J. Austr. 11d
Dessaty
BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Syſtematiſches Handbuch

der

Geſetze und Vorſchriften

über die

in den k. k. öſterreichiſchen Staaten beſtehende

allgemeine

Verzehrungsſteuer.

Nach ämtlichen Quellen bearbeitet

von

Alois Dessáry,

Concepts-Beamten der k. k. allgemeinen Hofkammer.

Mit vier Tarifen, und einer Reduktions-Tabelle zur Ermittlung des Alkohol-gehaltes gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten.

Wien.

Gedruckt und in Commiſſion bei Carl Gerold.

1839.

315. D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Das urſprüngliche Verzehrungsſteuer-Geſetz vom Jahre 1829 iſt einfach in ſeinen Grundzügen, und erforderte in der Ausführung manche nähere Beſtimmung und Erläuterung. Von dem Wunſche geleitet, die Gewerbsthätigkeit auf jede thunliche Weiſe zu beleben und zu unterſtützen, und alle Hinderniſſe ihres Gedeihens zu entfernen, hat die hohe Staatsverwaltung auch nach und nach, mit Rückſicht auf die verſchiedenen Bedürfniſſe des Ortes und der Zeit, mancherlei weſentliche Neuerungen in das Leben treten laſſen, um die Steuerpflichtigen in Abſicht auf die Kontrolle möglichſt zu erleichtern, ſie jeder nicht unausweichlichen Beſchränkung in der Ausübung ihrer Gewerbe zu entheben, und ſo die Schwierigkeiten, mit denen die Einhebung der meiſten indirekten Abgaben nothwendig verbunden iſt, zu mildern oder zu beſeitigen. Dazu geſellten ſich einzelne Statt gefundene Aenderungen in dem Syſteme der Steuereinhebung ſelbſt, und die weiſen und wohlthätigen Reformen im geſammten Umfange der indirekten Beſteuerung, welche wir in der neueſten Zeit der landesväterlichen Huld und Gnade unſeres erhabenen Monarchen verdanken.

Es iſt daher natürlich, daß ſich auf ſolche Art die Zahl der Geſetze und Vorſchriften über dieſen wichtigen Zweig des öffentlichen Einkommens im Verlaufe von neun Jahren bedeutend vermehren mußte; ſo daß es den ſteuerpflichtigen Parteien nicht minder wie den ausübenden Beamten erwünſcht ſeyn dürfte, eine ſyſtematiſche Darſtellung derſelben zu erhalten.

Eine mehr als ſiebenjährige Praxis in dieſem Fache hat mich zu der Ueberzeugung geführt, daß das Bedürfniß einer vollſtändigen, auch die einzelnen Abweichungen in den verſchiedenen Provinzen umfaſſenden Sammlung der die allgemeine Verzehrungsſteuer betreffenden Geſetze und Vorſchriften nunmehr mit jedem Tage lebhafter hervortritt; und dieſe Ueberzeugung hat mich zu dem Entſchluſſe beſtimmt, die mir zu Gebote ſtehenden Mitteln zu einer ſolchen geordneten Zuſammenſtellung zu benützen, und mit dem gegenwärtigen Handbuche einem ziemlich allgemein gewordenen Wunſche entgegen zu kommen.

Mit Rückſicht auf den Zweck war ich bemüht, das Werk möglichſt für den praktiſchen Gebrauch, und zwar ſo einzurichten, daß es ſowohl von Beamten als auch von Steuerpflichtigen benützt werden kann. Mit genauer und verläßlicher Angabe der Quellen, aus denen ich ſchöpfte, habe ich faſt durchgehends, ſo weit es die Wortfügung und der Zuſammenhang nur immer erlaubte, den Text des Geſetzes gewiſſenhaft an einander gereiht, und mich nicht begnügt, bloß reine Gefällsvorſchriften aufzunehmen, weil ich dieß für den praktiſchen Gebrauch unzureichend hielt. Ich habe daher nebſt den Verzeh-

rungsſteuer-Vorſchriften, und den darauf Bezug nehmenden Zoll-, Stämpel-, Tax- und andern Gefällsvorſchriften, insbeſondere dem neuen Strafgeſetze über Gefällsübertretungen, auch die einſchlägigen politiſchen Vorſchriften, die nöthigen Beſtimmungen aus dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche, aus der Civil-Gerichts-Ordnung, der Konkurs-Ordnung, aus dem allgemeinen Strafgeſetze, und aus den ſpätern Deklarationen und Novellen an den gehörigen Orten eingeſchaltet, welche dazu dienen, die Gefällsvorſchriften zu vervollſtändigen und zu verdeutlichen.

Ich habe es vorgezogen, mit Ausnahme der allgemein bekannten Geſetze, faſt überall die Verordnungen der Hofſtellen zu citiren, und bloß bei einigen ſpeziellen Beſtimmungen jene der Landesbehörden anzugeben, weil dadurch der Inhalt gemeinnütziger ſeyn kann. Bei den meiſten wichtigeren Verordnungen wird der Leſer auch die Stellen bezeichnet finden, wo dieſelben in der einen oder der andern allgemeinen oder Provinzial-Geſetz-Sammlung, — ſo weit dieſe bis jetzt erſchienen ſind, — nachgeſchlagen werden können.

Bei einem praktiſchen Handbuche, in dem es ſich um eine faßliche und ausführliche Darſtellung der beſtehenden Geſetze und Vorſchriften handelt, können billiger Weiſe keine Anſprüche auf ein ſtreng wiſſenſchaftliches Syſtem geſtellt werden. Von dieſem Geſichtspunkte bin ich bei jenen Materien ausgegangen, wo ich es nicht gerathen fand, der bloßen Form, auf Koſten der Deut-

lichkeit und vielleicht auch der Verläßlichkeit, der weſentlichſten Eigenſchaften eines praktiſchen Handbuches, zu huldigen.

Mit dem Wunſche, etwas Nützliches geleiſtet zu haben, unterziehe ich nun dieſe meine Arbeit dem geneigten Urtheile des Leſers.

Wien, im Jahre 1838.

Inhalt.

Einleitung.

Von der Einführung der allgemeinen Verzehrungsſteuer.

		Seite
§. 1.	Begriff und Eintheilung	1
§. 2.	Länder, in denen die allgemeine Verzehrungsſteuer eingeführt iſt	2
§. 3.	Abgaben, welche durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungsſteuer erloſchen ſind	—
§. 4.	Fortſetzung	4
§. 5.	Entſchädigung der Beſitzer aufgelaſſener Bezüge	5
§. 6.	Fortſetzung	6
§. 7.	Fortſetzung. Art der Berichtigung der Entſchädigungs-Kapitalien	10
§. 8.	Fortſetzung. Bei Gemeinden. Zuſchläge zur allgemeinen Verzehrungsſteuer	12
§. 9.	Fortſetzung	14
§. 10.	Gemeinde-Zuſchläge von Bier und Fleiſch auf dem offenen Lande	15
§. 11.	Ausweiſung des Ertrages der Gemeinde-Zuſchläge	16
§. 12.	Verzehrungsſteuer-Zuſchlag. Ständiſcher Entſchädigungs-Aufſchlag	17

Erſtes Hauptſtück.

Von der Steuerpflichtigkeit und der Verwaltung des Verzehrungsſteuer-Gefälles.

§. 13.	Gegenſtände der allgemeinen Verzehrungsſteuer und Tarif derſelben	21
§. 14.	Perſonen, welche zum Erlage der allgemeinen Verzehrungsſteuer verpflichtet ſind: A. Auf dem Lande und in den kleineren Städten	22
§. 15.	Fortſetzung	24
§. 16.	B. In den geſchloſſenen Städten	26
§. 17.	Steuerbefreiung	—
§. 18.	Fortſetzung	27
§. 19.	Maßſtab der Steuerbemeſſung. Steuerfreier Einlaß	28
§. 20.	Fortſetzung. Bei der Branntwein-Erzeugung	29
§. 21.	Fortſetzung	31
§. 22.	Fortſetzung. Bei der Branntwein-Erzeugung aus Bierbrau-Abfällen	32
§. 23.	Fortſetzung. Bei der Einfuhr gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten a) aus Galizien und der Bukowina; b) aus dem lomb. venez. Königreiche, und aus Tirol und Vorarlberg; c) aus dem Aſcher-Gebiete	33
§. 24.	Steuerborgung	34
§. 25.	Steuer-Rückvergütung	35
	Verwaltung des Verzehrungsſteuer-Gefälles.	
§. 26.	Kameral-Bezirks-Verwaltungen	36
§. 27.	Gefällenwache. Gränzwache	37

Seite

§. 28. Steuer-Einhebung durch die Grundſteuer-Obrigkeiten, Gefällsämter und Kaſſen 38
§. 29. Bezüge der Steuerbezirks-Obrigkeiten für die, in Beziehung auf das Verzehrungsſteuer-Gefäll von ihnen zu vollziehenden Amtshandlungen 39
§. 30. Verrechnung und Abfuhr der eingehobenen Steuergelder von den Steuerbezirks-Obrigkeiten 41
§. 31. Unredliche Gebahrung mit Steuergeldern. Haftung der Obrigkeiten für ihre Beamten 43
§. 32. Vorgeſetzte leitende Gefällsbehörden 44
§. 33. Gefälls-Gerichte 45
§. 34. Bolleten-Duplikate . . . . —
§. 35. Steuer-Nachzahlung. Bedingung der Gefälls-Reſtitution . 46
§. 36. Koſten des Schriftenverkehres in ämtlichen Verzehrungsſteuer-Angelegenheiten. Poſtporto-Freiheit 48

Zweites Hauptſtück.

Von der Einhebung der allgemeinen Verzehrungsſteuer.

§. 37. Berechtigung zum Betriebe ſteuerpflichtiger Gewerbsunternehmungen. Gefällsämtliche Erlaubniß 50
§. 38. Arten der Steuer-Einhebung 51

Erſter Abſchnitt.

Einhebung der allgemeinen Verzehrungsſteuer mittelſt Abfindung.

§. 39. Erklärung 52
§. 40. Abfindungs-Verhandlung 53
§. 41. Abfindungs-Protokoll. Zahlungsbogen . . . . . . —
§. 42. Rechte aus dem Abfindungs-Vertrage 55
§. 43. Zahlung des Abfindungs-Betrages . . . . —
§. 44. Dauer des Abfindungs-Vertrages 57
§. 45. Fortſetzung 58
§. 46. Erlöſchung des Abfindungs-Vertrages 59
§. 47. Fortſetzung 60
§. 48. Abfindung mit Gemeinden und Pächtern . . . . . . —
§. 49. Solidar-Abfindung 61
§. 50. Beſondere Rechte aus dem Solidar-Abfindungs-Vertrage . . 62
§. 51. Beſondere Pflichten aus dem Solidar-Abfindungs-Vertrage . 63
§. 52. Fortſetzung 64
§. 53. Abfindungen über die Branntwein-Erzeugung aus nicht mehligen Stoffen . . . . —
§. 54. Fortſetzung 67
§. 55. Fortſetzung 68
§. 56. Fortſetzung . . . . —
§. 57. Kaution 69
§. 58. Zahlungsbogen-Duplikate 70

Zweiter Abſchnitt.

Einhebung der allgemeinen Verzehrungsſteuer im Wege der Pachtung.

§. 59. Verpachtung der Verzehrungsſteuer-Einhebung . . . . —
§. 60. Perſonen, welche zur Pachtung der allgemeinen Verzehrungsſteuer berechtiget ſind 71
§. 61. Pachtausſchreibung. Vadium. Ausrufs-(Fiskal-) Preis . . 72
§. 62. Pachtverſteigerung 75

		Seite
§. 63.	Genehmigung der Pachtverſteigerung	77
§. 64.	Pacht = Kaution	78
§. 65.	Anlegung barer Kautions = Beträge bei dem Tilgungsfonde	79
§. 66.	Verzinſung der dem Tilgungsfonde zur fruchtbringenden Verwendung überlaſſenen baren Kautions = Beträge	80
§. 67.	Rückzahlung der bei dem Tilgungsfonde angelegten baren Kautions-Beträge	81
§. 68.	Antritt der Pachtung	82
§. 69.	Rechte und Pflichten des Pächters	83
§. 70.	Fortſetzung	—
§. 71.	Fortſetzung	85
§. 72.	Fortſetzung	86
§. 73.	Fortſetzung	87
§. 74.	Fortſetzung. Zahlung des Pachtſchillings	88
§. 75.	Dauer des Pachtvertrages	—
§. 76.	Fortſetzung	89
§. 77.	Erlöſchung des Pachtvertrages	90
§. 78.	Zurückſtellung der Pachtkaution	91
§. 79.	Pacht = Zahlungsbogen = Duplikat	92

Dritter Abſchnitt.

Einhebung der allgemeinen Verzehrungsſteuer nach dem Tarife.

§. 80.	Arten der tarifmäßigen Einhebung	—

Erſte Abtheilung.

Von der tarifmäßigen Beſchreibung im Allgemeinen.

§. 81.	Gefällsämtliche Beſchreibung der Gewerbs = Lokalitäten und Werksvorrichtungen	93
§. 82.	Fortſetzung. Befunds = Protokoll. Berechtigung zum Gewerbsbetriebe	96
§. 83.	Perſönliche Haftung des Gewerbsunternehmers für ſeine Beſtellten und Dienſtleute	—
§. 84.	Von den Werksvorrichtungen und deren Verwendung	97
§. 85.	Anmeldung des ſteuerbaren Verfahrens	99
§. 86.	Form und Inhalt der Anmeldung	101
§. 87.	Steuerentrichtung. Zahlungs = Bollete	103
§. 88.	Fünfperzentiger Einlaß bei der Bier = Erzeugung	105
§. 89.	Steuerborgung für die Bierbräuer in Oeſterreich ob der Enns und Salzburg	106
§. 90.	Vornahme des ſteuerbaren Verfahrens	108
§. 91.	Fortſetzung	110
§. 92.	Verbot der Erzeugung von Nebengetränken. Kalte Bierträber-Aufgüſſe	112
§. 93.	Eſſig = Erzeugung aus Biertrābern	115
§. 94.	Dauer der Biergährung	116
§. 95.	Verbotene Vermehrung der erzeugten Biermenge. Nachfülle	118
§. 96.	Hemmung eines angemeldeten Gebräudes, Brandes oder Abzuges	119
§. 97.	Mißlingen eines Biergebräudes oder Brandes. Rückvergütung der entrichteten Steuergebühr	120
§. 98.	Gebühren = Rückvergütung für das aus Wien und anderen geſchloſſenen Städten ausgeführte Bier	121
§. 99.	Regiſter = Führung. (Buchführung)	123

Seite

§. 100. Regiſter=Führung der Bierbräuer 124
§. 101. Fortſetzung. Deckung des aus einem Bräuhauſe ausgeführten, jedoch wieder zurückgelangenden Bieres 125
§. 102. Buchführung der Bierbräuer in Nieder=Oeſterreich . . . 126
§. 103. Fortſetzung. Beſondere Kontroll=Vorſchriften rückſichtlich des Unterzeugbieres in Nieder=Oeſterreich 127
§. 104. Fortſetzung 128
§. 105. Fortſetzung. In Oeſterreich ob der Enns und Salzburg . . 129
§. 106. Fortſetzung. In Tirol und Vorarlberg 131
§. 107. Erleichterung der Getränk=Verſchleißer in der Steuerentrichtung und in der Kontrolle 135
§. 108. Fortſetzung. Befreiung von der Regiſterführung. Reviſionsbogen. (Reviſions=Tabellen) . . . . . —
§. 109. Fortſetzung. Für Viehſchlächter und Fleiſchverſchleißer . . 140
§. 110. Tarifmäßige Beſchreibung der Müller in Wien 143
§. 111. Abſchluß und Abgabe der Empfangs= und Ausgabs=Regiſter . 146
§. 112. Abſchluß und Einſendung der Zahlungs=Regiſter 147
§. 113. Ueberwachung der Steuerpflichtigen. Nachſchau . . . . —
§. 114. Fortſetzung. Durchſuchungen 148
§. 115. Bedingungen zur Vornahme von Durchſuchungen. Obrigkeitliche Aſſiſtenz 149
§. 116. Fortſetzung 152
§. 117. Fortſetzung 153

Zweite Abtheilung.

Von der tarifmäßigen Steuereinhebung für die Erzeugung gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten.

§. 118. Anzeige des Beſitzes von Branntweinbrenn= oder Deſtillir=Apparaten. Anmeldung des Betriebes 155
§. 119. Gefällsämtliche Beſchreibung. Aemtliche Abmeſſung und Bezeichnung der Gefäße 157
§. 120. Fortſetzung. Fernere Erhebungen 160
§. 121. Protokoll über die gepflogene Unterſuchung. Erlaubnißſchein . 162
§. 122. Aemtliche Vorkehrungen während des Stillſtandes des Betriebes —
§. 123. Arten dieſer Vorkehrung 163
§. 124. Von den Werksvorrichtungen und deren Verwendung . . . 164
§. 125. Fortſetzung 167
§. 126. Maiſchdauer und Brenndauer. Einmaiſchungs= und Brennzeit . 169
§. 127. Anmeldung und Steuerentrichtung 172
§. 128. Fortſetzung 175
§. 129. Nachträgliche Abänderung der Anmeldung 176
§. 130. Steuerbares Verfahren. Hemmung oder Unterbrechung desſelben —
§. 131. 1. Steuerbares Verfahren mit mehligen Stoffen. Anmeldung desſelben
a. Auf kurze Zeiträume 177
§. 132. b. Für den Lauf eines Monats 179
§. 133. 2. Bei der Anwendung nicht mehliger Stoffe. Kontrollirung der vorräthigen Erzeugungsſtoffe 181
§. 134. Inhalt der Anmeldung 183
§. 135. 3. Gemiſchtes Verfahren mit mehligen und nicht mehligen Stoffen 184
§. 136. 4. Bei andern Arten des Verfahrens 185
§. 137. Fortſetzung 186
§. 138. 5. Bei der ſteuerfreien Bereitung oder Umſtaltung geiſtiger Flüſſigkeiten . . . . —

Seite

§. 139. Prüfung der Anmeldungen des ſteuerbaren Verfahrens. Aeußere Prüfung 186
§. 140. Fortſetzung 188
§. 141. Innere Prüfung . . . . —
§. 142. Fortſetzung 189
§. 143. Berichtigung der Unregelmäßigkeiten in den Anmeldungen . . 190
§. 144. Verbuchung der Anmeldungen. Anmeldungs-Regiſter. Bollete 191
§. 145. Fortſetzung 192
§. 146. Kreditirung der Steuergebühren 193
§. 147. 1. Erweiterung der Zahlungsfriſt.
a. Zahlung nach Ablauf eines Monats 193
§. 148. Arten der Sicherſtellung 195
§. 149. b. Eintheilung der monatlichen Gebühr in Raten . . . 196
§. 150. 2. Steuerborgung 197
§. 151. 3. Gemeinſchaftliche Beſtimmungen 201
§. 152. Zahlung der kreditirten Gebühren. Steuer-Quittungen . . —
§. 153. Ausfuhr von Branntwein und Branntweingeiſt aus Galizien in das Ausland mit dem Vorbehalte der Steuervergütung . . 202
§. 154. Fortſetzung 204
§. 155. Fortſetzung 205
§. 156. Ausfuhr von Branntwein und Branntweingeiſt aus Galizien nach Ungarn und Siebenbürgen gegen Vergütung der Zoll- und Dreißigſt-Gebühren 207
§. 157. Buchführung. Reviſionsbogen 208

Von der ſteuerfreien Branntwein-Erzeugung zum eigenen Gebrauche.

§. 158. Anzeige der beabſichtigten ſteuerfreien Erzeugung . . . 209
§. 159. Folgen dieſer Anzeige . . . . —
§. 160. Anmeldungs- und Reviſionsbogen 211
§. 161. Anmeldung der ſteuerfreien Erzeugung . . . . . —
§. 162. Steuerfreies Brennverfahren 213
§. 163. Ueberſchreitung der ſteuerfreien Menge. Veräußerung, dann Rektifikation und Umſtaltung des ſteuerfrei erzeugten Branntweines 214
§. 164. Verluſt der Begünſtigung der Steuerbefreiung . . . . —
§. 165. Erleichterungen für die Branntwein-Erzeugung unterthäniger Wirthſchaften aus ſelbſt erzeugten Stoffen . 215
§. 166. Ueberwachung des ſteuerbaren Verfahrens und der Getränk-Vorräthe 216
§. 167. Reviſionen . . . . —

Dritte Abtheilung.

Einhebung der Verzehrungsſteuer bei der Einfuhr gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten in die Provinzen, in denen dieſelben bei der Erzeugung beſteuert ſind.

§. 168. Steuerlinie 218
§. 169. Steuerämter und Straßen . . . . —
§. 170. Erklärung 219
§. 171. Prüfung der Erklärung, und ämtliche Unterſuchung der Sendung. Bemeſſung und Einhebung der Steuergebühr 220
§. 172. Fortſetzung. Vorſchrift über das Verfahren bei der Einfuhr und Durchfuhr geiſtiger Flüſſigkeiten 221
§. 173. Verbot der Einfuhr zur Nachtszeit 224

Vierte Abtheilung.

Einhebung der Verzehrungsſteuer bei der Einfuhr ſteuerbarer Gegenſtände in die geſchloſſenen Städte, und insbeſondere nach Wien.

		Seite
§. 174.	Einhebung der Verzehrungsſteuer bei der Einfuhr ſteuerbarer Gegenſtände in die geſchloſſenen Städte im Allgemeinen . .	225
§. 175.	Wien's gefällsämtliche Gränze und Steuerämter. Einfahrts-Paſſirung	226
§. 176.	Erklärung (Steueranſage). Form und Inhalt derſelben . .	227
§. 177.	Arten der Erklärungen (Steueranſagen)	228
§. 178.	Strafbare Unrichtigkeiten der Erklärungen. Straffreie Unterſchiede in der Menge	229
§. 179.	Steuerverfahren bei den Linienämtern	231
§. 180.	Erklärung der auf dem Wiener Donau-Kanale über die Steuerlinie eingehenden ſteuerbaren Gegenſtände	232
§. 181.	Fortſetzung. Steuerverfahren bei den Waſſerämtern . .	233
§. 182.	Fortſetzung. Einfuhr des Holzes. Holzſetzerzettel . . .	235
§. 183.	Fortſetzung. Einfuhr der in der Spitelau und Halterau ausgeladenen Feilſchaften, und insbeſondere des Holzes. Blaue Bolleten	236
§. 184.	Abänderung der Erklärung	238
§. 185.	Behandlung unrichtiger Erklärungen in Abſicht auf die Steuerbemeſſung	—
§. 186.	Einfuhr ſteuerbarer Gegenſtände nach Wien auf der Kaiſer-Ferdinands-Nordbahn	240
§. 187.	Fortſetzung	242
§. 188.	Behandlung der zum Betriebe der Eiſenbahnfahrten gehörigen ſteuerbaren Erforderniſſe	243
§. 189.	Aemtliche Unterſuchung der erklärten Waaren	244
§. 190.	Fortſetzung	246
§. 191.	Fortſetzung	247
§. 192.	Fortſetzung. Leibes-Reviſionen	248
§. 193.	Anweiſung zur Gebühren-Entrichtung	249
§. 194.	Anweiſung an das Mehlſteueramt	251
§. 195.	Gefällsämtliche Behandlung des nach Wien gebrachten Stechviehes	253
§. 196.	Fortſetzung. Verfahren bei der Anweiſung des Stechviehes .	254
§. 197.	Fortſetzung. Sanitätsbeſchau des Stechviehes. Wiederauftriebsvieh	256
§. 198.	Fortſetzung. Zoll-Anweiſung für Stechvieh	257
§. 199.	Fortſetzung. Viertägiger Kredit	258
§. 200.	Gefällsämtliche Behandlung des nach Wien gebrachten Hornviehes	260
§. 201.	Fortſetzung. Konſumo-Vieh. Zoll-Anweiſung. Reſtbolleten. Kredit	261
§. 202.	Fortſetzung. Abtriebsvieh. Wiederauftrieb	262
§. 203.	Fortſetzung. Theilungsliſten. Sanitätsbeſchau. Ein- und Austrieb über die Linien	264
§. 204.	Weide-Manipulation	265
§. 205.	Brandmarkung des Hornviehes	266
§. 206.	Anweiſung an das Hauptzollamt	267
§. 207.	Fortſetzung	268
§. 208.	Behandlung der mit dem Poſtwagen anlangenden ſteuerbaren Gegenſtände	270
§. 209.	Einrechnung der auf dem offenen Lande entrichteten Verzehrungsſteuer-Gebühr in Wien	272
§. 210.	Gebühren-Borgung für die Einfuhr von Milch . . .	273
§. 211.	Gebührenfreie Durchfuhr ſteuerbarer Gegenſtände durch Wien .	—

Seite
§. 212. Fortſetzung 274
§. 213. Fortſetzung. Durchtrieb des Hornviehes 276
§. 214. Rückvergütung der für Durchfuhrsgüter deponirten Gebühren . —
§. 215. Fortſetzung. Für die mittelſt der Fahrpoſt weiter verſendeten Waaren 277
§. 216. Fortſetzung. Für Holz 278
§. 217. Gebührenfreie Ein- und Wiederausfuhr von Schafen und Lämmern zur Impfung 279
§. 218. Nebengebühren. Lagerzins. (Niederlags-Gebühren) . . 280
§. 219. Siegel-Gebühr 281
§. 220. Politiſche Waggebühr . . . . —
§. 221. Donau-Schiffahrts-Gebühren 283

Drittes Hauptſtück.

Von dem Exekutions-Verfahren.

§. 222. Von den Verzehrungsſteuer-Rückſtänden 286
§. 223. Eintreibung der Verzehrungsſteuer-Rückſtände.
a. An kreditirten Gebühren 288
§. 224. b. Der Abfindungs-Rückſtände 289
§. 225. c. Der Pachtſchillings-Rückſtände . . . . —
§. 226. d. Rückſtände der Steuerbezirks-Obrigkeiten 290
§. 227. Haftung für die Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften . . 291
§. 228. Anwendung der Exekutionsarten . . . . —
§. 229. Fortſetzung 294
§. 230. In Konkursfällen 295
§. 231. Anmeldung und Liquidirung der Verzehrungsſteuer-Rückſtände . 296
§. 232. Klaſſifikation der Verzehrungsſteuer-Rückſtände . . . . —
§. 233. Anmeldung und Klaſſifikation der Pachtzins-Rückſtände . . 297
§. 234. Ueber die Separat-Exekution der Verzehrungsſteuer- und Pachtzins-Rückſtände bei einem ausgebrochenen Konkurſe . . 298

Viertes Hauptſtück.

Von dem innern Verkehre mit ſteuerbaren Gegenſtänden und den Maßregeln zur Ueberwachung desſelben.

§. 235. Freiheit des Verkehres 300
§. 236. Allgemeine Maßregeln zur Ueberwachung des innern Verkehres . —
§. 237. 1. Verbindlichkeit zur Ertheilung der Auskünfte im Transporte 301
§. 238. 2. Recht der Gefällsbeamten, in die Verſchleißſtätten und Niederlagen der Gewerbetreibenden einzutreten . . . . . —
§. 239. 3. Durchſuchungen 302
§. 240. 4. Einſicht in die Gewerbsbücher und deren Durchſicht . . —
§. 241. 5. Ausweiſung des Bezuges, Urſprunges, der Verzollung oder Verſteuerung 303
§. 242. 6. Anzeigen über Gefällsübertretungen . . . . . . —
§. 243. Fortſetzung 304

Beſondere Maßregeln zur Ueberwachung des innern Verkehres.

§. 244. A. Im Gränzbezirke 305
§. 245. B. Im innern Zollgebiete 307
§. 246. Schriftliche Deckungen kontrollpflichtiger Waaren. Dauerzeit ihrer Gültigkeit zur Ausweiſung 308

Seite

§. 247. Kontrolle bei der Verſendung von Wein oder gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten im innern Zollgebiete.
I. Stellung zu einem Kontrollsamte bei der Abſendung . . . 310
§. 248. Fortſetzung. Verfahren des Amtes 311
§. 249. II. Kontrolle auf dem Transporte 313
§. 250. Fortſetzung . . . . —
§. 251. III. Stellung vor der Ablegung in dem Orte der Beſtimmung . 315
§. 252. Ausſtellung von Bezugs- oder Verſendungskarten auf mündliches Anſuchen 316
§. 253. Deckung des verſteuerten Viehes und Fleiſches bei der Abtretung oder Verſendung . . . . —

Fünftes Hauptſtück.

Von den Gefällsübertretungen und deren Beſtrafung.

Erſter Abſchnitt.

Von den Gefällsübertretungen und deren Beſtrafung überhaupt.

§. 254. Begriff und Eintheilung der Gefällsübertretungen . . . 318
§. 255. Zurechnung . . . . —
§. 256. Urheber und Thäter 319
§. 257. Mitſchuldige 320
§. 258. Theilnehmer . . . . —
§. 259. Strafarten. Vermögensſtrafen 321
§. 260. Fortſetzung. Arreſt 322
§. 261. Verſchärfung der Strafen . . . . —
§. 262. Strafbemeſſung 323
§. 263. Fortſetzung. Umänderung der Strafen 324
§. 264. Beſtrafung des Schleichhandels 325
§. 265. Des frevelhaften Schleichhandels 326
§. 266. Schleichhandel-Geſellſchaften 327
§. 267. Beſtrafung der ſchweren Gefällsübertretungen . . . . —
§. 268. Sächliche Haftung 328
§. 269. Erlöſchung der Strafen 329

Ablaſſung von dem Strafverfahren.

§. 270. Bedingungen der Ablaſſung . . . . —
§. 271. Behörden, die zur Gewährung ermächtiget ſind . . . 331
§. 272. Geſuch um die Ablaſſung 332
§. 273. Ermächtigung der Behörden und Aemter zur Ermäßigung des entfallenden Strafbetrages bei der Ablaſſung 333
§. 274. Umfang und Bedingung zur Anwendung der geſetzlichen Strafbeſtimmungen 335

Zweiter Abſchnitt.

Uebertretungen der Vorſchriften über das ſteuerbare Verfahren.

§. 275. Eintheilung 336

I. Geſetzwidriges ſteuerbares Verfahren.

§. 276. 1. Unangemeldetes Verfahren. Vollbrachte Uebertretung . . —
§. 277. Fortſetzung 338
§. 278. Verſuch dieſer Uebertretung 339
§. 279. 2. Abweichungen von dem angemeldeten Verfahren . . . —
§. 280. a. Mit andern Stoffen oder einer größeren Menge . . . 340
§. 281. b. Erzeugung einer größeren Menge oder einer andern Beſchaffenheit 341

		Seite
§. 282.	c. Vornahme des Verfahrens mit andern Gewerbsvorrichtungen oder Gefäßen	343
§. 283.	d. Verfahren an einem andern Orte	—
§. 284.	e. Beginnen vor der vorſchriftmäßigen Zeit. Regel	344
§. 285.	Fortſetzung	—
§. 286.	f. Fortſetzung des Verfahrens über die vorſchriftmäßige Dauer	346
§. 287.	Fortſetzung	347
§. 288.	Fälle des Verfahrens vor oder nach der vorſchriftmäßigen Zeit bei dem Getränkverſchleiße, der Schlachtung oder Vermahlung	—
§. 289.	3. Vorſchriftwidrige Umſtaltung, Hinwegbringung oder Aufbewahrung ſteuerbarer Gegenſtände	348
§. 290.	Fortſetzung	349
§. 291.	4. Vorſchriftwidrige Veräußerung oder Bereitung	350
§. 292.	II. Unregelmäßigkeiten im ſteuerbaren Verfahren	351
§. 293.	Fortſetzung	352
§. 294.	Fortſetzung	353
§. 295.	Fortſetzung	354
§. 296.	Erſchwerende Umſtände	—
	III. Vorſchriftwidrige Buch- oder Regiſterführung.	
§. 297.	a. Unterlaſſene oder nicht übereinſtimmende Eintragung einer Urkunde in die Bücher	355
§. 298.	b. Unterlaſſene oder unrichtige Führung, unterlaſſene Aufbewahrung der Regiſter	356
§. 299.	c. Andere Unregelmäßigkeiten	—
§. 300.	Erſchwerende Umſtände	357

Dritter Abſchnitt.

Uebertretungen im ſteuerpflichtigen Verkehre über Steuerlinien.

§. 301.	1. Geſetzwidrige Ein- und Durchfuhr ſteuerbarer Gegenſtände	—
§. 302.	Fortſetzung	358
§. 303.	2. Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in der Steueranſage oder Erklärung	
	a. Bei der Durchfuhr oder Anweiſung	359
§. 304.	Fortſetzung	360
§. 305.	b. In andern Fällen	—
§. 306.	Fortſetzung	361
§. 307.	Fortſetzung	—
§. 308.	3. Unregelmäßigkeiten im Transporte angewieſener ſteuerbarer Gegenſtände	362
§. 309.	Fortſetzung. Veſpätetes Eintreffen	363
§. 310.	4. Unterlaſſene Beweisführung über die Stellung angewieſener Gegenſtände an ein Amt	—
§. 311.	Fortſetzung	364
§. 312.	5. Unterſchiede zwiſchen den angewieſenen ſteuerbaren Gegenſtänden und der Bollete	—
§. 313.	Fortſetzung	365
§. 314.	6. Vermeidung von Aemtern. Ueberſchreitung von Mauern, Wällen, Gräben	—
§. 315.	7. Verletzung der amtlichen Bezeichnungen, der Wälle, Mauern und Gräben	366
§. 316.	8. Eigenmächtige Oeffnung eines Amtsſchrankens	—
§. 317.	Uebertretungen im ſteuerpflichtigen Verkehre mit gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten	—

Vierter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

		Seite
§. 318.	1. Verletzung des ämtlichen Verſchluſſes	367
§. 319.	2. Verweigerung des Eintrites der Gefällsbeamten zum Behufe einer Amtshandlung	368
§. 320.	3. Hinwegbringung, Vertilgung oder Umſtaltung von Gegenſtänden bei Durchſuchungen oder andern Amtshandlungen . .	369
§. 321.	4. Verweigerung der geforderten Auskünfte im Waaren-Transporte	370
§. 322.	5. Mißbrauch einer zugeſtandenen Begünſtigung von Seite eines Gewerbetreibenden	—
§. 323.	6. Unterlaſſene Ausweiſung des Bezuges, Urſprunges, der Verſteuerung oder Verzollung	371
§. 324.	Fortſetzung	372
§. 325.	7. Verabreichung oder Zuſicherung von Gſchenken an Gefällsbeamte oder Diener	373
§. 326.	8. Widerrechtliche Behandlung der Steuerpflichtigen. . .	374
§. 327.	9. Unrichtigkeiten in der Ausſtellung oder den Gebrauche von Urkunden, oder in Zeugenausſagen	—
§. 328.	Fortſetzung	—
§. 329.	10. Verletzung der Verbindlichkeit zur Mitwirkng oder Beiſtandleiſtung bei Amtshandlungen.	375

Anhang.

Von der Belohnung der Anzeiger und Ergreifer.

Belohnung der Anzeiger.

§. 330.	Ausmaß	377
§. 331.	Fortſetzung	378
§. 332.	Anzeiger, welche keinen Anſpruch auf eine Belonung haben .	—
§. 333.	Geſetzlich zugeſicherte Strafloſigkeit des Anzeigrs. a. Für einen Urheber oder Mitſchuldigen vor dr That . .	379
§. 334.	b. Für einen Thäter oder Mitſchuldigen nach er That . .	—
§. 335.	c. Für einen Theilnehmer	380

Belohnung der Ergreifer.

§. 336.	Wer als Ergreifer zu betrachten iſt	—
§. 337.	Ergreifer, welche an der Belohnung keinen Thil zu nehmen haben	381
§. 338.	Bemeſſung der Belohnung der Ergreifer	382
§. 339.	Beſondere Belohnungen der Ergreifer	383
§. 340.	Vertheilung der Belohnung unter die Ergrefer . . .	—
§. 341.	Leitungs- (Reſpizienten-) Gebühr für die Oern der Gränz- und der Gefällenwache	384
§. 342.	Bezeichnung derjenigen, welche auf eine Vor- oder Leitungsgebühr Anſpruch zu machen haben	385

Gemeinſchaftliche Beſtimmugen.

§. 343.	Berückſichtigung der Hilfsmittel der Uebertrtung . . .	—
§. 344.	Ueberſchüſſe der Strafgelder	386
§. 345.	Behandlung der Antheile, die nicht ausgezhlt werden . .	—
§. 346.	Belohnung der Anzeiger und Ergreifer in Vachtungsfällen .	—
I.	Tarif der Gebühren bei der Einfuhr aus den Auslande u. ſ. w. .	389
II.	Verzehrungsſteuer-Tarif für Nieder-Oeſterreio, nebſt Anmerkungen	392
III.	Tarif der Bau- und Werkhölzer bei der Einfuhr nach Wien . .	398
	Reduktions-Tabelle	401
IV.	Tarif der Donau-Schiffahrts-Gebühren	403

Einleitung.

Von der Einführung der allgemeinen Verzehrungsſteuer.

§. 1.

Begriff und Eintheilung.

Die *allgemeine Verzehrungsſteuer* iſt eine indirekte Abgabe, welche beſtimmt iſt, den Verbrauch gewiſſer von dem Geſetze bezeichneter inländiſcher, oder in den innern Verkehr übergegangener Genußmittel und Verbrauchsgegenſtände zu treffen.

Wenn ſich bei der Anwendung der geſetzlichen Vorſchrift auch Fälle ergeben, wo ein verſteuerter Gegenſtand nicht wirklich zum Verbrauche gelangt, und daher eine Entrichtung der allgemeinen Verzehrungsſteuer Statt findet, ohne daß der Grund der Verſteuerung, der Verbrauch des Gegenſtandes, eintrat: ſo liegt dieſe Abweichung nicht in dem Syſteme, ſondern beruht auf der praktiſchen Unausführbarkeit deſſelben in ſeiner vollen Reinheit; da in manchen Fällen die bloße Widmung zum Verbrauche hinreichend erkannt werden muß, um auf die Vorausſetzung des wirklich erfolgenden Verbrauches die Verpflichtung zur Steuerentrichtung zu gründen.

Nicht bloß der *Maßſtab der Belegung*, ſondern auch die *Menge der belegten Gegenſtände* iſt nach Verſchiedenheit der Orte, in denen die allgemeine Verzehrungsſteuer eingehoben wird, von dem Geſetze verſchieden beſtimmt. Es ſind nämlich in einigen größeren, den ſogenannten *geſchloſſenen Städten* zum Theile mehrere Gegenſtände der allgemeinen Verzehrungsſteuer unterworfen, welche auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten gar nicht belegt ſind; zum Theile ſind die Gebühren- (Tarifs-) Sätze für die geſchloſſenen Städte höher beſtimmt, als ſie rückſichtlich derſelben Gegenſtände für das offene Land und die kleineren Städte feſtgeſetzt ſind. Darauf gründet ſich die Eintheilung in die Verzehrungsſteuer für die *Städte der höheren Tarifsklaſſe* (oder die für die Steuereinhebung geſchloſſenen Städte), und in die Verzehrungsſteuer für das *offene Land und die kleineren Städte*.

§. 2.

Länder, in denen die allgemeine Verzehrungsſteuer eingeführt iſt.

Die allgemeine Verzehrungsſteuer iſt in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 25. Mai 1829 ſeit 1. November 1829 eingeführt in allen Provinzen des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates, mit Ausnahme des lombardiſch-venezianiſchen Königreiches, Dalmatiens und der Quarneriſchen Inſeln, dann Ungarns und Siebenbürgens; alſo in Oeſterreich ob und unter der Enns ſammt Salzburg, in Böhmen [1]), Mähren und Schleſien, in Galizien und der Bukowina, in Steiermark, Illyrien, im Küſtenlande, in Tirol und Vorarlberg [2]).

§. 3.

Abgaben, welche durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungsſteuer erloſchen ſind.

In den eben genannten Provinzen hatten bis zum Jahre 1829 unter verſchiedenen Formen und Benennungen vielerlei Abgaben von Getränken und anderen Verzehrungsgegenſtänden beſtanden, deren Vereinfachung und angemeſſene Regulirung durch die Einführung einer allgemeinen Verzehrungsſteuer beabſichtiget wurde.

Mit dem Zeitpunkte, wo die allgemeine Verzehrungsſteuer in Wirkſamkeit trat, ſind nun folgende, in den nachbenannten Provinzen beſtandene Abgaben erloſchen:

1. In Oeſterreich unter der Enns:

Die Akziſe, der Lokal-Weinaufſchlag, der ungariſch-landſtändiſche Aufſchlag, die Paßtaxe, der Illuminations-Aufſchlag, die Biertrankſteuer, der Bieraufſchlag, Gränzaufſchlag, Lokalaufſchlag, Fourage-Aufſchlag, die Kameralmauth, der Konſumo-Aufſchlag vom Vieh und Fleiſch, das Standgeld und Marktgeld vom Viehe [3]), das Beſchaugeld, Waggeld, der Ziegelaufſchlag, Bankal-Holzaufſchlag, der Taz und das Umgeld, die Wiener Stadtmauth [4]), und alle Lokal-Aufſchläge in andern Städten und Ortſchaften der Provinz; ferner der früher mit dem Bankal-Aufſchlage auf Holz und Kohlen gleichzeitig für

---

[1]) Mit Ausnahme des Aſcher-Gebietes. (Allerhöchſte Entſchließung vom 7. Nov. 1829; böhm. Prov. Geſetzſammlung 12. B., S. 156, Nr. 41.)

[2]) Finanz-Miniſterial-Erlaß vom 15. Junius 1829, Z. 4124; kundgemacht in Niederöſterreich am 28., in Böhmen am 25., in Illyrien am 26., im Küſtenlande am 30. Junius; in Oeſterreich ob der Enns und in Steiermark am 1., in Mähren und Schleſien am 3., in Galizien am 5., in Tirol am 6. Julius 1829. (Goutta's Geſetzſammlung 55. B., S. 395.)

[3]) Finanz-Miniſterial-Dekret vom 31. Oktober 1829, Z. 8468. Das übrige Standgeld hat fortzubeſtehen. (Finanz-Miniſterial-Dekret vom 21. September 1829, Z. 7154.)

[4]) Folglich auch die Wiener Thorbrückenmauth, als ein integrirender Theil derſelben. (Fin. Miniſt. Dekr. v. 31. Okt. 1829, Z. 8468.)

das Wiener Armenhaus und mehrere Lokalanſtalten eingehobene Aufſchlag [1]), und das Zettelgeld oder Schreibgeld, welches in Wien von inländiſchen, mit dem Aufſchlage oder der Akziſe belegten Gegenſtänden eingehoben wurde [2]); endlich (ſeit 1. November 1837) die ſogenannten Bauholz-Beſchaugebühren, welche von den am Wiener Donaukanale liegenden Waſſerzoll-Aemtern für die Stadt Wien eingehoben worden ſind [3]).

2. In Oeſterreich ob der Enns:

Die Aerarial-Akziſe in der Stadt Linz, der Aerarial-Fleiſch-Aufſchlag und die ſtändiſchen Getränk-Aufſchläge in den altöſterreichiſchen Provinztheilen, das Salzburger Umgeld von dem in den Salzburger Kreis eingeführten Branntwein, Wein und Weineſſig, der Malzaufſchlag im Inn- und Salzburger Kreiſe und in den äußerſten Parzellen des Hausruck-Kreiſes; die Lokal-Aufſchläge in der Stadt Linz und in andern Städten und Ortſchaften des Landes ob der Enns und Salzburg, wo ſolche beſtanden.

3. In Böhmen:

Die ordinäre und extraordinäre Biertrankſteuer, die extraordinäre Weintrankſteuer, der vier Pinten-Weintax, der Weinaufſchlag, das Branntweintax-Stipulat, der Branntweintax, die Malzeranlage, das Weinumgeld der Stadt Eger, der Wein- und Biertax der Stadt Görkau, dann die Lokal-Aufſchläge in der Stadt Prag und in andern Städten und Ortſchaften Böhmens, wo ſolche beſtanden.

4. In Mähren und Schleſien:

Die inländiſche allgemeine Trankſteuer, die ſtändiſche Gränz-Trankſteuer, der Banko-Gränzaufſchlag, der ſchleſiſch-ſtändiſche Getränk-Impoſt, der Fleiſchkreuzer, der Troppauer Biergroſchen, der ſogenannte Haarpuderſtämpel, dann die Lokal-Aufſchläge in der Stadt Brünn und in den andern Städten und Ortſchaften, wo ſolche beſtanden.

5. In Galizien:

Die in Galizien beſtandene Trank- und Keſſelſteuer, dann die Lokal-Aufſchläge in der Stadt Lemberg [4]) und in andern Städten und Ortſchaften, wo ſolche beſtanden.

---

[1]) Fin. Miniſt. Dekr. v. 14. Auguſt 1829, Z. 6062.

[2]) Fin. Miniſt. Dekr. v. 17. Oktober 1829, Z. 8081, 1. Abſ.

[3]) Hofkanzl. Dekr. v. 24 Auguſt, n. ö. Reggs. Cirk. v. 15. Oktober 1837.

[4]) Auch die ſtädtiſchen Methverzehrungs-Aufſchläge. (Galiz. Gub. Verordnung v. 15. September 1829, Z. 21959.)

Da die Vorſchriften über die allgemeine Verzehrungsſteuer auf die Rechtsverhältniſſe der Propination keinen Einfluß nehmen, ſo hat auch das Erzeugungsentgelt, welches in den galiziſchen Städten von den Kommun-Kaſſen in Folge des Propinationsrechtes bezogen wird, fortzubeſtehen (Fin. Miniſt. Dekr. v. 22. Julius 1829, Z. 5181; galiz. Prov. G. S., 11. B., S. 282, Nr. 109); dieß gilt auch von den Markt- und Standgeldern. (Eben daſelbſt.)

6. In Steiermark:

Die Bankal-Getränk-Akziſe, der Bankal- und Kameral-Weg-Reparations-Aufſchlag, der ſtändiſche Wein-, Bier- und Fleiſchaufſchlag, die Tazgebühr und die ſogenannte Stempeltaxe, dann die Lokal-Aufſchläge in der Stadt Graz und in den andern Städten und Ortſchaften, wo ſolche beſtanden.

7. In Illyrien:

Die in Illyrien beſtandenen Abgaben, als: der Fleiſchkreuzer, die Wein-Impoſition, der Weinaufſchlag, der Weintaz in Krain, dann der Fleiſchkreuzer in Kärnthen, die ordinäre Konfin- oder Körnermauth, der Bankal-Akzis in Klagenfurt, das erbländiſche Getränkgefäll, der Zapfentaz, die Brandſteuer, der Getränk-Akzis, der Sittersdorfer Weintaz, der Laibacher Oktroi, dann die Lokal-Aufſchläge in den andern Städten und Ortſchaften, wo ſolche beſtanden.

8. Im Küſtenlande:

Der Weintaz, die Wein-Impoſition, der Provinzial-Weinaufſchlag, der Fleiſchtaz, Oehltaz, Kohlentaz, dann die Lokal-Aufſchläge in der Stadt Trieſt und in den übrigen Städten und Ortſchaften, wo ſolche beſtanden.

9. In Tirol:

Das Umgeld, der Intrinſeko-Aufſchlag, die Akziſe, der Malzaufſchlag und die Lokal-Aufſchläge in den Städten und Ortſchaften, wo ſolche beſtanden [1]).

§. 4.

Fortſetzung.

Um überhaupt beurtheilen zu können, welche Lokal-Abgaben unter jene zu rechnen ſeyen, die durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungsſteuer aufgehoben wurden, muß folgender Unterſchied beobachtet werden:

Die Lokal-Abgaben, im Gegenſatze zu den Aerarial- und Provinzial-Verzehrungs-Aufſchlägen, theilen ſich in ſolche, a) welche als ein Ausfluß des Beſteuerungsrechtes der Regierung erſcheinen, und den Gemeinden zur Beſtreitung ihrer Lokal-Bedürfniſſe im adminiſtrativen Wege einzuheben geſtattet ſind, und b) in ſolche, welche für die Benützung von Gemeinde-Anſtalten oder Gemeinde-Rechten u. ſ. w. eingehoben werden.

Auf die letzteren (b), worunter Stand-, Platzgelder, Gebühren für das Leihen von Marktbedürfniſſen und Geräthſchaften u. ſ. w., dann in der Stadt Wien außer dieſen Gebühren das Metzenleiheramts-Gefäll, die Einſatzgelder, die Marktrichters-Gebühren und Standgelder u. dgl. gehören, hat die allgemeine Verzehrungsſteuer keinen Einfluß genommen, da dieſe Abgaben ſich auf gegenſeitige Leiſtungen von Seite der Gemeinden und Privaten, die von den Anſtalten Ge-

---

[1]) Fin. Miniſt. Erlaß v. 15. Junius 1829, Z. 4124, an die Landes-Präſidien der genannten Provinzen.

brauch machen, gründen, und daher nicht aus dem Beſteuerungsrechte der Regierung abgeleitet ſind.

Was hingegen die erſtere Art (a) der Lokal-Aufſchläge betrifft, ſo *hat* die Aufhebung derſelben in der Regel dem Grundſatze zu folgen, *welcher bei* der Auflaſſung der Aerarial- und ſtändiſchen Aufſchläge *gilt*, nach welchem alle Lokal-Aufſchläge dieſer Klaſſe, — mit Ausnahme derjenigen, welche in der Form einer Wegmauth nach dem Stücke des Beſpannungsviehes eingehoben werden, — zur Auflaſſung geeignet ſind, wofür ſodann nach Maßgabe des, mittelſt der jährlichen Gemeinde-Präliminarien auszumittelnden Gemeinde-Erforderniſſes ein Perzenten-Zuſchlag zur allgemeinen Verzehrungsſteuer (vergl. §. 8) zu bewilligen kommt [1]).

§. 5.

Entſchädigung der Beſitzer aufgelaſſener Bezüge.

Zur Ausmittlung der Entſchädigung der Privaten, welche ſich im Beſitze ſolcher aufgelaſſener Bezüge befinden, iſt bei der Landesſtelle, mit Zuziehung des Kammer-Prokurators und ſtändiſcher Mitglieder, eine Kommiſſion zuſammengeſetzt, bei welcher die Privaten ihre Entſchädigungsforderungen mit dem gehörigen Beweiſe im Titel und Ziffer anzumelden haben. Ueber die Behandlung der angemeldeten Forderungen erſtattet die Kommiſſion ihr Gutachten an die allgemeine Hofkammer, welche im Einverſtändniſſe mit der vereinigten Hofkanzlei darüber entſcheidet, oder bei verſchiedenen Meinungen die allerhöchſte Entſchließung darüber einzuholen hat.

Jenen Parteien, welche ſich mit der ihnen in dieſem Wege zugeſprochenen Entſchädigung nicht zufrieden ſtellen zu können vermeinen, bleibt der Rechtsweg vorbehalten, wo der §. 365 des allg. bürgl. Geſetzbuches [2]) ſeine Anwendung findet.

Sollte eine Partei binnen einer angemeſſenen Friſt ſich weder für die Anerkennung des kommiſſionellen Spruches erklären, noch den Rechtsweg ergreifen, ſo iſt mit der Aufforderungsklage einzuſchreiten. In Rückſicht der den Privat-Perſonen gebührenden Entſchädigung, in ſo fern es nothwendig ſeyn ſollte, iſt zur Sicherſtellung der etwa einer Gefährde ausgeſetzten Rechtsansprüche dritter Perſonen von Amtswegen einzuſchreiten, das Erforderliche zu verfügen oder in Antrag zu bringen.

Bis zur definitiven Ausgleichung wird jedem Privaten, welcher durch Auflaſſung der gedachten Bezüge einen Entgang erleidet, auf ſein Begehren derjenige Betrag, welchen derſelbe erweislich in dem Verwaltungsjahre 1828 aus der aufgelaſſenen Abgabe als reines Ein-

---

[1]) Fin. Miniſt. Dekr. v. 21. September 1829, Z. 7154.

[2]) Dieſer Paragraph lautet: »Wenn es das allgemeine Beſte erheiſcht, »muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemeſſene Schadloshaltung »ſelbſt das vollſtändige Eigenthum einer Sache abtreten.«

kommen bezogen hat, auf Rechnung ſeiner Forderung, unter den erforderlichen Rechtsvorſichten, halbjährig als Vorſchuß aus dem Staatsſchatze erfolgt[1]). Die Kaſſen, welche ſolche Vorſchüſſe erfolgen, ſind angewieſen, derjenigen Perſon, welche bei der Behebung der erſten Vorſchuß-Rate ihr Recht zum Empfange der Entſchädigung gehörig dargethan hat, auch die folgenden Raten ſo lange zu verabfolgen, bis denſelben eine Veränderung in den rechtlichen Verhältniſſen des bisherigen Empfängers, oder eine Beſchränkung in ſeinem Rechte auf dem gehörigen Wege bekannt gemacht wird; weßhalb es der Theilnehmenden eigene Sorge ſeyn wird, den Kaſſen, welche es betrifft, die Anzeige zu machen, wofern das Recht zum Empfange der Vorſchüſſe auf was immer für eine Art veräußert, beſchränkt oder aufgehoben wird[2]).

In Abſicht auf die Entſchädigung, ſofern ſolche an die Stände zu leiſten iſt, muß zu Folge der allerhöchſten Entſchließung mit ihnen ein gütliches Uebereinkommen vermittelt, und in herkömmlicher Form zu Stande gebracht, da aber, wo ein ſolches Uebereinkommen nicht zu Stande gebracht werden kann, der Gegenſtand der allerhöchſten Entſcheidung unterlegt werden[3]).

§. 6.

Fortſetzung.

Die Ausmittlung der für die eingezogenen Gefälle zu leiſtenden Entſchädigung hat von Seite der Staatsverwaltung nur mit den gehörig ausgewieſenen Eigenthümern zu geſchehen.

Dieſe Entſchädigung tritt in civilrechtlicher Beziehung an die Stelle des eingezogenen Gefälles.

In ſo fern daher Tabular-Gläubiger, Pächter oder andere dritte

---

1) Fin. Miniſt. Dekr. v. 15. Junius 1829, Z. 4124, und Hofkzldkr. v. 8. Auguſt 1829, Nr. 2423 der Juſtiz-Geſetzſammlung.

2) Hofkammerdekr v 12. Sept., nied. öſtr. Reggs. Cirk. v. 8. Oktober 1832. In jedem Falle, wo von Parteien der Verluſt von Legitimations-Beſcheiden über zuerkannte Tax-Entſchädigungsbeträge und von den betreffenden Zahlungs-Liquidations-Bogen angemeldet wird, hat zur Hintanhaltung aller Rechtsverwicklungen und aller Beſchädigungen von Privaten ſtets die auf dem geſetzlichen Wege zu bewirkende Amortiſation der, von den Parteien gebetenen Ausfertigung von Duplikaten vorauszugehen. (Juſtiz-Hofdekret vom 11. Auguſt 1832, Nr. 4178.)

3) Fin. Miniſt. Schreiben an die Landes-Präſidien v. 15. Junius 1829, Z. 4124. Ueber eine Anfrage der nied. öſtr. Regierung wegen Befreyung der Geſchäftsſtücke, — die wegen Ausmittlung der Entſchädigung der Privaten für die durch Einführung der allgemeinen Verzehrungsſteuer aufgehobenen Bezüge behandelt werden, — von den Stämpel-, Tax- und Poſtporto-Gebühren hat die allgemeine Hofkammer die Weiſung ertheilt, daß in ſolchen Fällen nach den beſtehenden Tax- und Stämpelvorſchriften vorzugehen ſey. (Hofkammerdekret vom 30. November 1830, Z. 9498, Pol. G. S. für Nied. Oeſtr. XI. Theil, S. 872, Nr. 297.)

Perſonen darauf einen Anſpruch ſtellen zu können glauben ſollten, haben ſie ihre wie immer gearteten dießfälligen Rechte lediglich gegen den Eigenthümer geltend zu machen.

Die Löſchung oder Exkataſtrirung ſolcher Gefälle, welche in den öffentlichen Büchern erſcheinen, findet erſt dann Statt, wenn die Entſchädigung wirklich geleiſtet wird; doch iſt in dieſen Büchern ſchon jetzt anzumerken, daß das Gefäll durch die, in Bezug auf die Einführung der allgemeinen Verzehrungsſteuer herabgelangte allerhöchſte Entſchließung vom 25. May 1829 erloſchen, und demſelben der Entſchädigungsbetrag ſurrogirt ſey.

Wenn dritte Perſonen Anſprüche auf den Entſchädigungsbetrag geltend gemacht haben, iſt die Zahlung an den Eigenthümer in ſo lange nicht zu leiſten, bis dieſer Anſtand im gütlichen oder gerichtlichen Wege behoben, und hierdurch der Staatsſchatz vor fernerer Haftung geſichert iſt, wofür die Entſchädigungs-Kommiſſionen und die Kammer-Prokuraturen zu ſorgen haben [1]).

---

[1]) A. h. Entſchließung v. 16. April 1836.

Da an die Stelle des aufgehobenen Taxes das Recht auf die Entſchädigung getreten iſt, welche von der Staatsverwaltung geleiſtet, und dermalen in Geſtalt einer Jahresrente erfolgt wird, ſo dauert in dem Befugniſſe, dieſe Entſchädigung und die Vorſchüſſe darauf zu erheben, das frühere, den Eigenthümern des Taxes zugeſtandene Recht noch immer fort; und es ſind demnach die rechtlichen Verhältniſſe gegen dritte Perſonen in Hinſicht auf jene Forderungen noch unverändert.

In ſo fern demnach der Tax als ein eigenes unbewegliches Gut, oder als Beſtandtheil eines anderen Gutes betrachtet worden iſt, muß er es auch nach ſeiner Umſtaltung in eine Forderung an die Staatskaſſen ſo lange bleiben, als nicht die Trennung desſelben von dem Gute, womit er vereinigt, oder die Löſchung der Rubrik, womit er bezeichnet war, bei der Landtafel bewirkt worden iſt.

Vor dieſer Trennung oder Löſchung können die mittelſt der öffentlichen Bücher erlangten dinglichen Rechte nicht außer Kraft geſetzt, mithin von den Staatskaſſen keine Zahlungen geleiſtet werden, ohne auf den Inhalt der Landtafelbücher Rückſicht zu nehmen.

Die Vorſchüſſe auf die Entſchädigung ſind dem zu Folge noch immer als Gefälle eines unbeweglichen Gutes, oder als Zahlungen an einer auf ein unbewegliches Gut verſicherten Forderung zu betrachten, und bei der gerichtlichen Exekution nach den §§. 315 und 320 der Gerichtsordnung und dem Hofdekrete vom 4. Junius 1792, Nr. 22, zu behandeln.

Nach dieſen Geſetzen und nach der damit übereinſtimmenden Vorſchrift des Hofdekretes vom 10. Jänner 1790, Nr. 1090, iſt auch der perſönliche Richter des Schuldners zur Beſtellung des Sequeſters über das unter fremder Gerichtsbarkeit befindliche unbewegliche Eigenthum des Letzteren berechtiget, und hat nur die Real-Inſtanz um die Eintragung des Exekutions-Beſcheides in die Landtafel oder das Grundbuch zu erſuchen.

In ſo fern es ſich aber um den Vollzug der bewilligten Exekution handelt, ſo wird, — da es einerſeits zur Sicherſtellung der Finanzen nothwendig iſt, andererſeits aber hierdurch wohl erworbene Rechte nicht beeinträchtigt werden. — jede dergleichen Exekutionsführung, die nicht mittelſt der Realbehörde intimirt, oder bei der nicht wenigſtens die

Da in Vollziehung dieſer allerhöchſten Beſtimmungen nunmehr zur Liquidirung der definitiven Entſchädigung für die gedachten aufgelaſſenen Konſumtions-Gefälle, welche ſich im Privatbeſitze befanden, geſchritten wird, ſo wurden die Entſchädigungs-Berechtigten aufgefordert, ihre Forderungen bei der hierzu beſtellten Provinzial-Kommiſſion anzumelden. So wie denſelben überlaſſen iſt, zum Behufe dieſer Verhandlung alle Behelfe beizubringen, durch welche ſie das ihnen zuſtehende Recht und den Betrag des angemeldeten Anſpruches erweiſen zu können erachten, eben ſo bleibt ihnen mit Rückſicht auf den §. 3 des Verzehrungsſteuer-Geſetzes unbenommen, in ſo fern ſie ſich mit der Entſchädigungs-Summe, welche ihnen von der Provinzial-Kommiſſion mit höherer Genehmigung wird zuerkannt werden, nicht zufrieden ſtellen zu können vermeinen, ihre Forderung auf dem durch die Gerichts-Ordnung vorgezeichneten Wege anzubringen.

Um jedoch die Verhandlung zu erleichtern und zu vereinfachen, wurde nachſtehende Bekanntmachung erlaſſen:

1. Die Staatsverwaltung iſt geneigt, mit den Entſchädigungs-Berechtigten, welche ſich mit der definitiven Entſchädigung auf der Grundlage der bereits angewieſenen Vorſchußleiſtung zufrieden geſtellt finden, und wenn ſonſt nach Beſchaffenheit des Falles dagegen kein Anſtand obwaltet, über ihre dießfällige rechtskräftige Erklärung auf jener Grundlage ein Uebereinkommen über die definitive Entſchädigung zu treffen, ohne daß ſie nöthig haben, neuerlich über die Ziffer des Anſpruches beſondere Behelfe beizubringen. Denjenigen, welche keine vorſchußweiſe Entſchädigung angeſucht oder erhalten haben, liegt es ob, zu dieſem Behufe die Behelfe, welche zur Erlangung der vorſchußweiſen Entſchädigung beizubringen waren, ſtets im Originale vorzulegen.

2. Jenen, welche ſich mit der Grundlage der vorſchußweiſen Entſchädigung nicht zufrieden geſtellt glauben, ſteht es frei, ihre definitiven Entſchädigungs-Anſprüche auf der Grundlage des wirklich bezogenen reinen Ertrages vom Jahre 1829 geltend zu machen; die Nachweiſungen darüber werden jedoch bei der beabſichtigten Vergleichs-Verhandlung nur dann anerkannt werden, wenn ſie auf legalen Verpachtungs- oder Abfindungs-Verträgen, auf authentiſchen Rentrechnungen oder auf adjuſtirten Steuerfaſſionen beruhen. Alle dieſe Behelfe müſſen im Originale beigebracht werden.

Dazwiſchenkunft derſelben ausgewieſen iſt, unberückſichtigt zu laſſen, und ſonach zurückzuweiſen ſeyn.

In Beziehung auf die Flüſſigmachung der ordnungsmäßig in Exekution gezogenen Beträge hat zur Regel zu dienen, daß derlei Intimationen der Real-Inſtanz von dem ſtändiſchen Kollegium ſogleich angenommen werden können, daß jedoch dasſelbe immer ſogleich unter Mittheilung des Anſuchens der Real-Inſtanz hiervon der Landesſtelle, welcher das Befugniß zur Anweiſung der Tax-Entſchädigungs-Vorſchüſſe zuſteht, Behufs der Zahlungsanweiſung die Eröffnung zu machen, und von derſelben die Beſtimmung zu erwarten hat. (Hofdekret v. 24 September 1831, Nr. 2527 der Juſtiz-Geſetzſammlung.)

3. Wenn bei der neuen Liquidation in dem Entſchädigungs-Anſpruche ein vorausgeſetzter Taz oder ein vorausgeſetztes Umgeld vom eigenen Ausſchanke mitbegriffen iſt, ſo wird für dieſen Gefällsantheil vom eigenen Ausſchanke ein Zuſchlag zu dem ausgewieſenen Taz- oder Umgelds-Bezuge nur dann und in dem Maße anerkannt werden, wenn

a) erwieſen werden kann, daß dem Ausſchanke des Gefällsberechtigten ſchon vor der entgeltlichen Erwerbung des Gefällsrechtes eine Taz- oder Umgelds-Verpflichtung oblag; wenn ferner

b) der Entſchädigungswerber dem Ziffer nach auszuweiſen vermag, daß jener Taz vom eigenen Ausſchanke in der beſtandenen Verſteuerung des Geſammtgefälles wirklich mitbegriffen war, wo ſodann die Entſchädigung nach dem Maße des, der Verſteuerung unterzogen geweſenen Ertrages vom eigenen Ausſchanke geleiſtet wird.

4. Trifft die Tazberechtigung mit der Verpflichtung zu dieſer Leiſtung ausſchließlich in einer und derſelben Perſon zuſammen, wie es bei Wirthen der Fall iſt, die das Tazrecht rückſichtlich ihres Ausſchankes an ſich gebracht, oder die Tazverpflichtung für ewige Zeiten abgelöſet haben: ſo kann ſich von Seite der Staatsverwaltung mit den in dieſem Falle befindlichen Parteien in eine Entſchädigungs-Verhandlung nur dann eingelaſſen werden, wenn das bezügliche Tazrecht für ſich abgeſondert in der Verſteuerung ſtand, worüber, ſo wie über den Umſtand, daß der Haupt-Tazbeſitzer des Bezirkes jenen Tazantheil in ſeinen eigenen Taz-Entſchädigungs-Anſpruch nicht einbezogen hat, jederzeit ein legaler Beweis beizubringen ſeyn wird.

Unter dieſen Bedingungen wird in den gedachten Fällen die Entſchädigung nach der Wahl der Partei entweder auf der Grundlage der beſtandenen Tazbeſteuerung, oder nach dem Preiſe bemeſſen werden, um welchen ſich die Partei das Tazrecht, oder eigentlich die Befreiung von der Tazentrichtung kontraktmäßig verſchafft hat.

5. Gegen jene Parteien, welche ſich weder für die Anerkennung des Ausſpruches der Provinzial-Liquidirungs-Kommiſſion erklären, noch auch den Rechtsweg ergreifen ſollten, wird nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des kommiſſionellen Ausſpruches gerechnet, mit Rückſicht auf den §. 3 des Verzehrungsſteuer-Geſetzes durch die Kammer-Prokuratur im Aufforderungswege vorgegangen werden.

6. Die Entſchädigung wird bei eintretender Ablöſung jedenfalls im vollen Betrage in Conventions-Münze geleiſtet werden; die Staatsverwaltung behält ſich jedoch vor, den Zeitpunkt und die Raten, in welchen die Auszahlung der liquidirten Entſchädigungs-Kapitalien zu geſchehen habe, in der Folge zu beſtimmen, bis zu welchem Zeitpunkte die fünfperzentige Rente der entfallenden Entſchädigungsſumme entrichtet werden wird [1]).

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 13. Julius 1836, Z. $\frac{30791}{1882}$ (für Nied. Oeſtr. kundgem. mit Reggs. Cirk. v. 8. Auguſt 1836).

§. 7.

Fortſetzung. Art der Berichtigung der Entſchädigungs-Kapitalien.

Ueber die definitiv ausgemittelten Entſchädigungs-Kapitalien werden förmliche Staatsſchuldverſchreibungen ausgeſtellt, und bis zu dem Zeitpunkte der Zurückzahlung des Kapitals wird daſſelbe jährlich mit fünf Perzent in Conventions-Münze verzinſet werden.

In den Staatsſchuldverſchreibungen werden die Kapitals-Beträge auf hundert Gulden abgerundet, und es wird der verbleibende Reſtbetrag bar in Conventions-Münze ausbezahlt. Jene Entſchädigungsbeträge, welche ein Hundert nicht erreichen, werden ſogleich bar berichtiget.

Die Umſchreibung dieſer Effekten auf andere Namen, die Zertheilung derſelben in kleinere Kapitalsbeträge, ſo wie die Zuſammenſchreibung mehrerer ſolcher Obligationen in ein Schulddokument iſt geſtattet, um die Beſitzer dieſer Papiere in die Lage zu ſetzen, die Veräußerung derſelben nach ihrer Convenienz bewirken zu können.

Bei ſolchen Entſchädigungs-Kapitalien, auf welchen Vormerkungen haften, die mit Beſchlag oder Verbot belegt ſind, die Körperſchaften oder Fideikommißbeſitzern gehören, oder wo eine gerichtliche Sequeſtration beſteht, kann eine Umſchreibung, Zertheilung oder Zuſammenſchreibung nur über speziellen Auftrag der Finanz-Verwaltung geſchehen.

In Abſicht auf die Vollziehung dieſer Beſtimmungen iſt die Provinzial-Tazentſchädigungs-Kommiſſion beauftragt, ſobald über eine einzelne Tazentſchädigungs-Verhandlung der Beſchluß der allgemeinen Hofkammer der Kommiſſion bekannt gemacht, und ſohin der Ziffer des, den Tazberechtigten bewilligten Entſchädigungs-Kapitales feſtgeſetzt ſeyn wird,

a) mittelſt der Kammer-Prokuratur die Einleitung zu treffen, daß bei jenen Gefällen, welche in den öffentlichen Büchern erſcheinen, die erfolgte Bewilligung des Tazentſchädigungs-Kapitals ſogleich in dieſe Bücher vorgemerkt werde, zu welchem Be-

---

Die Erbſteuer von den aufgelaſſenen Taz- und Umgeldsbezügen iſt, in ſo fern nicht ein Uebereinkommen auf allſogleiche Bezahlung derſelben binnen der geſetzlichen Friſt nach Maßgabe der proviſoriſchen Entſchädigungs-Rente zu Stande kommt, lediglich nach ihrer Quote — in Beziehung auf die ſeiner Zeit anzuweiſende definitive Entſchädigung und mit Vorbehalt der Berückſichtigung allfälliger Abzugspoſten, — ohne nähere Beſtimmung oder Berechnung auszuſprechen, und durch pfandweiſe Vormerkung auf den definitiven Entſchädigungs-Anſpruch bei jener Kaſſe, aus welcher dieſe Entſchädigung zu zahlen ſeyn wird, ſicher zu ſtellen, wenn nicht in einzelnen Fällen die Partei die Leiſtung einer anderen annehmbaren Sicherſtellung vorziehen ſollte. (A. h. Entſchl. v. 16. April, Hofkanzleidekr. v. 22. April 1836, für N. Oe. kundg. mit Reggs. Cirk. v. 29. April 1836.)

hufe ſich in dem Einſchreiten darum auf das Dekret, wodurch dieſe Bewilligung erfloß, zu beziehen, oder dasſelbe nöthigen Falls dieſem Einſchreiten auch beizulegen iſt; und ſodann

b) wegen Ausfertigung und Ueberkommung der Staatsſchuldverſchreibung für den Taxberechtigten an das Präſidium der allgemeinen Hofkammer Bericht zu erſtatten. Mittelſt einer beizulegenden Ueberſicht iſt in dieſen Berichten nachzuweiſen:

1. Der Betrag des bewilligten Entſchädigungs-Kapitales;

2. Der Name desjenigen, welcher die Entſchädigung zu empfangen, und auf welchen daher die Schuldverſchreibung zu lauten hat;

3. ob die Zinſen davon bei der Univerſal-Staatsſchuldenkaſſe, oder bei einer Filiale derſelben in den Provinzen zahlbar anzuweiſen ſind; endlich

4. in den Fällen, wo in öffentlichen Büchern Vormerkungen oder Anſprüche dritter Perſonen auf den Entſchädigungsbetrag erſcheinen, die genaue Textirung dieſer Vormerkungen, um dieſelben in den Kredits- und Liquidations-Büchern der Univerſal-Staatsſchuldenkaſſe gehörigen Orts eintragen laſſen zu können.

Ueber dieſe Textirung iſt vorläufig jedesmal im Wege der Kammerprokuratur die Auskunft einzuholen, und es iſt die letztere für die richtige Angabe derſelben verantwortlich.

Das Hofkammer-Präſidium wird die Ausfertigung der Schuldverſchreibung veranlaſſen, und dieſelbe der Provinzial-Kommiſſion zur weiteren Amtshandlung überſenden, welche darin zu beſtehen haben wird, daß die Staatsſchuldverſchreibung ſammt dem allenfalls verbleibenden baren Ausgleichungsbetrage, und in den Fällen, wo das Entſchädigungs-Kapital nicht hundert Gulden erreicht, der bare Betrag desſelben mit Intervenirung der Kammer-Prokuratur an denjenigen, welcher das Entſchädigungs-Kapital zu empfangen hat, gegen Quittung erfolgt, oder nöthigen Falls nach Maßgabe der beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften gerichtlich erlegt wird.

Da die fünfperzentige Verzinſung des Entſchädigungs-Kapitales von dem Ausſtellungstage der Schuldverſchreibung beginnt, ſo wird bei Ausfolgung der letzteren auch die Ausgleichung über den bezogenen Rentenbetrag bis zu dieſem Termine zu treffen ſeyn.

Auch wird es der Kammer-Prokuratur obliegen, die Ausfolgung der Schuldverſchreibung nach Maßgabe der allerhöchſten Entſchließung vom 16. April 1836 (§. 6) und in Verfolg der veranlaßten Vormerkung der Bewilligung des Entſchädigungs-Kapitals die Löſchung und Exkataſtrirung ſolcher Gefälle, welche in den öffentlichen Büchern erſcheinen, zu bewirken, und eben ſo auch die Vormerkungen und Anſprüche dritter Perſonen, die in dieſen Büchern vorkommen, da dieſelben in das Kreditsbuch der Univerſal-Staatsſchuldenkaſſe auf den Konto des Kapitales, das es betrifft, übertragen worden ſind, gleichfalls im geeigneten Wege in Abſchreibung bringen zu laſſen.

Hiernach iſt jeder Taxberechtigte aufgefordert, ſobald ihm der

Ziffer des bewilligten Entſchädigungs-Kapitales bekannt gegeben iſt, ſich in der im vorſtehenden §. 6. unter 1, 3, 4, 5 und 6 bezeichneten Form zu erklären, ob er ſich mit dieſem Ziffer zufrieden ſtelle, oder ob er geſonnen ſey, ſeine Forderung auf dem durch die Gerichtsordnung vorgeſchriebenen Wege anzubringen. Im erſteren Falle hat der Taxberechtigte zugleich um die Ausfertigung der fünfprozentigen Staatsſchuldverſchreibung über den bewilligten Ziffer des Entſchädigungs-Kapitales unmittelbar bei der Landesſtelle einzuſchreiten, und dieſes Einſchreiten mit der oben unter b angedeuteten, und zwar mit den Rubriken 1, 2 und 3 verſehenen Ueberſicht zu belegen[1]).

§. 8.

Fortſetzung. Bei Gemeinden. Zuſchläge zur allgemeinen Verzehrungsſteuer.

Die Gemeinden werden in Anſehung derjenigen Bezüge, welche ſie aus Rechtstiteln, wie Private, genießen, nach obigen Beſtimmungen behandelt; außer dieſem Falle wird denſelben nach Maß der Gemeinde-Erforderniſſe ein Zuſchlag zu der allgemeinen Verzehrungsſteuer von der Landesſtelle bewilliget[2]).

Sollte der den Gemeinden zu bewilligende Zuſchlag aber 25 Perzent der Tarifsgebühr der allgemeinen Verzehrungsſteuer überſteigen, ſo iſt vorläufig die Genehmigung der vereinigten Hofkanzlei nachzuſuchen, welche einverſtändlich mit der allgemeinen Hofkammer darüber entſcheidet[3])

In jenen Fällen, wo vor der Einführung der allgemeinen Verzehrungsſteuer für die Bedürfniſſe einzelner Kommunen noch gar keine Konſumtions-Abgaben beſtanden haben, es aber nothwendig gefunden wird, zur Bedeckung dieſer Bedürfniſſe Zuſchläge zu der allgemeinen Verzehrungsſteuer zu ſtatuiren, iſt dazu vorerſt die höhere Ermächtigung der vereinigten Hofkanzlei unter gehöriger Begründung auch dann einzuholen, wenn der Zuſchlag das Maximum von 25 Perzenten nicht überſteigen würde[4]).

Die Gemeinde-Zuſchläge dürfen, gemäß der allerhöchſten Ent-

---

1) Hofkammerdekr. v. 14. Februar 1838, Z. $\frac{6317}{893}$.

2) §. 3 das Verz. St. Geſ. v. J. 1829.

3) Fin. Miniſt. Schreiben v. 15. Junius 1829, Z. 4124.

4) Hofkanzleidekr. v. 11. Mai 1830 (Goutta's Geſetzſammlung, 56. Bd. S. 269).

Die Quittungen über die den Städten und Gemeinden zur Bedeckung der Gemeinde-Bedürfniſſe bewilligten Verzehrungsſteuer-Zuſchläge ſind nach §. 9, Lit. b. des Stämpelpatentes v. J. 1802 für ſtämpelfrei erklärt (Hofkammerdekr. v. 12. Junius 1832, an die beſtandene Tabak- und Stämpel-Gefälls-Direkzion; ſ. Goutta's Geſetzſammlung, 58. Bd. S. 251).

ſchließung vom 7. Mai 1832, nicht für beſtimmte, eigens bezeichnete Auslagen der Gemeinden bewilliget werden, ſondern ſind, wenn ſie auch als Anlaß ſolcher Auslagen vorkommen, immer im Geſammt-Perzente für die Gemeinde-Bedürfniſſe im Ganzen auszuſprechen [1]).

Um die Sätze der allgemeinen Verzehrungsſteuer durch derlei Zuſchläge zur Sicherſtellung der Bedürfniſſe der Gemeinden nicht zu überſpannen, müſſen die letzteren ſo gering als möglich, und nur nach dem genaueſten Bedürfniſſe bemeſſen werden.

Seine Majeſtät haben daher mit allerhöchſtem Kabinets-Schreiben vom 6. Oktober 1829 zu befehlen geruht, inner den Gränzen der, der Landesſtelle mit der allerhöchſten Entſchließung vom 25. Mai 1829 zugeſtandenen Befugniſſe die Zuſchläge nur nach demjenigen Erforderniſſe auszumitteln, das mit Hinweglaſſung alles nicht unausweichlich nothwendigen oder verſchieblichen Aufwandes ſich darſtellet.

Auch geruhten Seine Majeſtät die Landesſtelle zu ermächtigen, die Zuſchläge nicht eben arithmetiſch auf alle und jeden Tarifsartikel der allgemeinen Verzehrungsſteuer umzulegen, ſondern dabei jene vorzüglich auszuwählen, welche nach den beſtehenden Verhältniſſen jeder Stadt einen höheren Tarifsſatz am leichteſten ertragen; nur darf in einem ſolchen Falle die Summe der Zuſchläge das Perzent nicht überſteigen, das inner dem gegebenen Befugniſſe von der Landesſtelle als nothwendig erkannt wird.

Sollte es die Landesſtelle für nothwendig halten, einen höheren Zuſchlag als den von 25 Perzenten zu bemeſſen, ſo iſt in ſolchen Fällen in die Gebahrung der Stadt, die es betrifft, die genaueſte Einſicht zu nehmen, aus dem Aufwande derſelben alles auszuſcheiden, was ſich nicht als unausweichliches Bedürfniß darſtellt, und ſohin die Nothwendigkeit des Einſchreitens für ein höheres Ausmaß durch dieſe Würdigung und deren Reſultate umſtändlich zu begründen.

Die Landesſtelle iſt endlich beauftragt, der vereinigten Hofkanzlei mit Ende Junius und Dezember eines jeden Jahres nach dem wirklichen Stande einen Ausweis vorzulegen, aus welchem erſichtlich wird, welche Zuſchläge und auf welche Artikel der allgemeinen Verzehrungsſteuer die Landesſtelle inner den Gränzen ihres Befugniſſes bei jeder Stadt bewilligt hat, und um welches Perzent dieſer Zuſchlag den Satz der allgemeinen Verzehrungsſteuer erhöht [2]).

In allen Fällen, wo es ſich um Bewilligung von Zuſchlägen zur allgemeinen Verzehrungsſteuer zur Bedeckung der Kommunal-Bedürfniſſe handelt, es mag dieſe Bewilligung der eigenen Wirkſamkeit der Landesſtelle zuſtehen, oder der höheren Ermächtigung bedürfen, iſt Rückſprache mit der vereinten Kameral-Gefällen-Verwal-

---

[1]) Hofkanzleidekr. v. 18. Mai 1832 (Goutta's Geſetzſammlung, 58. Bd. S. 221).

[2]) Hofkanzl. Präſid. Note v. 8. Oktober 1829, Z. 3862 (Prov. Geſetzſammlung f. Nied. Oeſterreich, XI. Bd., S. 794, Nr. 254).

tung über die zweckmäßigſte Wahl der Artikel und des Maßſtabes der Belegung zu nehmen, und deren Meinung in den dießfälligen Beſtimmungen oder Anträgen, ſo weit es thunlich gefunden wird, zu berückſichtigen [1]).

§. 9.

Fortſetzung.

Bei Anwendung der entwickelten Grundſätze auf die von der Stadt Wien bisher bezogenen Lokal-Aufſchläge ergibt ſich, daß die ganze Stadtmauth, der Mehlaufſchlag und das Pauſchale für den Linien-Akziſe-Antheil bei Einführung der allgemeinen Verzehrungsſteuer aufgelaſſen wurden, für welche Auflagen der ſtädtiſchen Rente, und zwar anfänglich für die Stadtmauth nach dem Durchſchnitts-Erträgniſſe der Jahre 1826, 1827 und 1828, bei den andern zwei Gefällen nach den bezogenen Pauſchalbeträgen, die Vergütung durch Perzenten-Zuſchläge verſchafft wurde.

Da ferner das Wiener allgemeine Krankenhaus und die allgemeine Verſorgungs-Anſtalt in Wien als Lokal-Anſtalten erklärt worden ſind, und da den ſtädtiſchen Finanzen die Verbindlichkeit, den Bedeckungsabgang dieſer Anſtalten zu beſtreiten, auferlegt iſt, ſo wird [2]) der ganze Betrag der von dieſen Fonden bisher bezogenen und mit dem Eintritte der allgemeinen Verzehrungsſteuer aufgehobenen Lokal-Aufſchläge durch Perzenten-Zuſchläge erſetzt; und die Landes-Regierung wird die Bemeſſung dieſer Perzenten-Zuſchläge alle Jahre in dem Verhältniſſe des durch das Präliminare des Wiener Magiſtrates nachgewieſenen Erforderniſſes neu vornehmen.

Die übrigen Gemeinden haben, um einen Anſpruch auf die Bewilligung von Perzenten-Zuſchlägen zu begründen, bei jeder bisher bezogenen Abgabe dieſer Art ſpezifiſch die Berechtigung zur Einhebung in dem bisherigen Betrage, ſo wie den Ertrag dieſer Gefälle ebenfalls ſpezifiſch, wie ſich dieſer in den Jahren 1826, 1827 und 1828 ſtellte, genau und rein nachzuweiſen. Daher ſind von dem Gefälls-Einkommen abzuziehen die Verwaltungskoſten, die mit der Einziehung des Gefälles aufhören, die Beträge, die von den eingehobenen Gebühren an Steuern, Beiträgen oder unter andern Benennungen an die Staatskaſſe fix entrichtet werden mußten, die folglich bereits zu den unmittelbaren Einkünften der Staats-Finanzen gehört haben, und deren Leiſtung auch mit der Auflaſſung der Gefälle aufgehört hat.

Da ſich die Perzenten-Bemeſſung des Zuſchlages nach dem zu erweiſenden Geldbedürfniſſe richtet, ſo müſſen jene Gemeinden, welche ſich in dem Falle befinden, Zuſchläge anzuſprechen, ihre Präliminarien

---

[1]) Hofkanzleidekr. v. 11. Mai 1830. (Goutta's Geſetzſammlung, 56 Bd., S. 269.)

[2]) In Gemäßheit des Hofkanzleidekr. v. 28. September 1829.

über Empfang und Ausgaben vorlegen, welche das Kreisamt in allen Einnahms- und Ausgabs-Rubriken genau zu prüfen, letztere auf das unumgängliche Bedürfniß zu beschränken, und die Anträge in den an die Landesſtelle zu erſtattenden Berichten gehörig zu motiviren haben wird. Sollten einige der aufzulaſſenden Gefälle auf längere Zeit *verpachtet ſeyn*, ſo iſt ſich mit dem Pächter abzufinden; und es iſt der Abfindungsbetrag unter die Rubrik des Erforderniſſes einzuſchalten.

Da ſich die Einkünfte, und ſo auch die Bedürfniſſe der Gemeinden von Jahr zu Jahr ändern, ſo hat das Kreisamt die Präliminarien der gedachten Gemeinden alle Jahre, und zwar längſtens bis letzten Julius ſammt ſeinen Anträgen der Regierung vorzulegen, welche auch die Perzenten-Zuſchläge alle Jahre neu bemeſſen wird.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Präliminarien und Nachweiſungen, wie ſie von den Gemeinden an das Kreisamt einlangen, einzeln und ohne die übrigen abzuwarten, mit abgeſonderten Berichten einbegleitet und begutachtet werden müſſen [1]).

§. 10.

Gemeinde-Zuſchläge von Bier und Fleiſch auf dem offenen Lande.

Die Erfahrung hat zu der Ueberzeugung geführt, daß es ſowohl zweckmäßig, als den Forderungen der Billigkeit entſprechend erſcheine, in allen Orten auf dem flachen Lande, wo zur Deckung der Gemeinde-Erforderniſſe Zuſchläge zur allgemeinen Verzehrungsſteuer auf Fleiſch und Bier gelegt ſind, auch das von auswärtigen Produzenten dahin zur Verzehrung gebrachte Fleiſch und Bier gleichen Zuſchlägen zu unterziehen, in ſo fern nicht in einzelnen Fällen beſondere Umſtände dieſe Einleitung unzuläßig machen. Dieſer Grundſatz hat daher als Regel des Verfahrens zu gelten.

Um ferner den Bier-Erzeugern in Orten, wo das Bier mit Gemeinde-Zuſchlägen belegt iſt, die Abſatzwege nach außen zu erleichtern, oder vielmehr um ſie mit den Produzenten jener Orte, wo keine Zuſchläge auf Bier beſtehen, gleichzuſtellen, iſt da, wo die Bräuer unter der tarifmäßigen Beſchreibung ſtehen, mithin keine Abfindungen getroffen haben, die Rückerſtattung der bei der Erzeugung entrichteten Zuſchläge für das zum auswärtigen Verbrauche ausgeführte Bier geſtattet; — wogegen dieſe Rückerſtattung entfällt, wenn die Bräuer die Verzehrungsſteuer und den Zuſchlag mittelſt eines (Abfindungs-) Pauſchals entrichten, indem dann vorausgeſetzt werden kann, daß bei der Abfindung auf den auswärtigen Abſatz bereits die gehörige Rückſicht genommen worden iſt. Da auf dieſe Weiſe das nach außen

---

[1]) Verordn. der n. ö. Landes-Regierung v. 2. Oktober 1829, Z. 53660, an den Wiener Magiſtrat und die Kreisämter. (Geſetzſammlung für Nied. Oeſter., XI. Th., S. 764, N. 246.)

ausgeführte Bier von dem Gemeinde-Zuſchlage im Orte der Erzeugung frei bleibt, ſo iſt dasſelbe, wenn es in andere Orte zum Verbrauche eingeführt wird, den daſelbſt beſtehenden Zuſchlägen mit der vollen Gebühr zu unterziehen.

Eine ähnliche Vorkehrung erſcheint in Anſehung des Fleiſches nicht nothwendig, weil die Schlachtungen der Fleiſcher in den Ortſchaften des flachen Landes in der Regel nur auf die innere Konſumtion berechnet ſind, und ein Verkehr nach außen nicht in der Beſtimmung dieſer Gewerbsleute liegt [1]).

In Nieder-Oeſterreich iſt dermalen die landesfürſtliche Stadt Kloſterneuburg der einzige Ort des offenen Landes, wo Zuſchläge zur allgemeinen Verzehrungsſteuer eingehoben werden. In Anwendung der eben angeführten Vorſchrift iſt das Fleiſch, welches dahin zur Verzehrung eingeführt wird, von dem Gemeindezuſchlage frei gelaſſen. Dagegen iſt das Bier, welches auf der Wiener Straße oder zu Waſſer nach Kloſterneuburg eingeführt wird, bei dem Magiſtrate daſelbſt anzumelden, und der Zuſchlags-Entrichtung zu unterziehen. Jenes Bier, welches in Kloſterneuburg erzeugt und daher mit dem Zuſchlage ſchon belegt iſt, muß, wenn es zur Verzehrung außer Kloſterneuburg gebracht wird, bei den Magiſtrate daſelbſt gemeldet werden, welcher nach erlangter Ueberzeugung, daß die angeſagte Menge Bier wirklich aus ſeinem Bezirke ausgetreten ſey, den Zuſchlag zurückzuzahlen hat [2]).

§. 11.
Ausweiſung des Ertrages der Gemeinde-Zuſchläge.

Für jedes Verwaltungsjahr hat die Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung bilanzirte Ueberſichten über den Ertrag der den Gemeinden bewilligten Zuſchläge zur allgemeinen Verzehrungsſteuer der allgemeinen Hofkammer vorzulegen. Zu dieſem Behufe müſſen dieſer Hofbuchhaltung die erforderlichen Behelfe an die Hand gegeben werden. Dieß iſt vorzüglich in jenen Fällen nothwendig, wo die eingehobenen Gemeinde-Zuſchläge nicht im Wege der Kameral-Bezirks-Verwaltungen den Gemeinden zukommen, ſondern entweder durch die Steuerbezirks-Obrigkeiten, oder durch eigene von den Gemeinden zur Einhebung der Zuſchläge aufgeſtellte Organe an die Gemeindekaſſen abgeführt werden, daher die zu Gunſten der Gemeinden eingehobenen Zuſchläge in den Rechnungen der Kameral-Bezirks-Verwaltungen gar nicht vorkommen.

Da die politiſche Landesſtele ohnehin Ausweiſe über den Ertrag der den Gemeinden bewilligten Zuſchläge der vereinigten Hofkanzlei vorlegen muß, und angewieſen iſt, zur Erzielung einer genauen und

---

[1]) Hofkanzleidekr. v. 1. Februar 1831 an ſämmtliche Länderſtellen.

[2]) Verordnung der n. ö. Landes-Regierung v. 16. Junius 1831, Z. 30654, an das Kreisamt V. U. W. W.

richtigen Nachweiſung dieſer Zuſchläge mit der Kameral-Gefällen-Verwaltung in's Einvernehmen zu treten [1]), ſo iſt dieſelbe von der Gefällen-Verwaltung, mit Rückſicht auf die zuvor gedachten Fälle um die Mittheilung der erforderlichen Daten in Abſicht auf die Einnahmen, Ausgaben und den Ueberſchuß, dann rückſichtlich der Kaſſe, an welche, und der Gemeinde, für welche die eingehobenen Zuſchläge und beziehungsweiſe der Reinertrag derſelben abgeführt wurden, ſo wie des allfälligen anfänglichen und ſchließlichen Aktiv- und Paſſiv-Vermögens der erwähnten Gemeinden in dem Verwaltungs-Jahre anzugehen.

Dieſe Daten ſind dann der Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung nach Ablauf eines jeden Jahres mitzutheilen [2]).

Um ferner auch jene Gemeinde-Zuſchläge zur allgemeinen Verzehrungsſteuer in genauer Evidenz zu erhalten, welche unmittelbar bei den Gemeindekaſſen einfließen, ſind die verzehrungsſteuerpflichtigen Parteien, welche Gemeinde-Zuſchläge bei den Gemeindekaſſen unmittelbar entrichten, zu verhalten, ſich über die Abſtattung dieſer Gebühr bei den Bezirks-Verwaltungen oder andern von der Kameral-Gefällen-Verwaltung zu beſtimmenden Aemtern in angemeſſenen Friſten auszuweiſen; wornach die Bezirks-Verwaltungen dieſe Ausweiſe ganzjährig an die Kameral-Gefällen-Verwaltung zum Gebrauche für die Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung vorzulegen haben [3]).

§. 12.
Verzehrungsſteuer-Zuſchlag. Ständiſcher Entſchädigungs-Aufſchlag.

Nachdem bei der Einführung der allgemeinen Verzehrungsſteuer in dem Umfange der Provinzen, auf welche dieſelbe Einfluß nahm, auch verſchiedene ſtändiſche und Lokal-Aufſchläge beſeitiget wurden, welche in dieſen Landestheilen auf mehreren Verzehrungs-Gegenſtänden, die aus dem Auslande oder aus Ungarn dahin kommen, bisher gelaſtet haben: ſo werden, in Folge allerhöchſter Entſchließung vom 1. Oktober 1829, zur Ausgleichung dieſer Aufſchläge und der nun beſtehenden allgemeinen Verzehrungsſteuer, von einigen Verzehrungsgegenſtänden an der Gränze bei ihrer Einfuhr aus dem Auslande oder aus Ungarn einige beſondere Gebühren eingehoben.

Es beſtehen hierüber folgende geſetzliche Beſtimmungen:

1. In Anſehung des Bieres, welches in Fäſſern vorkommt, dann in Anſehung des friſchen und geräucherten Fleiſches iſt nebſt

---

1) Hofkanzleidekr. v. 22. November 1831.

2) Hofkammerdekr. v. 26. Dezember 1831, Z. $\frac{45858}{4125}$ und vom 22. März, 1836, Z. $\frac{12982}{785}$.

3) Hofkammerdekr. v. 15. September 1834, Z. $\frac{39410}{4347}$.

dem dermaligen und jeweiligen, ſowohl ausländiſchen als ungariſchen Eingangszolle noch ein Verzehrungsſteuer-Zuſchlag einzuheben, welcher bei dem Biere der auf dem Lande bei der Erzeugung, und zwar an der galiziſchen Gränze der für Galizien beſtimmten, dann bei dem Fleiſche der auf dem Lande bei dem Verſchleiße jeweilig feſtgeſetzten Verzehrungsſteuer gleichkommt.

2. Für den gemeinen Eſſig in Fäſſern, welcher aus Ungarn in die übrigen Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie eingeführt wird, ſoll der künftige deutſche Konſumo- (Eingangs-) Zoll die Hälfte des für den ausländiſchen Eſſig mit 44 Kreuzern beſtehenden Eingangszolles, mit 22 Kreuzern für den Zentner Sporko betragen.

3. Den gegenwärtigen deutſchen Konſumozöllen für die aus Ungarn in die übrigen Erbſtaaten kommenden Getreidearten und Hülſenfrüchte, für Grieſelwerk, Malz und Mehl iſt ein ſtändiſcher Entſchädigungs-Aufſchlag von vier Kreuzern für den Zentner Sporko zuzufügen.

4. Für die ungariſchen Weine jeder Gattung iſt bei der Einfuhr in die übrigen Provinzen ein Eingangszoll von 36 Kreuzern, und überdieß ein ſtändiſcher Entſchädigungs-Aufſchlag von Einem Gulden und 24 Kreuzern für den Zentner Sporko einzuheben.

5. Für jeden niederöſterreichiſchen Eimer Branntwein, Branntweingeiſt oder gebrannte geiſtige Flüſſigkeiten, welche über die Zoll-Linie oder aus Ungarn und Siebenbürgen in die übrigen Provinzen, in denen dieſe Flüſſigkeiten bei der Erzeugung der allgemeinen Verzehrungsſteuer unterliegen, eingeführt werden, iſt nebſt dem jeweiligen Einfuhrszolle ein Verzehrungsſteuer-Zuſchlag von drei Gulden (bei der Einfuhr nach Galizien von zwei Gulden), und zwar ohne allen Unterſchied des Gradgehaltes einzuheben [1]).

Der angehängte Tarif I. enthält die Beträge der Gebühren, welche in Folge dieſer geſetzlichen Beſtimmungen von den genannten Gegenſtänden theils an Zoll, theils an Verzehrungsſteuer-Zuſchlag oder an ſtändiſchem Entſchädigungs-Aufſchlag an der Gränze zu entrichten ſind. Dieſe ſämmtlichen Gebühren ſind Zollgebühren [2]); und es iſt bei der Einhebung dieſer Zölle deren Spezifizirung nicht nothwendig, ſondern es genügt, dieſelben in den Zollregiſtern und in den Bolleten mit den Geſammtbeträgen, wie ſie in dem Tarife in der Rubrik »zuſammen« enthalten ſind, aufzunehmen [3]). Eben ſo geſchieht

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 24. Auguſt 1835, Z. $\frac{36678}{2316}$, §. 5, und v. 24. November 1835, Z. $\frac{52539}{3354}$; dann galiz. Kreisſchreiben v. 1. Sept. 1835, §. 5.

[2]) Vergl. auch §. 198 der Zoll- und St. Monopols-Ordnung.

[3]) Hofkammerdekr. v. 3. Oktober 1829, Z. $\frac{39172}{689}$ (Goutta's Geſetzſammlung, 55. Bd., S. 753).

die Bemeſſung und Einhebung des Verzehrungsſteuer-Zuſchlages zu dem jeweiligen Eingangszolle für die gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten nach den für die Bemeſſung und Einhebung des Zolles geltenden Beſtimmungen, und es bedarf für dieſen Zuſchlag nebſt der für das Zoll-Verfahren zu überreichenden Waaren-Erklärung keiner beſonderen Erklärung [1]).

In dem zum Königreiche Böhmen gehörigen Aſcher-Gebiete iſt bei der demſelben zuſtehenden Steuerfreiheit die allgemeine Verzehrungsſteuer nicht eingeführt. Es unterliegt jedoch das von dort nach den übrigen Theilen von Böhmen eingeführte Fleiſch und Bier, und zwar das letztere, wenn es in Fäſſern vorkömmt, dem oben unter 1. erwähnten Verzehrungsſteuer-Zuſchlage. Das aus dem Aſcher-Gebiete nach den übrigen Theilen Böhmens in Flaſchen einzuführende Bier unterliegt gleichfalls dem gedachten Verzehrungsſteuer-Zuſchlage, und zwar in der Art, daß, da die Größe der Flaſchen entweder von der Willkür der Parteien oder vom bloßen Zufalle abhängt, das fragliche Getränke jederzeit nach der wirklichen Größe der Flaſchen oder Krüge, in welchen es vorkömmt, im genauen Verhältniſſe zum niederöſterreichiſchen Eimer zu verſteuern iſt.

Von den aus dem Aſcher-Gebiete nach den übrigen Theilen von Böhmen einzuführenden geiſtigen Flüſſigkeiten iſt die Verzehrungsſteuer nach dem im §. 21 angegebenen Maßſtabe zu entrichten. Bei der Verſendung dieſer geiſtigen Flüſſigkeiten ſind die im Allgemeinen für die Verſendungen ſolcher Flüſſigkeiten beſtehenden Vorſchriften in Anwendung zu bringen (§§. 247 bis 251).

Die Einhebung der genannten Gebühren von dem aus dem Aſcher-Gebiete eingehenden Fleiſch und Bier, und den geiſtigen Flüſſigkeiten, iſt dem Kommerzial-Zollamte zu Aſch übertragen [2]).

Eine beſondere Vorſchrift bezeichnet die Gegenſtände und die Zeiträume, für welche den auswärtigen Botſchaftern, Geſandten, bevollmächtigten Miniſtern, Miniſter-Reſidenten und Geſchäftsträgern die Befreiung von den für die Einfuhr aus dem Auslande und auch über die Steuerlinie der Reſidenzſtadt Wien beſtehenden Gebühren, folglich auch von den Zoll-, Verzehrungsſteuer-Zuſchlags- und ſtändiſchen Entſchädigungs-Aufſchlags-Gebühren zugeſtanden iſt.

Auch gegen die Botſchaftsräthe und Botſchafts-Sekretäre iſt bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande die ihrer Stellung gebührende Rückſicht zu beobachten, und die zum eigenen Gebrauche derſelben beſtimmten, ihren Verhältniſſen angemeſſenen Ef-

---

1) Hofkammerdekr. v. 24. Auguſt 1835, Z. $\frac{36678}{2316}$, §. 5.

2) Kundmachung des böhm. Gubern. v. 25. Februar 1830, Z. 7218, und v. 13. November 1835, Z. 54716 (böhm. Prov. Geſetzſammlung 12. Bd., S. 156, Nr. 41, und 17. Bd., S. 739).

fekten, die ſie mit ſich führen, ſind gebührenfrei zu behandeln; insbeſondere aber, wenn unter dieſen Effekten eine geringe Menge Tabak oder andere Monopols-Gegenſtände oder zollbare Sachen begriffen wären, dieſe Gegenſtände von der gebührenfreien Behandlung nicht auszuſchließen [1]).

---

[1]) Hofkamm. Präſ. Dekr. v. 6. Julius 1838, Z. 3683.

Erſtes Hauptſtück.

Von der Steuerpflichtigkeit und der Verwaltung des Verzehrungsſteuer-Gefälles.

§. 13.
Gegenſtände der allgemeinen Verzehrungsſteuer und Tarif derſelben.

Die Gegenſtände der allgemeinen Verzehrungsſteuer ſind auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten Getränke, geiſtige Flüſſigkeiten und Schlachtvieh.

In den für die Steuereinhebung geſchloſſenen Städten Wien, Prag, Brünn, Lemberg, Linz, Gratz, Laibach, Trieſt, Innsbruck und Trient ſind außerdem noch andere Verbrauchsgegenſtände mit der Verzehrungsſteuer belegt [1]).

Jede Provinz hat ihren eigenen Verzehrungsſteuer-Tarif, in welchem die Gegenſtände der allgemeinen Verzehrungsſteuer ſowohl für das offene Land und die kleineren Städte, als auch für die eben genannten Städte der höheren Tarifs-Ordnung mit den verſchiedenen Steuerſätzen namentlich verzeichnet ſind.

Mit Rückſicht auf die Höhe der Tarifsſätze und die Menge der belegten Gegenſtände wird unter den Städten der höheren Tarifs-Ordnung die Haupt- und Reſidenzſtadt Wien in die erſte (die höchſte) Tarifsklaſſe gezählt; die übrigen Provinzial-Hauptſtädte und Trient ſind Städte der zweiten Tarifsklaſſe.

Der rückwärts angehängte Tarif II. für Nieder-Oeſterreich vereinigt die, mit dem urſprünglichen niederöſterreichiſchen Regierungs-Cirkulare vom 28. Junius 1829 kundgemachten, und bisher unverändert gebliebenen Steuerſätze für das offene Land und die kleineren Städte, dann die mit dem Regierungs-Cirkulare vom 15. Oktober 1833 kundgemachten Tarifs-Beſtimmungen, und die ſeither erfloſſenen Aenderungen in den Tarifsſätzen, mit den entfallenden Gemeinde-Zuſchlägen für die Stadt Wien, wie ſie gegenwärtig in geſetzlicher Wirkſamkeit beſtehen. Dieſem Tarife ſind auch die nöthigen erläuternden Anmerkungen beigefügt. Der Tarif III. enthält die geſetzlichen Beſtimmungen, nach welchen das Bau- und Werkholz bei der Einfuhr nach Wien belegt iſt.

---

[1]) §. 4 des Verz. St. Geſ. v. J. 1829.

Da in dem Tarife für die Einfuhr in die Städte der höheren Tarifs-Ordnung mehrere Artikel, wie z. B. Meth, Geflügel, Gemüſe, Milch u. dgl. bei der Einfuhr mit der Verzehrungsſteuer belegt ſind, von welchen, wenn ſie inner den Linien der erwähnten Städte erzeugt werden, dieſe Abgabe nicht zu entrichten iſt, ſo iſt auf dieſen Umſtand bei der Bemeſſung der Erwerbſteuer für die inner den Linien ſeßhaften, mit dem Verſchleiße dieſer Artikel beſchäftigten Gewerbs-unternehmer ſo viel als thunlich Rückſicht zu nehmen, um den Vortheil, welchen ſie auf dieſer Seite genießen, durch eine höhere Anlage in der Erwerbſteuer zu kompenſiren, und dadurch die Konkurrenz der auswärtigen Unternehmer zu erleichtern [1]).

§. 14.

Perſonen, welche zum Erlage der allgemeinen Verzehrungsſteuer verpflichtet ſind.

A. Auf dem Lande und in den kleineren Städten.

Zur Entrichtung der Verzehrungsſteuer ſind auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten verpflichtet:

1. Alle jene, welche ſich mit der Erzeugung von Bier beſchäftigen.

2. Die Gaſt- und Schankwirthe, Buſchenſchänker und ſogenannten Leutgeber, ſo wie alle diejenigen, welche Wein, Weinmoſt oder Obſtmoſt — ſolcher mag bloß eigenes oder fremdes Erzeugniß ſeyn, — ausſchänken oder den Verkauf dieſer Getränke im Kleinen, d. i. unter Einem niederöſterreichiſchen Eimer betreiben [2]).

3. Die Fleiſcher, Wirthe, Fleiſchſelcher und alle, welche
   a) Fleiſch von geſchlachtetem Viehe, wofür noch nicht die Verzehrungsſteuer entrichtet wurde, zum weiteren Verkaufe oder zu andern Zubereitungen an ſich bringen [3]).

Der Bezug des ſchon verſteuerten Fleiſches α) zur weiteren Zubereitung an Wirthe oder andere ſteuerpflichtige Parteien (z. B. Würſtemacher), welche ſich mit der Zubereitung des Fleiſches zum weiteren Verkaufe beſchäftigen, iſt keiner abermaligen Verſteuerung bei dem Kaufe unterworfen. Jedoch iſt
   b) der Fleiſchbezug β) zum weiteren Verkaufe im rohen Zuſtande von dem Käufer alsdann abermals zu verſteuern, wenn dieſer Fleiſchbezug von einem Fleiſchhauer oder Freiſchlächter, der rückſichtlich der Verzehrungsſteuer mit der Ge-

---

1) Finanz-Miniſt. Schreiben v. 15. Junius 1829, Z. 4124.

2) Darunter gehören auch Private, welche derlei Getränke in ſteuerbaren Mengen (unter Einem n. ö. Eimer) an Andere verkaufen. (Hofkammerdekr. v. 22. Julius 1830, Z $\frac{26609}{2185}$, §. 1).

3) §. 5 des Verz. St. Geſ. v. J. 1829, und Hofkammerdekr. v. 27. September 1830, Z. 35599. (Goutta's G. S., 56. B., S. 390.)

falls=Verwaltung ſich abgefunden hat, an einen andern, die Verzehrungsſteuer nach dem Tarife zahlenden Fleiſchhauer, Freiſchlächter oder Privaten, welcher ſich mit dem Verkaufe des Fleiſches im rohen Zuſtande beſchäftiget, Statt findet.

Auch ein Fleiſchhauer oder eine andere rohes Fleiſch verſchleißende Partei, welcher oder welche zugleich Wirth iſt, und ſich (rückſichtlich der Steuerentrichtung vom Fleiſche) nicht abgefunden hat, muß das von einer abgefundenen Partei im rohen Zuſtande erkaufte Fleiſch verſteuern, es mag dieſes Fleiſch zum weiteren Verkaufe im rohen Zuſtande oder zur weiteren Zubereitung verwendet werden.

c) Den Vorſchriften über die allgemeine Verzehrungsſteuer unterliegt ferner jeder Private ohne Unterſchied, der ein ihm eigenthümliches, ſelbſt erzogenes oder erkauftes Stück Vieh von den im zehnten Tarifsſatze benannten Gattungen (Ochſen, Stiere, Kühe, dann Kälber über Ein Jahr) ſchlachtet, und davon einen Theil an Andere verkauft, und daher für dieſen zur Hintangabe beſtimmten Theil vorſchriftmäßig die Tarifs=Gebühr zu entrichten hat [1]).

Gehört aber das Vieh unter die Gattungen des eilften bis einſchlüſſig fünfzehnten Tarifsſatzes, ſo iſt die Gebühr für das ganze Vieh zu entrichten, er mag dasſelbe dann ganz oder auch nur theilweiſe an Andere verkaufen [2]).

Bei gemeinſchaftlichen Schlachtungen von den erwähnten Viehgattungen der zehnten bis fünfzehnten Tarifsklaſſe, d. i. bei Schlachtungen, die ein Private entweder ganz für Andere, oder nur zum Theile für ſeinen Hausbedarf und zum Theile für Andere vornimmt, hat die Entrichtung der Verzehrungsſteuer eben ſo einzutreten, wie dieß für den Fall des gänzlichen oder theilweiſen Verkaufes dieſer Viehgattungen mit den eben angeführten Vorſchriften beſtimmt iſt; und von dieſer Steuerentrichtung iſt nur der Fall ausgenommen, in welchem bei Hochzeiten oder ſonſtigen gemeinſchaftlichen Feſten zur gemeinſchaftlichen Verzehrung eine Schlachtung vorgenommen wird [3]).

4. In allen Provinzen, in denen die allgemeine Verzehrungsſteuer beſteht, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, dann des Zollausſchluſſes im illyriſchen Küſtenlande und jenes von Brody [4]):

---

[1]) In ſolchen Fällen hat die Verſteuerung nach dem Gewichte des veräußerten Fleiſches, und nicht nach Stücken zu geſchehen. (Hofkammerdekr. v. 9. September 1830, Z. $\frac{33057}{2726}$, Goutta's G. S., 56. B., S. 374.)

[2]) Hofkammerdekr. v. 22. Julius 1830, Z. $\frac{26609}{2185}$, §§. 2. und 3. (N. Oeſt. Reggs. Cirk. v. 11. Auguſt 1830.)

[3]) Hofkammerdekr. v. 9. Dezember 1834, Z. $\frac{51489}{5567}$. (N. Oeſt. Reggs. Cirk. v. 31. Dezember 1834.)

[4]) Hofkammerdekr. v. 7. Oktober 1835, Z. 44802. (Galiz Pr. G. S., 17. Bd., S. 814, Nr. 233.)

a) Wer ſich mit der Erzeugung von Branntwein und Branntweingeiſt beſchäftiget, es möge das Erzeugniß zum unmittelbaren Genuſſe oder für andere Zwecke beſtimmt ſeyn, und die Erzeugung gewerbsmäßig betrieben werden oder nicht [1]).

b) Wer von der zum eigenen Gebrauche geſetzlich ſteuerfrei erzeugten Menge Branntwein (§. 17) einen Theil an Andere veräußert [2]).

c) Wer in dieſe Provinzen aus Tirol und Vorarlberg, oder aus dem lombardiſch-venezianiſchen Königreiche, dann aus dem Aſcher-Gebiete nach Böhmen [3]), Branntwein, Branntweingeiſt oder andere gebrannte geiſtige Flüſſigkeiten einführt [4]).

d) Wer aus Galizien und der Bukowina (wo ein mäßigerer Steuerſatz auf die Erzeugung von Branntwein und Branntweingeiſt beſteht), in die gedachten Provinzen gebrannte geiſtige Flüſſigkeiten einführt [5]).

5. In Tirol und Vorarlberg, im Zollausſchluſſe des illyriſchen Küſtenlandes und jenem von Brody alle diejenigen, welche Rhum, Arrak, Roſoglio, Liqueurs und andere verſüßte geiſtige Getränke, Branntwein und Branntweingeiſt ausſchänken, oder den Verkauf dieſer Getränke im Kleinen, d. i. unter Einem niederöſterreichiſchen Eimer betrieben [6]).

§. 15.

Fortſetzung.

Aus der Anwendung dieſer geſetzlichen Beſtimmungen ergeben ſich zum Theile von ſelbſt nachſtehende Folgeſätze:

1. Die Bierbrauer und die im vorſtehenden §. 14 unter 2, 3 und 5 aufgeführten Gewerbsparteien unterliegen auch in Hinſicht ihres eigenen Hausbedarfes der Verzehrungsſteuer, da eine Befreiung hiervon im Geſetze nicht gegründet iſt, und nur die Veranlaſſung zu Bevortheilungen des Gefälles geben könnte [7]).

---

[1]) Geſetz v. 24. Auguſt 1835, Z. $\frac{36678}{2316}$.

[2]) Hofkammerdekr. v. 21. September 1836, Z. $\frac{39969}{2470}$.

[3]) Böhm. Gubern. Cirk. v. 13. November 1835, Z. 54716. (Böhm. Pr. G. S., 17. Bd., S. 739.)

[4]) §. 5. des Geſ. v. 24. Auguſt 1835, und Hofdekr. v. 23. September 1835, Z. 41775.

[5]) Hofkammerdekr. v. 23. September 1835, Z. 41775. (Nied. öſtr. Reggs. Cirk. v. 28. September, galiz. Kurrende v. 3. Oktober 1835.)

[6]) §. 5. lit. b des Verz. St. Geſ. v. J. 1829; dann Hofkammerdekr. v. 22. Julius 1830, Z. $\frac{26609}{2185}$, §. 1, und v. 27. September 1830, Z. 35599.

[7]) Hofkammerdekr. v. 14. April 1830, Z. $\frac{10557}{968}$.

2. Aus dieſen Gründen kann auch ein ſteuerpflichtiger Wirth oder Fleiſcher, welcher zugleich die Landwirthſchaft betreibt, in der zweiten Eigenſchaft als Bauer nicht als ſteuerfrei betrachtet werden [1]).

3. Jene Gewerbsunternehmer jedoch, welche ihre Gewerbe zeitweilig nicht ausüben, und darüber eine ordentliche Erklärung einbringen, ſind, da das Objekt der Beſteuerung mangelt, für die Dauer dieſes Gewerbsſtillſtandes nicht ſteuerpflichtig; ſie können daher auch für dieſe Zeit nicht verhalten werden, für den Haustrunk und das zum häuslichen Genuſſe geſchlachtete Vieh die Verzehrungsſteuer zu entrichten [2]).

4. Die Wirthe, welche zum Auskochen des Fleiſches ſich nicht erklärt haben, ſind für jene Viehſchlachtungen, die ſie bloß zu ihrem vorgeblichen Hausbedarfe vornehmen, zur Steuerentrichtung nicht verpflichtet, weil ſolche Wirthe nur in Hinſicht der Getränke als ſteuerpflichtige Parteien erſcheinen; in Betreff des zu ihrem Hausbedarfe geſchlachteten Viehes aber wie jede andere Privatpartei zu betrachten, und daher als ſolche nur dann zur Steuerentrichtung verpflichtet ſind, wenn ſie von dem zum eigenen Hausbedarfe geſchlachteten Viehe einen Theil an Andere veräußern [3]).

5. Private, welche aus dem Koſtgängerhalten ein Geſchäft machen, ſohin mehrere Koſtgänger und durch längere Zeit halten, und dadurch gleichſam in die Reihe der Wirthe treten, unterliegen nicht bloß rückſichtlich des von ihnen verabreichten Weines, ſondern auch rückſichtlich des Fleiſches den allgemeinen Verzehrungsſteuer-Vorſchriften [4]).

6. Auch die mit der Krankenpflege beſchäftigten Klöſter ſind in Abſicht auf die Verzehrungsſteuer nach den beſtehenden Vorſchriften zu behandeln [5]).

7. Für das Vieh, welches Private zu ihrem eigenen Verbrauche ſchlachten, und davon das Fett verkaufen, kommt nur in dem Falle die Verzehrungsſteuer zu entrichten, wenn das Fett im rohen Zuſtande verkauft wird [6]).

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 26. Jänner 1830, Z. 1502. (Steiermärk. Prov. G. S., 12. B., S. 126, Nr. 46.)

[2]) Hofkammerdekr. v. 11. Mai 1831, Z. 14530. (Steiermärk. Prov. G. S., 13. B., S. 151, Nr. 98.)

[3]) Hofkammerdekr. v. 26. Jänner 1830, Z. 1502. (Steierm. Prov. G. S. 12. B., S. 126, Nr. 46.)

[4]) Hofkammerdekr. v. 15. März 1830, Z. 8264. (Steierm. Prov. G. S., 12. B., S. 213, Nr. 102.)

[5]) Allerhöchſte Entſchl. v. 23. April 1832, und Hofkammerdekr. v. 3. Mai 1832, Z. $\frac{18737}{2231}$. In dieſem Sinne ſind auch künftig etwa vorkommende Geſuche zu erledigen. (Eben daſelbſt.)

[6]) Hofkammerdekr. v. 14. Junius 1831, Z. $\frac{19235}{1628}$ für Böhmen.

§. 16.

B. In den geſchloſſenen Städten.

In den geſchloſſenen Städten iſt nach dem Geſetze zur Entrichtung der Verzehrungsſteuer verpflichtet:

1. Wer ſich mit der Erzeugung von Bier beſchäftiget.

2. Wer ſich mit der Erzeugung von Branntwein und Branntweingeiſt (in Innsbruck und Trient auch mit der Erzeugung von Rhum, Arrak, Roſoglio, Liqueur und allen verſüßten geiſtigen Getränken) beſchäftiget.

3. Wer verſteuerbare Gegenſtände über die Linien der Stadt bringt [1]).

4. In den Städten Lemberg, Gratz, Laibach, Innsbruck und Trient die Fleiſcher und alle diejenigen, welche Vieh von den im zehnten Tarifsſatze benannten Gattungen ſchlachten, weil in dieſen Städten die erwähnten Viehgattungen bei der Einbringung über die Linien frei von der Verzehrungsſteuer belaſſen ſind [2]).

5. In den Städten Wien, Lemberg, Brünn, Gratz, Linz, Laibach, Innsbruck und Trient die Müller in Hinſicht jener, bei der Einfuhr über die Linien ſteuerfreien Brotfrüchte, welche ſie in ihre, inner den Linien gelegenen Mühlen zur Vermahlung einbringen [3]).

§. 17.

Steuerbefreiung.

Nebſt der, in den vorſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen gegründeten Befreiung des eigenen Verbrauches der Privaten, iſt von der Entrichtung der Verzehrungsſteuer befreit, in den Provinzen, wo die gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten bei der Erzeugung beſteuert ſind:

1. Wer ſich bloß mit der Rektifikazion von Branntwein und Branntweingeiſt auf höhere Grade, ſo wie mit Bereitung von Roſoglio, Liqueur und andern, mit verſchiedenen Stoffen verſetzten geiſtigen Flüſſigkeiten aus bereits verſteuertem Branntwein oder Branntweingeiſt beſchäftiget.

---

1) §. 6 des Verz. St. G. v. J. 1829, dann §. 1 des Geſ. v. 24. Auguſt 1835, Z. $\frac{36678}{2316}$.

2) Hofkammerdekr. v. 26. Junius 1830, Z. 17908 (Cirk. v. 20. Julius 1830), für Lemberg; Hofkammerdekr. v. 9. September 1830, Z. 29612, für Gratz; v. 11. Junius 1831, Z. 9140, für Laibach; und Hofkammerdekr. v. 8. Auguſt 1830, Z. 27476, für Innsbruck und Trient.

3) Cirkulare v. 26. Julius 1831, für Wien; Cirk. v. 17. März 1832, für Lemberg; Cirk. v. 20. Jänner 1832, für Brünn; Cirk. v. 10. Mai 1832, und Hofkammerdekr. v. 21. Jänner 1833, Z. 3784, für Gratz; Cirk. v. 31. Jänner 1831, für Linz; Cirk. v. 19. November 1831, für Laibach; Cirk. v. 9. und 17. September 1830 und Hofkammerdekr. v. 17. Auguſt 1830, Z. 27635, für Innsbruck und Trient.

2. Wer aus ſelbſterzeugten Stoffen zum eigenen oder zum Gebrauche der, bei ihm in Koſt und Wohnung befindlichen Angehörigen und Dienſtboten, und im Verlaufe eines Verwaltungsjahres nicht mehr als einen niederöſterreichiſchen Eimer Branntwein erzeugt [1]).

Dieſe Begünſtigung erſtreckt ſich jedoch nicht auf diejenigen Perſonen, welche Handel mit geiſtigen Flüſſigkeiten, Kleinverſchleiß oder Ausſchank derſelben, oder für Rechnung Anderer eine der, unter 1. angeführten Beſchäftigungen treiben. Auch kann an dieſer Steuerbefreiung Niemand Theil nehmen, der nicht nach der Landesverfaſſung und den über die Getränk-Erzeugung beſtehenden Vorſchriften Branntwein oder Weingeiſt zum eigenen Gebrauche zu erzeugen berechtigt iſt [2]).

Die hier gedachte Steuerbefreiung bis zu Einem niederöſterreichiſchen Eimer findet auch dann Statt, wenn das einjährige Branntwein-Erzeugniß der Perſon, welche ſich in dem erwähnten Falle befindet, mehr als Einen Eimer beträgt [3]).

§. 18.

Fortſetzung.

Außerdem ſind noch in den Provinzen, wo die Verzehrungsſteuer beſteht, bei der Einfuhr in die geſchloſſenen Städte von der Entrichtung der Gebühr befreit, verſteuerbare Gegenſtände:

3. Wenn ſie ein Eigenthum des allerhöchſten Hofes ſind, und mit Hoffuhren eingeführt werden [4]).

4. Wenn ſie in ſo geringer Menge vorkommen, daß die Gebühr, mit Inbegriff des ſtädtiſchen Zuſchlages, den Betrag eines ganzen Kreuzers (für Wien: von vollen zwei Kreuzern) nicht erreicht [5]).

5. Frei von der Entrichtung der Verzehrungsſteuer iſt in den Provinzen, wo die gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten bei der Erzeugung

---

[1]) §. 6 Z. 1 und 2 des Geſ. v. 24. Auguſt, und §. 55. Z. 2 der Vorſchrift v. 23. September 1835. Die Veräußerung des ſteuerfrei erzeugten Branntweins ohne vorausgegangene Anmeldung und Verſteuerung iſt verboten, (§. 163); unter dieſem Verbote aber die Betheilung von Taglöhnern und Arbeitern damit, — ſofern dieſes üblich iſt, und ihnen der Branntwein nicht etwa auf Abſchlag am bedungenen Lohne verabreicht wird, — nicht begriffen. (Hofkammerdekret von 3. Februar 1836, Z. $\frac{4081}{253}$, 3. Abſatz).

[2]) §§. 41 und 42 der Vorſchr. v. 23. September 1835.

[3]) Hofkammerdekr. v. 25. November 1835, Z. $\frac{52537}{3352}$.

[4]) §. 25, Z. 1 des Verz. St. Geſ. v. J. 1829.

[5]) A. h. Entſchl. v. 20. Auguſt, Hofkammerdekr. v. 9. September 1834, Z. 36896; für Nieder-Oeſterreich kundgem. mit dem Reggs. Cirk. v. 16. Oktober 1834. Vergl. §. 8 der Inſtrukt. für die Linienämter der geſchloſſenen Städte v. J. 1829.

beſteuert ſind, die Einfuhr von Branntwein, Branntweingeiſt oder andern gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten in die Provinzial-Hauptſtadt; mit Ausnahme des ſtädtiſchen Zuſchlages, welcher nach dem jedesmaligen Ausmaße zu entrichten iſt [1]).

6. In Gemäßheit des 36. Diätal-Artikels vom Jahre 1825 bis 1827 iſt von der Entrichtung der Verzehrungsſteuer auch die königl. ungariſche adelige Leibgarde rückſichtlich der zu ihrem Stallbedarfe nach Wien eingeführten Naturalien an Heu, Hafer und Stroh befreit. Dieſe Befreiung erſtreckt ſich jedoch nicht auf den Gemeinde-Zuſchlag [2]).

7. Eine beſondere Vorſchrift bezeichnet die Zeiträume, für welche den auswärtigen Botſchaftern, Geſandten bevollmächtigten Miniſtern, Miniſter-Reſidenten und Geſchäftsträgern die Befreiung von allen, für die Einfuhr aus dem Auslande ſowohl, als auch über die Steuerlinie von Wien beſtehenden Gebühren zugeſtanden iſt.

Auch die Effekten, welche die Botſchaftsräthe und Botſchafts-Sekretäre bei ihrem Eintreffen aus dem Auslande mit ſich führen, und welche zum eigenen Gebrauche derſelben beſtimmt und ihren Verhältniſſen angemeſſen ſind, ſind gebührenfrei zu behandeln [3]).

§. 19.

Maßſtab der Steuerbemeſſung. Steuerfreier Einlaß.

Die Vergebührung der ſteuerbaren Gegenſtände hat nach den Beſtimmungen der kundgemachten Tarife zu geſchehen; und es iſt dabei im Allgemeinen weder ein Einlaß noch ein ſonſtiger Abzug geſtattet [4]).

Bloß bei der Bier-Erzeugung iſt, mit Rückſicht auf die dabei ſich ergebenden ungewöhnlichen Abfälle und Schwendungen, ein ſteuerfreier Einlaß von fünf Perzent nach dem vollen Guſſe in der im §. 88 bezeichneten Art bewilliget [5]).

---

[1]) §. 6, Z. 3 des Geſ. v. 24. Auguſt 1835.

[2]) A. h. Entſchl. v. 30 Mai, dann Hofkammerdekr. v. 8. Junius und 31. Dezember 1833, Z. $\frac{25315}{2730}$ und $\frac{65854}{6310}$. Dieſe Befreiung findet in der Art Statt, daß die im Laufe eines jeden Jahres entrichteten Steuergebühren gegen Beibringung der von Fall zu Fall gelöſten, auf den Namen der Garde lautenden Zahlungs-Bolleten, nach erfolgter Liquidirung von Seite der Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung, dem Garde-Kommando zurückvergütet werden. (Eben daſelbſt.)

[3]) Hofkamm. Präſ. Dekr. v. 6. Julius 1838, Z. 3683. (Umlaufſchreiben der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 9. Julius 1838, Z. $\frac{398}{\text{V. P.}}$.)

[4]) Fin. Miniſt. Dekr. v. 23. Julius 1829, Z. 5279.

[5]) Hofkammerdekr. v. 29. Jänner 1833, Z. $\frac{4061}{430}$, und v. 9. Februar 1833, Z. $\frac{7246}{826}$.

In Beziehung auf das in Galizien und in der Bukowina landesübliche Hohlmaß wird bemerkt, daß
ein niederöſterreichiſcher Eimer von 40 Maß, 14 3/4 Lemberger Garnez oder 59 Quart,
eine niederöſterreichiſche Maß, 1 1/2 Lemberger Quart,
eine Bukowiner Branntwein-Wadra von 12 Oka, 12 Wiener Maß, und
eine Oka einer Wiener Maß gleich zu halten,
und daß nach dieſem Maß-Verhältniſſe auch die Verzehrungsſteuer zu entrichten iſt [1].

§. 20.

Fortſetzung. Bei der Branntwein-Erzeugung.

Die Steuerbemeſſung für die Erzeugung gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten in den Hauptſtädten ſowohl, als auf dem Lande und in den kleineren Städten jener Provinzen, in denen dieſe Flüſſigkeiten bei ihrer Erzeugung der Verſteuerung unterliegen, geſchieht nach Verſchiedenheit der dazu verwendeten Stoffe: entweder nach dem Rauminhalte der Gefäße, welche beſtimmt ſind, daß in denſelben die zur Branntwein-Bereitung erforderliche Gährung vor ſich gehe, oder nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugniſſes.

I. Nach dem Rauminhalte der Gährungsgefäße.

Dieſes iſt der Fall

a) Bei der Anwendung mehliger Stoffe (wozu Erdäpfel, Erdbirnen, alle Getreidearten und Hülſenfrüchte, dann die dazu geeigneten Rübengattungen gerechnet werden), mit 9 (in Galizien 6) Kreuzern;

b) bei Anwendung von Kernobſt (wozu Aepfel, Birnen u. dgl. gezählt werden), dann von Weintrábern, Beerenfrüchten und Bierbrau-Abfällen [2]) mit 9 (in Galizien 6) Kreuzern;

c) Bei Anwendung von Steinobſt (als Kirſchen [3]), Pflaumen u. ſ. w.), dann von Wein, Weinhefen, Wein- oder Obſtmoſt mit 13 1/2 (in Galizien 9) Kreuzern

für den niederöſterreichiſchen Eimer des Rauminhaltes der gedachten Gährungsgefäße [4]).

---

1) Hofkammerdekr. v. 22. Auguſt 835, Z. 36526, und Hofkanzleidekr. v. 15. September 1835, Z. 22945 (Galiz. Kurrende v. 7. Oktober 1835.)

2) Vergl. §. 22.

3) Darunter iſt die Kornelkirſche (die ſogenannten Dirndeln) nicht begriffen (Dekr. der n. ö. ver. Cam. Gef. Verw. v. 30. Jänner 1837, Z. $\frac{2093}{185}$); ſie gehört alſo unter den Steuerſatz der übrigen Beerenfrüchte.

4) §. 2 des Geſ. v. 24. Auguſt 1835 (Galiz. Gubern. Kurr. v. 1. September 1835.)

Dieſer Steuerbemeſſung wird zum Grunde gelegt:

aa) Der volle Rauminhalt der Gährungsgefäße, welche hierzu verwendet werden, bei der Erzeugung aus mehligen, und aus jenen nicht mehligen Stoffen, die vor der Verwendung zur Branntwein-Erzeugung in Gährung geſetzt werden müſſen. Die Gefäße mit dieſen Stoffen werden ſtets als voll betrachtet [1]).

bb) Bei jenen nicht mehligen Stoffen hingegen, welche vor der Verwendung zur Branntwein-Erzeugung nicht in Gährung geſetzt werden müſſen, wird der Rauminhalt der verwendeten Gefäße nur nach dem Maße, als dieſelben gefüllt ſind, der Steuerbemeſſung zum Grunde gelegt [2]). Bei dieſer Erzeugungsart bildet alſo eigentlich die Menge der zur Erzeugung wirklich verwendeten Stoffe die Grundlage der Steuerbemeſſung.

In Fällen, wo Weinträber zum Behufe der Branntwein-Erzeugung, ohne Anwendung von Gährbottichen, in Gruben der nöthigen Gährung ausgeſetzt, und aus dieſen, gewöhnlich nach geſchehener Vermiſchung mit Waſſer, unmittelbar in die Brennvorrichtung (Blaſe) zum Abbrennen übertragen werden (wie es in einigen Gegenden von Nieder-Oeſterreich üblich iſt), hat die vorſchriftmäßige Anmeldung der Partei zur Grundlage der Steuerbemeſſung zu dienen, und es iſt zur Kontrolirung derſelben bei jedem Brande jenes Maß von Maiſche als ſteuerpflichtig anzunehmen, welches nach Beſchaffenheit des Wirthſchaftsbetriebes bei jedem Brande wirklich in die Brennvorrichtung übertragen wird [3]).

Werden nicht mehlige Stoffe mit mehligen vermiſcht eingemaiſcht, ſo iſt die Steuer nach dem vollen Rauminhalte der Maiſchgefäße zu bemeſſen [4]).

Bei gemiſchter Verwendung von Stoffen, die bei der Versteuerung verſchieden belegt ſind, wird die Gebühr nach jenem Steuerſatze berechnet, der für die höher belegten Stoffe feſtgeſetzt iſt [5]).

In den Fällen, wo der Rauminhalt der Gährungsgefäße nicht mit einem Eimer, ſondern mit Bruchtheilen vom Eimer entfällt,

---

1) §. 26, Z. 3 und §. 36 der Vorſchr. v. 23. September 1835, Z. $\frac{42017}{655}$.

2) §. 36, Z. 2 dieſer Vorſchr. v. 23. September 1835.

Das Obſt und jene nicht mehligen Stoffe, aus denen in der Regel in den Bauernwirthſchaften in Niederöſterreich Branntwein erzeugt wird, gehören hierher. Es iſt alſo von denſelben nicht nach dem Raumgehalte des Maiſchgefäßes, ſondern nach dem Maßgehalte der Stoffe die Steuer zu bemeſſen. (Hofkammerdekr. v. 3. Februar 1836, Z. $\frac{4081}{253}$, 5. Abſ.)

3) Hofkammerdekr. v. 20. Jänner 1836, Z. $\frac{2975}{182}$.

4) §. 37 der Vorſchr. v. 23 September 1835.

5) §. 3. des Geſ. v. 24. Auguſt 1835.

und auch bei der Bemeſſung der Steuer nach dieſem Rauminhalte ſich Bruchtheile ergeben, ſind jene Bruchtheile, die einen Viertel-Kreuzer nicht erreichen, als volle (¹/₄) Bruchtheile eines Kreuzers einzuheben, und für das Aerar zu verrechnen [1].

Der Gemeindezuſchlag für die hier beſprochene Art der Branntwein-Erzeugung iſt in Wien dermalen mit 36 Kreuzern bei einem Steuerbetrage von drei Gulden, folglich für 20 Eimer Maiſchraum mehliger Stoffe, oder für $13\frac{13}{40}$ Eimer eingeſtampftes Obſt beſtimmt [2].

§. 21.

Fortſetzung.

II. Nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugniſſes.

In den Fällen, wo Abfälle der Zucker-Raffinerien, Zucker-, Erdäpfel- oder Getreide-Sirup, oder andere konzentrirte Flüſſigkeiten von höherem Zuckergehalte, als jenem der zuvor (§. 20) angeführten Stoffe, oder Stärkmehl [3] zur Erzeugung von Branntwein oder Weingeiſt verwendet werden, wird die Verzehrungsſteuer nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugniſſes bemeſſen, und zwar mit 3 (in Galizien mit 2) Gulden für einen niederöſterreichiſchen Eimer mit einem Alkoholgehalte, welcher den 20. Grad der Beaumé'ſchen Skala bei mittlerer Temperatur (10 Grade Réaumur über 0) nicht überſteigt.

Bei höheren Graden des Alkoholgehaltes wird die Steuer in der Art berechnet, daß von 5 zu 5 Graden Mehrgehalt 45 (in Galizien 30) Kreuzer der Steuergebühr für einen niederöſterreichiſchen Eimer hinzugefügt werden, ſo daß für einen Eimer Weingeiſt von 25 Graden die Steuer mit 3 Gulden 45 Kreuzern (in Galizien mit 2 Gulden 30 Kreuzern), für Weingeiſt von 26 bis einſchlüſſig 30 Graden mit 4 Gulden 30 Kreuzern (in Galizien 3 Gulden), für Weingeiſt von 31 bis 35 Graden mit 5 Gulden 15 Kreuzern (in Galizien 3 Gulden 30 Kreuzern), für Weingeiſt von 36 bis 40 Graden mit 6 Gulden (in Galizien 4 Gulden) einzuheben iſt [4].

Bei der Steuerbemeſſung werden jedoch Unterſchiede im Alkoholgehalte, welche einen vollen Grad nicht erreichen, außer Anſchlag gelaſſen; daher in jenen Provinzen, wo die Gebühr vom Branntwein 3 Gulden ausmacht, die Steuer vom Branntwein, deſſen Gradhältigkeit 20 Grade zwar überſteigt, aber nicht volle 21 Grade oder dar-

---

1) Hofkammerdekr. v. 14. Oktober 1835, Z. $\frac{44801}{1835}$ ad Lit. b. Vergl. das Hofkammerdekr. v. 3. Februar 1815, Z. 1201.

2) N. Oe. Regg. Cirk. v. 1. und 11. Oktober 1835, und 10. Dezember 1837.

3) Hofkammerdkr. v. 21. September 1836, Z. $\frac{39969}{2470}$, 1. Abſatz.

4) §. 4 des Geſ. v. 24. Auguſt 1835, Z. $\frac{36678}{1316}$.

über beträgt, mit 3 Gulden, — vom Branntweingeiſt von 21 bis einſchlüſſig 25 Graden, dann ſofern der Unterſchied über 25 Grade nicht einen vollen Grad erreicht, mit 3 Gulden 45 Kreuzern u. ſ. f. zu entrichten iſt [1]).

Die Beſtimmung der Alkoholgehalts-Grade geſchieht mit den, von der niederöſterreichiſchen vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung ausgegebenen kleinen, gehörig zimentirten Aräometern von Glas mit Beaumé'ſcher Skala, welche als legales Werkzeug in zweifelhaften Fällen zur Entſcheidung über den Alkoholgehalt zu dienen haben, und zu dieſem ämtlichen Gebrauche in alle Provinzen verſendet werden [2]). Dieſe Aräometer ſind zwar auf eine Temperatur von 14 Graden Réaumur über 0 berechnet; es wird jedoch in jedem vorkommenden Falle eine Redukzion auf die Normal-Temperatur von 10 Graden Réaumur über 0 im Grunde von Tabellen vorgenommen, welche den Parteien auf Verlangen zur Einſicht vorzulegen ſind [3]).

Eine ſolche Redukzions-Tabelle, ſammt der Anweiſung zum Gebrauche des Aräometers und der Tabelle, iſt rückwärts angehängt.

Der Gemeindezuſchlag in Wien iſt bei dieſer Erzeugungsart, ohne alle Rückſicht auf die Gradhältigkeit, nach der Menge des Erzeugniſſes durchgängig mit 36 Kreuzern vom Einer zu entrichten [4]).

§. 22.

Fortſetzung. Bei der Branntwein-Erzeigung aus Bierbrau-Abfällen.

Die Bierbrauer in Nieder-Oeſterreich, in ſo fern ſie zur Branntwein-Erzeugung bloß die Abfälle der Bier-Erzeugung verwenden, haben dafür die Verzehrungsſteuer nach der anzumeldenden Menge des Erzeugniſſes nach den Beſtimmungen des vorſtehenden Paragraphes zu entrichten [5]).

Es iſt ihnen jedoch auch geſtattet, bei der Anmeldung des Biergebräudes zugleich die Verwendung der Biergebräude-Abfälle zum Behufe der Branntwein-Erzeugung anzumelden, und in dieſem Falle für je hundert Eimer zu erzeugenden Bieres [6]) die Ver-

---

1) §. 40 der Vorſch. v. 23. September 1835, Z. $\frac{42017}{2655}$.

2) Hofkammerdekr. v. 14. Oktober 1835, Z. $\frac{44801}{2835}$, ad Lt. d.

3) Hofkammerdekr. v. 22. Junius 1836, Z. $\frac{26551}{1611}$.

4) N. Oe. Reggs. Cirk. v. 10. Dezember 1837.

5) Hofkammerdekr. v. 4. November 1835, Z. $\frac{48932}{3124}$.

6) Hierunter iſt die angemeldete Menge des Biergebräues nach Abſchlag des ſteuerfreien Einlaſſes verſtanden. Hofkammerdekr. v. 3. Auguſt 1836, Z. $\frac{33296}{2033}$)

zehrungsſteuer für 40 Maß 20gradigen Branntwein mittelſt eines Betrages von drei Gulden zu entrichten. Dieſe Bewilligung iſt den niederöſterreichiſchen Bierbräuern nur unter der Bedingung ertheilt, daß

a) zugleich mit der Anmeldung der Branntwein-Erzeugung aus den Brauabfällen die Zeit des Beginnens und der Beendigung des Brennverfahrens angemeldet werde, daß

b) nur die Brauabfälle, ohne Beimiſchung eines fremden, zur Erzeugung von geiſtigen Flüſſigkeiten geeigneten Stoffes hierzu verwendet werden, und

c) das ſaure oder ſonſt ein anderes, verdorbenes oder unverdorbenes Bier nicht unter den Brauabfällen verſtanden werde.

Bei Benützung von ungenießbarem Biere, mit oder ohne Zugabe von Brauabfällen, zur Branntwein-Erzeugung, iſt die Verzehrungsſteuer nach der obigen Beſtimmung, nämlich nach der anzumeldenden Menge des Erzeugniſſes zu bemeſſen [1].

§. 23.

Fortſetzung. Bei der Einfuhr gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten

a. Aus Galizien und der Bukowina.

Von den aus Galizien und der Bukowina in die übrigen Provinzen, wo die Verzehrungsſteuer beſteht, eingehenden gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten iſt bei deren Einbringung ein Verzehrungsſteuer-Nachtrag von 30 Kreuzern für den niederöſterreichiſchen Eimer Branntwein, deſſen Alkoholgehalt 21 Grade der Beaumé'ſchen Skala bei mittlerer Temperatur (10 Grade Réaumur über 0) nicht erreicht, einzuheben. Im Falle eines höheren Alkoholgehaltes iſt von 5 zu 5 Graden Mehrgehalt 7½ Kreuzer für den niederöſterreichiſchen Eimer der Nachtrags-Gebühr beizufügen.

b. Aus dem lombardiſch-venezianiſchen Königreiche, und aus Tirol und Vorarlberg.

Wenn Branntwein, Branntweingeiſt oder andere gebrannte geiſtige Flüſſigkeiten aus dem lombardiſch-venezianiſchen Königreiche, oder aus Tirol und Vorarlberg in die übrigen Provinzen eingeführt werden, ſo iſt bei deren Einbringung die Verzehrungsſteuer mit 3 Gulden für jeden niederöſterreichiſchen Eimer von einem Alkoholgehalte unter 21 Graden Beaumé bei mittlerer Tem-

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 13. April 1836, Z. $\frac{15434}{941}$, und v. 21. September 1836, Z. $\frac{39969}{1470}$, 1. Abſatz.

peratur, und im Falle eines höheren Alkoholgehaltes von 5 zu 5 Graden noch ein Zuſchlag von 45 Kreuzern vom Eimer zu entrichten [1]).

c. Aus dem Aſcher-Gebiete.

Von den aus dem Aſcher-Gebiete nach den übrigen Theilen von Böhmen einzuführenden geiſtigen Flüſſigkeiten iſt die Verzehrungsſteuer nach der Menge und Gradhältigkeit derſelben nach den Beſtimmungen des §. 21 zu entrichten [2]).

§. 24.

Steuerborgung.

Im Allgemeinen muß für jede ſteuerpflichtige Unternehmung die geſetzmäßige Gebühr vollſtändig, und auf Einmal in dem vorgeſchriebenen Zeitpunkte erlegt werden.

Zur Erleichterung der ſteuerpflichtigen Gewerbsunternehmer jedoch und zwar namentlich

1. Der Beſitzer von Branntwein-Brennereien, welche in einem ausgedehnteren Betriebe ſtehen, geſtattet das Geſetz, daß dieſelben bei dem Vorhandenſeyn mehrerer, ausdrücklich vorgezeichneter Bedingungen für die zu entrichtende Steuer einen Kredit auf kürzere oder längere Dauer erhalten können. In den §§. 146 bis 152 wird hiervon ausführlich gehandelt.
2. Den Bierbräuern in Oeſterreich ob der Enns und Salzburg iſt die Kreditirung der Verzehrungsſteuer für das, in den Monaten Oktober bis einſchlüſſig März erzeugte ſogenannte Unterzeugbier unter beſtimmten Vorſichten (§. 89) bewilligt.
3. Zahlungsfähigen und als ſicher bekannten Parteien, welche Stechvieh zu Waſſer oder auf Landwegen nach Wien einführen, kann zur Entrichtung der Verzehrungsſteuer- und Gemeinde-Zuſchlags-Gebühren (und bei ungariſchem Viehe auch des Gränzzolles) eine Borgefriſt von vier Tagen zugeſtanden werden (§. 199).
4. Auch den mit Zoll-Anweis-Urkunden betheilten ſicheren Hornviehhändlern, welche Hornvieh auf den Wiener Viehmarkt bringen, darf zur Entrichtung der Wiener Lokal-Gebühren und der kreditirten Zollbeträge eine Borgefriſt bis zum nächſten Donnerstag oder Freitag einer jeden Woche eingeräumt werden (§ 201).
5. Jenen Parteien, welche täglich Milch nach Wien bringen, kann

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 23. September 1835, Z. $\frac{41775}{2634}$ (n. ö. Reggs. Cirk. v. 28. September 1835, §. 1 und 2). Vergl. §. 40 der Vorſch. v. 23. September 1835, Z. $\frac{42017}{2655}$.

[2]) Böhm. Gubern. Cirk. v. 13. November 1835, Z. 54716.

zur Entrichtung der Gebühren ein Kredit auf längſtens eine Woche gegeben werden (§. 210).

6. Endlich wird auch noch in ſpeziellen Fällen einzelnen Parteien auf Anſuchen von der Hofſtelle, bei beſonders rückſichtswürdigen Gründen, eine ähnliche ausnahmsweiſe Begünſtigung ertheilt, wie z. B. für die Einfuhr von Steinkohlen, Ziegeln, Brennholz auf dem Wiener Neuſtädter-Kanale nach Wien.

§. 25.

Steuer-Rückvergütung.

Die Rückvergütung der entrichteten Steuer-Gebühren iſt geſetzlich bloß

1. Bei dem Mißlingen eines Biergebräudes oder eines Brandes geiſtiger Flüſſigkeiten unter den im §. 97 angegebenen Bedingungen, ferner
2. Für den aus Galizien mit dem Vorbehalte der Steuervergütung in das Ausland ausgeführten Branntwein und Branntweingeiſt (§§. 153 bis 155) bewilligt. Dieſe Getränke werden, wenn ſie aus Galizien nach Ungarn oder Siebenbürgen ausgeführt werden, zoll- und dreißigſtfrei behandelt.
3. Für das in den Städten der höheren Tarifsordnung erzeugte und nach dem Tarife verſteuerte Bier, welches zur Konſumzion auf das Land ausgeführt wird, wird eine theilweiſe Steuer-Rückvergütung geleiſtet (§. 98).
4. Für das bei der Einfuhr verſteuerte Wachs und Unſchlitt, welches aus Brünn, unter Beobachtung der vorgezeichneten Vorſichten, wieder ausgeführt wird, iſt in Berückſichtigung der dortigen beſonderen örtlichen Verhältniſſe die Rückvergütung der entrichteten Steuer-Gebühren einſtweilen geſtattet [1]).
5. Für das Getreide, welches die Müller in Prag zur Vermahlung in ihre, außerhalb der Linien gelegenen Mühlen aus Prag in Mengen von wenigſtens Einem niederöſterreichiſchen Metzen ausführen, wird, wenn daſſelbe bei dem Austritts-Linienamte gehörig gemeldet, und nach ämtlicher Unterſuchung der Austritt beſtätigt wurde, die entfallende Verzehrungsſteuer-Gebühr ſammt dem ſtädtiſchen Zuſchlage zurückerſtattet [2]).
6. Für die in Innsbruck und Trient bei der Erzeugung nach dem Tarife verſteuerten geiſtigen Flüſſigkeiten, welche aus dieſen Städten ausgeführt werden, iſt die Rückvergütung der entrichteten Gebühren geſtattet [3]).

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 8. Junius 1830, Z. $\frac{19305}{1615}$.

[2]) Hofkammerdekr. v. 14. September 1830, Z. $\frac{32202}{2665}$.

[3]) Fin. Miniſt. Dekr. v. 30. September 1829, Z. 7226.

7. Den Branntwein-Erzeugern in Wien iſt die Rückvergütung der Verzehrungsſteuer- und Gemeindezuſchlags-Gebühren für jene Kartoffeln bewilligt, welche ſie bei der Einfuhr nach Wien verſteuert haben, und zur Branntwein-Erzeugung verwenden [1]) (§. 131).
8. Für die Schafe und Lämmer, welche zur Impfung nach Wien eingetrieben, und nach erfolgter Abimpfung über die Linien wieder ausgetrieben werden, dürfen die bei der Einfuhr erlegten Gebühren zurück vergütet werden (§. 217).
9. Die auf dem offenen Lande für Vieh bei der Schlachtung entrichtete tarifmäßige Gebühr wird bei der Einfuhr dieſes Viehes nach Wien, unter gewiſſen Bedingungen (§. 209), in die an den Linien zu entrichtenden Steuergebühren eingerechnet, alſo gleichſam auch zurückvergütet.

Verwaltung des Verzehrungsſteuer-Gefälles.

§. 26.

Kameral-Bezirks-Verwaltungen.

Zur Beſorgung der Verzehrungsſteuer-Geſchäfte und zur Ueberwachung des Gefälles, welche durch das Verzehrungsſteuer-Geſetz urſprünglich den gegenwärtig nicht mehr beſtehenden Verzehrungsſteuer-Inſpektoraten übertragen war, ſind zunächſt die in dem Lande aufgeſtellten Kameral-Bezirks-Verwaltungen, als die zur Leitung der Gefälls-Angelegenheiten beſtimmten Behörden erſter Inſtanz berufen [2]).

In Nieder-Oeſterreich beſtehen für die vier Kreiſe der Provinz vier ſolche Kameral-Bezirks-Verwaltungen, von denen die eine für Wien und deſſen Umgebung beſtimmt iſt, und in Wien ihren Sitz hat; die zweite mit dem Amtsſitze in der landesfürſtlichen Stadt Wiener-Neuſtadt, für das offene Land des Viertels Unter-Wiener-Wald; die dritte mit dem Amtsſitze in der l. f. Stadt Korneuburg, für das Viertel Unter-Manhards-Berg; und die vierte mit dem Amtsſitze in der l. f. Stadt Stein, für die beiden Viertel Ober-Wiener-Wald und Ober-Manhards-Berg beſtimmt iſt [3]).

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 25. November 1835, Z. $\frac{51758}{3299}$, 7. Abſatz.

[2]) A. h. Entſchl. v. 9. April, Hofkammerdekr. v. 17. April und 4. September 1832, Z. 16263 und 38128. (N. Oeſt. Regg. Cirk. v. 14. Oktober 1833.)

[3]) A. h. Entſchl. v. 27. Mai, n. ö. Reggs. Cirk. v. 10. Oktober 1836.

In den, der Kameral-Bezirks-Verwaltung für Wien zugewieſenen Umkreis um die Reſidenzſtadt gehören:

a. Aus dem V. U. M. B. die Ortſchaften: Jedlerſee und Floridsdorf, die Steuerbezirks-Obrigkeit Jedlersdorf mit den Ortſchaften Groß-Jedlersdorf und Jedlersdorf am Spitz;

§. 27.
Gefällenwache. Gränzwache.

Die Vollziehung der, durch die Verzehrungsſteuer-Vorſchriften den Gefällsorganen zugewieſenen Amtshandlungen gehört unter die Verpflichtungen der ſeit 1. April 1836 aufgeſtellten Gefällenwache, welche beſtimmt iſt, den Schleichhandel und die Uebertretung der Gefällsvorſchriften zu hindern, verübte Uebertretungen zu entdecken, und den ausübenden Aemtern in der Vollziehung ihrer Amtshandlungen Hilfe zu leiſten.

Die Gefällenwache beſteht aus Gefällen-Aufſehern, Ober-Aufſehern und Reſpizienten, denen die erforderliche Zahl Unter-Inſpektoren und Inſpektoren vorgeſetzt iſt. Dieſelbe iſt in Abtheilungen aufgeſtellt, deren jeder zum Behufe der vorſchriftmäßigen Dienſt-Verrichtungen ein beſtimmter Umkreis zugewieſen iſt. Die im Umfange eines Kameral-Bezirkes, d. i. des Bezirkes einer Kameral-Bezirks-Verwaltung aufgeſtellten Abtheilungen der Gefällenwache bilden vereint eine Sekzion.

Von jeder Abtheilung und jedem Reſpizienten, welchem mehrere Abtheilungen untergeordnet ſind, ſo wie von den Unter-Inſpektoren und Inſpektoren iſt, zum Behufe der vorſchriftmäßigen Ueberwachung, ein Verzeichniß zu führen, aus welchem die Namen aller in den einzelnen Umkreiſen befindlichen Ortſchaften, und die Zahl und der Wohnort aller ſteuerpflichtigen Gewerbetreibenden und anderen Parteien, welche eine unter Aufſicht geſtellte Unternehmung betreiben, erſichtlich iſt.

Die Mannſchaft der Gefällenwache hat in der Regel alle ihr obliegenden Amtshandlungen in der Amtskleidung zu verrichten. In den Fällen, in welchen ausnahmsweiſe von der Mannſchaft eine Amtshandlung in einer andern als in der Amtskleidung vorgenommen wird (wozu aber jedesmal von dem vorgeſetzten Unter-Inſpektor oder Inſpektor, oder der vorgeſetzten Behörde die beſondere Ermächtigung erwirkt worden ſeyn muß, wofern nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet), hat der Anführer der die Dienſtverrichtung vollziehenden Abtheilung ſein Dienſtbuch bei ſich zu tragen, um ſich damit, als einer offenen Beglaubigungs-Urkunde, über ſeine ämtliche Eigenſchaft ausweiſen zu können.

Die Parteien ſind verpflichtet, die Auskünfte und Nachweiſungen, welche die Angeſtellten der Gefällenwache im Grunde der ihnen durch die Geſetze übertragenen Amtshandlungen fordern, zu ertheilen, und überhaupt den, auf die beſtehenden Vorſchriften gegründeten, an ſie

---

b. Aus dem V. U. W. W. alle Ortſchaften, welche an dem rechten Donau-Ufer innerhalb der von Mannswörth über Schwächat, Zwölfaxing, Himberg, Achau, Laxenburg, Neudorf, Mödling, Berchtholdsdorf, Purkersdorf, Gablitz und Kloſterneuburg gezogenen Linie liegen — (mit Einſchluß der hier genannten Orte). (N. Oe. Reggs. Cirk. v. 14. Oktober 1833, 4. Abſchnitt).

ergehenden Aufforderungen unter den geſetzmäßigen Strafen Folge zu leiſten. Es kommt ihnen nicht zu, dieſe Folgeleiſtung aus dem Grunde zu verweigern, weil nach ihrer Anſicht der Verdacht einer Uebertretung gegen ſie nicht vorhanden ſey.

Den in der Ausübung des Dienſtes begriffenen Individuen der Gefällenwache ſtehen die Rechte der Wache zu; ſie ſind daher befugt, Jedermann ohne Unterſchied, der ſich ihrer vorſchriftmäßigen Amtshandlung widerſetzt, gegen die in der Ausübung des Dienſtes begriffenen Angeſtellten der Gefällenwache Drohungen vorbringt, oder ſie während der Ausübung des Dienſtes wörtlich oder thätlich beleidigt, zu verhaften, und zur nächſten Obrigkeit zur geſetzmäßigen Amtshandlung zu ſtellen [1]).

Zur Ueberwachung der die Stadt Wien umſchließenden Steuerlinie iſt eine eigene Abtheilung der Gränzwache beſtimmt.

Wie ſich die Angeſtellten der Wachanſtalten bei der Vollziehung der ihnen durch das Geſetz und beſondere Vorſchriften übertragenen Amtshandlungen zu benehmen haben, und welche Rechte und Pflichten denſelben, den Parteien gegenüber, zukommen, iſt in den einzelnen Abtheilungen dieſes Werkes an den gehörigen Orten dargeſtellt.

§. 28.

Steuer-Einhebung durch die Grundſteuer-Obrigkeiten, Gefällsämter und Kaſſen.

Gemeinſchaftlich mit den dazu beſtimmten Individuen der Gefällenwache haben die Grundſteuer-Obrigkeiten (Pfleggerichte) in der Regel die Einhebung der allgemeinen Verzehrungsſteuer vorzunehmen [2]).

Es hat jedoch als Grundſatz zu gelten, und iſt hiernach zur Erleichterung der Parteien nach Thunlichkeit die Einleitung zu treffen, daß kein Steuerpflichtiger, welcher die Verzehrungsſteuer nach dem Tarife zu entrichten hat, die Zahlung der Gebühr an einem Orte zu bewerkſtelligen braucht, der über eine Meile von ſeinem Wohnſitze entfernt iſt [3]). Mit Feſthaltung dieſes Grundſatzes werden daher auch nach Verſchiedenheit der örtlichen Verhältniſſe die ſteuerpflichtigen Parteien beſtimmten Gefällsämtern oder Kaſſen zugewieſen, bei welchen ſie ihre Zahlungen zu leiſten haben. Andererſeits ſind die Behörden überhaupt auch verpflichtet, dafür zu ſorgen, damit die Gefälls-

---

1) §§. 1, 3, 4, 34, 35 der Verfaſſung, und §§. 5, 36, 97 und 100 der allgemeinen Dienſtvorſchrift der Gefällenwache.

2) §. 7 des Verz. St. Geſ. v. J. 1829. Weder die Vorgeſetzten noch die Mannſchaft der Gefällenwache dürfen ſich mit irgend einer Geldeinhebung von Parteien befaſſen. (§. 29 der Verfaſſung der Gefw.).

3) Allerhöchſte Entſchl. v. 15 Jänner, Hofkammerdekr. v. 9. April 1833, Z. $\frac{13875}{1578}$, 2. Abſatz..

gelder, ſo weit es nur immer thunlich iſt, ſtets unmittelbar von den Parteien bei jenen Gefällskaſſen eingezahlt werden, in welche ſie mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe einzufließen haben [1]).

Die Einhebung der allgemeinen Verzehrungsſteuer bei der Einfuhr ſteuerbarer Gegenſtände in die geſchloſſenen Städte wird von den Linienämtern dieſer Städte beſorgt [2]). Die Steuerämter in Wien ſind im §. 175 namentlich genannt, und es iſt hier noch zu erwähnen, daß die Bolletirung und Einhebung der Verzehrungsſteuer von den in Wien und deſſen Umgebung befindlichen Brauhäuſern, dann für das Getreide, welches in die inner den Linien befindlichen Mühlen zur Vermahlung gebracht wird, und endlich von den, in den Umkreis von Wien gehörigen Branntweinbrennereien den Wiener Linienämtern und dem dortigen Horn- und Stechviehamte speziell übertragen iſt. Die im Innern der Stadt Wien ſelbſt befindlichen Branntweinbrennereien ſind in dieſer Beziehung dem Hauptzollamte zugewieſen [3]).

Von dieſen Gefällsämtern werden mit der Verzehrungsſteuer zugleich auch die ſtädtiſchen Zuſchläge zu derſelben von den in die Stadt eingeführten oder daſelbſt erzeugten ſteuerbaren Gegenſtänden für Rechnung der ſtädtiſchen Kaſſe eingehoben [4]). Die Steuerabfuhren haben dieſe Steuerämter an die Bezirkskaſſe zu leiſten.

§. 29.

Bezüge der Steuerbezirks-Obrigkeiten für die, in Beziehung auf das Verzehrungsſteuer-Gefäll von ihnen zu vollziehenden Amtshandlungen.

Für die Haftung und Mühewaltung bei der Einhebung und Abfuhr der Verzehrungsſteuer-Gefällsgelder, ſo wie für die übrigen auf die Verzehrungsſteuer Bezug nehmenden Amtshand-

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 30. November 1836, Z. $\frac{51282}{3150}$.

[2]) §. 8 des Verz. St. Geſ. v. J. 1829.

[3]) Hofkammerdekr. v. 18. Jänner 1837, Z. $\frac{2198}{113}$. Die Wiener Steuerämter unterſtehen der dortigen Kameral-Bezirks-Verwaltung; nur das Hauptzollamt iſt unmittelbar der n. ö. ver. Kam. Gef. Verwaltung untergeordnet. (Hofkammerdekr. v. 4. September 1832, Z. $\frac{38128}{4647}$, 11. Abſatz.)

[4]) Die von den Städten an das Aerar geleiſteten Entſchädigungen mittelſt Perzenten-Abzügen von den, durch die Verzehrungsſteuer-Gefällsämter eingehobenen Gemeindezuſchlägen, zu Gunſten der einhebenden Beamten wurden in Folge a. h. Entſchließung v. 18. Junius 1832 eingeſtellt; und die Verzehrungsſteuer-Gemeindezuſchläge werden ſohin ſeit 1. November 1832 ohne einen ſolchen Abzug an die ſtädtiſchen Kaſſen abgeführt. (Hofkammerdekr. v. 7. Auguſt 1832, Z. 33377, in der n. ö. Prov. G. S., XIV. Th., S. 380, Nr. 184.)

lungen iſt den Steuerbezirks-Obrigkeiten eine Belohnung von zwei Perzent von den eingehobenen Steuerbeträgen bewilligt, jedoch als Maximum dieſer Bezüge der jährliche Betrag von zweihundert Gulden feſtgeſetzt[1]). Daher haben dieſelben auch die Sendungen an Verzehrungsſteuer-Geldern bei der Aufgabe an die Fahrpoſt zu frankiren, und die Porto-Auslage ſelbſt zu tragen, gleichwie ſie die Porto-Gebühren für die mittelſt der Fahrpoſt geleiſteten Abfuhren an direkten Steuern (von denen ihnen ein gleicher zweiperzentiger Genuß zuſteht), gleichfalls vergüten müſſen[2]).

Auch die landesfürſtlichen Steuerbezirks-Obrigkeiten haben für die Einhebung der Verzehrungsſteuer die bewilligten Perzente, gleich den übrigen Steuerbezirks-Obrigkeiten, zu beziehen; ſie haben jedoch dieſe Perzente, wie dieß hinſichtlich jener an direkten Steuern geſchieht, den Renten zu verrechnen[3]).

Die erwähnte Belohnung gebührt alſo den Dominien bloß für jene Abfuhren, welche ſie als Steuerbezirks-Obrigkeiten mittelſt der vorgeſchriebenen Journalien leiſten, keineswegs aber für ſolche, die von ihnen als bloßen Gewerbsunternehmern mittelſt der Zahlungsbogen erfolgen[4]).

In den Fällen, wo eine Steuerbezirks-Obrigkeit ihre eigene ſteuerpflichtige Gewerbsunternehmung nicht ſelbſt betreibt, wird deßhalb unterſchieden werden müſſen, ob dieſe Gewerbsunternehmung für Rechnung der Steuerbezirks-Obrigkeit, oder aber von einem Pächter auf eigene Rechnung betrieben wird. Bloß in dem letzteren Falle hat ſie einen Anſpruch auf den Bezug der Einhebungs-Perzente von ihrer Gewerbsunternehmung, weil die Verpflichtung zur Steuerzahlung auf den Gewerbspächter übergegangen iſt, welcher ſeine Steuerſchuldigkeit bei der Obrigkeit einzahlt, und die letztere die von ihm eingehobenen Beträge nicht mittelſt Zahlungsbogens, ſondern mittelſt des Journals abzuführen hat. Alles dieſes tritt aber in dem erſten Falle nicht ein[5]).

Nebſt den Einhebungs-Perzenten haben die Steuerbezirks-Obrigkeiten

a) Für die Intervenirung bei den Verzehrungsſteuer-Pachtverſteigerungen,

b) für die gerichtliche Aſſiſtenzleiſtung bei Gefälls-Reviſionen zur Nachtszeit oder bei vermutheten Gefälls-Bevortheilungen, wobei

---

1) Fin. Miniſt. Dekr. v. 3. Dezember 1829, Z. 9601. Dabei hat es proviſoriſch zu verbleiben. (Hofkammerdekret von 15. September 1830, Z. $\frac{40113}{4866}$.)

2) Hofkammerdekt. v. 4. Junius 1835, Z. $\frac{27707}{1186}$.

3) Hofkammerdekr. v. 26. Jänner 1830, Z. 2826. (Prov. G. S. für Oeſterreich ob der Enns und Salzburg, 12. B., S. 42, Nr. 32.)

4) Hofkammerdekr. v. 30. November 1836, Z. $\frac{51282}{3150}$.

5) Dekr. der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 7. Mai 1837, Z. $\frac{8615}{695}$.

c) in Fällen, wo es ſich um die Unterſuchung einer im Beſitze eines Dominiums befindlichen Unternehmung handelt, der obrigkeitliche Beiſtand von dem nächſten Dominium zu nehmen und zu leiſten iſt; ferner

d) für die Beiwohnung bei den Verhören und Schätzungen in Strafverhandlungen, und

e) für die, über Anſuchen eines Gefällsbeamten oder Angeſtellten zu pflegenden Erhebungen über Gefällsübertretungen,

die für dieſe Amtshandlungen in den Zollvorſchriften für das Zollgefäll, und bei Strafverhandlungen die mit den dießfälligen allgemeinen Beſtimmungen bewilligten Gebühren zu beziehen.

Die gleichen Gebühren haben auch die Ortsrichter und Geſchwornen zu empfangen, wenn ſie nach Anordnung des Verzehrungsſteuer-Geſetzes zu Gefälls-Reviſionen beigezogen werden.

Wenn die Steuerbezirks-Obrigkeiten in Angelegenheiten der Verzehrungsſteuer-Pächter interveniren, oder Amtshandlungen der eben erwähnten Art vornehmen, ſo hat der Pächter die nach dem bezeichneten Ausmaße entfallenden Gebühren, gemäß den in den Verzehrungsſteuer-Vorſchriften enthaltenen Beſtimmungen, zu berichtigen.

f) Zu den Grundbuchshandlungen endlich, zur Sicherung des Gefälles, und zur Exekutions-Vornahme zur Einbringung der Gefälls-Gebühren ſind die politiſchen Obrigkeiten als ſolche geſetzlich berufen; ſie haben daher dafür, mit Ausnahme der auf allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen beruhenden Tax- und andern Gebühren, keine beſondere Vergütung anzuſprechen [1]).

§. 30.

Verrechnung und Abfuhr der eingehobenen Steuergelder von den Steuerbezirks-Obrigkeiten.

Die Steuerbezirks-Obrigkeit, welche ſämmtliche (im Wege der Abfindung oder nach dem Tarife) eingehobenen Steuergelder gehörig journaliſirt, hat mit Ende eines jeden Monats das Kaſſa-Journal abzuſchließen, um die im Laufe des Monats eingehobenen Steuerbeträge an die Gefällskaſſe abzuführen.

Nach geſchehenem Abſchluſſe des Kaſſa-Journals ſind die, der Steuerbezirks-Obrigkeit für die Einhebung der Gefällsgelder bemeſſenen Perzente von dem eigentlichen Steuerbetrage, welcher im Laufe des Monats eingehoben wurde, zu berechnen und abzuſchlagen; der verbleibende Reſt iſt dann an die Kameral-Bezirks- oder ſonſtige Sammlungskaſſe, der die Steuerbezirks-Obrigkeit zugewieſen iſt, abzuführen [2]).

---

[1]) Hofkammerdekt. v. 10. Junius 1832, Z. $\frac{17547}{2085}$.

[2]) §. 14 der Inſtruktion für die Steuerbezirks-Obrigkeiten, dann 4.—6. Abſchnitt der Weiſung für dieſelben v. J. 1833.

Um die Gefällsämter und Kaſſen, an welche die Abfuhren geleiſtet werden, in den Stand zu ſetzen, zu beurtheilen, ob der jedesmalige Perzenten-Abzug von jeder Abfuhr richtig berechnet ſey, ſollen die Steuerbezirks-Obrigkeiten die Steuerſchuldigkeit, welche ſie für ihre eigenen ſteuerpflichtigen Gewerbsunternehmungen zu entrichten haben, entweder mittelſt Zahlungsbogen (§. 43) abführen, oder Falls ſie in das Journal über die Gefällsabfuhr im Allgemeinen aufgenommen wurde, in dem Journale von den eingehobenen Steuerzahlungen der ihnen zugewieſenen Steuerpflichtigen gänzlich ausſcheiden, indem ihnen von dieſer ihrer eigenen Steuerſchuldigkeit ein Perzenten-Abzug nicht zukommt[1]).

Die Geldabfuhr hat längſtens am dritten Tage nach Ablauf eines jeden Monats zu erfolgen; derſelben iſt eine Quittung[2]) über die empfangenen und in Abzug gebrachten Perzente, dann eine Münzliſte, und ein Ausweis über etwaige Steuerrückſtände anzuſchließen. Von dem Journal iſt eine getreue Reinſchrift zu verfaſſen, und beide Exemplarien ſind der Geldabfuhr beizufügen[3]). Die Bezirks- oder Filial-Sammlungskaſſe, welche die Abfuhr übernimmt, beſtätiget den richtigen Empfang auf einem Exemplare des mitgefolgten Kaſſa-Journals, und dieſes wird der Steuerbezirks-Obrigkeit ſogleich zu ihrer Deckung zurückgeſtellt[4]).

In Beziehung auf den Termin zur Abfuhr der eingehobenen Steuergelder beſtehen in mehreren Provinzen einige Abweichungen. In Galizien haben die von dem Sitze der Kameral-Bezirks-Verwaltung bis 3 Meilen entlegenen Steuerbezirks-Obrigkeiten längſtens bis zum dritten, jene die über 3, doch nicht weiter als 6 Meilen entfernt ſich befinden, längſtens bis zum ſechsten, und alle übrigen weiter gelegenen Obrigkeiten bis zum achten Tage des nächſt folgenden Monates, als dem längſten Termine, die Verzehrungsſteuer-Gelder ſammt den Gemeindezuſchlägen abzuführen[5]).

Insbeſondere aber den Magiſtraten, als Steuerbezirks-Obrigkeiten in jenen galiziſchen Städten, in denen die Bezirks-Verwaltungen nicht ihren Sitz haben, iſt geſtattet, die eingehobenen Verzehrungsſteuer-Gelder nicht monatlich, ſondern vierteljährig an die betreffende Gefällskaſſe abzuführen. Hierbei verſteht es ſich von ſelbſt,

---

[1]) Dekr. der nied. öſtr. ver. Kam. Gef. Verw. v. 7. Mai, Z. $\frac{8615}{695}$.

[2]) Die Quittungen der Steuerbezirks-Obrigkeiten über die von ihnen bezogenen Einhebungs-Perzente ſind ſtämpelfrei. (Hofkammerdekr. v 2. April 1830, Z. 10536, n. öſtr. Prov. G. S., XII. Th., S. 203, Nr. 102.)

[3]) §. 31 des Verz. St. Geſ. v. J. 1829, dann Weiſung für die St. Bez. Obrigkeiten v. J. 1833, 4.—7. Abſatz.

[4]) §§. 9, 18 und 36 des Amtsunterrichtes für die Kam. Bezirkskaſſen; dann §. 14 der Inſtrukt. für die St. B. Obrigkeiten v. J 1829.

[5]) Hofkanzleidekr. v. 22. Dezember 1829, Z. 4858. (Galiz. Prov. G. S. 12. B., S. 16, Nr. 7.)

daß die Parteien, welche Abfindungs- oder Pachtſchillings-Beträge an die ſtändiſchen Kaſſen zu entrichten haben, dieſe Zahlungen in den geſetzlichen oder vertragsmäßigen Friſten leiſten müſſen [1]).

Die Steuerbezirks-Obrigkeiten in Böhmen, gleich jenen in Mähren und Schleſien, haben die Abfuhr der Verzehrungsſteuer-Gelder an den zur Abfuhr der direkten Steuern beſtimmten Tagen, und zwar nicht nach, ſondern gleich in dem Monate der Einhebung ſelbſt zu leiſten; was ohne Anſtand geſchehen kann, weil die Abfindungsbeträge immer monatlich vorhinein, und die nach dem Tarife zu entrichtenden Steuergebühren vor dem Beginnen der ſteuerpflichtigen Unternehmung bezahlt werden müſſen [2]) (§. 226).

Jenen Steuerbezirks-Obrigkeiten in der Provinz Nieder-Oeſterreich, denen ihre örtliche Lage die unmittelbare Abfuhr der in ihrem Bezirke eingehobenen Steuergelder an die Gefällskaſſe in Wien wünſchenswerth macht, kann ausnahmsweiſe geſtattet werden, dieſe Gelder an die genannte Kaſſe mit Beobachtung der feſtgeſetzten Friſt (von 3 Tagen nach Ablauf des Monates), und unter der Bedingung abzuführen, daß ſie ſich mit der Quittung über die geſchehene Abfuhr bei der ihnen vorgeſetzten Kameral-Bezirks-Verwaltung ausweiſen, und die gehörige Verrechnung dort Statt finde. Die Kameral-Bezirks-Verwaltung hat ihrerſeits die Abſtattung der Steuerbezirks-Obrigkeit auf dem, der letzteren zurückgebührenden Journals-Duplum vorſchriftmäßig zu beſtätigen [3]).

§. 31.

Unredliche Gebahrung mit Steuergeldern. Haftung der Obrigkeiten für ihre Beamten.

Die Obrigkeiten haben für die zu Handen ihrer Beamten einfließenden Verzehrungsſteuer-Gelder zu haften; der Perzenten-Bezug iſt ihnen größtentheils wegen dieſer Haftung bewilligt, und es bleibt ihre Sache, ſich durch Kautionen gegen ihre Beamten ſicher zu ſtellen. Um jedoch die Obrigkeiten zu gehöriger Zeit in den Stand zu ſetzen, wegen Sicherſtellung ihrer Entſchädigungsrechte gegen die ſchuldtragenden Beamten die geeigneten Maßregeln treffen zu können, ſoll in allen Fällen, — wo ein obrigkeitliches Amt oder ein Steuereinnehmer mit der Abfuhr der Gefällsgelder ganz oder auch nur zum Theile zurückbleibt, oder wo der Kameral-Bezirks-Verwaltung Daten einer unrichtigen Gebahrung mit den Gefällsgeldern zukommen ſollten, — dem betreffenden Kreisamte ungeſäumt hiervon Nachricht gegeben

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 16. März 1830, Z. 771. (Galiz. Pr. G. S., 12. B., S. 134, Nr. 65.)

[2]) Fin. Miniſt. Dekr. v. 23. November 1829, Z. 9307, und Hofkammerdekr. v. 18. Jänner 1830, Z. 1571, für Böhmen.

[3]) Fin. Miniſt. Dekr. v. 26. Oktober 1829, Z. 8366, und Verordnung der nied. öſtr. Zollgef. Adminiſtration v. 22. Oktober 1829, Z. $\frac{11488}{484}$.

werden; wo ſodann die politiſche Unterſuchung durch das Kreisamt zu veranlaſſen, und die Obrigkeit hiervon in die Kenntniß zu ſetzen iſt [1]).

Da die allgemeine Verzehrungsſteuer unter die landesfürſtlichen Steuern gehört, ſo finden auf die unredliche Gebahrung mit den Verzehrungsſteuer-Geldern nothwendig dieſelben Strafbeſtimmungen Anwendung, welche rückſichtlich der unredlichen Gebahrung mit landesfürſtlichen Steuergeldern im Allgemeinen beſtehen. Insbeſondere ſind diejenigen, welche zur Erhebung der landesfürſtlichen Steuern beſtimmt ſind, und in Empfang genommene Steuergelder vorenthalten, oder ſich zueignen, nach den §§. 161, 162, 165, 166 des I. Theiles des allgemeinen Strafgeſetzes, oder in ſofern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von 5 Gulden nicht überſteigen, nach dem §. 211, II. Theiles dieſes Strafgeſetzes zu behandeln und zu beſtrafen [2]).

In wiefern überdieß Gefällsbeamte, Angeſtellte oder Diener durch pflichtwidrige Handlungen oder Unterlaſſungen bei der Gebahrung mit den Steuergeldern einer Verletzung der Amtstreue oder eines andern Dienſtvergehens ſich ſchuldig machen, und welchen Disziplinarſtrafen ſie hierdurch verfallen, iſt mit Rückſicht auf den Grad des Dienſtvergehens in dem IV. Theile des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter vom Jahre 1836, welcher für alle einhebenden Gefällsämter zu gelten hat, beſtimmt.

§. 32.

Vorgeſetzte leitende Gefällsbehörden.

Die Kameral-Bezirks-Verwaltungen unterſtehen der vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung der Provinz, als der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Behörde zweiter Inſtanz [3]), bei welcher Beſchwerden gegen die erſteren vorgebracht, ſo wie Rekurſe gegen die Amtshandlung der letzteren bei der Finanz-Hofſtelle (der allgemeinen Hofkammer) angemeldet werden können [4]).

Sowohl das Inſtitut der Gränzwache, als jenes der Gefällenwache iſt ausſchließend den Kameral-Behörden, und in höchſter Inſtanz der allgemeinen Hofkammer untergeordnet [5]).

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 9. März 1830, Z. 7517, für Böhmen. Böhm. Gub. Dekr. v. 26. März 1830, Z. 11960.

[2]) Hofkanzleidekr. v. 20. Junius 1826, Z. 1451 (Goutta's G. S., 52. B., S. 213), in Folge a. h. Entſchl. v. 19. Mai 1826; dann Hofkanzleidekr. v. 18. Julius 1831. (Goutta's G. S., 57. B., S. 243.)

[3]) A. h. Entſchl. v. 11. Mai, Hofkammerdekr. v. 19. Mai 1830, Z. 6546, und v. 28. Dezember 1830. (Polit. G. S., 58. B., S. 242, Nr. 119.)

[4]) §. 9 des Verz. St. Geſ. v. J. 1829.

[5]) §. 5 der Verfaſſung der Gränz-, und §. 5 jener der Gefällenwache.

§. 33.
Gefälls-Gerichte.

Außer den zur Leitung der Gefälls-Angelegenheiten beſtellten Behörden ſind zur Entſcheidung der Gefälls-Uebertretungen nach dem Strafgeſetze über Gefälls-Uebertretungen beſondere zuſammengeſetzte Gefälls-Gerichte beſtimmt.

In jedem Bezirke einer Kameral-Bezirks-Verwaltung beſteht ein Gefälls-Bezirks-Gericht, in dem Sitze jeder Kameral-Landes-Verwaltung ein Gefälls-Obergericht, und für alle dem Strafgeſetze unterworfenen Provinzen das oberſte Gefälls-Gericht zu Wien.

Die vier Bezirks-Gerichte in Oeſterreich unter der Enns haben ihren Sitz in Wien, Wiener-Neuſtadt, Korneuburg und Stein, das Obergericht in Wien [1]).

§. 34.
Bolleten-Duplikate.

Um den ſteuerpflichtigen Parteien, denen die Verzehrungsſteuer-Bolleten in Verluſt gerathen, die Möglichkeit zu verſchaffen, wieder in den Beſitz der zu ihrer Deckung nothwendigen Dokumente zu gelangen, iſt die Ausfertigung von Duplikaten unter nachſtehenden Beſtimmungen geſtattet:

1. Die Partei, welche ein Duplikat ihrer in Verluſt gerathenen Verzehrungsſteuer-Zahlungs-Bollete zu erhalten wünſcht, hat darum bei der Kameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bezirke ſie ihr ſteuerpflichtiges Gewerbe betreibt, ſchriftlich anzuſuchen.

2. Waltet gegen die Willfahrung des Geſuches kein Anſtand ob, ſo iſt ſogleich die Verfügung zur Erfolgung des angeſuchten Bolleten-Duplikates zu treffen. Bei wichtigen Bedenken iſt die Entſcheidung der Kameral-Landes-Verwaltung einzuholen.

3. Die Ausfertigung des Duplikates ſelbſt hat von jenem Gefällsbeamten, Ober- oder ſonſtigen Gefällsamte zu geſchehen, von welchem die urſprüngliche Zahlungs-Bollete ausgefertigt worden iſt. Die Bewilligung zur Ausfertigung iſt den betreffenden Rechnungen beizulegen.

4. Die Zuſtellung des ausgefertigten Duplikates an die Partei iſt auf dem Lande durch die Steuerbezirks-Obrigkeiten zu veranlaſſen, in der Hauptſtadt hat die Partei ſelbſt das Duplikat bei dem Amte zu beheben.

5. Für das Duplikat iſt eine Schreibgebühr einzuheben, welche als Maximum zwei Gulden beträgt, aber nicht die Hälfte des Geſammtbetrages der Steuergebühr überſteigen darf, auf welchen

---

[1]) A. h. Entſchl. v. 27. Mai 1836, Hofkammerdekr. v. 8. Julius 1836, Z. 24577. (Nied. öſtr. Reggs. Cirk. v. 10. Oktober 1836.)

die Zahlungs-Bollete lautet. Dieſe Gebühr hat in das Verzehrungsſteuer-Gefäll einzufließen.

6. Eingehoben und verrechnet wird dieſe Gebühr von jener Bezirks-Obrigkeit oder jenem Steueramte, welches das Duplikat der Partei zuſtellt. Die Einhändigung darf vor der Entrichtung der Gebühr nicht erfolgen. Die geleiſtete Zahlung wird auf der Rückſeite des Duplikates beſtätiget.

7. Ueber die bewilligten Bolleten-Duplikate, ſo wie über die von denſelben entfallenden Gebühren, iſt bei den Kameral-Bezirks-Verwaltungen und Oberämtern eine genaue Vormerkung zu führen, und dieſe mit den übrigen Verzehrungsſteuer-Gefälls-Rechnungen an die Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung zur Prüfung einzuſenden.

8. Da übrigens die Schreibgebühr die Vergütung ſämmtlicher, im gewöhnlichen Geſchäftsgange bei der Ausfertigung der Duplikate vorkommenden Leiſtungen zu umfaſſen hat, ſo ſind die Berichte, welche über das Anſuchen um die Erfolglaſſung eines Bolleten-Duplikates von den Unterbehörden und Aemtern an die Bezirks- oder Kameral-Landes-Verwaltung erſtattet werden, dann die Verordnungen, mit denen die Bewilligung zur Ausſtellung eines Duplikates ertheilt, oder deſſen Einhändigung eingeleitet wird, auf ungeſtämpeltem Papiere auszufertigen.

Rückſichtlich der Anwenduug des Stämpels bei abweislichen Entſcheidungen, dann bei Berichten über Rekurſe gegen ſolche Beſcheide, und rückſichtlich der Vergütung des Poſtporto in dieſen Fällen iſt ſich nach den beſtehenden Vorſchriften zu benehmen [1]).

§. 35.

Steuer-Nachzahlung. Bedingung der Gefälls-Reſtitution.

Es kann ſich öfters der Fall ergeben, daß aus Verſehen die geſetzliche Gebühr entweder zu gering oder zu hoch berechnet, und darnach von einer Partei zu wenig oder zu viel bezahlt und eingehoben wird. Ein ſolcher Rechnungsverſtoß kann weder dem Staatsſchatze noch der Partei zum Nachtheile gereichen.

Die zu wenig entrichteten Gebühren ſind von den Parteien unter der Haftung der Beamten auf dem gewöhnlichen Wege, nöthigen Falls durch die betreffende Obrigkeit nachträglich einzuheben. Den Beamten iſt zur Einbringung der durch unrichtige Kalkulirung oder ungebührliche Aufrechnung entſtandenen Erſätze die Friſt von einem Jahre, vom Tage der empfangenen Rechnungs-Erledigung, zugeſtanden [2]) (Vergl. §§. 87 und 152).

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 23. März 1830, Z. $\frac{9169}{854}$.

[2]) Vergl. die §§. 6 und 70 der Inſtruktion für die Linienämter der geſchloſſenen Städte v. J. 1829.

Auch die zur Ungebühr bezahlten Mehrbeträge müſſen den Parteien zurückgeſtellt werden. Um aber den Staatsſchatz gegen die nochmalige Anforderung zu viel bezahlter Gefällsbeträge zu ſichern, beſteht bereits ſeit dem Jahre 1792 die Anordnung [1]), daß die Zurückzahlung zu viel bezahlter Gefällsbeträge nur gegen Beibringung der Original-Zahlungs-Bollete Statt finden dürfe. Den Parteien müſſen jedoch auf ihr Verlangen zu ihrer Bedeckung oder allenfälligen Bezugs-Ausweiſung von den abgenommenen Zahlungs-Bolleten wörtliche Abſchriften ertheilt, und dieſe durch die Unterſchrift des vorgeſetzten Beamten des betreffenden Amtes als legal beſtätigt werden [2]).

Die Zurückſtellung der Gebühr kann aber nicht unmittelbar von dem Amte ſelbſt veranlaßt werden, ſondern die Partei hat darum bei der vorgeſetzten Kameral-Bezirks-Verwaltung, oder ſofern es das Wiener Hauptzollamt betrifft, bei der vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung ſchriftlich anzuſuchen. Den Rückempfang des zu viel entrichteten Gebührenbetrages hat die Partei auf der Rückſeite der Original-Zahlungs-Bollete eigenhändig zu beſtätigen [3]).

Gegen Beibringung der Original-Zahlungs-Bolleten ſind den Parteien zu viel bezahlte Gebührenbeträge ſelbſt dann zurückzuſtellen, wenn die Mehrzahlung nicht auf ihr Anſuchen, ſondern erſt im Wege des Rechnungs-Prozeſſes entdeckt wird. Sofern jedoch ſolche Beträge, welche von den betreffenden Aemtern in Vorſchreibung gehalten werden müſſen, durch einen längeren Zeitraum als ſechs Jahre nicht behoben werden, ſind dieſelben an die vorgeſetzte Behörde zur Erwirkung der Abſchreibung auszuweiſen [4]).

Die vereinte Kameral-Gefällen-Verwaltung iſt auch ermächtigt, in Konkursfällen rückſichtlich jener Guthabungen, welche von den Maſſavertretern an das Aerar als liquid ausgewieſen werden, von der Bedingung, daß die Original-Zahlungs-Bolleten beizubringen ſeyn, unter Anwendung der erforderlichen, ſtets mit der Kammer-Prokuratur zu berathenden Vorſichten abzugehen, in ſofern ſich nicht aus der Beſchaffenheit des Falles Bedenken gegen dieſe Abweichung von der allgemeinen Vorſchrift ergeben [5]).

---

1) Vergl. das Hofkammerdekr. v. 19. April 1792 (Goutta's G. S., 1. B., S. 118, Nr. 49), wegen Reſtitution des Wein-Akziſes an den Linien.

2) Hofkammerdekr. v. 30. November 1830, Z. 42361. (Goutta's G. S., 56. B., S. 437.)

3) §. 74 der Inſtrukt. für die Linienämter v. J. 1829. Die Zurückvergütung der zu viel entrichteten tarifmäßigen Gebühren kann die Bezirks-Verwaltung in jenen Fällen bewilligen, wenn kein gegründetes Bedenken dagegen obwaltet, und wenn die einer Partei zu leiſtende Reſtitution den Betrag von zehn Gulden nicht überſteigt. (§. 99 Lit. d der Inſtrukt. für die Verz. St. Inſpektorate v. J. 1829.)

4) §. 27 der Vorſchrift über die Verrechnung der Gefällsgebahrungen bei den einhebenden Gefällsämtern.

5) Hofkammerdekr. v. 17. April 1832, Z. $\frac{13915}{1252}$.

§. 36.
Koſten des Schriftenverkehres in ämtlichen Verzehrungsſteuer-Angelegenheiten. Poſtporto-Freiheit.

Der Schriftenverkehr in ämtlichen Angelegenheiten der Verzehrungsſteuer — ſowohl zwiſchen den verwaltenden Behörden und Aemtern, dann den ihnen untergeordneten Beamten, Angeſtellten und Dienern, als auch mit den Steuerbezirks-Obrigkeiten, den Dominien, Magiſtraten, und den nicht landesfürſtlichen Orts- und Patrimonial-Gerichten, — iſt von der Entrichtung der Poſtgebühren frei.

Eine jede derlei Schriftenaufgabe bei den Poſtämtern muß jedoch:

1. Mit den Worten: »Verzehrungsſteuer, ämtlich« bezeichnet ſeyn; und wenn die Aufſchrift an einen Gefällsbeamten, Angeſtellten oder Diener, an eine Steuerbezirks-Obrigkeit, an ein Dominium, an einen Magiſtrat, dann an ein nicht landesfürſtliches Orts- oder Patrimonial-Gericht lautet, ſo muß noch beigerückt werden: »franco tutto,« damit die Zuſtellung des Schreibens oder Packetes portofrei erfolgen kann.

2. Ueber die poſtämtlichen Auf- und Abgaben dieſer Art muß ein Journal geführt werden.

3. Jene Schriften in Angelegenheiten der Verzehrungsſteuer, welche eine Partei-Sache betreffen, dürfen bei der Verſendung mittelſt der Poſt nicht zugleich mit den ämtlichen verpackt, ſondern müſſen unter einen beſondern Umſchlag gebracht, dieſer mit den Worten: »Verzehrungsſteuer-Partei-Sache« bezeichnet, und hierauf die Poſtgebühr, welche von der Partei eingebracht werden muß, angeſetzt werden.

4. Ein Mißbrauch der ämtlichen Schreiben oder Packete zur Einſchließung von Partei-Sachen oder Privatbriefen wird nach den beſtehenden Anordnungen beſtraft[1]).

In den Fällen, wo ſich in Verzehrungsſteuer-Angelegenheiten zur Amts-Korreſpondenz der ordinären Boten, oder der Expreſſen bedient werden muß, wofür die Koſten zu beſtreiten ſind, iſt zur Beantwortung der Frage, wer dieſe Koſten zu tragen habe, folgender Unterſchied zu berückſichtigen:

Wenn der Gegenſtand eine reine Amtsſache in der Verbindung zwiſchen den Gefälls-Ober- und Unter-Behörden, oder zwiſchen dieſen und den politiſchen Behörden betrifft, ſo hat das Aerar die Koſten zu tragen.

Betreffen die Sendungen einen Straf-Unterſuchungsfall, ſo werden die Koſten aus den Strafgelder-Ueberſchüſſen dann

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 11. Auguſt 1829, Z. $\frac{30180}{1504}$. (Goutta's G. S., 55. B., S. 634.)

beſtritten, wenn deren Vergütung nicht der Partei insbeſondere zuerkannt wird.

In allen übrigen Fällen muß die betheiligte Partei für die Beköſtigung einſtehen [1]).

---

[1]) Hofkanzleidekr. v. 1. Februar 1830, Z. 231. (Prov. G. S. für Oeſterreich ob der Enns und Salzburg, 12. B., S. 60, Nr. 44.) Unter dieſen letzteren Fall iſt ſpeziell derjenige zu rechnen, wenn der Steuerpflichtige eine einzelne Gewerbsunternehmung anmeldet und die Steuerbollete erhebt (ſ. §§. 85 und 87), weil es dem Steuerpflichtigen, der ſich nicht abgefunden hat, obliegt, die Erfüllung der vom Geſetze vorgeſchriebenen Bedingungen im ganzen Umfange zu bewirken. (Eben daſelbſt.)

Zweites Hauptſtück.

Von der Einhebung der allgemeinen Verzehrungsſteuer.

§. 37.

Berechtigung zum Betriebe ſteuerpflichtiger Gewerbsunternehmungen. Gefällsämtliche Erlaubniß.

Niemand iſt zur Ausübung einer, der allgemeinen Verzehrungsſteuer unterliegenden Gewerbsunternehmung ohne gefällsämtliche Erlaubniß berechtiget. Jeder, der eine verzehrungsſteuerpflichtige Gewerbsunternehmung (§§. 14 und 16) anzutreten, oder von einem Orte an einen andern zu übertragen wünſcht, hat ſich daher bei der Kameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Amtsbezirke die Unternehmung betrieben werden ſoll, um den gefällsämtlichen Erlaubnißſchein zu bewerben.

Der gefällsämtliche Erlaubnißſchein berechtiget jedoch in Fällen, wo die Gewerbs-Vorſchriften oder die Landes-Verfaſſung noch andere Bedingungen zum Antritte eines Gewerbes erfordern, keineswegs zur Eröffnung einer ſolchen Unternehmung, bevor nicht die übrigen Bedingungen erfüllt ſind, ſo wie andererſeits zur Eröffnung einer Gewerbsunternehmung dieſer Art, wenn auch alle übrigen Bedingungen erfüllt ſind, ohne ſteuerämtlichen Erlaubnißſchein Niemand berechtiget iſt [1]).

In den Provinzen, in denen die Biererzeugung zum eigenen Hausbedarfe nach den Landesgeſetzen frei gegeben iſt, wie z. B. in Oeſterreich ob und unter der Enns, liegt die Verpflichtung zur Löſung des gefällsämtlichen Erlaubnißſcheines auch allen jenen ob, welche Bier zum eigenen Hausbedarfe erzeugen, da die Bier-Erzeugung, ohne Rückſicht auf die Beſtimmung des Bieres, zu jenen Gewerbsunternehmungen gehört, zu deren Ausübung die Einholung des gefällsämtlichen Erlaubnißſcheines durch das Geſetz vorgeſchrieben iſt [2]).

---

[1]) §. 10 des Verz. St. Geſ. v. J. 1829. Die Geſuche um gefällsämtliche Erlaubnißſcheine, und eben ſo die Erlaubnißſcheine ſelbſt ſind zu Folge des Stämpelpatentes v 5. Oktober 1802, §. 9 Lit. a und g ſtämpelfrei zu behandeln. (Dekr. der Tabak- und Stämpel-Gef. Direktion v. 30. September 1829, Z. 1937.)

[2]) Hofkammerdekr. v. 28. Junius 1837, Z. $\frac{25265}{1438}$; vergl. Hofkanzleidekr. v. 31. Oktober 1816 in Folge a. h. Entſchl. v. 24. Oktober 1816.

Dieſe Verpflichtung tritt aber nach dem Geſetze bei jenen Parteien **nicht** ein, welche nicht zu einer oder der andern der im §. 14 unter 2, 3, Lit. a, b, und 5 erwähnten Kategorien gehören, und **wenn zugleich** die Unternehmung, oder vielmehr die einzelnen der Verzehrungsſteuer unterliegenden Akte, nur durch **zufällige** Umſtände veranlaßt Statt finden. Dagegen tritt jenes Erforderniß allerdings ein, wenn eine Viehſchlachtung oder ein Getränkausſchank von einer der daſelbſt als ſteuerpflichtig genannten Parteien, oder wenn ſie auch von einer andern Partei unternommen werden will, die Unternehmung aber im letzteren Falle nach den ſie veranlaſſenden Urſachen (wie z. B. die Ausübung des Schankes zur Jahrmarktszeit) **periodiſch erneuert** wird, daher **nicht** als **zufällig** betrachtet werden kann[1]) (Vergl. die §§. 121 und 160).

§. 38.

Arten der Steuer-Einhebung.

Die Gefälls-Verwaltung verſucht im Allgemeinen die **Abfindung** mit den einzelnen Betriebs-Unternehmern über angemeſſene Pauſchalbeträge, und ſchreitet, wenn dieſe nicht zu Stande kommt, zur **Verpachtung** oder zur **Einhebung der tarifmäßigen Gebühr**[2]).

Dieſer vom Geſetze vorgezeichnete Vorgang ſchließt aber nicht aus, daß in Fällen, wo die Abfindung mit einzelnen Gewerbsunternehmern für das Aerar als nachtheilig erſcheint, von dem Verſuche der Abfindung mit den Einzelnen abgegangen, und gleich unmittelbar der für das Aerar vortheilhafteſte Weg der Steuer-Einhebung eingeſchlagen werde; daher der Gefälls-Verwaltung das Recht übernommen iſt, in ſolchen Fällen gleich entweder die Verpachtung des Steuerbezuges zu verſuchen, oder die Einhebung der tarifmäßigen Gebühr in eigener Regie zu verfügen. Es hat jedoch als **Grundſatz** zu gelten, daß verſchiedene Steuer-Einhebungsarten bei Gewerbsunternehmungen, welche auf denſelben Abſatzplätzen konkurriren können, ſo viel es nur immer möglich iſt, vermieden werden müſſen, da das entgegengeſetzte Verfahren nicht nur auf die Gewerbe nachtheilig einwirkt, ſondern auch für die Finanzen von ſchädlichen Folgen begleitet iſt[3]).

Mit Rückſicht auf dieſe verſchiedenen Arten der Steuer-Einhebung zerfällt ſonach das gegenwärtige Hauptſtück in drei Abſchnitte, von denen der erſte von der Einhebung der allgemeinen Verzehrungsſteuer mittelſt Abfindung, der zweite von der Verpachtung, und der

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 31. Auguſt 1830, Z. $\frac{29855}{2480}$, an die ſteiermärkiſche, v. 22. Dezember 1830, Z. $\frac{46643}{3930}$, an die übrigen Kam.-Gef.-Verwaltungen.

[2]) §. 11 des Verz. St. Geſ.

[3]) Hofkammerdekr. v. 22. Julius 1830, Z. $\frac{26609}{2185}$, 5. Abſatz (Goutta's Geſ. S., 56. B., S. 333.) an alle Kameral-Gef. Verwaltungen und Länderchefs.

dritte von der Einhebung der allgemeinen Verzehrungsſteuer nach dem Tarife handelt.

Erſter Abſchnitt.

Einhebung der allgemeinen Verzehrungsſteuer mittelſt Abfindung.

§. 39.

Erklärung.

Die ſteuerpflichtigen Gewerbsunternehmer, deren Steuerleiſtung nicht ſchon durch eine, für mehrere Jahre gültige Abfindung oder Verpachtung ſicher geſtellt iſt, werden regelmäßig vor dem Ausgange eines jeden Verwaltungsjahres von dem Tage in Kenntniß geſetzt, bis zu welchem ſie bei ihrer Steuerbezirks-Obrigkeit eine Erklärung entweder ſchriftlich zu überreichen, oder mündlich zu Protokoll zu geben haben, in welcher die Gattung ihrer Gewerbsunternehmung, dann der Ort und der Umfang ihres Betriebes bezeichnet, und zugleich der Pauſchal-Betrag für ein Jahr angedeutet iſt, welchen die Partei im Wege der Abfindung zu entrichten geneigt wäre [1]).

Zur Abgabe dieſer Erklärung ſind jene Parteien nicht verpflichtet, welche die Schlachtung, oder den Ausſchank oder Verkauf von Getränken weder gewerbsmäßig, noch in periodiſch wiederkehrenden Friſten betreiben, da ſie für ihre meiſtens zufälligen ſteuerpflichtigen Unternehmungen nur von Fall zu Fall die Verzehrungsſteuer zu entrichten haben, und auch zur Löſung des gefällsämtlichen Erlaubnißſcheines (§. 37) nicht gehalten ſind [2]).

Die bei der Steuerbezirks-Obrigkeit aufgenommenen mündlichen oder ſchriftlichen Erklärungen werden, mit einem Verzeichniſſe beglei-

---

[1]) Anhang zum §. 10 des Verz. St. Geſ. v. J. 1829.

Iſt die Partei, welche ihre Erklärung mündlich zu Protokoll gibt, des Schreibens nicht kundig, ſo iſt die Erklärung in dem Protokolle von einem erſuchten Zeugen als Namensunterfertiger zu beſtätigen, und von der Partei mit dem üblichen Kreuzzeichen zu bekräftigen. (§. 1 der Inſtr. für die St. Bez. Obrigkeiten v. J. 1829.)

[2]) Hofkammerdekr. v. 22. Dezember 1830, Z. $\frac{46643}{3930}$; vergl. das Hofkammerdekr. v. 22. Julius 1830, Z. $\frac{26609}{2185}$, an alle Kam. Gef. Verw.

Nachdem gegenwärtig in den meiſten Provinzen rückſichtlich der Biererzeugung, und in jenen Provinzen, in denen die Erzeugung der geiſtigen Flüſſigkeiten beſteuert iſt, rückſichtlich dieſer ſteuerpflichtigen Erzeugung — ſo weit ſie aus mehligen Stoffen geſchieht, oder überhaupt gewerbsmäßig betrieben wird, — die tarifmäßige Einhebung als Regel vor der Hand beſtimmt iſt, ſo entfällt daſelbſt für die, mit dieſer Erzeugung ſich beſchäftigenden Parteien die Nothwendigkeit zur Ueberreichung einer Erklärung. (Vergl. jedoch die §§. 53 bis 56, und 118.)

tet, an die **Kameral-Bezirks-Verwaltung** geleitet, welche ſich daraus die **Ueberſicht der geſammten Steuerpflichtigen** ihres Bezirkes bildet [1]).

§. 40.
Abfindungs-Verhandlung.

Sobald die Kameral-Bezirks-Verwaltung die eingelangten Erklärungen eines Steuerbezirkes geſammelt hat, wird von derſelben der Zeitpunkt und der Ort beſtimmt, wann und wo von dem dazu berufenen Gefällsbeamten [2]) im Einvernehmen mit der Steuerbezirks-Obrigkeit die Verhandlung mit den Steuerpflichtigen über die Abfindung Statt haben wird.

Bei dieſen Verhandlungen hat der dieſelben leitende Gefällsbeamte die Parteien vorzüglich über die Art und Weiſe, wie ſie die Verzehrungsſteuer zu entrichten geſonnen ſind, einzuvernehmen. Er hat die angebotenen Abfindungsbeträge einer genauen Prüfung zu unterziehen, und zu dieſem Behufe unter Mitwirkung und im Einvernehmen mit der Steuerbezirks-Obrigkeit bereits vor dem Beginnen der Verhandlung mit aller Genauigkeit zu erforſchen, in wie weit die Angabe der Partei rückſichtlich des Geſchäftsumfanges gegründet ſey, wobei der Bevölkerungsſtand des Ortes, der Nahrungszweig der Einwohner, und der Umſtand, ob mehrere gleichartige Gewerbsunternehmungen in demſelben Orte oder in der Umgebung befindlich ſind, zum Anhaltspunkte dienen. Wenn der Gefällsbeamte mit Rückſicht auf dieſe Umſtände den Anbot der Partei mit dem erhobenen Umfange ihres Geſchäftsbetriebes in keinem angemeſſenen Verhältniſſe findet, ſo hat er ſie auf die Gründe aufmerkſam zu machen, welche der Abſchließung eines Abfindungs-Vertrages entgegenſtehen würden, wenn ſie ſich nicht bewogen fände, ihren Anbot zu modifiziren.

Ueber die ganze Verhandlung iſt ein **Protokoll** aufzunehmen, und dieſes am Schluſſe von dem **Gefällsbeamten**, der **Steuerbezirks-Obrigkeit**, der **Partei** und von **zwei Zeugen** zu **unterfertigen**. Iſt die Partei des Schreibens nicht kundig, ſo hat ſie das übliche Kreuzzeichen beizufügen, und einen Dritten zu erbitten, der ſich als Namensunterſchreiber unterfertigt [3]).

§. 41.
Abfindungs-Protokoll. Zahlungsbogen.

Man bedient ſich zu dieſen Verhandlungen eigener vorgedruckter

---

[1]) Anhang zum §. 10 des Verz. St. Geſ., dann §. 1, 2, 3, der Inſtr. für die St. B. Obrigkeiten, und §. 3 der Inſtr. für die Verz. St. Kommiſſäre.

[2]) Zur Vornahme dieſer Verhandlungen ſind die Angeſtellten der **Gefällenwache** verpflichtet. (§. 92, Lit. i der allg. Dienſtvorſchrift der Gefw.)

[3]) Anhang zum §. 11 und 18 des Verz. St. Geſ., dann §. 3 und 4 der Inſtr. für die Verz. St. Kommiſſäre.

Protokolle (Abfindungs-Protokolle), welche die weſentlichen geſetzlichen Beſtimmungen enthalten, unter denen eine Abfindung eingegangen wird.

Bei der Aufnahme dieſer Protokolle muß mit aller Aufmerkſamkeit und Genauigkeit vorgegangen werden, und insbeſondere ſind darin, um nachträglichen Beſchwerden und Streitigkeiten über die Gegenſtände, auf welche die Abfindung ſich erſtreckt, vorzubeugen, jederzeit die Artikel, für welche die Abfindung zu gelten hat, genau nach den Bezeichnungen des allgemeinen Verzehrungsſteuer-Tarifes mit Angabe der Tarifsposten aufzunehmen [1]).

Sobald ſämmtliche Verhandlungen geſchloſſen ſind, werden die aufgenommenen Protokolle, nebſt einem Verzeichniſſe darüber, welches zugleich die gutächtlichen Anträge des Gefällsbeamten und der Steuerbezirks-Obrigkeit zu enthalten hat, an die Kameral-Bezirks-Verwaltung eingeſendet.

Erhalten die erzielten Abfindungs-Anbote die Genehmigung der Bezirks- [2]) oder der vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung, ſo haben die dießfälligen Abfindungs-Protokolle zugleich als Vertrags-Urkunden zu gelten [3]), und werden daher nachträglich klaſſenmäßig geſtämpelt, oder mit einem klaſſenmäßig geſtämpelten Bogen indorſirt [4]).

Nach erfolgter Genehmigung wird von der Rechnungs-Abtheilung der Kameral-Bezirks-Verwaltung ein Zahlungsbogen ausgefertigt [5]). Dieſer Zahlungsbogen vertritt für die Partei die Stelle des gefällsämtlichen Erlaubnißſcheines (und des ehemals üblichen Steuerſcheines), und wird derſelben durch die Steuerbezirks-Obrigkeit, gegen Empfangsbeſtätigung, und gegen Erlag der Stämpelge-

---

1) Hofkammerdekr. v. 30. Auguſt 1832, Z. $\frac{37419}{4560}$, an die n. ö. Kameral-Gefällen-Verwaltung.

2) Die Kameral-Bezirks-Verwaltungen können zur Genehmigung jener Abfindungs-Anbote ermächtiget werden, welche den Betrag von 200 Gulden für Ein Jahr nicht überſteigen, wenn zugleich das angebotene Pauſchal mindeſtens den höheren Ertrag der letzteren zwei Jahre erreicht, und dieſer nach den bisherigen Wahrnehmungen als ein der Erträgnißfähigkeit des Objektes angemeſſenes Reſultat mit Beruhigung betrachtet werden kann. (Hofkammerdekret von 5. Julius 1831, Z. $\frac{24413}{2034}$, und Dekr. der nied. öſtr. ver. K. Gef. Verw. v. 8. Auguſt 1834, Z. $\frac{18132}{1564}$.)

3) Anhang zum §. 11 und 18 des Verz. St. Geſ.

4) Und zwar nach §. 21 Lit. s des Stämpelpatentes v. 5. Oktober 1802 mit jenem Stämpel, welcher der darin bedungenen, für die ganze Dauer des Uebereinkommens zu berechnenden Abfindungsſumme entſpricht. (Fin. Miniſt. Dekr. v. 14. Auguſt 1829, Z. 5958.)

5) Die Ausfertigung der Zahlungsbogen hat, wie die der Pachtzahlungsbogen, in der Art zu geſchehen, daß ſie nicht nur für ein Jahr, ſondern auch für zwei und drei Jahre verwendet werden können. (Vergl. die Anmerkung 2 S. 78.)

bühr für das bei der Gefälls-Behörde zurückbleibende Abfindungs-Protokoll[1]) zugeſtellt[2]).

Da es ſich von mehreren Seiten als erwünſcht darſtellt, und auch im Syſteme der Einhebung der allgemeinen Verzehrungsſteuer liegt, der Abfindung die möglichſte Ausdehnung zu geben, ſo iſt darüber zu wachen, daß die Zuſtandebringung von Abfindungen nicht durch überſpannte Anforderungen vereitelt, ſondern bei der Beurtheilung der Abfindungs-Anbote, deren Genehmigung oder Zurückweiſung dieſer Geſichtspunkt in jedem vorkommenden Falle verfolgt, und daß insbeſondere Anträge nicht zurückgewieſen werden, in welchen mit Rückſicht auf die Erhöhung im Tarifsſatze eine angemeſſene Mehrzahlung gegenüber den bisher eingezahlten Beträgen angeboten wird[3]).

§. 42.

Rechte aus dem Abfindungs-Vertrage.

Durch die Dauer des Abfindungs-Vertrages genießt der Steuerpflichtige die Begünſtigung, daß er von der Verſteuerung ſeiner Vorräthe, dann der, von Andern bezogenen Artikeln ſeines Gewerbes, ferner von der Anmeldung jeder einzelnen ſteuerbaren Quantität, und jeder einzelnen auf ſein Gewerbe Bezug nehmenden Handlung, an welche die Steuerpflichtigkeit geknüpft iſt, befreit bleibt, daß er über den Betrieb ſeines Gewerbes keine Regiſter zu führen, und keine Rechnung zu legen hat, ſondern dasſelbe, ohne von Seite der Steuerbehörde einer fortwährenden Aufſicht oder Kontrolle zu unterliegen, ſo wie es ſeinem Intereſſe am beſten entſpricht, frei und ungehindert ausüben und betreiben kann[4]).

§. 43.

Zahlung des Abfindungs-Betrages.

Das bedungene Abfindungs-Pauſchale hat die Partei in *gleichen monatlichen*[5]) Raten *vorhinein* am Erſten eines jeden

---

[1]) Fin. Miniſt. Dekr. v. 14. Auguſt 1829, 5958.

[2]) 3. Abſatz der Vorſchr. f. d. St. B. Obrigkeiten v. J. 1833; §. 8 Lit. a und §. 11. der Inſtruktion f. d. Verz. St. Kommiſſäre; dann §. 11 der Inſtr. für die Verz. St. Inſpektorate.

Die *Zahlungsbogen* (früher Steuerſcheine) unterliegen der *Stämpelung nicht*, weil das Abfindungs-Protokoll bereits mit dem Stämpel belegt iſt, und ſie die Stelle der Steuer-Quittungen vertreten, daher als ſolche nicht ſtämpelpflichtig ſind. (Fin. Miniſt.. Dekr. v. 14. Auguſt 1829, Z. 5958.)

[3]) Fin. Miniſt. Dekr. v. 5. Oktober 1829, Z. 7687.

[4]) Vergl. §. 18 des Verz. St. Geſ.

[5]) Die ver. Kam. Gef. Verwaltung iſt ermächtigt, in Fällen, wo es die Umſtände nöthig machen, ausnahmsweiſe auch *halbmonatliche*, am 1. und 16. eines jeden Monats vorhinein zu entrichtende Ratenzahlungen von den, mit unvermöglichen Parteien bedungenen Abfindungs-Beträgen zu geſtatten. (Fin. Miniſt. Dekr. v. 8. Auguſt 1829, Z. 5714.)

Monates, oder wenn dieſer ein Sonn- oder Feiertag iſt, an dem nächſtfolgenden Werktage an die Steuerbezirks-Obrigkeit, oder nach Umſtänden an das im Abfindungs-Vertrage bezeichnete Gefällsamt oder die bezeichnete Gefällskaſſe abzuführen [1]).

Jene Gewerbs-Parteien, deren Abfindungs-Beträge jährliche 300 Gulden erreichen oder überſteigen, haben ihre Zahlungen nicht an die Steuerbezirks-Obrigkeit, ſondern unmittelbar an die Gefällskaſſen, in welche dieſe mit Rückſicht auf die örtlichen Verhältniſſe zu fließen haben (die Kameral-Bezirks- und die Filial-Sammlungskaſſen), auf ihre Gefahr und Koſten abzuführen [2]); und auch im *Allgemeinen* ſoll die Einleitung getroffen werden, daß größere Abfindungsſummen da, wo es thunlich iſt, ſtets *unmittelbar* von den abgefundenen Parteien an die *Gefällskaſſen* abgeführt werden, wozu in den Abfindungs-Verträgen immer die dießfällige Beſtimmung ausdrücklich und mit Hinweiſung auf eine Kaſſe, bei der die Zahlung zu geſchehen hat, aufzunehmen iſt [3]).

Den Parteien iſt es jedoch auch geſtattet, den Abfindungs-Betrag für *mehrere Monate*, oder auch für die *ganze Dauer* des Vertrages *vorhinein*, und auf Einmal zu entrichten [4]). (Vergl. §. 70, Z. 1.)

Die geſchehene Zahlung wird der Partei auf ihrem Zahlungsbogen in der »Abſtattungs«-Kolonne von der Steuerbezirks-Obrigkeit (der Gefällskaſſe oder dem Amte) durch die Namensunterſchrift des zur Steuer-Einhebung berechtigten Beamten *beſtätiget* [5]).

Die Gefällskaſſen dürfen ohne beſonderen Auftrag der vorgeſetzten Behörde keine Abfindungs-Rate für einen *ſpäteren Zeitabſchnitt* quittiren, ehe nicht die Schuldigkeit für die früheren Fallfriſten vollſtändig berichtigt iſt. Das überbrachte Geld iſt, wenn die Partei nicht zuſtimmt, daß die Abquittirung auf dem Zahlungsbogen für die rückſtändige ältere Friſt geſchehe, zwar zu übernehmen; die dießfällige Empfangsbeſtätigung aber nicht auf dem Zahlungsbogen anzuſetzen, ſondern es ſoll darüber eine beſondere Quittung, mit dem Vorbehalte aller Rechte des Staatsſchatzes ausgeſtellt, und zugleich die Anzeige über den vorgekommenen Anſtand an die Kameral-Bezirks-Verwaltung erſtattet werden [6]).

---

1) §. 20 des Verz. St. Geſ.

2) Finanz-Miniſt. Dekr. vom 3. Dezember 1829, Z. 9601 (Geſ. S. für N. Oe. XI. Theil, S. 879, Nr. 300) und Hofkammerdekr. v. 19. Auguſt 1830, Z. $\frac{27636}{2273}$, an alle Kam. Gef. Verw.

3) Hofkammerdekr. v. 30. November 1836, Z. $\frac{51282}{3150}$, an alle K. G. Verw.

4) Hofkammerdekr. v. 22. Julius 1830, Z. $\frac{26609}{2185}$, 10. Abſatz.

5) §. 13 Lit. b der Inſtr. für die St. B. Obrigkeiten v. J. 1829, und 3. Abſatz der Vorſchr. für dieſelben v. J. 1833.

6) §. 11 des Amtsunterrichtes für die Kam. Bezirkskaſſen.

§. 44.

Dauer des Abfindungs-Vertrages.

Die Abfindungen mit einzelnen Gewerbetreibenden werden meiſtens für ein ganzes Verwaltungsjahr, d. i. für die Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum letzten Oktober des darauf folgenden Jahres mit der Bedingung abgeſchloſſen, daß der Vertrag durch drei Jahre ſeine Gültigkeit behalte, ſofern nicht wenigſtens drei Monate vor dem Ablaufe des erſten oder zweiten Jahres von Seite des Aerars oder der abgefundenen Partei eine Aufkündigung erfolgt. Nach Ablauf des dritten Jahres iſt dieſer Vertrag von ſelbſt erloſchen, da Abfindungen überhaupt nie die Dauer dreier Jahre überſchreiten dürfen [1]).

Um mögliche Anſtände und Zweifel bei der Auslegung der Verträge zu beſeitigen, ſoll dieſe auf die Dauer der Abfindungs-Verträge ſich beziehende Bedingung in denſelben ſtets mit folgenden Worten aufgenommen werden: »Es wird feſtgeſetzt, daß der Vertrag drei Monate vor Verlauf des Verwaltungsjahres aufgekündigt werden müſſe, und daß der Vertrag unter den nämlichen Beſtimmungen, unter welchen er abgeſchloſſen wurde, durch Unterlaſſung dieſer Aufkündigung wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde. Mit Ende des Verwaltungsjahres..... jedoch erliſcht der Vertrag auch ohne vorhergegangene Aufkündigung.« In den leer gelaſſenen Raum iſt jedesmal die Jahreszahl des dritten Jahres von dem Zeitpunkte der Wirkſamkeit des Vertrages an gerechnet, anzuſetzen, indem die Abfindungs-Verträge, gleich den Pacht-Verträgen, auf keine längere Dauer als von drei Jahren abgeſchloſſen werden dürfen [2]).

Auch iſt hier die Bemerkung beizufügen, und es ſind überdieß die Parteien noch mündlich zu belehren, daß die Aufkündigung von ihrer Seite, um gültig zu ſeyn, bis zu dem erwähnten Zeitpunkte bei der Kameral-Bezirks-Verwaltung eingebracht worden ſeyn müſſe, damit die, aus der angeblichen Unkenntniß des Ortes, wo die Aufkündigung einzubringen ſey, hervorgehenden Beſchwerden über die verweigerte Annahme verſpäteter Aufkündigungen gänzlich vermieden werden [3]).

Die Verhandlungen zur gemeinſchaftlichen Abfindung mit Korporationen oder ganzen Gemeinden (§. 48, 49, 53) ſind in doppelter Art zu pflegen, nämlich auf Ein Jahr mit ſtillſchweigender Erneuerung, und zugleich auf drei Jahre, und dann der für

---

1) Anhang zum §. 11 und 18 des Verz. St. Geſ., dann Hofkammerdekrete v. 19. Junius 1832, Z. $\frac{26823}{3198}$, 2. Abſatz, und vom 20. Mai 1834, Z. $\frac{21857}{2543}$, Lit. b. an alle Kam. Gef. Verw.

2) Hofkammerdekr. v. 30. Auguſt 1837, Z. $\frac{35594}{2009}$, an alle K. G. Verw.

3) Dekr. der nied. öſtr. ver. K. Gef. Verw. v. 9. Dezember 1836, Z. 27967.

den Staatsſchatz vortheilhaftere Anbot zu wählen. In die Verträge auf Ein Jahr iſt die Bedingung der ſtillſchweigenden Erneuerung ganz nach der vorſtehenden Beſtimmung, und in die Verträge auf drei Jahre die Bedingung aufzunehmen, daß ſich gegenſeitig das Recht vorbehalten werde, im Falle einer eintretenden Aenderung »in den Geſetzen oder Tarifen« den Vertrag gegen dreimonatliche Aufkündigung aufzuheben [1]).

Natürlich ſind Abfindungen auch für eine kürzere Zeit als ein ganzes Jahr geſtattet in Fällen, wo die Partei ihr ſteuerpflichtiges Gewerbe nur für kürzere Zeit zu betreiben berechtiget, oder zu Folge ihrer Erklärung Willens iſt, oder wenn ſie erſt im Laufe des Jahres ſich mit dem Aerar abfindet.

§. 45.
Fortſetzung.

Ein während der Dauer des Abfindungs-Vertrages eintretender zufälliger Umſtand, welcher auf die Verminderung oder Erweiterung der Verzehrung Einfluß nimmt, ändert nichts an den Beſtimmungen des Vertrages.

Unter ſolche zufällige Ereigniſſe, welche auf die Beſtimmungen der mit den einzelnen Parteien abgeſchloſſenen Abfindungs-Verträge keinen Einfluß zu nehmen haben, iſt der Zuwachs oder Abfall an ſteuerpflichtigen Gewerben in einem Orte zu rechnen; d. h. die Gefälls-Behörde ſchließt mit den zuwachſenden Gewerbsunternehmern Abfindungs-Verträge, oder behandelt dieſelben tarifmäßig, ohne daß deßhalb die mit andern Gewerbsunternehmern gleicher Gattung bedungenen Pauſchalbeträge eine Aenderung erleiden; — ſo wie andererſeits die von eingehenden Gewerbsunternehmungen bezogenen Gebühren zum Nachtheile des Gefälles erlöſchen, ohne daß deßhalb während der Vertragsdauer die von einzelnen Parteien zu entrichtenden Pauſchalbeträge einer Aenderung unterliegen.

Nur in dem Falle, wo der Verzehrungsſteuer-Tarif geändert wird, vermindert oder erhebt ſich im Verhältniſſe des geänderten Tarifsſatzes die bedungene Leiſtung, wofern die Gefälls-Behörde oder die Partei es nicht vorzieht den Abfindungs-Vertrag ganz aufzuheben [2]). In dieſer Beziehung ſoll im Allgemeinen den Abfindungs-Verträgen die Bedingung eingeſchaltet werden, daß, wenn während der Dauer des Vertrages in den Tarifsſätzen oder in den ſonſtigen weſentlichen Beſtimmungen der Verzehrungsſteuer eine geſetzliche Aenderung vorgeht, es jedem Theile vorbehalten bleibe, wenigſtens drei Monate vor Eintritt der geſetzlichen Aenderung den

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 23. Mai 1838, Z. $\frac{22010}{1227}$, an alle Kam. Gef. Verw.

[2]) §. 19 des Verz. St. Geſ., und Fin. Miniſt. Dekr. v. 14. Auguſt 1829, Z. 5715.

Abfindungs-Vertrag aufzukündigen. Erfolgt keine ſolche Aufkündigung, ſo hat der Vertrag durch ſeine ganze Dauer in Kraft zu bleiben [1]).

Geht in der Perſon des Eigenthümers der ſteuerpflichtigen Unternehmung während der Dauer des Abfindungs-Vertrages eine Aenderung vor ſich, ſo behält der Vertrag für das laufende Jahr ſeine Wirkſamkeit, wenn nicht die Gefälls-Verwaltung denſelben als erloſchen zu erklären findet [2]).

§. 46.

Erlöſchung des Abfindungs-Vertrages.

Der Abfindungs-Vertrag erliſcht ſonach:

1. Durch den Ablauf der bedungenen Zeit, für jeden Fall aber nach Verlauf dreier Jahre.

2. Durch den Eintritt eines zufälligen Umſtandes, wodurch die Verzehrung gänzlich aufgehoben wird (aus der Natur eines Vertrages überhaupt) [3]).

3. Durch Aufkündigung, entweder

a) wegen einer Aenderung im Verzehrungsſteuer-Tarife, oder in den ſonſtigen weſentlichen Beſtimmungen der Verzehrungsſteuer, oder

b) in Folge des getroffenen Uebereinkommens wegen freiwilliger Abkürzung der Vertragsdauer.

4. Durch Aufhebung von Seite des Aerars

a) entweder wegen einer eingetretenen Aenderung in der Perſon des Eigenthümers der ſteuerpflichtigen Unternehmung, oder aber

b) in dem Falle, wenn die Partei die bedungene Schuldigkeit in der gehörigen Friſt nicht leiſtet, und die Gefälls-Verwaltung, von dem ihr zuſtehenden Rechte Gebrauch machend (§ 224), den Vertrag als erloſchen erklärt [4]).

5. Der Tod der in dem Vertrags-Verhältniſſe ſtehenden Partei iſt in ſo fern eine Erlöſchungsart, als die von derſelben ausgeübte ſteuerpflichtige Gewerbsunternehmung mit ihrem Ableben erliſcht, und die aus dieſem Vertrage hervorgehenden Rechte und Pflichten gehen in einem ſolchen Falle nicht auf die Erben des Verſtorbenen über, in ſo weit ſie bloß auf jenem perſönlichen Verhältniſſe beruhen [5]).

---

1) Hofkammerdekrete v. 19. Junius 1832, Z. $\frac{26823}{3198}$, 2. Abſatz, und vom 18. Junius 1833, Z. $\frac{23912}{2600}$, 3. Abſatz. — Dieß ſetzt jedoch voraus, daß jede ſolche Aenderung immer früher, als drei Monate vor dem Eintritte ihrer Wirkſamkeit kundgemacht werden muß, weil ſonſt dieſe Berechtigung zur Aufkündigung in einen bloß ſcheinbaren Vorbehalt zerfiele.

2) §. 19 des Verz. St. Geſ.

3) Vergl. §. 1447 des allg. bürg. Geſetzbuches.

4) Hofkammerdekr. v. 22. Julius 1830, Z. $\frac{26609}{2185}$, 11. Abſatz.

5) §. 918 und 1448 des allg. bürg. Geſetzbuches.

§. 47.

Fortſetzung.

Aus dem Geſagten geht bereits hervor, daß der Abfindungs-Vertrag, als ein zweiſeitig verbindlicher Vertrag, nicht erlöſche, wenn die Partei den Betrieb ihrer ſteuerpflichtigen Unternehmung zeitlich einſtellt, oder für immer darauf verzichtet (ihr Gewerbe anheimſagt, zurücklegt). Dieß ergibt ſich aus der beſonderen Natur des Abfindungs-Vertrages, wodurch die aller ämtlichen Aufſicht und Kontrolle enthobene Partei berechtiget wird, ihr Gewerbe frei und ungehindert nach ihrem Belieben auszuüben und zu betreiben. Die geſammte Steuerleiſtung der Partei iſt zu gleichen Theilen auf das ganze Jahr umgelegt; die Partei mag nun viele, ſie mag wenige ſteuerpflichtige Handlungen unternehmen, die Steuerquote bleibt ſich immer gleich. Die Gefällsbehörde hat ſich durch die Abfindung des Rechtes begeben, den Steuerpflichtigen einer Kontrolle zu unterziehen, er kann daher ſchon in der erſten Zeit durch ſeine ſteuerpflichtigen Unternehmungen ſeine Steuerleiſtung für die ganze Dauer des Vertrages erſchöpft, oder ſogar überſchritten haben. Nach bürgerlichen Rechtsgrundſätzen iſt demnach die Partei der Strenge nach ſchuldig, die bedungene Leiſtung zu erfüllen, wenn ſie auch den Betrieb ihrer ſteuerpflichtigen Unternehmung zeitweiſe einſtellt, oder das Gewerbe gar freiwillig zurücklegte; ſo wie die bedungene Leiſtung keine Erhöhung erleidet, wenn die Partei ihr Gewerbe nach Maßgabe der Vertragsbeſtimmungen in außergewöhnlicher Ausdehnung betreibt.

Es ſteht jedoch einer Partei, welche ihren Gewerbsbetrieb einſtellt, zu, der Gefällsbehörde davon die Anzeige zu machen, und um Aufhebung des Abfindungs-Vertrages, und beziehungsweiſe Nachſicht der für die folgende Zeit entfallenden Steuerquote das Anſuchen zu ſtellen. Erfolgt die Bewilligung dieſer Nachſicht, ſo iſt der Vertrag durch nachträgliches gegenſeitiges Uebereinkommen der Kontrahenten für aufgehoben zu halten.

Anders verhält es ſich aber dann, wenn die Partei ihres Gewerbes verluſtig erklärt wurde, weil ihr dadurch die Möglichkeit der Ausübung genommen iſt, und ſomit der Titel zur Steuerpflichtigkeit wegfällt.

§. 48.

Abfindung mit Gemeinden und Pächtern.

In vielen Gemeinden, namentlich in Oeſterreich unter der Enns, beſteht verfaſſungsmäßig die Sitte, daß die Gemeindeglieder einen Theil ihrer eigenen Fechſung an Wein und Moſt ausſchänken dürfen. Dieſes ſogenannte Recht des Leutgebſchankes ſteht eigentlich den Gemeinden zu, und wird nur in der Reihe von den Gemeindegliedern ausgeübt.

In ſolchen Fällen iſt es geſtattet, wofern die politiſche Obrigkeit

damit einverſtanden iſt, über die Abfindungen nicht mit den einzelnen Ortsbewohnern, ſondern mit den Gemeinden zu verhandeln, welche dann den bedungenen Steuerbetrag auf die einzelnen Gemeindeglieder zu vertheilen, und im Ganzen in den bedungenen Friſten abzuführen haben [1]).

Wenn eine der Verzehrungsſteuer unterliegende Unternehmung nicht ſelbſt vom Eigenthümer, ſondern von einem Pächter ausgeübt wird, ſteht es der Gefälls-Verwaltung frei, je nachdem es der Vortheil und die Sicherheit des Aerars erheiſcht, entweder mit dem Eigenthümer oder mit dem Pächter abzuſchließen; wobei aber auf Herrſchaften, ſofern ihnen das Monopol mit Bier oder Branntwein zuſteht, in der Art Rückſicht genommen werden ſoll, daß mit ihnen zuerſt die Abfindung verſucht, und ſodann erſt zu ihren Pächtern übergegangen werde [2]).

§. 49.

Solidar-Abfindung.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß eine ungleiche Verwaltungsart der Verzehrungsſteuer bei Gewerbsunternehmungen, welche auf denſelben Abſatzplätzen konkurriren, ungefähr dieſelbe Wirkung hervorbringe, welche eine ungleiche Belegung hervorbringen würde, mithin den Finanzen und den Gewerben gleich nachtheilig ſey.

Es werden daher Abfindungen mit einzelnen Steuerpflichtigen in der Regel nur dann geſtattet, wenn ſämmtliche Verſchleißer eines und desſelben Artikels in einem Orte oder in derſelben Gemeinde ſich zu angemeſſenen Abfindungs-Beträgen einverſtehen.

In dieſem Falle kann auch eine gemeinſchaftliche Abfindung mit allen Gewerbsunternehmern Einer Klaſſe in demſelben Orte oder in derſelben Gemeinde unter Solidar-Haftung Statt finden [3]).

Zur leichteren Zuſtandebringung einer ſolchen Solidar-Abfindung iſt geſtattet, daß dieſelbe, — wenn ſie anders, in der Geſammtheit betrachtet, als annehmbar erſcheint, — auch dann abgeſchloſſen werden könne, wenn ein oder der andere der vorgeladenen ſteuerpflichtigen Gewerbsgenoſſen bei der Verhandlung ſich nicht einfindet, wie auch dann, wenn ein einzelner Steuerpflichtiger durch ſein Widerſtreben das Zuſtandekommen der Solidar-Abfindung zu vereiteln ſucht, obgleich ſich für die letztere die der Zahl und dem Umfange der Gewerbe nach offenbar überwiegende Mehrheit der Gewerbsgenoſſen vereinigt und erklärt hat. Denjenigen, welche ſich zu der Solidar-Ab-

---

1) Fin. Miniſt. Dekr. v. 14. Auguſt 1829, Z. 5718.

2) Hofkammerdekr. v. 22. Julius 1830, Z. $\frac{16609}{1185}$, 7. Abſatz.

3) Hofkammerdekr. v. 22. Julius 1830, Z. $\frac{16609}{1185}$, 5. Abſatz, Lit. b.

findung vereinigt haben, ſteht ſodann das Recht zu, von jenen Gewerbsgenoſſen, die ihre Theilnahme an der Abfindung verweigerten oder bei der Verhandlung nicht erſchienen ſind, die Verzehrungsſteuer nach dem Tarife einzuheben [1]).

Auf die wechſelſeitige Repartirung der ganzen Abfindungs-Summe auf die einzelnen Theilnehmer nimmt die Gefällsbehörde ſowohl vor, als nach Abſchluß der Abfindung gar keinen Einfluß, ſondern ſie begnügt ſich mit der vereint übernommenen Haftung für das Ganze [2]).

Wollte einer der Betheiligten den auf ihn repartirten Betrag nicht leiſten, ſo haben ſich die übrigen an ihre politiſche Obrigkeit zu wenden; und wenn dieſe den auf ihn repartirten Betrag ſeinem Gewerbsbetriebe und der von den Solidar-Kontrahenten eingegangenen Leiſtung angemeſſen findet, jedoch nicht im Stande iſt, einen ſolchen Steuerpflichtigen zur Einzahlung des auf ihn repartirten Betrages zu bewegen, dann bleibt es den übrigen frei, ihn tarifmäßig zu beſchreiben, zu welchem Ende denſelben das nämliche Recht übertragen wird, welches der Gefälls-Verwaltung zuſteht. Eine gegenſeitige Beſchreibung bleibt den Betheiligten für den Fall unbenommen, daß zwiſchen denſelben Zwiſtigkeiten entſtünden, die auf friedlichem Wege nicht behoben werden könnten.

Dieſer Beiſatz iſt allgemein in die Solidar-Abfindungs-Protokolle und Verträge aufzunehmen [3]).

§. 50.
Beſondere Rechte aus dem Solidar-Abfindungs-Vertrage.

Solche gemeinſchaftliche Abfindungen ganzer Gewerbsklaſſen haben den Charakter von Pachtungen. Die unter einer Solidar-Abfindung begriffenen Parteien beſitzen daher, außer den aus einer Abfindung überhaupt hervorgehenden Rechten, insbeſondere noch das Recht:

1. Nicht nur von jenen Gewerbsgenoſſen, welche durch ihre Weigerung oder ihr Ausbleiben von der Verhandlung dem Abfindungs-Vereine ſich nicht angeſchloſſen haben, für ſich die tarifmäßige Steuergebühr einzuheben, ſondern auch

2. Für alle in ihrem Abfindungs-Bezirke während der Dauer des dießfälligen Vertrages vorfallenden ſteuerpflichtigen Handlungen der Privaten, ſo wie

3. Von allen, in dem Abfindungs-Bezirke während dieſer Zeit

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 18. Junius 1833, Z. $\frac{23912}{2600}$, 4. Abſatz.

[2]) Hofkammerdekr. v. 18. Junius 1833, Z. $\frac{23912}{2600}$, 5. Abſatz.

[3]) Hofkammerdekr v. 22. Februar 1834, Z. $\frac{6941}{807}$, an die n. ö. K. G. Verw.

neu entſtehenden Gewerbsunternehmungen derſelben Gattung die Verzehrungsſteuer nach dem Tarife einzuheben, oder ſich mit ihnen abzufinden, ohne daß dem Aerar hieraus der Anſpruch auf eine höhere, als die vertragsmäßig bedungene Steuerleiſtung erwächſt; wogegen ſie aber auch keinen Anſpruch auf einen Nachlaß an der Abfindungsſumme zu machen haben, wenn einzelne in ihrer Abfindung begriffene Gewerbsunternehmungen eingehen [1]).

4. Falls den Solidar-Kontrahenten die Einhebung der tarifmäßigen Gebühr von den in ihrem Bezirke neu zugewachſenen ſteuerpflichtigen Unternehmungen, und von den zufällig unternommenen ſteuerbaren Handlungen der Privaten durch den Vertrag ausdrücklich zugeſtanden iſt, ſo haben ſie das Recht, auch die für derlei ſteuerbare, jedoch unbefugter Weiſe vorgenommenen Akte entfallenden geſetzlichen Strafbeträge, gegen Berichtigung der Unterſuchungskoſten, zu beziehen.

Im entgegengeſetzten Falle aber, wenn nämlich den Solidar-Kontrahenten jenes Zugeſtändniß im Vertrage nicht eingeräumt iſt, haben ſie auf den Bezug der erwähnten geſetzlichen Strafbeträge keinen Anſpruch [2]).

Wie bei allen Verträgen gilt auch hier die bekannte Rechtsregel: pacta dant leges contractibus; und es iſt ſich daher zunächſt an den Inhalt des Abfindungs-Vertrages zu halten, durch welchen den Parteien bald ausgedehntere, bald beſchränktere Rechte eingeräumt werden können.

§. 51.
Beſondere Pflichten aus dem Solidar-Abfindungs-Vertrage.

Die Solidar-Kontrahenten verpflichten ſich zur ungetheilten Hand, d. h. Alle für Einen, und Einer für Alle, den bedungenen Abfindungs-Betrag in den vorgeſchriebenen Friſten zu leiſten.

Gewöhnlich werden in dem Abfindungs-Vertrage ſchon diejenigen Mitkontrahenten bezeichnet, durch welche die Abfuhr der monatlichen Abfindungs-Zahlungsraten an die Steuerbezirks-Obrigkeit oder Gefällskaſſe geleiſtet werden wird. Im Falle jedoch dieſer Vertragsbeſtimmung nicht Genüge geleiſtet würde, ſteht es der Gefälls-Verwaltung frei, den Abfindungs-Betrag in der vorgeſchriebenen Friſt entweder von allen oder von einigen, oder von einem Einzigen der Solidar-Kontrahenten ſo lange zu fordern, bis der ganze Betrag einge-

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 22. Julius 1830, Z. $\frac{26609}{2185}$, 5. Abſatz Lit. b; vergleiche das Fin. Miniſt. Dekr. v. 14. Auguſt 1829, Z. 5715.

[2]) Hofkammerdekr. v. 21. Auguſt 1832, Z. $\frac{35696}{4305}$, an alle Kam. Gef. Verw.

bracht iſt. Der- oder diejenigen der Solidar-Kontrahenten, welche die gemeinſchaftliche Schuld aus dem Ihrigen abgetragen haben, ſind ſodann berechtiget, von den Uebrigen, — ſofern kein anderes beſonderes Verhältniß unter ihnen beſteht, wie z. B. eine im vorhinein von ihnen gemeinſchaftlich gemachte Repartition, — den Erſatz zu gleichen Theilen zu fordern [1]).

§. 52.

Fortſetzung.

Nicht bloß die, in einem unter Solidar-Haftung begriffenen Bezirke befindlichen Gewerbsunternehmer, welche dem Abfindungs-Vereine nicht beigetreten ſind (§. 49), ſind verpflichtet, ſich mit dem gefällsämtlichen Erlaubnißſcheine auszuweiſen, ſondern auch diejenigen, welche ſich der Solidar-Abfindung angeſchloſſen haben, müſſen jeder für ſeine Perſon mit der gefällsämtlichen Erlaubniß zum Betriebe ihres Gewerbes verſehen ſeyn [2]).

Es werden ihnen daher, außer dem oben erwähnten Zahlungsbogen, die erforderlichen Erlaubnißſcheine für jeden Einzelnen ausgefolgt.

Sollten die Solidar-Kontrahenten in ihrem Abfindungs-Bezirke die Vornahme ſteuerbarer Handlungen von Seite einer neuen Gewerbsunternehmung ohne den Beſitz des gefällsämtlichen Erlaubnißſcheines mit ihrem Wiſſen dulden, ohne davon die Anzeige zu machen, ſo ſind ſie dadurch des Anſpruches auf den dießfälligen Strafbetrag (§. 50) verluſtig. Dieſe Beſtimmung iſt auch in die Solidar-Abfindungs-Verträge aufzunehmen [3]).

§. 53.

Abfindungen über die Branntwein-Erzeugung aus nicht mehligen Stoffen.

Um jenen Grundbeſitzern, die geiſtige Flüſſigkeiten aus nicht mehligen Stoffen erzeugen, und dieſe Erzeugung nicht gewerbsmäßig betreiben, bei der Einhebung der Verzehrungsſteuer jede mit dem Schutze, auf den die übrigen Branntwein-Erzeuger Anſpruch haben, verträgliche Erleichterung zu gewähren, ſind in Oeſterreich unter und ob der Enns ſammt Salzburg, in Steiermark und in Illyrien gleichfalls Abfindungen mit dieſen Grundbeſitzern gegen Beobachtung nachſtehender Beſtimmungen geſtattet:

---

1) §§. 891 und 896 des allg. bürgl. Geſetzbuches.

2) Hofkammerdekr. v. 18. Junius 1833, Z. $\frac{23912}{2600}$, 6. Abſatz.

3) Hofkammerdekrete v. 21. Auguſt 1832, Z. $\frac{35696}{4305}$, und v. 18. Junius 1833, Z. $\frac{23912}{2600}$, 3. Abſatz, an alle Kam. Gef. Verw.

1. Die Abfindung findet nur für die Erzeugung gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten Statt, welche aus nicht mehligen Stoffen von Grundbeſitzern als Nebenbeſchäftigung der Landwirthſchaft, und nicht gewerbsmäßig, daher ausſchließend oder doch größtentheils aus, von ihnen ſelbſt hervorgebrachten Stoffen ausgeübt wird.

2. Von der Abfindung ausgeſchloſſen bleibt die Erzeugung geiſtiger Flüſſigkeiten

a) aus mehligen Stoffen, allein oder gemengt mit nicht mehligen Stoffen, oder

b) die gewerbsmäßig, wenn gleich aus nicht mehligen Stoffen betrieben wird.

3. Zu Folge der allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen wird die Abfindung nur eingegangen, wenn alle Grundbeſitzer, welche ſich in dem unter 1. bemerkten Falle befinden, in dem Umfange einer Gemeinde, oder ſo fern es den Verhältniſſen dieſer Grundbeſitzer zuſagt, in jenem zweier oder mehrerer Gemeinden zu angemeſſenen Pauſchalbeträgen ſich verſtehen; oder wenn für den Umfang einer oder mehrerer Gemeinden eine gemeinſchaftliche Abfindung mit den Grundbeſitzern unter annehmbaren Bedingungen zu Stande kommt.

4. Wird die Abfindung mit jedem einzelnen Grundbeſitzer abgeſondert geſchloſſen, ſo erſtreckt ſich dieſelbe bloß auf die Steuer von geiſtigen Flüſſigkeiten, welche aus den, von dem abgefundenen Grundbeſitzer ſelbſt erzeugten nicht mehligen Stoffen hervorgebracht werden [1]).

5. Kömmt hingegen eine gemeinſchaftliche Abfindung für die Geſammtheit aller Grundbeſitzer einer Gemeinde oder eines Bezirkes zu Stande, welche geiſtige Flüſſigkeiten erzeugen, ſo iſt unter derſelben die Steuer von denjenigen geiſtigen Flüſſigkeiten nicht begriffen, welche aus den, nicht in dem Umfange des Grundbeſitzes der abgefundenen Gemeinde oder des abgefundenen Bezirkes erzeugten Stoffen bereitet werden.

---

[1]) Es dürfen aber auch mit Grundbeſitzern, welche die Erzeugung gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten aus nicht mehligen Stoffen bloß als Nebengeſchäft der Landwirthſchaft, und nicht gewerbsmäßig betreiben, und nebſt den eigenen auch die von andern Grundbeſitzern an ſich gebrachten gleichartigen Stoffe verwenden wollen, unter folgenden Bedingungen Abfindungen über die Entrichtung der Verzehrungsſteuer geſchloſſen werden:

a) Die Menge der Stoffe muß vor Abſchließung der Abfindung vorhanden ſeyn, angegeben und erhoben werden.

b) In dem Abfindungs-Protokolle iſt mit Rückſicht auf die Gattung der Stoffe und auf die zu verwendenden Werksvorrichtungen die verhältnißmäßige Zeit zu beſtimmen, innerhalb welcher die Brände vorgenommen werden dürfen.

c) Der Abfindungsbetrag iſt nach einem richtigen Verhältniſſe zu der Menge der Stoffe auszumitteln.

(Hofkammerdekr. v. 31. Jänner 1838, Z. $\frac{3101}{169}$, an die nied. öſterr. Kameral-Gefällen-Verwaltung.)

6. Ueberhaupt iſt die Abfindung in jedem Falle auf die Steuer von geiſtigen Flüſſigkeiten aus denjenigen Arten nicht mehliger Stoffe beſchränkt, aus denen die abgefundenen Grundbeſitzer geiſtige Flüſſigkeiten erzeugen zu wollen, bei der Verhandlung über die Abfindung vorhinein erklärten.

7. Durch die Abfindung werden die Grundbeſitzer, mit denen die Abfindung eingegangen worden iſt, von den Anmeldungen über die Brände enthoben, welche aus den unter der Abfindung begriffenen Stoffen während des, in der Abfindung zur Vollziehung des Brennverfahrens vorgezeichneten Zeitraumes vorgenommen werden. Sollten ſie aber einen Brand aus Stoffen, auf die ſich nach den obigen Beſtimmungen 1., 2., 4., 5. und 6. die Abfindung nicht erſtreckt, allein oder gemengt mit andern Stoffen, oder nach Ablauf des erwähnten Zeitraumes unternehmen, ſo unterliegen ſie den allgemeinen Anordnungen über die Anmeldung des ſteuerbaren Verfahrens, und im Falle der Unterlaſſung der Anmeldung oder der Abweichung von dem angemeldeten Verfahren, den geſetzlichen Strafen.

8. In dem Abfindungs-Protokolle iſt der Zeitraum, binnen welchem ſich die Brennvorrichtung im Betriebe befinden darf, auszudrücken.

9. Den Gefällsbehörden und ihren Beſtellten iſt das Recht vorbehalten,

a) ſo oft ſie es angemeſſen finden, bei den Grundbeſitzern, für welche die Abfindung gilt, Nachſchau und Durchſuchungen mit Beobachtung der Vorſchriften zu pflegen;

b) die Brennvorrichtung nach Ablauf des, in der Abfindung zur Vollziehung des Brennverfahrens vorgezeichneten Zeitraumes, oder wenn der Grundbeſitzer einer Gefällsverkürzung in Abſicht auf die Erzeugung gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten ſchuldig erkannt wird, auch früher auf eine Art außer Gebrauch zu ſetzen, welche die Verwendung des Geräthes zu andern Zwecken, als zur Getränkerzeugung nicht ausſchließt.

10. Der Steuerbetrag, auf welchen die Abfindung geſchloſſen wird, iſt in zwölf monatlichen Raten, vom 1. November anzufangen, am Schluſſe eines jeden Monates zu entrichten.

11. Wird eine gemeinſchaftliche Abfindung für den Umfang einer Gemeinde oder eines Bezirkes geſchloſſen, ſo liegt denjenigen, welche die Abfindung eingiengen, ob, den Steuerbetrag in den feſtgeſetzten Raten einzuzahlen; ihnen bleibt aber vorbehalten, denſelben von den einzelnen Steuerpflichtigen ohne Dazwiſchenkunft der Gefälls-Behörde einzubringen[1]).

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 21. September 1836, Z. $\frac{39969}{2470}$, 4. Abſatz, Lit. a bis k, und o, an die K. G. Verw. u. Länderſtellen zu Wien, Linz, Gratz und Laibach.

12. Falls die Gemeindeglieder ſich über gemeinſchaftliche Abfindungen nicht zu verſtändigen vermögen, und die Weigerung einiger Wenigen, ſich abzufinden, den Abſchluß der Abfindung mit den geſammten Gemeindegliedern hindert, iſt den Gemeinden als ſolchen geſtattet, die Abfindung für die Geſammtheit aller Grundbeſitzer einer Gemeinde, welche geiſtige Flüſſigkeiten erzeugen, zu übernehmen. Durch den Abſchluß ſolcher Abfindungen haben ſich die Gemeinden dem Gefälle gegenüber zur Abführung der Abfindungsſumme anheiſchig zu machen, wogegen ihnen die Einhebung der Verzehrungsſteuer von jedem Einzelnen überlaſſen bleibt [1]).

§. 54.

Fortſetzung.

13. Zum Behufe der Verhandlung über die Abfindung haben die Grundbeſitzer, welche gebrannte geiſtige Flüſſigkeiten aus nicht mehligen Stoffen erzeugen, und an der Wohlthat der Abfindung theilzunehmen wünſchen, einzeln oder vereint der Ortsobrigkeit, oder wenn ſich in demſelben Orte oder näher als die Obrigkeit ein für die Geſchäfte der Verzehrungsſteuer beſtellter Beamter befände, dieſem Beamten ſchriftlich oder mündlich ihr Anſuchen um die Abfindung anzuzeigen, und in dieſer Anzeige die im §. 158, Z. 1 bis 8 bemerkten Angaben zu machen; — wobei jedoch nicht bloß die Gattung der Früchte oder andern Stoffe, aus denen die Erzeugung gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten beabſichtiget wird, ſondern auch die Art und die beiläufige Menge dieſer Stoffe, z. B.: zwei Eimer Zwetſchken, ein Eimer Aepfel, drei Eimer Weinträber u. dgl. anzugeben iſt. Zugleich ſoll der Betrag, welcher zur Abfindung angeboten wird, oder der Umſtand, ob und in welchem Maße auf die ſteuerfreie Branntwein-Erzeugung Anſpruch gemacht werde, ausgedrückt werden.

Dieſe Beſtimmungen gelten auch für den Fall, wo von den Grundbeſitzern einer Gemeinde oder eines Bezirkes eine gemeinſchaftliche Abfindung beabſichtiget wird.

14. Wird dieſe Anzeige bei der Obrigkeit angebracht, ſo hat ſie die ſchriftliche Anzeige, oder, wenn dieſelbe mündlich geſchah, das darüber aufgenommene Protokoll binnen drei Tagen dem nächſten für die Geſchäfte der Verzehrungsſteuer beſtellten Beamten zu übermitteln, und dabei über folgende Umſtände die Aufklärung zu ertheilen:

a) den Aufenthaltsort der Partei;

b) ob ſie die Stoffe, aus denen ſie Branntwein bereiten zu wollen angibt, ſelbſt erzeuge oder zu erzeugen pflege;

---

[1]) A. h. Entſchl. v. 20. Mai 1837, bek. gem. mit dem Hofkammerdekr. v. 31. Mai 1837, Z. $\frac{22981}{1321}$. Die politiſche Landesſtelle hat dahin zu wirken, damit im Wege der ihr untergeordneten Behörden den Gefällsorganen bei Zuſtandebringung ſolcher Abfindungen der entſprechende Vorſchub und Beiſtand geleiſtet werde. (Eben daſelbſt.)

c) ob die Art und Menge der Stoffe, wie beides angezeigt wurde, mit dem Umfange des Grundbeſitzes, den Ergebniſſen der Fechſung, und mit der Menge des Branntweins, die der Grundbeſitzer zu erzeugen pflegt, im Ebenmaße ſtehe.

Bei jenen Grundbeſitzern, welche auf die ſteuerfreie Branntwein-Erzeugung Anſpruch machen, iſt ferner aufzuklären,

d) ob ihnen keines der im §. 17 unter 2. berührten Hinderniſſe entgegenſtehe, und

e) ob die Abgabe der Menge Branntwein, welche die Partei zu erzeugen beabſichtiget, mit dem Bedarfe derſelben und ihres Hausſtandes im Ebenmaße ſtehe [1]).

§. 55.

Fortſetzung.

15. Bei der Beſtimmung der Abfindungsſumme iſt Folgendes zu beobachten:

a) Vor allem iſt zu erörtern, ob die Menge der Stoffe, welche im Laufe der Abfindungsperiode zur Branntwein-Erzeugung werden verwendet werden, nicht zu gering angegeben ſey, dann ob und in welchem Maße dieſelbe höher angenommen werden müſſe.

b) Auf dieſer Grundlage wird der wahrſcheinliche Betrag der Steuer, welche von der Verwendung der erwähnten Stoffe entfällt, ausgemittelt.

c) Von der ausgemittelten Summe müſſen jedoch die Beträge ausgeſchieden werden, welche ſich für die ſteuerfreie Branntwein-Erzeugung ergeben.

Bei den Anträgen auf die Annahme minder günſtiger Anbote muß mit Vorſicht verfahren werden, damit nicht eine nachtheilige Zurückwirkung der, einigen Grundbeſitzern zugeſtandenen Steuermäßigung auf andere Steuerpflichtige Statt finde, welche die Abfindung nicht eingiengen. Die Verhandlungen, welche derlei ungünſtigere Anbote zum Gegenſtande haben, ſind demnach jederzeit mit wohlerwogenem und begründetem Gutachten einzubegleiten [2]).

§. 56.

Fortſetzung.

16. Ein während der Dauer des Abfindungs-Vertrages eintretender zufälliger Umſtand, welcher auf die Verminderung der in der Rede ſtehenden Erzeugung Einfluß nimmt, ändert nichts an den Beſtimmungen des Vertrages.

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 21. September 1836, Z. $\frac{39969}{2470}$, 4. Abſatz, Lit. l und m, an die K. G. V. u. Länderſtellen zu Wien, Linz, Gratz u. Laibach.

[2]) Hofkammerdekr. v. 21. September 1836, Z. $\frac{39969}{2470}$, 4. Abſatz Lit. n.

Nur in dem Falle, wenn der Verzehrungsſteuer-Tarif oder die weſentlichen Beſtimmungen der Verzehrungsſteuer-Vorſchriften geändert werden, vermindert oder erhebt ſich im Verhältniſſe des geänderten Tarifsſatzes die bedungene Leiſtung, wofern die Gefälls-Behörde oder der Kontrahent es nicht vorziehen ſollte, den Abfindungs-Vertrag ganz aufzuheben. In einem ſolchen Falle bleibt es jedem Theile vorbehalten, wenigſtens drei Monate vor dem Eintritte der geſetzlichen Aenderung den Abfindungs-Vertrag aufzukündigen. Erfolgt keine ſolche Aufkündigung, ſo hat der Vertrag durch ſeine ganze Dauer in Kraft zu bleiben [1]).

17. Wenn der Kontrahent eine Monatsrate des Abfindungs-Pauſchals in der vorgeſchriebenen Zeit nicht abführt, ſo ſoll die Steuerbezirks-Obrigkeit den Ausſtand durch die geſetzliche Exekution ſogleich eintreiben. Dadurch ſoll aber der Abfindungs-Vertrag nicht von ſelbſt erlöſchen, ſondern vielmehr für die ganze Zeit ſeiner Dauer in voller Wirkſamkeit bleiben, und es der Gefälls-Behörde freiſtehen, auf deſſen Fortſetzung zu dringen, und zur Sicherſtellung und Hereinbringung der weiteren Zahlungsraten zu den feſtgeſetzten Terminen nach ihrem Gutdünken die erforderlichen Einleitungen auf Gefahr und Koſten des Kontrahenten zu treffen [2]).

18. Wird ein abgefundener Grundbeſitzer einer im Laufe der Verwaltungs-Periode, für welche die Abfindung gilt, vollbrachten oder verſuchten Gefällsverkürzung in Abſicht auf die Steuer von der Erzeugung geiſtiger Flüſſigkeiten ſchuldig erkannt, ſo wird zwar dadurch die Abfindung nicht gänzlich aufgelöſt, und der Steuerpflichtige bleibt in der Haftung für den bedungenen Abfindungs-Betrag. Derſelbe wird jedoch der Begünſtigung verluſtig, jeden einzelnen Brand nicht anmelden zu müſſen; im Gegentheile iſt er verpflichtet, rückſichtlich der Anmeldung des Brennverfahrens die Vorſchrift zu beobachten, und die von jedem angemeldeten Brande entfallende Steuergebühr von Fall zu Fall vorhinein zu entrichten. Die auf dieſe Art zu entrichtenden Beträge werden an der Abfindungs-Gebühr, ſo weit ſolche vor der Entdeckung der Gefällsverkürzung nicht bereits entrichtet war, abgerechnet. Ueberſteigen dieſelben den Rückſtand der Abfindungs-Summe, ſo iſt der Mehrbetrag zu entrichten, und für das Aerar zu verrechnen [3]).

§. 57.
Kaution.

Das Verzehrungsſteuer-Geſetz ſchreibt im Allgemeinen den Erlag einer Kaution, oder die Leiſtung einer ſonſtigen Sicherſtellung

---

[1]) 5. Abſatz der vorgedruckten Vertrags-Bedingungen in N. Oe.

[2]) Eben daſelbſt, 6. Abſatz. Vergl. §. 224 oben.

[3]) Hofkammerdkr. v. 21. September 1836, Z. $\frac{39969}{247}$, 4. Abſatz, Lit. p.

bei Abfindungen nicht vor, weil das Aerar in der Regel durch das demſelben zuſtehende Pfand- und Vorzugsrecht auf das Vermögen des Abgefundenen gedeckt iſt.

Dieß hindert indeſſen nicht, daß bei jenen Abfindungen, wo es zum Schutze des Gefälles für nothwendig erachtet wird, eine Sicherſtellung für die richtige Erfüllung des Abfindungs-Vertrages verlangt werde [1]).

§. 58.

Zahlungsbogen-Duplikate.

Um den abgefundenen ſteuerpflichtigen Parteien, denen ihre Zahlungsbogen in Verluſt geriethen, die Möglichkeit zu verſchaffen, wieder in den Beſitz der zu ihrer Deckung erforderlichen Dokumente zu gelangen, iſt die Ausfertigung von Duplikaten unter nachſtehenden Bedingungen geſtattet:

1. Die Partei, welche ein Duplikat ihres in Verluſt gerathenen Zahlungsbogens zu erhalten wünſcht, hat darum bei der Kameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bezirke ſie ihre ſteuerpflichtige Unternehmung ausübt, ſchriftlich anzuſuchen.

2. Die Bewilligung zur Ausfertigung des Duplikates ſteht der Kameral-Bezirks-Verwaltung zu, welche in demſelben die von der Partei im Laufe des Jahres eingezahlten Beträge, übereinſtimmend mit dem Inhalte der Verbuchung aufführen läßt.

3. Die Ausfertigung des Duplikates hat unentgeltlich zu geſchehen; es iſt dafür keine Schreibgebühr einzuheben [2]).

Zweiter Abſchnitt.

Einhebung der allgemeinen Verzehrungsſteuer im Wege der Pachtung.

§. 59.

Verpachtung der Verzehrungsſteuer-Einhebung.

Wenn die Verhandlung über Abfindungen kein dem Verzehrungsſteuer-Gefälle entſprechendes Reſultat darbiethet, oder überhaupt die Gefälls-Verwaltung vermöge des ihr zuſtehenden Rechtes auch gar

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 22. Julius 1830, Z. $\frac{26609}{2185}$, 12. Abſatz.

[2]) Hofkammerdekrete v. 23. März 1830, Z. $\frac{9169}{854}$, und v. 8. Jänner 1835, Z. $\frac{584}{46}$; dann §. 13 der Belehrung der Kam. Bez. Verwaltungen für die Rechnungsgeſchäfte.

keine Abfindung zu verſuchen findet und es nicht vorzieht, die Verzehrungsſteuer von den ſteuerpflichtigen Parteien nach dem Tarife in eigener Regie einzuheben, wird die Verpachtung der Verzehrungsſteuer-Einhebung von den ſteuerpflichtigen Unternehmern entweder einer Klaſſe, oder eines Ortes oder Bezirkes, oder in noch größerem Umfange eingeleitet.

Es bleibt ein Gegenſtand der klugen Würdigung aller Verhältniſſe von Seite der Gefälls-Behörden, ob in jedem einzelnen Falle die Pachtung nur ein, oder mehrere, oder alle Steuerobjekte zu umfaſſen habe [1]).

Bei der Verpachtung des Verzehrungsſteuer-Bezuges wird der Weg der öffentlichen Konkurrenz, ſowohl durch mündliche Verſteigerung, als auch durch Einſammlung verſchloſſener ſchriftlicher Offerte gewählt [2]).

§. 60.

Perſonen, welche zur Pachtung der allgemeinen Verzehrungsſteuer berechtiget ſind.

Zur Pachtung von Verzehrungsſteuer-Objekten wird Jedermann zugelaſſen, welcher nach den Geſetzen und der Landes-Verfaſſung hiervon nicht ausgeſchloſſen iſt.

Für jeden Fall ſind alſo jene, ſowohl von der Uebernahme als von der Fortſetzung einer ſolchen Pachtung ausgeſchloſſen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine kriminalgerichtliche Unterſuchung verfallen ſind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweiſe aufgehoben wurde [3]).

Diejenigen, welche zu Folge des Strafgeſetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer ſchweren Gefällsübertretung in Unterſuchung gezogen und abgeſtraft, oder wegen des Abganges rechtlicher Beweiſe von dem Strafverfahren losgezählt wurden, ſind durch ſechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, — oder wenn derſelbe nicht bekannt iſt, der Entdeckung derſelben — folgende Jahre von den zur Sicherſtellung des Verzehrungsſteuer-Gefälles abzuhaltenden Verpachtungs-Lizitationen als Pachtungsbewerber ausgeſchloſſen [4]).

In Galizien, Böhmen, Mähren und Schleſien ſind die Juden von den Verzehrungsſteuer-Pachtungen weder ausge-

---

1) §. 21 des Verz. St. Geſ. v. Jahre 1829, und Hofkammerdekr. v. 22. Julius 1830, Z. $\frac{26609}{2185}$, 5. Abſatz, Lit. c.

2) Hofkammerdekr. v. 20. Mai 1834, Z. $\frac{21857}{2543}$, Lit. c.

3) Fin. Miniſt. Dekr. v. 15. Julius 1829, Z. 5244, 3. Abſatz.

4) Hofkammerdekr. v. 2. März 1836, Z. $\frac{9403}{591}$.

ſchloſſen, noch beſonderen Bedingungen zu unterwerfen; der Pacht eines Verzehrungsſteuer-Objektes ſoll ihnen aber andererſeits auf keine Art eine Ausnahme von den in dieſen Provinzen beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften über die Juden gewähren, worüber die politiſchen Behörden zu wachen, und nach Umſtänden, ohne Rückſicht auf die Pachtverhältniſſe, das Amt zu handeln haben. Bei den Pachtverſteigerungen, wo jüdiſche Konkurrenten eintreten, iſt ihnen ſolches ausdrücklich zu erklären, und bei jüdiſchen Pächtern dieſe Erklärung auch in die Pachtkontrakte aufzunehmen [1]).

Ohne beſondere, von der Gefällen-Landes-Verwaltung ertheilte Bewilligung dürfen Pachtungen von Gefällen, die in den Staatsſchatz, oder an eine Obrigkeit oder Gemeinde einfließen, von keinem Beamten oder Angeſtellten eines ausübenden Gefällsamtes, oder von der mit ihm in ehelicher Gemeinſchaft lebenden Gattinn, oder den unter ſeiner väterlichen Gewalt ſtehenden, bei ihm in Koſt und Wohnung befindlichen Kindern weder angetreten noch betrieben werden [2]).

Ob überhaupt ein in Staatsdienſten ſtehender Beamter zu Pachtungen der allgemeinen Verzehrungsſteuer zuzulaſſen ſey, hängt lediglich von dem Umſtande ab, ob dieſe Unternehmung eine ſolche iſt, welche

a) nach ihrer Beſchaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung des Beamten die Vorausſetzung der Befangenheit in der Ausübung ſeines Amtes begründen kann, oder welche

b) dem Anſtande und der äußeren Ehre des Ranges, in welchem der Beamte ſteht, widerſtreitet, oder welche

c) die Zeit des Beamten auf Koſten der genauen Erfüllung ſeines Berufes in Anſpruch nimmt [3]).

§. 61.

Pachtausſchreibung. Vadium. Ausrufs- (Fiskal-) Preis.

Die Pachtverſteigerung ſoll wenigſtens drei Wochen vor dem Beginne der Pachtung durch öffentliche Kundmachung verlautbart, und die Ausſchreibung der Verſteigerung in dem Orte, wo die Kameral-Bezirks-Verwaltung ihren Sitz hat, und in den Orten,

---

[1]) A. h. Entſchl. v. 2. Julius, und Hofkammer-Präſ. Dekr. v. 15. Julius 1835, Z. 29798. (Prov. Geſ. Sammlung für Böhmen, 17. Band, S. 480, Nr. 257.)

[2]) §. 329 des Amts-Unterrichtes für die ausübenden Aemter. Dieſer Paragraph gehört unter jene Beſtimmungen des Amts-Unterrichtes, welche nicht bloß für die Zollämter, ſondern überhaupt für die Aemter, denen die Einhebung indirekter Abgeben anvertraut iſt, zu gelten haben. (Hofkammer-Präſ. Dekr. v. 26. Februar 1836, Z. 1274.)

[3]) A. h. Entſchl. v. 16. Julius 1835; in Folge Hofkanzleidekr. v. 23. September 1835, Z. 25149, kundgem. von der nied. öſtr. Landes-Regierung am 28. Oktober 1835.

wo die ſteuerpflichtigen Unternehmer ſich befinden, auf welche ſich die Pachtung bezieht, in der Regel wenigſtens vierzehn Tage vor der Verſteigerung kundgemacht werden.

In Fällen, wo der für die Verſteigerung als Fiskal- (Ausrufs-) Preis zu beſtimmende Pachtſchilling tauſend Gulden erreicht oder überſteigt, muß die Kundmachung auch in das Amtsblatt der Provinzial-Zeitung eingeſchaltet werden.

In wie fern auch Pachtverſteigerungen von geringerem Belange in die Provinzial-Zeitung aufzunehmen, und in welchen Fällen die Ausſchreibung bedeutenderer Pachtverſteigerungen auch in die Zeitungsblätter anderer öſterreichiſchen Provinzen einrücken zu laſſen ſey, iſt dem Ermeſſen der Kameral-Gefällen-Verwaltung anheimgeſtellt.

In der Kundmachung iſt das Objekt der Pachtung, ihre Dauer, und der zum Fiskalpreiſe beſtimmte Pachtſchilling, nebſt den übrigen (gewöhnlich in die Pachtverträge aufzunehmenden) Bedingungen, unter denen die Einhebung der allgemeinen Verzehrungsſteuer in Pacht überlaſſen werden ſoll (Pachtbedingniſſen), gehörig zu bezeichnen [1]).

Um auch Abweſende in die Lage zu ſetzen, an den Pachtverſteigerungen Theil zu nehmen, und um zugleich den gefällsſchädlichen Umtrieben und Abfindungen der Pachtluſtigen zu begegnen, findet bei den Verzehrungsſteuer-Pachtverſteigerungen ein gemiſchtes Verfahren, in der Art nämlich Statt, daß ſowohl mündliche als ſchriftliche Offerte zugelaſſen werden [2]).

In jenen Fällen, wo es ſich um die Verpachtung der Verzehrungsſteuer-Einhebung in Orten handelt, für welche Gemeindezuſchläge bewilligt ſind, iſt bei der Beſtimmung des Fiskalprei-

---

1) Fin. Miniſt. Dekr. v. 15. Julius 1829, Z. 5244, 1. Abſatz.

2) Hofkammerdekrete v. 21. September 1832, Z. $\frac{41480}{2088}$, und vom 20. Mai 1834, Z. $\frac{21857}{2543}$, Lit. c.

Zur Beſeitigung nachtheiliger Verabredungen bei öffentlichen Verſteigerungen im Allgemeinen erfloß unterm 28. April 1838 nachſtehende a. h. Entſchließung:

»Verträge, wodurch Jemand bei einer, von was immer für einer Behörde veranſtalteten öffentlichen Verſteigerung als Mitbieter nicht zu erſcheinen, oder nur bis zu einem beſtimmten Preiſe, oder ſonſt nur nach einem gegebenen Maßſtabe, oder gar nicht mitzubieten verſpricht, ſind ungültig; und auf die, für die Erfüllung dieſes Verſprechens zugeſicherten Beträge, Geſchenke oder andern Vortheile findet kein Klagerecht Statt.«

»Hinſichtlich desjenigen, was dafür bezahlt oder übergeben worden iſt, hat die Anordnung des §. 1174 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches ihre Anwendung zu finden.«

»Auch kann die Gültigkeit der Verſteigerung aus dem Grunde einer ſolchen unerlaubten Verabredung nicht angefochten werden.« (Hofkanzleidekr. v. 6. Junius 1838, Z. 12593.)

ſes, welcher der Pachtverhandlung zum Grunde zu legen iſt, ſtets auch der Betrag mit aufzunehmen, welcher anſchlagsweiſe für den *Gemeindezuſchlag*, deſſen Bewilligung in der Regel *früher* geſchehen ſeyn muß, entfällt; und der Ausrufspreis hat daher die Summe des in Anſchlag gebrachten Aerarial-Verzehrungsſteuer-Ertrages mit Hinzurechnung des, nach den bewilligten Perzenten desſelben auszumittelnden Betrages des Gemeindezuſchlages zu bilden.

Die Ausſcheidung des auf den Aerarial-Antheil entfallenden, und des der Gemeinde zu Gute kommenden Theils des Meiſtbotes hat nach geendigter Verhandlung in dem Verhältniſſe der bewilligten Gemeindezuſchlags-Perzente zu geſchehen.

Es darf für die Zukunft die bisherige Art der Verpachtungen, nach welcher bloß die Aerarial-Verzehrungsſteuer der Lizitation ausgeſetzt, und die Verpflichtung zur Einhebung und Abfuhr des Gemeindezuſchlages in beſtimmten Perzenten des zu erreichenden Meiſtbotes dem Erſteher übertragen wurde, nicht mehr geſchehen.

Um die dießfälligen Pachtausſchreibungen und Verhandlungen nicht aufzuhalten, ſoll die politiſche Landesſtelle bei Zeiten die Bedürfniſſe der Gemeinden an Verzehrungsſteuer-Zuſchlägen ausmitteln, und ſich über die Bewilligung derſelben frühzeitig mit der Kameral-Gefällen-Verwaltung in das Einvernehmen ſetzen, indem eine nachträgliche Anweiſung der Verzehrungsſteuer-Pächter zur Einhebung von Gemeindezuſchlags-Perzenten nicht mehr geſtattet werden könnte. Daher würde bei *verſpäteter* Bewilligung ſolcher Zuſchlags-Perzente nichts erübrigen, als auf Grundlage der Bedürfniſſe des Vorjahres, und mit Beibehaltung der Zuſchlags-Perzente des Vorjahres (und beziehungsweiſe des laufenden Jahres, in welchem die Ausſchreibung der Pachtverſteigerung zu geſchehen hat), die Ausſchreibung und Verpachtung vornehmen zu laſſen, und etwaige Ausgleichungen nach Maßgabe der ſpäter erfolgenden Bewilligungen von abgeänderten Zuſchlags-Perzenten der nächſten Jahresperiode und Pachtausſchreibung vorzubehalten [1]).

Jedermann, der an der Verſteigerung Theil nehmen will, muß den *zehnten Theil* des, als Ausrufspreis feſtgeſetzten Pachtſchillinges entweder *in Barem*, oder in *öffentlichen Obligationen* nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börſemäßigen Kurswerthe als *Vadium* erlegen, oder ſeinem ſchriftlichen Offerte beiſchließen.

In den *ſchriftlichen Offerten* muß der beſtimmte Preisbetrag (Anbot) in Ziffern und Buchſtaben ausgedrückt ſeyn; dieſelben dürfen jedoch keine, mit den übrigen Lizitations-Bedingniſſen nicht im Einklange ſtehende Klauſel, ſondern ſie müſſen vielmehr die Verſicherung enthalten, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Pachtbedingniſſen enthaltenen Beſtimmungen genau befolgen wolle [2]).

---

1) Hofkammerdekr. v. 11. März 1837, Z. $\frac{10881}{656}$.

2) Fin. Miniſt. Dekr. v. 15. Julius 1829, Z. 5244, 3. Abſatz, und Hofkammerdekr. v. 20. Mai 1834, Z. $\frac{21857}{2543}$, Lit. c.

Die ſchriftlichen Offerte können bis zum Tage der mündlich abzuhaltenden Verſteigerung der Behörde, welche dieſelbe vornimmt, oder auch bis zum Augenblicke der beginnenden Verſteigerung dem zur Abhaltung derſelben beſtimmten Verſteigerungs-Kommiſſär verſiegelt übergeben werden. Von den nach dem Anfange der Verſteigerung überreichten verſiegelten Anträgen darf durchaus kein Gebrauch mehr gemacht werden [1]). Neben dieſer Beſtimmung ſoll in den Pachtausſchreibungen jederzeit ausdrücklich der Beiſatz eingeſchaltet werden, daß die Offerenten bei der Eröffnung der Offerte zugegen ſeyn können, und daß, ſobald dieſe beginnt, keine nachträglichen, weder ſchriftlichen noch mündlichen Anbote mehr berückſichtiget werden [2]).

§. 62.

Pachtverſteigerung.

Die Pachtverſteigerung wird immer mit Beiziehung der Grundſteuer-Obrigkeit, und im Amtsorte derſelben vorgenommen, in deren Bezirke die Verhandlung Statt findet.

Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches im Falle der Genehmigung des Beſtbotes zugleich die Stelle des Vertrages zu vertreten hat, daher jedenfalls gleich bei der Verſteigerung doppelt auszufertigen, und nebſt den Kommiſſionsgliedern und dem Beſtbieter noch von zwei Zeugen zu unterſchreiben iſt [3]).

In dem Lizitations-Protokolle werden zuerſt alle mündlichen Anbote der Reihe nach aufgeführt; wenn die mündliche Verſteigerung geendigt iſt, und nachdem alle anweſenden Lizitanten erklärten, keinen weiteren Anbot mehr machen zu wollen, wird in Gegenwart der Pachtluſtigen von dem Lizitations-Kommiſſär zur Eröffnung und Kundmachung der ſchriftlichen Offerte geſchritten, welche gleichfalls in dem Protokolle aufzuführen ſind.

Ohne eine weitere Steigerung zuzulaſſen, wird ſodann die Pachtung demjenigen zugeſchlagen, welcher den günſtigſten mündlichen oder ſchriftlichen Anbot gemacht hat, in ſo fern dieſer Anbot an und für ſich annehmbar, und zum Abſchluſſe des Pachtvertrages geeignet erſcheint.

Bei einem gleichen ſchriftlichen und mündlichen Anbote wird dem mündlichen, bei zwei oder mehreren ſchriftlichen aber demjenigen der Vorzug gegeben, für welchen eine von dem Vorſitz führenden Lizitations-Kommiſſär allſogleich vorzunehmende Ver-

---

1) Eben daſelbſt, und Dekr. der nied. öſtr. ver. K. Geſ. Verwaltung v. 26. Auguſt 1835, Z. $\frac{18841}{1523}$.

2) Hofkammerdekr. v. 18. Junius 1833, Z. $\frac{23912}{2600}$, 8. Abſatz.

3) Fin. Miniſt. Dekr. v. 15. Julius 1829, Z. 5244, 4. und 6. Abſatz.

loſung entſcheidet, wenn in perſönlicher oder ſonſtiger Beziehung gegen denſelben kein Bedenken obwaltet [1]).

Den Lizitations-Kommiſſären iſt es zur ſtrengſten Pflicht gemacht, über das Vorhandenſeyn eines ſchriftlichen Anbotes bis zur Beendigung der mündlichen Verſteigerung das Stillſchweigen zu beobachten [2]).

Auch iſt es gemäß einer allerhöchſten Entſchließung vom 15. Julius 1833 verboten, bei öffentlichen Verſteigerungen der Staatsverwaltung den Lizitanten außer dem konſtatirten Sachverhalte ſpekulative Ausſichten vorzuhalten, deren Realiſirung ungewiß iſt [3]).

Wenn bei der Verſteigerung nicht wenigſtens der Fiskalpreis angeboten wird, ſo kann der Lizitations-Kommiſſär die Verſteigerung auf einen andern Tag verſchieben, oder den anweſenden Perſonen auf gehörige Art ankündigen, daß noch bis zu einer feſtgeſetzten Stunde desſelben Tages mündliche oder ſchriftliche Anbote gegen Nachweiſung des erlegten Vadiums angenommen werden. Zur feſtgeſetzten Stunde werden die bis dahin eingelangten Anbote geprüft, und das Reſultat in dem Verſteigerungs-Protokolle erſichtlich gemacht. Wenn hierbei ein Beſtbot erzielt wird, welches den Fiskalpreis erreicht oder überſteigt, ſo iſt die Verſteigerung geſchloſſen, und darf kein nachträgliches Anbot mehr angenommen oder berückſichtiget werden.

Der Beſtbieter (Erſteher) hat, wie bemerkt, das in zwei gleichlautenden Exemplarien auszufertigende Verſteigerungs-Protokoll nebſt zwei Zeugen mit zu unterſchreiben, und es werden ſonach allen andern Lizitanten, mit Ausnahme des Erſtehers (deſſen Vadium bis zur erfolgten Erledigung der Verſteigerungs-Verhandlung in Haftung bleibt), die erlegten Vadien nach geendigter Verſteigerung ſogleich zurückgeſtellt [4]).

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 20. Mai 1834, Z. $\frac{21857}{2543}$, Lit c.

[2]) Dekr. der nied. öſtr. K. Gef. Verw. v. 26. Auguſt 1835, Z. $\frac{18841}{1523}$; vergl. Hofkammerdekr. v. 11. April 1834, Z. $\frac{11032}{675}$.

[3]) Hofkammerdekr. v. 26. Julius 1833, Z. $\frac{32089}{1643}$.

[4]) Fin. Miniſt. Dekr. v. 15. Julius 1829, Z. 5244, 3. und 4. Abſatz.

Die Quittungen über zurückgeſtellte Vadien ſind nicht ſtämpelpflichtig; wenn jedoch das Vadium zugleich die Stelle der Kaution zu vertreten hat, und deſſen Rückzahlung erſt nach vollzogener Verbindlichkeit erfolgt, ſo unterliegen derlei Quittungen allerdings dem klaſſenmäßigen Werthsſtämpel in dem Falle, als dieſe Kaution in barem Gelde beſteht, welches nach Maßgabe der beſtehenden Vorſchriften an die Tilgungsfonds-Hauptkaſſe gegen Verzinſung abgeführt wurde.

(Hofkammerdekr. v. 10. Junius 1829, Z. 22706, und v. 6. April 1834, Z. 13559, in der galiz. Pr. G. S., 11. B., S. 460, Nr. 181, und 16. Bd., S. 284, Nr. 85.)

§. 63.

Genehmigung der Pachtverſteigerung.

Die Verſteigerung des Pachtobjektes geſchieht unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, worüber dem Erſteher der Pachtung die Erledigung binnen acht Tagen zugeſtellt werden muß, widrigens ſeine Haftung für den Beſtbot erlöſchen, und ihm dann freiſtehen ſoll, das Vadium zurück zu fordern.

Wo beſondere Umſtände oder Lokalverhältniſſe, oder der Vorbehalt höherer Genehmigung eine längere Friſt erfordern, iſt entweder dieſe auszudrücken, oder anſtatt deſſen in dem Verſteigerungs-Protokolle die Bemerkung anzuſetzen, daß die Erledigung dem Erſteher der Pachtung mit möglichſter Beſchleunigung werde zugeſtellt werden.

Würde die Zuſtellung der Erledigung wegen Abweſenheit des Erſtehers und Abgang eines Bevollmächtigten nicht geſchehen können, oder ſonſt die Gefälls-Verwaltung die perſönliche Zuſtellung nicht paſſend finden, ſo ſoll die Ueberreichung der Erledigung bei der Steuerbezirks-Obrigkeit, in deren Bezirke die Verſteigerung Statt gefunden hat, zur weiteren Verſtändigung der Partei die Wirkung der perſönlichen Zuſtellung vertreten.

Uebrigens iſt zur Reklamation wegen verſpäteter Zuſtellung vom Tage derſelben eine fernere achttägige peremtoriſche Friſt feſtgeſetzt, nach deren unbenütztem Verſtreichen jenes Befugniß gänzlich erliſcht [1]).

Die Genehmigung der Verzehrungsſteuer-Pachtverſteigerungen iſt der Kameral-Gefällen-Verwaltung vorbehalten; und nur dann, wenn es ſich um die Verpachtung des Verzehrungsſteuer-Bezuges von allen Steuerpflichtigen einer und derſelben Klaſſe in der ganzen Provinz, oder um die Verpachtung des Verzehrungsſteuer-Bezuges von der Einfuhr über die Linien der Hauptſtadt handelt, iſt die Genehmigung der allgemeinen Hofkammer einzuholen [2]). Dieſer Hofſtelle iſt aber auch bei Verpachtungen in jenen Fällen noch die Genehmigung vorbehalten, wo ſich durch den neuen Pachtſchilling ein Abfall ergibt, welcher entweder

a) mehr als den achten Theil (12½ Perzent) des letzten Pachtſchillinges beträgt, oder
b) doch wenigſtens den achten Theil (12½ Perzent) erreicht und zugleich die Summe von tauſend Gulden überſteigt [3]).

Erhält der bei der Pachtverſteigerung erzielte Beſtbot die Genehmigung, ſo wird dem Protokolle die Ratifikations-Klauſel beigefügt, und ein Exemplar mit dem gehörigen, klaſſenmäßigen

---

[1]) Fin. Miniſt. Dekr. v. 15. Julius 1829, Z. 5244, 3. Abſatz.

[2]) Eben daſelbſt, 5. Abſatz.

[3]) Hofkammer-Präſ. Dekr. v. 15. Auguſt 1831, Z. 9017.

Stämpel [1]) verſehen, das andere ungeſtämpelte Exemplar aber nebſt einem Zahlungsbogen [2]) dem Pächter gegen Empfangs-Beſtätigung, und gegen Erlag der Stämpel-Gebühr für das in den Händen der Gefälls-Verwaltung bleibende Duplikat ausgehändigt [3]).

§. 64.

Pacht-Kaution.

Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längſtens binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniß von der Ratifikation der Pachtverſteigerung hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtſchillinges als Kaution in Barem, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börſemäßigen Kurswerthe derſelben, oder in Pragmatikal-Hypothek (die er auf eigene Koſten dem Gefälle grundbücherlich verſchreiben muß), zu erlegen, wobei der als Vadium erlegte und zurückbehaltene Betrag eingerechnet, oder — falls die ganze Kaution mittelſt einer Real-Hypothek beſtellt würde, — zurückgeſtellt wird [4]).

---

[1]) Welcher der darin bedungenen, für die ganze Dauer des Vertrages zu berechnenden Pachtſumme entſpricht. (Fin. Miniſt. Dekr. v. 14. Auguſt 1829, Z. 5958.)

[2]) Die Zahlungsbogen unterliegen dem Stämpel nicht. (Eben daſelbſt.) Auch die Pachtungs-Zahlungsbogen ſind in der Art einzurichten, daß ſie nicht nur für Ein Jahr, ſondern auch für zwei und drei Jahre verwendet werden können. Bei der Verfaſſung und Ausfolgung des Zahlungsbogens werden von Seite der Rechnungs-Abtheilung der Kameral-Bezirks-Verwaltung bloß die für das erſte Jahr gebührenden Monats-Raten in demſelben vorgeſchrieben. Bei der Einhebung der letzten Monats-Rate zieht die Kaſſe, bei welcher die Pachtgelder einfließen, den Zahlungsbogen ein, und legt denſelben der Bezirks-Verwaltung vor, welche, ſofern die Pachtung für ein weiteres Jahr fortläuft, unverzüglich die Monats-Raten für dieſes Jahr auf dem Zahlungsbogen anſetzen, und ſodann der Partei zuſtellen läßt. — Auf dieſelbe Art wird nach Entrichtung der letzten Monats-Rate des zweiten Jahres verfahren, wenn die Pachtung noch durch ein drittes Jahr dauert. (§. 35 der Belehrung über die Vollziehung der Verrechnungs-Vorſchriften v. 9. Auguſt 1837.)

[3]) Fin. Miniſt. Dekr. v. 15. Julius 1829, Z. 5244, 6. Abſatz.

[4]) Fin. Miniſt. Dekr v. 15. Julius 1829, Z. 5244, 6. und 7. Abſatz.
Da wahrgenommen worden iſt, daß bei Aerarial-Kontrakten der Kautions-Erlag in verzinslichen Staatspapieren beinahe ausſchließend nur in Obligationen, die in Metallmünze verzinslich ſind, bedungen wurde, wodurch die irrige Anſicht entſtehen könnte, daß in ſolchen Fällen die in Papiergeld verzinslichen Obligationen zum Erlage der Kautionen nicht verwendet werden dürfen, ſo wurden die dießfalls beſtehenden Vorſchriften, und insbeſondere die Hofkammer-Verordnung v. 27. Februar 1821 (als Hofdekret vom 16. März 1821, Nr. 1747 in der Juſtiz-Geſ. Sammlung) zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.
Dieſe Verordnung beſtimmt, daß in ſolchen Fällen, wo die Verpflich-

Alle bei Staatskaſſen erliegenden, und durch längere Zeit ohne Verwendung bleibenden baren Depoſitengelder werden, bis der Fall ihrer Verwendung eintritt, nach den beſtehenden allgemeinen Vorſchriften einſtweilen dem Staatsſchulden-Tilgungsfonde zur fruchtbringenden Benützung überlaſſen, in ſo fern ſie zu dieſer interimalen Benützung geeignet erkannt werden.

Darunter ſind auch jene baren Geldbeträge begriffen, welche als Kautionen bei Kameral-, Gefälls- oder andern Staatskaſſen erlegt, und von denſelben als Depoſiten in Verwahrung genommen werden. Die Kautionsleger, welche ihre Kaution in Barem beſtellen, genießen hierdurch den Vortheil, daß ihr bares Geld während der Zeit ihrer Haftung nicht für ſie nutzlos liegen bleibt, ſondern ihnen verzinſet werden kann.

Es beſtehen in dieſer Beziehung im Allgemeinen folgende Vorſchriften:

§. 65.

Anlegung barer Kautions-Beträge bei dem Tilgungsfonde.

a) Die allgemeine Hofkammer entſcheidet, ob ein in einer Kameral-, Gefälls- oder andern Staatskaſſe erliegendes, oder dahin gelangendes Depoſitum dem Tilgungsfonde zur fruchtbringenden Verwendung zu überlaſſen ſey.

b) Die Aufträge zur Uebernahme der, zur fruchtbringenden Verwendung beim Tilgungsfonde für geeignet erkannten Depoſiten erhält die Direktion des Tilgungsfondes unmittelbar von der allgemeinen Hofkammer.

c) Die dem Tilgungsfonde zugewieſenen Depoſiten, welche bei Kaſſen in Wien erliegen, ſind der Tilgungsfonds-Hauptkaſſe unmittelbar von jener Kaſſe zu übergeben, bei welcher ſie ſich befinden; die bei Provinzial-Kaſſen erliegenden derlei Depoſiten aber werden mittelſt Verlagsquittungen der betreffenden Einnahmskaſſen auf die Centralkaſſe an die Tilgungsfonds-Hauptkaſſe geleitet.

---

tung zum Erlage einer baren Kaution beſteht, und hiefür Staats-Obligationen als Kaution erlegt werden, dieſelben nach ihrem jeweiligen Wiener Börſekurs, welcher nach dem Tage der Einlage zu beſtimmen iſt, angenommen werden dürfen. Nur müſſen in allen dieſen Fällen die zur Kaution eingelegten Staats-Obligationen auf den Zweck ihrer Widmung vinkulirt werden.

Uebrigens iſt aber hierbei noch zu beachten, daß, wenn durch die Kurs-Verhältniſſe ein Steigen oder Fallen dieſer Kautions-Obligationen veranlaßt, und dadurch der Werthsbetrag derſelben verändert würde, in keinem Falle weder eine verhältnißmäßige Hinausgabe der eingelegten Kautions-Obligationen an die Parteien geſtattet, noch eine Daraufzahlung gefordert werden darf. (Hofkammerdekr. v. 17. Dezember 1829, sieh Goutta's G. S., 55. B., S. 889.)

Sollten Lokal-Verhältniſſe dieſe letztere Remittirungsart nur mit Verzögerung ausführbar machen, ſo hat die Geldſendung mit dem Poſtwagen zu geſchehen.

d) Depoſiten, welche in Papiergeld erliegen, werden entweder vor ihrer Abgabe an den Tilgungsfond, oder durch die Tilgungsfonds-Hauptkaſſe in Conventions-Münze umgeſetzt, da die Tilgungsfonds-Hauptkaſſe nur in Conventions-Münze Rechnung führt.

e) Als der geringſte Betrag, welchen der Tilgungsfond an ſolchen Depoſiten annehmen kann, iſt die Summe von fünfzig Gulden Conv. Münze feſtgeſetzt.

f) Goldmünzen, dann Silbermünzen, welche keinen geſetzlichen Umlauf haben, wenn deren Zurückſtellung nach erfolgter Aufkündigung in natura geſchehen ſoll, kann der Tilgungsfond nicht annehmen.

Nur in dem Falle, wenn dergleichen Münzen dem Tilgungsfonde ohne Verzinſung überlaſſen werden, wird von Fall zu Fall entſchieden, ob und in wie fern die Anlegung ſolcher Gelder bei dem Tilgungsfonde zuläſſig ſey.

g) Die Tilgungsfonds-Hauptkaſſe übergibt oder überſendet für jedes übernommene Depoſitum derjenigen Kaſſe, von welcher dasſelbe herrührt, eine Empfangsbeſtätigung.

§. 66.

Verzinſung der dem Tilgungsfonde zur fruchtbringenden Verwendung überlaſſenen baren Kautions-Beträge.

a) Die allgemeine Hofkammer entſcheidet, ob die Anlage eines Depoſitums beim Tilgungsfonde unverzinslich geſchehen ſoll, oder ob der Tilgungsfond dafür 3 Perzent Zinſen [1]) zu bezahlen habe, und im letzteren Falle, ob die Zinſen bar hinauszuzahlen oder zum Kapitale zu ſchlagen kommen.

b) Um die Zinſen-Berichtigung und Erhebung zu erleichtern, ſind zwei halbjährige Zahlungstermine feſtgeſetzt, nämlich der 1. Jänner und der 1. Julius, und bei der erſten Zinſenberechnung von jedem zinslich erlegten Depoſitum wird auf dieſe Termine der Zinſenbetrag ausgeglichen.

c) Die Tilgungsfonds-Hauptkaſſe bezahlt die verfallenen Zinſen nicht an die Parteien, ſondern an jene Kaſſe, von welcher die Anlage geſchehen iſt. Die anlegenden Kaſſen haben daher, um eine Zinſenzahlung zu erlangen, der Tilgungsfonds-Hauptkaſſe die Perzipienten-Quittungen zuzumitteln.

d) Die zur Verfallszeit unbehobenen Intereſſen bleiben, wenn

---

[1]) Und zwar für die vom 1. Jänner 1836 angefangen an den Tilgungsfond zur fruchtbringenden Benützung gelangenden Depoſiten und Kautionen. Früher verzinſete der Tilgungsfond derlei Gelder zu 4 Perzent. (Hofkammer-Präſ. Dekr. v. 7. Dezember 1835, Z. 7679.)

deren Kapitaliſirung nicht feſtgeſetzt iſt, bei der Tilgungsfonds-Hauptkaſſe, und werden von ihr auf jedesmaliges Verlangen berichtiget.

e) Die Kapitaliſirung der Zinſen kann entweder gleich bei der erſten Anlage, oder auch nachträglich angeſucht und ausgeſprochen werden. Wird dieſelbe gleich Anfangs bedungen und zugeſtanden, ſo kann nichts deſtoweniger nachträglich wieder die bare Verzinſung ſolcher Beträge geſtattet werden. Aber auch dann, wenn die Kapitaliſirung nicht gleich Anfangs bedungen, ſondern erſt nachträglich angeſucht und bewilliget wird, kann doch auch wieder in der Folge über Anſuchen die bare Zahlung der Intereſſen geſtattet werden.

f) Iſt die Kapitaliſirung der Zinſen gleich bei der Anlage ausgeſprochen, oder wird dieſelbe nachträglich angeordnet, ſo werden die halbjährig verfallenden Zinſen jedesmal als eine neue verzinsliche Anlage behandelt.

Dieſe neue Anlage wird auf den Kapitalienbüchern des Tilgungsfonds der betreffenden Partei als ein, durch Kapitaliſirung der Zinſen entſtandener Kapitalszuwachs vorgetragen.

g) Ueber jene verzinslichen Beträge, bei welchen die Kapitaliſirung der Zinſen Statt zu finden hat, werden von der Tilgungsfonds-Hauptkaſſe beſondere Empfangs-Beſtätigungen ausgeſtellt, worin jene Kapitaliſirung ſchon im Texte ausgedrückt iſt. Wird die Kapitaliſirung oder bare Zahlung der Zinſen erſt nachträglich ausgeſprochen, ſo wird hiernach die von der Tilgungsfonds-Hauptkaſſe dießfalls auszufertigende neue Empfangs-Beſtätigung von der einen oder andern Gattung der betreffenden Kaſſe, gegen Einziehung der früheren von der Tilgungsfonds-Hauptkaſſe ausgeſtellten Empfangs-Beſtätigung, übergeben.

h) Uebrigens iſt es der Tilgungsfonds-Hauptkaſſe überlaſſen, die verfallenen Zinſen entweder mittelſt Bank-Anweiſungen, oder mittelſt des Poſtwagens an die Provinzialkaſſen zu übermachen.

§. 67.

Rückzahlung der bei dem Tilgungsfonde angelegten baren Kautions-Beträge.

a) Die Rückzahlung geſchieht an diejenige Kaſſe, von welcher die Anlage herrührt, nach vorausgegangener einmonatlicher Aufkündigung, d. i. nach Verlauf eines Monats von dem Tage an zu rechnen, an welchem der Tilgungsfonds-Hauptkaſſe die Aufkündigung zugekommen iſt.

b) Die Aufkündigung kann nicht von der Partei, von der das Depoſitum herrührt, ſondern nur von jener Kaſſe, welche dasſelbe an den Tilgungsfond übermacht, erfolgen.

Es verſteht ſich übrigens, daß auch die Kaſſe ſelbſt nur dann eine Aufkündigung bei der Tilgungsfonds-Hauptkaſſe veranlaſſen kann, wenn ſie hierzu von der ihr vorgeſetzten Behörde ermächtiget iſt. Die

dieſsfalls erhaltene Weiſung iſt daher jedesmal der Aufkündigung an die Tilgungsfonds-Hauptkaſſe beizuſchließen.

c) Die Aufkündigung von Depoſiten, welche den Betrag von 20,000 Gulden Conventions-Münze überſteigen, kann nur mit Genehmigung der allgemeinen Hofkammer Statt finden; daher in ſolchen Fällen immer vorläufig die Ermächtigung der genannten Hofſtelle, und zwar unter Anführung der Gründe, welche dieſe Aufkündigung veranlaſſen, einzuholen iſt.

d) Die Tilgungsfonds-Hauptkaſſe befördert die rückgezahlten Depoſiten, wenn ſie an Provinzialkaſſen gehören, entweder durch Bank-Anweiſungen oder durch den Poſtwagen.

e) Bei der Zurückzahlung des Depoſitums erhält die Tilgungsfonds-Hauptkaſſe die darüber ausgefertigte Empfangs-Beſtätigung, welche mit der Erklärung, daß die Zahlung erfolgt ſey, verſehen ſeyn muß, zurück.

Zugleich müſſen der Tilgungsfonds-Hauptkaſſe die bis zum Zahlungstage des Depoſitums rückſtändigen Zinſen, welche ſie unter Einem zu berichtigen hat, abquittirt werden [1]).

§. 68.

Antritt der Pachtung.

Mit dem Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Kameral-Bezirks-Verwaltung in das Pachtobjekt eingeſetzt, ihm der hierauf ſich beziehende Auszug aus der ämtlichen Vormerkung über die Verzehrungsſteuerpflichtigen übergeben, und derſelbe auf geeignete Weiſe der Steuerbezirks-Obrigkeit und den Parteien, die es betrifft, angekündiget [2]).

Sollte der Erſteher den Antritt der Pachtung verweigern, ſo wie in den Fällen, wenn vor oder während der Pachtung ſich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere der im §. 60 bemerkten Hinderniſſe zur Uebernahme oder Fortſetzung der Pachtung entgegenſtehen, iſt der Gefälls-Verwaltung das Recht vorbehalten, die weitere Einhebung des Gefälles einſtweilen durch einen, von der Kameral-Bezirks-Verwaltung aufzuſtellenden, allenfalls von der Steuerbezirks-Obrigkeit zu beeidigenden Sequeſter einzuleiten, und auf Gefahr und Unkoſten des ſäumigen Erſtehers oder des Pächters das Pachtobjekt neuerdings feilzubieten; Falls aber die Pachtverſteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit den ſteuerpflichtigen Parteien, oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und ſich rückſichtlich der Unkoſten, ſo wie der allfälligen Differenz an der Kaution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des ſäumigen Erſtehers, oder erſten Pächters ſchadlos zu halten. Ein

---

1) Hofkammerdekr. v. 11. Mai 1827, Z. $\frac{18451}{1580}$.

2) Fin. Miniſt. Dekr. v. 15. Julius 1829, Z. 5244, 7. Abſatz.

allenfalls ſich ergebendes günſtigeres Reſultat der Feilbietung oder Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung gereicht aber nur dem Gefälle zum Vortheile [1]).

§. 69.

Rechte und Pflichten des Pächters.

Durch den Pachtvertrag hat der Verzehrungsſteuer-Pächter das Recht erworben, gegen Entrichtung einer gewiſſen Pauſchſumme (Pachtſchilling) von den geſammten verzehrungsſteuerpflichtigen Unternehmungen in dem Umfange ſeiner Pachtung die geſetzlichen Steuer-Gebühren einzuheben.

In dieſer Beziehung tritt derſelbe in alle Rechte und Pflichten der Gefälls-Verwaltung; ausgenommen hiervon iſt bloß

a) die Ertheilung der zum Antritte einer ſteuerpflichtigen Gewerbsunternehmung erforderlichen Erlaubnißſcheine (§. 37), und

b) das Erkenntniß über alle Arten von Vergehungen gegen die Gefälls-Vorſchriften [2]).

Er hat ſich jedoch auch genau nach allen, in den beſtehenden Verordnungen enthaltenen Vorſchriften zu benehmen, und allen während der Dauer des Vertrages in Bezug auf das verpachtete Gefäll an ihn ergehenden Anordnungen Folge zu leiſten [3]).

§. 70.

Fortſetzung.

Der Pachtvertrag hat ſehr viele Aehnlichkeit mit einem Solidar-Abfindungs-Vertrage (§§. 49—52); es unterſcheiden ſich aber beide darin, daß zu einem Solidar-Abfindungs-Vertrage von Seite der, mit dem Aerar in ein Vertrags-Verhältniß tretenden Parteien immer mehrere einzelne Perſonen nothwendig gehören, welche ſich über die Steuerentrichtung für ihre eigenen ſteuerpflichtigen Unternehmungen (und manchmal auch für die einiger Gewerbsgenoſſen) mit dem Aerar abfinden, während zu einem Pachtvertrage weſentlich nur Eine Perſon des Pächters erfordert wird, und es auch nicht nothwendig iſt, daß der Pächter durch den Pachtvertrag ſich zugleich rückſichtlich der Steuerentrichtung für ſeine eigene Gewerbsunternehmung, Falls er eine ſolche betreibt, abfinde, da der Pächter gewöhnlich eine von den, der Verpachtung zu unterziehenden Steuerpflichtigen ganz verſchiedene Perſon iſt; obwohl es andererſeits keinem Anſtande unterliegt, daß jemand den Steuerbezug von ſeiner eigenen und den ſteuerpflichtigen Unternehmungen anderer Parteien in Pacht übernehme.

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 17. Auguſt 1830, Z. $\frac{26460}{2176}$.

[2]) §. 22 des Verz. St. Geſ.

[3]) Fin. Miniſt. Dekr. v. 15. Julius 1829, Z. 5244, 8. Abſatz.

Um jedoch Irrthümern zu begegnen, welche durch willkürliche Benennungen der Verträge entſtehen könnten, iſt geſetzlich erklärt, daß jener Vertrag, in welchem der Pächter die Steuerverbindlichkeit anderer Perſonen pachtet, ohne Rückſicht auf ſeine Benennung, nach dem §. 21 des Verzehrungsſteuer-Geſetzes als ein Pachtvertrag; jenes Uebereinkommen aber, in welchem der Pächter lediglich ſeine eigene Steuerverbindlichkeit pachtet, und mit einem beſtimmten Betrage reluirt, nach §. 18 desſelben Geſetzes als eine Abfindung anzuſehen ſey [1]).

Der Verzehrungsſteuer-Pächter hat aus dem Pachtvertrage insbeſondere

1. das Recht, von allen in ſeiner Pachtung begriffenen ſteuerpflichtigen Gewerbs-Parteien, mit Einſchluß der während der Pachtzeit neu zuwachſenden Gewerbsunternehmer, von denen er nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen durch die Gefälls-Behörde unverzüglich in die Kenntniß geſetzt wird [2]), die Verzehrungsſteuer nach dem Tarife einzuheben, oder ſich mit ihnen abzufinden.

Vorauszahlungen der mit ihm abgefundenen Parteien werden jedoch von der Gefälls-Verwaltung, ſowohl am Schluſſe der Pachtzeit, als auch in Fällen, wo der Pachtvertrag vor Ablauf der ordentlichen Pachtzeit aus was immer für einem Grunde erliſcht, nur in ſo weit anerkannt, als ſolche den Belauf einer Monats-Rate nicht überſchreiten [3]). Er iſt

2. berechtiget, für alle in ſeinem Pachtbezirke während dieſer Zeit vorfallenden ſteuerpflichtigen Handlungen der Privaten die geſetzlichen Gebühren zu beziehen [4]).

3. Zur Ueberwachung der gepachteten Steuerpflichtigen hat ſich der Pächter der geſetzlichen Kontrolls-Maßregeln zu bedienen.

Da die in den §§. 108 und 109 bezeichneten erleichternden Kontrolls-Maßregeln bei der Steuer-Einhebung nach dem Tarife noch durch kein Geſetz eingeführt ſind, und deßhalb gegen den Willen der Steuerpflichtigen niemals in Vollzug geſetzt werden können, ſo iſt der Pächter zu deren Anwendung im Allgemeinen nicht berechtiget. Dieß hindert indeſſen nicht, dem Verzehrungsſteuer-Pächter die Anwendung dieſer Maßregeln, unter der Vorausſetzung des Uebereinkommens mit den Gewerbetreibenden, in dem Vertrage einzuräumen [5]). Es ſteht

---

[1]) Hofdekr. v. 11. Mai 1833, 3. Abſ., Nr. 2611 in der Juſtiz-Geſ. S.

[2]) Finanz-Miniſt. Dekrete v. 15. Julius 1829, Z. 5244, 10. Abſatz, und v. 14. Auguſt 1829, Z. 5715.

[3]) Anhang zum §. 22 des Verz. St. Geſ.; und Hofkammerdekr. v. 22. Julius 1830, Z. $\frac{26609}{2185}$, 10. Abſatz.

[4]) Hofkammerdekr. v. 11. September 1830, Z. 32677.

[5]) Hofkammerdekr. v. 19. Auguſt 1834, Z. $\frac{33340}{3746}$, ad 2; und v. 27. September 1837, Z. $\frac{40919}{2292}$, 3. Abſatz.

4. dem Pächter frei, ſeine Pachtung ganz oder theilweiſe an Unterpächter zu überlaſſen; dieſe werden aber von dem Gefälle als bloße Agenten des Pächters angeſehen, welcher demungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in Haftung bleibt [1]).

5. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höheren Betrag, als der Tarif ausſpricht, einhebt, ſo hat derſelbe, außer der Entſchädigung der Partei, die es betrifft, den zwanzigfachen Betrag deſſen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. Er haftet in dieſem Falle, ſo wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung ſeiner Pachtungsrechte beſtellten Perſonen [2]).

§. 71.

Fortſetzung.

6. Die Vorräthe an ſteuerbaren Gegenſtänden, welche bei dem Beginne der Pachtung unverzehrt bei den ſteuerpflichtigen Parteien vorgefunden werden, und welche bereits dem Aerar tarifmäßig verſteuert worden ſind, unterliegen keiner neuen Verſteuerung an den Pächter.

Der eintretende Pächter hat jedoch Anſpruch auf den Bezug der Steuergebühren von jenen vorgefundenen Vorräthen, welche entweder bei einer unmittelbar vorausgegangenen Pachtung an den früheren Pächter verſteuert worden ſind, oder welche im Beſitze ſolcher Parteien gefunden werden, die vor dem Eintritte der Pachtung mit dem Aerar abgefunden waren; nur mit dem Unterſchiede, daß er im erſteren Falle ſeine Forderung an den austretenden früheren Pächter, im letzteren Falle an die Parteien ſelbſt zu ſtellen hat. Dagegen iſt der Pächter auch

7. verpflichtet, die Vorräthe an verſteuerten Gegenſtänden jeder Art, welche ſich am Ende ſeiner Pachtzeit bei den ſteuerpflichtigen Parteien vorfinden, entweder dem Aerar oder dem nachfolgenden Pächter zu verſteuern. Der Pächter des Verzehrungsſteuer-Bezuges von der Erzeugung oder dem Verſchleiße ſteuerbarer Getränke hat zwar das Recht, von allen während der Pachtzeit erzeugten oder eingekellerten Getränken die Steuergebühren einzuheben; allein die Finanz-Verwaltung geht hier von dem Grundſatze aus, daß die Verzehrungsſteuer von Getränken bei der Erzeugung und der Einkellerung nur vorſichtsweiſe und gleichſam als Vorſchuß einge-

---

[1]) Fin. Min. Dekr. v. 15. Julius 1829, Z. 5244, 9. Abſatz, vergl. §. 1098 des allg. bürgl. G. B. — Ein zwiſchen dem Hauptpächter und einem Unterpächter errichteter Vertrag oder eine Abfindung unterliegt in Gemäßheit der §§. 1 und 21, Lit. s des Stämpelpatentes der Stämpelklaſſe nach dem Werthe. (Verordnung der böhm. Kam. Gef. Verw. v. 2. Mai 1833, Z. 15928; Prov. G. S. für Böhmen, 15. B. S. 222, Nr. 138.)

[2]) Finanz-Miniſt. Dekr. v. 15. Julius 1829, Z. 5244, 8. Abſatz.

hoben werde, daß aber erſt bei dem Verſchleiße derſelben die wirkliche Fälligkeit der Steuer eintritt [1]).

8. Der Pächter des Steuerbezuges von der Bier-Erzeugung in einer geſchloſſenen Stadt hat für jenes in der Stadt erzeugte Bier, welches über die Linien ausgeführt wird, nach den im §. 98 enthaltenen Beſtimmungen die Gebühren-Rückvergütung an die Parteien zu leiſten [2]).

§. 72.

Fortſetzung.

Der Verzehrungsſteuer-Pächter hat ferner,

9. Sofern ihm dieß im Vertrage ausdrücklich zugeſtanden wurde, das Recht, in Fällen der Uebertretung der Verzehrungsſteuer-Gefälls-Vorſchriften in ſeinem Pachtbezirke die einfließenden geſetzlichen Geldſtrafen, über Abzug der Unterſuchungskoſten, für ſich zu beziehen [3]).

10. In einem ſolchen Falle bleibt es auch dem Pächter überlaſſen, ob und welche Belohnungen er den Anzeigern und Ergreifern zuwenden will [4]).

11. In Straffällen kommt dem Pächter nur die Aufnahme des Thatbeſtandes, unter Mitwirkung der Ortsobrigkeit, nicht aber die Unterſuchung zu [5]).

12. Die Art der Verzehrungsſteuer-Einhebung durch einen Pächter ändert nicht die Anwendung des Strafgeſetzes über Gefälls-Uebertretungen auf jene Uebertretungen, welche die Verzehrungsſteuer berühren. Enthält aber der mit dem Pächter abgeſchloſſene Vertrag eine Beſtimmung über die Ablaſſung vom geſetzmäßigen Verfahren, ſo iſt ſich nach dieſer Beſtimmung rückſichtlich jener Uebertretungen, auf welche das Geſetz die Arreſtſtrafe nicht verhängt, zu benehmen [6]).

---

1) Hofkammerdekr. v. 22. Julius 1830, Z. $\frac{26609}{2185}$, 15. und 16. Abſatz. Sollte die Gefälls-Verwaltung in dieſer Beziehung eine Erhöhung der Pachtkaution nöthig erachten, ſo kann ſolche von einem dreimonatlichen auf einen viermonatlichen Betrag des Pachtſchillings geſteigert werden. (Eben daſelbſt.)

2) Fin. Miniſterial Dekr. v. 9. Oktober 1829, Z. 7769; und Verordnung der nied. öſtr. Zollgefällen-Verwaltung v. 2. November 1829, Z. $\frac{13530}{1044}$.

3) §. 35 der Vorſchrift v. 3. März 1836, Z. 6996, über die Vollziehung des Strafgeſetzes über Gefällsübertretungen.

4) Eben daſelbſt; vergl. Hofkammerdekr. v. 10. Julius 1832, Z. $\frac{19601}{2337}$.

5) Hofkammerdekr. v. 15. November 1830, Z. $\frac{36781}{3065}$. (Goutta's G. S. 56. B., S. 419.)

6) §. 2 der Vorſchrift v. 3. März 1836, Z. 6996.

In Nieder-Oeſterreich ſind den Verzehrungsſteuer-Pächtern die

13. Alle unter der Pachtung begriffenen ſteuerpflichtigen Gewerbs-Parteien müſſen mit dem gefällsämtlichen Erlaubnißſcheine zum Betriebe ihrer Unternehmungen verſehen ſeyn. Geſtattet jedoch der Pächter die Ausübung einer im Pachtbezirke neu entſtandenen Gewerbsunternehmung, ohne daß die Partei den gefällsämtlichen Erlaubnißſchein gelöſt, und ſich damit bei ihm ausgewieſen hat, ſo fällt der für dieſe Uebertretung der Gefälls-Vorſchriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, ſondern der zum Bezuge der Strafgelder-Ueberſchüſſe berechtigten öffentlichen Wohlthätigkeits-Anſtalt zu[1]).

§. 73.

Fortſetzung.

14. Für die, nach den geſetzlichen Formularien eingerichteten Druckſorten, welche der Pächter von der Gefälls-Verwaltung bezieht, hat derſelbe die volle Vergütung zu leiſten[2]).

15. Der Verzehrungsſteuer-Pächter genießt die Stämpelbefreiung für alle jene Eingaben und Urkunden, die bei öffentlichen Behörden eingebracht werden, welche ſich auf Gegenſtände beziehen, die die Manipulazion, die Einhebung und Abfuhr der Gelder unter ſich und an das Aerar betreffen[3]).

---

oben unter 9. und 10. bemerkten Rechte, und rückſichtlich des 12. Punktes das Befugniß in den Verträgen ausdrücklich eingeräumt, bei den im Bereiche der Pachtung vorkommenden Gefällsübertretungen, auf welche von dem Geſetze die Arreſtſtrafe nicht verhängt iſt, von der Vollziehung des geſetzmäßigen Verfahrens abzulaſſen. (Dekr. der nied. öſtr. ver. K. Gef. Verwaltung v. 13. Junius 1836, Z. 12415.)

Es kann zwar, ſobald die Unterſuchungs-Behörde einſchreitet, die Ablaſſung vom geſetzmäßigen Verfahren auf keinen Fall von der Zuſtimmung des Pächters abhängig gemacht werden; es ſoll jedoch vor der Bewilligung der Ablaſſung — die Fälle ausgenommen, wo Gefahr auf dem Verzuge ſteht, oder dem Beſchuldigten durch die mit der Vernehmung verbundene Verzögerung ein bedeutender Nachtheil zugienge, — der Pächter über ſeine allfälligen Einwendungen gegen die Ablaſſung einvernommen werden. Dieſe Vernehmung muß mit Rückſicht auf den §. 547 des Gef. Str. Geſ. möglichſt beſchleuniget werden.

Der Behörde, welche nach der Beſchaffenheit des Falles zur Ablaſſung von dem geſetzmäßigen Verfahren ermächtiget iſt, wird dann obliegen, in Erwägung zu ziehen, welche Folge den Anführungen des Pächters zu geben ſey. (Hofkammerdekr. v. 27. September 1837, Z. $\frac{40919}{2292}$, 4. Abſatz.)

[1]) Hofkammerdekrete v. 19. Junius 1832, Z. $\frac{26823}{3198}$, 3. Abſ., und v. 18. Junius 1833, Z. $\frac{23912}{2600}$, 3. Abſ., dann §. 55 des Gef. St. Geſ.

[2]) Hofkammerdekr. v. 29. April 1834, Z. $\frac{11265}{1284}$.

[3]) Hofkammerdekr. v. 15. April 1830, Z. $\frac{5587}{424}$.

16. Der Verzehrungsſteuer-Pächter hat auch das Recht, auf dem Aushängeſchilde den kaiſerlichen Adler zu führen[1]).

§. 74.

Fortſetzung. Zahlung des Pachtſchillings.

17. Den bedungenen Pachtſchilling hat der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten eines jeden Monats, und wenn dieſer ein Sonn- oder Feiertag iſt, an dem vorausgehenden Werktage an die ihm bezeichnete Kaſſe, gegen Empfangsbeſtätigung auf dem Zahlungsbogen[2]), abzuführen.

Wenn die Kaution im Baren beſtellt wurde, ſo wird auf Verlangen des Pächters deren Betrag bei dem Ausgange der Pachtzeit den drei letzten Monatsraten des Pachtſchillings zur Hälfte, nämlich dergeſtalt eingerechnet, daß in dieſen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtſchillings von dem Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Kaution zu entnehmen iſt, der Reſt ſohin nach geendigter Pachtung dem Pächter, wofern das Gefäll keinen weiteren Anſpruch an ihn zu ſtellen hat, verabfolgt wird[3]).

Die Bezirkskaſſen dürfen ohne beſonderen Auftrag der vorgeſetzten Behörde auch keine Pachtſchillings-Rate für einen ſpäteren Zeitabſchnitt quittiren, ehe nicht die Schuldigkeit für die früheren Fallfriſten vollſtändig berichtigt iſt. Sie haben ſich in ſolchen Fällen eben ſo zu benehmen, wie es rückſichtlich der Abfindungs-Zahlungen (§. 43) beſtimmt iſt[4]).

Dem Pächter iſt es nicht verwehrt, den Pachtſchilling für mehrere Monate, oder auch für die ganze Dauer des Vertrages vorhinein auf Einmal zu berichtigen, unbeſchadet jedoch des vorn (§. 70, Z. 1) erwähnten Vorbehaltes, in wie weit der Pächter von abgefundenen Parteien Vorauszahlungen annehmen dürfe[5]).

§. 75.

Dauer des Pachtvertrages.

Die Pachtverhandlungen ſind jedesmal in doppelter Art, nämlich auf Ein Jahr mit ſtillſchweigender Erneuerung und zugleich auf drei Jahre, eben ſo wie die gemeinſchaftlichen Abfindungs-Verhandlungen (§. 44), zu pflegen, und dann der für den Staatsſchatz vor-

---

[1]) Allerh. Entſchl. v. 31 Dezember 1830, und Hofkanzleidekr. v. 7. Junius 1831, an alle Länderſtellen. (Goutta's Geſ. S., 57. Bd., S. 148.)

[2]) §§. 6 und 7, dann 18 des Amts-Unterr. für die Kam. Bez. Kaſſen.

[3]) Finanz-Miniſt. Dekr. v. 15. Julius 1829, Z. 5244, 11. Abſatz.

[4]) §. 11 des Amts-Unterr. für die Kam. Bez. Kaſſen.

[5]) Hofkammerdekr. v. 22. Julius 1830, Z. $\frac{26609}{2185}$, 10. Abſ.

theilhaftere Anbot zu wählen. Wird ein Pachtanbot der *erſteren Art* genehmigt, ſo wird der Pachtvertrag gleich den Abfindungs-Verträgen dieſer Art auf die Dauer eines Verwaltungsjahres mit der Bedingung abgeſchloſſen, daß, wenn drei Monate vor Verlauf des Jahres weder von der einen noch von der andern Seite eine *Aufkündigung* erfolgt, derſelbe für das nächſte Verwaltungsjahr abermals ſeine Gültigkeit behalte[1]). Auf ſolche Art können auch dieſe Pachtverträge bis zum Ablaufe einer *dreijährigen Friſt* gültig erhalten werden; nach Ablauf dieſer Friſt aber müſſen dieſelben, wenn ſie nicht mittlerweile aus was immer für einem Anlaſſe aufgelöſet worden wären, für jeden Fall im Verſteigerungswege *erneuert* werden[2]).

Zur Vermeidung von Zweifeln und Anſtänden, und um in dieſer Beziehung eine Gleichförmigkeit herzuſtellen, ſoll die dießfällige Bedingung in derſelben Art, wie es für die Abfindungs-Verträge vorgeſchrieben iſt (§. 44), den Pachtverträgen eingeſchaltet werden[3]).

Wird dagegen ein Pachtanbot der zweiten Art, nämlich für die *Dauer dreier Jahre* genehmigt, ſo iſt in dem Pachtvertrage die Bedingung aufzunehmen, daß ſich gegenſeitig das Recht vorbehalten werde, im Falle einer eintretenden Aenderung »*in den Geſetzen oder Tarifen*« den Vertrag gegen *dreimonatliche Aufkündigung* aufzuheben[4]).

§. 76.

Fortſetzung.

Ein während der Dauer des Pachtvertrags eintretender *zufälliger* Umſtand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, ändert nichts an den Beſtimmungen des Vertrages. Unter ſolche zufällige Ereigniſſe iſt auch der *Zuwachs* oder *Abfall* von *Gewerbsunternehmungen* zu rechnen; wornach der *Zuwachs* von Gewerbsunternehmungen und der daraus entſpringende Gebührenbezug während der Dauer des Vertrages der Pachtung zu Guten kommt, während gegenſeitig ein *Abfall* von Gewerbsunternehmungen und der daraus hervorgehende Entgang an Gebühren auf den bedungenen Pachtſchilling keinen Einfluß zu nehmen hat[5]).

Nur in dem Falle, wo der Verzehrungsſteuer-Tarif geändert würde, hat der Pachtſchilling ſich in dem Verhältniſſe dieſer Aenderung

---

1) Vergl. §. 1114 des allg. bürgl. Geſ. B.

2) Anhang zum §. 11 und 18 des Verz. St. Geſ.; dann Hofkammerdekrete von 19. Junius 1832, Z. $\frac{26823}{8198}$, 2. Abſatz, und von 20. Mai 1834, Z. $\frac{21857}{2543}$, Lit. b.

3) Hofkammerdekr. v. 30. Auguſt 1837, Z. $\frac{35594}{2009}$.

4) Hofkammerdekr. v. 23. Mai 1838, Z. $\frac{22010}{1227}$.

5) Finanz-Miniſt. Dekr. v. 14. Auguſt 1829, Z. 5715.

zu vermindern oder zu erhöhen, wofern der Pächter nicht vorzöge, den Pachtvertrag ganz aufzuheben [1]. In die Pachtverträge ſoll demnach überhaupt die Beſtimmung aufgenommen werden, daß, wenn während der Dauer des Vertrages in den *Tarifsſätzen* oder in den ſonſtigen *weſentlichen Beſtimmungen der Verzehrungsſteuer* eine geſetzliche Aenderung vorgeht, es jedem Theile vorbehalten bleibe, wenigſtens *drei Monate* vor dem Eintritte der geſetzlichen Aenderung den Pachtvertrag *aufzukündigen*. Erfolgt keine ſolche Aufkündigung, ſo hat der Vertrag durch ſeine ganze Dauer in Kraft zu bleiben [2].

§. 77.
Erlöſchung des Pachtvertrages.

Der Pachtvertrag erliſcht ſonach:

1. Durch Ablauf der *bedungenen Zeit* [3]), und zwar längſtens nach Verlauf von drei Jahren.

2. Durch den zufälligen gänzlichen Untergang des Pachtobjektes, d. i. durch den Eintritt eines *zufälligen* Umſtandes, wodurch die *Verzehrung gänzlich* aufgehoben wird [4]).

3. Durch *Aufkündigung*, entweder

a) wegen eingetretener Aenderung in dem Verzehrungsſteuer-Tarife oder in den ſonſtigen weſentlichen Beſtimmungen der Verzehrungsſteuer; oder

b) überhaupt in Folge des getroffenen Uebereinkommens wegen freiwilliger Abkürzung der Vertragsdauer [5]).

4. Durch *Aufhebung* von Seite des Aerars

a) in dem Falle, als der Pächter den Antritt der Pachtung verweigert, oder

b) mit der Abfuhr des Pachtſchillings im Rückſtande bleibt, und die Gefälls-Verwaltung auf ſeine Gefahr und Koſten das Pachtobjekt neuerdings feilbietet und einem Andern überläßt, oder eine andere Art der Steuer-Einhebung verfügt [6]) (§. 225). Der Pachtvertrag erliſcht

5. auch dann, wenn

a) während der Dauer des Vertrages ſich offenbart, daß dem Päch-

---

[1]) Fin. Min. Dekr. v. 15. Julius 1829, Z. 5244, 10. Abſ.

[2]) Hofkammerdekrete v. 19. Junius 1832, Z. $\frac{26813}{3198}$, 2. Abſ., und v. 18. Junius 1833, Z. $\frac{23912}{2600}$, 3. Abſ.

[3]) §. 1113 des allg. bürgl. Geſ. B.

[4]) Ebenda §. 1112 und 1447.

[5]) In dem unter a bemerkten Falle kann der Pachtvertrag auch im Laufe des Verwaltungsjahres erlöſchen, während derſelbe in dem Falle b erſt nach Ablauf eines ganzen Verwaltungsjahres erliſcht.

[6]) Vergl. §. 1118 des allg. bürgl. Geſ. B.

ter ein oder das andere der oben bemerkten Hinderniſſe (§. 60) zur Uebernahme der Pachtung entgegenſteht; oder wenn

b) während der Pachtzeit mit ſeiner Perſon eine Aenderung vor ſich geht, welche ihn nach den erwähnten Beſtimmungen von der Fortſetzung des Pachtvertrages ausſchließt, und daher rückſichtlich des Pachtobjektes eine anderweitige Verfügung getroffen werden muß.

Der Tod des Pächters begründet allein keine Erlöſchung des Pachtvertrages, da die aus dieſem Vertrage hervorgehenden Rechte und Verpflichtungen nicht auf bloß perſönlichen Verhältniſſen beruhen, und daher auf die Erben des Verſtorbenen übergehen [1]).

Für den Ausrufs- (Fiskal-) Preis bei den Verpachtungen der Verzehrungsſteuer wird von Seite des Aerars keine, wie immer geartete, alſo auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte eine Haftung übernommen [2]). Der Pächter iſt daher nicht berechtiget, aus dieſem Grunde einen Schadenerſatz anzuſprechen, oder die Aufhebung des Pachtvertrages zu fordern [3]).

§. 78.

Zurückſtellung der Pachtkaution.

Wenn der Verzehrungsſteuer-Pächter allen Bedingungen des Vertrages gehörig entſprochen, und das Aerar gegen ihn aus dem Pachtvertrage keine Forderung mehr zu ſtellen hat, wird demſelben die geleiſtete Kaution zurückgeſtellt, und zwar, wenn ſie in barem Gelde geleiſtet wurde, auf die oben (§§. 67 und 74) erwähnte Art.

Wurde die Kaution mittelſt Staats-Obligationen beſtellt, welche vorſchriftmäßig als Kaution für das Pachtobjekt vinkulirt worden ſind, ſo hat deren Befreiung von dem Haftungsbande mittelſt Umſchreibung (Devinkulirung) zu erfolgen [4]).

War jedoch die Kaution durch eine Real-Hypothek beſtellt, welche der Pächter dem Gefälle nach der Vorſchrift auf eigene Koſten grund-

---

[1]) §§. 548, 918, 1337 und 1448 des allg. bürgl. Geſ. B.

[2]) 10. Abſ. der Beilage zum Fin. Miniſt. Dekr. v. 15. Julius 1829, Z. 5244.

[3]) §§. 934 und 935 des allg. bürgl. Geſ. B.

[4]) Die Quittungen über die Zurückſtellung der an öffentliche Kaſſen oder Aemter erlegten Kautionen, welche in öffentlichen oder Privat-Obligationen, oder in unverzinslichem barem Gelde erlegt wurden, ſind nach §. 9 Lit. hh des Stämpelpatentes vom Stämpel frei.

Wenn jedoch Kautionen in barem Gelde erlegt wurden, welches nach Maßgabe der beſtehenden Vorſchriften an die Tilgungsfonds-Hauptkaſſe gegen Verzinſung abgeführt worden iſt, in welchem Falle die Kaution zugleich die Eigenſchaft eines Darlehens annimmt, ſo unterliegen derlei Quittungen, nach §. 21 des Stämpelpatentes, dem Werthsſtämpel. (Hofkammerdekr. v. 6. April 1834, Z. 13559, in der galiz. Prov. G. S., 16. B., S. 284, Nr. 85.)

bücherlich verſchreiben mußte, ſo wird ihm die zur Löſchung derſelben aus den öffentlichen Büchern erforderliche Erklärung ertheilt.

§. 79.

Pacht-Zahlungsbogen-Duplikat.

Wenn dem Pächter ſein Pacht-Zahlungsbogen in Verluſt geräth, ſo wird ihm über ſein Anſuchen nach denſelben Beſtimmungen, welche rückſichtlich der Abfindungs-Zahlungsbogen im §. 58 angegeben worden ſind, ein Duplikat unentgeltlich ausgefertigt[1]).

Dritter Abſchnitt.

Einhebung der allgemeinen Verzehrungsſteuer nach dem Tarife.

§. 80.

Arten der tarifmäßigen Einhebung.

Die Einhebung der allgemeinen Verzehrungsſteuer nach dem Tarife findet bei allen jenen ſteuerpflichtigen Parteien Statt, deren Steuerleiſtung nicht durch eine Abfindung vorhinein beſtimmt iſt[2]).

Es iſt leicht begreiflich, daß, wenn das Gefäll nicht ohne Schutz bleiben ſoll, mit dieſer Einhebung der tarifmäßigen Gebühr verſchiedene Kontrolls-Maßregeln verbunden, und die Parteien einer ſtrengen Aufſicht unterzogen werden müſſen, wovon dieſelben befreit ſind, ſobald ſie ſich über die Steuerentrichtung mit der Gefälls-Behörde (oder dem Pächter) abgefunden haben[3]).

Den beſtehenden allgemeinen Vorſchriften über die Einhebung der Verzehrungsſteuer nach dem Tarife ſind in den Provinzen, in denen die geiſtigen Flüſſigkeiten bei der Erzeugung beſteuert ſind, auch die Erzeuger von Branntwein und Branntweingeiſt unterworfen[4]). Zur Erleichterung der Ueberſicht und der größeren Deutlichkeit wegen werden aber die dieſelben betreffenden ſpeziellen Vorſchriften den allgemeinen Beſtimmungen in den §§. 118 bis 167 im Zuſammenhange angereiht.

Mit Rückſicht auf dieſe Ausſcheidung zerfällt der gegenwärtige Abſchnitt in vier Abtheilungen, in denen I. von der tarifmäßigen Beſchreibung im Allgemeinen, II. von der tarifmäßigen Steuereinhebung für die Erzeugung geiſtiger Flüſſigkeiten, III. von der Steuerein-

---

1) Hofkammerdekr. v. 8. Jänner 1835, Z. $\frac{584}{46}$.

2) §. 12 des Verz. St. Geſ. vom J. 1829.

3) §. 18, ebendaſelbſt.

4) §. 18 des Geſetzes v. 24. Auguſt 1835, Z. $\frac{36678}{2316}$.

hebung bei der Einfuhr geiſtiger Flüſſigkeiten in die Provinzen, in denen dieſe Flüſſigkeiten bei der Erzeugung beſteuert ſind, und endlich IV. von der Steuereinhebung bei der Einfuhr ſteuerbarer Gegenſtände in die geſchloſſenen Städte und insbeſondere nach Wien gehandelt wird.

Erſte Abtheilung.

Von der tarifmäßigen Beſchreibung im Allgemeinen.

§. 81.

Gefällsämtliche Beſchreibung der Gewerbs-Lokalitäten und Werksvorrichtungen.

Kommt eine Abfindung nicht zu Stande, ſo iſt in dem Verhandlungs-Protokolle (§. 40) anzumerken, daß ſich die Partei der tarifmäßigen Einhebung der Verzehrungsſteuer unterziehe.

In dieſem Falle iſt die ſteuerpflichtige Partei zunächſt verpflichtet, dem Gefällsbeamten zur vorſchriftmäßigen Amtshandluug binnen drei Tagen eine genaue Beſchreibung der zum Gewerbsbetriebe gehörigen Lokalitäten, nebſt den etwa vorhandenen geheimen Kommunikationen, und eine Ueberſicht aller Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße, welche vorſchriftmäßig zimentirt ſeyn müſſen, zu überreichen; — auch von den Dienſtleuten denjenigen oder diejenigen namhaft zu machen, welche die Aufſicht über die übrigen führen [1]). Die Bierbräuer ſind insbeſondere verpflichtet, die zu ihrem Gewerbsbetriebe gehörigen Erzeugungs- und Aufbewahrungs-Lokalitäten, — dieſelben mögen von ihnen eigenthümlich beſeſſen, gemiethet oder ihnen unentgeltlich überlaſſen ſeyn, und ſich in dem Orte der Erzeugung oder außerhalb desſelben befinden, — genau und ſchriftlich dem Gefällsbeamten vorläufig anzuzeigen, widrigens ſie der geſetzlichen Strafe unterliegen würden [2]).

Der Gefällsbeamte nimmt hierauf die Unterſuchung der beſchriebenen Lokalitäten und Werksvorrichtungen vor, wobei die ſteuerpflichtige Partei verbunden iſt, jede Auskunft und Nachweiſung, welche zum Behufe der gefällsämtlichen Kontrolle erforderlich iſt, an die Hand zu geben. Auch alle zum Werksbetriebe verwendeten Dienſtleute ſind verpflichtet, der Aufforderung des Gefällsbeamten in dieſer Beziehung gehörige Folge zu leiſten.

Die angezeigten oder bei dem vorgenommenen Augenſcheine entdeckten geheimen oder unzuläßigen Kommunikationen werden — ohne

---

[1]) §. 12 und Anhang zum §. 11 und 18 des Verz. St. Geſ.; dann §. 6 der Inſtrukt. für die Verz. St. Kommiſſäre.

[2]) Hofkammerdekr. v. 31. Dezember 1834, Z. $\frac{46856}{5116}$.

Einleitung eines Strafverfahrens — auf Koſten der Partei geſchloſſen und aufgehoben [1]).

Bei jenen Parteien, welche verzehrungsſteuerbare Getränke und Flüſſigkeiten beim Verſchleiße zu verſteuern haben, muß insbeſondere das zum Ausſchank und Verkauf im Kleinen beſtimmte Lokale von jeder Verbindung mit andern Lokalitäten vollkommen getrennt werden, und der Eingang ſo eingerichtet ſeyn, daß kein ſteuerbarer Gegenſtand dieſer Art weder aus dem Erzeugungslokale noch anders woher heimlicher Weiſe in dasſelbe oder daraus gebracht werden kann.

Von denjenigen Werksvorrichtungen und Geräthſchaften, deren kubiſcher Inhalt auf die gefällsämtliche Kontrolle einen weſentlichen Einfluß nimmt, und welche nach der Vorſchrift zimentirt ſeyn müſſen, werden jene, die ohne Zimentirung oder mit unrichtiger Zimentirung gefunden werden, ausgeſchieden und für ungeeignet zum Gebrauche erklärt; die gehörig zimentirten Vorrichtungen und Geräthſchaften bezeichnet der Gefällsbeamte zugleich mit ihrem Gehaltsmaße [2]). Es iſt hierbei geſtattet, daß die Kühlſtöcke in den Bierbrauereien von der Zimentirungs-Behörde bei deren Abhammung auf Begehren des Brauberechtigten und unter gefällsämtlicher Aufſicht mit zwei bis drei Unterabtheilungen verſehen werden. Der bei jeder Unterabtheilung entfallende, gehörig zimentirte kubiſche Inhalt des Kühlſtockes iſt ſodann nach der Vorſchrift gefällsämtlich zu bezeichnen und mit einem Nummer zu verſehen [3]). Auch die zur Gährung des Unterzeugbieres beſtimmten Bottiche, und die im Lagerkeller befindlichen Lagerfäſſer müſſen gehörig zimentirt ſeyn und mit Nummern gehörig bezeichnet werden. Die Gährbottiche kön-

---

1) In den Bräuhäuſern dürfen die zur Hausverzehrung oder zum Ausſchanke innerhalb des Bräuhauſes beſtimmten Aufbewahrungs-Lokalitäten mit keinem andern Keller oder Behältniſſe in Verbindung ſtehen; auch müſſen ſie mit den entſprechenden Ueberſchriften, als: Herrenkeller, Brauknechtkeller, Ausſchankkeller u. ſ. w. verſehen ſeyn. (§. 4 des Anhanges zum nied. öſtr. Reggs. Cirk. v. 5. März 1835.)

2) Anhang zum §. 11 und 18 des Verz. St. Geſ. Ein Bierfaß von zwei nied. öſtr. Eimern hat 85 Maß, ein Eimer hat $42\frac{1}{2}$ Maß zu halten. Mit Rückſicht auf dieſes Gehaltsmaß hat von den Gefällsbeamten auch die Abhammung der Gefäße zu geſchehen. (Cirk. v. J. 1780, §. 11.)

3) Anhang zum §. 14 des Verz. St. Geſ.

Die Koſten der, zum Behufe der gefällsämtlichen Kontrolle in den Brauſtätten vorzunehmenden Abaichungen ſind, gleich den Koſten für die Abaichungen in den Branntweinbrennereien, für Rechnung des Verzehrungsſteuer-Gefälles zu beſtreiten. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß die Gebühr, welche der zugezogene Gerichtsbeiſtand in Anſpruch nimmt, von der Partei zu berichtigen iſt. (Dekr. der nied. öſtrr. ver. Kam. Gef. Verwaltung v. 12. Jänner 1837, Z. $\frac{25127}{1094}$.)

nen nach dem Wunſche des Bräuers bei ihrer Abhammung gleichfalls mit mehreren Unterabtheilungen verſehen, und die Lagerfäſſer müſſen nach der Drittel=Viſir ämtlich zimentirt und kennbar gebrandmarkt werden [1]).

Nach den in Nieder=Oeſterreich geltenden politiſchen Vorſchriften hat jeder, der mit Wein und gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten Verkehr treibt, nicht bloß die im Kleinverſchleiße und Verkehre gebrauchten Fuhrfäſſer (und zwar für Wein im Raumgehalte bis 14 Eimer, für gebrannte geiſtige Flüſſigkeiten aber im Raumgehalte bis 20 Eimer), ſondern ſogar die, dieſe Größe überſteigenden, zur Ueberführung nicht geeigneten Lagerfäſſer vorläufig der Zimentirung zu unterziehen. Wenn Wein, gebrannte geiſtige oder andere Flüſſigkeiten aus Ungarn oder aus dem Auslande in unzimentirten Gebünden bezogen werden, ſo unterliegen dieſe der Zimentirung, ſobald dieſelben ausgeleert ſind.

Im Einklange mit dieſen Anordnungen, und da der Gebrauch zimentirter Gefäße für jede ſteuerpflichtige Partei die geſetzliche Bedingung zur Ausübung ihres Gewerbsunternehmens iſt, iſt vorgeſchrieben, daß die der tarifmäßigen Beſchreibung untezogenen Verzehrungsſteuerpflichtigen auch für den Wein und die gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten, bei Vermeidung der geſetzlichen Straf, nur gehörig zimentirter Gefäße ſich bedienen dürfen.

In Hinſicht auf die, mit fremden oder ungariſchen, zum Ausſchanke oder Kleinverſchleiße beſtimmten Weinen, oder andern fremden Getränken aus dem Auslande oder aus Ugarn eingeführten Fäſſer wird die Zimentirung jedoch auch von Seite des Gefälles für ſo lange nicht gefordert, als dieſe Gefäße nicht gelert worden ſind. In ſolchen Fällen iſt es für das Gefäll in der Regl hinreichend, daß nach Maßgabe der eintretenden gefällsämtlichen Kontrolls=Maßregel entweder die Verſiegelung ſolcher fremder Gefäße vorgenommen, oder Falls dieſes nicht thunlich wäre, die eigen Angabe der Partei über den Raumgehalt des Faſſes einſtweilen durch gefällsämtliche Bezeichnung konſtatirt werde [2]).

In ſofern mit den Müllern in Wien über die Verſteuerung der, in ihren inner den Linien befindlichen Mühlen zur Vermahlung gelangenden, bei der Einfuhr über die Linien der Stadt ſteuerfreien Brotfrüchte keine Abfindung zu Stande kommt, ſind auch ſie verpflichtet, die bemerkte Beſchreibung der zu ihrem Gewerbsbetriebe gehörigen Lokalitäten nebſt den etwa vorhandenen geheimen Kommunikationen, und eine Ueberſicht aller Werksvorrichtungen der Kameral=Bezirks=Verwaltung zu überreichen. In der Beſchreibung muß insbeſondere angegeben werden, wie viele Kammern oder Schüttböden vor=

---

[1]) §. 3 Lit. a und d des Anfanges zu dem nied. öſtr. Reggs. Cirk. vom 5. März 1835.

[2]) Hofkammerdekr. v. 12. November 1833, Z. $\frac{43106}{4723}$.

handen ſind, und welche von denſelben zur Einlagerung der Körner, und welche zur Aufbewahrung des Mehles verwendet werden. Jene Zugänge und Kommunikationen zu der Mühle, welche als das Gefäll gefährdend bezeichnet werden, und deren Abſperrung als nothwendig erkannt wird, müſſen mit ämtlichen Schlöſſern abgeſperrt und unzugänglich gemacht werden [1]).

§. 82.

Fortſetzung. Befundsprotokoll. Berechtigung zum Gewerbsbetriebe.

Nach eingenommenem Augenſcheine und richtig geſtelltem Befunde verſieht der Gefällsbeamte die Lokalitäten, Werksvorrichtungen und Verwahrungsgefäße mit ämtlichen Zeichen und Nummern, und nimmt über die Reſultate ſeiner Unterſuchung ein umſtändliches Protokoll auf, welches zur Grundlage der gefällsämtlichen Kontrolle zu dienen hat, und daher auch von der ſteuerpflichtigen Partei mit ihrer Unterſchrift zu verſehen iſt.

Von dieſem Augenblike an iſt der Unternehmer verpflichtet, an dem äußern Theile des Lokals den Gewerbsbetrieb durch ein kennbares Zeichen anzudeuten, und von jeder in der Folge eintretenden Veränderung in dem erhobenen Stande der Gewerbsunternehmung und der Dienſt-Individuen binnen zwei Tagen [2]) dem Gefällsbeamten die Anzeige zu machen [3]). (Vergl. §. 292).

Der zur Ausübung derſteuerpflichtigen Unternehmung erforderliche gefällsämtliche Erlaubniſchein (§. 37) wird der Partei im Wege der Steuerbezirks-Obrigkeit gegen Empfangsbeſtätigung, jedoch erſt dann zugeſtellt, wenn ſie die Lokalitäts-Beſchreibung eingereicht hat, und über den Beſchaubefund das Protokoll zu Stande gebracht worden iſt [4]).

§. 83.

Perſönliche Haftung des Gewerbsunternehmers für ſeine Beſtellten und Dienſtleute.

Jeder Gewerbetreibende, ſowie deſſen Geſchäftsführer iſt geſetzlich verpflichtet, in Abſicht auf die Geſchäfte des Gewerbsbetriebes,

---

[1]) Inſtruktion zur Beſchreibung der Wiener Mühlen v. 29. Oktober 1832, Z. $\frac{28964}{3332}$.

[2]) Hofkammerdekr. v. 22. Julius 1830, Z. $\frac{21609}{2185}$, 9. Abſ. (Goutta's G. S. 56. B., S. 333.)

[3]) §. 13 und Anhang zum §. 11 und 18 des Verz. St. Geſ. Vergl. §. 12 der Inſtrukt. für die Verz. St. Inſpektorete.

[4]) Anhang zum §. 11 und 18 des Verz. St. Geſ., und §. 8 Lit. b, dann §. 11 der Inſtrukt. für die Verz. St. Kommiſſäre.

welche Gelegenheit zu Gefällsverkürzungen darbieten, bei der Wahl der Perſonen, die er zu Geſchäften der bemerkten Art beſtellt, und bei der Beſtimmung derjenigen, denen er ſolche Geſchäfte aufträgt, mit Vorſicht zu verfahren; ferner die Gewerbsgehülfen, Geſchäftsträger, Beſtellten, Dienſtboten und Arbeiter, deren Verrichtungen für den Gewerbsbetrieb unter ſeiner Aufſicht Statt finden, in der Vornahme der ihnen ausdrücklich oder ſtillſchweigend übertragenen Geſchäfte der erwähnten Art zu überwachen; und endlich auch die Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß ſie bei der Vollziehung dieſer Geſchäfte die Gefälls-Vorſchriften gehörig beobachten[1]).

In der Regel kann zwar niemand wegen anderer als ſeiner eigenen oder derjenigen Handlungen oder Unterlaſſungen, zu denen er einen Andern beſtimmte, zur Strafe gezogen oder zur Haftung für die Strafe verhalten werden. Abgeſehen jedoch von einem Uebereinkommen, wodurch jemand eine ſolche Haftung übernahm, iſt von dem Geſetze verſchiedenen Perſonen noch in beſonderen Fällen eine Haftung auferlegt[2]).

Im Allgemeinen aber haftet, in Folge der ausdrücklichen Beſtimmung des Geſetzes, nicht nur der Gewerbetreibende, welcher die Ausübung ſeines Gewerbes ſelbſt leitet, ſondern auch jeder, der für deſſen Rechnung die Geſchäftsführung im Ganzen, einen Theil derſelben oder eine geſchiedene Gewerbsunternehmung leitet, für alle Gefällsverkürzungen, welche von den Gewerbsgehülfen, Geſchäftsträgern, Beſtellten, Dienſtboten oder Arbeitern, deren Verrichtungen für den Gewerbsbetrieb unter ſeiner Aufſicht Statt finden, in jenen Geſchäften verübt werden, zu denen ſie für den Gewerbsbetrieb ausdrücklich oder ſtillſchweigend beſtellt ſind, oder die ihnen von ihm aufgetragen wurden, — ſofern er nicht beweiſet, daß er die zuvor erwähnte Verbindlichkeit gehörig erfüllte[3]).

§. 84.

Von den Werksvorrichtungen und deren Verwendung.

So lange der Betrieb einer Gewerbsunternehmung ſtill ſteht, werden die Werksvorrichtungen durch ämtliche Verſiegelung oder auf andere geeignete Art außer Gebrauch geſetzt[4]).

---

[1]) §. 133 des Gef. St. Geſ.

[2]) Eben daſelbſt §. 124, 125, 126.

[3]) Eben daſelbſt §. 134.

[4]) §. 14 des Verz. St. Geſ. — Dieſe geſetzliche Beſtimmung iſt aber dahin zu verſtehen, daß es nicht eines gänzlichen Stillſtandes der Gewerbsunternehmung, ſondern nur einer zeitweiligen und theilweiſen Unterbrechung im Betriebe und rückſichtlich in der Verwendung einiger Werksvorrichtungen bedürfe, um, wenn es die Sicherheit des Gefälles fordert, die Verſiegelung der außer Gebrauch kommenden Werksvorrichtungen eintreten zu laſſen; wobei es ſich übrigens

Für die Unverſehrtheit des, an eine Gewerbsvorrichtung oder an ein Behältniß angelegten ämtlichen Verſchluſſes bleibt der Unternehmer verantwortlich, ſofern nicht dargethan wird, daß die Statt gefundene Eröffnung oder Verletzung durch ein zufälliges, oder ein anderes von ihm unabhängiges Ereigniß, an welchem oder an deſſen unterbliebener Abwendung er keine Schuld trägt, erfolgt ſey [1].

Es iſt unterſagt, die ämtliche Bezeichnung, mit der die Werksvorrichtungen und Gefäße verſehen wurden, ehe das ſteuerpflichtige Gewerbe gänzlich eingeſtellt, und darüber die vorgeſchriebene Anzeige erſtattet worden iſt, zu verletzen; gleichwie Vorrichtungen oder Gefäße, die mit der ämtlichen Bezeichnung verſehen ſeyn ſollen, ohne die letztere zum ſteuerbaren Verfahren zu verwenden [2]. Die Verwendung unzimentirter Gefäße, welche zimentirt ſeyn ſollen, zum Gewerbsbetriebe, wird als eine Unregelmäßigkeit im ſteuerbaren Verfahren beſtraft. Jede, mit Außerachtlaſſung der vorgeſchriebenen Anzeige unternommene Aenderung an den aufgenommenen Vorrichtungen, Gefäßen oder Lokalitäten, macht ſtrafbar [3].

Um jedoch die Verwendung der Werksvorrichtungen zu andern Zwecken, ſo weit es mit dem Schutze des Gefälles vereinbarlich iſt, nicht unnöthiger Weiſe zu hindern, ſind die Kameral-Bezirks-Verwaltungen ermächtigt, jenen Bierbräuern, welche ſich durch längere Zeit keiner Verzehrungsſteuer-Gefällsübertretung ſchuldig machten, und ſonſt aufrecht vorgehen, den Gebrauch des Braukeſſels auch außer der Zeit des Gebräudes zu einem andern ökonomiſchen Zwecke unter der Bedingung zu geſtatten, daß der, eine ſolche Verwendung vorhabende Gewerbsunternehmer dazu die Bewilligung der Kameral-Bezirks-Verwaltung anzuſuchen, und von Fall zu Fall dem Gefällsbeamten, unter Vorweiſung der ſchriftlichen Bewilligung, die förmliche vorläufige Anzeige zu

---

von ſelbſt verſteht, daß dieſes der Gefällsaufſicht vorbehaltene und auch unerläßlich nothwendige Befugniß nicht in einzelnen Fällen bis zur Plackerei ausgedehnt werden ſoll. (Hofkammerdekr. v. 14. Jänner 1834, Z. 29992, in der Prov. G. S. für Böhmen, 16. B., S. 224, Nr. 63.) Die Verſiegelung der ſtillſtehenden Mahlgänge, ſo wie überhaupt die Anlegung ämtlicher Siegel in den Mühlen, findet nicht Statt. (Dekr. der n. ö. Kam. Gef. Verw. v. 22. November 1832, Z. $\frac{30463}{3546}$.)

1) §§. 452 und 453 des Gef. St. Geſ.

2) Eben daſelbſt §. 454.

3) Eben daſelbſt §. 347 und 348. — Der Gebrauch zimentirter Werksvorrichtungen und Aufbewahrungs-Gefäße iſt für den Gewerbsmann die geſetzliche Bedingung zur Ausübung ſeines Gewerbes; es liegt ihm demnach auch ob, ſich mit ſolchen Gefäßen zu verſehen. Die Zimentirung dieſer Gefäße hat, nach der allgemeinen Zimentirungs-Vorſchrift, geſetzlich und unentgeltlich von den politiſchen Ortsobrigkeiten zu geſchehen. (Hofkanzleidekr. v. 28. Februar 1833, Z. 4449.)

machen habe, und daß während des Gebrauches des Keſſels kein Malz oder keine Bier-Maiſche vorbereitet werde oder vorhanden ſey [1]).

§. 85.

Anmeldung des ſteuerbaren Verfahrens.

Jene Handlung, welche zum Behufe der Bemeſſung oder Sicherſtellung der Verzehrungsſteuer bei einem Amte einem Beſtellten der Gefällen-Verwaltung oder andern Perſonen, auf welche die Rechte des Staatsgefälles übertragen wurden (dem Pächter), angemeldet werden muß, wird das *ſteuerbare Verfahren* genannt.

Dieſes Verfahren iſt nach Beſchaffenheit der Gewerbsunternehmung verſchieden, als: das Beginnen der Erzeugung oder Bereitung; die Einbringung des ſteuerbaren Gegenſtandes, oder der, zu deſſen Erzeugung erforderlichen Stoffe in die Gewerbsräume; der Verkauf eines ſteuerbaren Gegenſtandes; die Eröffnung der Gefäße oder Behältniſſe, in denen der zum Verkaufe beſtimmte Gegenſtand (Getränke) aufbewahrt wird, u. dgl. [2]).

So oft eine ſteuerpflichtige Partei die Unternehmung eines ſteuerbaren Verfahrens beabſichtiget, nämlich nach Verſchiedenheit ihres Gewerbes entweder ein *Biergebräude* zu unternehmen, eine *Einkellerung* auszuführen, oder eine *Schlachtung* ſteuerbarer Thiere vorzunehmen Willens iſt, *hat dieſelbe hiervon wenigſtens 24 Stunden* [3]) *vorher bei*

---

[1]) Hofkammerdekrete v. 14. Jänner 1834, Z. $\frac{55853}{6309}$, Lit. b, und v. 31. Dezember 1834, Z. $\frac{46856}{6116}$, dann Dekr. der n. ö. Kam. Gef. Verw. v. 31. März 1835, Z. $\frac{7539}{633}$.

[2]) §. 323 des Gef. Str. Geſ.

[3]) Die Feſtſetzung einer angemeſſenen Friſt zur Anmeldung vor der Unternehmung einer ſteuerpflichtigen Handlung erſcheint aus dem Grunde nothwendig, damit der Gefällsbeamte mit der Steuerbezirks-Obrigkeit, welche beide bei der Einhebung der Verzehrungsſteuer zu interveniren haben, zuvor kommuniziren könne.

Wo demnach örtliche Verhältniſſe eine ſchnellere Kommunikazion zwiſchen der Steuerbezirks-Obrigkeit und dem Gefällsbeamten begünſtigen, und in der Hauptſtadt (oder an andern Orten), wo die Anmeldung nicht mittelſt der Steuerbezirks-Obrigkeit zu geſchehen hat (§. 28), iſt eine *kürzere*, als die im Verzehrungsſteuer-Geſetze im Allgemeinen auf 24 Stunden feſtgeſetzte Anmeldungsfriſt *allen ſteuerpflichtigen Parteien überhaupt* geſtattet, ſie mögen die Verzehrungsſteuer nach dem Tarife unmittelbar an das *Aerar*, oder an einen *Pächter* entrichten; jedoch mit der Beſchränkung, daß die *kürzeſte Friſt* von der Gefälls-Verwaltung *nicht unter ſechs Stunden* beſtimmt werde, damit der Gefällsbeamte (oder beziehungsweiſe der Pächter), wenn er aus dem Inhalte der Anmeldung oder aus ſonſt einem Grunde ſich veranlaßt fände, für eine nähere Ueberwachung des angemeldeten

ihrer Steuerbezirks-Obrigkeit oder dem hierzu beſtimmten Gefällsamte oder Beamten (dem Pächter) die Anmeldung zu machen[1]).

Eben ſo iſt der Bezug des ſchon verſteuerten Fleiſches in den bezeichneten, in die Steuerpflichtigkeit gezogenen beſonderen Fällen (§. 14 Z. 3 Lit. b), gleichwie überhaupt jede von Privaten vorzunehmende ſteuerpflichtige Schlachtung (§. 14 Z. 3 Lit. c, u. §. 16 Z. 4) vorläufig bei der betreffenden Steuerbezirks-Obrigkeit (in den Umgebungen Wiens aber, ſofern es die Steuerpflichtigen bequemer finden, bei dem zunächſt befindlichen Linienamte) ſchriftlich anzumelden[2]).

Die vorgeſchriebene Anmeldung haben die ſteuerpflichtigen Gewerbsunternehmer auch dann zu machen, wenn ſie eine ſteuerpflichtige Unternehmung für ihren Hausbedarf auszuführen Willens ſind, da ſie auch rückſichtlich ihres Hausbedarfes der Verzehrungsſteuer unterliegen[3]).

Da die im Kleinverſchleiße ſteuerbaren Getränke in dem Momente, wo ſie in das für den Kleinausſchank beſtimmte Lokale gebracht (eingekellert) werden, ohne alle Rückſicht auf eine, etwa ſchon vorausgegangene Verſteuerung, der Steuerentrichtung unterliegen, ſo muß jede Einkellerung von derlei ſteuerbaren Getränken, ohne Unterſchied, ob für dieſelben früher ſchon die Verzehrungsſteuer entrichtet wurde oder nicht, gehörig angemeldet werden[4]).

In welchen Fällen ein Steuerpflichtiger, dem die Begünſtigung zugeſtanden iſt, die Steuergebühr von den im Kleinverkaufe ſteuerbaren Getränken nicht bei der Einkellerung, ſondern erſt bei der Verwendung

---

Verfahrens Vorſorge zu treffen, immer den nöthigen Vorſprung an Zeit gewinne, um ſeine Kontrolls-Maßregeln einzuleiten.

Jene Ortſchaften, denen dieſe Begünſtigung eines kürzeren Anmeldungs-Termines wegen der durch Lokalitäts-Verhältniſſe ſchwierigen Kommunikation mit den Gefällsbeamten oder Verzehrungsſteuer-Pächtern nicht geſtattet werden kann, die alſo ihre Anmeldungen wenigſtens 24 Stunden vor der Vornahme der ſteuerpflichtigen Unternehmung ſchriftlich zu überreichen haben, werden von den Gefällsbeamten, nach gepflogener Rückſprache mit den Steuerbezirks-Obrigkeiten, in ein Verzeichniß gebracht, welches, nachdem dasſelbe die Beſtätigung der Kameral-Bezirks-Verwaltung erhalten hat, zugleich mit den obigen Modifikationen den betreffenden Parteien bekannt gemacht wird. (Hofkammerdekr. v. 17. Julius 1830, Z. 25802; Goutta's G. S., 56. B., S. 329.) Rückſichtlich der Bierbräuer war die obige Geſtattung bereits in dem Fin. Min. Dekr. v. 19. Auguſt 1829, Z. 6095, 1. Abſ. enthalten.

1) §. 14 des Verz. St. Geſ.

2) N. ö. Reggs. Cirkul. v. 11. Auguſt 1830, §. 4 Lit. a, in Folge Hofkammerdekr. v. 22. Julius 1830, Z. $\frac{16609}{2185}$; dann Hofkammerdekr. v. 9. Dezember 1834, Z. $\frac{51489}{5567}$.

3) Hofkammerdekr. v. 14. April 1830, Z. $\frac{10553}{968}$.

4) Fin. Miniſt. Dekr. v. 5. Auguſt 1829, Z. 5847.

der Getränke zum Kleinverkaufe entrichten zu dürfen, die ſchriftliche Anmeldung zu machen habe, wird im §. 107 beſtimmt.

Jene Privaten außerhalb der Hauptſtadt, welche, ohne ſich mit dem Kleinverſchleiße zu beſchäftigen, bloß zufällig ein verſteuerbares Quantum von Getränken an Andere veräußern, haben zum Behufe der Verſteuerung dieſes Quantums vor der Auskellerung die ſchriftliche Anmeldung bei der Steuerbezirks-Obrigkeit, oder in der Nähe von Wien, wenn ſie es bequemer finden, bei dem nächſten Wiener Linienamte zu machen [1]).

Wie ſich die Müller in Wien rückſichtlich der Anmeldung zu benehmen haben, iſt im §. 110 enthalten.

§. 86.

Form und Inhalt der Anmeldung.

Die Anmeldungen des ſteuerbaren Verfahrens haben ſchriftlich zu geſchehen; und es iſt in denſelben, nebſt der Quantität des verſteuerbaren Gegenſtandes und der hierzu verwendeten Stoffe, Werksvorrichtungen und Geräthſchaften, der Tag und die Stunde anzugeben, wann das Verfahren beginnen und wann endigen werde [2]).

In den Anmeldungen muß der ſteuerbare Gegenſtand genau nach den, im Verzehrungsſteuer-Tarife gewählten geſetzlichen Bezeichnungen angegeben werden. Eine auf was immer für eine Art abkorrigirte, oder eine ſolche Anmeldung, in welcher das zu verſteuernde Objekt nicht genau nach den im Tarife enthaltenen Benennungen bezeichnet iſt, darf nicht angenommen, ſondern muß der Partei zurückgeſtellt werden [3]).

Jedes Biergebräude muß nach dem vollen Guſſe, d. h. nach dem Inhalte des Kühlſtockes bis zur Hammklamme [4]) angemeldet werden, welchen der Nummer des Kühlſtockes aufnehmen kann, worin ſolches bereitet wird. In den Brauhäuſern, in denen die Kühlſtöcke mit mehreren Unterabtheilungen verſehen und gefällsämtlich abgehammt ſind (§. 81), kann die Anmeldung des Gebräudes mit Beziehung auf den Nummer des Hammzeichens und den kubiſchen Inhalt

---

[1]) N. ö. Reggs. Cirkul. v. 11. Auguſt 1830, §. 4 Lit. a.

[2]) §. 14 des Verz. St. Geſ.
Die Anmeldungen ſind ſtämpelfrei, weil ſie keine ſolchen Urkunden bilden, welche eine Verbindlichkeit oder ein Recht begründen, ſondern welche nur den Bolletirungsämtern und den Steuerbezirks-Obrigkeiten zur Grundlage der Steuerbemeſſung, übrigens aber auch als Kontrolle der ſteuerpflichtigen Parteien zu dienen haben, daher als ämtliche Eingaben zu betrachten kommen. (Hofkammerdekr. v. 2. Oktober 1836, Z. $\frac{37468}{3515}$.)

[3]) §. 18 der Inſtrukt. für die Verz. St. Kommiſſäre.

[4]) Fin. Miniſt. Dekr. v. 19. Auguſt 1829, Z. 6095, 3. Abſ.

der demſelben entſprechenden Abtheilung des Kühlſtockes, in welchem das Gebräude aufgegoſſen werden ſoll, geſchehen[1]).

Die Bierbräuer haben ihre Anmeldungen nach einem geſetzlich vorgeſchriebenen Muſter zu verfaſſen; und es muß darin angegeben werden:

a) Der Tag und die Stunde, zu welcher, und
b) Der Nummer und Rauminhalt der Pfanne, des Keſſels, unter welchem die Unterzündung geſchehen wird;
c) Der Tag und die Stunde, zu welcher, und
d) Der Nummer und Rauminhalt des Kühlſtockes oder ſeiner Unterabtheilung, in welcher das Gebräude vollendet ſeyn; ferner
e) Die Bezeichnung des Kellers, und
f) Die Zahl und der Inhalt der Fäſſer, oder die Nummern und der Inhalt der Gährbottiche, in denen das erzeugte Bier aufbewahrt werden wird; endlich
g) Der Gebührenbetrag, welcher von dem angemeldeten Gebräude, nach Abſchlag des ſteuerfreien fünfperzentigen Einlaſſes, entfällt[2]).

Die Angabe der Nummern der Fäſſer, in denen das Gebräude aufbewahrt wird (f), iſt in der Anmeldung nur dann erforderlich, wenn es eine Biergattung iſt, welche im Keller nicht ſogleich in die zur Verführung beſtimmten Fäſſer, ſondern, wie es beim ſogenannten Unterzeugbier zu geſchehen pflegt, in größeren Gefäßen zur Vollendung der ſtillen Gährung aufbewahrt wird. Bei anderen Biergattungen, welche ſogleich in die gewöhnlichen, gleichmäßig zimentirten Fäſſer gefüllt werden, iſt anſtatt des Nummers bloß die Zahl der Stücke anzugeben[3]). Nur in Mähren und Schleſien iſt die Angabe der Faßnummern allgemein vorgeſchrieben.

Für die Dauer eines Biergebräudes iſt keine Vorſchrift gegeben[4]); die Bräuer können daher bei der Bemeſſung derſelben auf die

---

[1]) Anhang zum §. 14 des Verz. St. Geſ.

Die Bereitung von Ober- und Unterzeugbier aus einem und demſelben Gebräude iſt nicht verboten; beide Biergattungen müſſen jedoch abgeſondert angemeldet, und in der Zahlungs-Bollete abgeſondert aufgeführt, und den dießfälligen Kontroll-Vorſchriften unterzogen werden. (Hofkammerdekr. v. 20. Dezember 1837, Z. $\frac{5143}{897}$.)

[2]) Muſter zum n. ö. Reggs. Cirkul. v. 5. März 1835.

[3]) Fin. Miniſt. Dekr. v. 19. Auguſt 1829, Z. 6095, 5. Abſ.

[4]) Bloß für Mähren und Schleſien beſteht die Vorſchrift, daß die Dauer des ganzen Brauverfahrens, mit Einſchluß der Zeit, welche zur Erwärmung des zur Geſchirr-Reinigung erforderlichen Waſſers nöthig iſt, — alſo von der Unterzündung des Keſſels bis zu jenem Momente, wo das Bier auf dem Kühlſtocke aus dem Zuſtande der Wallung und der Siedhitze in jenen der Ruhe und Abkühlung übergegangen iſt, welcher Zeitpunkt auch als das Ende des Gebräudes anzuſehen iſt, — bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe 24 Stunden nicht überſchreiten darf, wofern nicht die Kameral-Bezirks-Verwaltung eine noch kürzere Friſt beſtimmen ſollte, welche ſofort genau beobachtet werden müßte. (Anhang zu §. 6 und 7 des mähriſch-ſchleſiſch. Gubern. Cirk. v. 10. April 1835.)

Verhältniſſe der Jahreszeit, auf die Beſchaffenheit ihrer Werksvorrichtungen und auf ihre techniſche Betriebs-Methode Rückſicht nehmen. Der Zeitpunkt des Anfanges eines Gebräudes iſt die Unterzündung des Braukeſſels; als das Ende desſelben hat der Zeitpunkt zu gelten, in welchem das Gebräude auf dem Kühlſtocke aus dem Zuſtande der Wallung und der Siedhitze in den der Ruhe und Abkühlung übergegangen iſt [1]).

Wünſcht der Bierbräuer auf die von dem Gebräude zurückbleibenden Träber einen Aufguß mit kaltem Waſſer vorzunehmen (§. 92), ſo iſt dieß in der Anmeldung über das Gebräude anzumerken und anzugeben, ob der Träberaufguß zum Viehtranke, zur Branntwein-Erzeugung, oder zu welchem andern erlaubten Zwecke verwendet werden wolle [2]).

Sofern der Bräuer die Brauabfälle zur Branntwein-Erzeugung beſtimmt, und an der im §. 22 erwähnten Begünſtigung bei der Verſteuerung des zu erzeugenden Branntweines Theil nehmen will, muß mit der Anmeldung des Biergebräudes zugleich die Anmeldung der Branntwein-Erzeugung aus den Abfällen gemacht werden [3]).

Es iſt den ſteuerpflichtigen Parteien unbenommen, mehrere nach einander folgende Biergebräude für eine längere Betriebsperiode gleichzeitig anzumelden; jedoch ſind in dieſem Falle für jeden einzelnen Prozeß die Angaben nach den vorgeſchriebenen Beſtimmungen einzurichten [4]).

Die Parteien werden auf Verlangen mit gedruckten Anmeldungsbogen, welche nach den geſetzlichen Muſtern eingerichtet ſind, gegen Vergütung der Koſten verſehen [5]).

§. 87.

Steuerentrichtung. Zahlungs-Bollete.

Die bei der Steuerbezirks-Obrigkeit einlangenden ſchriftlichen Anmeldungen werden von derſelben unter fortlaufenden Zahlen protokollirt, mit dem Poſten-Nummer des Protokolles ſelbſt bezeichnet, und mit dem Vidi des Amtsvorſtehers verſehen.

So ausgeſtattet, wird die Anmeldung dem Gefällsbeamten übermittelt, welcher, wenn er ſie vorſchriftmäßig verfaßt findet (alſo vor-

---

1) Hofkammerdekr. v. 1. Mai 1830, Z. $\frac{13672}{1186}$. (Goutta's Geſ. S., 56. B., S. 266.)

2) N. ö. Reggs. Cirk. v. 5. März 1885, §. 5 Lit. a.
Soll der kalte Träber-Aufguß zum Behufe der Eſſig-Erzeugung geſchehen, wie dieß in Böhmen üblich iſt, ſo iſt ſich nach §. 93 zu benehmen.

3) Hofkammerdekr. v. 13. April 1836, Z. $\frac{15434}{941}$.

4) Anhang zum §. 14 des Verz. St. Geſ.

5) Anhang zum §. 16 des Verz. St. Geſ.; und Hofkammerdekr. v. 29. April 1834, Z. $\frac{11265}{1284}$.

läufig geprüft hat), aus eigenen juxtirten Regiſtern die Zahlungs-Bollete ausfertiget, und die hiernach entfallende Steuergebühr berechnet; die Anmeldung aber der Regiſter-Juxta beiſchließt.

In Fällen, wo einer oder der anderen Gemeinde von der in ihrem Bereiche eingehenden Verzehrungsſteuer ein gewiſſes Perzent als Gemeindezuſchlag von der Landes-Behörde zugeſtanden worden, folglich von den in einer ſolchen Gemeinde befindlichen ſteuerpflichtigen Unternehmern ohne Unterſchied nebſt der Verzehrungsſteuer zu entrichten iſt, muß auch der entfallende Gemeindezuſchlag berechnet und in die Zahlungs-Bollete aufgenommen, und ſammt der Verzehrungsſteuer mit Ziffern und Buchſtaben ausgeſchrieben werden [1]).

Die Steuerbezirks-Obrigkeit, an welche die Zahlungs-Bollete zu gelangen hat, vergleicht damit ihr Anmeldungs-Protokoll, und übernimmt, wenn Alles ohne Anſtand befunden wird, von der Partei die berechnete Steuergebühr [2]).

Die geſchehene Steuerzahlung wird der Partei auf der ihr einzuhändigenden Zahlungs-Bollete [3]) durch die Unterſchrift des zur Uebernahme der Gefällsgelder berechtigten obrigkeitlichen Steuerbeamten beſtätiget; und auf der Bollete zugleich der Poſten-Nummer des Kaſſe-Journals beigefügt [4]).

Sollte ſich bei jener Vergleichung von Seite der Steuerbezirks-Obrigkeit etwa ein Anſtand ergeben, und der Inhalt der Zahlungs-Bollete mit jenem des Protokolles nicht übereinſtimmen, ſo muß die Differenz noch vor der Einhebung der Gebühren berichtiget werden [5]). Wird aber erſt nach geſchehener Einzahlung entdeckt, daß aus Irrthum zu wenig an Gebühren berechnet und eingehoben wurde, ſo iſt, mit Bezug auf die erſtere, eine Nachtrags-Bollete auszufertigen, und der zu wenig eingehobene Betrag auf dem gewöhnlichen Wege nachträglich einzuheben. War dagegen die Gebühr irriger Weiſe zu hoch berechnet und darnach die Zahlung geleiſtet worden, ſo muß die Partei, mit Beilegung der Original-Zahlungs-Bollete [6]) und einer ämtlich vidimirten Abſchrift der eingelegten Anmeldung, die Rückzahlung des ungebührlich erlegten Betrages bei der Kameral-Bezirks-Verwaltung nachſuchen [7]).

Geſchah die Anmeldung gleichzeitig für mehrere auf einander folgende ſteuerbare Prozeſſe, ſo iſt die Steuergebühr in dem Maße zu er-

---

[1]) §§. 5, 6, 7 der Inſtr. für die Steuerbezirks-Obrigkeiten, und §§. 12 bis 15 der Inſtr. für die Verz. St. Kommiſſäre.

[2]) §. 7 der Inſtr. für die Steuerbezirks-Obrigkeiten.

[3]) §. 15 des Verz. St. Geſ.

[4]) §. 13, Lit. a der Inſtrukt. für die Steuerbezirks-Obrigkeiten.

[5]) Ebenda, §. 7.

[6]) Hofkammerdekr. v. 30. November 1830, Z. 42361. (Geſ. S. für N. Oeſt. XII. Th., S. 723, Nr. 326.)

[7]) §. 19 der Inſtrukt. für die Verz. St. Inſpektorate.

legen, als die Zahlungs-Bolleten für die angemeldeten Prozeſſe auf einmal oder theilweiſe in Anſpruch genommen werden [1]).

In ſo fern in einzelnen Orten die Steuereinhebung nicht den Steuerbezirks-Obrigkeiten, ſondern Gefällsämtern oder Kaſſen zugewieſen wurde, wie z. B. von den Bierbräuern, Branntwein-Erzeugern und Müllern in Wien, iſt die Anmeldung und Steuerzahlung bei jenem Beamten, Amte oder jener Kaſſe zu bewerkſtelligen, welche für den ſpeziellen Fall zu der einen oder der anderen Amtshandlung berufen ſind.

§. 88.
Fünfperzentiger ſteuerfreier Einlaß bei der Bier-Erzeugung.

Da ſich bei der Bier-Erzeugung ungewöhnliche Abfälle und Schwendungen von der Menge ergeben, mit welcher das Gebräude begonnen wird, ſo iſt jenen, welche ſich mit der Erzeugung von Bier beſchäftigen, und in dieſer Beziehung zum Erlage der allgemeinen Verzehrungsſteuer verpflichtet ſind, *ein ſteuerfreier Einlaß von fünf Perzent von dem vollen Guſſe* in der Art zugeſtanden, daß in der Anmeldung zwar die ganze, zur Erzeugung beſtimmte Menge nach dem vollen Guße angegeben, der zwanzigſte Theil desſelben aber in Abzug gebracht, und die Steuer hiervon in der Bollete nach der, in dieſem Maße verminderten Menge des angemeldeten Erzeugniſſes berechnet wird [2]) Z. B. Lautet die Anmeldung nach dem vollen Guſſe auf 100 Eimer, d. h. iſt der Kühlſtock, auf welchem das zu erzeugende Gebräude aufgegoſſen werden ſoll, auf 100 Eimer abgehammt, ſo iſt die Verzehrungsſteuer bloß für 95 Eimer zu erlegen. Folglich muß auch, wenn der Bierbräuer die runde Summe von 100 Eimern erzeugen und verſteuern will, der Kühlſtock auf $105\,{}^{5}/_{19}$ Eimer abgehammt ſeyn, und die Anmeldung auf eben dieſe Menge lauten.

Erreichen die Abfälle und die Schwendung, welche ſich bei dem Gebräude wirklich ergaben, nicht den zwanzigſten Theil der ganzen angemeldeten Menge des Gebräudes, ſo wird von der auf dieſe Art erſparten und ſteuerfrei gebliebenen Menge die Steuer nachträglich nicht eingehoben [3]).

---

1) Anhang zum §. 14 des Verz. St. Geſ.

2) Hofkammerdekrete v. 29. Jänner 1833, Z. $\frac{4061}{450}$, und v. 9. Februar 1833, Z. $\frac{7246}{826}$.

3) Hofkammerdekr. vom 31. Dezember 1834, Z. $\frac{46856}{5116}$, §. 2; vergl. Hofkammerdekr. v. 9. September 1834, Z. $\frac{30653}{3465}$.

Der fünfperzentige Einlaß bei der Bier-Erzeugung findet auch auf das *Erzeugungs-Entgelt* von dem in *Lemberg* wirklich *erzeugten* Biere ſeine volle Anwendung. (Galiz. Gubern. Verordnung vom 2. April 1833, Z. 14210.)

§. 89.
Steuerborgung für die Bierbräuer in Oeſterreich ob der Enns und Salzburg.

Den Bierbräuern in Oeſterreich ob der Enns und Salzburg iſt durch die allerhöchſte Entſchließung vom 5. April 1833 die Kreditirung der Verzehrungsſteuer für das Unterzeugbier, und zwar ohne Sicherſtellung, in folgender Art zugeſtanden. Es iſt ihnen nämlich:

1. In Anſehung des Unterzeugbieres, welches ſie in den Monaten Oktober bis einſchlüſſig März erzeugen, die Bewilligung ertheilt, daß ſie die Verzehrungsſteuer und den allfälligen Gemeindezuſchlag nur zu einem Sechstheile der Gebühr ſogleich, die übrigen fünf Sechstheile aber erſt in fünf gleichen Monatsraten entrichten können.

2. Jeder Bräuer, welcher von dieſer ihm freigeſtellten theilweiſen Kreditirung der Gebühr Gebrauch zu machen gedenkt, hat das dießfällige Anſuchen vierzehn Tage früher bei der Steuerbezirks-Obrigkeit, und mittelſt derſelben bei dem Gefällsbeamten zu ſtellen.

3. Der Umſtand, daß ſogleich nur ein Sechstheil der Gebühr zu entrichten kömmt, ändert nichts an den allgemeinen, für die Anmeldung der Gebräude und Löſung der Bolleten beſtehenden Vorſchriften.

Die Anmeldungen der vorzunehmenden Unterzeug-Gebräude ſind daher ganz nach der bisherigen Art, nur mit der Beifügung des Wortes »auf Kredit« abzufaſſen, zu protokolliren, und dann mit dem Kredit-Zahlungsbüchel (ſ. unten 5.) an den Gefällsbeamten einzuſenden[1]).

Die Bollete wird ebenfalls in der gewöhnlichen Art, nur mit dem Beiſatze »Kredit«, und mit der Anmerkung, daß nur 1/6 der Gebühr bezahlt worden ſey, dem Bräuer ausgefertiget.

4. Die dem Bräuer geborgten fünf Sechstheile der Verzehrungsſteuer ſammt allfälligen Gemeindezuſchlag ſind in den unmittelbar darauf folgenden Monaten nicht einzeln und abgeſondert, ſondern von halb zu halb Monat dergeſtalt zu berichtigen, daß die in einer Monatshälfte mit einem Sechstheile bar eingezahlten Gebühren nach Ablauf des halben Monates zuſammengerechnet werden, welcher in dem

---

[1]) Lautet eine ſolche Anmeldung nicht ausdrücklich auf Unterzeugbier, oder zum Theil auf Ober-, zum Theil auf Unterzeugbier, ſo iſt ſie ſogleich zurückzuweiſen; es muß für jede dieſer beiden Biergattungen eine beſondere Anmeldung gemacht werden, vorausgeſetzt, wenn der Bräuer von dem Kredite Gebrauch macht, indem für das Unterzeugbier in dieſem Falle abgeſonderte Zahlungs-Regiſter verwendet werden, welchen die betreffenden Anmeldungen beigeſchloſſen werden müſſen.

Die Anmeldung kann auch gleich dann zurückgewieſen werden, wenn die Steuerbezirks-Obrigkeit aus ihrem Kredits-Konto erſehen hat, daß der Bräuer mit einer Rate im Rückſtande iſt, mithin die Ausfertigung einer Zahlungs-Bollete nicht Statt finden kann. (Inſtrukt. für die St. B. Obrigkeiten im Lande ob der Enns und Salzburg vom M. Auguſt 1833, 1. Abſ.)

halben Monate eingezahlte Betrag ſodann die für jeden der folgenden fünf Monate entfallende Rate bildet, die — in ſoweit dieſelbe ſich auf die in der erſten Monatshälfte verſteuerten Gebräude bezieht, jedesmal, bis längſtens den 15ten des betreffenden Monats, — in ſoweit dieſelbe aber von der zweiten Monatshälfte herrührt, längſtens bis Ende des Monats zu berichtigen iſt [1]).

5. Zum Behufe der Erhaltung einer genauen Ueberſicht der dem Bräuer in Anſehung des Unterzeugbieres eingeräumten Borgungen, und um demſelben in Betreff der von ihm geleiſteten Zahlung eine Beſtätigung zu ertheilen, iſt jeder Bräuer verpflichtet, ſich mit einem Kredits- und Zahlungsbüchel von Seite des Gefällsbeamten zu verſehen [2]), dasſelbe jedesmal bei der Anmeldung und Löſung einer Bollete über Unterzeugbier, oder bei einer darauf ſich beziehenden Steuerzahlung beizubringen, und ſich mit der, in dieſes Büchel aufzunehmenden Beſtätigung über die geſchehene Tilgung der kreditirten Raten auszuweiſen; widrigens die betreffende Verzehrungsſteuer-Gebühr als aushaftender Rückſtand angeſehen wird.

6. Die Berechnung der Steuergebühr und des entfallenden Sechstheiles, und ſofort der halbmonatlichen Kreditsraten hat von dem Gefällsbeamten, die Eintragung der Kaſſe-Journals-Artikel und die Empfangsbeſtätigung der eingezahlten kreditirten Raten in das Kredit-Zahlungsbüchel von dem Steuer-Einhebungsamte, und rückſichtlich der Steuerbezirks-Obrigkeit zu geſchehen [3]).

---

[1]) Bei jeder Ratenzahlung eines kreditirten Steuerbetrages hat die Steuerbezirks-Obrigkeit unter dem fortlaufenden Kaſſe-Journals-Nummer den Nummer des Kredits-Konto anzuſetzen; in der Zahlungs-Bollete aber in Kürze anzumerken, daß nur 1/6 der Gebühr, ſogleich entrichtet worden ſey. (Ebenda, 2. Abſ.)

[2]) Um ſich in der vollſtändigſten Ueberſicht über den Stand der Schuldigkeit eines Bräuers erhalten zu können, haben die Steuerbezirks-Obrigkeiten ihrerſeits eine eigene Aufſchreibung, ſogenannte Kredits-Konti zu führen, welche dieſelben Daten, wie die Kreditsbüchel der Bräuer, enthalten; wozu ſie die nöthigen Druckſorten von der Kameral-Bezirks-Verwaltung erhalten. Die Einzahlung der Raten iſt in den Konten, mit Anſetzung des Journals-Artikels, in der betreffenden Rubrik unter der Vorſchreibung anzuzeigen. Bei dieſer Vorſchreibung iſt insbeſondere darauf zu ſehen, daß dieſelbe mit den Zahlungs-Bolleten und mit den, nach der Berechnung des Gefällsbeamten zu leiſtenden Einzahlungen im Einklange ſtehe. — Da übrigens von den Bezirks-Behörden der Gefällen-Hofbuchhaltung monatlich Ausweiſe vorgelegt werden ſollen, in welchen die bei ſämmtlichen Steuerbezirks-Obrigkeiten mit Ende eines jeden Monats bei den Bräuern aushaftenden kreditirten Monatsraten zuſammengeſtellt ſind: ſo haben die Steuerbezirks-Obrigkeiten nach Ablauf eines jeden Monats, und zwar zugleich mit den Steuergeldern, an die Bezirks-Verwaltungen einen genauen Auszug aus dem Kredits-Konto eines jeden Bräuers einzuſenden, wozu ſie von den Bezirks-Verwaltungen die gedruckten Ausweisbogen erhalten. (Ebenda.)

[3]) In dem Kredit-Zahlungsbüchel iſt nebſt der Empfangsbeſtätigung in der betreffenden Rubrik immer auch der Journals-Artikel beizuſetzen. (Ebenda.)

7. Der Partei ſteht es frei, die kreditirten Raten auch vor Ablauf der eingeräumten Friſt zu bezahlen; doch iſt die Zahlung auf Rechnung einer ſpäteren Rate nur in ſoweit in Empfang zu ſtellen, als damit die früher fällige bereits getilgt iſt.

Auch hat in dem Falle, wo keine weiteren Brauungen auf Kredit mehr Statt finden, und die auf die einzelnen ſteuerbaren Akte oder letzte Monatshälfte entfallenden Gebühren von dem Gefällsbeamten noch nicht ſummirt und ratenweiſe vorgeſchrieben ſind, die Steuerbezirks-Obrigkeit bei Empfangnahme einer kreditirten Rate dafür zu ſorgen, daß die von der vorausgehenden Monatshälfte entfallende Rate von dem Gefällsbeamten in dem Büchel gehörig vorgeſchrieben werde.

8. Der Bräuer iſt für die ſichere und unverletzte Aufbewahrung, dann für die Reinhaltung des Büchels Sorge zu tragen verpflichtet; widrigens er auf ſeine Koſten die Ausfertigung eines zweiten, mit Bewilligung der Kameral-Bezirks-Verwaltung, zu bewirken hat.

9. Der Bräuer, welcher von dem Kredite Gebrauch macht, iſt nicht befugt, das Brauverfahren, wofür er die Kredit-Bollete gelöſet hat, willkürlich zu ändern, und Oberzeug- ſtatt Unterzeugbier zu bereiten; widrigens ihn die geſetzlichen Folgen einer unrichtigen Anmeldung treffen.

10. Die im Allgemeinen über die Zahlungs-Bolleten und Regiſter-Führung beſtehenden Vorſchriften erleiden durch dieſe Beſtimmungen keine Veränderung, und den Gefällsbeamten ſteht in Anſehung der Kredit-Zahlungsbüchel dasſelbe Befugniß zu, welches denſelben in Abſicht auf die Zahlungs-Bolleten eingeräumt iſt.

11. Da von den Bräuern für die ihnen kreditirten Gebühren keine Sicherſtellung gefordert wird, ſo ſind die denſelben zur Einzahlung der einzelnen kreditirten Raten vorgeſchriebenen Friſten um ſo genauer einzuhalten, widrigens bei Verſäumung einer einzigen Friſt ſogleich die Ausſtellung jeder weiteren Zahlungs-Bollete für was immer für Gebräude in ſo lange zu unterbleiben hat, bis nicht alle fälligen kreditirten Ausſtände getilgt ſind.

12. Endlich iſt es eine ſtrenge Pflicht der Gefällsbeamten, und vorzugsweiſe der Steuerbezirks-Obrigkeit, dafür zu ſorgen, daß die aushaftenden Kreditsraten nach Inhalt der allgemeinen, für die Verzehrungsſteuer beſtehenden Vorſchriften genau berichtiget, und Falls die Zahlungstermine überſchritten werden, ſogleich die vorſchriftmäßigen Schritte zur exekutiven Einbringung der Rückſtände eingeleitet werden [1]).

§. 90.

Vornahme des ſteuerbaren Verfahrens.

Sobald die ſteuerpflichtige Partei in dem Beſitze der Zahlungs-Bollete ſich befindet, iſt ſie berechtiget,

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 25. Julius 1833, Z. 29570, kundg von der ob der ennſ. Regierung am 13. Auguſt 1833. (Goutta's G. S., 59. Bd., S. 311.)

das angemeldete Verfahren zu der angegebenen Zeit zu beginnen, und die hierzu bezeichneten Werksvorrichtungen und Gefäße zu verwenden [1]).

Da zu Folge dieſer ausdrücklichen geſetzlichen Anordnung ein Brau-Unternehmer nach Löſung der Zahlungs-Bollete und bei dem Eintritte der angemeldeten Zeit berechtiget iſt, das Brauverfahren zu beginnen, und die bezeichneten Werksvorrichtungen zu gebrauchen, ſo iſt es nicht nothwendig, daß derſelbe, Falls etwa auf die Thür der Braupfanne das gefällsämtliche Siegel gelegt worden wäre, nebſt der Löſung der Zahlungs-Bollete auch jedesmal die Entſiegelung durch einen Gefällsbeamten abwarten müſſe [2]).

Auf dieſe Anordnung gründet ſich auch die für Mähren und Schleſien dießfalls beſtehende ſpezielle Beſtimmung, der zu Folge die auf die Werksvorrichtungen angelegten gefällsämtlichen Siegel zum Behufe eines angemeldeten Gebräudes in Abweſenheit des Gefällsbeamten von der Ortsobrigkeit, oder in deren Ermanglung von dem Ortsrichter, auf Erſuchen der Partei abgenommen werden dürfen. Es iſt jedoch hierbei feſtgeſetzt, daß die Entſiegelung nicht eher als zur Zeit des angemeldeten Beginnens des Brauverfahrens geſchehen darf, und der Bräuer muß ſich bereits im Beſitze der Zahlungs-Bollete befinden, auf deren Rückſeite ſowohl das Erſuchen der Partei um Abnahme des Siegels, als auch die Beſtätigung der vollzogenen Entſiegelung von der Ortsobrigkeit oder dem Ortsrichter mit Angabe des Tages und der Stunde anzumerken iſt [3]).

In dem Zeitpunkte alſo, wo die Unterzündung des Braukeſſels Statt findet (d. i. bei dem Beginne des ſteuerbaren Verfahrens der Bier-Erzeugung), muß die gelöſte, mit der Empfangs-Beſtätigung verſehene Zahlungsbollete ſich bereits in der Gewerbsſtätte und in den Händen des Gewerbsunternehmers oder derjenigen Perſon befinden, welche an deſſen Stelle Rede und Antwort zu geben hat. Auch iſt ſich auf Verlangen des Gefällsbeamten ſtets unverzüglich damit auszuweiſen [4]).

Da es überhaupt verboten iſt, das angemeldete Verfahren früher, als zu dem Zeitpunkte zu beginnen, welcher angemeldet wurde, und in der Zahlungs-Bollete ausgedrückt iſt, ſo darf auch die Unterzündung eines Braukeſſels nicht vor dieſem Zeitpunkte geſchehen. Sollte aber die Unterzündung doch vor dem angemeldeten Zeitpunkte Statt gefunden haben, ſo iſt das auf dem Keſſel vorgefundene Waſſer, gleich anderen Grundſtoffen, als der ſteuer-

---

[1]) §§. 14 und 15 des Verz. St. Geſ.

[2]) Hofkammerdekr. v. 14. Jänner 1834, Z. 2999[2], für Böhmen. (Böhm. Prov. G. S., 16. B., S. 224, Nr. 63.)

[3]) Anhang zum §. 6 und 7 des mähr. ſchleſ. Gubern. Cirk. v. 10. April 1835.

[4]) Hofkammerdekr. v. 31. Dezember 1834, Z. $\frac{46856}{5116}$. (§. 6 des dießfälligen Cirkulares v. J. 1835.)

bare Gegenſtand anzuſehen, nach welchem das Erzeugniß zu veranſchlagen iſt, um hiernach die geſetzliche Strafe zu bemeſſen [1]).

Vor Ablauf der in der Anmeldung bezeichneten Dauer des Verfahrens darf nichts von dem verſteuerbaren Gegenſtande aus dem Lokale gebracht werden, wo ſolches Statt fand [2]).

Dieſer Zeitpunkt, bis zu welchem aus dem Betriebs- (Erzeugungs-) Lokale nichts von dem verſteuerbaren Gegenſtande weggebracht werden darf, iſt, wie oben bemerkt wurde, bei der Bier-Erzeugung dann vorhanden, wenn das Gebräude auf dem Kühlſtocke aus dem Zuſtande der Wallung und Siedhitze in den der Ruhe und Abkühlung übergegangen iſt.

Zur Vermeidung von Zweifeln, was unter dem Ausdrucke »Bier-Erzeugungs-« oder »Betriebs-Lokale« zu verſtehen iſt, ſind als ſolches bezeichnet

In Nieder-Oeſterreich:

Jene Lokalitäten, in welchen ſich die Braupfannen oder Brau- und Brennkeſſel, dann die Maiſchbottiche und Kühlſtöcke befinden, ferner die Gährkeller oder die Gährkammern, und jene Lokalitäten, in welchen die Gährbottiche aufgeſtellt ſind; endlich alle zur Bier-Aufbewahrung beſtimmten Orte [3]).

In Oeſterreich ob der Enns und Salzburg:

Dasjenige Lokale, wo das ganze mit der Unterzündung des Braukeſſels beginnende, und mit dem Uebergange des Gebräudes in den Zuſtand der Ruhe auf dem Kühlſtocke endigende Brauverfahren vor ſich geht, ſomit jene Lokalitäten, wo ſich die Braupfanne, der Grand, der Maiſchbottich und der Kühlſtock befindet [4]).

In Illyrien:

Die Brauſtätte mit dem damit in Verbindung ſtehenden Gährkeller oder den Gährkammern und jenen Lokalitäten, in welchen die Gährbottiche aufgeſtellt ſind [5]).

§. 91.

Fortſetzung.

Sobald die angemeldete Menge des verſteuerbaren Gegenſtandes erzielt iſt, muß das Verfahren, wenn auch der angemeldete Zeitpunkt der Beendigung

---

1) §. 40 Lit. b, des V. St. Geſ., und Hofkammerdekr. v. 31. Dezemb. 1834, Z. $\frac{46856}{5116}$, §. 7.

2) §. 14 des Verz. St. Geſ.

3) §. 2 des Anhanges zum n. ö. Reggs. Cirk. v. 5. März 1835.

4) Anhang zum §. 5 des ob der enſ. Reggs. Cirk. v. 12. Februar 1835.

5) §. 5 des illyr. Gubern. Cirk. v. 3. Auguſt 1835.

noch nicht eingetreten wäre, abgebrochen und eingeſtellt werden [1]).

Im Falle, als von der geſetzlichen Geſtattung eines kalten Aufguſſes auf die, von der Bier-Erzeugung zurückbleibenden Träber kein Gebrauch gemacht wird, müſſen

In Illyrien:
nachdem die Brauwürze auf den Kühlſtock gebracht worden iſt, alle in dem ſogenannten Grand befindlichen Flüſſigkeiten weggeſchüttet, und der ſogenannte Pfaff, d. i. das in dem Maiſchbottiche befindliche Holz, worin der Zapfen ſteckt, ausgeſchlagen werden [2]).

In Galizien liegt dem Bräuer ob:

a) So wie der letzte Bier-Aufguß zur endlichen Aufkochung in den Braukeſſel geſchafft worden iſt, den Zapfen (Pfaff) in dem Maiſchbottiche ganz herauszunehmen, damit die den Malzhülſen anhängende Flüſſigkeit in den Grand abtropfe. Dieſe Flüſſigkeit iſt vor dem Ueberſchlagen des letzten Bierabſudes auf den Kühlſtock in das für die flüſſigen Abfälle beſtimmte gefällsämtliche Gefäß aus dem Grand zu ſchaffen, und mit den übrigen Abfällen zu vermengen; dann

b) die Malzhülſen oder Träber, bevor der Braukeſſel von dem, zur Reinigung der Gewerbsvorrichtungen gewärmten Waſſer geleert wird, aus dem Einmaiſchbottich und außerhalb jener Abtheilung des Braulokales, in welchem der Braukeſſel ſich befindet, wegſchaffen zu laſſen [3]).

In Mähren und Schleſien
muß, nachdem die Bierwürze auf den Kühlſtock gebracht worden, der Pfaff ausgeſchlagen, und es darf ſohin weder in dem mit dem Maiſchbottiche im Zuſammenhange ſtehenden Grand, noch in einem anderen Gefäße, bei ſonſt eintretendem Strafverfahren, eine bierähnliche Flüſſigkeit belaſſen werden. Auch iſt die Entleerung des Maiſchbottichs von den Träbern ſogleich nach beendigter Bierfüllung zu bewerkſtelligen; widrigens bei eingetretener Verzögerung in einer oder der anderen dieſer Verrichtungen die Braupartei in die geſetzliche Strafe verfällt.

Den mähriſch-ſchleſiſchen Bierbräuern iſt es übrigens freigeſtellt, zur Zeit der Füllung der Gebräude in die Aufbewahrungsgefäße das zur Nachfülle beſtimmte Bier entweder in gewöhnliche Fäſſer, oder in beſondere, gleichfalls numerirte Gefäße (Standeln) einzufüllen [4]).

Die freiwillige Aenderung eines auf Oberzeug angemeldeten und begonnenen Verfahrens auf Unterzeug, oder umgekehrt, iſt nicht geſtattet [5]).

---

[1]) §. 14 des Verz. St. Geſ.

[2]) §. 10 des illyr Gubern. Cirk. v. 3. Auguſt 1835.

[3]) Anhang zum §. 5 des galiz. Gubern. Cirk. v. 28. März 1835.

[4]) Anhang zum §. 1, dann 6 und 7 des mähr. ſchleſ. Gubern. Cirkul. vom 10. April, ferner Cirk. v 13. Mai 1835.

[5]) Hofkammerdekr. v. 20. Dezember 1837, Z $\frac{62143}{1897}$.

§. 92.

Verbot der Erzeugung von Nebengetränken. Kalte Bierträber-Aufgüſſe.

Außer dem angemeldeten Biergebräude darf weder Nachſudbier, noch ſonſt ein Nebengetränk von was immer für einer Art und unter was immer für einer Benennung erzeugt werden [1]. Doch unterliegt die Erzeugung des Nachſudbieres oder eines ſonſtigen Nebengetränkes, wenn es ordentlich angemeldet und verſteuert wird, keinem Anſtande; und es iſt nicht nothwendig, daß ſowohl das Hauptgebräude, als die Erzeugung des Nebengetränkes abgeſondert angemeldet und verſteuert werde; ſondern es genügt, wenn nur die ganze zu erzeugende Biermenge, ſo wie die Dauer des ganzen Verfahrens in der Anmeldung ausgedrückt und darnach die Gebühren entrichtet werden [2].

Glattwaſſer, in ſofern es ungenießbar iſt, und daher nicht zu den Getränken gezählt werden kann, darf unangemeldet und unverſteuert erzeugt werden [3].

Um jedoch eine ausgedehntere Benützung der in dem Maiſchbottiche nach abgefloſſener Bierwürze zurückgebliebenen Malzhülſen oder Träber nicht zu hindern, iſt den Bierbräuern im Allgemeinen geſtattet, hierauf einen Aufguß mit Waſſer ſteuerfrei vorzunehmen. Die Bedingungen, unter denen eine ſolche Benützung der Träber Platz greifen darf, ſind mit Rückſicht auf das in den einzelnen Provinzen landesübliche techniſche Verfahren verſchieden, und beſtehen in Folgendem:

Für ſämmtliche Provinzen:

1. Von der beabſichtigten Benützung der Träber iſt zugleich mit der Gebräude-Anmeldung die Anzeige zu machen und anzugeben, ob der Träber-Aufguß zum Viehtranke, zur Branntwein-Erzeugung oder zu ſonſt einem, die Erzeugung eines Nebengetränkes nicht bezielenden Zwecke verwendet werden wolle; von welchem Umſtande dann auch in der Zahlungs-Bollete über das gleichzeitig angemeldete Gebräude die Anmerkung aufzunehmen iſt.

2. Der Aufguß auf die Träber darf nur mit kaltem Waſſer vorgenommen, und nicht mehr auf den Braukeſſel gebracht werden.

Für Nieder-Oeſterreich, Mähren und Schleſien, Oeſterreich ob der Enns und Salzburg, Tirol und Vorarlberg, und Galizien:

---

1) Anhang zum §. 14 des Verz. St. Geſ.

2) Hofkammerdekrete v. 25. Februar 1831, Z. $\frac{6759}{610}$, dann vom 31. Dezember 1834, Z. $\frac{46856}{5116}$. (§. 5 des Cirk. v. J. 1835.)

3) Fin. Miniſt. Dekr. v. 19. Auguſt 1829, Z. 6095, 4. Abſ.

3. Dieſer Träber-Aufguß iſt in der, von der Gefälls-Behörde zu beſtimmenden Zeit in eigene dazu gewidmete Gefäße zu bringen, und daſelbſt mit anderen Abfällen von der Bier-Erzeugung, wie Geläger, Hefen oder ähnlichen Beſtandtheilen zu vermengen, und dieſe Flüſſigkeit zu einer andern als der angemeldeten Beſtimmung unbrauchbar zu machen.

In Nieder-Oeſterreich insbeſondere muß der Träber-Aufguß vor der Ablaſſung des Gebräudes von dem Kühlſtocke aus dem Lokale, in welchem das letztere bereitet wurde, in die dazu gewidmeten Gefäße gebracht, und der unter den Bottichen befindliche Grand vollkommen geleert ſeyn.

Für Mähren und Schleſien iſt beſtimmt, daß der Träber-Aufguß ſogleich, ſobald die Bierwürze auf den Kühlſtock gebracht iſt, vollzogen werden muß; der Abzug dieſes Aufguſſes in die dazu beſtimmten Gefäße iſt noch vor der Ablaſſung des Gebräudes von dem Kühlſtocke zu bewerkſtelligen, und erſt nach dem Abfluſſe der dießfalls gewonnenen Flüſſigkeit der Pfaff (d. i. das in dem Maiſchbottiche befindliche Holz, worin der Zapfen ſteckt), auszuſchlagen. Es darf ſohin weder in dem, mit dem Maiſchbottiche im Zuſammenhange ſtehenden Grand, noch in einem anderen Gefäße, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe, eine bierähnliche Flüſſigkeit belaſſen werden.

In Oeſterreich ob der Enns und Salzburg darf der kalte Aufguß auf die heißen Träber nur in einer Zeit erfolgen, wo ſich das Biergebräude oder der letzte Aufguß des Bieres noch auf der Braupfanne befindet. Gleich nach erfolgtem Aufguſſe, und zwar längſtens binnen zwei Stunden, und während das Gebräude noch auf dem Kühlſtocke iſt, müſſen die Träber aus dem Erzeugungs-Lokale weggeſchafft werden.

Alle zur Aufnahme von Träber-Aufgüſſen beſtimmten Gefäße ſind in die Lokalitäts-Beſchreibung (§. 81) aufzunehmen und gefällsämtlich zu bezeichnen. Die Menge und die zur Aufbewahrung des Träber-Aufguſſes beſtimmten Gefäße ſind jedesmal, ſo oft ein Bräuer aus Anlaß eines Gebräudes einen Träber-Aufguß vorzunehmen beabſichtiget, in der Anmeldung und von dem Gefällsbeamten in der Zahlungs-Bollete anmerkungsweiſe zu benennen.

In Tirol und Vorarlberg werden die Träber-Aufgüſſe gewöhnlich nur zum Behufe der Eſſig-Erzeugung bewerkſtelliget; es wird daher auf die dießfälligen Kontroll-Vorſchriften im folgenden §. 93 gewieſen.

Für Illyrien:

3. Dieſer Träber-Aufguß iſt ſammt den Träbern ſelbſt, ſowohl beim Keſſel- als Steinbier, innerhalb zwei Stunden in eigene, dazu gewidmete Gefäße zu bringen, und daſelbſt mit anderen Abfällen von der Bier-Erzeugung, wie Geläger, Hefen oder ähnlichen Beſtandtheilen zu vermengen, um dieſe Flüſſigkeit zu einer anderen als der angemeldeten Beſtimmung unbrauchbar zu machen; dann innerhalb der feſtgeſetzten Zeitfriſt aus dem Bier-Erzeugungs-Lokale zu ſchaffen.

Dieſer Aufguß muß ſogleich, als die Bierwürze auf den Kühlſtock gebracht wird, vollzogen, und nach dem Abfluſſe der auf dieſe Art gewonnenen Flüſſigkeit das in dem Maiſchbottiche befindliche Holz (der Pfaff genannt) ausgeſchlagen werden; und alle in dem ſogenannten Grand befindlichen Flüſſigkeiten ſind wegzuſchütten.

Für Steiermark:

3. Dieſer Träber-Aufguß iſt bis zur Vollendung des Gebräudes, d. i. bis zur Ablaſſung des Bieres vom Kühlſtocke und Einfüllung desſelben in die Fäſſer oder Gährbottiche, in eigene dazu gewidmete Gefäße zu bringen, und daſelbſt mit anderen Abfällen von der Bier-Erzeugung, wie Geläger, Hefen oder ähnlichen Beſtandtheilen zu vermengen, um dieſe Flüſſigkeit zu einer andern, als der angemeldeten Beſtimmung unbrauchbar zu machen.

Längſtens nach Verlauf einer Stunde der geſchehenen Vermiſchung des Träber-Aufguſſes mit anderen Brauabfällen müſſen die Malzhülſen (Träber) aus dem Erzeugungs- (Bräu-) Lokale hinweggeſchafft werden.

Für Böhmen:

3. Der kalte Aufguß hat unverzüglich, und zwar in Gegenwart eines Gefällsorganes, nach dem Zeitpunkte zu geſchehen, wenn der Zuſatz, d. h. die zur Erlangung des vollen angemeldeten Bräuguſſes erforderliche Flüſſigkeit auf den Keſſel aufgegeben, oder der Extrakt für die Eſſig-Erzeugung gewonnen worden iſt.

Das hierdurch gewonnene Erzeugniß darf nur in aufrecht ſtehenden, offenen, verſäuerten und unausgepichten, dann (wie bei der Eſſig-Erzeugung) gehörig bezeichneten Gefäßen; jedoch weder in der Brauſtätte, noch in einer Gährkammer, oder in einem zur Aufbewahrung des Bieres beſtimmten Keller aufbewahrt werden.

Demſelben iſt durchaus kein Gährungsmittel beizuſetzen, und es muß in Gegenwart eines Gefällsorganes mit Geläger, Gallen, oder in deren Abgang mit Träbern vermiſcht werden, um dieſe Flüſſigkeit zu einer andern als der angemeldeten Beſtimmung unbrauchbar zu machen.

Für ſämmtliche Provinzen:

4. Bei unterlaſſener Befolgung einer oder der andern dieſer, in den einzelnen Provinzen beſtehenden, und in dem gegenwärtigen Paragraphe (unter 1, 2, 3) zuſammengeſtellten Vorſchriften wird der Vorgang als eine unerlaubte Erzeugung eines Nebengetränkes angeſehen, wornach die geſetzlichen Strafbeſtimmungen ſo in Anwendung zu bringen ſind, wie ſolche bei einer nicht gehörig angemeldeten und verſteuerten Bier-Erzeugung einzutreten haben [1]).

---

[1]) §. 5 und Anhang zu dieſem Paragraphe des Cirkul. v. 5. März 1835 für Nied. Oeſt., v. 12. Februar für Oeſterreich ob der Enns und Salzburg, v. 8. März für Tirol und Vorarlberg, v. 28. März für Galizien, v 6. April für Steiermark, v. 10. April für Mähren und Schleſien; dann §. 5 und 10 des Cirk. v. 3. Auguſt 1835 für Illyrien, und Gubern. Cirkul. v. 15. Junius 1836 für Böhmen.

§. 93.

Eſſig-Erzeugung aus Biertrebern.

In einigen Provinzen werden die geſetzlich geſtatteten kalten Bierträber-Aufgüſſe zum Behufe der (ſteuerfreien) Eſſig-Erzeugung vorgenommen. Hierbei ſind nachſtehende Kontroll-Vorſchriften zu beobachten:

In Böhmen:

a) In der Gebräude-Anmeldung muß die Menge des zu erzeugenden Eſſigs, dann der Aufbewahrungsort und das vorſchriftmäßig zimentirte Gefäß mit Angabe der Nummer-Zeichen aufgeführt werden.

b) Der Eſſigſtoff darf von dem Augenblicke des erſten Aufguſſes mit kaltem Waſſer in keine anderen, als in unausgepichte und bereits verſäuerte Gefäße abgezogen und aufbewahrt werden, und es darf kein Eſſig eher, als bis er vollkommen ſauer geworden iſt, abgeſtoßen oder ausgeſchänkt werden.

c) Der Gefällsbeamte hat die Bewilligung zur Eſſig-Erzeugung mit Beiſetzung der Zahl der Eimer, der Zeichen des Gefäßes und des Aufbewahrungsortes, auf der Rückſeite der Verzehrungsſteuer-Zahlungs-Bollete mit Buchſtaben anzuſetzen.

d) Die Eſſig-Erzeugung muß eben ſo wie das Bier in das Erzeugungs-Regiſter eingeſtellt werden [1]).

In Mähren und Schleſien gehört die Eſſig-Erzeugung gleichfalls zu der, den Bierbräuern zugeſtandenen Benützung der in dem Maiſchbottiche nach abgefloſſener Bierwürze zurückgebliebenen Malzhülſen mittelſt Waſſer-Aufguß. Dieſes Verfahren iſt aber hierlandes an folgende Bedingungen gebunden:

a) In der Gebräude-Anmeldung iſt von der beabſichtigten Eſſig-Erzeugung die Anzeige zu machen, und die Menge des zu erzeugenden Eſſigs, dann das zur Füllung desſelben beſtimmte Gefäß, welches gleich den Bierfäſſern numerirt und gefällsämtlich bezeichnet ſeyn muß, und der Aufbewahrungsort anzuführen.

b) Der Gefällsbeamte hat die Menge des zu erzeugenden Eſſigs mit Buchſtaben, dann das Zeichen des Gefäßes und den Aufbewahrungsort auf der Rückſeite der Verzehrungsſteuer-Zahlungs-Bollete anzuſetzen.

c) Der Aufguß auf die Träber darf nur mit kaltem Waſſer vorgenommen, und darf nicht mehr auf den Braukeſſel gebracht werden.

d) Der erzeugte Eſſig iſt eben ſo, wie das Bier, in den von Brauparteien in Folge des §. 16 des Verzehrungsſteuer-Geſetzes (vom J. 1829) zu führenden, jedoch abgeſonderten Regiſtern gehörig vorzumerken, und der Ausſchank abzuſchreiben.

e) Der erzeugte Eſſigſtoff darf in keine anderen, als in unausgepichte und bereits verſäuerte Gefäße abgezogen und aufbewahrt werden.

---

[1]) Anhang zum §. 5 des Gubern. Cirk. v. 5. März 1835 für Böhmen.

Dieſe Gefäße müſſen offen, folglich nur mit einem Boden verſehen ſeyn, und dürfen bloß eine leichte, aus Stroh geflochtene Bedeckung erhalten, mit welcher ſie, wenn ſich der Eſſigſtoff darin befindet, zugedeckt werden können [1]).

In Tirol und Vorarlberg iſt für den Fall der Eſſig-Erzeugung aus warmen Biertrābern in den Brauhäuſern vorgeſchrieben:

a) Die Eſſig-Erzeugung iſt nur mittelſt Aufguſſes von kaltem Waſſer auf die heißen Biertrāber den Bier-Erzeugern geſtattet.

b) Die Menge des zu erzeugenden Eſſigs, dann der Aufbewahrungsort und das vorſchriftmäßig zimentirte Gefäß muß mit Angabe des Nummers in der, über die Bier-Erzeugung abzugebenden ſchriftlichen Anmeldung aufgeführt werden.

c) Der Gefällsbeamte oder Angeſtellte hat bei Ausfertigung der Zahlungs-Bollete auf der Rückſeite derſelben die Bewilligung zur Eſſig-Erzeugung mit Beifügung der Zahl der Eimer, der Zeichen des Gefäßes und des Aufbewahrungsortes mit Buchſtaben anzuſetzen.

d) Der Eſſigſtoff darf von dem Augenblicke des erſten Aufguſſes in keine anderen, als unausgepichte und bereits verſäuerte Gefäße abgezogen und aufbewahrt werden; und es darf kein Eſſig früher, als er vollkommen ſauer geworden iſt, ausgeſtoßen werden.

e) Ueber die Eſſig-Erzeugung muß eben ſo, wie hinſichtlich des Bieres, von den Bier-Erzeugern nach dem §. 16 des Verzehrungsſteuer-Geſetzes (vom J. 1829) ein beſonderes Erzeugungs- und Ausſtoß-Regiſter geführt werden.

Bei der unterlaſſenen Anmeldung des zu erzeugenden Eſſigs in den, im gegenwärtigen Paragraphe genannten Provinzen haben die geſetzlichen Strafbeſtimmungen wie bei einer nicht gehörig angemeldeten Bier-Erzeugung einzutreten.

Sollten aber auch bei einer gehörig geſchehenen Anmeldung die hier angeführten Bedingungen nicht genau beobachtet werden, ſo ſind die dießfälligen geſetzlichen Strafbeſtimmungen in Anwendung zu bringen [2]).

§. 94.

Dauer der Biergährung.

Der Zeitpunkt, in welchem die Gährung des Bieres in gefällsämtlicher Hinſicht als vollendet angeſehen wird, iſt mit Rückſicht auf die in jeder Provinz landesübliche Betriebs-Methode verſchieden beſtimmt.

In Nieder-Oeſterreich wird die Gährung des Bieres gefällsämtlich als vollendet angeſehen, ſobald bei dem Oberzeugbier die Verbeilung der gefüllten Fäſſer angefangen hat; beim Unter-

---

[1]) Anhang zum §. 5 des mähr. ſchleſ. Gubern. Cirk. v. 10. April 1835.

[2]) Anhang zum §. 5 des tirol. Gubern. Cirk. v. 8. März 1835.

zeugbier aber, wenn das Ablaſſen des Bieres aus den Gährbottichen in die Lagerfäſſer oder in die Fuhrfäſſer beginnt [1]).

In Böhmen iſt die Dauer der Gährung bei der Erzeugung des Oberhefenbieres in den Sommermonaten, d. i. vom 1. Mai bis letzten Oktober, längſtens auf vier Tage, in den Wintermonaten, d. i. vom 1. November bis letzten April, auf acht Tage, von der Stunde der Vollendung eines Gebräudes gerechnet, beſtimmt. Bei der Erzeugung des Unterhefenbieres wird als Zeitpunkt der vollendeten Gährung die Füllung des Bieres aus den Gährbottichen in die Fäſſer angenommen [2]).

In Mähren und Schleſien wird die Gährung des Bieres längſtens am dritten Tage als vollendet angeſehen [3]).

In Galizien wird die Gährung des Bieres in gefällsämtlicher Hinſicht mit dem Momente der Verpeilung der Fäſſer in der Spülkammer als vollendet angenommen [4]).

In Steiermark iſt als Zeitpunkt der vollendeten Gährung bei dem Brauverfahren auf Oberzeug jener Moment feſtgeſetzt, wo die Flüſſigkeit auf der Oberfläche der Fäſſer ruhig wird, keine Schaum- und dichteren Hefentheile mehr auswirft, und ſohin zum Verſchluſſe und zur Verſendung geeignet iſt. Beim Brauverfahren auf Unterzeug hat das Abziehen des Bieres aus den Gährbottichen als der Zeitpunkt der vollendeten Gährung des Bieres zu gelten [5]).

In Illyrien werden bei dem Oberzeugbier 48 Stunden, bei dem Unterzeugbier 12 Tage, und bei dem Steinbier 4 Tage als jener Zeitraum angenommen, nach deſſen Ablauf die Gährung des Bieres vollendet iſt. Wenn jedoch außerordentliche Fälle eintreten, in welchen die Gährung innerhalb dieſer Zeitfriſten nicht beendet werden ſollte, ſo iſt ſolches den hierzu berufenen Gefälls-Individuen anzuzeigen, und mit Anführung der Urſache in dem Regiſter anzumerken [6]).

In Tirol und Vorarlberg wird als Zeitpunkt der vollendeten Gährung der Moment der Ueberfüllung des Bieres aus den Gährbottichen in die Lagerfäſſer oder Fuhrfäſſer, oder in ſofern das Bier unmittelbar von dem Kühlſtocke in die Fäſſer gebracht wird, der Moment des Ablaſſens vom Kühlſtocke in die Fäſſer angenommen [7]).

In Oeſterreich ob der Enns und Salzburg wird die Gährung des Bieres in gefällsämtlicher Beziehung dann als vollendet angeſehen, wenn bei dem Oberzeugbier die Fäſſer ausgefüllt und

---

[1]) Anhang zum §. 1 und 4 des n. ö. Reggs. Cirk. v. 5. März 1835.

[2]) Anhang zum §. 1 des böhm. Gubern. Cirk. v. 5. März 1835.

[3]) Anhang zum §. 1 des mähr. ſchleſ. Gubern. Cirk. v. 10. April 1835.

[4]) Anhang zum §. 1 des galiz. Gubern. Cirk. v. 28. März 1835.

[5]) §. 1 des ſteierm. Gubern. Cirk. v. 6. April 1835.

[6]) §. 1 des illyr. Gubern. Cirk. v. 3. Auguſt 1835.

[7]) Anhang zum §. 1. des tirol. Gubern. Cirk. v. 8. März 1835.

verbeilt ſind, und wenn bei dem Unterzeugbier das Ablaſſen des Bieres aus den Gährbottichen in die Fuhr-, Lager- oder wie immer ſonſt genannten Fäſſer bewerkſtelliget iſt.

Es iſt jedoch hierbei ausdrücklich feſtgeſetzt, daß nach dem Verlaufe eines Zeitraumes von längſtens 48 Stunden bei dem Oberzeugbier, von längſtens 8 Tagen bei dem gemeinen Unterzeugbier, und von längſtens 14 Tagen bei dem Unterzeug-Märzen- (Sommer- Lager-) Bier, vom Abzuge aus dem Kühlſtocke an gerechnet, die Gährung jedenfalls als vollendet betrachtet werde; dergeſtalt daß, wenn nach Ablauf dieſer mit Berückſichtigung des landesüblichen Brauverfahrens feſtgeſetzten Zeitpunkte das Oberzeugbier noch nicht zugebeilt oder im Zuſtande der warmen Gährung, das gemeine Unterzeug- oder das Märzen-Bier noch ganz oder theilweiſe in den Bottichen getroffen werden ſollte, dasſelbe als unverſteuert behandelt wird.

Doch dürfen die Kameral-Bezirks-Verwaltungen die Gefällsorgane in beſonderen Fällen ermächtigen, die Gährungsfriſt um höchſtens drei Tage zu erweitern [1]).

§. 95.

Verbotene Vermehrung der erzeugten Biermenge. Nachfülle.

In keinem Falle iſt geſtattet, die von dem Kühlſtocke abgelaſſene Biermenge auf irgend eine Art, ſomit auch nicht durch Nachfülle mit Waſſer zu vermehren. Findet eine ſolche Vermehrung Statt, ſo ſind die geſetzlichen Strafen in Anwendung zu bringen [2]).

Die Nachfüllung der, mit dem gährenden Biere gefüllten Fäſſer darf in Illyrien während der Gährung ſelbſt nur mit dem Biere von dem nämlichen Gebräude aus einem eigens dazu beſtimmten Gefäße geſchehen [3]).

Für Tirol und Vorarlberg beſteht die Vorſchrift, daß, wenn auf das, in den bereits vollgefüllten Lagerfäſſern aufbewahrte Bier zur Ergänzung der, während der Aufbewahrung ſich allenfalls ergebenden Schwendung, und um die Fäſſer im vollaufgefüllten Zuſtande zu erhalten, eine Nachfüllung vorgenommen werden ſoll, dieß nur mit ſchon verſteuertem Biere geſchehen darf [4]).

Daß es in Mähren und Schleſien den Bierbräuern freiſtehe, zur Zeit der Füllung der Gebräude in die Aufbewahrungsgefäße das zur Nachfülle beſtimmte Bier in gewöhnliche Fäſſer, oder in beſonſondere, gleichfalls numerirte Gefäße (Standeln) einzufüllen, wurde bereits oben (§. 91) bemerkt.

---

[1]) Anhang zum §. 1 des ob der ennſ. Reggs. Cirk. v. 12. Februar 1835.

[2]) Hofkammerdekr. v. 31. Dezember 1834, Z. $\frac{46856}{5116}$. (§. 3 des Cirkul. vom Jahre 1835.)

[3]) §. 3 des illyr. Gubern. Cirk. v. 3. Auguſt 1835.

[4]) Anhang zum §. 3 des tirol. Gubern. Cirk. v. 8. März 1835.

§. 96.
Hemmung eines angemeldeten Gebräudes, Brandes oder Abzuges.

Wird durch ein unvorhergeſehenes Ereigniß der Fortgang eines angemeldeten Gebräudes, Brandes oder Abzuges gehemmt, ſo hat der Unternehmer hiervon bei ſeiner Steuerbezirks-Obrigkeit ſogleich die Anzeige zu machen, und in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, im Wege der Ortsobrigkeit um Beſtätigung des eingetretenen Hinderniſſes ſich zu bewerben [1]).

Nach dieſer Vorſchrift iſt ſich auch zu benehmen, wenn während des Brauverfahrens wegen unvorhergeſehener Hinderniſſe oder Zufälle die Nothwendigkeit eintritt, ſtatt des angemeldeten Unterzeugbieres Oberzeugbier zu erzeugen [2]).

In Galizien iſt es der freien Wahl der ſteuerpflichtigen Parteien überlaſſen, im Falle der Unterbrechung eines Gebräudes entweder bei der Steuerbezirks-Obrigkeit, oder dem nächſten Gefällsbeamten oder Angeſtellten die Anzeige hiervon zu machen [3]).

Nachdem auch in Nieder-Oeſterreich manche Bräuhäuſer von dem Sitze der Steuerbezirks-Obrigkeit zu weit entfernt ſind, und weil hierlandes die Steuerleiſtung für die Bier-Erzeugung größtentheils nicht bei den Steuerbezirks-Obrigkeiten, ſondern bei den Gefällsämtern geſchieht, und demnach weder die Steuerbezirks-Obrigkeiten, noch die Ortsvorſtände von der Bräuanmeldung in der Kenntniß ſind: ſo iſt zur Erleichterung jener Bräuer, welche mit einem Gefällsamte gleichen Wohnſitz haben, oder in der Nähe eines ſolchen ſich befinden, und welche wegen eines eingetretenen Hinderniſſes das angemeldete Brauverfahren zur beſtimmten Stunde nicht beginnen können, geſtattet, daß ſie dieſes Gefällsamt von dem eingetretenen Hinderniſſe unverzüglich in die Kenntniß ſetzen. Das Gefällsamt wird ſich ſodann unter Beiziehung eines Abgeordneten des Ortsgerichtes von der Wahrheit der Angabe zu überzeugen haben, daß nämlich zur beſtimmten Stunde das Brauverfahren nicht begonnen hat. Für den Fall des richtigen Befundes iſt das Gefällsamt zu der Geſtattung ermächtiget, daß der Anfang des von dem Brauberechtigten angemeldeten Gebräudes auf eine, von demſelben anzugebende ſpätere Stunde übertragen werde; das Gefällsamt hat jedoch dieſe ſpätere Stunde ſowohl des Anfanges als der Beendigung des beabſichtigten Gebräudes

---

[1]) Anhang zum §. 14 des Verz. St. Geſ. v. J. 1829. — Es unterliegt keinem Zweifel, daß dieſe geſetzliche Beſtimmung auch bei der gegenwärtigen veränderten Art der Beſteuerung der gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten auf den Fall eines unterbrochenen Brandes in voller Wirkſamkeit fortbeſteht. (Hofkammerdekr. v. 18. November 1835, Z. $\frac{50887}{3246}$; ſ. die galiz. Prov. G. S., 17. B., S. 902, Nr. 270.)

[2]) Hofkammerdekr. v. 20. Dezember 1837, Z. $\frac{52143}{2897}$.

[3]) Anhang zu §. 6 — 8 des galiz. Gubern. Cirk. v. 28. März 1835.

auf der Rückſeite der Zahlungs-Bollete erſichtlich zu machen, von dieſer Aenderung dasjenige Gefällsamt zugleich zu verſtändigen, von welchem die Ausfertigung der Bollete herrührt, und ſich wo möglich auch die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß das Gebräude nicht vor der neuerlich feſtgeſetzten Stunde ſeinen Anfang nehme.

Wenn die erwähnte Anzeige von Seite des Bräuers unterlaſſen wird, darf die Uebertragung des Anfanges eines Gebräudes auf eine ſpätere Stunde, als welche in der Zahlungs-Bollete ausgedrückt iſt, unter keinem Vorwande Statt finden.

Natürlich waltet gegen eine ſolche Erſtreckung, unter Beobachtung der eben angedeuteten Vorſichten, um ſo weniger ein Anſtand ob, wenn die Anzeige unmittelbar bei dem, zur Ausfertigung der Bierſteuer-Zahlungs-Bolleten ermächtigten Gefällsamte gemacht wird [1]).

§. 97.

Mißlingen eines Biergebräudes oder Brandes. Rückvergütung der entrichteten Steuergebühr.

Mißlingt ein Gebräude oder ein Brand dergeſtalt, daß das Erzeugniß unbrauchbar iſt, ſo findet ein Anſpruch auf Rückzahlung der entrichteten Steuer nur dann Statt, wenn unverzüglich bei der Steuerbezirks-Obrigkeit (für Galizien: oder dem nächſten Gefällsbeamten oder Angeſtellten) [2]) um Unterſuchung eingeſchritten, und das Erzeugniß unter gefällsämtlicher Aufſicht zum Genuſſe untauglich gemacht wird [3]).

Es wird jedoch hier das Mißlingen während der Fabrikation vorausgeſetzt; und dieſe Begünſtigung kann daher nicht z. B. auf bereits ausgeſtoßenes und aus dem Braulokale hinausgeſchafftes Bier ausgedehnt werden. Der Zweck der Intervenirung der gefällsämtlichen Aufſicht bei der Vertilgung mißlungener Erzeugniſſe beſteht vorzugsweiſe darin, die Identität des mißlungenen mit dem zum Genuſſe untauglich zu machenden Erzeugniſſe zu konſtatiren; es iſt daher die vorzüglichſte Pflicht der gefällsämtlichen Aufſicht, ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß das zu vertilgende Objekt auch dasſelbe ſey, welches im Erzeugungs-Verfahren mißlungen iſt, und worauf die Zahlungs-Bolleten lauten, dann, daß die zur Vertilgung gebrachte Flüſſigkeit ſowohl in Quantität als Qualität dem zur Vertilgung beſtimmten verſteuerten Objekte entſpreche [4]).

---

[1]) Dekr. der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 26. Julius 1832, Z. $\frac{19348}{1844}$.

[2]) Anhang zu §. 6—8 des galiz. Gubern. Cirk. v. 28. März 1835.

[3]) Anhang zum §. 14 des Verz. St. G. — Daß dieſe geſetzliche Beſtimmung auch bei der gegenwärtigen veränderten Art der Beſteuerung der gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten auf den Fall eines mißlungenen Brandes in voller Wirkſamkeit verblieb, unterliegt keinem Zweifel. (Hofkammerdekr. v. 18. November 1835, Z. $\frac{50887}{3246}$, an die galiz. K. G. Verw.)

[4]) Hofkammerdekr. v. 12. Auguſt 1834, Z. $\frac{32997}{3706}$, an die n. ö. K. G. Verw.

Für jenes Bier, das nach vollendetem Erzeugungs-Prozeſſe in den Aufbewahrungsgefäßen verdirbt, wird keine Steuerrückvergütung geleiſtet[1]).

§. 98.

Gebühren-Rückvergütung für das aus Wien und anderen geſchloſſenen Städten ausgeführte Bier.

Die Erzeugungsſteuer vom Biere beträgt auf dem Lande und in den kleineren Städten von Nieder-Oeſterreich nicht mehr als die Hälfte der Erzeugungsſteuer in Wien; und die Wiener Stadtbräuer haben überdieß noch den ſtädtiſchen Zuſchlag zur allgemeinen Verzehrungsſteuer zu entrichten. Um daher die Wiener Stadtbräuer mit den Landbräuern gleichzuſtellen, und die Konkurrenz der erſteren außerhalb der Stadt Wien mit den letzteren möglich zu machen, wird für das in Wien erzeugte, und nach dem Tarife verſteuerte Bier die Hälfte des, für die Erzeugung entrichteten Verzehrungsſteuer-Betrages und der ganze Gemeindezuſchlag[2]) zurückvergütet, wenn dasſelbe über die Linien der Stadt ausgeführt wird; das ausgeführte Quantum darf jedoch nicht weniger als Einen niederöſterreichiſchen Eimer betragen[3]).

Die Bräuer der Stadt Wien werden zu dieſem Behufe mit eigenen blauen jurtirten Ausfuhrs-Regiſtern, gegen Erſatz der Koſten, verſehen[4]), in welche ſie die Menge des ausgeführten Bieres, den Ort, wohin es geführt wird, und den Namen des Empfängers desſelben einzutragen haben; die ſo ausgefüllte, von dem Bräuer unterfertigte (blaue) Bollete iſt dem Bierführer mitzugeben. Das Bier wird bei dem Austritts-Linienamte beſchaut, in Vormerkung genommen und der Austritt auf der Bollete beſtätiget; dieſe jedoch dem Bierführer belaſſen, welcher ſie, nach erfolgter Empfangs-Beſtätigung auf dem Rücken von Seite des Empfängers, an den Bräuer abliefert. Die Bräuer haben alsdann die auf dieſe Art beſtätigten Bolleten ſammt den (blauen) Regiſtern, zum Behufe der Reſtitution der Gebühren, mit Ende eines jeden Monats an das Hauptzollamt abzuführen[5]).

Gegen die, mit der Austritts-Beſtätigung des Linienamtes, und mit der Beſtätigung des auswärtigen Empfängers[6]) verſehenen Aus-

---

[1]) Anhang zum §. 1 des tirol. Gubern. Cirk. v. 8. März 1835.

[2]) Verordnung der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 17. April 1832, Z. $\frac{10753}{1094}$.

[3]) Fin. Miniſt. Dekr. v. 30. September 1829, Z. 7226, 1. Abſ.

[4]) Von dem Oekonomate der ver. Kam. Gef. Verwaltung.

[5]) Hofkammerdekr. v. 15. November 1831, Z. $\frac{40959}{3514}$, und Dekret der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 22. November 1833, Z. $\frac{28121}{3236}$.

[6]) Bei dem Mangel der Empfangs-Beſtätigung des auswärtigen Empfängers darf die Reſtitution durchaus nicht geleiſtet werden. (Hofkammerdekr. v. 19. April 1832, Z. $\frac{16523}{1963}$.)

fuhrs-Bolleten leiſtet das Hauptzollamt ſodann die Reſtitution der erwähnten Gebühren; die Partei quittirt die rückempfangenen Beträge auf der Rückſeite der Bolleten, mit welchen das Hauptzollamt ſeine Reſtitutions-Expedition bedeckt [1]).

Für jede Bräuerei, welche Bier ausführt, und deßhalb auf Gebühren-Rückvergütung Anſpruch macht, werden bei jeder Linie, durch welche die Ausfuhr geſchieht, abgeſonderte Bier-Ausfuhrs-Vormerkungen geführt, um dadurch die Ueberſicht der durch jede Bräuerei geſchehenen Bier-Ausfuhr zu erleichtern [2]).

Die Gebühren-Rückvergütung für das in Wien erzeugte, und über die Linien ausgeführte Bier hat auch dann Platz zu greifen, wenn die Verzehrungsſteuer von der Bier-Erzeugung (in Wien) im Wege der Verpachtung eingehoben wird, da die Nothwendigkeit anerkannt iſt, eine theilweiſe Rückvergütung der Gebühren eintreten zu laſſen, um den Gewerbsbetrieb der Wiener Bräuer nicht zu hemmen; und da eine ſolche Hemmung, welche aus der Verweigerung nothwendig hervorgehen müßte, nachtheilig auf die Verpachtung ſelbſt einwirken würde [3]).

Um auch in den übrigen Provinzen durch eine verſchiedene Steuerbelegung auf die Bier-Erzeugung die Konkurrenz der Stadtbräuer mit den Landbräuern in dem Abſatze ihrer Erzeugniſſe nicht zu ſtören, iſt in ähnlicher Art, wie in Wien, den Bierbräuern der übrigen geſchloſſenen Städte die Rückvergütung eines Theils der, bei der Bier-Erzeugung entrichteten Gebühren für jene Biermenge bewilligt, welche ſie über die Linien der Stadt ausführen. Die ausgeführte Menge darf jedoch auch nicht weniger, als einen niederöſterreichiſchen Eimer betragen [4]).

---

[1]) Zum Behufe der genauen Cenſurirung der blauen Bierausfuhrs-Regiſter müſſen die Ausſtoß-Regiſter, — nach genauer Prüfung und Vergleichung derſelben mit den Erzeugungs- und andern Regiſtern, und überhaupt erſt nach gänzlich vollbrachter Amtshandlunu der Kam. Gef. Verwaltung, — an die Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung abgegeben werden. (Hofkammerdekr. v. 28. Oktober 1835, Z. $\frac{43580}{2759}$.)

[2]) Hofkammerdekr. v. 28. Oktober 1835, Z. $\frac{43580}{2759}$, 2. Abſ., und Dekr. der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 24. November 1835, Z. $\frac{26666}{2399}$.

[3]) Fin. Miniſt. Dekr. v. 9. Oktober 1829, Z. 7769. — Die Rückvergütung iſt von dem Pächter zu leiſten; die Linienämter haben aber auch in einem ſolchen Falle den Austritt des ausgeführten Bieres zu beſtätigen. (Verordn. der n. ö. Zollgef. Verw. v. 2. November 1829, Z. $\frac{13530}{1044}$.)

[4]) Fin. Miniſt. Dekr. v. 30. September 1829, Z. 7226, und Hofkammerdekr. v. 9. Auguſt 1830, Z. $\frac{28799}{2385}$, für Prag, Brünn, Lemberg, Innsbruck und Trient; dann Hofkammerdekret vom 18. Mai 1830, Z. $\frac{15323}{1323}$, für Gratz.

§. 99.
Regiſter-Führung. (Buchführung.)

Die ſteuerpflichtigen Parteien haben ordentliche Empfangs- und Ausgabs-Regiſter über ihren ſteuerpflichtigen Gewerbsbetrieb zu führen.

Die Bierbräuer in ſämmtlichen Provinzen insbeſondere haben Erzeugungs-, Ausſtoß- und Ausſchanks-Regiſter zu führen; die Bräuer in Nieder-Oeſterreich ſind verpflichtet, Erzeugungs- und Ausſtoß-Regiſter, dann Kellerbüchel über den Ausſchank, ein Kellerbuch über die Gährbottiche, und ein Lagerkellerbuch über das Unterzeugbier zu führen.

Die Bierbräuer im Allgemeinen ſind ferner gehalten, eine Braurechnung zu führen, aus welcher ſie vierteljährig Ausweiſe zu verfaſſen haben, die binnen fünf Tagen nach dem Schluſſe des Quartals zu überreichen ſind [1]).

Die zu den Regiſtern erforderlichen Druckſorten erhalten die ſteuerpflichtigen Parteien in gehefteten, mit dem ämtlichen Siegel verſehenen Ternionen gegen Vergütung der Koſten [2]).

Die vorgeſchriebenen Regiſter und Rechnungen müſſen in der geſetzlich vorgezeichneten Art, nach den vorgeſchriebenen Muſtern, richtig und zwar ſo geführt werden, daß daraus eine genügende, den Gefällsvorſchriften entſprechende Auskunft entnommen werden kann. Jeder Vorrath an verſteuerbaren Gegenſtänden, welcher bei einer ſteuerpflichtigen Partei betreten, oder durch Vergleichung mit den Regiſtern ausgemittelt wird, und durch Zahlungs-Bolleten nicht gehörig bedeckt iſt, wird in Strafanſpruch gezogen [3]).

Die Fleiſchhauer ſind verpflichtet, das getödtete Vieh ſogleich nach der Tödtung abzuwägen, und das ohne Abſonderung irgend eines Theiles erhobene Gewicht in die Empfangs-Regiſter einzuſtellen; welches Gewicht ſodann beim Verkaufe dergeſtalt in den Ausgabs-Regiſtern zu verbuchen iſt, daß die Abfälle als Abgang in Ausgabe geſtellt werden [4]).

---

[1]) §. 16 des Verz. St. Geſ., dann n. ö. Reggs. Cirk. v. 5. März 1835.

[2]) Anhang zum §. 16 des Verz. St. G. — Die Gefällsbeamten und Steuerbezirks-Obrigkeiten werden mit den Druckſorten von der Kameral-Bezirks-Verwaltung verlegt, welche dieſelben gegen Verrechnung von dem Oekonomate der Kameral-Landes Verwaltung faßt. Die eingehobenen Vergütungsbeträge ſind daher an die Kameral-Bezirks-Verwaltung abzuführen, und vierteljährig dahin auch die Druckſorten-Rechnung einzuſenden. (§. 94 Lit. c der Inſtrukt. f. d. Verz. St. Inſpektorate, und §. 41 jener f. d. Verz. St. Kommiſſäre.)

[3]) §. 34 Lit. e, und §. 39 Lit. b des Verz. St. Geſ.

[4]) Hofkammerdekr. v. 1. Mai 1830, Z. $\frac{13671}{1186}$. (Goutta's G. S. 56. B., S. 266.)

Aus den geſetzlich vorgeſchriebenen Muſtern iſt übrigens zu entnehmen, daß im Allgemeinen jeder Empfang in das Empfangs-Regiſter mit Angabe des Nummers und Datums der Zahlungs-Bollete eingeſtellt, und daß namentlich von den Weinſchänkern, Wirthen u. dgl., und von den Fleiſchhauern jede Ausgabe Tag für Tag in das Ausgabs-Regiſter eingetragen werden ſoll.

§. 100.
Regiſter-Führung der Bierbräuer.

Auch für die Bierbräuer iſt geſetzlich in allen Provinzen, mit Berückſichtigung der landesüblichen Methode der Bier-Erzeugung die Art vorgezeichnet, in welcher die Regiſter, Rechnungen und Vormerkungen geführt werden ſollen. Im Allgemeinen beſteht jedoch folgende Vorſchrift:

Das erzeugte Gebräude von was immer für einer Biergattung muß in der ganzen Menge, in welcher daſſelbe angemeldet wurde, jedesmal vor der Ablaſſung desſelben von dem Kühlſtocke in das Erzeugungs-Regiſter eingetragen werden.

Die Abfälle und die Schwendung, die ſich an dieſer Menge des Gebräudes ergeben, ſind mit der Menge, in der dieſelben Statt fanden, in das Regiſter einzutragen, dieſe Menge mag dem fünfperzentigen Einlaſſe (§. 88) gleichkommen, denſelben überſchreiten, oder geringer als dieſer Einlaß ſeyn. Die Abfälle und die Schwendung, die ſich zu Folge des Bauverfahrens bis zur Vollendung der Gährung ergeben, können vereint in das Regiſter eingetragen werden; jedoch hat dieſes nicht ſpäter als mit dem Zeitpunkte, in welchem die Gährung vollendet iſt, zu geſchehen. Andere Abfälle ſind ſtets in dem Zeitpunkte, in welchem ſich dieſelben als erfolgt darſtellen, in das Regiſter einzutragen.

In welchem Zeitpunkte die Gährung des Bieres in den einzelnen Provinzen in gefällsämtlicher Beziehung als vollendet angeſehen wird, iſt bereits oben (§. 94) angegeben. Dieſe Beſtimmung hat daher als Richtſchnur zu dienen.

In der Regel wird angenommen, daß die Abfälle und die Schwendung nach vollendeter Gährung nie weniger als drei Perzent der ganzen angemeldeten Menge des Gebräudes betragen. Sollte daher nach vollendeter Gährung eine größere Menge, als ſich nach Abzug von drei Perzent ergibt, vorgefunden werden, ſo iſt der, dieſes Maß überſchreitende Ueberſchuß als durch Ueberbräuung entſtanden zu behandeln, und der geſetzlichen Strafbemeſſung zum Grunde zu legen [1]), wenn nicht — dieſe Beſchränkung gilt jedoch bloß für Oeſterreich ob der Enns und Salzburg, — erwieſen iſt, daß bei der Brau-

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 31. Dezember 1834, Z. $\frac{46856}{5116}$, (§§. 1 und 2 des Circ. v. J. 1835) an alle Kam. Gef. Verwaltungen.

Methode, nach welcher das Gewerbe ausgeübt wird, ſich ein *geringerer* Abfall als mit drei Perzent des Gebräudes ergibt[1].

Wird die Eintragung der Abfälle und der Schwendung in das Regiſter zur vorgeſchriebenen Zeit unterlaſſen, ſo finden die geſetzlichen Strafbeſtimmungen über die vorſchriftwidrige Buchführung ihre Anwendung[2].

§. 101.

Fortſetzung. Deckung des aus einem Bräuhauſe ausgeführten, jedoch wieder zurückgelangenden Bieres.

Jede Empfangspoſt ſoll in der Regel mit der bezüglichen Zahlungs-Bollete gedeckt ſeyn.

Die *Deckung* jener Empfangspoſten in den Gewerbs-Regiſtern der *niederöſterreichiſchen Bierbräuer*, welche durch die Rückempfangnahme der von dem Bräuer ausgeführten, aber nicht an Mann gebrachten Bierquantitäten entſtehen, hat in dem Falle, als das Bier noch brauchbar iſt, und daher in dem Ausſtoßkeller wieder eingelagert wird, durch ein *Certifikat des Wirthes oder Abnehmers*, welcher das Getränke in das Bräuhaus zurückſendet, zu geſchehen. Eine ſolche Deckung in dem Empfangs-Regiſter für das zurückgelangte Bier, welches wegen ſeiner Unbrauchbarkeit gleich in die Branntweinbrennerei gebracht wird, iſt natürlicher Weiſe nicht nothwendig[3].

In einigen Gegenden des offenen Landes in *Nieder-Oeſterreich* tritt manchmal der Fall ein, daß von einem Bräuer *Bier* gleichſam *auf Loſung* (auf ungewiſſen Verkauf) in die Umgegend verführt wird, welches im Ausgabs-Regiſter gehörig in Ausgabe geſtellt wurde, dann aber als unabgeſetzt in die Brauſtätte zurückgebracht wird, und in dem Empfangs-Regiſter vorſchriftmäßig wieder in Empfang zu ſtellen iſt. Um für ſolche Empfangspoſten die nöthige Deckung zu erhalten, hat der Bräuer Folgendes zu beobachten:

Jeder Bräuer, welcher ſich in dem erwähnten Falle befindet, daß

---

1) §. 2 des ob der ennſ. Reggs. Cirk. v. 12. Februar 1835.

2) Hofkammerdekr. v. 31. Dezember 1834, Z. $\frac{46856}{5116}$. (§. 4 des Cirk. v. J. 1835.)

Wo es zur Verhütung von Gefällsverkürzungen nothwendig erſcheint, kann im Wege der Landesſtelle die Vorſchrift erlaſſen werden, daß das *zur Verführung in Gebünden* beſtimmte Bier zu jener Zeit, in welcher die Bierladung aus dem Bräuhauſe weggebracht wird, in das *Ausſtoß-Regiſter* eingetragen werden müſſe. (Hofkammerdekr. v. 21. Februar 1838, Z. $\frac{3625}{330}$, an die K. G. Verwaltungen in Wien, Linz, Prag, Brünn und Lemberg; mähr. ſchleſ. Gubern. Cirk. v. 20. April 1838. — Vergl. §. 102.)

3) Verordnung der nied. öſterr. v. Kam. Gef. Verw. v. 26. Jänner 1832, Z. $\frac{1906}{202}$.

er Bier auf ungewiſſen Verkauf ausführt, und der eine ſolche Verſendung beabſichtiget, hat dieß, bevor die Sendung aus dem Orte abgeht, der daſelbſt befindlichen Abtheilung der Gefällenwache, oder wo ſich keine befindet, dem Ortsgerichte anzuzeigen, und die Menge des zu verführenden Bieres anzugeben. Nach erlangter Ueberzeugung, daß wirklich die angezeigte Menge Bier verſendet werde, iſt von Seite der Gefällenwache oder des Ortsgerichtes die geſchehene Anmeldung vorzumerken. Wenn dann der Bräuer in die Lage kömmt, unabgeſetztes Bier zurück zu führen, hat er deſſen Menge in der letzten Ortſchaft, aus welcher er daſſelbe zurückführt, der daſelbſt befindlichen Abtheilung der Gefällenwache, oder in deren Ermanglung dem Ortsgerichte anzumelden, damit demſelben nach richtigem Befunde über dieſe Menge eine ſchriftliche Beſtätigung ausgefertiget werde. Dieſe Beſtätigung iſt, bevor das Bier in das Bräuhaus zurückgelangt, von der im Orte befindlichen Gefällenwache, oder dem Ortsgerichte zu vidiren; und hat dem Bräuer als Deckung für die Empfangspoſt über das zurückgebrachte Bier zu dienen [1]).

§. 102.

Buchführung der Bierbräuer in Nieder-Oeſterreich.

In Beziehung auf die Eintragung der einzelnen Bier-Empfänge, ſo wie jeder Bier-Abgabe in die Regiſter und Kellerbüchel, hat in Nieder-Oeſterreich folgende geſetzliche Beſtimmung für die Parteien und Gefällsdiener als Richtſchnur zu dienen:

Das erzeugte Gebräude von was immer für einer Biergattung muß in der ganzen Menge, in welcher daſſelbe angemeldet wurde, jedesmal vor der Ablaſſung desſelben von dem Kühlſtocke in das Erzeugungs-Regiſter, das von den Bräuern ausgeſtoßene, und bereits gehörig verrechnete, jedoch als brauchbar in das Bräuhaus mit einem Certifikate des Abnehmers zurückgelangte Bier aber noch vor der Einkellerung desſelben nach Verſchiedenheit ſeiner Beſtimmung in daſſelbe Regiſter, oder in das betreffende Kellerbüchel; endlich der Ausſtoß des aus dem Bräuhauſe geführten Bieres früher, als die Ladung das Bräuhaus verläßt, eingetragen werden.

Das zum eigenen Trunke des Bräuers, ſeiner Hausgenoſſen und Dienſtleute, ſo wie das zum Ausſchanke innerhalb des Bräuhauſes gewidmete Bier muß bei dem jedesmaligen Ausſtoßen aus der Gährkammer oder aus dem Keller ſogleich in die, zur Hausverzehrung beſtimmten Aufbewahrungs-Lokalitäten (welche vorſchriftmäßig mit den entſprechenden Ueberſchriften, als: Herrnkeller, Ausſchankkeller, Bräuknechtkeller u. ſ. w. verſehen ſeyn müſſen), eingelagert, und bevor es dahin gelangt, in dem Ausſtoß-Regiſter gehörig in

---

[1]) Dekr. der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 5. Mai 1836, Z. $\frac{9741}{877}$.

Ausgabe geſtellt werden. Für jeden dieſer Keller iſt (ſtatt des früher üblichen Ausſchanks-Regiſters) ein beſonderes Kellerbüchel zu führen, worin jede Einlagerung mit Angabe des Tages, der Eimerzahl und der Nummern der Fäſſer in Empfang genommen werden muß, und die angezapften Gebünde vor der gänzlichen Entleerung von genußbaren Biere mit Angabe der Nummern, der Eimerzahl und des Tages in Ausgabe zu ſtellen ſind. Die entleerten Biergefäße ſind aus dem betreffenden Keller gleich nach ihrer Entleerung hinauszuſchaffen[1]).

§. 103.

Fortſetzung. Beſondere Kontroll-Vorſchriften rückſichtlich des Unterzeugbieres in Nieder-Oeſterreich.

In Beziehung auf jene Biergattungen, deren Gährung in Bottichen zu geſchehen hat, beſtehen für Nieder-Oeſterreich folgende beſondere Vorſchriften:

a) Jedes ſolche Gebräude muß bei ſeiner Einfüllung in die (vorſchriftmäßig numerirten und zimentirten) Gährbottiche in dem eigens hierzu beſtimmten Kellerbuche (Kellerbuch über die Gährbottiche) eingetragen, und darin der Nummer und die Eimerzahl des Gebräudes, ſo wie die Nummern der Bottiche, in welche daſſelbe gefüllt wird, angegeben werden.

Es hat keinen Anſtand, ein und daſſelbe Gebräude in zwei oder mehrere Bottiche zu vertheilen; nur müſſen gleich in der Gebräude-Anmeldung die Bottiche mit ihren Nummern angegeben werden.

b) Nach vollendeter Gährung muß jeder Bottich auf einmal abgezogen, und das Bier entweder in die zum Verſchleiße und zur Verführung beſtimmten zimentirten Fäſſer gefüllt, oder zur längeren Aufbewahrung in die Lager- oder ſogenannten Märzenkeller gebracht werden. Im erſteren Falle, in welchem das Bier ſogleich zum Verſchleiße gelangt, haben alle bei der Bierabgabe im Allgemeinen beſtehenden Vorſchriften in Anwendung zu kommen; — bei der Einkellerung des Bieres in die Lagerkeller muß daſſelbe ohne Unterſchied, ob es in die Lagerfäſſer oder in die Fuhrfäſſer abgelaſſen worden iſt, in dem Ausſtoß-Regiſter in Ausgabe geſtellt werden.

c) Für jeden Lagerkeller iſt ein eigenes Kellerbuch (Kellerbuch über das Unterzeugbier) zu führen, und darin die Einlagerung eines jeden Gebräudes mit Beſtimmung des Tages, des Nummers, unter welchem die Uebertragung deſſelben in den Lagerkeller im Ausſtoß-Regiſter erſcheint (b), ſo wie mit der Angabe der Nummern jener Fäſſer, in welche daſſelbe gefüllt wird,

---

1) §. 1 des nied. öſterr. Reggs. Cirk. v. 5. März 1835, dann §§. 4 und 5 des Anhanges zu demſelben.

einzuſtellen, damit der Stand des Lagerkellers mit den Regiſtern und Rechnungen verglichen werden könne.

d) Da jedes ſolche Gebräude in mehrere Lagerfäſſer vertheilt zu werden pflegt, die Fäſſer aber wegen der noch fortwährenden ſtillen Gährung nicht ganz vollgefüllt werden können, und ſonach keinen genügenden Anhaltspunkt zur Gefälls-Kontrolle geben, ſo iſt es verboten, aus dem Lagerkeller eine Abgabe des Bieres während der Einkellerung desſelben, und bevor nicht das ganze Gebräude, welches eingelagert werden ſoll, in demſelben erthalten iſt, zu machen.

e) Weil der Verſchleiß und die Verführung des Lagerbieres in der Regel erſt einige Monate nach der Einkellerung eintritt, iſt der Bräuer ferner verbunden, die Eröffnung des Lagerkellers und das Beginnen der Abgabe des Bieres dem betreffenden Gefällsbeamten vorhinein anzuzeigen, damit ein Gefälls-Individuum beſtimmt werde, welches ſich von dem Kellerſtande, noch bevor eine Bierausgabe geſchieht, zu überzeugen hat.

f) Die Abgabe des Bieres aus dem Lagerkeller muß jedesmal, noch bevor dasſelbe aus dem Keller kommt, in dem Kellerbuche mit Angabe der, in die zimentirten Fäſſer abgezogenen Eimerzahl in die Ausgabe geſtellt, und die Kellerrechnung bis zur gänzlichen Entleerung des Kellers dergeſtalt fortgeführt werden, daß mit der letzten Abgabe des Bieres das Kellerbuch ſogleich abgeſchloſſen, und aus der Vergleichung des Empfanges mit der Abgabe die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Kellerſtandes erhoben werden könne.

Es erübriget hier nur noch,

g) darauf aufmerkſam zu machen, daß alle im Lagerkeller befindlichen Fäſſer, wie bereits vorn (§. 81) bemerkt worden iſt, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und die Lagerfäſſer nach der Drittel-Viſir ämtlich zimentirt und kennbar gebrandmarkt ſeyn müſſen [1]).

§. 104.
Fortſetzung.

Die unterlaſſene genaue Beobachtung der angeführten Vorſchriften zieht die Anwendung der geſetzlichen Strafen nach ſich. Dieß iſt insbeſondere der Fall:

1. Bei der unterlaſſenen oder unrichtigen Eintragung der Bier-Empfänge oder Bier-Ausgaben in die Regiſter oder Kellerbücheln, und

2. Bei Nichtbeobachtung der dazu feſtgeſetzten Friſt;

3. Bei der Eröffnung eines, unter beſonderer gefällsämtlicher

---

[1]) §. 3 des Anhanges zum n. ö. Reggs. Circ. v. 5. März 1835.

Mitaufſicht ſtehenden Lagerkellers zur Bierabgabe ohne vorläufige Anzeige, und ohne Beiſeyn des Gefälls-Individuums.

4. Bei jeder, ohne vorläufige Anmeldung unternommenen Aufſtellung eines Gährbottichs oder Lagerfaſſes zum Gebrauche.

5. Wenn eine Gährbottich nicht vorſchriftmäßig auf einmal abgezogen worden iſt, oder

6. Eine Abgabe des Bieres früher, als das ganze Gebräude in den Lagerkeller geſchafft wurde, Statt gefunden hat.

7. Bei unterbliebener Zimentirung und Bezeichnung der zum Gebrauche in den Betriebs-Lokalitäten aufgeſtellten Gährbottiche und Lagerfäſſer; ſo wie

8. Bei mangelnder Bezeichnung der Aufbewahrungskeller für das, zur Hausverzehrung oder zum Ausſchanke beſtimmte Bier, und

9. Bei einer entdeckten Verbindung des Lagerkellers oder des Aufbewahrungs-Lokales für das zur Hausverzehrung oder zum Ausſchank beſtimmte Bier mit andern Kellern oder Behältniſſen [1]).

§. 105.

Fortſetzung. In Oeſterreich ob der Enns und Salzburg.

Auch den Bierbräuern in Oeſterreich ob der Enns und Salzburg iſt über die Art, wie ſie ihre Gewerbsregiſter zu führen haben, eine eigene Vorſchrift gegeben, um auch in Bezug auf das, mit dem Unterzeugbier eintretende techniſche Brauverfahren ſowohl den Gefällsbeamten und Angeſtellten die nöthige Ueberſicht zu gewähren, als auch um die Biererzeuger in Abſicht auf die Evidenzhaltung des Vorrathsſtandes mittelſt Eintragung der verſchiedenen hierbei eintretenden Manipulationsweiſen in das Erzeugungs-Regiſter zu erleichtern, und zugleich die Führung des Ausſtoß-Regiſters zu vereinfachen.

Dabei ſind aber auch die im Allgemeinen über die Form der Regiſterführung beſtehenden geſetzlichen Anordnungen genau zu beobachten, in ſo weit ſie nicht durch die nachſtehende Vorſchrift eine Aenderung erhielten.

1. Jene Bierbräuer, welche ſich mit der Erzeugung von Unterzeugbier befaſſen, haben die Erzeugungs-Regiſter nach einem beſonderen Muſter zu führen. In dieſen Erzeugungs-Regiſtern ſind ſowohl für den Zuwachs, als auch für den Abfall der Bottiche und der Fäſſer eigene Kolonnen zu eröffnen. Um dieſelben pünktlich und den Vorſchriften über die Regiſterführung rückſichtlich des Unterzeugbieres gemäß zu führen, genügt es, ſich an die folgende kurze und faßliche Anweiſung zu halten.

a) In die Kolonne »Zuwachs der Bottiche« gehört die Stückzahl jener Gährbottiche, welche in Folge eines neuen Gebräudes in Verwendung kommen, um das Erzeugniß bis zur vollendeten Gährung aufzunehmen.

---

[1]) Eben daſelbſt §. 6.

b) In die Kolonne »Abfall der Bottiche« kömmt die Stückzahl jener Bottiche, welche durch das Ablaſſen des Bieres nach überſtandener Gährung in die Fäſſer, außer Gebrauch treten.

c) In die Kolonne »Zuwachs der Fäſſer« gehört die Stückzahl der, entweder durch den Abzug vom Kühlſtocke oder von den Gährbottichen, oder endlich durch das Umleeren größerer Fäſſer in kleinere Gebünde, in Gebrauch tretenden Fäſſer, in ſofern dieſelben nicht ſchon in Folge früherer theilweiſer Füllung bereits in Empfang geſtellt erſcheinen.

d) In die Kolonne »Abfall der Fäſſer« gehört nur und allein die Stückzahl jener Fäſſer, welche durch Umleerung oder Abziehen des Bieres aus größeren Fäſſern in kleinere dergeſtalt außer Gebrauch kommen, daß ſich in denſelben nach bewirktem Abzuge kein Bier mehr befindet. Es iſt daher nicht zu überſehen, daß in dieſe Kolonne des Erzeugungs-Regiſters niemals Fäſſer eingeſtellt werden dürfen, welche ausgeſtoßen oder zum Ausſchanke angezapft werden, indem ſolche Gebünde in das Ausſtoß- oder Ausſchanks-Regiſter gehören, ſondern nur ſolche Fäſſer, deren Inhalt nicht unmittelbar ausgeſtoßen oder ausgeſchänkt wird, welche aber durch gänzliche Leerung und Ueberfüllung des Inhaltes in andere Aufbewahrungsgefäße dennoch augenblicklich außer Gebrauch kommen.

e) Es iſt ſich auch ſtets gegenwärtig zu halten, daß bei manchen der bemerkten Manipulationen zugleich mehrere Kolonnen ausgefüllt werden müſſen; z. B. wenn ein Bottich in zwei bisher leere Lagerfäſſer abgezogen wird, gehört in die zweite Kolonne (Abfall der Bottiche) der Ziffer 1, weil ein Bottich in Abfall kömmt, und in die dritte Kolonne (Zuwachs der Fäſſer) der Ziffer 2, weil zwei Fäſſer neu in Gebrauch treten, ſomit in Zuwachs kommen.

Sollte ferner ein Lagerfaß gänzlich in 10 kleinere Gebünde umgeleert werden, ſo kommen 10 Fäſſer in Zuwachs, daher der Ziffer 10 in die dritte Kolonne (Zuwachs der Fäſſer), dagegen der Ziffer 1 in die vierte Kolonne (Abfall der Fäſſer), weil das ganze ausgeleerte Lagerfaß in Abfall kommt; u. ſ. w.

f) Wird ein Regiſter-Abſchluß vorgenommen, ſo muß zuerſt die Summe der Kolonne »Abfall« von der entſprechenden Kolonne »Zuwachs« abgezogen werden; der Reſt gibt den wahren Empfang an Bottichen und Fäſſern. Sodann muß aber erſt noch die Summe der, laut dem Ausſtoß- und Ausſchanks-Regiſter verausgabten Fäſſer abgezogen werden, wodurch ſich die Zahl der noch in Verwendung ſtehenden Fäſſer, ſomit der eigentliche Ziffer des Abſchluſſes ergibt.

g) Um den allgemeinen Vorſchriften über die Form der Regiſterführung zu entſprechen, müſſen die Vorträge innerhalb der Kolonnen zwar kurz, aber deutlich geſchehen, die Nummern der Bottiche und Lagerfäſſer bei jeder mit derſelben, ſey es durch Füllung oder

durch gänzliche oder theilweiſe Leerung oder Ueberfüllung vorgehenden Aenderung ſtets angeführt, und die monatlichen Vorraths-Ueberträge in die neuen Gewerbsregiſter mit namentlicher Aufführung der Nummern der in Verwendung ſtehenden Bottiche, der ganz gefüllten Lagerfäſſer, dann der theilweiſe gefüllten Lagerfäſſer verfaßt werden.

Insbeſondere aber müſſen die Monatsüberträge rückſichtlich des noch in Bottichen befindlichen Unterzeugbieres für jeden Bottich mit Beziehung auf das betreffende Gebräude alſo verfaßt werden, daß innerhalb der Kolonne neben dem Nummer des Bottichs der Tag des Gebräudes bezeichnet werde, von welchem das in dieſem oder jenem Bottich befindliche Bier herrührt, damit ſowohl der Bräuer, als auch der Gefällsbeamte nach Abnahme der älteren Regiſter und Bolleten aus dem neuen Regiſter entnehmen könne, bis zu welchem Zeitpunkte die betreffenden Abfälle und die Schwendung verausgabt ſeyn müſſen.

2. Es iſt ausdrücklich beſtimmt, daß aus Lagerfäſſern, welche noch nicht ganz voll gefüllt worden ſind, ein Abzug nicht Statt finden dürfe, weil die Geſtattung der theilweiſen Füllung der Lagerfäſſer eine Begünſtigung iſt, welche nur unter der Bedingung zugeſtanden werden kann, daß durch die erfolgende gänzliche Füllung der wahre Inhalt des Lagerfaſſes mit Rückſicht auf die in dem Erzeugungs-Regiſter eingetragenen theilweiſen Füllungen erhoben werden könne, was in dem Falle unmöglich wäre, wo ein nur theilweiſe gefülltes Lagerfaß ganz oder zum Theile wieder entleert würde.

3. Die meiſtentheils zum Behufe der Nachgährung nur flaumvoll, d. i. bis auf einen oder anderthalb Zoll voll gefüllten Lagerfäſſer ſind rückſichtlich der gefällsämtlichen Kontrolle den ganz ausgefüllten Fäſſern gleich zu achten.

4. Die zum Ausſchanke angezapften Fäſſer ſind in dem Ausſchanks-Regiſter ſtets mit der Angabe des Faßnummers zu verbuchen [1]).

§. 106.

Fortſetzung. In Tirol und Vorarlberg.

Für die Bierbräuer in Tirol und Vorarlberg beſteht eine faſt ganz gleiche Vorſchrift, wie jene für die ob der ennſiſchen Bräuer; zur Vermeidung aller Undeutlichkeit wird dieſelbe ihrem ganzen Umfange nach hier beſonders aufgenommen.

Die im Allgemeinen rückſichtlich der Form der Regiſterführung beſtehenden geſetzlichen Anordnungen ſind auch hierlandes in voller Wirkſamkeit, in ſo weit ſie nicht durch die nachſtehende Vorſchrift eine Aenderung erhielten.

1. Die Erzeugungs-Regiſter ſind nach dem vorgeſchriebenen Muſter zu führen; in denſelben ſind ſowohl für den Zuwachs

[1]) Anhang zum ob der ennſ. Reggs. Cirk. v. 12. Februar 1835.

als Abfall der Bottiche, der Lagerfäſſer und Fuhrfäſſer eigene Kolonnen eröffnet.

a) In die Kolonne »Zuwachs der Bottiche« gehört die Stückzahl jener Gährbottiche, die in Folge eines neuen Gebräudes in Verwendung kommen, um das Erzeugniß nach dem Ablaſſen vom Kühlſtocke bis zur vollendeten Gährung aufzunehmen.

b) In die Kolonne »Abfall der Bottiche« iſt die Stückzahl jener Bottiche einzutragen, die durch das Ablaſſen des Bieres in die Fäſſer nach überſtandener Gährung außer Gebrauch geſetzt werden.

c) In die Kolonne »Zuwachs an Lagerfäſſern und Fuhrfäſſern« kömmt die Stückzahl der, entweder durch den Abzug vom Kühlſtocke oder von den Gährbottichen, oder durch das Abziehen größerer Fäſſer in kleinere Gebünde in Gebrauch tretenden Fäſſer einzuſetzen, in ſofern dieſelben nicht ſchon in Folge früherer theilweiſer Füllung bereits in Empfang geſtellt erſcheinen.

d) In die Kolonne »Abfall der Fäſſer« gehört nur die Stückzahl jener Fäſſer, die durch Umleerung oder Abziehen des Bieres aus größeren Fäſſern in kleinere Gebünde vollſtändig geleert, und außer Gebrauch geſetzt werden. In dieſe Kolonne dürfen daher niemals Fäſſer eingeſtellt werden, die ausgeſtoßen, d. i. an Wirthe verführt, oder zum eigenen Ausſchanke oder Hausgebrauche angezapft werden, indem dieſe in das Ausſtoß- und Ausſchanks-Regiſter gehören; ſondern nur ſolche Fäſſer ſind in dem Erzeugungs-Regiſter ſelbſt in Abfall zu bringen, deren Inhalt nicht unmittelbar ausgeſtoßen oder ausgeſchänkt wird, die aber durch gänzliche Leerung und Ueberfüllung des Gehaltes in andere Aufbewahrungsgefäße unmittelbar außer Gebrauch geſetzt werden, ohne daß jedoch hierbei der Stand des vorhandenen Biervorrathes (mit Ausnahme der ſich dabei ergebenden, und in das Ausſtoß-Regiſter beſonders einzutragenden Abfälle), eine Aenderung erleidet.

e) Hieraus folgt auch, daß bei den Fuhrfäſſern in der Regel kein, in das Erzeugungs-Regiſter einzutragender Abfall vorkommen kann, wenn nicht Fäſſer dieſer Gattung von größerer Inhaltsfähigkeit in kleinere Gebünde abgezogen werden, da die an die Wirthe verführten, ſo wie zum eigenen Gebrauche oder Ausſchanke angezapften Geſchirre in das Ausſchanks- oder Ausſtoß-Regiſter einzutragen, und erſt bei dem Monats-Abſchluſſe von dem Geſammtempfange im Erzeugungs-Regiſter abzuſchlagen kommen.

f) Es iſt ſich auch gegenwärtig zu halten, daß bei manchen der bemerkten Manipulationen zugleich mehrere Kolonnen auszufüllen kommen; z. B. wenn ein Bottich in zwei Lagerfäſſer abgezogen wird, iſt ein Bottich in Abfall, dagegen ſind zwei Lagerfäſſer in Zuwachs zu bringen; — wenn ein Lagerfaß durch den Abzug in die Fuhrfäſſer geleert und außer Gebrauch geſetzt wird, iſt bei den Lagerfäſſern in der Kolonne »Abfall« ein Stück, dagegen bei den

Fuhrfäſſern in der Kolonne »Zuwachs« die Zahl der aufgefüllten Fuhrfäſſer anzuſetzen. Auf eine ähnliche Weiſe iſt vorzugehen, wenn ein größeres Lagerfaß in zwei Lagerfäſſer kleinerer Gattung, oder ein oder mehrere Fuhrfäſſer größeren Inhaltes in kleinere Fuhrfäſſer umgeleert werden.

g) Wird ein Regiſter-Abſchluß vorgenommen, ſo muß zuerſt die Summe der Kolonne »Abfall« von der Summe der entſprechenden Kolonne »Zuwachs« abgezogen werden, wodurch der wahre Empfang an Bottichen, Lagerfäſſern und Fuhrfäſſern dargeſtellt wird. Hiervon wird die Summe der, laut Ausſtoß- und Ausſchanks-Regiſter bis zum Tage des Abſchluſſes beausgabten Fäſſer abgezogen, wodurch ſich die Zahl der noch in Verwendung ſtehenden Fäſſer, und der eigentliche Ziffer des vorhanden ſeyn ſollenden Biervorrathes ergibt.

h) Um den allgemeinen Vorſchriften über die Form der Regiſterführung zu entſprechen, müſſen die Vorträge innerhalb der Kolonnen zwar kurz, aber deutlich geſchehen; die Nummern der Bottiche und Lagerfäſſer bei jeder mit denſelben, ſey es durch Füllung, oder durch gänzliche oder theilweiſe Leerung oder Ueberfüllung vorgehenden Aenderung, dann die Nummern der Keller und ſonſtigen Lokalitäten, in denen ſich die vorhandenen Biervorräthe in Aufbewahrung befinden, angeführt, und die monatlichen Vorraths-Ueberträge in die neuen Gewerbsregiſter mit Anführung der Nummern der in Verwendung ſtehenden Bottiche, der ganz oder theilweiſe gefüllten Lagerfäſſer verfaßt werden.

Insbeſondere aber müſſen die Monatsüberträge hinſichtlich des noch in Bottichen befindlichen Bieres für jeden Bottich mit Beziehung auf das betreffende Gebräude, mithin ſo verfaßt werden, daß innerhalb der Kolonne neben dem Nummer des Bottichs der Tag des Gebräudes bezeichnet werde, von welchem das in jedem Bottich befindliche Bier herrührt, damit ſowohl der Bräuer als auch der Gefällsbeamte nach Abnahme der ältern Regiſter aus dem neuen Regiſter entnehmen könne, bis zu welchem Zeitpunkte der Einlaß verausgabt ſeyn müſſe.

2. Wenn auf das, in den bereits voll aufgefüllten Lagerfäſſern aufbewahrte Bier zur Ergänzung der während der Aufbewahrung ſich etwa ergebenden Schwendung, und um die Fäſſer in voll aufgefülltem Zuſtande zu erhalten, eine Nachfülle mit (verſteuertem) Bier vorgenommen wird (§. 95), ſo ſind die zum Behufe ſolcher Nachfüllungen angezapften kleineren Gebünde gleich jenen, die zum eigenen Verbrauche angezapft werden, mit Angabe der Nummern der angezapften Fäſſer in das Ausſchanks-Regiſter einzutragen. Wird das zur Nachfüllung verwendete Bier aus einem bereits angezapften Lagerfaſſe genommen, ſo iſt dieſer Vorgang mit Angabe des Nummers des Lagerfaſſes im Erzeugungs-Regiſter im Vortrage erſichtlich zu machen, und die verwendete Biermenge mit Berufung auf die bezügliche Poſt des Erzeugungs-Regiſters in dem Ausſchanks-Regiſter in Ausgabe zu ſtellen.

3. Es iſt ausdrücklich feſtgeſetzt, daß aus Lagerfäſſern, die nicht ganz vollgefüllt worden ſind, ein Abzug nicht Statt finden dürfe, weil die Geſtattung der theilweiſen Füllung ſelbſt eine Begünſtigung iſt, die nur unter der Bedingung zugeſtanden werden kann, daß durch die erfolgende gänzliche Füllung der wahre Inhalt des Lagerfaſſes mit Rückſicht auf die, in dem Erzeugungs-Regiſter eingetragenen theilweiſen Füllungen erhoben werden kann, was in dem Falle unmöglich wäre, wo ein nur theilweiſe gefülltes Lagerfaß ganz oder zum Theile wirklich entleert wird.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in dem einzigen Falle Statt, wenn wegen zufällig eingetretener Beſchädigung eines theilweiſe gefüllten Faſſes die Umleerung des Inhaltes in ein anderes Faß zur Abwendung von Nachtheil dringend und unerläßlich erſcheint; in welchem Falle aber dieſer Vorgang nicht nur im Erzeugungs-Regiſter mit Angabe der Nummern des in Abfall zu bringenden geleerten, dann des an deſſen Stelle in den Zuwachs aufzunehmenden neugefüllten Faſſes erſichtlich zu machen, und in ſofern ſich hierbei ein Verluſt an der Biermenge ſelbſt ergeben ſollte, dieſer mit Berufung auf die Poſt des Erzeugungs-Regiſter in das Ausſtoß-Regiſter einzutragen, ſondern auch dem Gefällsbeamten oder Angeſtellten binnen 24 Stunden hiervon die Anzeige zu machen iſt.

4. Die meiſtentheils zum Behufe der Nachgährung nur flaumvoll, d. i. bis auf einen, oder einen und einen halben Zoll voll gefüllten Lagerfäſſer ſind rückſichtlich der gefällsämtlichen Kontrolle den ganz vollgefüllten Fäſſern gleich zu achten.

5. Tritt der Fall des Verderbens einer Biermenge ein, — wornach, wenn das Verderben während des Erzeugungs-Prozeſſes ſelbſt Statt findet, die Rückvergütung der entrichteten Steuergebühr geleiſtet wird (§. 97), — ſo hat die Eintragung der verdorbenen Biermenge in das Ausſtoß-Regiſter nur in ſofern zu geſchehen, als dieſelbe in dem Erzeugungs-Regiſter bereits in Empfang geſtellt worden iſt.

Dieſer Fall kann daher nur dann eintreten, wenn das Verderben des Bieres auf den Gährbottichen Statt findet.

Für jenes Bier, das nach vollendetem Erzeugungs-Prozeſſe in den Aufbewahrungsgefäßen verdirbt, wird keine Steuerrückvergütung geleiſtet; die verdorbene Biermenge kommt jedoch zur Herſtellung der Uebereinſtimmung des Vorrathſtandes mit den Regiſtern in dem Ausſtoß-Regiſter, und zwar in ſofern das Verderben in einem Lagerfaſſe eingetreten iſt, mit Angabe des Nummers desſelben, bei den kleinen Gebünden aber mit Anſetzung der Zahl derſelben, in Ausgabe zu ſtellen.

6. Die zum Ausſchanke oder zum eigenen Verbrauche angezapften Fäſſer ſind ſtets mit der Angabe der Faßnummern in dem Ausſchanks-Regiſter zu verbuchen [1]).

---

[1]) Anhang zum tirol. Gubern. Cirk. v. 8. März 1835.

§. 107.
Erleichterung der Getränk-Verſchleißer in der Steuerentrichtung und in der Kontrolle.

Nach dem Geſetze ſind Alle, welche Ausſchank und Kleinverſchleiß mit Getränken betreiben (worunter alle Gaſt- und Schankwirthe, Buſchenſchänker u. ſ. w. gehören), gehalten, zum Betriebe ihres Gewerbes ein eigenes Lokale zu widmen, und insbeſondere die zum Kleinverſchleiße beſtimmten Getränke in einem abgeſonderten Keller zu verwahren; und es tritt bei dieſen Parteien die Abnahme der Verzehrungsſteuer geſetzlich nur bei der *Einkellerung* ein [1].

Den *Wein- und Obſtmoſt-Produzenten* auf dem Lande und in den kleineren Städten jedoch, welche ihr eigenes Baugut verfaſſungsmäßig auszuſchänken berechtiget ſind, und *welche kein abgeſondertes Ausſchanklokale beſitzen*, ſondern ihre ſowohl zum Großhandel als zum Kleinverſchleiße beſtimmten Vorräthe *in demſelben Lokale aufbewahren*, iſt unter Beobachtung der nachſtehenden Bedingungen die Erleichterung gewährt, daß ſie die Verzehrungsſteuer nur von jenen Getränken entrichten dürfen, welche ſie zum Kleinverſchleiße beſtimmen und *am Zapfen halten*.

Es müſſen nämlich *ſämmtliche* in dem Lokale vorhandenen *Vorräthe* von dem Gefällsbeamten (dem Pächter) gemeinſchaftlich mit dem Steuerpflichtigen genau aufgenommen und *in der Vorſchreibung gehalten* werden. So fern es die Gefälls-Behörde thunlich und nothwendig findet, ſind zugleich die nicht verſteuerten Vorräthe dieſer Parteien von dem Gefällsbeamten dergeſtalt zu *verſiegeln*, daß aus dem Gefäße weder etwas herausgenommen, noch etwas eingefüllt werden kann.

Die Partei darf ohne *vorläufige Anmeldung* weder eine neue *Einkellerung* noch eine *Auskellerung* vornehmen, widrigens ſie der geſetzlichen Strafe unterliegt. Auch iſt ſie, wenn ſie die ämtlichen Siegel verletzt, dafür verantwortlich. Will ſie ein Gefäß mit Getränke zum Kleinverſchleiße verwenden, ſo hat ſie davon vorläufig binnen der feſtgeſetzten Zeit (§. 85) die Anmeldung zu machen, und die *Zahlungs-Bollete* zu löſen.

Die Partei hat auch nebſtbei die vorgeſchriebenen *Empfangs- und Ausgabs-Regiſter* über das zum *Kleinverſchleiße angemeldete* Getränke vorſchriftmäßig zu führen [2].

§. 108.
Fortſetzung. Befreiung von der Regiſterführung. Reviſionsbogen. (Reviſions-Tabellen.)

Zu einer ausgedehnteren Erleichterung der ſteuerpflichtigen Parteien auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten, welche den

---

[1]) Fin. Miniſt. Dekr. v. 5. Auguſt 1829, Z. 5847.

[2]) Hofkammerdekr. v. 22. Julius 1830, Z. $\frac{26609}{2185}$, (in Nied. Oeſterr. kundgem. mit Reggs. Cirk. v. 11. Auguſt 1830, §. 8) an alle Kam. Gef. Verw.

Kleinverſchleiß von geiſtigen Flüſſigkeiten und den Verſchleiß von Fleiſch betreiben, iſt im Grunde einer allerhöchſten Entſchließung vom 15. Jänner 1833 bedingnißweiſe allgemein die Einführung von Reviſionsbogen angeordnet, wodurch die genannten ſteuerpflichtigen Parteien der ihnen durch das Verzehrungsſteuer-Geſetz vom Jahre 1829 auferlegten Regiſter- oder Buchführung enthoben werden.

Die Enthebung von der Regiſterführung und der Gebrauch der Reviſionsbogen iſt jedoch vor der Hand nicht als eine geſetzliche Anordnung vorgeſchrieben; ſondern die Anwendung der dießfälligen Beſtimmungen dem gegenſeitigen Uebereinkommen der Finanz-Behörden (oder der in ihre Rechte tretenden Pächter), und der ſteuerpflichtigen Parteien überlaſſen. Von Seite der Gefällsbehörde kann der Gebrauch der Reviſionsbogen nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

Die Kontrolle durch Reviſionsbogen (Reviſions-Tabellen) eignet ſich vorzüglich für nicht als geſchloſſen erklärte Städte und größere Orte, in welchen ſich eine Abtheilung der Gefällenwache befindet; und insbeſondere iſt gegen die Anwendung dieſer Kontrolle in dieſen Orten keine Schwierigkeit zu erheben, in ſofern nicht gegründete Bedenken im Wege ſtehen [1]).

Hier folgen die näheren Beſtimmungen über dieſe neue Art der Kontrolle:

1. Um die im §. 14, Z. 2 und 3 Lit. a und b, dann Z 5 bezeichneten Steuerpflichtigen, welche den Kleinverſchleiß von geiſtigen Flüſſigkeiten, dann jene, welche den Verſchleiß von Fleiſch betreiben, in der Ausübung ihrer Gewerbe zu erleichtern, werden dieſelben über gegenſeitiges Uebereinkommen, und gegen Beobachtung der nachſtehenden Beſtimmungen von der im §. 16 des Verzehrungsſteuer-Geſetzes vom Jahre 1829 (§. 99) angeordneten Regiſterführung enthoben.

2. Zugleich wird den Steuerpflichtigen, welche den Kleinverſchleiß der erwähnten Getränke betreiben, gegen Beobachtung der, in den folgenden Abſätzen 3 bis 11, dann 22 bis 26 (§. 109) enthaltenen Beſtimmungen die weitere Begünſtigung zugeſtanden, daß ſie die Steuergebühr nicht unmittelbar bei der Einbringung des Getränkes in die Gewerbsſtätte (Einkellerung), ſondern erſt bei der Verwendung desſelben zum Kleinverſchleiße, d. i. zu dem Verſchleiße unter einem Eimer oder zum eigenen Gebrauche zu entrichten haben.

3. Jeder der im 1. Abſatze bemerkten ſteuerpflichtigen Verſchleißer geiſtiger Flüſſigkeiten, welcher über gegenſeitiges Uebereinkommen der Regiſterführung enthoben wird, iſt verpflichtet:

---

1) Hofkammerdekr. v. 19. September 1838, Z. $\frac{39586}{2226}$, an ſämmtliche Kam. Gef. Verwaltungen; im Zuſammenhange mit den früheren Hofkammerdekr. v. 2. Dezember 1830, Z. $\frac{41576}{3497}$, v. 9. April 1833, Z. $\frac{13875}{1578}$, und v. 19. Auguſt 1834, Z. $\frac{33340}{3746}$.

a) längſtens bis zum 31. October alle Vorräthe an geiſtigen Flüſſigkeiten, welche er in ſeiner Gewerbsſtätte, oder im Umkreiſe einer deutſchen Viertelmeile von jeder ſeiner Gewerbsſtätten (Betriebs-Lokale) beſitzt, dann

b) nach dieſem Zeitpunkte jede Menge, die er an den erwähnten Getränken in einer ſeiner Gewerbsſtätten oder im Umkreiſe einer deutſchen Viertelmeile davon an ſich bringt, oder in Verwahrung übernimmt, oder für ſeine Rechnung durch Andere in Verwahrung nehmen läßt, noch ehe dieſe Getränke in die zur Aufbewahrung beſtimmten Räume gebracht werden,

mit Beobachtung des §. 14 des Verzehrungsſteuer-Geſetzes vom Jahre 1829 mündlich oder ſchriftlich bei dem zur Uebernahme dieſer Anmeldung beſtimmten Amte, Beamten oder Angeſtellten anzumelden, und auch die Lokalitäten, in welchen die bemerkten Flüſſigkeiten bleibend oder vorübergehend, und zwar ſowohl in einer Gewerbsſtätte, als auch in dem gedachten Umkreiſe davon eingebracht werden, nach Maßgabe der §§ 12 und 13 und des Anhanges zu den §§. 11 und 18 des Verzehrungsſteuer-Geſetzes vom Jahre 1829 genau anzuzeigen, und der vorſchriftmäßigen Amtshandlung zu unterziehen.

In ſofern unter den Vorräthen verſteuerte Getränke begriffen ſind, muß die erfolgte Verſteuerung durch Regiſter-Abſchlüſſe und Bolleten ausgewieſen werden.

4. Die Beſtätigung über die erfolgte Anmeldung wird in den vorſchriftmäßig einzurichtenden Anmeldungsbogen ertheilt, welche auch zur Aufnahme des Befundes der Reviſionen und zur Darſtellung der Mengen, die der Verzehrungsſteuer unterzogen werden, beſtimmt ſind.

Dieſe Anmeldungs- und Reviſionsbogen werden in zwei Exemplarien ausgeſtellt, deren eines dem Steuerpflichtigen erfolgt wird, und von ihm ſorgfältig aufzubewahren iſt; das andere hingegen in den Händen der Gefällsbehörde bleibt. Würde das dem Steuerpflichtigen erfolgte Exemplar in Verluſt gerathen oder auf eine weſentliche Art beſchädigt oder unkenntlich gemacht, ſo werden die Nachweiſungen über den Stand der ſteuerbaren oder verſteuerten Gegenſtände und das mit denſelben Statt gehabte weitere Verfahren aus dem, bei der Gefällsbehörde vorhandenen Exemplare entnommen.

5. Die Gefälls-Verwaltung iſt berechtigt, an den Gefäßen oder Behältniſſen, in denen ſich die ſteuerbare Flüſſigkeit befindet, durch Anlegung der Siegel oder auf andere Art den ämtlichen Verſchluß, d. i. diejenige Vorrichtung anzubringen, welche Sicherheit gewährt, daß nicht das angemeldete Getränke ohne Kenntniß der Gefälls-Verwaltung aus den Gefäßen oder Behältniſſen genommen, oder ſtatt desſelben ein anderes nicht angemeldetes Getränke in die Gefäße oder Behältniſſe gebracht werden könne. Dieſe Vorkehrung iſt jedoch in jedem Falle in der Art zu treffen, daß die Gewerbsausübung nicht in einem ausgedehnteren Maße gehemmt werde, als ſolches zur Sicherſtellung gegen Unterſchleife unumgänglich nothwendig iſt.

Dem Steuerpflichtigen liegt ob, den ämtlichen Verſchluß ſorgfältig zu bewahren, und ſich aller Verletzung des ämtlichen Verſchluſſes ſowohl, als der Eröffnung der Gefäße oder Behältniſſe, an die ſolcher gelegt wurde, außer dem Falle, in welchen ihn die Vorſchrift ausdrücklich hierzu berechtigt, zu enthalten.

6. Die Verwendung der ſteuerbaren Flüſſigkeit zum Kleinverkaufe oder zum eigenen Verbrauche tritt in dem Zeitpunkte ein, in welchem das, eine ſolche Flüſſigkeit enthaltende Gefäß angezapft, d. i. zum Behufe des Verkaufes im Kleinen oder des eigenen Verbrauches eröffnet wird.

7. Der Steuerpflichtige iſt verbunden, ſo oft er ſteuerbare Flüſſigkeiten

a) zum Kleinverkaufe oder zum eigenen Verbrauche zu verwenden, oder

b) im Großen (d. i. in einer Menge, die einen Eimer erreicht oder überſteigt), an einen Andern abzuſetzen und aus den Räumen der Aufbewahrung hinweg zu bringen, oder

c) aus dem Orte der Aufbewahrung zu verſenden, oder

d) ganz oder zum Theile aus einem Gefäße in ein oder mehrere andere Gefäße umzuleeren oder zu übertragen, oder

e) den an ein Gefäß oder Behältniß gelegten ämtlichen Verſchluß zu eröffnen, oder an dem Gefäße oder Behältniſſe ſelbſt eine Oeffnung anzubringen

beabſichtiget, die beabſichtigte Handlung wenigſtens 12 Stunden vorher unter Vorlegung des Anmeldungsbogens und Angabe des Zeitpunktes, in dem er die Handlung vorzunehmen die Abſicht hat, mündlich oder ſchriftlich bei dem hierzu beſtimmten Gefällsamte, Beamten oder Angeſtellten anzumelden, und in dem unter a) bemerkten Falle die Steuer von der ganzen in dem Gefäße, aus welchem die zum Kleinverkaufe zu verwendende Flüſſigkeit genommen werden wird, enthaltenen Menge zu entrichten.

Das Abziehen in Flaſchen oder in kleinere Gefäße, deren Rauminhalt weniger als einen Eimer beträgt, iſt dem Anzapfen zum Kleinverſchleiße gleich zu halten. Will eine Partei aus einem größeren, in die Vorrathsbeſchreibung gezogenen Gefäße nur einen Theil ſeines Inhaltes zum Behufe des Kleinverſchleißes verſteuern, ſo muß die hierzu angemeldete Menge von dem größeren Gefäße abgeſondert, die Abſonderung aber jedenfalls in Gegenwart des Gefällsbeamten vorgenommen und dieſer Vorgang in dem Reviſionsbogen erſichtlich gemacht werden.

Ueber alle in dieſem Abſatze (7) angeordneten Anmeldungen wird dem Steuerpflichtigen die Beſtätigung auf dem Anmeldungsbogen, über die Steuerentrichtung aber zugleich eine Bollete ertheilt.

8. Keine der im 3. Abſatze unter b) und im 7. Abſatze genannten Handlungen darf vorgenommen werden, ehe

a) ſich die Beſtätigung über die erfolgte Anmeldung, und ſo weit es ſich um die Verwendung zum Kleinverkaufe oder eigenen Verbrauche handelt, die mit der Beſtätigung über die erfolgte Zah-

lung der Steuergebühr verſehene Bollete in den Räumen des Gewerbsbetriebes bei demjenigen, welcher über denſelben Rede und Antwort zu geben verpflichtet iſt, befindet, dann ehe

b) der zur Vornehmung der angemeldeten Handlung angezeigte Zeitpunkt eingetreten iſt, und

c) wenn ſich die Flüſſigkeit unter ämtlichem Verſchluſſe befindet, dieſer durch einen Abgeordneten der Gefälls-Verwaltung geöffnet worden iſt. Bloß in dem Falle, wenn die Anmeldung zu der im 7. Abſatze vorgeſchriebenen Zeit geſchah, und ein Abgeordneter der Gefälls-Verwaltung während einer Stunde nach dem angemeldeten Zeitpunkte zum Behufe der Eröffnung des ämtlichen Verſchluſſes in den Räumen, in denen das angemeldete Verfahren vorzunehmen iſt, nicht erſcheint, oder wenn bei der Beſtätigung der Anmeldung auf dem Anmeldungsbogen die Bewilligung zur Eröffnung des ämtlichen Verſchluſſes ausdrücklich von dem Amte oder Beamten, bei dem die Anmeldung geſchah, ertheilt wurde, kann der Steuerpflichtige den ämtlichen Verſchluß ſelbſt eröffnen.

9. Bei der Reviſion der Vorräthe werden von dem unverſteuerten Beſtande diejenigen Mengen ohne Steuerentrichtung in Abzug gebracht, welche

α) durch das Eintrocknen, Verdünſten, die Gährung oder die in Gegenwart eines Abgeordneten der Gefälls-Verwaltung erfolgte Umleerung aus einem Gefäße in das andere, in Abfall kommen,

β) in ungenießbarem Geläger beſtehen, oder

γ) während der Aufbewahrung ihre Beſchaffenheit ſo weſentlich änderten, daß dieſelben zum menſchlichen Genuſſe gänzlich ungeeignet wurden, oder in eine der Verzehrungsſteuer im Orte der Aufbewahrung nicht unterliegende Flüſſigkeit übergingen, oder

δ) durch ein zufälliges Ereigniß vernichtet oder aus den Räumen der Aufbewahrung hinweggenommen wurden.

10. Dieſe ſteuerfreie Abſchreibung (9) findet jedoch nur unter der Bedingung Statt, daß

a) in den unter α) und β) bemerkten Fällen die in Abfall zu bringende Menge, mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit der Flüſſigkeit, die Dauer der Aufbewahrung, die Art der Gefäße, und die übrigen Umſtände im angemeſſenen Verhältniſſe zu der eingelagerten Menge, an der ſolche in Abzug zu kommen hat, ſtehe, und die (in jeder Provinz verſchieden) beſtimmte Menge [1]) nicht überſteige; daß

b) in den unter β) und γ) aufgeführten Fällen das Geläger oder die

---

[1]) Die mit Rückſicht auf die Verhältniſſe der Provinz zu geſchehende Ausmittlung und Feſtſetzung des höchſten Ausmaßes des Gelägers, welches nach der obigen Beſtimmung in Abzug gebracht und nicht überſchritten werden darf, iſt der ver. Kameral-Gefällen-Verwaltung überlaſſen. (Hofkammerdekr. v. 19. September 1838, Z. $\frac{39586}{2126}$.)

geänderte Flüſſigkeit in Gegenwart eines Beſtellten von der Gefälls-Verwaltung aus den Räumen der Aufbewahrung hinweggebracht werde;

c) wenn ein Abfall wegen eines zufälligen Ereigniſſes (5) angeſprochen wird, daß dasſelbe ſogleich, nachdem ſolches dem Steuerpflichtigen bekannt wurde, dem zur Annahme der Anmeldungen beſtimmten Amte, Beamten oder Angeſtellten, oder wenn ſich dieſes Amt oder dieſer Beamte oder Angeſtellte nicht in demſelben Orte befindet, der nächſten Abtheilung der Gefällenwache, oder ſofern der Standort der Ortsobrigkeit näher wäre, der letzteren angezeigt, und durch die hierüber zu pflegende Erhebung das zufällige Ereigniß, deſſen angezeigte nachtheilige Wirkung und der Umſtand, daß jenes und dieſe ohne Verſchulden des Steuerpflichtigen Statt gefunden habe, außer Zweifel geſetzt werde.

11. Von der Anwendung der im 5. Abſatze vorbehaltenen Maßregeln, und den im 7. Abſatze angeordneten Anmeldungen ſind diejenigen Steuerpflichtigen befreit, welche vor der Einbringung der im 1. Abſatze erwähnten Flüſſigkeiten in die, zu deren Aufbewahrung beſtimmten Räume die Steuergebühr von denſelben vollſtändig entrichten. Der Steuerpflichtige, welcher dieſe Befreiung anſpricht, muß dieſes vorhinein erklären, und darf im Laufe des Verwaltungsjahres, für welches er ſich zu dieſer Verfahrungsart erklärte, weder von der Steuerentrichtung vor der Einbringung der ſteuerbaren Flüſſigkeiten in die Räume der Aufbewahrung abgehen, noch in den im 3. Abſatze erwähnten Orten ſteuerbare Flüſſigkeiten, von denen er die Steuergebühr nicht entrichtete, aufbewahren oder für ſeine Rechnung von Andern aufbewahren laſſen.

12. Buſchenſchänker und Leutgeber, welche ihr eigenes Erzeugniß nach Maßgabe der im Allgemeinen beſtehenden Vorſchriften ausſchänken, haben erſt dann, wenn ſie den Ausſchank beginnen, mit Beobachtung der Vorſchrift des 3. Abſatzes die Anmeldung zu machen.

§. 109.

Fortſetzung. Für Viehſchlächter und Fleiſch-Verſchleißer.

13. Auch die Steuerpflichtigen, welche

a) der Verzehrungsſteuer unterliegende Schlachtungen von Vieh vornehmen, oder

b) rückſichtlich des an ſich gebrachten Fleiſches von geſchlachtetem Viehe der allgemeinen Verzehrungsſteuer unterliegen, werden gegen Beobachtung der nachfolgenden Beſtimmungen (14. bis 26. Abſatz) von der Führung der Regiſter enthoben.

14. Die im vorſtehenden Abſatze unter a) und b) aufgeführten Steuerpflichtigen, welche der Regiſterführung enthoben werden, ſind verpflichtet,

1. Längſtens bis zum 31. Oktober

a) den Stand des Viehes von den der allgemeinen Verzehrungsſteuer unterliegenden Arten, und

b) den Vorrath an dem der Verzehrungsſteuer unterliegenden Fleiſche, welches ſie am 1. November desſelben Jahres in der Gewerbsſtätte oder im Umkreiſe einer deutſchen Viertel-Meile von jeder ihrer Gewerbsſtätten (Betriebs-Lokale) beſitzen, dann

II. Nach dieſem Zeitpunkte

aa) alles Vieh von den erwähnten Arten, und

bb) alles an ſie von andern Steuerpflichtigen veräußerte, der Verzehrungsſteuer unterliegende Fleiſch,

das ſie in eine ihrer Gewerbsſtätten oder im Umkreiſe einer deutſchen Viertel-Meile davon in ihre Wohnungs-, Wirthſchafts- oder Gewerbs-Räume bringen oder bringen laſſen, noch ehe ſolches in dieſe Räume gebracht wird, mit Beobachtung des §. 14 des Verzehrungsſteuer-Geſetzes vom Jahre 1829 (§. 85) mündlich oder ſchriftlich bei dem zur Uebernahme dieſer Anmeldung beſtimmten Amte, Beamten oder Angeſtellten anzumelden, und in dem unter II. Lit. bb bemerkten Falle, — wenn ſie das Fleiſch von einem abgefundenen Steuerpflichtigen an ſich brachten, — die Steuer von dieſem Fleiſche zu entrichten.

Die Lokalitäten, in welche die im 13. Abſatze angeführten Steuerpflichtigen Vieh oder an ſich gebrachtes Fleiſch bleibend oder vorübergehend aufbewahren (und zwar ſowohl jene der Gewerbsſtätte als auch die im obgedachten Umkreiſe befindlichen), ſind nach Vorſchrift der §§. 12 und 13, dann des Anhanges zu den §§. 11 und 18 des Verzehrungsſteuer-Geſetzes vom Jahre 1829 genau anzuzeigen und der vorſchriftmäßigen Amtshandlung zu unterziehen.

Sofern unter dem Fleiſchvorrathe verſteuertes Fleiſch begriffen iſt, muß die Verſteuerung durch Regiſter-Abſchlüſſe und Bolleten ausgewieſen werden.

15. Die Beſtätigung über die erfolgten Anmeldungen wird mittelſt der vorgeſchriebenen Anmeldungsbogen ertheilt, welche übrigens den im 4. Abſatze (§. 108) enthaltenen Beſtimmungen unterliegen.

Ueber die Steuerentrichtung wird dem Steuerpflichtigen nebſt dem Anmeldungsbogen eine Bollete ertheilt.

16. Die im 13. Abſatze erwähnten Steuerpflichtigen ſind ferner verpflichtet, ſo oft ſie Vieh

a) zu ſchlachten, oder

b) wegen erfolgter oder beabſichtigter Veräußerung aus den Räumen der Aufbewahrung hinweg zu bringen, oder

c) aus dem Orte, in welchem dasſelbe eingeſtellt iſt, an einen andern Ort zu ſenden

beabſichtigen, dieſes wenigſtens 12 Stunden vorher, unter Vorlegung des Anmeldungsbogens und Angabe des Zeitpunktes, in welchem ſie die Handlung vorzunehmen die Abſicht haben, mündlich oder ſchriftlich bei dem hierzu beſtimmten Amte, Beamten oder Angeſtellten an-

zumelden, und in dem unter a) bemerkten Falle die Steuer von der Menge Viehes, deſſen Schlachtung beabſichtiget wird, zu entrichten.

17. Keine der im 14. Abſatze unter II., und im 16. Abſatze genannten Handlungen darf vorgenommen werden, ehe

a) ſich die Beſtätigung über die erfolgte Anmeldung, und — ſo weit es ſich um eine Schlachtung handelt — die mit der Beſtätigung über die erfolgte Zahlung der Steuergebühr verſehene Bollete in den Räumen des Gewerbsbetriebes bei demjenigen, welcher über denſelben Rede und Antwort zu geben verpflichtet iſt, befindet, und ehe

b) der zur Vornahme der angemeldeten Handlung angezeigte Zeitpunkt eingetreten iſt.

18. Iſt der Steuerpflichtige ein Grundbeſitzer, ſo unterliegt derſelbe der im 16. Abſatze Lit. c bemerkten Verbindlichkeit nicht rückſichtlich des Arbeitsviehes, das er zum Behufe einer landwirthſchaftlichen Arbeit auf ſeinem Grundbeſitze oder zur Leiſtung eines auf dem letzteren haftenden Dienſtes an einem andern Orte auf eine, ſechs Tage nicht überſchreitende Zeit ſendet.

19. Sollte ein unverſteuertes Vieh durch Krankheit oder ein zufälliges Ereigniß um das Leben kommen, oder aus den Räumen der Aufbewahrung entweichen, oder aus demſelben ohne Verſchulden des Steuerpflichtigen hinweggenommen worden ſeyn, ſo hat derſelbe ſogleich, nachdem ihm das Ereigniß bekannt wurde, ſolches dem zur Annahme der Anmeldungen beſtimmten Amte, Beamten oder Angeſtellten, — oder wenn ſich dieſes Amt oder dieſer Beamte oder Angeſtellte nicht in demſelben Orte befindet, der nächſten Abtheilung der Gefällenwache, oder ſofern der Standort der Ortsobrigkeit näher wäre, der letzteren — anzuzeigen, und bei der hierüber zu pflegenden Erhebung das Ereigniß und den Umſtand, daß ſolches ohne Verſchulden des Steuerpflichtigen Statt fand, darzuthun.

20. Das Vieh, rückſichtlich deſſen dieſe Bedingungen (19) erfüllt, und die vorgeſchriebenen Nachweiſungen geleiſtet werden, wird in dem Anmeldungsbogen in Abfall gebracht.

21. In jenen außerordentlichen Fällen,

a) daß Vieh wegen Gefahr des Umſtehens ohne Aufſchub und zu einer Zeit geſchlachtet werden muß, wo das zur Aufnahme der Anmeldungen berufene Amt geſchloſſen iſt, oder

b) daß die Nothwendigkeit der Schlachtung zu einem Zeitpunkte eintritt, wo das Amt zwar nicht geſchloſſen iſt, die Umſtände aber ſo dringend ſind, daß die vorläufige Anmeldung und Verſteuerung ohne zu beſorgenden Nachtheil nicht zu bewirken wäre, kann die Partei unter vorläufiger Anzeige an die Ortsobrigkeit und mit deren Wiſſen die Schlachtung zwar vornehmen; ſie hat aber längſtens binnen 3 Stunden nach der Schlachtung, und wenn das Amt zu dieſer Zeit nicht geöffnet iſt, bei der nächſten

Eröffnung des Amtes die Anmeldung zu machen und die Steuer zu entrichten.

In beiden Fällen hat die Partei die Dringlichkeit der Umſtände auf Verlangen des Gefällsbeamten glaubwürdig nachzuweiſen, auch darf vor Einlangung der Beſtätigung über die berichtigte Gebühr von dem geſchlachteten Vieh nichts aus dem Lokale der Schlachtung gebracht werden.

Wird die Schlachtung eines Thieres in einem oder dem andern Falle ohne Beobachtung der vorgeſchriebenen Beſtimmungen vorgenommen, ſo wird ſolche als eine unangemeldete Schlachtung angeſehen.

22. Die Gewerbsausübung der Gewerbetreibenden, welche eine der im 1. und 13. Abſatze bemerkten ſteuerpflichtigen Beſchäftigungen ausüben, wird unter Aufſicht geſtellt.

23. Die Steuerpflichtigen, welche mit Anmeldungsbogen betheilt werden, ſind verpflichtet, ſowohl

a) die Geſammtmenge der ſteuerbaren Gegenſtände, welche ſich in den, zu Folge des 3., 7., 14. und 16. Abſatzes unter der Verbindlichkeit zur Anmeldung begriffenen Orten und Räumen vorfinden, mit dem Anmeldungsbogen, und ſoweit es ſich um Gegenſtände handelt, von denen die Steuer entrichtet wurde, mit Bolleten, als auch

b) rückſichtlich der ſteuerbaren, in dem Anmeldungsbogen enthaltenen noch unverſteuerten Gegenſtände, welche in den gedachten Räumen vorhanden ſeyn ſollten, jedoch nicht vorgefunden werden, den Abgang auszuweiſen.

24. Jede der Handlungen, welche nach Vorſchrift des 3., 7., 14. und 16. Abſatzes angemeldet werden ſoll, iſt als ein ſteuerbares Verfahren zu betrachten, wenn gleich mit derſelben die Verbindlichkeit zur Steuerentrichtung nicht verbunden iſt.

25. Die Uebertretungen der gegenwärtigen Vorſchrift werden nach dem Strafgeſetze über Gefällsübertretungen und der Vorſchrift vom 1. April 1836 geſtraft.

26. Die Anmeldungsbogen treten an die Stelle der Bücher (Regiſter), welche die Steuerpflichtigen bis zur Wirkſamkeit der gegenwärtigen Vorſchrift zu führen hatten. Die unterlaſſene Erfüllung der im 23. Abſatze feſtgeſetzten Verbindlichkeit iſt eine ſchwere Gefällsübertretung, und unterliegt den Beſtimmungen der §§. 338 und 339 des Gefällsſtrafgeſetzes [1]).

§. 110.

Tarifmäßige Beſchreibung der Müller in Wien.

Die in dem Verzehrungsſteuer-Tarife für Nieder-Oeſterreich unter Poſt Nr. 31 benannten Brotfrüchte, nämlich Weizen, Korn,

---

[1]) Vorſchrift v. 19. September 1838, Z. $\frac{39586}{2226}$.

Spelz, Halbfrucht in Körnern, wie auch Heidekorn, — jedoch mit Ausnahme des türkiſchen Weizens oder Mais, — ſind bei der Einfuhr nach Wien von der Verzehrungsſteuer und dem Gemeindezuſchlage befreit. Dieſe Gebühren werden bloß von dem Mehle, vom Gries, gerollter und gebrochener Gerſte, dann von der Hafergrütze bei der Einbringung über die Linien, und in ſofern die zuvor erwähnten ſteuerfreien Getreidegattungen innerhalb der Linien der Stadt vermahlen werden, an den Wiener Mühlen ſelbſt eingehoben[1]).

Die tarifmäßige Steuereinhebung von den ſteuerfrei nach Wien eingeführten Brotfrüchten, welche innerhalb der Linien der Stadt zur Vermahlung gelangen, findet nach folgenden Vorſchriften Statt[2]):

1. Jeder Müller in Wien iſt gehalten, jene Brotfrüchte, welche in ſeine Mühle von irgend jemand gebracht werden, zu verſteuern; und zwar jene Brotfrüchte, welche die Beſtimmung haben, unmittelbar von der Eintrittslinie in die Mühle gebracht zu werden, müſſen bei dem Verzehrungsſteuer-Linienamte, bei welchem ſie eintreten, genau angemeldet, und dafür die Zahlungs-Bolleten gelöſet werden. Jenes Getreide hingegen, welches die Müller auf dem Getreidemarkte in Wien kaufen, muß bei dem Verzehrungsſteueramte für das Mehl (§. 194) verſteuert werden.

2. Die von den Aemtern auszuſtellenden Zahlungs-Bolleten haben den Vor- und Zunamen des allfälligen Mahlgaſtes, die Menge und Gattung des Getreides, den Namen des Müllers und der Mühle, wohin es gebracht werden ſoll, endlich den Tag der Einfuhr in die Mühle zu enthalten.

3. Die Müller ſind verpflichtet, früher als ſie das, auf die bemerkte Art verſteuerte Getreide in die Mühle einführen, dem zur Aufſicht über dieſelbe berufenen Angeſtellten hiervon die Meldung zu machen, und ihm die gelöſte Zahlungs-Bollete vorzuzeigen. Dagegen iſt es dieſes Angeſtellten unerläßliche Pflicht, nach jeder ſolchen Meldung ſich zur Mühle zu begeben, das einzuführende Getreidequantum mit der Zahlungs-Bollete zu vergleichen, und nach richtigem Befunde die Bollete zu vidiren, und dann die Einfuhr des Getreides in die Mühle zu geſtatten.

4. Das Getreide ſelbſt iſt, ſofern es nicht auf der Stelle vermahlen wird, in die zur Aufbewahrung des Getreides beſtimmte Kammer oder Schüttboden zu ſchaffen. Dieſes Behältniß ſteht unter der Mitſperre des Angeſtellten. Aus demſelben darf ohne Wiſſen des Gefällsbeſtellten kein Getreide herausgenommen werden; eben ſo wenig iſt es zuläſſig, Getreide ohne ſein Wiſſen in dasſelbe hineinzubringen.

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 4. Julius 1831 (als nied. öſter. Reggs. Cirk. v. 26. Julius 1831). Goutta's Geſ. S., 57. B., S. 178.

[2]) Inſtrukzion zur tarifmäßigen Beſchreibung der Wiener Mühlen v. 29. Oktober 1832, Z. $\frac{28964}{3332}$.

Wenn der Müller einen Theil, oder das ganze vorräthige Getreide zu vermahlen beabſichtiget, ſo hat er vor der Wegbringung des Getreides aus der Vorrathskammer dem Angeſtellten ebenfalls die Meldung zu machen [1]. Der Gefällsbeſtellte hat bei der Wegſchaffung der Brotfrüchte aus der Vorrathskammer zugegen zu ſeyn, und ſich von der Richtigkeit der gemachten Meldung zu überzeugen.

5. Die Müller haben über das Getreide, welches ſie auf die oben erwähnte Weiſe in die Mühlen einführen, unter Zulegung der Zahlungs-Bolleten eigene Empfangs-Regiſter zu führen. Dieſe Regiſter werden denſelben ſammt allen übrigen, in dieſer Hinſicht nöthigen Druckſorten gegen Vergütung der Koſten erfolgt.

Auch der Gefällsbeamte oder Angeſtellte hat über die, in die Mühle bewerkſtelligte Getreide-Einfuhr eine eigene Vormerkung zu führen, welche ebenfalls in Regiſtern, wie ſie für die Müller beſtimmt ſind, geſchehen kann.

6. Bei der Herausbringung des Getreides aus der Vorrathskammer muß daſſelbe in dem dießfälligen Ausgabs-Regiſter in Ausgabe geſtellt werden. Daſſelbe hat zu geſchehen, wenn das Getreide gleich unmittelbar nach dem Eintritte in die Mühle, ohne erſt in dem Schüttboden aufbewahrt zu werden, zur Vermahlung beſtimmt wird.

In beiden Fällen hat auch der Gefällsbeamte oder Angeſtellte die gehörige Vormerkung zu führen, und dieſer Vormerkung die Anmeldungen der Parteien beizuheften.

7. Der Gefällsbeamte iſt verpflichtet, den Parteien über jede einzelne Meldung die Paſſirung mittelſt eines ſogenannten Adlerzettels, welcher die Menge und Gattung des zu vermahlenden Getreides enthalten ſoll, zu übergeben. Dieſe Paſſirung hat die Partei ihrem Ausgabs-Regiſter beizulegen.

8. Die Müller ſind zwar von der Führung eigener Empfangs- und Ausgabs-Regiſter über das erzeugte Mehl, und von der Erhebung ihres Mehlvorrathes enthoben. Der Gefällsbeamte hat jedoch die erzeugten Mehlquantitäten mit dem zur Vermahlung gemeldeten Getreide ſtets zu vergleichen, und bei einem wahrgenommenen Mißverhältniſſe zur Abmeſſung oder Abwägung des Mehles im Beiſeyn einer Gerichtsperſon zu ſchreiten [2]. Jene Menge von Mahlerzeugniſſen, welche in Vergleichung mit dem Getreidequantum, das nach den gelöſten Zahlungs-Bolleten in die Mühle eingeführt worden war, das gewöhnliche Verhältniß überſchreitet, wird als Erzeugniß von unverſteuertem Getreide betrachtet; und es wird in ſolchen Fällen, nebſt der Abnahme der einfachen Steuer- und Gemeindezuſchlags-Gebühr, die Strafverhandlung eingeleitet. Auf dieſelbe Art iſt rückſichtlich jenes Getreides zu verfahren, welches, ohne mit der erforderlichen, von dem

---

[1]) Dieſe Meldungen ſind in Druck gelegt, uud werden den Müllern gegen Koſtenvergütung erfolgt.

[2]) Dekr. der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 22. November 1832, Z. $\frac{30463}{3546}$.

Gefällsbeamten vidirten Zahlungs-Bollete bedeckt zu ſeyn, in der Mühle angetroffen wird.

9. Sollte (ſteuerfreie) Gerſte in eine ſtädtiſche Mühle zur Vermahlung gebracht werden wollen, ſo wird hierüber gegen gehörige Stellung und Anmeldung bei dem betreffenden Linienamte (oder dem Mehlſteueramte) von demſelben eine Freibollete ausgefertigt.

Im Falle Gerſte mit einem ſteuerbaren Getreide vermengt zur Vermahlung in die Mühle eingeführt werden ſollte, ſo iſt die Steuergebühr von der ganzen Menge abzunehmen, und auf die beigemengte ſteuerfreie Gerſte keine Rückſicht zu tragen.

10. Die bemerkten Regiſter, welche nach der allgemeinen Beſtimmung des Verzehrungsſteuer-Geſetzes geführt werden müſſen, ſind monatlich abzuſchließen, und mit den Zahlungs- oder Freibolleten belegt, binnen drei Tagen nach dem Schluſſe des Monats abzugeben (§. 111).

Rückſichtlich der Führung und Abgabe der Regiſter finden die allgemeinen geſetzlichen Strafbeſtimmungen Anwendung.

§. 111.

Abſchluß und Abgabe der Empfangs- und Ausgabs-Regiſter.

Die ſteuerpflichtigen Parteien haben die vorgeſchriebenen Regiſter monatlich abzuſchließen, und mit den, auf die verwendeten Quantitäten ſich beziehenden Bolleten belegt, binnen drei Tagen nach dem Schluſſe des Monats an den Gefällsbeamten abzugeben [1]).

Der Gefällsbeamte, deſſen Pflicht es iſt, über die Vorlegung der Regiſter in der vorgeſchriebenen Friſt zu wachen, hat dieſelben genau zu prüfen, die Empfänge mit den Zahlungs-Bolleten zu vergleichen, und vorzüglich darauf zu ſehen, daß der der Partei verbleibende Reſt an den verſteuerten Gegenſtänden in dem Empfangs-Regiſter für den nächſtfolgenden Monat richtig übertragen worden iſt. Er hat zu dieſem Ende die Richtigkeit des, in das neue Empfangs-Regiſter übertragenen Vorrathes in dem Regiſter ſelbſt eigenhändig zu beſtätigen.

Die abgenommenen alten Regiſter ſind ſodann nebſt den Zahlungs-Bolleten unverzüglich an die Kameral-Bezirks-Verwaltung einzuſenden.

Dasſelbe hat mit den an ihn gelangenden vierteljährigen Ausweiſen der Bierbräuer aus ihren Braurechnungen (§. 99) zu geſchehen, welche er vorläufig zu prüfen, nöthigen Falls mit den Braurechnungen zu vergleichen, und dann mit ſeinen Bemerkungen unverzüglich an die Kameral-Bezirks-Verwaltung einzubegleiten hat [2]).

---

[1]) §. 16 des Verz. St. Geſ.

[2]) §. 48 der Inſtrukt. für die Verz. St. Kommiſſäre.

§. 112.
Abſchluß und Einſendung der Zahlungs-Regiſter.

Der Gefällsbeamte, welcher auf dem Grunde der ihm zukommenden Anmeldungen aus eigenen Zahlungs-(Anmeldungs-)Regiſtern die Steuerzahlungs-Bolleten ausfertiget (§. 87), hat am Ende des letzten Tages von jedem Monate in der vorgeſchriebenen Form [1]) den Abſchluß über ſämmtliche, im Laufe des Monats eingehobenen und in den Zahlungs-Regiſtern verbuchten Gebühren zu machen, und dieſen Abſchluß ämtlich zu unterfertigen. Die in dem abgewichenen Monate im Gebrauche geweſenen Zahlungs-Regiſter müſſen ſodann jenem Abſchluſſe beigelegt, und am erſten Tage des neuen Monats früh an die Kameral-Bezirks-Verwaltung eingeſendet werden [2]).

Die Rechnungs-Abtheilung der Kameral-Bezirks-Verwaltung prüft dann dieſe Regiſter durch Vergleichung mit den, im Wege jeder Steuerbezirks-Obrigkeit eingefloſſenen Steuerſummen; dieſelben ſind nebſt einem Ausweiſe über die am Schluſſe des Monats gebliebenen Steuerrückſtände von der Bezirks-Verwaltung binnen drei Wochen an die vereinte Kameral-Gefällen-Verwaltung einzuſenden [3]).

§. 113.
Ueberwachung der Steuerpflichtigen. Nachſchau.

Die Ausübung der Gewerbe, welche ſich mit einem ſteuerbaren Verfahren beſchäftigen, iſt unter Kontrolle, d. i. unter ämtliche Aufſicht geſtellt [4]). Das vorzüglichſte Mittel zur Ausübung der Kontrolle über ſteuerpflichtige Parteien liegt in der Beaufſichtigung derſelben bei der Vornahme eines ſteuerbaren Verfahrens, und in der ſorgfältigen Nachforſchung in dem Stande ihres Betriebes; wozu die Nachſchau und die Durchſuchungen (Reviſionen) angeordnet ſind.

---

[1]) Die Zuſammenſtellung dieſes Monatsſchluſſes geſchieht aus den einzelnen Regiſter-Abſchlüſſen, und zwar dergeſtalt, daß darin zuerſt die Summen der in jedem einzelnen Regiſter überhaupt verbuchten Gebühren, ſodann aber auch die Summen der bei jeder Steuerbezirks-Obrigkeit eingefloſſenen Gefällsgelder zuſammen zu ſetzen ſind. Durch dieſe ſo geartete Zuſammenſtellung wird nicht bloß die Ueberſicht der geſammten Steuereinnahme des ganzen Bezirkes erreicht, ſondern es wird auch insbeſondere ausgewieſen, wie viel von dieſer Geſammteinnahme bei jeder einzelnen Steuerbezirks-Obrigkeit verrechnet werden muß. Die Hauptſumme der einzelnen Regiſter-Abſchlüſſe muß mit der Hauptſumme der bei jeder einzelnen Steuerbezirks-Obrigkeit eingefloſſenen Geldbeträge genau zuſammenſtimmen, wodurch die Gewißheit erlangt wird, daß bei dem Zuſammenſatze keine Beirrung ſich ereignete. (§. 21 der Inſtr. für die Verz. St. Kommiſſäre.)

[2]) §§. 21, 22 und 47 dieſer Inſtruktion.

[3]) §§. 25, 34 und 37 Lit. c und d der Belehrung der Kam. Bez. Verwaltungen für die Rechnungsgeſchäfte v. 23. Julius 1833.

[4]) §. 17 der Vorſchrift v. 1. April 1836, Z. $\frac{2284}{P.P.}$.

Der Zweck der Nachſchau bei ſteuerpflichtigen Gewerbetreibenden und anderen Perſonen, welche ein ſteuerbares Verfahren angemeldet haben, beſteht darin, in Erfahrung zu bringen, ob bei dem Gewerbsbetriebe in Gemäßheit der Anmeldung verfahren wird, ob folglich der Betrieb in den, der Behörde gemeldeten Räumen Statt finde, ob ſich derjenigen Vorrichtungen bedient werde, von welchen die Behörde Kenntniß erhielt; ob ferner zwiſchen der Zeit und dem Stande einer der Nachſchau unterzogenen Handlung des Gewerbsunternehmers nicht ein Mißverhältniß obwalte, ob nur jene Handlung unternommen werde, rückſichtlich deren die geſetzlichen Bedingungen erfüllt wurden, ob ferner jene Regiſter, Rechnungen und andere Nachweiſungen, die durch das Geſetz angeordnet ſind, überhaupt geführt werden, welche Gehülfen und Dienſtleute die Arbeit verrichten, u. ſ. w. [1]).

Die Angeſtellten der Gefällenwache ſind verpflichtet, bei Gewerbetreibenden, die ein ſteuerbares Verfahren ausüben, und bei anderen Perſonen, die ein ſteuerbares Verfahren angemeldet haben, zur Ueberwachung dieſes Verfahrens, ſo oft es erforderlich iſt, Nachſchau zu pflegen.

Die Nachſchau iſt in der Regel bei Tage, d. i. nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, ausnahmsweiſe jedoch, nämlich in dem Falle, wenn der Gewerbsbetrieb zur Nachtszeit ausgeübt wird, auch bei Nacht zu pflegen.

Von der Ermächtigung zur Nachſchau darf in jedem Falle nur ohne Störung des regelmäßigen Gewerbsbetriebes Gebrauch gemacht werden. Auch kann außer den Fällen, in denen die Bedingungen einer Durchſuchung vorhanden ſind, nicht gefordert werden, daß man die Gewerbsräume bloß für den Zweck, damit ein Angeſtellter der Gefällenwache eintreten und nachſchauen könne, in einem Zeitpunkte öffne, in welchem dieſelben für den Gewerbsbetrieb gewöhnlich nicht geöffnet ſind [2]).

§. 114.
Fortſetzung. Durchſuchungen.

Durchſuchungen beſtehen in der Nachforſchung, ob nicht aus der Prüfung des inneren Geſchäftsbetriebes, oder aus den beſonderen Wahrnehmungen bei der näheren Unterſuchung der Gewerbsräume, Wohnungsbeſtandtheile u. dgl., eine Gefällsübertretung zu entnehmen, oder der Gegenſtand, oder Spuren derſelben zu entdecken ſind. Der Unterſchied zwiſchen Durchſuchungen und Nachſchau bei jenen Parteien, welche unter Aufſicht geſtellt ſind, ergibt ſich hiernach von ſelbſt, indem die Nachſchau ſich bloß auf die Beobachtung einer Unternehmung oder einer einzelnen Handlung derſelben im Allgemeinen, und die Entdeckung eines offen vorliegenden Gebrechens beſchränkt; bei der

---

[1]) §. 33 der Dienſtvorſchrift für die Gefällenwache.

[2]) §§. 30 und 31 der Dienſtvorſchrift.

Durchſuchung jedoch durch die Eröffnung und Beſichtigung der Räume und Behältniſſe, und durch die Einſicht in die Gewerbsbücher (ſo weit dieſelbe bei Durchſuchungen erlaubt iſt) erforſcht werden ſoll, ob nicht Gebrechen vorhanden ſind, welche der allgemeinen Beobachtung entgehen.

Durchſuchungen (Reviſionen) ſind entweder periodiſche (wiederkehrende), welche ſich in gewiſſen Zeiträumen wiederholen, und nur bei ſteuerpflichtigen Parteien Statt finden; oder ſie ſind außerordentliche, wenn ſie nur in einzelnen Fällen und bei beſtimmten Anläſſen vorzunehmen ſind.

Die Durchſuchungen, die periodiſchen ſowohl, als die außerordentlichen, ſind ferner entweder allgemeine (Reviſionen im engeren Sinne) oder ſpezielle (zergliederte).

Durch die Vornahme einer allgemeinen Durchſuchung haben ſich die Angeſtellten der Gefällenwache die Ueberzeugung zu verſchaffen:

a) ob und in welchem Maße die Unternehmung im Betriebe ſteht, insbeſondere, ob keine anderen Räume, Werksvorrichtungen und Gefäße, als in welchen die Gewerbshandlung geſtattet iſt, benützt werden, ob nicht eine außer Gebrauch geſetzte Werksvorrichtung im Betriebe ſtehe, u. ſ. w.;

b) ob die Regiſter und Rechnungen in der vorgeſchriebenen Art geführt werden, dann ob die zur Vornahme der Unternehmung erforderlichen ämtlichen Bewilligungen und Bolleten vorhanden ſind;

c) wie ſich die Vorräthe zu den Regiſter- und Rechnungs-Abſchlüſſen verhalten. In dieſer Hinſicht iſt es nothwendig, daß die Regiſter, Rechnungen und ſonſtigen Aufſchreibungen abgeſchloſſen, und aus dem Abſchluſſe die Vorräthe dargeſtellt werden, welche vorhanden ſeyn ſollen. In eine genaue Abzählung, eine Vermeſſung oder Abwage des Gegenſtandes wird jedoch bei einer allgemeinen Durchſuchung nicht eingegangen; ſondern es iſt dem geübten Auge desjenigen, der die Durchſuchung vornimmt, die Beurtheilung des Verhältniſſes der Vorräthe zu dem Ergebniſſe des Abſchluſſes der Aufſchreibungen oder ſeiner ſonſtigen Wahrnehmungen überlaſſen.

Bei der Vornahme einer ſpeziellen (zergliederten) Durchſuchung iſt nicht nur dasjenige, was für die allgemeinen Durchſuchungen vorgeſchrieben iſt, zu beobachten, ſondern nebſtdem der vorhandene Vorrath und überhaupt der geſammte Geſchäftsbetrieb zergliedert zu unterſuchen [1]).

§. 115.

Bedingungen zur Vornahme von Durchſuchungen. Obrigkeitliche Aſſiſtenz.

Auch zur Vornahme allgemeiner und ſpezieller Durchſuchungen ſind die Angeſtellten der Gefällenwache — ſo oft ſie es er-

---

[1]) §§. 36 bis 40 der Dienſtvorſchrift für die Gefällenwache.

forderlich finden, — berechtiget. Sie ſind jedoch ſtreng dafür verantwortlich, daß dieſe Unterſuchungen nicht öfter, als es zur Verhütung von Unterſchleifen und Erhaltung einer guten Ordnung nothwendig iſt, vorgenommen werden, und daß ſie folglich nie in Neckereien der Parteien ausarten.

Spezielle Durchſuchungen insbeſondere ſind in der Regel bei den ſteuerpflichtigen Gewerbsunternehmern in jedem Monate einmal, ausnahmsweiſe aber auch dann vorzunehmen, wenn der nächſte Verdacht einer vorſchriftwidrigen Gebahrung durch die Nachſchau oder die Vornahme einer allgemeinen Durchſuchung begründet wird, oder wenn die Anzeige einer vorſchriftwidrigen Gebahrung, einer verſuchten oder verübten Uebertretung der Gefällsgeſetze vorkommt.

Bei Perſonen, welche nicht der Klaſſe der Gewerbtreibenden angehören, dürfen Durchſuchungen (Haus-Reviſionen) nur in dem Falle Statt finden, wenn der dringende, auf wichtige Gründe geſtützte Verdacht vorhanden iſt, daß bei ihnen eine Gefällsverkürzung ſo eben verübt werde, oder daß ſich bei ihnen der Gegenſtand, der Thäter oder die Hülfsmittel einer verübten Gefällsverkürzung vorfinden, oder daß bei ihnen ein Gewerbsbetrieb, der unter Aufſicht geſtellt iſt, heimlich Statt finde, und der Kenntniß der Gefälls-Behörde entzogen werde. Es iſt jedoch hierzu in jedem ſolchen Falle eine beſondere Ermächtigung erforderlich, welche nur der Vorſteher der Kameral-Bezirks-Verwaltung, oder deſſen Stellvertreter in der Amtsleitung, oder derjenige Staatsbeamte ertheilen kann, welcher von der Kameral-Landes-Verwaltung mit dieſem Befugniſſe bekleidet wird.

Durchſuchungen ſind in der Regel nur an Werktagen, und nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang vorzunehmen [1]).

Durchſuchungen ſollen in Gegenwart eines, von der Obrigkeit (welche über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat) abgeordneten Beamten, oder wenn ſich im Orte nicht der Sitz einer ſolchen Obrigkeit befände, eines Mitgliedes vom Gemeindevorſtande (des Ortsrichters oder eines Geſchwornen) vollzogen werden. Iſt die Durchſuchung bei der Obrigkeit ſelbſt, bei dem die Gerichtsbarkeit verwaltenden Beamten, oder bei dem Gemeindevorſteher eines Ortes, in welchem eine Obrigkeit nicht aufgeſtellt iſt, vorzunehmen, ſo hat ein Beamter der nächſten Obrigkeit der Vollziehung beizuwohnen [2]). In Fällen, wo es ſich um die Aſſiſtenzleiſtung bei ſolchen Durchſuchungen handelt, die gegen ein, im Beſitze eines Dominiums befindliches verzehrungsſteuerpflichtiges Unternehmen gepflogen werden, iſt ohne Unterſchied jede Bezirksobrigkeit, wenn ſie auch nicht in dem Kreiſe gelegen iſt, wo die Unterſuchung Statt finden ſoll, verpflichtet, die Aſſiſtenz zu leiſten, ſobald ſie wegen der Nähe ihrer Lage im Intereſſe des Gefälles darum angegangen würde. Die Gefälls-Behörden, Beamten und Angeſtellten

---

[1]) §§. 41, 42, 46, 47, 49, 50 der Dienſtvorſchrift.

[2]) §. 52 der Dienſtvorſchrift, und §. 17 des Verz. St. Geſ. v. J. 1829.

ſind jedoch, zur Vermeidung aller möglicher Weiſe daraus hervorgehenden Komplizitäten, angewieſen, die erforderliche Aſſiſtenz in den bezeichneten Fällen in der Regel, wenn nicht dringende Umſtände eine Ausnahme erfordern, bei der nächſtgelegenen Bezirksobrigkeit desſelben Kreiſes anzuſuchen[1]).

Bei der Vollziehung der Durchſuchungen iſt jede für den Zweck der Ueberwachung nicht unumgänglich nothwendige Hemmung oder Unterbrechung der Gewerbsausübung in ihrem geordneten Gange, jede Störung des regelmäßigen Gewerbsbetriebes, ſo weit es, ohne den Zweck der Durchſuchung zu vereiteln, geſchehen kann, zu vermeiden, mit möglichſter Schonung derjenigen, bei denen dieſelben vorgenommen werden, zu verfahren, und ſich der Erregung jedes unnöthigen Aufſehens ſorgfältig zu enthalten.

Jedesmal iſt die Perſon, bei welcher die Durchſuchung vorgenommen wird, — wenn aber dieſelbe nicht anweſend iſt, und ohne Nachtheil für die Maßregel ſelbſt, oder ohne bedeutende Verzögerung der letzteren nicht herbeigerufen werden könnte, — die Perſon, welche die Aufſicht über die Räume, in denen die Durchſuchung vorzunehmen iſt, oder über das Gebäude, in dem ſich dieſelben befinden, führt, beizuziehen. Sollte auch dieſe Perſon nicht anweſend ſeyn, und wäre deren Herbeirufung mit Rückſicht auf den Zweck der Durchſuchung nicht thunlich, ſo ſollen die zu durchſuchenden Räume bis zur Hinwegräumung des Hinderniſſes der Durchſuchung von dem dieſelbe leitenden Angeſtellten der Gefällenwache und der obrigkeitlichen Aſſiſtenz unter gemeinſchaftliche Siegel gelegt, oder unter Wache geſtellt werden. Wäre aber dieß ohne Nachtheil für die Rechte eines Dritten, für den öffentlichen Dienſt oder für den Zweck der Durchſuchung entweder gar nicht, oder nicht auf eine Sicherheit gewährende Art, oder nicht ohne erheblichen Aufwand ausführbar, ſo ſoll die Eröffnung der Räume und Behältniſſe auf Verlangen des, die Durchſuchung leitenden Angeſtellten der Gefällenwache in Gegenwart und unter Leitung des Aſſiſtenz

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 12. März 1831, Z. $\frac{7750}{689}$. (Polit. G. S. für das Laib. Gouv. in Illyrien, 13. B., S. 40, Nr. 35.) Da nach den direktivmäßigen Beſtimmungen der Pachtverträge Unterpächter jederzeit vom Gefälle als bloße Agenten des Pächters angeſehen werden, und da auch das Verzehrungsſteuer-Geſetz nur Steuergefälls-Pächter, aber keine Subpächter zum Gegenſtande hat, ſo iſt eine Steuerbezirks- oder politiſche Obrigkeit, in ſofern dieſelbe in den vom Geſetze bezeichneten Fällen um die Leiſtung der Aſſiſtenz angegangen wird, nicht gehalten, ſich in eine nähere Beurtheilung der zwiſchen einem Steuergefälls-Pächter und ſeinen Agenten und Unterpächtern beſtehenden Verhältniſſe einzulaſſen; ſondern dieſelbe iſt verpflichtet, nur dem mit dem Gefälle unmittelbar im Vertragsverhältniſſe ſtehenden und ihr als ſolchen bekannten Steuerpächter in ſo lange den obrigkeitlichen Beiſtand ohne weiters zu ertheilen, als der Steuerpächter in dieſer Eigenſchaft vom Gefälle anerkannt iſt. (Hofkammerdekr. v. 19. März 1833, Z. $\frac{10892}{1199}$, an das ſteier. Gubernium.)

leiſtenden obrigkeitlichen Beamten oder Mitgliedes des Gemeindevorſtandes bewirkt, die Durchſuchung aber auf die vorgeſchriebene Weiſe vollzogen werden.

Sollte eine Perſon, bei welcher eine Durchſuchung gepflogen wird, ſich weigern, den Angeſtellten der Gefällenwache die zur Aufbewahrung des Gegenſtandes, nach welchem geforſcht wird, ſofern derſelbe bekannt iſt, geeigneten geſchloſſenen Räume, Unterkünfte, Gewölber, Schränke und überhaupt alle Behältniſſe, rückſichtlich deren es gefordert wird, zu öffnen, die vorhandenen Gegenſtände vorzuweiſen, und ſofern ihr die Ausweiſung des Bezuges oder Urſprunges nach dem Geſetze obliegt, dieſelbe zu leiſten, ſo ſind auf Gefahr derſelben die eben angeführten Verfügungen auf die geſchloſſenen Räume, Unterkünfte oder Behältniſſe, deren Eröffnung oder Beſichtigung verweigert wird, anzuwenden.

Die Angeſtellten der Gefällenwache, welche von der ihnen zuſtehenden Berechtigung zur Vornahme von Durchſuchungen Gebrauch machen, dürfen weder vor, noch nach der Vollziehung der Durchſuchung der Perſon, bei welcher dieſelbe vorgenommen wird, die Begründung des gegen ſie entſtandenen Verdachtes mittheilen, oder überhaupt das Vorhandenſeyn der zur Einleitung einer Durchſuchung vorgezeichneten geſetzlichen Erforderniſſe darthun. Sollte jedoch derjenige, der die Reviſion vornahm, auch zur Abführung der Unterſuchung berufen ſeyn, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß er ſich rückſichtlich der Vorhaltung der Verdachtsgründe an die Partei bei der Unterſuchung nach den Beſtimmungen des Gefälls-Strafgeſetzes zu benehmen hat [1]).

§. 116.

Fortſetzung.

Bei den gefällsämtlichen Durchſuchungen (Reviſionen) iſt jeder Gewerbsunternehmer ſchuldig, die Regiſter, Rechnungen, Ausweiſe, nebſt den Zahlungs-Bolleten unverzüglich vorzuzeigen, dieſe auch nöthigen Falls gegen Empfangs-Beſtätigung und Rückſtellung dem Gefällsbeamten auszufolgen. Eben ſo iſt von dem Unternehmer perſönlich, oder durch deſſen Dienſtperſonale dem Gefällsbeamten oder Angeſtellten bei ſeinen Amtshandlungen auf Verlangen die nöthige Hülfsarbeit zu leiſten [2]).

Die Weigerung, die genannten Dokumente oder andere zur Kontrollirung dienende Erforderniſſe vorzuzeigen, die Abweſenheit des Gewerbsunternehmers, ohne Jemanden beſtellt zu haben, welcher bei einer Reviſion in deſſen Namen beizuwohnen hat, ſo wie jede Handlung der Partei oder eines Dritten, welche die Hinderung oder Vereitlung der gefällsämtlichen Kontrollirung zum Gegenſtande hat, wird mit den geſetzlichen Strafen

---

[1]) §§. 54 bis 57, 59, 60 der Dienſtvorſchrift der Gefw.

[2]) §. 17 und Anhang zu dieſem Paragraphe des V. St. Geſ. v. J. 1829.

geahndet [1]). Wenn bei vorkommenden Anſtänden die Beiziehung einer obrigkeitlichen Perſon nothwendig erſcheint, ſo ſteht nichts entgegen, der ſteuerpflichtigen Partei oder ihrem Dienſtperſonale die Verpflichtung aufzulegen, den zur Beiziehung der obrigkeitlichen Perſon erforderlichen *Gang* zu unternehmen; und durch die verweigerte Folgeleiſtung macht ſich die Partei vor dem Geſetze verantwortlich. Allein es iſt der klugen Beurtheilung des Gefällsbeamten in jedem einzelnen Falle überlaſſen, ob die Abſendung eines in ſeinem Intereſſe zunächſt befangenen Individuums auch zweckdienlich ſey, oder ob nicht vielmehr gerade hierdurch Gelegenheit zu Ausflüchten gegeben, und der dem Gefälle nöthige Auftrag leichter vereitelt werde [2]).

Die Amtshandlung des revidirenden Beamten oder Angeſtellten hat immer damit zu beginnen, daß er die abgeforderten Regiſter in Gegenwart der Partei *abſchließt*, d. h. Empfänge und Ausgaben ſummirt, letztere von den erſteren abzieht, und ſo den vorhanden ſeyn ſollenden Vorrath an ſteuerbaren Gegenſtänden erhebt, und mit dem wirklich vorhandenen Vorrathe vergleicht. Der Beamte oder Angeſtellte hat ferner die in den Empfangsregiſtern eingeſtellten Poſten mit den Bolleten der Partei zu vergleichen, und ſorgfältig zu forſchen, ob die Bolleten und Regiſter nicht korrigirt worden ſind; und zum Zeichen der vorgenommenen Amtshandlung in dem Regiſter ſeinen Namen zu unterfertigen. Er hat die vorhandenen Werksvorrichtungen und Gefäße, und ihre Bezeichnung zu beſichtigen und zu viſitiren, und das zum Gewerbsbetriebe gehörige Lokale ſtets mit aller Sorgfalt zu unterſuchen, ob nicht geheime Ausgänge und Kommunikationen angebracht worden ſind [3]).

Die bei den Durchſuchungen beizuziehende *Gerichtsperſon* hat den Amtshandlungen der Angeſtellten der Gefällenwache unausgeſetzt beizuwohnen, bei einem etwa gemachten Anſtande die aufgenommene That- und Befundsbeſchreibung, die Verhörs-Protokolle und alle zur Unterſuchung gehörigen Behelfe und Urkunden *mitzufertigen*, wo es nöthig iſt, die gerichtliche Sperre zu leiſten, und *überhaupt alle Aſſiſtenz unverzüglich zu leiſten* [4]).

§. 117.

Fortſetzung.

Anhaltspunkte zur entſprechenden Ausübung der Kontrolle bei der Nachſchau ſowohl, als bei Durchſuchungen bieten ſich den Angeſtellten der Gefällenwache zum Theile in den, von den Parteien zu überreichenden *Anmeldungen* des ſteuerbaren Verfahrens dar.

---

1) Hofkammerdekr. v. 31. Dezember 1834, Z. $\frac{46856}{5116}$, §. 8.

2) Hofkammerdekr. v. 5. Februar 1833, Z. $\frac{5645}{636}$, an die o. ö. K. G. Verw.

3) Inſtrukt. für die Verz. St. Kommiſſäre §. 30; und für die Verz. St. Inſpektorate §. 66.

4) Anhang zum §. 17 des Verz. St. Geſ.

Findet daher der Beamte oder Angeſtellte bei der ſorgfältigen Prüfung dieſer Anmeldungen in den einzelnen Angaben derſelben Gründe zum Verdachte, — wie dieß bei einer ungewöhnlichen Zeit des Beginnens oder der Beendigung des ſteuerbaren Verfahrens, bei der Anmeldung einer ungewöhnlichen oder unverhältnißmäßigen Dauer desſelben, oder bei andern, von der gewöhnlichen Betriebsart abweichenden Umſtänden der Fall iſt, — ſo hat er zur Abwendung einer Gefällsbevortheilung ſeine Aufſicht zu ſchärfen, und dazu die nöthigen Kontrollsmaßregeln einzuleiten. Das Geſetz ſelbſt ſichert ihm die hierzu erforderliche Zeit, da jede Partei verpflichtet iſt, die Vornahme eines ſteuerbaren Verfahrens binnen einer angemeſſenen Friſt (§. 85) zuvor anzumelden.

So wie es der Wille der Staatsverwaltung iſt, daß durch die Ausübung der Kontrolle der Gewerbsbetrieb nicht unnöthiger Weiſe gehemmt oder geſtört werde, in ſoweit dieß nämlich mit der Sicherheit des Gefälles verträglich iſt, eben ſo verſteht es ſich auch von ſelbſt, daß die Wahl der Kontrollsmaßregeln, wenn dieſe ihren Zweck erfüllen ſollen, der Art des zu überwachenden ſteuerpflichtigen Gewerbsbetriebes entſprechen müſſe.

So z. B. bildet bei der Bier-Erzeugung in Abſicht auf die Menge des Gebräudes jener Zeitpunkt, in welchem das Gebräude auf dem Kühlſtocke aus dem Zuſtande der Wallung und Siedhitze in den der Ruhe und Abkühlung übergegangen iſt, und vor deſſen Beendigung nichts von dem verſteuerbaren Gegenſtande aus dem Lokale der Erzeugung weggebracht werden darf (§. 90), für den Gefällsbeamten den erſten Grad der Kontrolle. Findet er in dieſem Zeitpunkte das angemeldete Maß an der Hammklamme überſchritten, ſo iſt dadurch die Uebertretung erwieſen, deren Maß nach vollendeter Abkühlung und Füllung erhoben wird. Hierdurch iſt dem Gefällsbeamten ein einfaches Mittel an die Hand gegeben, Gefällsübertretungen durch ein leicht erkennbares Merkmal zu konſtatiren, ohne daß deßhalb dem Gewerbsbetriebe der Bierbräuereien mehr, als unumgänglich nöthig iſt, Schranken geſetzt werden.

Indeſſen würde es für den Schutz des Gefälles keineswegs genügen, bei jenem Kontrollsmittel ſtehen zu bleiben. Den zweiten Grad der Kontrolle hat immer dann, wenn das Gebräude in den Gährkeller gebracht iſt, die Vergleichung des daſelbſt befindlichen Bieres mit der angemeldeten Menge und mit den Regiſtern und Kellerbücheln zu bilden; — ſo wie überhaupt in der genauen Aufſicht auf die Uebereinſtimmung dieſer Rechnungen mit den Bolleten und dem jedesmaligen Stande der vorhandenen Bierquantitäten das vorzüglichſte Mittel liegt, Gefällsverkürzungen auf die Spur zu kommen, welche in anderen Wegen nicht leicht entdeckt werden konnten [1]).

---

[1]) Fin Miniſt. Dekr. v. 19. Auguſt 1829, Z. 6095, 1. und 2. Abſ. — Bei der Bier-Erzeugung beruht die Kontrolle auf dem Kühlſtocke und auf den Fäſſern, in welche das vollendete Gebräude eingefüllt wird, nicht

Rückſichtlich der Bierbräuer in Wien bilden noch insbeſondere die Vormerkungen der dortigen Linienämter über die, von den Bräuern über die Linien der Stadt ausgeführten Bierquantitäten (§. 98) ein ſehr einfaches Kontrollsmittel. Die zur Ueberwachung dieſer Bierbräuereien beſtimmten Beamten und Angeſtellten ſind angewieſen, bei den Linienämtern jene Vormerkungen einzuſehen, ſich aus denſelben nöthigen Falls Auszüge zu verfaſſen, und mit Hülfe derſelben die Verbuchungen der Bräuer zu kontrolliren [1]).

Zweite Abtheilung.

Von der tarifmäßigen Steuereinhebung für die Erzeugung gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten.

§. 118.

Anzeige des Beſitzes von Branntweinbrenn- oder Deſtillir-Apparaten. Anmeldung des Betriebes.

Da die Ausübung der Gewerbe, welche ſich mit der Erzeugung, Bereitung oder Umſtaltung von geiſtigen Flüſſigkeiten beſchäftigen, unter ämtliche Aufſicht (Kontrolle) geſtellt iſt [2]), ſo erſcheint es nothwendig, daß die Gefällsbehörden in die Kenntniß aller dieſer Gewerbsparteien, ſo wie derjenigen Perſonen gelangen, welche ſich im Beſitze von Brenn- oder Deſtillir-Apparaten befinden, und ſonach in die Lage kommen können, damit eine der ämtlichen Aufſicht unterworfene Handlung zu unternehmen.

Wer daher (a) Branntwein oder Weingeiſt zu erzeugen, (b) wer dieſen auf einen höheren Grad zu rektificiren, oder (c) wer denſelben mit Hülfe von Deſtillir-Geräthen zu einem feineren Genußmittel umzuſtalten Willens iſt, hat wenigſtens acht Tage vor dem Beginne des Betriebes nach Maßgabe des §. 12 des Verzehrungsſteuer-Geſetzes vom Jahre 1829 der Gefällsbehörde eine genaue Beſchreibung der zum Betriebe gehörigen Lokalitäten, nebſt den etwa vorhandenen geheimen Kommunikationen, und eine Ueberſicht aller Werksvorrichtungen und Aufbewahrungs-Gefäße zu überreichen.

---

aber auf den Zuſammengußſtöcken oder Füllbottichen, welche unter die in die Kontrolle einbezogenen Gefäße nicht gehören. Die Gefällsbeamten und Angeſtellten haben alſo bei ihren Amtshandlungen nicht die Zuſammengußſtöcke, ſondern die Kühlſtöcke zum Anhaltspunkte der erſten Kontrolle der angemeldeten Menge des Gebräudes zu nehmen. (Hofkammerdekr. v. 7. März 1838, Z. $\frac{3103}{170}$, an die böhm. K. G. Verwaltung.)

[1]) Hofkammerdekr. v. 28. Oktober 1835, Z. $\frac{43580}{2759}$, 2. Abſ.

[2]) §. 17 der Vorſchrift v. 1. April 1836, Z. 2284, und §. 361 der Zoll- und St. Mon. Ordnung.

Unter dieſer Ueberſicht iſt insbeſondere der *Rauminhalt* der Geräthſchaften anzugeben, wozu beſonders die Maiſchbottiche, Maiſchwärmer, Keſſel (Blaſen), Kühler, dann die Vormaiſchbottiche, Maiſchbehälter, Kühlwannen, Hefen- und Spülichgefäße, Lutter- und Branntweinbehälter, und überhaupt alle für die Bereitung der Stoffe und zur Aufbewahrung des Produktes beſtimmten Gefäße gehören.

Auch haben dieſe Gewerbsparteien von dem *Dienſtperſonale* denjenigen oder diejenigen namhaft zu machen, welche die *Aufſicht* über die Uebrigen führen [1]).

Wer an der geſetzlichen *Steuerbefreiung* für die Erzeugung Eines Eimers Branntwein aus ſelbſt erzeugten Stoffen zum eigenen Gebrauche Theil zu nehmen wünſcht, hat dieſes längſtens bis 15. Oktober eines jeden Jahres der Ortsobrigkeit, oder wenn ſich in demſelben Orte oder näher als die Obrigkeit ein für die Geſchäfte der Verzehrungsſteuer beſtellter Beamter befände, dieſem Beamten ſchriftlich oder mündlich anzuzeigen. Was dieſe Anzeige zu enthalten hat, iſt im §. 158 angegeben [2]). Die ſteuerfreien Branntwein-Erzeuger in einigen Gegenden von *Steiermark* haben die erwähnte Anzeige nur *alle drei Jahre* zu machen (§. 161) [3]).

Andere Beſitzer von Deſtillir-Apparaten, welche keine der erwähnten Beſchäftigungen (a, b, c) wirklich treiben, die Bewilligung zur ſteuerfreien Branntwein-Erzeugung zum eigenen Gebrauche nicht anſprechen, und ſich auch nicht mit der *Verfertigung* oder dem *Verſchleiße* ſolcher Apparate beſchäftigen, welche ſich jedoch vorzubehalten wünſchen, mit den Deſtillir-Apparaten eine der bemerkten Verfahrungsarten vorzunehmen, — haben den Beſitz dieſer Apparate binnen *acht und vierzig* Stunden nach Beiſchaffung derſelben anzuzeigen [4]). Dieſe Anzeigen ſind *in zweifacher Ausfertigung*, ent-

---

[1]) §. 7 des Geſetzes über die Beſteuerung der gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten bei deren Erzeugung (Hofkammerdekr. v. 24. Auguſt 1835, Z. $\frac{36678}{2316}$), und §. 1 der *Vorſchrift* über die Vollziehung dieſer geſetzlichen Beſtimmungen, vom 23. September 1835, Z. $\frac{42017}{2655}$.

[2]) Jener Termin bis 15. Oktober jeden Jahres iſt nicht als Präkluſiv-Termin feſtgeſetzt; ſondern den Kameral-Bezirks-Verwaltungen iſt es überlaſſen, zu geſtatten, daß jene Parteien, welche gehindert waren, ihre Anmeldungen zur feſtgeſetzten Zeit zu machen, und ſie ſpäter einbringen, zur ſteuerfreien Erzeugung zugelaſſen werden, nachdem ſie ſich über die eingetretene Verſpätung gerechtfertiget haben. (Hofkammerdekr. v. 21. September 1836, Z. $\frac{39969}{2470}$, 2. Abſatz.)

[3]) A. h. Entſchl. v. 24. November, Hofkammerdekr. v. 19. Dezember 1838, Z. $\frac{49590}{2809}$, an die ſteir. K. G. Verw. und das Gubernium.

[4]) §. 6 Z. 2 des Geſetzes v. 24. Auguſt 1835, und §. 26 der *Belehrung* über das bei Einhebung der Verzehrungsſteuer von Branntwein und Branntweingeiſt, und bei der Ausübung der Kontrolle zu beobachtende Verfahren, v. 29. September 1835, Z. $\frac{41210}{2587}$. (Prov. G. S. für Nied. Oeſterreich, XVII. B., S. 671, Nr. 334.)

weder bei der Ortsobrigkeit, oder wenn ſich ein hierzu beſtellter Gefällsbeamter näher befindet, dieſem zu überreichen. Die Obrigkeit theilt dieſelbe dem Gefällsbeamten mit, welcher auf Einem Exemplare die Beſtätigung, daß ſolches überreicht worden ſey, anſetzt, und daſſelbe dem Anzeigenden unmittelbar oder durch die Obrigkeit zurückſtellt. Um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß nur die angezeigten Deſtillir-Geräthe vorhanden ſind, wird bei dem Beſitzer eine Reviſion nach den für dieſe Amtshandlungen beſtehenden Beſtimmungen vorgenommen, und der Reviſionsbefund auf dem zweiten Exemplare der Anzeige angeſetzt. Das mit dem Reviſionsbefunde verſehene Exemplar der Anzeige wird der Bezirks-Verwaltung vorgelegt. Sowohl bei dem Gefällenbeamten, als auch bei der Bezirks-Verwaltung wird eine Ueberſicht der Deſtillir-Apparate geführt, um davon bei den Reviſionen den angemeſſenen Gebrauch zu machen [1]).

Auch die Apotheker ſind verpflichtet, die vorgeſchriebene Anmeldung ihrer, zur Deſtillation beſtimmten Werksvorrichtungen ohne Unterſchied, ſie mögen zum Deſtilliren geiſtiger Flüſſigkeiten benützt werden oder nicht, in der angegebenen Zeit und Art zu machen. Von dieſer Anmeldung ſind nur jene Brennvorrichtungen (der Apotheker) ausgenommen, die nicht über eine niederöſterreichiſche Maß faſſen, oder aus anderem Materiale als Metall verfertiget ſind [2]).

Von der Anzeige der Apparate ſind ſonach nur diejenigen ganz befreit, welche ſich bloß mit der Verfertigung oder dem Verſchleiße derſelben beſchäftigen.

§. 119.

Gefällsämtliche Beſchreibung. Aemtliche Abmeſſung und Bezeichnung der Gefäße.

Sobald die im vorigen Paragraphe erwähnte Beſchreibung der zum Betriebe gehörigen Lokalitäten, Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße eingereicht wird, iſt dieſelbe dem Gefällsbeamten vorzulegen, welcher die ämtliche Unterſuchung der Betriebsſtätte mit Beiziehung einer obrigkeitlichen Perſon und in Gegenwart der ſteuerpflichtigen Partei, welche hierbei der nöthigen Hülfeleiſtung ſich zu unterziehen hat [3]), einleitet [4]).

Dieſe Amtshandlung iſt von vorzüglicher Wichtigkeit für die Handhabung der Vorſchriften und für die Sicherſtellung des Gefälles gegen Beeinträchtigungen, indem durch dieſe Unterſuchung in mehreren weſentlichen Beziehungen die Grundlage für die Ueberwachung des Betriebes feſtgeſtellt wird. Dieſelbe ſoll daher auch in größeren Brennereien

---

[1]) §§. 27 bis 30 der Belehrung v. 29. September 1835.

[2]) Hofkammerdekr. v. 20. Jänner 1836, Z. $\frac{2974}{181}$, 1. Abſ.

[3]) §. 8 des Geſetzes v. 24. Auguſt 1835.

[4]) §. 1 der Belehrung v. 29. September 1835.

ſtets von einem Unter-Inſpektor der Gefällenwache, und nur in minderen von andern wohl unterrichteten und vertrauenswürdigen Angeſtellten vorgenommen werden.

Die Unterſuchung hat einen zweifachen Zweck:

a) die Ueberzeugung von der Richtigkeit der überreichten Beſchreibung zu erlangen, und

b) die zur Ausübung der Kontrolle erforderlichen Aufklärungen über die Art des Betriebes einzuholen.

(a) Für den erſten dieſer beiden Zwecke werden ſonach nicht nur ſämmtliche dem Betriebe gewidmeten Lokalitäten, ihre Ein- und Ausgänge, die offenen und geheimen Verbindungen, wie auch ihr Zuſammenhang unter einander beſchrieben, ſondern auch alle Geräthe und Vorrichtungen überhaupt mit der Angabe der Partei verglichen, insbeſondere der Rauminhalt der Werksvorrichtungen und Geräthſchaften, welche auf die gefällsämtliche Kontrolle einen weſentlichen Einfluß nehmen, gehörig erhoben, und zum Beweiſe, daß dieſes geſchehen, nach Maßgabe des Befundes die Vorrichtungen und Geräthſchaften mit fortlaufenden Zahlen auf eine nicht leicht vertilgbare Weiſe von außen gefällsämtlich bezeichnet.

Sind die Betriebs-Lokalitäten nicht vereint, ſondern abgetheilt, ſo wird jede dieſer Unterkünfte insbeſondere aufgenommen, und nicht nur mit der fortlaufenden Zahl, ſondern auch mit der beſondern Benennung, die ihr eigen iſt (mit einer paſſenden Oehlfarbe), bezeichnet [1]).

Von den Geräthen, deren Rauminhalt für die Beſteuerung der Branntwein-Erzeugung zu wiſſen nothwendig iſt, ſie mögen bereits zimentirt ſeyn oder nicht, muß der Gefällsbeamte mittelſt zimentirter Maße [2]) den Rauminhalt erheben. — Dieſe Erhebung hat ſich nebſt den Maiſchbottichen und der Brennvorrichtung auf alle Gefäße und Vorrichtungen zu erſtrecken, welche beſtimmt ſind, bei mehligen Stoffen zur Einmaiſchung, zur Aufbewahrung der reifen Maiſche, oder zu deren Bereitung für das Abbrennen; bei nicht mehligen Stoffen zur Aufbewahrung derſelben während der Gährung oder in dem zur Branntweinbereitung geeigneten Zuſtande zu dienen; daher insbeſondere die Vormaiſchbottiche und Maiſchwärmer auszumeſſen ſind.

Die Abmeſſung hat durch Eingießen von Waſſer zu geſchehen. Zum Behufe derſelben müſſen die Gefäße und Vorrichtungen leer und trocken ſeyn, und ſenkrecht geſtellt werden. Würden Gefäße ſchief geſtellt gefunden, und wünſcht der Beſitzer der Brennerei, daß dieſelben in dieſer ſchiefen Richtung belaſſen und gemeſſen werden, ſo kann dieſes nur gegen dem Statt finden, daß der Rand, welcher über die äußerſte Waſſerfläche hervorragt, abgeſchnitten werde [3]). Die Be-

---

[1]) §§. 2 bis 4 der Belehrung v. 29. September, und §. 8 des Geſetzes vom 24. Auguſt 1835.

[2]) Der zur Abmeſſung der Maiſchgefäße beſtimmte (Normal-) Eimer iſt in gefällsämtlicher Beziehung zu 40 nied. öſterr. Maß anzunehmen. (Hofkammerdekr. v. 14. Oktober 1835, Z. $\frac{44801}{1835}$, ad Lit. a.)

[3]) §§. 5 bis 7 der Belehrung v. 29. September 1835.

nützung **ſchiefſtehender größerer** Maiſchgefäße, als zum Gewerbsbetriebe nöthig ſind, iſt bloß in der Art geſtattet, daß in jenen Branntweinbrennereien, in denen nach dem beſtehenden Gewerbsbetriebe ſchiefſtehende Gährbottiche verwendet werden, ihr Gebrauch, ohne die höher ſtehenden Randtheile abzuſchneiden, nicht beanſtändet werde, wenn dieſe Gefäße in der ſchiefen Lage durch feſte Vorrichtungen gehalten werden, welche eine Veränderung der Stellung der Bottiche nicht befürchten laſſen. In dieſen Fällen iſt die Abaichung der Bottiche auf die Weiſe vorzunehmen, daß nach ihrer Füllung mit Waſſer bis zum Ueberfließen auf der, dem niederen Rande entgegengeſetzten Seite das Hammzeichen in der Höhe des Waſſerſpiegels angebracht wird [1]).

Bei der Füllung der Maiſchbottiche mit Waſſer zur Erhebung des Rauminhaltes darf gar kein leerer Raum als **Steigraum** gelaſſen werden, weil auf den Steigraum ſchon bei dem Ausmaße der Gebühr in der Art Rückſicht genommen worden iſt, daß derſelbe bei der Ueberwachung der Branntwein-Erzeugung nicht mehr in die Frage kommt. Dieſe Bottiche müſſen daher bis an ihren oberſten Rand mit Waſſer gefüllt werden. Dagegen können Maiſchbottiche und überhaupt Gefäße, welche von ſolchem Umfange ſind, daß die zum einmaligen Aufſetzen auf den Brennkeſſel erforderliche Menge Maiſche zwei, drei, überhaupt mehrmal darin enthalten iſt, in zwei, drei oder mehr **vollkommen gleiche Theile** getheilt werden [2]).

Die Koſten der zum Behufe der gefällsämtlichen Kontrolle vorzunehmenden Abaichung werden für Rechnung des **Gefällsärars** beſtritten; jedoch iſt hierbei nach den allgemeinen Vorſchriften von der Partei oder deren Dienſtperſonale auf Verlangen die nöthige Hülfsarbeit zu leiſten [3]).

Sowohl die Gefäße und Brennvorrichtungen, welche durch die Abaichung in Abſicht auf ihren Rauminhalt unterſucht werden, als auch jene Geräthe, die nicht nachgemeſſen werden, ſind mit einer haltbaren, in die Augen fallenden Oehlfarbe, oder durch Einbrennen mit fortlaufenden **Zahlen zu bezeichnen**. Auf den Geräthen von Metall kann dieſe Bezeichnung durch Eingraben oder Einſchlagen in die äußere Oberfläche geſchehen. Auf den Maiſchbottichen und der Brennvorrichtung iſt auch der **Rauminhalt** erſichtlich zu machen.

Die Zahlen, mit denen die Bezeichnung geſchieht, haben für die Maiſch- und Aufbewahrungsgefäße, dann für die Brennvorrichtungen

---

1) Hofkammerdekr. v. 21. September 1836, Z. $\frac{39969}{2470}$, 5. Abſ.

2) §§. 8 und 9 der Belehrung v. 29. September 1835. — Aus der Abtheilung eines Maiſchbottiches in zwei oder mehrere gleiche Theile darf aber nicht gefolgert werden, daß es geſtattet ſey, die Anmeldung nicht nach dem ganzen Rauminhalte, ſondern nur nach einem Theile des Bottichs zu machen. (**Ebendaſelbſt.**)

3) Hofkammerdekr. v. 14. Oktober 1835, Z. $\frac{44801}{1835}$, ad Lit. c.

getrennt von 1 fortzulaufen; für jene ſind arabiſche, für dieſe römiſche Ziffer zu gebrauchen. Die zu einer Brennvorrichtung gehörenden Deckel, Helme, Kühler, Maiſchwärmer u. dgl. werden mit derſelben Zahl, welche die Brennvorrichtung ſelbſt erhält, jedoch unter ſich mit fortlaufenden Buchſtaben bezeichnet. Der Brennkeſſel erhält z. B. die Zahl I., die zu demſelben gehörenden drei Kühlröhren die Bezeichnung I. a., I. b., I. c., und die zu demſelben gehörenden zwei Deckel: I. d., I. e., u. ſ. f. Wäre ein Beſtandtheil zum Gebrauche mit zwei oder mehreren Brennkeſſeln beſtimmt, ſo würde die Bezeichnung lauten: I. und II. a., I. und II. b., u. ſ. w. [1]).

Die Partei iſt für die Unverſehrtheit der ämtlichen Bezeichnung an den Gefäßen und Vorrichtungen verantwortlich, und verpflichtet, die durch Zufall oder durch Andere geſchehene Beſchädigung oder gänzliche Vertilgung dieſer Bezeichnung zur Erwirkung der Erneuerung binnen 24 Stunden nach erlangter Kenntniß anzuzeigen [2]).

§. 120.

Fortſetzung. Fernere Erhebungen.

(b) Zum Behufe des zweiten, zuvor bemerkten Zweckes hat ſich der Gefällsbeamte bei der Unterſuchung durch Befragen von dem Beſitzer der Brennerei, oder demjenigen, welcher von ihm die Vollmacht erhielt, der Amtshandlung beizuwohnen, folgende Aufklärungen zu verſchaffen:

1. Welche Stoffe die Brennerei zu verarbeiten pflege;

2. Welcher Theil des ganzen Rauminhaltes des Keſſels oder der Blaſe bei jeder Füllung für einen Brand leer gelaſſen werde;

3. Welche Zeit erforderlich ſey, um die Brennvorrichtung bei einmaliger gehöriger Füllung vollſtändig abzubrennen oder abzutreiben (Brenndauer), und zwar nach Beſchaffenheit der Vorrichtungen

a) um in den Brennereien, in denen nicht gleich aus der Maiſche Branntwein oder Branntweingeiſt gewonnen wird,

aa) Lutter (Lauter) aus der Maiſche, und

bb) Branntwein aus dem Lutter;

b) um in andern Brennereien unmittelbar aus der Maiſche Branntwein zu ziehen [3]).

Die Angabe des Beſitzers der Brennerei iſt mit Rückſicht auf die Brennvorrichtung, und auf das derſelben entſprechende Verfahren genau zu prüfen. Findet der Beamte, daß die Angabe gegründeten Bedenken unterliege, ſo hat er dieſelben zergliedert der Partei bekannt zu machen, und die Aufklärungen, die ſie ertheilt, oder die Aenderungen, die ſie an ihrer früheren Angabe zugibt, deutlich aufzunehmen. Sollte

---

[1]) §§. 10 und 11 der Belehrung v. 29. September 1835.

[2]) §. 19 Lit. d des Geſetzes v. 24. Auguſt 1835.

[3]) §. 12 der Belehrung v. 29., und §. 14 der Vorſchrift v. 23. September 1835.

insbeſondere die Brenndauer in einzelnen Fällen ſich nicht mit Genauigkeit ausmitteln laſſen, ſo iſt wenigſtens die längſte und kürzeſte Dauer, welche bei einer einmaligen Füllung der Brennvorrichtung erforderlich iſt, zu beſtimmen. Dieſe Beſtimmung iſt nach Vernehmung des Inhabers der Brennerei-Unternehmung zu treffen. Sind die entſtandenen Bedenken hierdurch nicht gehoben, oder erklärt ſich der Brennerei-Inhaber mit der, rückſichtlich der Brenndauer getroffenen Beſtimmung nicht zufrieden, ſo ſoll der die Unterſuchung pflegende Beamte fordern, daß in ſeiner oder eines andern von ihm zu beſtimmenden Angeſtellten Gegenwart ein Probebrand vorgenommen werde [1]).

Durch den Probeband dürfen dem Beſitzer der Brennerei keine Koſten, die nicht ohnehin mit dem Brennverfahren verbunden ſind, verurſacht werden. Auch iſt nicht zu verlangen, daß wegen der beabſichtigten Probe die Stoffe, rückſichtlich deren der Verſuch nothwendig erkannt wird, dem Brennverfahren zu einer andern als derjenigen Zeit unterzogen werden, in welcher dieſelben nach dem gewöhnlichen Betriebe der Brennerei verarbeitet zu werden pflegen

Unterliegt es Hinderniſſen, eine ſolche Probe mit Verläßlichkeit vorzunehmen, ſo ſind zwei unbefangene unbeeidete Sachverſtändige beizuziehen, und um ihr Gutachten über die Punkte zu vernehmen, rückſichtlich deren gegen die Angaben des Brennereibeſitzers Anſtände obwalten. Die Koſten der Beiziehung von Sachverſtändigen trägt der Staatsſchatz, wenn ſie die von dem Brennerei-Inhaber angegebene Brenndauer richtig erkennen [2]).

Werden in einer Brennerei verſchiedenartige Stoffe verwendet, deren Beſchaffenheit auf den Umfang, in welchem die Füllung der Brennvorrichtung zuläſſig iſt, oder auf die zur Vollziehung eines Brandes für jede einzelne Füllung erforderliche Dauer ein Einfluß ausübt: ſo iſt die Beſtimmung, welche Menge Stoffe, und bei mehligen Stoffen, welcher Maiſchraum auf eine Füllung der Blaſe gerechnet werden ſoll, dann welche Brenndauer anzunehmen ſey, ſtets getrennt für die einzelnen Stoffe, die in der Brennerei verarbeitet zu werden pflegen, und bei denen in den bemerkten Beziehungen eine Verſchiedenheit eintritt, zu treffen.

Für die Brennereien, in denen der Branntwein nicht gleich unmittelbar aus der Maiſche, oder überhaupt aus den verarbeiteten Stoffen gewonnen wird, iſt abgeſondert auszumitteln, mit welcher Menge Lutter eine gehörige Blaſenfüllung erfolge, und welcher Zeitraum zum Abtreiben einer ſolchen Füllung erforderlich ſey [3]).

Von der Aufnahme der Brenngeräthe für die ſteuerfreie Branntwein-Erzeugung zum eigenen Gebrauche der Erzeuger, und bei den,

---

[1]) §. 13 der Belehrung v. 29., dann §§. 14 und 15 der Vorſchrift v. 23. September 1835.

[2]) §§. 14 u. 15 der Belehruug; dann §. 15 der Vorſchrift v. 23. Sept. 1835.

[3]) §. 16 der Belehrung v. 29. September 1835.

dieſen Erzeugern gleichgeſtellten unterthänigen Grundbeſitzern iſt in den §§. 159 und 165 die Rede.

§. 121.

Protokoll über die gepflogene Unterſuchung. Erlaubnißſchein.

Ueber die Unterſuchung der Betriebs-Lokalitäten und der Werksvorrichtungen, dann die zugleich gepflogenen Erhebungen iſt ein umfaſſendes Protokoll aufzunehmen, welches zur Grundlage der gefällsämtlichen Kontrolle zu dienen hat, und von der Partei, ſo wie von der obrigkeitlichen Perſon mit zu unterfertigen iſt. Demſelben iſt die Beſchreibung, welche die Partei vorlegte, dann ein idealer Grundriß über die unmittelbar der Branntwein-Erzeugung gewidmeten Räume anzuſchließen [1]).

Das Protokoll wird der Kameral-Bezirks-Verwaltung vorgelegt, welche daſſelbe prüft, ſofern Ergänzungen oder Berichtigungen nothwendig ſind, dieſelben einleitet, und übrigens rückſichtlich der Ertheilung des Erlaubnißſcheines nach den allgemeinen Verzehrungsſteuer-Vorſchriften verfährt [2]).

Dem Beſitzer der Brennerei iſt, ſo oft er es verlangt, zu geſtatten, auf ſeine Koſten eine beglaubigte Abſchrift dieſes Protokolles zu erheben [3]).

Die Partei iſt verpflichtet, an dem äußern Theile des Lokales den Gewerbsbetrieb durch ein kennbares Zeichen anzudeuten, und von jeder Veränderung in dem Stande der Gewerbsunternehmung und der Dienſt-Individuen binnen 24 Stunden die Anzeige zu machen [4]).

Wird eine Aenderung in der Einrichtung der Betriebsräume oder der Betriebsgeräthe, oder die Beiſchaffung neuer Gefäße oder Vorrichtungen angezeigt, ſo iſt gleichfalls auf die zuvor angedeutete Weiſe zu verfahren. Die neu beigeſchafften Gefäße oder Vorrichtungen erhalten in der Reihenfolge mit den vorhandenen Stücken weitere fortlaufende Zahlen. Sollten ältere Stücke außer Gebrauch geſetzt worden ſeyn, ſo ſollen die dadurch eröffneten Zahlen den neu hinzugekommenen Stücken gewidmet werden [5]).

§. 122.

Aemtliche Vorkehrungen während des Stillſtandes des Betriebes.

So lange der Betrieb ſtille ſteht, werden die Werksvorrichtungen und Gährungsgefäße durch ämtliche Verſiegelung, oder auf andere

---

[1]) §. 8 des Geſ. v. 24. Auguſt 1835, und §. 17 der Belehrung.
[2]) §. 18 der Belehrung. — Vergl. §. 160.
[3]) Eben daſelbſt §. 19.
[4]) §. 8 und 19 Lit. c des Geſ. v. 24. Auguſt 1835. — Vergl. oben §. 292. Nach den allgemeinen Verzehrungsſteuer-Vorſchriften muß von andern ſteuerpflichtigen Gewerbsunternehmern dieſe Anzeige binnen zwei Tagen gemacht werden. (Vergl. oben §. 82.)
[5]) §. 20 der Belehrung.

geeignete Art außer Gebrauch geſetzt; der Brenner iſt für die Unverſehrtheit der vom Gefällsbeamten angelegten Siegel oder Bezeichnung verantwortlich, wenn anders ein zufälliges Ereigniß, an welchem er keine Schuld trägt, oder fremdes Verſchulden einer Perſon, für welche ihm nicht die Haftung obliegt, nicht nachgewieſen werden kann [1].

Das Recht, die Werksvorrichtungen außer Gebrauch zu ſetzen, muß ſtets ausgeübt werden: 1) wenn der Betrieb durch mehr als ſechs Tage ſtille ſteht, und 2) wenn der Betrieb zwar durch einen kürzeren Zeitraum ſtille ſteht, wenn jedoch der Verdacht eines Unterſchleifes rege wird.

Von dieſem Rechte kann Gebrauch gemacht werden, wenn gleich die Dauer des Stillſtandes in dem Betriebe der Unternehmung nur kurz iſt, daher auch dann, wenn der Stillſtand des Betriebes ſich bloß auf die Nachtszeit oder auf einige Stunden beſchränkt.

Das Brenngeräthe derjenigen, welche Branntwein ſteuerfrei zum eigenen Gebrauche erzeugen, iſt ſtets für den Theil des Jahres, während welchem die Getränk-Erzeugung nicht betrieben wird, außer Gebrauch zu ſetzen.

Dieſe Vorkehrung (die Werksvorrichtungen außer Gebrauch zu ſetzen) iſt für den Schutz des Staatsgefälles gegen Bevortheilungen, vorzüglich in Abſicht auf die Branntwein-Erzeugung aus nicht mehligen Stoffen, wichtig, indem rückſichtlich derſelben die bei den mehligen Stoffen vorgeſchriebene Kontrolle der Einmaiſchungen nicht anwendbar iſt; daher dieſelbe bei dieſer Art der Branntwein-Erzeugung auch bei kürzeren als den oben (1, 2) bemerkten Unterbrechungen in Anwendung zu bringen iſt, ſo weit dieſes ohne eine drückende Beläſtigung der Partei ausführbar iſt [2].

§. 123.

Arten dieſer Vorkehrung.

Welche Mittel anzuwenden ſeyen, um die Werksvorrichtungen außer Gebrauch zu ſetzen, iſt nach Beſchaffenheit dieſer Vorrichtungen zu beurtheilen. Die Maßregel iſt nicht weiter zu erſtrecken, als ihr Zweck, nämlich die Verhinderung unbefugter Bereitung geiſtiger Flüſſigkeiten es erheiſcht; daher es unter gewöhnlichen Verhältniſſen zureicht, die Brennvorrichtung außer Gebrauch zu ſetzen, und unter dieſer Maßregel nicht auch andere Gefäße oder Vorrichtungen zu begreifen.

Steht der Betrieb nur über Nacht, oder überhaupt durch einen kurzen Zeitraum ſtill, ſo kann ſich darauf beſchränkt werden, einen Theil der Brennvorrichtung, durch deſſen Hinwegnahme die Verwendung der Vorrichtung zur Erzeugung geiſtiger Flüſſigkeiten gehin-

1) §. 10 des Geſ. v. 24. Auguſt 1835.

2) §§. 69 bis 72 der Belehrung v. 29. September 1835. — Bei den, in den §§. 118 und 161 erwähnten ſteuerfreien Erzeugern in einigen Gegenden von Steiermark, hat der ämtliche Verſchluß ihrer Brenngeräthe nicht Statt zu finden

dert wird, bei einer im Orte ſelbſt, oder in deſſen unmittelbarer Nähe beſtehenden Abtheilung der Gefällenwache, der Ortsobrigkeit, oder einem andern öffentlichen Amte, oder endlich bei einem vertrauenswürdigen Ortsbewohner, der ſich hierzu bereit erklärt, mit der Beſtimmung aufbewahren zu laſſen, daß dieſer Theil der Brennvorrichtung nicht früher, als bis zu der, mit Rückſicht auf den Anfang des Brennverfahrens zu beſtimmenden Stunde an die Partei erfolgt werden dürfe. Der Partei liegt ob, wenn im Orte kein Gefällsamt, dem die Aufbewahrung des in der Rede ſtehenden Stückes der Brennvorrichtung übertragen werden kann, für die Auffuchung einer hierzu geeigneten Perſon zu ſorgen. Die Beurtheilung, ob demjenigen, den die Partei hierzu vorſchlägt, die Bewahrung anzuvertrauen ſey oder nicht, bleibt dem die Amtshandlung leitenden Gefällsbeamten vorbehalten.

Erreicht aber die Dauer, während welcher der Betrieb unterbrochen iſt, eine Woche, ſo muß für deſſen Verhinderung durch die Anlegung ämtlicher Siegel, oder auf andere, vollſtändig Beruhigung gewährende Art Sorge getragen werden. Die Verſchließung der ganzen Erzeugungsſtätte durch die Anlegung von Siegeln an den Thüren und Fenſtern iſt nicht geſtattet.

Ueber die Vorkehrung, mittelſt welcher die Werksvorrichtungen für einen längeren Zeitraum als einen Monat außer Gebrauch geſetzt wurden, iſt mit Beiziehung eines obrigkeitlichen Beiſtandes ein deutliches Protokoll aufzunehmen, in welchem darzuſtellen iſt, welche Gefäße oder Vorrichtungen außer Gebrauch geſetzt werden, und welches Mittel hierzu verwendet wird. Dieſes Protokoll iſt von den Anweſenden zu unterſchreiben.

In andern Fällen, und überhaupt, wenn nicht die ganze Unternehmung, ſondern nur einzelne Gefäße und Vorrichtungen außer Gebrauch geſetzt werden, iſt die ergriffene Maßregel in dem Reviſionsbogen (§. 167) zu bemerken, und dieſe Anmerkung von der Partei durch ihre Unterſchrift zu bekräftigen. Wird die Verfügung getroffen, daß ein Theil der Brennvorrichtung der Obrigkeit oder einer andern Perſon während der Dauer des Stillſtandes der Erzeugung zu übergeben iſt, ſo ſoll auch die zur Uebernahme dieſer Verbindlichkeit ermächtigte obrigkeitliche Perſon oder der erwähnte Ortsbewohner beigezogen, und die Verbindlichkeit, die dießfalls eingegangen wird, ausdrücklich in dem Protokolle oder in dem Reviſionsbogen aufgeführt und mit der Unterſchrift bekräftiget werden [1]).

§. 124.

Von den Werksvorrichtungen und deren Verwendung.

1. Es iſt verboten, ſich ſolcher Gefäße und Vorrichtungen zum ſteuerbaren Verfahren zu bedienen, welche nicht mit der gefällsämtlich vorgeſchriebenen Bezeichnung verſehen ſind [2]).

---

[1]) §§. 73 bis 76 der Belehrung.

[2]) §. 19 Lit. c des Geſ. v. 24. Auguſt 1835, und §. 454 Z. 2 des Gef. St. G.

2. Mit Ausnahme der ſteuerfreien Branntwein-Erzeugung von nicht mehr als Einem nieder-öſterreichiſchen Eimer im Verlaufe eines Jahres zum eigenen Gebrauche, — werden in allen Brennereien Gährungsgefäße für mehlige Stoffe unter 5 *n. ö.* Eimer, für nicht mehlige Stoffe von weniger als 3 *n. ö.* Eimern Raumgehalt nicht zugelaſſen, — wofern nicht bei Nachweiſung beſonderer Umſtände die Bewilligung der Gefällsbehörde hierzu ertheilt wurde [1]).

3. Es iſt dem Brenner unterſagt, Gefäße und Vorrichtungen, die durch ämtliche Siegel außer Gebrauch geſetzt ſind, wenn gleich ohne Verletzung des Siegels, zum ſteuerbaren Verfahren zu verwenden, oder im Falle, daß Erzeugungsgeräthe durch Hinwegnahme eines weſentlichen Theiles derſelben außer Gebrauch geſetzt wurden, dieſen Theil durch ein gleichartiges Stück zu erſetzen [2]).

4. Die Gährungsgefäße und Brennvorrichtungen dürfen, wenn gleich dieſelben ſich nicht unter ämtlichem Verſchluſſe befinden, weder

a) aus der Erzeugungsſtätte (dem Betriebs-Lokale) hinweggebracht, noch

b) zu einem andern Gebrauche als demjenigen, zu welchem dieſelben in der Beſchreibung erklärt worden ſind, verwendet werden,

ohne daß vorläufig dieſes bei dem Gefällsbeamten, deſſen Aufſicht die Brennerei-Unternehmung zugewieſen iſt, angezeigt, und über die geſchehene Anzeige die ſchriftliche Beſtätigung erlangt wurde [3]).

---

[1]) §. 9 des Geſ. vom 24. Auguſt 1835. (Vergl. die Anmerkung zum 7. Abſatze des §. 158.) In wie fern auch die Landwirthſchafts-Beſitzer in einigen Provinzen von der im Allgemeinen beſtehenden Beſchränkung im Gebrauche von Gährungsgefäßen befreit ſind, iſt im §. 165 angedeutet.

[2]) §. 20, Lit. d des Geſ. v. 24. Auguſt 1835.

[3]) §. 2 der Vorſchrift v. 23. September 1835. Dieſe Anzeigt hat ſchriftlich zu geſchehen. — Von jenen Steuerpflichtigen, welche von der Führung der Empfangs- und Ausſtoß-Regiſter enthoben ſind (§. 157), kann dieſelbe auch mündlich geſchehen. Die Beſtätigung über die erfolgte Anzeige wird in dieſem Falle auf dem Reviſionsbogen ertheilt. — Wo Gefahr am Verzuge haftet, und ſich die Obrigkeit näher als der gedachte Beamte befindet, kann die Anzeige auch bei der Obrigkeit geſchehen, welche die Beſtätigung, daß die Anzeige eingebracht worden ſey, unter Beirückung des Tages und der Stunde auf der ſchriftlichen Anzeige, oder wenn dieſelbe mündlich erfolgte, auf dem in den Händen des Steuerpflichtigen befindlichen Reviſionsbogen anſetzt. (Eben daſelbſt.)

Die Verwenduug des Brennkeſſels (der Blaſe) zu andern Verrichtungen, als zum Abbrennen der Maiſche oder zum Abtreiben des Lutters, iſt durch die beſtehenden Vorſchriften nicht unterſagt. Kommt ein ſolches Begehren vor, ſo kann demſelben unter der Bedingung Statt gegeben werden, daß die jedesmalige Benützung des Keſſels und die Stunde der Unterzündung ordnungsmäßig angemeldet werde. Selbſt von dieſer Anmeldung kann abgegangen werden, wenn durch Wegnahme des Helmes oder auf eine andere Art die Brennvorrichtung zur Deſtillation untaug-

5. In der Regel hat die **Bereitung der Maiſche** aus mehligen Stoffen von dem Zeitpunkte der Einſchüttung derſelben und der Vermiſchung mit Flüſſigkeit (Einteigung) an, bis zur Uebertragung in die Brennvorrichtung in denſelben Gefäßen zu geſchehen; und es iſt die reife Maiſche **unmittelbar aus dieſen Gefäßen** in die Brennvorrichtung zu übertragen.

Vormaiſchbottiche, Kühlſchiffe, Kühlwannen, Maiſchbehälter, Maiſchwärmer und überhaupt Gefäße, welche zur Aufnahme oder Aufbewahrung eingemaiſchter Stoffe **vor dem Beginnen der Gährung oder nach der Beendigung der** für die Branntwein-Erzeugung erforderlichen Gährung, jedoch vor dem Abbrennen beſtimmt ſind, dürfen, wenn dieſelben in der Beſchreibung enthalten ſind, unter Beobachtung nachſtehender Anordnungen, nur in jenen Brennereien angewendet werden, welche für den regelmäßigen Gebrauch dieſer Gefäße gehörig eingerichtet ſind.

a) Aus den Vormaiſchbottichen, Kühlſchiffen, Kühlwannen, und überhaupt den Gefäßen, die beſtimmt ſind, eingemaiſchte Stoffe **vor** dem Beginnen der Gährung aufzubehalten, ſind dieſe Stoffe, ehe denſelben ein Gährungsmittel zugeſetzt wird, oder doch unmittelbar nachdem dieß geſchah, und in jedem Falle, ehe die Gährung beginnt, in die Maiſchbottiche ſelbſt zu übertragen, daher Maiſche in **gährendem** oder **reifem** Zuſtande in Vormaiſchbottichen oder überhaupt in den zuvor bemerkten Gefäßen unter keinem Vorwande vorhanden ſeyn darf.

b) Auch dürfen in dieſen Gefäßen eingemaiſchte Stoffe **nicht nach der erſten Hälfte der angemeldeten Maiſchdauer** gefunden werden.

c) In den Maiſchbehältern, Maiſchwärmern oder überhaupt den Gefäßen, die beſtimmt ſind, **reife Maiſche** aufzubehalten, oder zum Abzuge der geiſtigen Flüſſigkeit vorzubereiten, darf **nur reife Maiſche**, in keinem Falle aber **gährende** Maiſche, oder ein eingeteigter, noch nicht in Gährung verſetzter Stoff vorhanden ſeyn. Auch reife Maiſche darf in dieſen Gefäßen zu einer Zeit nicht gefunden werden, in welcher zu Folge der Anmeldung der **Brand** vollendet ſeyn ſoll [1]. Dieß iſt jedoch in der Art zu verſtehen, daß in den zur Aufbewahrung reifer Maiſche beſtimmten Gefäßen ſolche Maiſche nicht zu einer Zeit gefunden werden dürfe, in welcher zu Folge der Anmeldung der Brand, **zu dem die Maiſche gehört**, vollendet ſeyn muß; daß aber, wenn reife Maiſche, die zu dem für den **folgenden Tag** angemeldeten Brande gehört, vor dem Beginnen dieſes Brandes in Maiſchbehäl-

---

lich gemacht iſt, und der freien Benützung des Apparates in Gefällshinſicht daher kein Hinderniß im Wege ſteht. (Hofkammerdekr. v. 25. November 1835, Z. 51758, an die böhm. ver. Kam. Gef. Verw.; Prov. G. S. f. Böhmen, 17. B., S. 761.)

[1]) §§. 4 bis 7 der Vorſchr. v. 23. September 1835.

ter, Maiſchwärmer oder andere zur Aufbewahrung reifer Maiſche beſtimmte Gefäße gebracht wird, dieſes nicht unterſagt ſey, jedoch in der Anmeldung vorſchriftmäßig angegeben werden müſſe [1]).

d) Zwiſchen den Gährungsgefäßen, den erwähnten Nebengefäßen und der Brennvorrichtung muß in Abſicht auf die Menge der in denſelben vorhandenen eingeteigten oder gährenden Stoffe, oder reifen Maiſche vollſtändige Uebereinſtimmung beſtehen, dergeſtalt, daß die Geſammtmenge — mit Einſchluß derjenigen, welche dem Statt gefundenen Brande mit Rückſicht auf deſſen Dauer bereits unterzogen wurde, — die dem angemeldeten Rauminhalte der Gährungsgefäße entſprechende Menge nicht überſchreiten darf, und daß in dem Maße, als das Verfahren vorſchreitet, auch die Gefäße, aus denen die eingeteigten Stoffe oder die Maiſche entweder in andere Gefäße oder in die Brennvorrichtung übergegangen ſeyn mußten, leer ſeyn, — dagegen aber die Gefäße oder die Vorrichtungen, in welche dieſelben überzugehen hatten, ſolche in der angemeſſenen Menge und in einem Zuſtande enthalten müſſen, welcher dem Standpunkte, auf dem ſich das Verfahren nach der Anmeldung befinden ſoll, entſpricht [2]).

6. Es iſt unterſagt, das Ueberlaufen der Maiſche durch eine mechaniſche Vorrichtung an den Gährungsgefäßen zu hindern, oder die überfließende Maiſche aufzufangen, oder überhaupt auf irgend eine Art den Rauminhalt der angemeldeten Gährungsgefäße über den angegebenen Umfang derſelben zu vergrößern [3]).

7. Die Brennvorrichtung und die Maiſchwärmer dürfen nur während der Brennzeit (§. 126) mit den zur Branntwein-Erzeugung beſtimmten Stoffen gefüllt ſeyn.

8. Es iſt unterſagt, in dem Betriebs-Lokale des Brenners andere zur Branntwein-Erzeugung verwendbare (als die für das Verfahren angemeldeten) Stoffe, in den Wohnungsbeſtandtheilen desſelben hingegen ſolche Stoffe im Zuſtande der Maiſche aufzubewahren [4]).

§. 125.

Fortſetzung.

Die ſeither beſtandene Vorſchrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Deſtillir-Apparate iſt gegenwärtig aufgehoben, dafür aber in ſämmtlichen Provinzen die Unterſuchung des Branntweines in Bezug auf die Reinheit von Kupfer- und jedem andern

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 9. März 1836, Z. $\frac{1508}{106}$.

[2]) §. 9 der Vorſchrift v. 23. September 1835.

[3]) Ebendaſelbſt §. 10; dann §. 7, Z. 1 der Vorſchrift v. 1. April 1836, Z. 2284, über die Anwendung des Gef. St. G. auf die Gef. Uebertretungen im Verz. St. Gefälle.

[4]) §. 15, Z. 3 und 4 des Geſ. v. 24. Auguſt 1835.

Metallgehalte, ſo wie von jeder ſonſtigen Beimiſchung oder Fälſchung angeordnet und gehörig eingeführt. Es wurden daher die Branntwein-Erzeuger in allen Provinzen auf ihre dießfalls ſchon beſtehende geſetzliche Verpflichtung aufmerkſam, und mit den Reagentien und den Verfahrungsarten zur Prüfung und Befreiung des Branntweines vom Kupfer- und andern Metallgehalte, ſo wie zur Reinerhaltung der Branntwein-Brennapparate genau bekannt gemacht; dagegen ſoll aber auch jede geſetzliche Strafbeſtimmung in vorkommenden Fällen unnachſichtlich in Anwendung gebracht werden [1]).

Es wurde in dieſer Beziehung nachſtehende Vorſchrift zur allgemeinen Richtſchnur erlaſſen:

1. Um den Branntwein rein vom Kupfergehalte zu erhalten, müſſen die Brenn- oder Deſtillir-Blaſen mit allen ihren Beſtandtheilen mit der größten Sorgfalt rein gehalten werden, und ihre innere Oberfläche durch Scheuern und Reinigung mit Bürſten immer von allem ſich bildenden Kupferocher genau befreit werden. Zu dieſem Zwecke ſind (wenigſtens bei Statt findender Ausbeſſerung oder Erneuerung) die Kühlröhren und Kühl-Apparate, ſo wie die Ablaufröhren und Schnabel hinlänglich weit zu verfertigen, um ſolche leicht und hinlänglich reinigen zu können.

2. Die Unterſuchung alles verkäuflichen Branntweines und Weingeiſtes hat durch Miſchung desſelben mit eiſenblauſaurer Kali-Auflöſung (ſogenannter reiner Blutlauge) zu geſchehen, welcher Präparat in jeder Apotheke zum Verkaufe vorräthig gehalten wird. Ein Paar Tröpfchen dieſer gelben Flüſſigkeit mit einem Gläschen des zu unterſuchenden Branntweines oder Weingeiſtes gemiſcht, laſſen denſelben, falls er ganz rein iſt, entweder ganz klar und unverändert, oder bringen nur eine ganz weiße Trübung hervor; die geringſte Spur von Kupfergehalt zeigt ſich aber ſogleich durch eine dunkelrothbraune Trübung.

3. Zur Vermeidung des Kupfergehaltes iſt jeder Lutter vor der Läuterung, d. i. dem zweiten Abziehen zu unterſuchen, ob er ſauer iſt, welches ſehr leicht durch Eintauchen eines Streifen blauen Probepapieres (Lakmus-Papier), das auch in jeder Apotheke vorräthig iſt, geſchieht. Dieſes Probepapier darf ſich nämlich nicht roth färben, und muß blau bleiben, widrigenfalls der Lutter ſauer iſt. Eben ſo muß der Lutter auch mit obgenannter eiſenblauſaurer Kali-Auflöſung auf Kupfergehalt unterſucht werden. Findet er ſich nun ſauer oder wohl gar ſchon kupferhältig, ſo iſt demſelben ſo lange nach und nach Kalkbrei, d. i. friſch gelöſchter Kalk unter fleißigem Umrühren zuzuſetzen, bis er das Lakmus-Papier nicht mehr färbt, und dann erſt zur Läuterung wieder abzuziehen.

In dieſem Falle wird zu dieſem Zwecke höchſtens ein Loth Kalk auf eine Maß Lutter erforderlich ſeyn.

4. Jeder erzeugte, ſchon fertige Branntwein iſt von dem Erzeuger

---

[1]) Allerh. Entſchl. v. 5. Junius 1835 (Hofkanzleidekr. v. 21. September 1835, Z. 24473).

noch vor dem Verkaufe desſelben zu prüfen, ob irgend eine Spur eines Kupfergehaltes wahrzunehmen iſt, in welchem Falle er einer abermaligen Deſtillation mit Zuſetzung von Kalk, wie oben gemeldet, zu unterziehen iſt, um die vorgeſchriebene Reinheit zu erhalten. Eben dieſe Unterſuchung auf Kupfergehalt iſt auch den Verſchleißern ſchon fertigen Branntweins, bevor ſie ihn verkaufen, zur Pflicht gemacht.

5. Die Branntwein-Erzeuger und Verſchleißer werden auf ihre dießfalls ſchon beſtehende geſetzliche Verpflichtung (§§. 156, 157, 158 und 160 des II. Theiles des allgemeinen Strafgeſetzbuches) aufmerkſam gemacht, und es haben dieſe geſetzlichen Beſtimmungen auch gegen jene Branntwein-Erzeuger in Anwendung zu kommen, deren Erzeugniß nach dieſer erfolgten Aufhebung des Gebotes zur Verzinnung der Branntwein-Brennapparate nicht frei vom Kupfer- oder ſonſtigen Metallgehalte befunden wird.

6. Die Unterſuchung über die Reinheit der Branntwein-Erzeugniſſe ſowohl bei den Branntwein-Erzeugern als auch den Verſchleißern und Schänkern haben, wie bisher über die Verzinnung der Brennapparate, die Obrigkeiten, denen ohnehin zunächſt die Handhabung der Sanitäts-Polizei obliegt, zu veranlaſſen. Es ſind aber auch die Kreisämter, und insbeſondere die Kreis- und Diſtrikts-Aerzte verpflichtet, bei ihren Bereiſungen die Unterſuchung über die Reinheit des Branntweines vorzunehmen.

7. Bei Beſchwerden oder Rekurſen über die Beanſtändigung eines Branntweines hat der gewöhnliche Inſtanzenzug einzutreten. Endlich

8. hat ſich die Aufhebung der beſtehenden Vorſchrift wegen Verzinnung der Branntwein-Brennapparate lediglich auf dieſe zu erſtrecken, und haben alle, rückſichtlich der Verzinnung beſtehenden ſonſtigen Anordnungen und Vorſchriften in voller Kraft zu bleiben [1]).

§. 126.

Maiſchdauer und Brenndauer. Einmaiſchungs- und Brennzeit.

Die Maiſchdauer — d. i. der Zeitraum vom Einſchütten der zur Branntweinbereitung beſtimmten Stoffe in die Maiſchbottiche oder in die, zur Aufbehaltung der eingeteigten Stoffe vor der Gährung beſtimmten (Neben-) Gefäße bis zu dem Zeitpunkte, wo die Maiſche aus den Gährungsgefäßen ausgehoben und in die Brennvorrichtung übertragen werden muß, — darf (in der Regel) nicht weniger als 24, und nicht mehr als 60 (in Galizien 72) Stunden betragen. Sollte ein längerer Zeitraum erforderlich ſeyn, ſo muß deſſen Bewilligung beſonders angeſucht und vor dem Beginnen des Verfahrens erwirkt werden. Dieſe Bewilligung kann nur bei

---

[1]) Hofkanzleidekr. v. 21. September 1835, Z. 24473. (N. Oeſter. Reggs. Cirk. v. 12. Oktober 1835.)

eintretenden beſonderen Verhältniſſen ertheilt werden [1]). (Vergl. §. 132, 4. Abſatz).

Die Brenndauer, d. i. die Zeit, welche erforderlich iſt, um eine gehörig gefüllte Brennvorrichtung vollſtändig abzubrennen oder abzutreiben, — wird, wie bereits im §. 120 bemerkt worden iſt, für jede einzelne Brennvorrichtung abgeſondert auf die dort angegebene Weiſe bei der Unterſuchung der Werksvorrichtungen und Geräthſchaften ermittelt. Die auf dieſe Art beſtimmte Brenndauer hat dem Brennerei-Inhaber zur Richtſchnur zu dienen, und er darf von derſelben nicht abweichen. Glaubt er bei eintretenden beſonderen Umſtänden eine Abweichung anſprechen zu können, ſo muß dieſes in der Anmeldung des ſteuerbaren Verfahrens ausdrücklich erklärt, und es müſſen die Gründe der Abweichung angegeben werden [2]).

Die Unterzündung der Brennvorrichtung — wenn dieſe ſich nicht bereits in einem gehörig angemeldeten Betriebe befindet, — hat ſtets zu der, für die Uebertragung der Maiſche in die Brennvorrichtung angemeldeten Zeit zu geſchehen; dieſelbe darf weder früher noch ſpäter Statt finden [3]).

Keine Einmaiſchung darf in den Monaten Oktober bis einſchlüſſig März vor 6 Uhr Morgens und nach 10 Uhr Abends, in

---

[1]) §. 12 der Vorſchrift v. 23. September 1835. — Die Aemter, Beamten und Angeſtellten, welche zur Erledigung der Anmeldungen beſtimmt werden, können eine Verlängerung der Maiſchdauer über die vorgeſchriebene Stundenzahl höchſtens mit 12 Stunden gleich unmittelbar auf die einzelnen Anmeldungen oder auf beſondere Geſuche bewilligen. Zur Ertheilung noch ausgedehnterer Erweiterungen ſind die Kameral-Bezirks-Verwaltungen ermächtiget. (Hofkammerdekr. v. 29. September 1835, Z. $\frac{41210}{2587}$, 1. Abſ.) Wo nach den Landesverhältniſſen in Galizien eine Maiſchdauer von 84 Stunden nicht zureicht, darf den Unter-Inſpektoren der Gefällenwache eine ausgedehntere, den Umſtänden angemeſſene Ermächtigung ertheilt werden (Ebendaſelbſt, an die galiz. Kam. Gef. Verw.); und die Bezirks-Verwaltungen in Galizien ſind befugt, bei erwieſener Nothwendigkeit in dringenden Fällen eine, den erhobenen Verhältniſſen angemeſſene, den Zeitraum von 84 Stunden überſchreitende Maiſchdauer, gegen gleichzeitige Anzeige und Einholung der nachträglichen Genehmignng der Gefällen Verwaltung, zu bewilligen. (Hofkammerdekr. v. 18. November 1835, Z. $\frac{50887}{3246}$, an die galiziſche Kam. Gef. Verw.). Die galiziſche Kameral-Gefällen-Verwaltung iſt in dieſer Beziehung zu einer Verlängerung der Maiſchdauer bis 120 Stunden ermächtigt. (Hofkammerdekret vom 21. September 1836, Z $\frac{39969}{2470}$.)

[2]) §. 16 der Vorſchrift v. 23. September 1835.

[3]) Ebendaſelbſt §. 13. — Dieſe Vorſchrift bezieht ſich aber nicht auf Apparate, welche zu andern, von dem Abbrennen der Maiſche oder dem Abtreiben, des Lutters verſchiedenen Gewerbszwecken, z. B. dem Erwärmen des Waſſers, verwendet werden. (Hofkammerdekr. v. 25. November 1835, Z. 51758, für Böhmen.)

den Monaten April bis einſchlüſſig September hingegen vor 4 Uhr Morgens und nach 10 Uhr Abends geſchehen.

Die Brennvorrichtung darf ſich weder zum Abbrennen der Maiſche noch zum Abtreiben des Lutters vor 5 Uhr Morgens, noch nach 7 Uhr Abends in Verwendung befinden.

Dieſe Beſtimmung der Zeit zur Einmaiſchung und der vierzehnſtündigen Brennzeit hat als Regel zu gelten; zu Abweichungen von derſelben muß eine beſondere Bewilligung angeſucht und vorläufig erwirkt werden [1]. Bei jeder Ausdehnung der Brennzeit auf die Nachtſtunden muß insbeſondere die Bedingung vorhanden ſeyn:

a) daß dieſe Abweichung von der Vorſchrift nach Beſchaffenheit der Brennvorrichtung ſelbſt bei der regelmäßigen Benützung der vorſchriftmäßigen vierzehnſtündigen Brennzeit wirklich nothwendig ſey, und zugleich

b) daß zwiſchen der Menge der Stoffe und der Dauer des Brandes das richtige Verhältniß beſtehe; dann

c) daß die für die Brennvorrichtung, um die es ſich handelt, ausgemittelte Brenndauer nicht überſchritten werde [2].

Den Inhabern von Brennereien, welche erſt nach dem 31. Oktober 1835 errichtet und in Betrieb geſetzt werden, kann die Bewilligung, den Betrieb bei Tag und Nacht ununterbrochen fortzuſetzen, nur bei dem Vorhandenſeyn folgender Bedingungen ertheilt werden:

1. Dieſelben müſſen auf Vorrichtungen, durch welche Branntwein unmittelbar aus der Maiſche gewonnen wird, eingerichtet ſeyn;

2. Gährungsgefäße von keinem geringeren als dem im §. 124, Z. 2 bemerkten Rauminhalte dürfen in Anwendung kommen.

3. Die Erzeugungs- nnd Ausſtoß-Regiſter müſſen gehörig geführt werden.

4. Der Betrieb muß regelmäßig für jeden Monat vorhinein angemeldet, und

5. Nach dieſer Anmeldung der Betrieb in der Art eingerichtet

---

1) §§. 17, 18 und 19 der Vorſchrift v. 23. September 1835.

2) Hofkammerdekr. v. 29. September 1835, Z. $\frac{41210}{2587}$, 3. Abſ.

In Abſicht auf die allgemein beſtimmte vierzehnſtündige Brennzeit kann eine Erweiterung derſelben von 5 Uhr früh bis höchſtens 11 Uhr Nachts von den Unter-Inſpektoren der Gefällenwache, eine Erweiterung bis höchſtens 9 Uhr Abends aber kann auch von andern Organen bewilliget werden, welchen die Erledigung der Anmeldungen zugewieſen iſt. Die Bewilligung einer noch weiteren Ausdehnung des Brandes in die Nachtſtunden, das Beginnen desſelben vor 5 Uhr Morgens, oder des ununterbrochenen Betriebes bei Tag und Nacht iſt in der Regel den Kameral-Bezirks-Verwaltungen vorbehalten; — in ausgedehnteren Kameral-Bezirken können aber auch Unter-Inſpektoren der Gefällenwache mit einer ausgedehnteren Ermächtigung betheilt werden. (Ebendaſelbſt.)

werden, daß zwiſchen der erklärten Menge der Einmaiſchungen, den Brennvorrichtungen und der Annahme eines bei Tag und Nacht Statt findenden Betriebes das richtige Verhältniß beſtehe.

Die im Laufe eines Tages der Anmeldung gemäß eingemaiſchten Stoffe müſſen auch an einem Tage auf der Brennvorrichtung abgetrieben werden. Eine Vertheilung der Maiſche von einem Tage zum Abbrennen auf zwei oder mehrere Tage iſt nicht geſtattet [1]).

§. 127.
Anmeldung und Steuerentrichtung.

So oft eine ſteuerpflichtige Partei den Betrieb zu beginnen gedenkt, hat ſie wenigſtens 24 Stunden vorher das ſteuerbare Verfahren anzumelden. Die Anmeldung kann ſich auch auf mehrere nach einander folgende Betriebstage erſtrecken, darf jedoch den Betriebsumfang eines Monats nicht überſchreiten [2]).

Die Verbindlichkeit zur Anmeldung tritt auch bei der im §. 17, Z. 1 bemerkten ſteuerfreien Rektifikation des Branntweins, der Erzeugung von Roſoglio, Liqueurs und der Bereitung anderer, mit verſchiedenen Stoffen verſetzter geiſtiger Flüſſigkeiten aus bereits verſteuertem Branntwein und Branntweingeiſt, zum Behufe des Gebrauches der Deſtillir-Geräthſchaften, ein. Der Zweck dieſer Anmeldung iſt, damit die Gefälls-Behörde dieſes Verfahren überwachen könne. In dieſer Abſicht ſteht auch der Gefällsbehörde das Recht zu, nach Beſchaffenheit der Umſtände die Nachweiſung der Verſteuerung (wofern der Branntwein vom Deſtillateur ſelbſt erzeugt wurde), oder des Bezuges (wenn er denſelben auf andere Art an ſich gebracht hat) zu verlangen [3]).

Von dieſen Anmeldungen ſind jene Apotheker, die weder Branntwein brennen, noch den Ausſchank gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten betreiben, für alle Brände befreit, welche ſie in Brennvorrichtungen vornehmen, die ſie anzumelden nicht verpflichtet ſind (§. 118), oder die nicht mehr als zehn nied. öſterr. Maß Rauminhalt haben [4]). Auf dieſe Begünſtigung haben ſie jedoch nur in ſo lange Anſpruch, als ſie keine ſteuerpflichtigen Akte mit den Brennvorrichtungen

---

1) §§. 20 und 21 der Vorſchrift v. 23. September 1835.

2) §. 11 des Geſetzes v. 24. Auguſt 1835.

3) Ebendaſelbſt §. 12. — Bei der Ausübung dieſes Rechtes, die Ausweiſung der Verſteuerung oder des Bezuges zu fordern, iſt ſich nach den, über die Forderung des Bezugs-, Urſprungs- oder Verzollungs-Ausweiſes beſtehenden Vorſchriften zu benehmen. (Hofkammerdekr. v. 29. September 1835, Z $\frac{41210}{1587}$, 4. Abſ.)

4) Für die Apotheker in Wien iſt dieſe Begünſtigung der Befreiung von der Anmeldung des Brennverfahrens auf Brenngefäße bis zwanzig Maß Rauminhalt ausgedehnt.

(Hofkammerdekr. v. 22. Junius 1836, Z. $\frac{27279}{1667}$.)

vornehmen; und jeder Apotheker, welcher auf einer Beeinträchtigung des Gefälls mittelſt Benützung ſeiner Brenn-Apparate betreten wird, verliert das Recht auf dieſe Begünſtigung, und wird der im Geſetze vorgeſchriebenen ſtrengen Kontrolle unterworfen. Eben ſo findet bei Anwendung größerer, als zehn (in Wien zwanzig) nied. öſterr. Maß faſſender Brenn-Apparate, zum Behufe der Deſtillation geiſtiger Flüſſigkeiten, keine Ausnahme von den allgemeinen Kontrolls-Vorſchriften Statt [1]).

Die Anmeldungen des ſteuerbaren Verfahrens haben in der Regel bei dem Gefällsbeamten oder dem Gefällsamte, welchem die Brennerei in dieſer Beziehung zugewieſen iſt, zu geſchehen. Der Gefällsbeamte oder das Amt, bei dem die Anmeldung geſchieht, berechnet die Gebühren, und übernimmt — in ſofern er oder daſſelbe zur Einhebung der Gebühr ermächtiget iſt, — die letztere; im entgegengeſetzten Falle hat der Steuerpflichtige die ausgefertigte Zahlungs-Bollete zur Steuerbezirks-Obrigkeit, oder wenn hierzu ein nahes Gefällsamt beſtimmt iſt, demſelben zu überbringen, und daſelbſt die gebührende Zahlung zu leiſten [2]).

So lange die gelöſte, mit der Empfangs-Beſtätigung verſehene Steuerbollete ſich nicht in dem Betriebs-Lokale und in den Händen des Brenners oder derjenigen Perſon befindet, welche an deſſen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, darf das ſteuerbare Verfahren nicht begonnen werden [3]).

Alle Anmeldungen haben ſchriftlich [4]) in zwei gleichlautenden Ausfertigungen (Exemplarien) zu geſchehen. Getränk-Erzeugern jedoch, welche die Anmeldung wenigſtens für eine Woche vorhinein anbringen, und die Branntwein-Erzeugung in ſo beſchränkter Ausdehnung treiben, daß von dem für eine Woche angemeldeten Verfahren ein Steuerbetrag von höchſtens 3 Gulden entfällt, kann auf ihr Anſuchen bewilliget werden, die Anmeldung unmittelbar bei dem Beamten, dem die Ueberwachung der Brennerei zugewieſen iſt, oder in ſofern ein einhebendes Gefällsamt zur Uebernahme der Verzehrungsſteuer beſtimmt wurde, bei dieſem mündlich anzubringen. Die mündliche Anmeldung wird von dem Beamten oder dem Amte, bei dem dieſelbe erfolgt, auf einem für dieſe Anmeldungen vorgedruckten

---

1) Hofkammerdekr. v. 20. Jänner 1836, Z. $\frac{2974}{181}$, 2. bis 4. Abſ. Unter dem Ausdrucke »geiſtige Flüſſigkeiten« ſind hier nicht bloß Getränke zu verſtehen, ſondern auch alle jene Flüſſigkeiten begriffen, in denen der Alkohol den wichtigſten Beſtandtheil bildet. (Hofkammerdekr. v. 22. Junius 1836, Z. $\frac{27279}{1667}$.)

2) §. 22 der Vorſchrift v. 23. September 1835.

3) §. 15, Z. 2 des Geſetzes v. 24. Auguſt 1835.

4) §. 31 der Belehrung v. 29. September 1835. — Die Anmeldungen unterliegen dem Stämpel nicht. (Hofkammerdekr. v. 2. Oktober 1836, Z. $\frac{37468}{3515}$.)

Papiere [1]) aufgenommen, und von dem Anmeldenden mit der Unterſchrift (oder ſeinem Handzeichen) bekräftiget; — auch derjenige, der die Anmeldung aufnahm, ſetzt ſeinen Namen bei [2]).

Bei der Beſtimmung der Beamten oder Aemter, bei denen die Anmeldungen anzubringen oder die Gebühren zu entrichten ſind, iſt mit möglichſter Schonung der Steuerpflichtigen zu verfahren, insbeſondere aber nach Thunlichkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß ihnen nicht Gänge an weit entfernte Orte auferlegt werden.

In Fällen, in denen ſich ein Gefällsamt, an das die Zahlung der Gebühr geleiſtet werden kann, nicht in der Nähe befindet, iſt, ſo fern es dem Steuerpflichtigen zur Erleichterung gereicht, zu verfügen, daß derſelbe die Anmeldung — und zwar auch in doppelter Ausfertigung, aber auf dem hierzu ämtlich vorgedruckten Papiere — unmittelbar bei der Steuerbezirks-Obrigkeit anbringe, und bei derſelben die Zahlung der Gebühr leiſte; dann aber die mit der Zahlungs-Beſtätigung der Steuerbezirks-Obrigkeit verſehene Anmeldung (beide Exemplarien) zu einem Gefällsbeamten oder Angeſtellten, der hierzu bezeichnet wurde, überbringe. Dieſer Beamte ſetzt auf beiden Exemplarien der Anmeldung das Wort »Geſehen« ſammt dem Tage und der Stunde, zu welcher dieſes geſchah, an, und folgt ein Exemplar dem Steuerpflichtigen aus, — ſofern er ſelbſt nicht zur Führung der Anmeldungs-Regiſter (§. 144) ermächtiget iſt. Das mit dieſem Beiſatze (Vidirung) und mit der Empfangsbeſtätigung der Steuerbezirks-Obrigkeit verſehene Exemplar der Anmeldung vertritt in dieſem Falle (einſtweilen) die Stelle der Verzehrungsſteuer-Bollete; dasſelbe muß ſich daher mit dieſen Beſtätigungen des Gefällsbeamten oder Angeſtellten und der Steuerbezirks-Obrigkeit verſehen, in dem Betriebs-Lokale befinden, ehe das ſteuerbare Verfahren beginnt [3]).

Das andere Exemplar der Anmeldung hat der Beamte, nachdem er die weſentlichſten Angaben in dem Reviſions-Bogen (§. 167) eingetragen, an das Amt oder den Beamten einzuſenden, dem die Führung der Anmeldungs-Regiſter für dieſe Brennerei zugewieſen iſt. Dieſes Amt oder dieſer Beamte ſtellt die Bollete über die bereits geleiſtete Zahlung vorſchriftmäßig aus, ſendet ſie an denjenigen, durch den die Anmeldung einlangte, damit er dem Steuerpflichtigen das einſtweilen in ſeinen Händen gelaſſene Exemplar der Anmeldung abnehme und ihm dagegen die Bollete erfolge.

War hingegen derjenige, dem die Anmeldung zur Vidirung überbracht wurde, ſelbſt zur Führung der Anmeldungs-Regi-

---

[1]) Dieſe Anmeldungen ſind zur Unterſcheidung von jenen, welche bei der Steuerbezirks-Obrigkeit auf ämtlich vorgedruckten Papiere anzubringen ſind, in Nieder-Oeſterreich roth gedruckt. (Vorſchr. v. 31. Julius 1836, Z. 13009.)

[2]) §. 31 der Belehrung v. 29. September 1835.

[3]) §§. 22 und 23 der Vorſchrift v. 23. September 1835, dann §. 56, Z. 4 der Belehrung v. 29. September 1835.

ſter für dieſe Brennerei beſtimmt, ſo fertigt er gleich ſelbſt die Bollete vorſchriftmäßig aus [1]). (§§. 144 und 145.)

§. 128.
Fortſetzung.

Den Kameral-Bezirks-Verwaltungen liegt ob, mit Beobachtung dieſer Anordnungen für die Steuerpflichtigen eines jeden Ortes zu beſtimmen, bei welchem Gefällsbeamten oder einhebenden Gefällsamte die Anmeldungen einzubringen ſeyen, oder ob dieſelben bei der Steuerbezirks-Obrigkeit zu geſchehen haben; — dann, auf welchem Wege ſolche an den Beamten oder Angeſtellten, dem die Ueberwachung der Brennerei zugewieſen iſt, gelangen ſollen.

Die Anmeldungen können nämlich auf drei Wegen an den Beamten oder Angeſtellten, dem die Ueberwachung der Brennerei zugewieſen iſt, gelangen; entweder unmittelbar von dem Steuerpflichtigen, der die Anmeldung bei ihm anbringt, oder von einem Gefällsamte oder Beamten, von welchem die Bollete ausgeſtellt wurde, oder endlich von der Steuerbezirks-Obrigkeit, bei der die Anmeldung geſchah und die Steuer entrichtet wurde.

Zur unmittelbaren Uebernahme der Anmeldungen ſind in der Regel die Unter-Inſpektoren der Gefällenwache zu beſtimmen. Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen können jedoch auch Reſpizienten der Gefällenwache, oder andere Beamte, oder Angeſtellte, — welche die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, um ihnen die Prüfung der Anmeldungen, die Berechnung der Gebühren und die Führung der Anmeldungs-Regiſter mit Beruhigung anzuvertrauen, — ausnahmsweiſe zur Uebernahme der Anmeldungen ermächtigt werden [2]). In den Fällen, in denen es angemeſſener erkannt wird, die Anmeldungen unmittelbar bei der Steuerbezirks-Obrigkeit geſchehen zu laſſen, ſind zwar im Allgemeinen bei der Beſtimmung des Beamten oder Angeſtellten, dem die mit der Empfangsbeſtätigung verſehene Anmeldung zur Vidirung überbracht werden muß, eben dieſelben Grundſätze zu beobachten. Da jedoch die Individuen, welchen in dieſem Falle die Vidirung der Anmeldungen obliegt, nicht ſtets auch zur Berech-

---

[1]) §. 56, Z. 4 der Belehrung v. 29. September 1835.

[2]) Ebendaſelbſt, §§. 32, 33 und 34. — Die Anmeldungen, in welchen entweder eine Abweichung von der vorſchriftmäßigen Maiſchdauer oder Brennzeit (§. 126) angeſprochen, oder von der im §. 132 erwähnten Geſtattung Gebrauch gemacht wird, dürfen nur von den Unter-Inſpektoren der Gefällenwache, nach Maß des ihnen eingeräumten Wirkungskreiſes (vergl. die Anm. 1 S. 170, und 2 S. 171), von andern Beamten oder Aemtern aber nur in ſofern, als ſie zur Behandlung ſolcher Anmeldungen die beſondere Ermächtigung von der Bezirks-Verwaltung erhielten, erlediget werden. Bei der Ertheilung dieſer Ermächtigung iſt mit Vorſicht zu verfahren. (Ebendaſelbſt §. 36.)

nung der Gebühren und zur Ausſtellung der Bolleten beſtellt zu werden brauchen, ſo kann nach Maß des Erforderniſſes die Ermächtigung zur Vidirung der Anmeldungen nach geſchehener Steuerentrichtung auf Individuen von erprobter Verläßlichkeit ausgedehnt werden, wenn gleich dieſelben nicht alle zur Führung der Anmeldungs-Regiſter erforderlichen Eigenſchaften beſitzen ſollten [1]).

§. 129.

Nachträgliche Abänderung der Anmeldung.

Geſchieht die Anmeldung für einen Zeitraum, welcher ſieben Tage nicht überſchreitet, ſo kann an derſelben nachträglich keine Aenderung vorgenommen werden.

Umfaßt dagegen die Anmeldung einen längeren Zeitraum als ſieben Tage, ſo können die angemeldeten Einmaiſchungen und Brände zwar weder der Menge noch dem Umfange nach verringert, wohl aber durch eine nachträgliche Anmeldung vermehrt werden.

Dieſe nachträgliche Anmeldung muß wenigſtens 24 Stunden vor dem Zeitpunkte, in welchem das durch dieſelbe angemeldete Verfahren zu beginnen hat, bei dem Gefällbeamten, dem die Brennerei zugewieſen iſt, angebracht werden. In ſofern dadurch die in der früheren Anmeldung angegebene Ordnung des Verfahrens, und die Verwendung der angemeldeten Geräthe geändert werden, ſind in der nachträglichen Anmeldung auch diejenigen Theile der älteren zuſammenhängend wieder aufzunehmen, welche hierdurch berührt werden [2]).

§. 130.

Steuerbares Verfahren. Hemmung oder Unterbrechung desſelben.

Unter dem ſteuerbaren Verfahren ſind hier jene Handlungen des techniſchen Verfahrens bei der Erzeugung, Bereitung oder Umſtaltung von geiſtigen Flüſſigkeiten zu verſtehen, welche zum Behufe der Steuerentrichtung oder der Handhabung der vorgeſchriebenen Kontrolle angemeldet werden müſſen. Bei dem Beginnen desſelben muß die gelöſte Steuerbollete (oder die ihre Stelle vertretende, vidirte Anmeldung, §. 127) in dem Betriebs-Lokale und in den Händen des Brenners oder derjenigen Perſon vorhanden ſeyn, welche an deſſen Stelle Rede und Antwort zu geben hat.

Der Anfang des ſteuerbaren Verfahrens iſt verſchieden, nach Verſchiedenheit der Erzeugungsart. Eben ſo richtet ſich der Inhalt der Anmeldungen nach den verſchiedenen Arten des ſteuerbaren Verfahrens.

Dasſelbe muß ganz der Anmeldung gemäß vollzogen werden.

---

[1]) §. 35 der Belehrung v. 29. September 1835.

[2]) §. 24 der Vorſchrift v. 23. September 1835.

Sollte durch ein zufälliges Ereigniß der Betrieb einer Brennerei, von welcher die Anmeldung für mehr als einen Abzug geſchah, gehemmt oder unterbrochen werden, ſo hat der Steuerpflichtige ſogleich, und in jedem Falle noch an demſelben Tage, die Anzeige über das Ereigniß an den Gefällsbeamten, dem die Brennerei zur Aufſicht zugewieſen iſt, — wenn ſich aber dieſer Beamte nicht im Orte der Brennerei befände, an die in demſelben Orte oder in deſſen Nähe aufgeſtellte Abtheilung der Gefällenwache, ſofern aber ſich die Obrigkeit näher als eine Abtheilung der Gefällenwache befände, an die Ortsobrigkeit — zu erſtatten. Die Obrigkeit, der eine ſolche Anzeige zukömmt, hat die Richtigkeit des angegebenen Ereigniſſes ohne Verzug zu unterſuchen, und den Befund dem Gefällsbeamten, dem die Brennerei zur Aufſicht zugewieſen iſt, mitzutheilen [1].) (Vergl §. 97).

§. 131.

1. Steuerbares Verfahren mit mehligen Stoffen. Anmeldung desſelben.

a. Auf kurze Zeiträume.

Das ſteuerbare Verfahren mit mehligen Stoffen beginnt mit der Uebertragung der zur Maiſche beſtimmten Stoffe in die Maiſchbottiche. In jenen Brennereien aber, in denen die Verwendung von Vormaiſchbottichen, Kühlſchiffen, Kühlwannen, und überhaupt ſolchen Gefäßen geſtattet iſt, welche beſtimmt ſind, eingemaiſchte Stoffe vor dem Beginnen der Gährung aufzubehalten (§. 124 Z. 5), beginnt das ſteuerbare Verfahren bereits mit dem Einſchütten der zur Maiſche beſtimmten Stoffe in dieſe Gefäße [2]).

In der Anmeldung dieſes Verfahrens muß angegeben werden:

1. Der Zeitpunkt der Einmaiſchung [3]), dieſelbe mag

---

[1]) §. 25 der Vorſchrift v. 23. September 1835. — Die genaue Beobachtung dieſer Vorſchrift iſt eine unerläßliche Bedingung, ohne deren Erfüllung einem Anſpruche auf Rückvergütung der entrichteten Steuergebühren nicht Statt gegeben werden kann.

[2]) §. 13, Z. 1 des Geſetzes v. 24. Auguſt, dann §§. 7 und 28 der Vorſchrift v. 23. September 1835.

[3]) Mit Rückſicht auf die Vorſchrift (§. 126), daß die im Laufe eines Tages eingemaiſchten Stoffe auch an einem Tage abgetrieben werden müſſen, kann von der Angabe der Stunde, in welcher die Einmaiſchung beginnen wird, unter der Bedingung abgegangen werden, daß in der Anmeldung angegeben iſt, ob die Einmaiſchung Vor- oder Nachmittags beginnen werde, und ſofern der Zeitraum — im erſteren Falle zwiſchen der zur Einmaiſchung bewilligten früheſten Morgenſtunde (§. 126), bei angemeldeter nachmittägiger Einmaiſchung aber der Zeitraum zwiſchen der Mittagsſtunde und dem zur Unterzündung der Brennvorrichtung (d. i. dem zur Uebertragung der Maiſche auf die Brennvorrichtung) angemeldeten Zeitpunkte — die allgemein geſtattete oder für die Brennerei beſonders bewilligte Maiſchdauer nicht überſchreitet. (Hofkammerdekr. v. 29. September 1835, Z. $\frac{41810}{2587}$, 2. Abſ.)

unmittelbar in Maiſchbottichen, oder in Vormaiſchbottichen oder andern Nebengefäßen geſchehen.

2. Die Gattung und Menge der Stoffe, deren Einmaiſchung Statt finden wird, nach dem landesüblichen Maße, nach welchem dieſelben in dem Verkehr vorzukommen pflegen.

3. Die Nummern und der vollſtändige Rauminhalt

a) der Maiſchbottiche, und

b) der Brennvorrichtung,

die zu dem angemeldeten Verfahren verwendet werden [1]).

4. Der Zeitpunkt, in welchem die Maiſche in die Brennvorrichtung übertragen wird, und die Maiſchbottiche, aus denen ſolches zu geſchehen hat. Dem Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten, dieſen Zeitpunkt in dem Zwiſchenraume, der ſich bei der geſtatteten kürzeſten und längſten Maiſchdauer (§. 126) ergibt, zu beſtimmen, und hiernach ſeinen Betrieb einzurichten.

Wird mit dem Abbrennen der Maiſche oder dem Abtreiben des Lutters ohne Unterbrechung dergeſtalt fortgefahren, daß bis zur Beendigung des Betriebes die Brennvorrichtung in gleichen Zwiſchenräumen wieder gefüllt wird, ſo braucht bloß die Stunde angegeben zu werden, zu welcher der erſte Brand beginnt. Zugleich iſt aber beſtimmt anzuführen, wie vielmal dieſelbe Brennvorrichtung werde gefüllt werden, und in welchen Zeiträumen jede Füllung der andern folgen werde.

5. Wird nicht gleich unmittelbar aus der Maiſche Branntwein, ſondern vorläufig Lutter gezogen, ſo muß beſonders angegeben werden:

a) Der Zeitpunkt, wann der Lutter auf die Brennvorrichtung zum Abtreiben gebracht werden wird.

b) Der Nummer und Rauminhalt der Brennvorrichtung, mit der dieſes Verfahren Statt zu finden hat.

6. Wenn die Dauer des Brandes für jede Füllung der Brennvorrichtung nicht von der, bei der Lokalitäts-Beſchreibung getroffenen Beſtimmung rückſichtlich der Brenndauer (§. 120) abzuweichen hat, ſo iſt in der Anmeldung bloß anzuſetzen, daß die Dauer die vorſchriftmäßige ſey. Beabſichtiget der Anmeldende hingegen eine Abweichung von der Beſtimmung, oder würde die letztere nur mit einem längſten und kürzeſten Ausmaße getroffen, ſo hat er die Stundenzahl, die er zu dem Brande verwenden wird, ausdrücklich anzuſetzen, und ſo weit es ſich um eine Abweichung von der allgemeinen Beſtimmung handelt, die Gründe in der Anmerkung erſichtlich zu machen. (§. 126.)

7. Werden Vormaiſchbottiche, Maiſchbehälter und ähnliche Nebengefäße neben den Maiſchbottichen verwendet, ſo ſind deren Nummern, die Einmaiſchungen rückſichtlich deren dieſelben in Verwendung kommen werden, und die Tage der Verwendung anzugeben.

---

[1]) Die Anmeldung mit einem Theile des Rauminhaltes eines Maiſchbottichs iſt unzuläſſig, indem die Steuergebühr ſtets nach dem ganzen Inhalte der Maiſchbottiche, die in Verwendung kommen, berechnet wird ohne Unterſchied, ob dieſelben vollſtändig gefüllt wurden oder nicht. (§. 26, Z. 3 der Vorſchrift v. 23. September 1835. — Vergl. §. 20 Lit. aa.)

8. Am Schluſſe der Anmeldung wird der Geſammtrauminhalt, nach welchem die Steuer zu berechnen iſt, zuſammengezogen, und der entfallende Steuerbetrag in dem Falle, wo die Anmeldung bei der Steuerbezirks-Obrigkeit geſchieht, ausgeworfen [1]).

§. 132.

b. Für den Lauf eines Monats.

In Anmeldungen, welche für den Lauf eines Kalendermonats vorhinein geſchehen, kann die zergliederte Angabe der Stunde, zu welcher die Einmaiſchung begonnen (§. 131, Z. 1), und jedesmal die Maiſche in die Brennvorrichtung übertragen (§. 131, Z. 4), dann das Abtreiben des Lutters vorgenommen werden wird (§. 131, Z. 5), unterbleiben, wenn folgende Bedingungen beobachtet werden:

1. Muß die Anmeldung wenigſtens drei Tage vor dem Anfange des Monats unmittelbar bei dem Gefällsbeamten, welchem die Brennerei zur Aufſicht zugewieſen iſt, angebracht werden.

2. Die Brennerei muß im Laufe des Monats, für den die Anmeldung geſchieht, wenigſtens 21 Tage hindurch im Betriebe ſeyn.

3. Für jeden Tag, an welchem die Einmaiſchung Statt finden wird, iſt anzugeben, ob dieſelbe Vor- oder Nachmittags begonnen wird.

4. In den Brennereien, welche von der erwähnten Erleichterung Gebrauch machen, muß, wenn nicht eine beſondere Bewilligung zu einer Abweichung ertheilt wurde, die Maiſche entweder am dritten oder vierten Tage von jenem, an welchem die Einmaiſchung geſchah, an gerechnet, in die Brennvorrichtung übertragen werden.

In dieſe Maiſchdauer wird ſtets der Tag, an welchem die Einmaiſchung geſchah, mit eingerechnet, wornach, wenn die Einmaiſchung Montags vorgenommen wurde, das Abbrennen der Maiſche Mittwochs oder Donnerstags erfolgen muß. Auf den Umſtand, ob am erſten Tage die Einmaiſchung Vor- oder Nachmittags, früh oder ſpät vorgenommen wurde, wird hierbei keine Rückſicht genommen.

5. Dem Steuerpflichtigen bleibt die Wahl zwiſchen der eben bemerkten längeren oder kürzeren Maiſchdauer vorbehalten. Er hat jedoch in der Anmeldung ausdrücklich zu erklären, von welcher der beiden Beſtimmungen er für den Lauf des Monats Gebrauch machen werde,

---

[1]) §. 26 der Vorſchrift v. 23. September 1835. — Da den Branntwein-Erzeugern in Wien die Rückvergütung der, bei der Einfuhr der Kartoffeln an den Linien bezahlten Verzehrungsſteuer ſammt Gemeindezuſchlag bewilliget iſt, in ſofern ſie dieſe Kartoffeln wirklich zur Branntwein-Erzeugung benützen, ſo ſind von dem Betrage der für die Branntwein-Erzeugung entfallenden Steuer die Wiener Lokal-Gebühren für jene Menge von Kartoffeln in Abzug zu bringen, welche in der Anmeldung als zur Maiſchbereitung beſtimmt angegeben erſcheint. (Hofkammerdekr. v. 25. November 1835, Z. $\frac{51758}{3199}$, 7. Abſ.)

d. i. ob die Maiſche am dritten oder vierten Tage in die Brennvorrichtung werde übertragen werden. Es iſt nicht geſtattet, im Laufe des Monats, für den die Anmeldung geſchieht, eine verſchiedene Maiſchdauer anzunehmen, außer, wenn wegen des Stillſtandes der Brennerei an einem Sonn- oder Feiertage das für den dritten Tag nach der Einmaiſchung angemeldete Abbrennen der Maiſche für den folgenden Tag erklärt werden muß.

6. Es iſt ferner anzugeben, welche Brennvorrichtung an jedem Tage in Verwendung ſtehen wird, dann zu welcher Art des Betriebes, nämlich zum Abbrennen der Maiſche oder zum Abtreiben des Lutters.

7. Auch in dieſen Brennereien darf weder eine Einmaiſchung noch die Benützung einer Brennvorrichtung ohne beſondere Bewilligung vor oder nach den, für die Einmaiſchung oder Brennzeit im Allgemeinen feſtgeſetzten Stunden (§. 126) Platz greifen.

8. Sind die angemeldeten Einmaiſchungen von dem Umfange, daß die Brennvorrichtung zum Abbrennen der Maiſche oder zum Abtreiben des Lutters an den Tagen, für welche ſolches angemeldet wurde, mit Rückſicht auf die zur Reinigung und Füllung der Brennvorrichtung erforderlichen Zwiſchenräume durch die ganze vierzehnſtündige Brennzeit von 5 Uhr früh bis 7 Uhr Abends in Gebrauch ſtehen muß, ſo bedarf es bloß der Angabe, welche Brennvorrichtung an jedem Tage in Verwendung ſtehen wird, und wie oft dieſelbe an jedem angemeldeten Tage gefüllt wird.

Dasſelbe gilt auch von dem Falle, wenn die Bewilligung zum ununterbrochenen Betriebe der Brennerei für Tag und Nacht ertheilt worden iſt, und wenn die angemeldeten Einmaiſchungen von dem Umfange ſind, daß die Brennvorrichtungen während des Zeitraumes, für den der Gebrauch angemeldet wird, ununterbrochen im Gange ſeyn müſſen, um die angemeldete Menge Maiſche und des aus derſelben gewonnenen Lutters zu verarbeiten.

9. Sind hingegen die angemeldeten Einmaiſchungen nicht von dem Umfange, daß die Brennvorrichtungen, deren Verwendung angemeldet wird, während der ganzen vierzehnſtündigen Brennzeit im Gange zu ſeyn brauchen, ſo hat der Anmeldende anzugeben, durch welche Zahl Stunden die Brennvorrichtung an jedem Tage in Verwendung ſtehen wird, und wie oft er dieſelbe an jedem Tage zu füllen beabſichtiget. In einem ſolchen Falle muß die Verwendung der Brennvorrichtung ſtets um 5 Uhr früh beginnen. Wünſcht der Steuerpflichtige die Brennvorrichtung ſpäter in Gebrauch zu ſetzen, ſo hat er dieſes in der Anmeldung ausdrücklich zu erklären. Der dießfällige Zeitpunkt muß aber für den ganzen Monat, für den die Anmeldung geſchieht, derſelbe ſeyn, indem es nicht geſtattet iſt, an verſchiedenen Tagen zu verſchiedenen Stunden den Brand vorzunehmen. Auch darf aus dieſem Anlaſſe die Brennzeit nicht über die ſiebente Abendſtunde verlängert werden.

10. Rückſichtlich der Angabe der Brenndauer hat auch hier das im vorigen Paragraph unter Z. 6 Geſagte zu gelten.

11. Die Anmeldung darf nur in dem Falle angenommen werden, wenn zwiſchen der Menge und den Zeitpunkten der Einmaiſchungen, der Beſchaffenheit und dem Rauminhalte der Brennvorrichtungen, die in Verwendung zu kommen haben, und den Zeiträumen, durch welche die Brennvorrichtungen im Gebrauche ſtehen werden, mit Rückſicht auf die Eigenſchaft des angemeldeten Verfahrens das richtige, den geſetzlichen Beſtimmungen entſprechende Verhältniß Statt findet [1]).

§. 133.

2. Bei der Anwendung nicht mehliger Stoffe. Kontrollirung der vorräthigen Erzeugungsſtoffe.

Das ſteuerbare Verfahren mit nicht mehligen Stoffen wird mit der Uebertragung der zur Branntwein-Erzeugung beſtimmten Stoffe in die Brennvorrichtung begonnen.

Bis zu dieſem Zeitpunkte unterliegt aber die Partei rückſichtlich ihrer vorräthigen Erzeugungsſtoffe einer beſonderen Kontrolle.

Erklärt nämlich ein Brennerei-Inhaber, der aus nicht mehligen Stoffen geiſtige Flüſſigkeiten erzeugt, daß er durch einen Monat oder einen längeren Zeitraum die Brennerei außer Betrieb laſſen werde, ſo iſt ihm zwar jede Anmeldung über die Aufbewahrung, das Einſtampfen oder eine andere Zubereitung von nicht mehligen Stoffen in ſo lange erlaſſen, als ſich die Brennvorrichtungen desſelben in ämtlicher Verwahrung befinden, oder auf andere Art von Seite des Gefällsbeamten außer Gebrauch geſetzt wurden [2]).

Befindet ſich aber die Brennerei ganz oder zum Theile im Betriebe, oder ſind nicht alle Brennvorrichtungen derſelben ämtlich außer Gebrauch geſetzt worden, oder beſchränkt ſich der Stillſtand der Brennerei auf einen kürzeren Zeitraum als einen Monat, ſo iſt der Inhaber derſelben verpflichtet:

a) Den Vorrath [3]), den er an nicht mehligen Stoffen in dem zur Branntwein-Erzeugung geeigneten Zuſtande, daher insbeſondere Obſt oder andere Stoffe, die als Vorbereitung der Branntwein-Erzeugung das Zerſtampfen oder Zerkleinern erheiſchen, im eingeſtampften oder zerkleinerten Zuſtande beſitzt, anzugeben.

b) Jedesmal bevor

α) Stoffe, die ſich in dem zur Branntwein-Erzeugung geeigneten Zuſtande befinden, in die Erzeugungsſtätte (das Betriebs-Lokale) gebracht, oder

β) Stoffe, welche zum Behufe der Branntwein-Erzeugung eine beſondere Zubereitung erheiſchen, dem für dieſe Zubereitung erforderlichen Verfahren unterzogen werden, die Menge

---

[1]) §. 27 der Vorſchrift v. 23. September 1835.

[2]) §§. 29 und 34 der Vorſchrift v. 23. September 1835.

[3]) Vergl. die Anmerkung 1, S. 184.

und Gattung dieſer Stoffe, und die Gefäße, in denen dieſelben werden aufbehalten werden, dem Gefällsbeamten, an den er dießfalls gewieſen iſt, anzuzeigen [1]).

Ueberdieß iſt den Gefällsämtern das Recht eingeräumt:

1. So oft ſie es erforderlich finden, die bei den Inhabern von Branntweinbrennereien aus nicht mehligen Stoffen vorhandenen Vorräthe ſolcher zur Branntwein-Erzeugung geeigneter Stoffe zu unterſuchen, und deren Stand aufzunehmen (worüber eigene Reviſionsbogen aufgenommen werden);

2. Sofern ſie es zur Sicherſtellung des Staatsgefälles nothwendig erkennen, die Gefäße, in denen ſich nicht mehlige, zur Branntwein-Erzeugung geeignete Stoffe befinden, unter ämtlichen Verſchluß zu legen. Von dieſer Maßregel kann ſelbſt während der Ausübung des Betriebes der Brennerei Gebrauch gemacht werden; dieß muß jedoch auf eine für dieſe Stoffe und das Verfahren der Bereitung geiſtiger Flüſſigkeiten aus denſelben unſchädliche Art geſchehen [2]).

Durch dieſe Beſtimmungen iſt aber der Beſitzer der Brennerei in dem Rechte, über ſein Eigenthum ſonſt nach Belieben zu verfügen, nicht im mindeſten beſchränkt; ſondern wenn nicht mehligen, zur Branntwein-Erzeugung geeigneten Stoffen, die auf die erwähnte Art angezeigt und in ämtliche Ueberſicht geſtellt worden ſind, eine andere Beſtimmung als die Verwendung zur Branntwein-Erzeugung ertheilt wird, insbeſondere wenn ſolche veräußert werden, iſt dieſes bloß dem Gefällsbeamten, dem die Brennerei-Unternehmung zugewieſen iſt, anzuzeigen [3]), und zwar wenn die gedachten Stoffe unter ämtlichen Verſchluß gelegt ſind, ehe ſie aus der Erzeugungsſtätte hinweggebracht werden, zur Abnahme des Verſchluſſes, in andern Fällen aber bei der nächſten Anmeldung des ſteuerbaren Verfahrens, oder wenn früher eine ämtliche Reviſion vorgenommen würde, bei derſelben [4]).

---

[1]) §. 30 der Vorſchrift v. 23. September 1835. — Dieſe Anzeige kann von den Branntwein-Erzeugern, welche von der Führung der Erzeugungs- und Ausſtoß-Regiſter enthoben ſind (§. 157), mündlich geſchehen. Auch iſt es geſtattet, dieſelbe mittelſt der Anmeldung des ſteuerbaren Verfahrens, oder bei der Reviſion der Vorräthe anzubringen. Dieſelben können für einen oder mehrere Tage bis zu einem Monate geſchehen. (Ebendaſelbſt.)

[2]) §. 32 der Vorſchrift v. 23., und §. 77 der Belehrung v. 29. September 1835.

Die im §. 123 erwähnte Anordnung in Betreff der Aufnahme eines Protokolls oder Einſchaltung in den Reviſionsbogen über die Außergebrauchſetzung der Werksvorrichtungen, und der Beiziehung und Mitfertigung einer obrigkeitlichen oder andern Perſon, erſtreckt ſich nicht auf die hier bemerkten Fälle der Anlegung des ämtlichen Verſchluſſes an Gefäße, in denen ſich nicht mehlige Stoffe befinden. (Ebendaſelbſt.)

[3]) Vergl. die Anmerkung 1, S. 184.

[4]) §. 33 der Vorſchrift v. 23. September 1835.

§. 134.

Inhalt der Anmeldung.

Die Anmeldung des ſteuerbaren Verfahrens mit nicht mehligen Stoffen [1]) muß enthalten:

1. Den Vorrath an, zur Branntwein-Erzeugung geeigneten nicht mehligen Stoffen, und zwar:

a) den Aufbewahrungsort,

b) die Gattung und Menge derſelben,

c) die Nummern und den Rauminhalt der Gefäße, in denen ſie ſich befinden.

Mit dieſen Bezeichnungen iſt vor Allem der Vorrath, welcher bei der letzten Anmeldung vorhanden war, der Zuwachs und der Abfall, der ſich ſeitdem ergab, dann der zur Zeit der Anmeldung vorhandene Vorrath, und endlich die Menge Stoffe, die der Anmeldende binnen des Zeitraumes, für welchen die Anmeldung geſchieht, in Zuwachs zu bringen beabſichtiget, anzugeben.

2. Die Gattung und Menge der Stoffe, welche in dem Zeitraum, für den die Anmeldung geſchieht, zur Branntwein-Erzeugung werden verwendet werden, wobei die Nummern und der Rauminhalt der Gefäße, in denen ſich dieſe Stoffe befinden, aufgeführt werden muß.

3. Den Zeitpunkt, in welchem dieſe Stoffe in die Brennvorrichtung werden gebracht werden.

4. Wird nicht gleich unmittelbar aus den abgebrannten Stoffen Branntwein, ſondern Lutter gezogen, ſo iſt anzugeben:

α) der Zeitpunkt, wann der Lutter auf die Brennvorrichtung gebracht werden wird;

β) der Nummer und der Rauminhalt der Brennvorrichtung, mit der dieſes Verfahren Statt zu finden hat.

5. In Abſicht auf die Angabe der Brenndauer iſt ſich wie bei den Anmeldungen des ſteuerbaren Verfahrens mit mehligen Stoffen (§. 131 Z. 6) zu benehmen.

---

[1]) In ſo weit in einigen Provinzen, und zwar namentlich in Oeſterreich ob der Enns und Salzburg, in Steiermark und in Illyrien den Bierbräuern ausnahmsweiſe geſtattet iſt, von der Branntwein-Erzeugung, wozu bloß die Bierabfälle ohne Beimiſchung anderer Stoffe verwendet werden, die Verzehrungsſteuer nach der anzumeldenden Menge des Erzeugniſſes (§. 21) zu entrichten, finden rückſichtlich der Anmeldung und der Kontrolle natürlich nicht die obigen, ſondern die dieſer Geſtattung entſprechenden Vorſchriften ihre Anwendung. (Hofkammerdekr. v. 21. September 1836, Z. $\frac{39969}{2470}$, für Ober-Oeſterreich; v. 21. Junius 1837, Z. $\frac{25852}{1477}$, für Steiermark; v. 16. November 1837, Z. $\frac{32570}{1863}$, für Illyrien.) — Die gleiche Bemerkung gilt in Beziehung auf die Bierbräuer in Nieder-Oeſterreich (§. 22).

6. Am Schluſſe der Anmeldung iſt die Geſammtmenge der Stoffe[1]), nach welcher die Steuer zu berechnen iſt, zuſammen zu ziehen, und der entfallende Steuerbetrag — in dem Falle, wo die Anmeldung bei der Steuerbezirks-Obrigkeit geſchieht, — auszuwerfen[2]).

§. 135.

3. Gemiſchtes Verfahren mit mehligen und nicht mehligen Stoffen.

In den Brennereien, in denen geiſtige Flüſſigkeiten nicht nur aus mehligen ſondern auch aus nicht mehligen Stoffen erzeugt werden, iſt nicht geſtattet, an demſelben Tage, an welchem mehlige Stoffe abgebrannt werden, auch nicht mehlige Stoffe dem Brennverfahren zu unterziehen. Beide Arten der Branntweinbereitung müſſen vielmehr getrennt angemeldet und an verſchiedenen Tagen ausgeübt werden.

Dadurch iſt nicht ausgeſchloſſen, nicht mehlige Stoffe vermiſcht mit mehligen einzumaiſchen. Jede ſolche Einmaiſchung unterliegt aber durchgehends den für mehlige Stoffe vorgezeichneten Beſtimmungen, und es iſt, ſofern die den mehligen beigemengten nicht mehligen Stoffe einem höheren Steuerſatze als die erſte-

---

[1]) Die Menge der zur Branntwein-Erzeugung beſtimmten nicht mehligen Stoffe iſt ſowohl bei der Angabe des Vorrathes, des Zuwachſes oder Abfalles (§. 133), als auch bei der Anmeldung des ſteuerbaren Verfahrens

a) nach dem vollſtändigen Rauminhalte der Gährungsgefäße, in denen dieſelben aufbehalten werden, anzugeben, in ſofern dieſe Stoffe vor der Verwendung zur Branntwein-Erzeugung in Gährung verſetzt werden müſſen; die Gefäße mit derlei Stoffen werden ſtets als voll betrachtet (§. 20 Lit. aa);

b) rückſichtlich anderer Stoffe, bei denen dieſes nicht der Fall iſt, aber nach dem Maßgehalte derſelben (§. 36 der Vorſchrift v. 23. September 1835.) — Alle nicht mehligen Stoffe müſſen zwar, bevor ſie dem Brennverfahren unterzogen werden, ebenfalls in den Zuſtand der Gährung kommen. Allein die Abſicht des hier angeführten Geſetzes iſt dahin gerichtet, daß von nicht mehligen Stoffen, welche zu dem Brennverfahren durch die natürliche Gährung vorbereitet werden, die Verzehrungsſteuer nach dem Maßgehalte der Stoffe zu entrichten iſt, daß dagegen, wenn nicht mehlige Stoffe (ohne Unterſchied der Gattung), nicht der ſich ſelbſt entwickelnden Gährung überlaſſen, ſondern durch Zuſatz eines Gährungsſtoffes oder andere künſtliche Mittel in ſteigende Gährung verſetzt werden, die Anmeldung und Verſteuerung nach dem vollen Rauminhalte der Gährungsgefäße zu geſchehen habe, in ſofern nicht beſondere Anordnungen, wie z. B. hinſichtlich der Weinträber und Bierabfälle, eine Ausnahme geſtatten. (Hofkammerdekr. v. 16. November 1837, Z. $\frac{3,570}{1863}$, an die Gef. und Domänen-Hofbuchhaltung und an die K. Gef. Verw. zu Gratz und Laibach.)

[2]) §. 35 derſelben Vorſchrift.

ren unterliegen, die Steuergebühr von dem ganzen Rauminhalte der Gährungsgefäße, in welche die gemiſchte Einmaiſchung geſchieht, nach dem höheren Steuerſatze zu bemeſſen [1]) (§. 20).

§. 136.

4. Bei andern Arten des Verfahrens.

Das ſteuerbare Verfahren mit den im §. 21 erwähnten Flüſſigkeiten von erhöhtem Zuckergehalte beginnt mit der Unterzündung der Brennvorrichtung [2]).

Der Inhalt der Anmeldung richtet ſich nach der Beſchaffenheit des Apparates, welcher dazu verwendet wird.

Wird ohne Lauterzug unmittelbar gleich Branntwein erzeugt, ſo iſt in der Anmeldung anzugeben:

1. Der Tag und die Stunde, zu welcher,
2. der Nummer und der Rauminhalt der Brennvorrichtung, in der,
3. die Gattung und Menge der Stoffe, mit denen das Verfahren begonnen wird; ſodann
4. der Tag und die Stunde, wann daſſelbe beendigt ſeyn wird;
5. die Menge und Gradhältigkeit [3]) des zu erzielenden Erzeugniſſes;
6. die Anzahl, die Nummern und der Rauminhalt der Gefäße, welche damit werden gefüllt werden [4]).

Wird aber zuvor Lutter gezogen, ſo iſt anzugeben:

a) der Tag und die Stunde, zu welcher,
b) der Nummer und der Rauminhalt der Brennvorrichtung, in der,
c) die Gattung und Menge der Stoffe, aus denen der Lauter (Lutter) gezogen wird; dann
d) der Zeitpunkt, wann die Branntwein-Erzeugung beendigt werden, und
e) der Nummer und Rauminhalt der Brennvorrichtung, in der dieß geſchehen wird;
f) die Menge und Gradhältigkeit des Erzeugniſſes, und
g) die Anzahl, die Nummern und der Rauminhalt der Gefäße, welche damit werden gefüllt werden [5]).

---

[1]) §. 37 der Vorſchrift v. 23. September 1835.

[2]) §. 13 Z. 2 des Geſetzes v. 24. Auguſt 1835.

[3]) Die Gradhältigkeit muß, wenn nicht genau, doch wenigſtens nach den für die Steuerentrichtung vorgezeichneten Abſtufungen (§. 21) angegeben werden. (§. 38 der Vorſchrift vom 23. September 1835.)

[4]) Muſter $\frac{5}{a}$ zum §. 38 dieſer Vorſchrift.

[5]) Ebenda, Muſter $\frac{5}{b}$.

§. 137.
Fortſetzung.

Sobald bei dieſer Art des Verfahrens die angemeldete Menge erzielt iſt, muß das Verfahren abgebrochen und eingeſtellt werden, wenn auch der angemeldete Zeitpunkt der Beendigung noch nicht eingetreten wäre.

Es iſt in dieſem Falle auch unterſagt, Branntwein oder Branntweingeiſt von einer Gradhältigkeit zu erzeugen, von welcher eine höhere Steuergebühr, als nach der Anmeldung, entfällt [1]).

§. 138.
5. Bei der ſteuerfreien Bereitung oder Umſtaltung geiſtiger Flüſſigkeiten.

Das ſteuerbare Verfahren der Rektifikation von Branntwein oder Weingeiſt, oder der Bereitung von Roſoglio, Liqueurs oder andern, mit verſchiedenen Stoffen verſetzten geiſtigen Flüſſigkeiten beginnt ebenfalls mit der Unterzündung der Brennvorrichtung.

Die Anmeldungen dieſes Verfahrens haben zu enthalten:

1. den Zeitpunkt, wann,
2. den Nummer und den Rauminhalt der Brennvorrichtung, in welcher, und
3. die Gattung und Menge der Stoffe, mit denen die Deſtillation beginnen; dann
4. den Zeitpunkt, wann, und
5. den Nummer und Rauminhalt der Brennvorrichtung, in welcher die Deſtillation endigen wird;
6. die Gattung des zu erzielenden Erzeugniſſes, und
7. die Nummern und den Rauminhalt der Gefäße, in welche daſſelbe gefüllt werden wird [2]).

§. 139.
Prüfung der Anmeldungen des ſteuerbaren Verfahrens. Aeußere Prüfung.

Das Amt, der Beamte oder Angeſtellte, dem die Erledigung der Anmeldungen zugewieſen iſt, iſt verpflichtet, dieſelben gehörig zu prüfen.

Die Prüfung iſt eine zweifache, eine äußere und eine innere.

Durch die äußere Prüfung der Anmeldungen wird unterſucht:

a) ob dieſelben nicht mit weſentlichen Mängeln, wegen welcher deren Annahme verweigert werden muß, behaftet ſeyen, und

---

[1]) §. 39 der Vorſchrift v. 23. September 1835.

[2]) Muſter 6 zum §. 38 dieſer Vorſchrift.

b) ob durch dieſelben eine beſondere Bewilligung angeſucht werde.

(a) Als ein weſentlicher Mangel einer Anmeldung iſt anzuſehen:

1. Wenn aus derſelben nicht zu entnehmen iſt, für welche Brennerei dieſelbe geſchieht;

2. Wenn der Tag, an welchem

α) die Einmaiſchung mehliger Stoffe, oder

β) die Uebertragung der Maiſche oder des Lutters auf die Brennvorrichtung (ohne Unterſchied, ob es ſich um mehlige oder nicht mehlige Stoffe handelt), vorgenommen werden wird, nicht angegeben iſt.

3. Wenn aus der Anmeldung der Erzeugung aus mehligen Stoffen nicht zu erſehen iſt, ob dieſelbe Vor- oder Nachmittags beginne.

4. Wenn α) in der Anmeldung der Erzeugung aus mehligen Stoffen der Nummer und Rauminhalt der Maiſchbottiche, welche verwendet werden,

β) in andern Anmeldungen die Gattung und Menge der Stoffe, welche verarbeitet werden, nicht angegeben erſcheinen.

5. Wenn in einer Brennerei, die mit mehr als einer Brennvorrichtung verſehen iſt, der Nummer der Brennvorrichtung, die in Verwendung kommen wird, nicht angegeben iſt.

6. Wenn in Anmeldungen, in welchen vorſchriftmäßig die Stunde, zu der die Maiſche oder der Lutter auf die Brennvorrichtung übertragen werden wird, anzugeben iſt, dieſe Stunde für die erſte Füllung der Brennvorrichtung nicht angegeben wurde.

7. Wenn in den Anmeldungen über die Erzeugung aus konzentrirten Flüſſigkeiten, oder über die Rektifikation oder Umſtaltung des Branntweins

α) der Zeitpunkt des Beginnens, oder das Ende des Verfahrens, oder

β) die Menge und Beſchaffenheit der zu erzeugenden Stoffe anzugeben unterlaſſen wurde.

8. Wenn in den Anmeldungen aus konzentrirten Flüſſigkeiten die Gradhältigkeit des Erzeugniſſes, das hervorgebracht wird, nicht angegeben erſcheint.

9. Wenn die Unterſchrift des Anmeldenden fehlt [1]).

Andere als die hier aufgeführten Mängel ſind als unweſentlich zu betrachten.

Eine Anmeldung, die mit einem oder mehreren weſentlichen Mängeln behaftet iſt, ſoll dem Anmeldenden zurückgeſtellt werden, und darf weder der Ausſtellung einer Bollete zum Grunde gelegt, noch in dem Falle, wo die Anmeldung und Steuerzahlung unmittelbar bei einer Steuerbezirks-Obrigkeit geſchah, von dem Gefällsbeamten oder Angeſtellten mit der vorgeſchriebenen Vidirung verſehen werden.

Wegen unweſentlicher Mängel iſt die Ausſtellung der Bol-

---

[1]) §. 39 der Belehrung v. 29. September 1835.

lete oder die Vidirung der, mit der Zahlungsbeſtätigung verſehenen Anmeldung nicht zu verſagen, jedoch ſoll die Ergänzung der Anmeldung, wenn der Anmeldende ſolche ſelbſt überbringt, ſogleich, außerdem aber bei der Reviſion der Erzeugungsſtätte vorgenommen, und in dem letzteren Falle auf dem Rücken eines Exemplars derſelben nachträglich angeſetzt werden [1]).

§. 140.
Fortſetzung.

(b) Wird in einer Anmeldung ausdrücklich um eine beſondere Bewilligung angeſucht, ſo hat das Amt, der Beamte oder Angeſtellte, dem die Erledigung der Anmeldung zugewieſen iſt,

1. wenn die Ertheilung der angeſuchten Bewilligung in ſeiner Amtswirkſamkeit gelegen iſt, darüber zu entſcheiden;

2. in andern Fällen aber die Anmeldung der Behörde, welcher die Entſcheidung zugewieſen iſt, vorzulegen, wenn hierzu ein hinreichender Zeitraum bis zu dem Beginnen des angemeldeten Verfahrens vorhanden iſt.

Wird die angeſuchte Bewilligung verſagt, oder kann die Anmeldung der zur Entſcheidung berufenen Behörde nicht vorgelegt werden, ſo wird die Anmeldung als unbrauchbar (in der Regel) zurückgeſtellt [2]). (Vergl. §. 143.)

§. 141.
Innere Prüfung.

Durch die innere Prüfung der Anmeldungen wird unterſucht, ob zwiſchen den einzelnen Angaben der Anmeldung jene gegenſeitige Uebereinſtimmung beſtehe, welche bei einer vorſchriftmäßigen Einrichtung des ſteuerbaren Verfahrens Statt finden muß, und ob die einzelnen Schritte des Verfahrens ſich in den vorgeſchriebenen Zeiträumen folgen; insbeſondere

1. Ob die angegebene Zeit der Füllungen der Brennvorrichtung mit der Größe derſelben und der Menge der verarbeiteten Stoffe im Ebenmaße ſtehe, und den bei der Unterſuchung des Betriebslokales gepflogenen Erhebungen (§§. 119 — 121) entſpreche.

2. Ob der Zeitpunkt, in welchem die Uebertragung der Maiſche in die Brennvorrichtung nach der Anmeldung zu erfolgen hat, nicht vor der zuläßigſten kürzeſten, oder nach der geſtatteten längſten Maiſchdauer angegeben ſey.

3. Ob die angegebene Brenndauer mit der Vorſchrift übereinſtimme.

4. Ob die Zeiträume, in denen die einzelnen Füllungen der Brennvorrichtungen auf einander folgen ſollen, mit der Brenndauer

---

[1]) §§. 40 bis 42 der Belehrung.

[2]) Ebenda §. 43.

und der, zur Reinigung der Brennvorrichtung erforderlichen Zeit bei der Anmeldung eines ununterbrochenen Betriebes das richtige Verhältniß halten.

5. Ob durch die angemeldete Zahl Brände die im Allgemeinen feſtgeſetzte (§. 126) oder durch beſondere Bewilligungen zugeſtandene Brennzeit werde überſchritten werden.

6. Ob in den Anmeldungen über die Erzeugung aus konzentrirten Flüſſigkeiten, oder über die Rektifikation oder Umſtaltung des Branntweins,

a) zwiſchen dem zur Beendigung des Verfahrens, der Menge der Stoffe, dem Rauminhalte der Brennvorrichtung, der für dieſelben beſtimmten Brenndauer und der angemeldeten Menge und Beſchaffenheit der erwarteten Erzeugniſſe; dann

b) zwiſchen der angemeldeten Menge und Beſchaffenheit der erwarteten Erzeugniſſe und zwiſchen jener, der zur Verarbeitung angemeldeten Stoffe, das richtige Verhältniß vorhanden ſey.

7. Ob in den Brennereien, in denen vorläufig Lutter und erſt aus dieſem Branntwein gewonnen wird, die Menge des Lutters, die in der Anmeldung angegeben wurde, oder auf welche ſich nach der angemeldeten Zahl der Füllungen der Brennvorrichtung ſchließen läßt, mit den Bränden, von denen der Lutter herrühren ſoll, im Ebenmaße ſtehe, u. dgl. [1]).

§. 142.

Fortſetzung.

Wegen des Mangels an der gehörigen Uebereinſtimmung in den einzelnen Theilen ſoll die Anmeldung nur in dem Falle zurückgeſtellt, und die Ausſtellung der Bollete oder die Vidirung der Anmeldung verweigert werden,

1. Wenn, ohne erlangte Bewilligung durch das angemeldete Verfahren die Vorſchrift über die Brenndauer, die Brenn- oder die Einmaiſchungszeit (§. 126) übertreten wird, und wenn zugleich das Amt, der Beamte oder Angeſtellte, dem die Erledigung der Anmeldung zugewieſen iſt, — entweder nicht ermächtiget iſt, die in der Anmeldung enthaltene Abweichung von der Vorſchrift zu bewilligen, und wegen Kürze der Zeit noch vor dem Beginnen des angemeldeten Verfahrens die Entſcheidung der Behörde, welcher die Bewilligung zuſteht, nicht anſuchen kann, oder — zwar zur Bewilligung der Abweichung von der Vorſchrift ermächtiget iſt, jedoch dieſelbe nicht gerechtfertigt findet; und

2. In den Fällen, wo entweder von der im §. 132 bemerkten Geſtattung Gebrauch gemacht werden will, oder wo es ſich um die im §. 126 erwähnten Brennereien handelt, welche die Bewilligung zum ununterbrochenen Betriebe bei Tag und Nacht anſprechen. Da nach dem Geſetze in dieſen Fällen die innere Uebereinſtimmung der einzelnen Theile

---

[1]) § 44 der Belehrung v. 29. September 1835.

der Anmeldung eine *Bedingung* der für zuläßig erklärten Geſtattungen ausmacht, ſo muß jede ſolche Anmeldung, in der dieſe Uebereinſtimmung nicht vorhanden iſt, zurückgewieſen werden [1]).

Werden *andere* als die ſo eben erwähnten Unregelmäßigkeiten oder Widerſprüche in der Anmeldung durch die innere Prüfung entdeckt, ſo iſt deßwegen die Anmeldung *nicht* als unbrauchbar zu behandeln; es muß jedoch eine geſchärfte Aufmerkſamkeit auf das Verfahren, rückſichtlich deſſen jene Wahrnehmung gemacht wird, gerichtet werden; daher derjenige, welcher die Anmeldung prüft, wenn er nicht ſelbſt auch die Nachſchau in der Erzeugungsſtätte vornehmen wird, den Beamten oder Angeſtellten, dem die letztere Amtshandlung obliegt, auf die wahrgenommenen Widerſprüche und Unregelmäßigkeiten, die daraus hervorgehenden Bedenken, und auf die zur Abwendung von Unterſchleiſen erforderlichen vorſchriftmäßigen Vorkehrungen aufmerkſam zu machen hat [2]).

§. 143.
Berichtigung der Unregelmäßigkeiten in den Anmeldungen.

Von dem Grundſatze, daß die Anmeldung wegen der *abgängigen Bewilligung* einer Abweichung von der Vorſchrift als unbrauchbar *zurückgeſtellt* werden muß (§§. 140 und 142), findet eine *Ausnahme* Statt, wenn der Anmeldende wünſcht,

a) die Uebertragung der Maiſche in die Brennvorrichtung ſpäter als nach Ablauf der längſten Maiſchdauer vorzunehmen (d. h. die *Maiſchdauer zu verlängern*), oder

b) dem Abbrennen der Maiſche oder dem Abtreiben des Lutters einen längeren als den vorſchriftmäßigen Zeitraum zu widmen (d. h. die *Brenndauer zu überſchreiten*), oder endlich

---

[1]) Ebenda §. 45. — Den ausübenden *Gefällsämtern*, die ihrem unmittelbaren Berufe nach nicht zur Ueberwachung der Steuereinhebung von der Branntwein-Erzeugung beſtimmt ſind, denen aber die Uebernahme der Anmeldungen und die Ausſtellung der Bolleten zur Erleichterung der Steuerpflichtigen oder zur Vereinfachung der Amtshandlungen übertragen wird, haben in der Regel nur die *äußere* Prüfung der Anmeldungen vorzunehmen. Es kann ihnen aber auch, ſofern ſie die erforderlichen Vorkenntniſſe und Eigenſchaften beſitzen, die *innere* Prüfung aufgetragen werden. — In jedem Falle liegt aber auch denjenigen Gefällsämtern, die zu dieſer (innern) Prüfung nicht den Auftrag erhielten, ob, ſo oft ſie in einer Anmeldung eines der im §. 141 unter 1. und 2. aufgeführten inneren Gebrechen wahrnehmen, den *Oberbeamten* oder Anführer der nächſten Abtheilung der Gefällenwache im kürzeſten Wege, wo möglich noch vor der Ausſtellung der Bollete zu Rathe zu ziehen, und im Einvernehmen mit demſelben vorzugehen; wenn aber die Kürze der Zeit, oder die Abweſenheit desjenigen, mit dem dieſes Einvernehmen erfolgen ſoll, dasſelbe nicht geſtatten würde, das Bedenken auf *beiden Exemplarien der Anmeldung* zu bemerken. (*Ebenda* §. 49.)

[2]) Ebenda §. 47.

c) das Brennverfahren nach der im Allgemeinen feſtgeſetzten (§. 126) fünften Morgenſtunde zu beginnen, und deßwegen über ſieben Uhr Abends zu verlängern, jedoch im Ganzen nicht durch mehr als vierzehn Stunden zu treiben.

In dieſen Fällen wird die Anmeldung nicht zurückgeſtellt, ſondern dem Steuerpflichtigen in der Bollete oder in der Vidirung der Anmeldung bedeutet, in welchem Zeitpunkte (a) die Uebertragung der Maiſche oder des Lutters auf die Brennvorrichtung geſchehen müſſe, oder (b) welcher Zeitraum als Brenndauer zu gelten habe, oder (c) um welche Stunde das Brennverfahren beginnen müſſe, damit nicht die Vorſchrift übertreten werde.

Wäre im Grunde einer Anmeldung, welche mit weſentlichen Mängeln behaftet iſt, oder die bei einer gehörigen inneren Prüfung als unbrauchbar hätte zurückgeſtellt werden ſollen, aus Verſehen eine Bollete ausgeſtellt, oder die Vidirung des mit der Empfangsbeſtätigung der Steuerbezirks-Obrigkeit verſehenen Exemplars der Anmeldung ertheilt worden, und wird die Irrung noch vor dem Anfange des angemeldeten Verfahrens entdeckt, ſo ſoll getrachtet werden, durch die unmittelbare Vernehmung des Steuerpflichtigen die Gebrechen zu beheben, und die Anmeldung in die gehörige Ordnung zu bringen. Wenn dieſes aber nicht mehr vor dem gedachten Zeitpunkte vollzogen werden kann, ſo iſt das angemeldete Verfahren nicht zu hemmen; die Nachſchau muß aber mit beſonderer Aufmerkſamkeit gepflogen, und dem Verfahren bis zu deſſen Beendigung von Seite des hierzu beſtimmten Beamten oder Angeſtellten beigewohnt werden.

In jedem Falle iſt der Schuldtragende, dem die Annahme der fehlerhaften Anmeldung zur Laſt fällt, zur Verantwortung und angemeſſenen Ahndung zu ziehen [1]).

§. 144.

Verbuchung der Anmeldungen. Anmeldungs-Regiſter. Bollete.

Die Anmeldungen werden von dem Beamten oder dem Amte, welches hierzu ermächtigt iſt, in beſondere Regiſter (Anmeldungs-Regiſter) verbucht.

Zu dieſem Zwecke ſind dreierlei Regiſter beſtimmt:

1. für die Branntwein-Erzeugung aus mehligen Stoffen,

2. für die Branntwein-Erzeugung aus nicht mehligen Stoffen,

3. für die Branntwein-Erzeugung aus konzentrirten Flüſſigkeiten und für die ſteuerfreie Umſtaltung des Branntweins, dieſe letztere mag durch Steigerung der Gradhältigkeit oder durch Verſetzung mit andern Stoffen erfolgen. (Die Anmeldungen über die ſteuerfreie Brennerei aus ſelbſt erzeugten Stoffen zum eigenen Gebrauche

---

[1]) §§. 46 und 48 der Belehrung v. 29. September 1835.

werden in die Reviſionsbogen (§. 167), und nicht in die Anmeldungs-Regiſter eingetragen.)

Zur Unterſcheidung und leichteren Berufung iſt das unter 1) bemerkte Regiſter mit dem Buchſtaben A, jenes unter 2) mit B, und das dritte mit C bezeichnet. So oft eines dieſer Regiſter oder eine aus demſelben ausgefertigte Bollete zu berufen iſt, ſoll ſtets dieſer Buchſtabe beigerückt werden; daher z. B. Bollete A, 230.

Bei der Führung dieſer Anmeldungs-Regiſter iſt ſich nach den, über die Führung jurtirter Regiſter im Allgemeinen beſtehenden Anordnungen und nach den Vorſchriften über die Verrechnung der Gefällsgelder zu benehmen.

In der Regiſter-Jurta, und übereinſtimmend mit derſelben in der Bollete ſind, nach den vorgedruckten Rubriken die weſentlichſten Angaben der Anmeldung, und die Steuergebühr, wie auch der Tag und die Stunde der Ausfertigung aufzuführen[1]).

Der Betrag der Steuergebühr iſt ſtets mit Worten zu wiederholen. Handelt es ſich um ein ſteuerfreies Verfahren (Regiſter C), ſo werden die für den Steuerbetrag eröffneten Abtheilungen mit Querſtrichen ausgefüllt.

Dem Regiſter iſt immer ein Exemplar der Anmeldung anzuſchließen, das andere iſt demjenigen Beamten oder Angeſtellten zu erfolgen, welchem die ämtliche Nachſchau in der Brennerei obliegt[2]).

§. 145.

Fortſetzung.

Wird die Anmeldung bei einem zur Ueberwachung der Brennerei beſtimmten Beamten oder Angeſtellten angebracht, und iſt die Steuerzahlung nicht bei einer Steuerbezirks-Obrigkeit, ſondern bei einem Gefällsamte zu leiſten, ſo nimmt der gedachte Beamte oder Angeſtellte die äußere und innere Prüfung der Anmeldung vor, und bemerkt dieſes auf einem Exemplare derſelben mit dem Beiſatze, daß der entfallende Steuerbetrag von jenem Amte einzuheben ſey. Das mit dieſem Beiſatze verſehene Exemplar der Anmeldung wird dem einhebenden Gefällsamte mitgetheilt, welches die Bollete vorſchriftmäßig ausſtellt; übrigens aber in dieſem Falle zur nochmaligen Prüfung der Anmeldung nicht verbunden iſt[3]).

Iſt die Anmeldung des ſteuerbaren Verfahrens und zugleich mit derſelben die Zahlung der Gebühr bei einer Steuerbezirks-Obrigkeit geſchehen, ſo hat der Beamte oder das Amt, dem die äußere

---

1) §§. 50 bis 53 der Belehrung v. 29. September 1835. — Die Menge der mehligen Stoffe braucht in dem Regiſter A nicht angegeben zu werden; dagegen darf die Art der zur Einmaiſchung beſtimmten Stoffe nicht unbemerkt bleiben, indem, wenn Steinobſt, Weinhefen u. dgl. den mehligen Stoffen zugeſetzt werden, ein höherer Steuerſatz entfällt. (Ebenda.)

2) Ebenda §§. 54 und 57.

3) §. 58 der Belehrung v. 29. September 1835.

Prüfung der Anmeldung, oder die Ausſtellung der Bollete obliegt, die Aufmerkſamkeit beſonders darauf zu richten, ob die Steuergebühr richtig berechnet worden ſey [1]). Zeigt ſich, daß ein größerer Betrag, als derjenige, der gezahlt worden iſt, hätte eingehoben werden ſollen, ſo wird die Bollete über den wirklich entrichteten Betrag mit dem Beiſatze ausgefertigt, daß der noch aushaftende Betrag bei der Steuerbezirks-Obrigkeit (gegen eine Steuerquittung) einzuzahlen ſey. Der Steuerbezirks-Obrigkeit wird über dieſen Theilbetrag eine beſondere Steuerquittung mit dem Erſuchen mitgetheilt, denſelben einzuheben, und die erfolgte Zahlung auf der Quittung zu beſtätigen. — Wäre in dieſem Falle irriger Weiſe ein größerer Betrag, als gebührt, entrichtet worden, ſo iſt auf der Bollete anzumerken, daß dieſer zu viel entrichtete Betrag zur Zurückſtellung angewieſen werde [2]).

§. 146.
Kreditirung der Steuergebühren.

Die Gefällsbehörde iſt ermächtigt, den Inhabern von Brennereien, welche in einem ausgedehnteren Betriebe ſtehen, zu ihrer Erleichterung für die zu entrichtende Steuer einen Kredit auf längere oder kürzere Dauer zu bewilligen [3]).

Ueberſchreitet die Zeit, für welche der Kredit ertheilt wird, nicht die Dauer eines Monats, ſo nennt man dieſe Kreditirung der Steuergebühr eine »Erweiterung der Zahlungsfriſt«; erſtreckt ſich jedoch dieſelbe über einen Monat, ſo wird ſie eine »Steuerborgung« genannt [4]).

Die erſtere iſt von zweierlei Art, nämlich a) daß die ganze Gebühr für die Dauer eines Monats erſt nach Ablauf des Monats, oder b) daß ſie in mehreren gleichen Raten im Laufe des Monats gezahlt werden muß.

§. 147.
1. Erweiterung der Zahlungsfriſt.

a. Zahlung nach Ablauf eines Monats.

Den Steuerpflichtigen, welche wenigſtens drei Tage vor dem Anfange eines Kalendermonats für denſelben vorhinein das

---

[1]) Es werden daher auch die Rechnungsmängel über die richtige Berechnung der Gebühr in einem ſolchen Falle nicht gegen die Steuerbezirks-Obrigkeit, ſondern gegen denjenigen, dem die oben angeordnete Amtshandlung obliegt, von der Buchhaltung geſtellt. (§. 59 der Belehrung.)

[2]) Ebenda §. 59.

[3]) §. 16 des Geſ. v. 24. Auguſt 1835.

[4]) §. 1 des Hofkammerdekr. v. 23. September 1835, Z. 41212; kundgem. mit dem nied. öſterr. Reggs. Cirk. v. 2., in Galizien mit Kreisſchr. v. 3. Oktober 1835.

ſteuerbare Verfahren anmelden, kann, wenn die Anmeldung auf einen regelmäßigen Betrieb von wenigſtens 21 Tagen in dieſem Monate lautet, auf ihr Anſuchen eine Erweiterung der Zahlungsfriſt in der Art zugeſtanden werden, daß ſie die nach der Anmeldung für den ganzen Monat entfallende Steuergebühr nicht für denſelben vorhinein, ſondern am Erſten des nächſten Monats zu entrichten haben [1].

Zur Erlangung dieſer Friſterweiterung wird in dem Falle, als der Steuerpflichtige ein obrigkeitlicher Grundbeſitzer oder eine (für Galizien: propinationsberechtigte) Stadtgemeinde iſt, rückſichtlich der Steuer von dem Branntwein oder Branntweingeiſt, welchen er in der Brennerei auf ſeinem Grundbeſitze erzeugt, eine beſondere Sicherſtellung in ſo lange nicht gefordert, als er die gebührenden Zahlungen regelmäßig leiſtet, und über die eingeräumten Friſten nicht im Rückſtande bleibt.

Pächter obrigkeitlichen Grundbeſitzes oder obrigkeitlicher Gefälle können die Friſterweiterung ohne Beibringung einer weiteren Sicherſtellung für die Verzehrungsſteuer von dem auf dem Pachtgute gewonnenen Branntwein oder Branntweingeiſte erlangen, wenn der Eigenthümer des Pachtſtückes die Haftung für die Steuer durch eine ausdrückliche Erklärung entweder unmittelbar auf der Anmeldung, oder mittelſt einer eigenen Urkunde zur ungetheilten Hand mit dem Pächter übernimmt [2].

Auch in andern Fällen braucht für dieſe Friſterweiterung eine beſondere Sicherſtellung von Steuerpflichtigen, die als vermöglich bekannt ſind, und ihre Zahlungspflicht regelmäßig erfüllen, nicht gefordert zu werden. Es iſt jedoch den Gefällsbehörden vorbehalten, wo ſie es nothwendig finden, für den Steuerbetrag, rückſichtlich deſſen die Friſterweiterung zugeſtanden wird, die vorſchriftmäßige Sicherſtellung zur Bedingung der Bewilligung zu machen. Bei der Ausübung der den Gefällsbehörden hiermit eingeräumten Befugniß haben dieſelben zwar mit Vorſicht zu verfahren, aber auch nicht ohne Nothwendigkeit den Steuerpflichtigen die ihnen zugedachte Erleichterung durch die Forderung von Sicherſtellungen, die nicht erforderlich ſind, zu verkümmern [3].

---

1) §. 2 des Hofkammerdekr. v. 23. September 1835, Z. 41212.

2) Ebenda §. 3.

3) Ebenda §. 4, und geſchr. Hofkammerdekr. vom 23. September 1835, Z. $\frac{41212}{2589}$, 4. Abſ. — Die Kameral-Bezirks-Verwaltungen ſind ohne Rückſicht auf den Betrag, um den es ſich handelt, ermächtiget, dieſe Art der Friſtenerweiterung zu bewilligen. Auch können zur Abkürzung des Verfahrens vertrauenswürdige Unter-Inſpektoren der Gefällenwache ermächtiget werden, dieſe Friſterweiterung bis zu einem, von der Kameral-Gefällen-Verwaltung zu beſtimmenden monatlichen Steuerbetrage (in Nieder-Oeſterreich bis hundert Gulden, Dekr. der nied. öſterr. ver. Kam. Gef. Verwaltung v. 19. Oktober 1835, Z. $\frac{23071}{1968}$) zu bewilligen. (Ebendaſelbſt, 3. Abſ.)

Das Anſuchen um die Erweiterung der Zahlungsfriſt kann von denjenigen, welche geſetzlich zur Beibringung einer beſondern Sicherſtellung nicht gehalten ſind, oder welche die Sicherſtellung vorſchriftmäßig leiſteten, auf der Anmeldung des ſteuerbaren Verfahrens ſelbſt ausgedrückt werden. Von Seite anderer Steuerpflichtigen iſt ein beſonderes Geſuch zu überreichen, über das die Kameral-Bezirks-Verwaltung entſcheidet, ob die Erweiterung der Friſt gegen vorläufige Sicherſtellung, oder ohne dieſelbe bewilliget wird [1]).

§. 148.

Arten der Sicherſtellung.

Die Sicherſtellung kann geleiſtet werden:

1. Durch öſterreichiſche Staatspapiere nach dem Kurswerthe, der in dem neueſten Blatte der Wiener Zeitung, oder, wenn dieſe nicht vorhanden wäre, in dem neueſten Blatte derjenigen Zeitung der Provinz, mit der das Amtsblatt verbunden iſt, angegeben erſcheint.

2. Durch eine Hypothekar-Verſchreibung, ſo weit die geſetzlichen Bedingungen der vollſtändigen Sicherſtellung vorhanden ſind. Wurde die Hypothekar-Verſchreibung nicht von dem Steuerpflichtigen ſelbſt ertheilt, ſo muß der Eigenthümer der Hypothek die Haftung zur ungetheilten Hand mit dem Steuerpflichtigen übernehmen [2]).

3. Durch die Einräumung des Pfandrechtes auf eine angemeſſene Menge Branntwein oder Branntweingeiſt. Das Pfand muß in ämtliche Verwahrung übergeben werden. Die Sicherſtellung wird für denjenigen Betrag als gehörig geleiſtet angeſehen, welcher drei Viertheile des Werthes der zum Pfande übergebenen geiſtigen Flüſſigkeiten erreicht.

Dieſe Art der Sicherſtellung findet nur in ſofern Statt, als ämtliche Niederlagen zur Verwahrung der geiſtigen Flüſſigkeiten, die zum Pfande dienen ſollen, in hinreichender Ausdehnung und von der erforderlichen Beſchaffenheit vorhanden ſind [3]).

Der Staatsſchatz kann es nicht übernehmen, zu dieſem Zwecke

---

[1]) §. 6 des Hofkammerdekr. v. 23 September 1835, Z. 41212. — Die Beamten und Aemter, bei denen die Anmeldungen des ſteuerbaren Verfahrens zu geſchehen haben, ſind ermächtiget, die Erweiterung der Zahlungsfriſt für die Parteien, welche von der Beibringung der Sicherſtellung in Folge der obigen geſetzlichen Beſtimmung enthoben ſind, oder welche die Bewilligung von der Bezirks-Verwaltung erhielten, und die Bedingungen der Bewilligung erfüllten, Platz greifen zu laſſen. (Hofkammerdekr. v. 23. September 1835, Z. $\frac{41212}{2589}$, 1. Abſ. Lit. a.)

[2]) Dieſe Sicherſtellungs- und Haftungs-Urkunden (auch im §. 147) ſind ſtämpelfrei, weil ſie im Intereſſe und zur Sicherſtellung des Gefälles ausgeſtellt werden. (Hofkammerdekr. v. 2. Oktober 1836, Z. $\frac{37468}{3515}$.)

[3]) §. 5. des Hofkammerdekr. v. 23. September 1835, Z. 41212.

eigene ämtliche Niederlagen zu errichten. Es wird jedoch in Gegenden, in denen bedeutende Vorräthe von geiſtigen Flüſſigkeiten vorhanden ſind, nach Thunlichkeit Sorge zu tragen ſeyn, damit den Steuerpflichtigen dieſe Art der Sicherſtellung erleichtert werde.

Sofern daher in Aerarial-Gebäuden derlei verfügbare, zur Aufbewahrung von Branntwein geeignete Räume, wenn gleich dieſelben bisher nicht zu ämtlichen Niederlagen beſtimmt ſind, an Orten, in denen ein Gefällsamt oder ein zur Ausübung der Verwahrung geeigneter Beamter beſteht, vorhanden ſind, oder die Parteien auf ihre Koſten an ſolchen Orten zur ämtlichen Verwahrung geeignete Unterkünfte der ämtlichen Verfügung einräumen, ſo iſt mit Anwendung der gehörigen Vorſicht für den bemerkten Zweck die angemeſſene Vorkehrung zu treffen [1]).

§. 149.

b. Eintheilung der monatlichen Gebühr in Raten.

In ſofern die Bedingungen zur Gewährung einer Friſterweiterung nicht vorhanden ſind, ſoll die Steuergebühr in der Regel, wenn die Anmeldung für zwei oder mehrere Betriebstage vorhinein geſchieht, auch vorhinein entrichtet werden.

Meldet jedoch ein Steuerpflichtiger den Betrieb für einen ganzen Kalendermonat wenigſtens drei Tage vor dem Anfange des letzteren bei dem Beamten, dem die Brennerei zur Gefälls-Aufſicht zugewieſen iſt, vorhinein an, ſo iſt ihm geſtattet, die für den Monat entfallende ganze Steuerſumme in höchſtens ſechs gleiche Raten am 1., 6., 11., 16., 21. und 26. des Monats, für den die Anmeldung geſchah, zu entrichten. Fällt einer dieſer Tage auf einen Sonn- oder Feiertag, ſo hat die Zahlung an dem nächſten Werktage zu geſchehen.

Bleibt der Steuerpflichtige mit einer Rate im Rückſtande, ſo wird die ganze Monatsgebühr, ſo weit dieſelbe noch unberichtigt iſt, ſogleich eingefordert.

Wünſcht er dieſe Geſtattung in einer geringeren als der hier zugeſtandenen Ausdehnung, daher mit einer geringeren Zahl Raten zu benützen, ſo iſt ihm dieſes freigelaſſen; jedoch muß die Eintheilung in gleiche Raten geſchehen [2]).

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 23. September 1835, Z. $\frac{41212}{2589}$, 6. Abſ.

[2]) §. 7 des Hofkammerdekr. v. 23. September 1835, Z. 41212. — Die Beamten und Aemter, bei denen die Anmeldungen des ſteuerbaren Verfahrens zu geſchehen haben, ſind ermächtigt, die Eintheilung der monatlichen Gebühr in Raten rückſichtlich aller Steuerpflichtigen, bei denen die vorſchriftmäßigen Bedingungen vorhanden ſinden, Platz greifen zu laſſen.
(Geſchr. Hofkammerdekr. v. 23. September 1835, Z $\frac{41212}{2589}$, 1. Abſ. Lit. b.)

§. 150.

2. Steuerborgung*).

Die Steuerborgung kann denjenigen Brennerei-Inhabern zugeſtanden werden, welche die Erzeugung von Branntwein oder Brannt-

*) Abweichend von der in den übrigen Provinzen gleichförmig erlaſſenen Vorſchrift enthält die Kundmachung für Galizien (Kurr. v. 3. Oktober 1835, Z. 60081) über die »Steuerborgung« nachſtehende Beſtimmungen:

2. Arten der Steuerborgung.

§. 8. Die Steuerborgung iſt zweifacher Art, je nachdem dieſelbe mit Rückſicht auf die, von Seite der Propinations-Berechtigten nach der bisherigen Beſteuerungsart Statt gefundene Steuerentrichtung, oder ohne Rückſicht auf dieſelbe Platz greift.

a. Nach Maß der bisherigen Beſteuerung.

§. 9. Iſt der Steuerpflichtige ein Propinations-Berechtigter, und läßt ſich der Betrag, der bisher an der Verzehrungsſteuer von dem in Folge des Propinations-Rechtes geſchehenen Ausſchanke gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten entrichtet wurde, ausmitteln, ſo kann dieſer Steuerpflichtige verlangen, daß ihm für das Verwaltungsjahr 1836 eine dem erwähnten Betrage der bisher entrichteten Verzehrungsſteuer mit einem Zuſchlage des fünften Theiles (20 Perzent) gleichkommende Summe an der Verzehrungsſteuer, die von der Getränk-Erzeugung im Laufe dieſes Verwaltungsjahres entfallen wird, geborgt werde.

Dieſe Borgung findet unter der Bedingung Statt, daß der zwölfte Theil des für das ganze Jahr geborgten Betrages mit dem erſten Tage eines jeden Monats vorhinein zu entrichten iſt. Der Ausmittlung des Betrages, der geborgt wird, iſt der Durchſchnitt aus dem Ergebniſſe der Jahre 1833, 1834 und 1835, oder wenn das Ergebniß des Jahres 1835 noch nicht vollſtändig bekannt wäre, die Jahre 1832, 1833 und 1834 zum Grunde zu legen. Uebt ein Pächter die Brennerei aus, ſo findet auch in dieſer Beziehung die Beſtimmung des §. 3 (ſ. §. 147) Anwendung.

§. 10. Wird aber die Brennerei in der Ausdehnung betrieben, daß die in Folge der Anmeldungen fällige Steuergebühr den gedachten Jahresbetrag überſteigt, ſo iſt die denſelben überſchreitende Summe bar zu entrichten, wenn nicht die Erweiterung der Zahlungsfriſt, oder die Borgung der Gebühr auf eine andere, der durch die gegenwärtige Vorſchrift geſtatteten Arten erwirkt wird.

§. 11. Beabſichtigt ein Propinations-Berechtigter die Branntwein-Erzeugung in dem Maße zu beſchränken, daß er die Borgung nicht mit der vollen, nach dem §. 9 geſtatteten Summe anſpricht, ſo bleibt ihm dieſes zwar freigeſtellt; wenn er aber die Getränk-Erzeugung in dem Umfange treibt, daß durch die nach ſeinen Anmeldungen entfallende Steuergebühr der Betrag, auf den die Borgung nach ſeinem Anſuchen verringert worden iſt, überſchritten wird, ſo hat er die Zahlung bis zu der Summe bar zu leiſten, welche bis zu dem Zeitpunkte, um den es ſich handelt, hätte entrichtet werden müſſen, wenn der Steuerborgung die volle im §. 9 feſtgeſetzte Summe zum Grunde gelegt worden wäre. Auf dieſelbe Art iſt zu verfahren, wenn der Steuerpflichtige die mit dem §. 9 eingeräumte Begünſtigung nicht ſogleich bei dem Beginnen des Verwaltungsjahres, ſondern erſt im Laufe desſelben anſucht.

§. 12. Stellt der Steuerpflichtige, welcher von der Begünſtigung dieſer Steuerborgung Gebrauch machte, im Laufe des Jahres den Betrieb

weingeiſt in einem ſolchen Umfange betrieben, daß die für den Lauf eines Verwaltungsjahres entfallende Steuergebühr wenigſtens den Betrag von 600 Gulden erreicht.

---

der Brennerei ein, und iſt bis zu dem Zeitpunkte der Einſtellung des Betriebes der für das Jahr eingeräumte ganze Betrag der Borgung durch die im Grunde der Anmeldungen erwachſene Steuergebühr noch nicht erſchöpft, ſo iſt er berechtiget, mit dem Staatsgefälle Abrechnung zu pflegen, und den durch die Ratenzahlung noch nicht getilgten Rückſtand zu berichtigen, oder nach Maß desſelben die Verringerung der einzelnen noch nicht fälligen Raten anzuſuchen.

§. 13. Treibt der Propinations-Berechtigte die Bereitung gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten in der Ausdehnung, daß die von derſelben nach ſeinen Anmeldungen entfallende Steuergebühr den zu Folge des §. 9 beſtimmten Betrag überſchreitet, ſo kann er, wenn die erwähnte Gebühr für den Lauf des Jahres nicht unter 600 Gulden ſteht, anſuchen, daß ihm die Steuergebühr, durch welche jene im §. 9 feſtgeſetzte Summe überſchritten wird, mit Beobachtung folgender Beſtimmungen geborgt werde:

1. Der von den Steuerpflichtigen erzeugte Branntwein und Branntweingeiſt, rückſichtlich deſſen die Borgung der Steuergebühr zugeſtanden wird, muß in wohl gefüllten, zur Anlegung des ämtlichen Verſchluſſes geeigneten Gefäßen unter ämtliche Mitſperre der Gefällsbehörde übergeben werden.

2. Zur Ausübung dieſer Mitſperre iſt ein zur Anlegung der Mitſperre wohl eingerichtetes, gegen Einbrüche und Entwendungen geſichertes Lokale von Seite des Steuerpflichtigen im Orte der Erzeugung anzuweiſen, und von ihm, ſo lange die Steuerborgung dauert, in gutem, gehörig verwahrtem Zuſtande zu erhalten.

3. In den Anmeldungen über das ſteuerbare Verfahren, welche der auf dieſe Art zu borgenden Steuergebühr zur Grundlage zu dienen haben, ſoll der Steuerpflichtige die Menge und Gattung der gebrannten geiſtigen Flüſſigkeit, die er durch das angemeldete Verfahren zu erzeugen beabſichtiget, beiläufig angeben. Zwar wird die Angabe der Gradhältigkeit nicht unbedingt gefordert, jedoch iſt ſtets anzugeben, ob das Erzeugniß Branntwein oder Branntweingeiſt ſeyn werde.

4. Es iſt nicht geſtattet, Erzeugniſſe, welche zu Folge der im erſten Abſatze dieſes Paragraphes enthaltenen Anordnung der Verbindlichkeit zur Stellung unter ämtliche Mitſperre unterliegen, derſelben ganz oder zum zum Theile zu entziehen, oder aus der Mitſperre ohne vorläufige ämtliche Geſtattung hinwegzunehmen. Die Uebertretung dieſer Anordnung wird nach dem Gefälls-Strafgeſetze geſtraft.

5. Die Verringerung, welche die unter ämtliche Mitſperre geſtellten geiſtigen Flüſſigkeiten durch Eintrocknen, Ausrinnen, oder zufällige Ereigniſſe in der Menge oder Beſchaffenheit erleiden, kann dem Steuerpflichtigen nicht zum Anlaſſe dienen, eine Mäßigung oder Nachſicht der Steuergebühr anzuſprechen.

6. Auslagerungen von geringeren Mengen als dem Erzeugniſſe eines eintägigen Betriebes, oder wenn durch denſelben mehr als zehn Eimer gewonnen wurden, Auslagerungen unter zehn Eimer ſind in der Regel nicht geſtattet. Abweichungen können nur Platz greifen, wenn durch die Amtshandlung, welche ſolche geringere Auslagerungen verurſachen, der Beamte oder das Amt, dem die Brennerei dießfalls zugewieſen iſt, nicht an der regelmäßigen Vollziehung ſeiner andern Dienſtverrichtungen gehindert, oder in derſelben geſtört wird.

Die Borgung hat die Dauer von ſechs Monaten von dem Zeitpunkte, in welchem die Steuergebühr nach den allgemeinen Vorſchriften fällig iſt, an gerechnet, nicht zu überſchreiten.

---

7. Jede Auslagerung aus der ämtlichen Mitſperre muß bei dem Beamten oder Amte, dem die Brennerei dießfalls zugewieſen iſt, ſchriftlich angemeldet werden.

8. Erreicht die Menge Branntwein oder Branntweingeiſt, welche der Steuerpflichtige auszulagern wünſcht, nicht zehn Eimer, ſo hat er nach Maß derſelben einen auf der Grundlage der, im §. 4 des Hofkammerdekretes vom 24. Auguſt (gal. Kreisſchreiben vom 1. September) 1835 ausgedrückten Steuerſätze (vergl. §. 21 S. 31) zu berechnenden Betrag auf Abſchlag der geborgten Steuerſumme bar zu entrichten.

9. Beträgt die auszulagernde Menge hingegen zehn Eimer oder darüber, ſo kann der propinationsberechtigte Steuerpflichtige entweder den nach dem eben bemerkten Maßſtabe zu berechnenden Betrag bar entrichten, oder anſuchen, daß ihm derſelbe auf drei Monate geborgt werde.

10. In beiden Fällen (8 und 9) erhält der Steuerpflichtige die ämtliche Beſtätigung über die geſchehene Anmeldung. Zugleich mit der Ausfertigung dieſer Beſtätigung wird der Beamte oder Angeſtellte beſtimmt, welcher der Auslagerung beizuwohnen hat.

11. Dieſer Beamte oder Angeſtellte eröffnet die ämtliche Mitſperre, nimmt, wenn die Gefäße, in denen das auszulagernde Getränke aufbewahrt wird, ſich unter ämtlichem Verſchluſſe befinden, denſelben ab, ſofern nicht das Getränke eine Beſtimmung erhält, bei welcher die Anlegung des Verſchluſſes vorgeſchrieben iſt, wohnt deſſen Hinwegbringung aus dem Aufbewahrungs-Lokale bei, und bemerkt auf dem Rücken der Bollete, daß die Auslagerung in ſeiner Gegenwart geſchehen ſey. Erhielt das Getränke eine Beſtimmung, bei der für die Verſendung die Anlegung des ämtlichen Verſchluſſes an die Gefäße geſtattet iſt, und befinden ſich die letzteren nicht bereits unter dieſem Verſchluſſe, ſo wird ſolcher vor der Hinwegbringung des Getränkes aus dem Aufbewahrungs-Lokale an die zur Verſendung beſtimmten Gefäße angelegt.

12. Durch die Auslagerungen, welche zu Folge des 9. Abſatzes gegen Borgung der entfallenden Abſchlagsgebühr geſchehen, darf die Menge des unter die ämtliche Mitſperre geſtellten Branntweines oder Branntweingeiſtes nicht unter die Hälfte derjenigen Eimerzahl vermindert werden, welche der noch unberichtigten und nicht unter der Borgung, von welcher die §§. 9 bis 12 handeln, begriffenen Summe der von dem ſteuerbaren Verfahren vorgeſchriebenen Steuergebühr nach den im §. 4 des Hofkammerdekretes vom 24. Auguſt (gal. Kreisſchreiben vom 1. September) 1835 beſtimmten Steuerſätzen entſpricht.

13. Sobald die von den Anmeldungen des ſteuerbaren Verfahrens vorgeſchriebene, nicht unter der erwähnten Borgung (§§. 9 bis 12) begriffene Steuergebühr berichtigt iſt, wird die ämtliche Mitſperre aufgehoben, und das unter dieſelbe geſtellte Getränke freigegeben.

14. Sollte eine größere Menge Branntwein und Branntweingeiſt unter der ämtlichen Mitſperre vorhanden ſeyn, als die volle Eimerzahl, welche der unberichtigten Steuergebühr nach den im §. 4 des Hofkammerdekretes vom 24. Auguſt 1835 beſtimmten Steuerſätzen entſpricht, ſo kann der Steuerpflichtige nicht vor dem Ende des Verwaltungsjahres, von welchem das Getränke herrührt, anſuchen, daß die unter ämtlicher Mitſperre zu belaſſende Menge auf die bemerkte Eimerzahl zurückgeführt werde.

Dieſelbe findet nur in ſofern Statt, als die vollſtändige Sicherheit für den geborgten Betrag auf die im §. 148 angegebene vorſchriftmäßige Art geleiſtet wird [1]).

Die Steuerborgungen können von den Kameral-Bezirks-Verwaltungen, wenn der Betrag, um deſſen Borgung es ſich handelt, zwei tauſend Gulden nicht überſchreitet, bewilliget werden. Höhere Bewilligungen ſind vorläufig der Entſcheidung der vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung zu unterziehen [2]).

---

b. Unabhängig von dem Ergebniſſe der bisherigen Beſteuerungsart.

§. 14. Unabhängig von dieſen Beſtimmungen (§. 13) kann die Steuerborgung

a) Brennerei-Inhabern, die nicht propinationsberechtigt ſind, dann

b) Propinations-Berechtigten, welche von der im §. 13 ertheilten Geſtattung keinen Gebrauch machen, in Abſicht auf die Steuergebühr, durch welche die nach dem § 9 auszumittelnde Summe überſchritten wird, zugeſtanden werden, wenn ſie die Brennerei in einem ſolchem Umfange betreiben, daß die für den Lauf eines Verwaltungsjahres entfallende Gebühr wenigſtens den Betrag von 600 Gulden erreicht.

§. 15. Die Borgung hat die Dauer von ſechs Monaten von dem Zeitpunkte, in welchem die Steuergebühr nach den allgemeinen Beſtimmungen fällig iſt, an gerechnet, nicht zu überſchreiten.

§. 16. Dieſelbe findet nur in ſofern Statt, als die vollſtändige Sicherheit für den geborgten Betrag auf die im §. 5 (ſ. oben §. 148) angegebene vorſchriftmäßige Art geleiſtet wird.

Hierher gehört noch das Hofkammerdekret vom 18. November 1835, Z. 50887, folgenden Inhalts:

a) Den Gutspächtern wird die Steuerborgung bis zur Auskellerung zu Theil, wenn ſie ihr Erzeugniß in einer, dem §. 13 ad 12 des vorſtehenden galiziſchen Kreisſchreibens (v. 3. Oktober 1835) entſprechenden Menge, und in gehöriger, der Vorſchrift jenes Paragraphes ad 2 angemeſſen eingerichteten Lokalitäten unter åmtlicher Mitſperre hinterlegen. Dieſe Beſtimmung hat auch für die Lebtagsbeſitzer in Anwendung zu kommen. (Galiz. Gubern. Verordnung v. 13. Dezember 1835, Z. 75331; Dekr. der galiz. K. G. Verw. v. 6. Dezember 1835, Z. 35245.)

b) Den Gutseigenthümern kann die Steuerborgung ohne Mitſperre auch dann zugeſtanden werden, wenn die Gebühr den im §. 9 des gedachten Kreisſchreibens bemerkten Betrag überſteigt, und das Doppelte dieſes Betrages nicht überſchreitet.

[1]) §§. 8, 9 und 10 des Hofkammerdekr. v. 23. September 1835, Z. 41212.

[2]) Geſchr. Hofkammerdekr. v. 23. September 1835, Z. $\frac{41212}{2589}$, 2. Abſatz. — In Galizien können von den Bezirks-Verwaltungen die Steuerborgungen in Fällen, von denen die §§. 9 bis 13 der Anmerkung S. 197—199 handeln, ohne Rückſicht auf die Größe des Steuerbetrages, in allen andern Fällen aber nur, wenn der Betrag, um deſſen Borgung es ſich handelt, 2000 Gulden nicht überſchreitet, bewilliget werden. (Ebendaſelbſt, für Galizien.)

§. 151.

3. Gemeinſchaftliche Beſtimmungen.

Die Gefällsbehörden entſcheiden, ob die Bedingungen zur Bewilligung der Steuerborgung vorhanden ſind, und in welchem Umfange dieſelbe zugeſtanden werde [1]).

Die Art und die Bedingungen, unter denen die Einbringung zugefriſteter oder geborgter Steuerbeträge von gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten Statt findet, iſt im §. 223 angegeben.

Wer einer Gefällsverkürzung bei der Bereitung geiſtiger Flüſſigkeiten ſchuldig erkannt wird, verwirkt die Begünſtigung der Friſterweiterung und der Steuerborgung für den Zeitraum Eines Jahres. Ihm kann dieſe Begünſtigung auch für einen längeren Zeitraum, oder auf unbeſtimmte Zeit entzogen werden.

Der Begünſtigung der Steuerborgung oder der Erweiterung der Zahlungsfriſt iſt ferner für den Lauf Eines Jahres verluſtig, wer zweimal im Laufe eines Jahres mit der Entrichtung der fälligen Gebühr im Rückſtande bleibt, oder wer in dem Falle, wo die Sicherſtellung durch eine Hypothekar-Verſchreibung geleiſtet wurde, ſo lange im Rückſtande bleibt, daß zum Behufe der Einbringung des Rückſtandes die Feilbietung der Hypothek angeſucht werden mußte [2]).

§. 152.

Zahlung der kreditirten Gebühren. Steuer-Quittungen.

Bei der Ausſtellung der Bollete iſt jedesmal der Zeitpunkt, bis zu welchem die Zahlung der Gebühr zu leiſten iſt, dann bei der Eintheilung in Raten der Betrag einer jeden und die Anzahl derſelben genau auszudrücken.

Dasſelbe hat in der Regiſter-Juxta zu geſchehen.

Zur Quittirung der Steuerraten oder der geborgten Steuergebühren, in ſofern die Zahlung bei einem Gefällsamte geleiſtet wird, ſind eigene Steuerquittungs-Regiſter beſtimmt. Erfolgt die Zahlung bei einer Steuerbezirks-Obrigkeit, ſo ertheilt dieſelbe die Empfangsbeſtätigung auf die Bollete.

Dieſe Quittungs-Regiſter ſind überdieß auch beſtimmt

a) zur Einhebung des gebührenden Mehrbetrages in dem Falle, deſſen im §. 145 erwähnt wurde; und

---

[1]) §. 12 des kundgem. Hofkammerdekr. v. 23. September 1835, Z. 41212. — Die Geſuche um Steuer-Kreditirung und andere Begünſtigungen, ſo wie die erfolgten Beſcheide ſind nach den beſtehenden Vorſchriften ſtämpelpflichtig. (Hofkammerdekret vom 2. Oktober 1836, Z. $\frac{37468}{3515}$.)

[2]) §§. 15 und 16 des Hofkammerdekr. v. 23. September 1835 (§§. 21 u. 22 für Galizien).

b) zur Empfangsbeſtätigung aller nachträglichen Steuerzahlungen überhaupt, die an Gefällsämter geleiſtet werden, insbeſondere der Steuergebühren, welche wegen verübter Gefällsverkürzungen nachträglich zu entrichten ſind.

Von denjenigen, denen die Ausſtellung der Bolleten zugewieſen iſt, ſind regelmäßig zwei Vormerkungen (Ueberſichten) über die Steuerbeträge zu führen,

1. welche nachträglich zu zahlen ſind,

2. zu deren Entrichtung eine Friſterweiterung bewilliget wurde, oder

3. die geborgt worden ſind.

Die erſtere dieſer beiden Vormerkungen wird nach einzelnen Steuerpflichtigen geführt. Aus derſelben muß deutlich und umfaſſend zu erſehen ſeyn, welcher Betrag gefriſtet oder geborgt wurde, in welchen Zeitfriſten und mit welchen Beträgen die Zahlung zu erfolgen hat, was darauf gezahlt worden iſt, und welcher Betrag ſich noch im Rückſtande befindet.

Die zweite Vormerkung iſt beſtimmt, dem Amte oder Beamten gegenwärtig zu halten, welche Beträge an jedem Tage fällig werden [1]).

Am Schluſſe eines jeden Monats iſt längſtens bis zum achten Tage des folgenden Monats ein Auszug aus der erſteren Vormerkung über alle bei den Steuerbezirks-Obrigkeiten angewieſenen Beträge der Kameral-Bezirks-Verwaltung vorzulegen. Bei derſelben werden dieſe Ausweiſe benützt, um für jede Steuerbezirks-Obrigkeit in der Ueberſicht der tarifmäßigen Verzehrungsſteuer-Einhebung [2]) den Betrag, welcher hätte einfließen ſollen, erſichtlich zu machen. Uebrigens iſt auch wegen ſchleuniger Eintreibung der Beträge, die bis zu dem Ende des Monats fällig wurden, deren Zahlung jedoch nicht erfolgte, das Erforderliche einzuleiten [3]).

§. 153.
Ausfuhr von Branntwein und Branntweingeiſt aus Galizien in das Ausland mit dem Vorbehalte der Steuervergütung.

Für Branntwein und Branntweingeiſt, welcher aus Galizien in das Ausland ausgeführt wird, iſt die Zurückerſtat-

---

[1]) §§. 60 bis 63 der Belehrung v. 29. September 1835. — Ueber die Friſterweiterungen und Steuerborgungen für Propinations-Berechtigte in Galizien, welche von der Steuer-Kreditirung Gebrauch machen, iſt eine Vormerkung nach einem beſonders vorgeſchriebenen Muſter zu führen. (Hofkammerdekr. v. 29. September 1835, Z. 41210; Abſ. 8.)

[2]) Vergl. die Belehrung der Kam. Bez. Verwaltungen v. 23. Julius 1833, §. 33, Form F.

[3]) §. 64 der Belehrung v. 29. September 1835.

tung der Verzehrungsſteuer geſetzlich unter Beobachtung nachſtehender Beſtimmungen bewilligt [1]):

§. 1. Der Vorbehalt der Steuervergütung bei der Ausfuhr in das Ausland findet nicht Statt

a) für Branntwein oder Branntweingeiſt, deſſen Alkohol-Gehalt 30 Grade nicht erreicht;

b) für alle gebrannten, mit andern Stoffen verſetzten geiſtigen Flüſſigkeiten;

c) für alle Sendungen von Branntweingeiſt, deren aus einer Brennerei herrührende Menge nicht wenigſtens zehn nied. öſterr. Eimer ausmacht.

§. 2. Die Zollämter, über welche die Ausfuhr von Branntweingeiſt in das Ausland mit dem Vorbehalte der Steuervergütung erfolgen kann, ſind die Zoll-Legſtätten zu Podgórze und Brody, dann die Kommerzial-Zollämter zu Babice, Niepolomice, Chwalowice, Belzec, Huſſiatyn, Sinoutz und Suczawa. Ueber andere als dieſe Zollämter findet die Ausfuhr mit dem gedachten Vorbehalte nicht Statt [2]).

§. 3. Mit dem Vorbehalte der Steuervergütung können Branntweingeiſt in das Ausland verſenden:

1. Die Beſitzer von Branntwein-Brennereien, wenn ſie das eigene Erzeugniß ihrer Brennerei ausführen.

2. Handeltreibende, ſo fern ſie die für dieſelben vorgeſchriebenen beſonderen Beſtimmungen gehörig beobachten.

§ 4. Handeltreibende, welche an der Begünſtigung, Branntweingeiſt mit dem Vorbehalte der Steuervergütung aus Galizien auszuführen, Theil nehmen wollen, müſſen dieſes, ehe ſie ſolche Verſendungen vornehmen, der Kameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bezirke ihr Wohnſitz gelegen iſt, ſchriftlich anzeigen. In dieſer Anzeige iſt anzugeben, an welchen Orten ſie Niederlagen gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten beſitzen. Ueber die vorgelegte Anzeige wird ihnen eine Beſtätigung ertheilt, mit welcher ſie ſich auszuweiſen haben, wenn ſie Branntweingeiſt zur Ausfuhr mit dem Vorbehalte der Steuervergütung erklären.

§. 5. Sobald Jemand Branntweingeiſt mit dem Vorbehalte der Steuervergütung aus Galizien auszuführen wünſcht, muß er darüber die ſchriftliche Erklärung in zweifacher gleichlautender Ausfertigung überreichen, und zwar

a) wenn der Beſitzer einer Brennerei das eigene Erzeugniß der letzteren aus derſelben verſendet, bei dem Gefällsbeamten, dem die Brennerei zur Aufſicht zugewieſen iſt;

b) in anderen Fällen aber bei dem Gefällsbeamten, dem die in dem Orte, wo ſich das Getränke befindet, oder in deſſen Nähe beſte-

---

[1]) Hofkammerdekrete v. 23. September und 16. Dezember 1835, Z. 41438 und 55295. (Galiz. Cirkulare vom 9. Oktober und 30. Dezember 1835, Z. 61218 und 10618 Präſ.)

[2]) Galiz. Kreisſchreiben v. 9. Oktober 1835, Z. 63387.

henden Brennereien zur Aufſicht zugewieſen ſind, oder ſofern in demſelben Orte ein Hauptzollamt oder ein Zoll Legſtättamt beſteht, bei dieſem Amte.

§. 6. In dieſer Erklärung ſoll deutlich angegeben werden:

1. Der Vor- und Zuname, und Wohnſitz

a) des Verſenders,

b) des Fuhrmannes, oder überhaupt desjenigen, der die Waare an den Ort der Beſtimmung zu befördern hat.

2. Der Ort, an den die Sendung gebracht zu werden beſtimmt iſt.

3. Das Zollamt, über welches dieſelbe aus Galizien auszutreten hat.

4. Die Straße, welche die Sendung bis zum Austrittsamte einſchlagen wird.

5. Die Beſchaffenheit des Transportsmittels, mit welchem die Verſendung geſchieht; daher insbeſondere die Zahl und Beſchaffenheit der Zugthiere, dann der Wägen oder Karren, oder wenn der Transport zu Waſſer geſchähe, die Gattung des Fahrzeuges, deſſen Name oder Nummer, wenn dasſelbe mit einer ſolchen Bezeichnung verſehen iſt.

6. Die Zahl der Gefäße oder Behältniſſe, in denen ſich das Getränke befindet, dann die Zeichen und Nummern der einzelnen Behältniſſe.

7. Die Menge des Branntweingeiſtes und deſſen Alkohol-Gehalt (Gradhältigkeit), und zwar für jedes Behältniß abgeſondert. Die Menge iſt nicht bloß nach niederöſterr. Eimern, ſondern auch nach dem Sporko-Gewichte anzugeben.

8. Die Angabe, aus welcher Brennerei das Geräthe herrührt, und ob und wann die Verzehrungsſteuer vor derſelben bereits entrichtet oder geborgt wurde, und in dem letzten Falle, wann die Fälligkeit der Gebühr eintrete.

§. 7. Der zur Ausfuhr beſtimmte Branntweingeiſt muß zugleich mit der ſchriftlichen Erklärung, zu dem oben (im §. 5) bezeichneten Gefällsbeamten oder Amte in wohlverwahrten, zur Anlegung des ämtlichen Verſchluſſes geeigneten Gefäßen geſtellt werden. Sind die Gefäße nicht ſo beſchaffen, daß der ämtliche Verſchluß mit Sicherheit an dieſelben angelegt werden kann, ſo darf deren Ausfuhr mit dem Vorbehalte der Steuervergütung nicht zugeſtanden werden.

§. 154.

Fortſetzung.

§. 8. Um den Vorbehalt der Steuervergütung bei der Ausfuhr in das Ausland zu erlangen, muß nachgewieſen werden:

1. daß das Getränke, das zur Ausfuhr erklärt wird, aus einer inländiſchen (galiziſchen) Brennerei herrührt;

2. daß die Steuergebühr von demſelben entrichtet, oder auf die nach der Vorſchrift geſtattete Art geborgt worden iſt;

3. daß kein längerer Zeitraum als ein Jahr verſtrich, ſeit

a) das Getränke ohne deſſen Stellung unter ämtliche Mitſperre oder Uebergabe in die ämtliche Verwahrung verſteuert, oder die Steuergebühr von demſelben geborgt, oder b) das Getränke aus der ämtlichen Mitſperre oder der ämtlichen Verwahrung genommen worden iſt.

§. 9. Auf welche Art dieſer Beweis hergeſtellt werde, iſt nach der Beſchaffenheit des Falles, um den es ſich handelt, zu beurtheilen.

Im Allgemeinen hat jedoch hierbei zur Richtſchnur zu dienen, daß — außer dem Falle, wo das Getränke nach gehörig erfolgter Verſteuerung oder nach der, zu Folge des galiz. Cirkul. vom 2. Oktober 1835, Z. 60081, §§. 14 bis 16 über die Friſtenverlängerungen und Steuerborgungen[1]), erlangten Steuerborgung, unmittelbar aus der Brennerei, in der daſſelbe erzeugt worden iſt, zur Ausfuhr in das Ausland verſendet wird, — die Nachweiſung zur Erlangung der Steuervergütung nicht als hergeſtellt zu betrachten iſt, wenn nicht

1. eine nach dem §. 13, Z. 10 des eben berufenen galiz. Cirkul. v. 2. Oktober 1835, Z. 60081, ausgeſtellte ämtliche Beſtätigung (Bollete) oder eine Verſendungs- oder Bezugskarte vorliegt, und auf den Erzeuger des Getränkes zurückleitet, und nebſtdem

2. die für den Verkehr mit Branntwein und Branntweingeiſt mittelſt der Vorſchrift vom 23. September 1835, §§. 58 und 59[2]), feſtgeſetzten Beſtimmungen gehörig beobachtet worden ſind.

Um den Beſitzern der Brennereien die Erfüllung dieſer Bedingungen zu erleichtern, wird die Verfügung getroffen, daß, wenn ſie bei der Veräußerung oder Verſendung von Branntwein oder Branntweingeiſt auch in andern, als denjenigen Fällen, für welche dieſes angeordnet iſt, das Getränke zu dem Gefällsbeamten, dem die Brennerei zur Aufſicht zugewieſen iſt, ehe der Transport des Getränkes an den Ort der Beſtimmung erfolgt, ſtellen, und dem für die Ausfertigung der Verſendungskarten vorgeſchriebenen Verfahren unterziehen, ihnen Verſendungskarten, und ſo weit es erforderlich iſt, Bezugskarten zu ertheilen ſind.

§. 10. Zu der im §. 8 vorgeſchriebenen Ausweiſung werden keine Bolleten, Verſendungskarten oder andern Urkunden angenommen, die auf eine geringere Menge, als fünf Eimer aus Einer Brennerei lauten.

§. 155.

Fortſetzung.

§. 11. Der Beamte oder das Amt, bei dem die zu Folge des §. 5 vorgeſchriebene Erklärung angebracht wird, hat

1. die Zahl und den Zuſtand der Gefäße, in denen ſich das zur Ausfuhr beſtimmte Getränke befindet, zu erheben;

---

[1]) S. die Anmerkung. S. 197 bis 200.

[2]) Vergl. §§. 247—251 oben

2. die Menge, Beſchaffenheit und den Alkoholgehalt desſelben, und zwar für jedes einzelne Gefäß oder Behältniß beſonders zu unterſuchen;

3. die Erklärung und beigebrachten Nachweiſungen zu prüfen, und ſowohl gegenſeitig, als auch mit dem Zuſtande des erklärten Getränkes zu vergleichen; und

4. wenn alle vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllt wurden, und ſich in keiner Beziehung ein Anſtand ergibt, die Anweiſungs-Bollete an das zum Austritte beſtimmte Amt auszuſtellen; endlich

5. den ämtlichen Verſchluß an die Gefäße und Behältniſſe mit Sorgfalt anzulegen.

§. 12. Sowohl bei der Ausſtellung der Anweiſungs-Bollete, als auch auf dem Zuge der Waare zu dem Austrittsamte iſt ſich nach den für die Durchfuhrgüter beſtehenden Vorſchriften zu benehmen.

In der Bollete iſt der Alkoholgehalt des Getränkes für jedes einzelne Gefäß oder Behältniß auszudrücken.

§. 13. Bei dem Amte, an das die Sendung zum Austritte über die Zoll-Linie gewieſen wurde, ſoll die Beſchau auf die im §. 11, Z. 1 und 2 der gegenwärtigen Anordnung vorgeſchriebene Art von beiden Oberbeamten vereint mit denjenigen Beamten der Gränz- und Gefällenwache oder Gefällen-Aufſicht, welchen die Bezirks-Verwaltung zu dieſen Amtshandlungen beſtimmen wird, vollzogen werden.

§. 14. Iſt die Sendung binnen des auf der Anweiſungs-Bollete vorgezeichneten Zeitraumes bei dem Austrittsamte eingetroffen, wurden auf dem Zuge zum Austrittsamte die für den Transport der Durchfuhr-Waaren beſtehenden Anordnungen beobachtet, befinden ſich die Gefäße und der ämtliche Verſchluß im unverletzten Zuſtande, und wird bei der Beſchau die Ueberzeugung von der vollſtändigen Uebereinſtimmung der Sendung mit der Anweiſungs-Bollete erlangt, ſo ſtellt das Austrittsamt die Austritts-Bollete aus. Dieſelbe ſoll von den Beamten, welche die Beſchau vorgenommen haben, unterſchrieben werden.

§. 15. In Abſicht auf die Ueberwachung des Austritts ſelbſt über die Zoll-Linie und die darüber auf der Austritts-Bollete zu ertheilende Beſtätigung iſt ſich auf die für den Austritt der Durchzugs-Waaren vorgeſchriebene Art zu benehmen.

§. 16. Die vollſtändige Erfüllung der durch die gegenwärtige Vorſchrift vorgezeichneten Bedingungen gewährt den Anſpruch, daß ein Betrag von zwei Gulden für jeden nied. öſterr. Eimer Branntweingeiſt, der über die Zoll-Linie in das Ausland mit dem Vorbehalte der Steuervergütung ausgeführt worden iſt,

1. Wenn der Beſitzer der Brennerei, in welcher das Getränke erzeugt wurde, dasſelbe unmittelbar zur Ausfuhr erklärte, oder wenn zur Zeit des Austrittes über die Zoll-Linie die zur Zahlung der Gebühr von dem ausgeführten Getränke beſtimmte Friſt noch nicht verſtrichen war, an der laufenden Verzehrungsſteuer-Schuldigkeit der Brennerei, aus der das Getränke herrührt, abgerechnet;

2. In andern Fällen hingegen bar zurückerſtattet werde.

§. 17. In dem erſten dieſer beiden Fälle wird die gehörig ausge-

ſtellte Austritts-Bollete für den nach der Menge des Getränks entfallenden Betrag bei der Steuerzahlung ſtatt baren Geldes angenommen. In dem andern Falle hat der Verſender des Getränkes, der die Zurückſtellung zu erlangen wünſcht, längſtens binnen ſechs Monaten vom Tage des Austritts an gerechnet, die Austritts-Bollete der Kameral-Bezirks-Verwaltung, in deren Bezirke die mit dem §. 5 vorgeſchriebene Erklärung geſchah, vorzulegen. Dieſe Behörde weiſet, ſofern Alles in vorſchriftmäßiger Ordnung gefunden wird, ohne Verzug die Zahlung des zurückzuerſtattenden Betrages bei einer Gefällskaſſe oder einem andern Gefällsamte an.

Bei der Beſtimmung dieſer Kaſſe oder dieſes Amtes iſt, ſo weit es der Stand der vorhandenen Barſchaft und die Größe der zurückzuerſtattenden Summe zuläßt, auf den Wunſch der Partei, und die Entfernung ihres Aufenthaltsortes Rückſicht zu nehmen.

§. 156.

Ausfuhr von Branntwein und Branntweingeiſt aus Galizien nach Ungarn und Siebenbürgen, gegen Vergütung der Zoll- und Dreißigſt-Gebühren.

Von allem Branntwein und Branntweingeiſt, der nach Ungarn oder Siebenbürgen aus Galizien ausgeführt wird, wird ohne Rückſicht auf die Gradhältigkeit jener volle Betrag zurückerſtattet, welcher an Ausfuhrszoll und ungariſchem Einfuhr-Dreißigſt ſammt den Nebengebühren (Wag- und Zettelgeld) entrichtet wird.

Die Eintrichtung des Zolles, der Dreißigſt- und Nebengebühren wird nicht in Barem gefordert, dagegen auch die Zurückerſtattung nicht in Barem geleiſtet, ſondern die Ausgleichung unmittelbar bei dem Amte, über das die Ausfuhr aus Galizien nach Ungarn und Siebenbürgen erfolgt, geſchehen, und alle vorläufigen, mit dem galiziſchen Kreisſchreiben vom 9. Oktober 1835, Z. 61218 (§§. 153 bis 155) vorgeſchriebenen Anmeldungen, dann die Nachweiſungen über den Umſtand, daß die Verzehrungsſteuer entrichtet worden ſey, werden den Parteien gänzlich erlaſſen, und es bleiben die Beſtimmungen dieſes Kreisſchreibens nur rückſichtlich derjenigen gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten in Wirkſamkeit, welche mit dem Anſpruche auf Zurückerſtattung der Verzehrungsſteuer in das Ausland ausgeführt werden wollen.

Dagegen erhielt es von der, mit dem erwähnten Kreisſchreiben vom 9. Oktober 1835, Z. 61218, urſprünglich bewilligten Zurückerſtattung der Verzehrungsſteuer von dem nach Ungarn und Siebenbürgen ausgeführten Branntweingeiſte, wieder das Abkommen.

Die Rückerſtattung der Ausfuhrszoll-, Einfuhr-Dreißigſt- und Nebengebühren geſchieht bei allen Zollämtern, welche zur Expedirung von Branntwein und Branntweingeiſt nach den allgemeinen

Vorſchriften befugt ſind [1]). Ueber den nach Ungarn und Siebenbürgen aus Galizien eingehenden Branntwein und Branntweingeiſt werden Dreißigſt-Nebenbolleten, und über die Eingangs-Dreißigſt-Gebühren von demſelben Dreißigſt-Quittungen ausgeſtellt [2]).

§. 157.

Buchführung. Reviſionsbogen.

Zur Führung von Empfangs- und Ausſtoß-Regiſtern ſind nur jene Parteien verpflichtet, welche an der Bewilligung des Kredites Theil nehmen, oder bei denen die Führung der Regiſter als Bedingung der, im §. 126 unter Z. 3 erwähnten Geſtattung des ununterbrochenen Betriebes bei Tag und Nacht vorgeſchrieben iſt.

Jene verzehrungsſteuerpflichtigen Parteien, welche an dieſen Begünſtigungen keinen Theil nehmen, ſind von der Führung der Regiſter enthoben; und anſtatt derſelben wird von der Gefällsbehörde die Aufnahme von Reviſionsbefunden eingeleitet [3]). Die Partei erhält in dieſem Falle ein Exemplar des, von dem Beamten doppelt zu führenden Reviſionsbogens [4]).

Die gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten, welche von den zur Buchführung (Regiſterführung) verpflichteten Parteien entweder ſelbſt erzeugt werden, oder welche ſie von einem Andern an ſich bringen, ſind in der Regel, ehe dieſelben in dem Aufbewahrungsorte niedergelegt werden, und in jedem Falle wenigſtens noch an demſelben Tage, an welchem die Einkellerung geſchah, in das Empfangs-Regiſter einzutragen. Insbeſondere muß in den Brennereien das Erzeugniß jedes Brandes (worunter jedoch Lutter nicht begriffen iſt), unmittelbar nachdem der Brand beendiget wurde, eingetragen werden.

Bei der Eintragung des Empfanges iſt ſtets anzugeben, auf welche Art derſelbe erfolgte, dann ob und mit welcher Ausweiſung derſelbe gedeckt ſey. Insbeſondere iſt rückſichtlich der von der Partei erzeugten, geläuterten oder in der Gradhältigkeit geſteigerten geiſtigen Flüſſigkeiten die Bollete zu berufen, welche über die Anmeldung des ſteuerbaren Verfahrens erlangt wurde; auch iſt der angemeldete Rauminhalt der Maiſchgefäße, bei nicht mehligen Stoffen aber deren angemeldete Menge anzuführen.

In den Ausgabs- oder Ausſtoß-Regiſtern iſt jede Menge Getränke, welche zum Ausſchanke beſtimmt und in die Schankſtätte übertragen wird, vor der Uebertragung, oder wenigſtens an dem nämlichen Tage einzutragen.

Andere Veräußerungen ſind unter der Angabe des Erwerbers einzeln aufzuführen [5]).

---

[1]) Hofkammerdekret v. 16. Dezember 1835, Z. 55295. (Galiz. Kreisſchreiben vom 30. Dezember 1835, Z. 10618 Präſ.)

[2]) Hofkammerdekr. v 5. Februar 1836, Z. $\frac{3590}{121}$.

[3]) §. 17 des Geſetzes v. 24. Auguſt 1835.

[4]) §. 85 der Belehrung v. 29. September 1835.

[5]) §§. 61 und 62 der Vorſchrift v. 23. September 1835.

Von der ſteuerfreien Branntwein-Erzeugung zum eigenen Gebrauche.

§. 158.

Anzeige der beabſichtigten ſteuerfreien Erzeugung.

In der ſchriftlichen oder mündlichen Anzeige jener Parteien, welche von der im §. 17, Z. 2 erwähnten Steuerbefreiung bei der Branntwein-Erzeugung Gebrauch machen wollen (§. 118), iſt anzugeben:

1. Ihr Aufenthaltsort und das Gebäude, in welchem die Partei Branntwein zu erzeugen beabſichtiget.

2. Die Gattung der Früchte oder andern Stoffe, aus denen ſie Branntwein zu erzeugen die Abſicht hat.

3. In welchem Theile des Zeitraumes vom 1. November des Jahres, in dem die Anzeige geſchieht, bis zum 31. Oktober des nächſten Jahres, und durch wie viele Wochen in dieſem Zeitraume ſie die Branntwein-Erzeugung beabſichtiget.

4. Welche Menge Getränks beiläufig ſie in dieſem Zeitraume zu erzeugen vorhat.

5. Der Grundbeſitz, von welchem ſie die, zur Branntwein-Erzeugung zu verarbeitenden Stoffe gewonnen hat, oder zu gewinnen hofft.

6. Die Beſchaffenheit und der Rauminhalt des Brenngeräthes, deſſen ſie ſich zur Branntwein-Erzeugung bedient.

7. In ſofern ſie Gährungsgefäße ausſchließend für die Branntweinbereitung verwendet, die Beſchaffenheit und der Rauminhalt dieſer Gefäße [1]).

8. Die Stärke ihres Hausſtandes, d. i. die Zahl ihrer Angehörigen und Dienſtboten, die bei ihr in Koſt und Wohnung ſtehen, mit Einſchluß ihrer ſelbſt [2]).

§. 159.

Folgen dieſer Anzeige.

Wird die Anzeige bei der Obrigkeit eingebracht, ſo hat ſie die ſchriftliche Anzeige, oder wenn ſolche mündlich geſchah, das über dieſelbe aufzunehmende Protokoll binnen drei Tagen dem nächſten, für die Geſchäfte der Verzehrungsſteuer beſtellten Beamten zu übermitteln, und dabei über folgende Punkte die Aufklärung zu ertheilen:

---

[1]) Die Partei iſt alſo dabei an kein beſtimmtes Maß der Maiſchgefäße (§. 124, Z. 2) gebunden; ſondern ſie kann ſich vielmehr unbeſchränkt aller jener Gefäße bedienen, die ſie zu dieſem Behufe verwendet. (Hofkammerdekr. v. 31. Mai 1837, Z. $\frac{22981}{1321}$.)

[2]) §. 43 der Vorſchrift v. 23. September 1835.

a) den Aufenthaltsort der Partei;

b) ob ihr keines der im §. 17, Z. 2 bemerkten Hinderniſſe entgegenſtehe, welches ſie von der Theilnahme an der Steuerbefreiung ausſchließt;

c) ob ſie die Stoffe, aus denen ſie Branntwein bereiten zu wollen angibt, ſelbſt erzeugte oder zu erzeugen pflege;

d) ob die Angabe der Menge Branntwein, welche ſie zu erzeugen beabſichtiget, mit dem Bedarfe derſelben und ihres Hausſtandes im Ebenmaße ſtehe.

Wird die Anzeige unmittelbar bei einem Gefällsbeamten angebracht, ſo hat er im kürzeſten Wege die Aufklärung über dieſe Umſtände von der Ortsobrigkeit einzuholen [1]).

Ueber die Branntwein-Erzeuger, welche die Bewilligung der ſteuerfreien Erzeugung zum eigenen Gebrauche benützen wollen, wird bei der Kameral-Bezirks-Verwaltung eine beſondere Ueberſicht geführt. Die Obrigkeiten, in deren Bezirke ſolche Branntwein-Erzeuger beſtehen, rückſichtlich welcher es wahrſcheinlich iſt, daß ſie die erwähnte Begünſtigung anſprechen werden, werden mit einzelnen Bogen dieſer Ueberſicht in hinreichender Anzahl betheilt. Dasſelbe hat auch rückſichtlich derjenigen Gefälls-Organe zu geſchehen, von denen es mit Wahrſcheinlichkeit angenommen werden kann, daß bei ihnen Anzeigen über den ſteuerfreien Betrieb des Erzeugers einlangen werden. In die betreffenden Abtheilungen dieſer Bogen trägt die Obrigkeit oder der Gefällsbeamte, bei dem die Anzeige eingebracht wird, alle zuvor (a bis d) erwähnten Angaben ein [2]).

Geht aus der obrigkeitlichen Aufklärung nicht ein, die Bewilligung der Steuerbefreiung ausſchließendes Hinderniß hervor, ſo hat der Gefällsbeamte die angegebene Betriebsſtätte und die zur Branntwein-Erzeugung beſtimmten Geräthe zu beſichtigen und zu beſchreiben; das Brenngeräthe, deſſen ſich bedient werden wird, und — wenn die Partei mit Gährungsgefäßen, die ausſchließend der Branntwein-Erzeugung gewidmet ſind, verſehen iſt, — dieſe Gefäße zu bezeichnen; und ſofern das Brenngeräthe nicht ſo eben in gehörig angemeldeter Verwendung ſteht, dasſelbe außer Gebrauch zu ſetzen [3]).

Zugleich iſt auch die zur einmaligen Füllung der Brennvorrichtung erforderliche Menge Stoffe, und wie es im §. 120 allgemein angeordnet iſt, die Brenndauer, d. i. der Zeitraum zu erheben, welcher erforderlich iſt, um die gehörig gefüllte Brennvorrichtung vollſtändig abzubrennen oder abzutreiben [4]).

Das Ergebniß des Befundes wird in der hierzu beſtimmten

---

[1]) §§. 44 und 45 der Vorſchrift v. 23. September 1835.

[2]) §§. 21 und 22 der Belehrung v. 29. September 1835.

[3]) §. 46 der Vorſchrift v. 23. September 1835. Vergl. die Anmerk. 2, S. 163.

[4]) §. 53 der Vorſchrift v. 23., und §. 23 der Belehrung v. 29. September 1835.

Abtheilung der Ueberſicht angeſetzt, und von dem Gefällsbeamten oder Angeſtellten und der Partei unterſchrieben.

Aus dieſen einzelnen Ueberſichten wird die Geſammtüberſicht der Bezirks-Verwaltung gebildet [1]).

§. 160.

Anmeldungs- und Reviſionsbogen.

Diejenigen, welche die erwähnte Anzeige gehörig anbrachten, und gegen deren Zulaſſung zur Benützung der Steuerbefreiung unter den vorſchriftmäßigen Bedingungen kein Anſtand obwaltet, werden mit Anmeldungs- und Reviſionsbogen betheilt [2]).

In dieſen Bogen wird ausgedrückt, durch welchen Zeitraum und aus welchen Stoffen die Branntwein-Erzeugung ſteuerfrei getrieben werden darf. Der Zeitraum, durch welchen der ſteuerfreie Betrieb dauern darf, iſt mit Rückſicht auf die Menge und Beſchaffenheit der Stoffe, aus denen die Erzeugung Statt finden wird, feſtzuſetzen. In der Regel hat derſelbe zwei Monate im Ganzen für Ein Jahr nicht zu überſchreiten. Hieraus folgt aber nicht, daß der zum ſteuerfreien Betriebe geſtattete Zeitraum in einer ununterbrochenen Dauer vorgezeichnet werden müſſe. Vielmehr kann derſelbe, nach Beſchaffenheit der obwaltenden Verhältniſſe, in zwei oder mehreren Abtheilungen benützt werden [3]).

Dieſe Reviſionsbogen werden mit dem Beiſatze verſehen, daß der betreffende Beſitzer desſelben befugt ſey, gegen (oder nach Umſtänden auch ohne) jedesmalige Anmeldung in der zu beſtimmenden Zeit (Wochen oder Monaten) Branntwein aus ſelbſt erzeugten, und namentlich aufzuführenden Stoffen höchſtens bis zu Einem nied. öſter. Eimer zu erzeugen. Dieſe Klauſel wird von dem Gefällsbeamten unterſchrieben. Ein auf ſolche Art eingerichteter Reviſionsbogen vertritt für dieſe Gattung der Branntwein-Erzeuger die Stelle des gefällsämtlichen Erlaubnißſcheines [4]). (§. 37.)

§. 161.

Anmeldung der ſteuerfreien Erzeugung.

Derjenige, welcher die Bewilligung zum ſteuerfreien Betriebe erhielt, hat wenigſtens 24 Stunden vor dem Beginnen jeder Woche, in welcher er Branntwein zu brennen wünſcht, das beabſichtigte Verfahren bei der Ortsobrigkeit [5]), oder wenn ſich der Gefällsbeamte

---

[1]) §§. 23 und 24 der Belehrung.

[2]) §. 47 der Vorſchrift v. 23., und §. 25 der Belehrung v. 29. September 1835. (S. oben §. 167.)

[3]) §. 48 der Vorſchrift.

[4]) §. 25 der Belehrung.

[5]) Jene Parteien alſo, welche von der Steuerbezirks-Obrigkeit entfernt ſind, dürfen ihre Anmeldungen bei dem nächſten Dominium machen. (Hofkammerdekr. v. 21. September 1836, Z. $\frac{39969}{2470}$, 7. Abſ.)

in demſelben Orte oder näher als die Obrigkeit befände, bei dieſem ſchriftlich oder mündlich anzumelden[1]). Dieſe Anmeldung muß wenigſtens für die Dauer einer Woche vereint geſchehen. Der Anmeldende iſt jedoch nicht gehalten, alle Tage der Woche zur Branntwein-Erzeugung zu verwenden. Es hängt von ihm ab, einen oder mehrere Tage der Woche zu beſtimmen, die er zur Branntwein-Erzeugung benützen wird. An andern als den angemeldeten Tagen iſt ihm jedoch der Brennbetrieb unterſagt.

In der Anmeldung iſt anzugeben:

1. Der Tag und die Stunde

a) bei mehligen Stoffen, wann dieſelben eingemaiſcht, und wann ſolche auf die Brennvorrichtung gebracht werden;

b) bei nicht mehligen Stoffen, wann die Brennvorrichtung in Verwendung geſetzt werden wird.

2. Die Gattung und Menge der Stoffe, die in Verwendung kommen werden.

3. Der Zeitpunkt, in welchem der Lutter gezogen, und jener, in welchem der Branntwein erzeugt ſeyn wird.

4. Die Menge der geiſtigen Flüſſigkeit, die erzeugt werden wird.

5. Beſitzt der Anmeldende Gährungsgefäße, die bezeichnet wurden, ſo iſt der Nummer und der Rauminhalt der Gefäße, die in Verwendung kommen werden, anzugeben[2]).

Von der Anbringung der einzelnen Anmeldungen kann der Branntwein-Erzeuger enthoben werden, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden ſind:

a) Wenn derſelbe das Brennverfahren auf einen ſolchen Zeitraum beſchränkt, daß mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit des Brenngeräthes und die vorſchriftmäßige Brennzeit, die Erzeugung einer größeren, als der von dem Erzeuger für dieſen Zeitraum angegebenen Menge Branntweins (§. 158, Z. 3 und 4) nicht zu beſorgen iſt.

b) Wenn dieſe Erzeugung zu einer Jahreszeit zu geſchehen hat, in welcher Grundbeſitzer Stoffe der angemeldeten Gattung gewöhnlich für ihren Gebrauch zur Branntwein-Erzeugung zu verarbeiten pflegen.

c) Wenn das Brenngeräthe vor dem Eintritte und nach der Beendigung des Zeitraumes, für den der Erzeuger von den einzelnen Anmeldungen enthoben wird, in ämtliche Verwahrung übergeben, oder auf eine andere Art ämtlich außer Gebrauch geſetzt wird[3]).

---

[1]) Die Anmeldungen über die ſteuerfreie Branntwein-Erzeugung aus ſelbſt erzeugten Stoffen zum eigenen Gebrauche werden, wie bereits oben bemerkt worden iſt, nicht in die Anmeldungs-Regiſter (§. 144), ſondern in die Reviſionsbogen eingetragen. (§. 51 der Belehrung vom 29. September 1835.)

[2]) §. 49 und 50 der Vorſchr. v. 23. September 1835.

[3]) Ebendaſelbſt §. 52.

Die im §. 118 erwähnten ſteuerfreien Branntwein-Erzeuger in einigen Gegenden von Steiermark, welche die vorgeſchriebene Anzeige über die beabſichtigte Erzeugung nur alle drei Jahre zu machen gehalten ſind, ſind in dieſer Zeit zu einer Anmeldung nur dann verpflichtet, wenn ſie zur ſteuerpflichtigen Erzeugung übergehen, ſich künſtlicher Apparate bedienen wollen, oder wenn in der Perſon des Grundbeſitzers oder in dem Orte der Erzeugung eine Veränderung vorgeht[1]).

§. 162.

Steuerfreies Brennverfahren.

a) Es iſt unterſagt, eine größere Menge, oder eine andere Gattung Stoffe zu verwenden, das Verfahren zu einer andern Zeit zu beginnen, oder zu beendigen, oder eine größere Menge, oder eine andere Gattung geiſtiger Flüſſigkeit zu erzeugen, als angemeldet wurde.

b) Die im §. 126 enthaltenen allgemeinen Beſtimmungen über die Maiſchdauer und Brenndauer, die Einmaiſchungs- und Brennzeit, ſo wie die Anordnung, daß die im Laufe eines Tages der Anmeldung gemäß eingemaiſchten Stoffe auch an einem Tage auf der Brennvorrichtung abgetrieben werden müſſen, gelten auch für die Erzeuger, welche die Branntweinbereitung zum eigenen Gebrauche ſteuerfrei betreiben.

c) Auch diejenigen, welche von der Anbringung der einzelnen Anmeldungen enthoben werden, ſind der erwähnten Beſtimmung über die Brennzeit unterworfen. Dieſelben dürfen ſich keines andern, als des in der urſprünglichen Anzeige (§. 158) angegebenen, und von dem Gefällsbeamten bezeichneten Brenngeräthes bedienen.

d) Bei denjenigen, welchen die ſteuerfreie Behandlung zugeſtanden wurde, darf

1) kein nicht gehörig angezeigtes und bezeichnetes Brenngeräthe, wie auch

2) keine, jemanden Andern als ihnen gehörige geiſtige Flüſſigkeit in Verwahrung gefunden werden[2]).

Es iſt jedoch

3) das Ausleihen, die Benützung des Brenngeräthes durch Andere zum Branntweinbrennen, durch die beſtehenden Vorſchriften nicht unterſagt[3]).

---

[1]) A. h. Entſchl. v. 24. November, Hofkammerdekr. v. 19. Dezember 1838, Z. $\frac{49590}{1809}$, an die ſteir. K. G. Verw. und das Gubernium.

[2]) §§. 51, 53, 54, 56 der Vorſchr. v. 23. September 1835.

[3]) Hofkammerdekr. v. 11. Mai 1836, Z. $\frac{19767}{1188}$, an die nied. öſterr. Kam. Gef. Verw.

§. 163.

Ueberſchreitung der ſteuerfreien Menge. Veräußerung, dann Rektifikazion und Umſtaltung des ſteuerfrei erzeugten Branntweines.

Die Parteien, welche an dieſer Steuerbefreiung Theil nehmen, ſind nicht auf die Erzeugung eines Eimers im Laufe eines Jahres beſchränkt; wenn ſie aber mehr erzeugen wollen, ſo kann dieß nur gegen vorläufige Anmeldung und Steuerzahlung für jene Menge geiſtiger Flüſſigkeiten geſchehen, welche die in der Erzeugung frei gelaſſene Menge eines nied. öſterr. Eimers überſchreitet[1]).

Denjenigen Parteien, welche nachträglich wünſchen, einen Theil des von ihnen ſteuerfrei erzeugten Branntweins zu veräußern, iſt gegen vorherige Anmeldung und Verſteuerung der zu veräußernden Quantität geſtattet, ihn an Andere abzutreten[2]).

Es iſt endlich zwar nicht unterſagt, den durch ſteuerfreien Betrieb gewonnenen Branntwein zum eigenen Gebrauche des Erzeugers zu rektifiziren, oder mit andern Stoffen zu verſetzen; jedoch muß auch dieſes Brennverfahren angemeldet werden, und in ſofern dadurch die Menge der geiſtigen Flüſſigkeit verringert wird, findet eine Abſchreibung an der erzeugten, auf das ſteuerfreie Maß eines Eimers anzurechnenden Menge nicht Statt[3]).

§. 164.

Verluſt der Begünſtigung der Steuerbefreiung.

Wer 1. fälſchlich angibt, die Stoffe, aus denen er Branntwein erzeugt, ſelbſt erzeugt zu haben, oder wer, auch ohne dieſe ausdrückliche Angabe, zu dem für den ſteuerfreien Betrieb angemeldeten Verfahren oder zu dem Verfahren, rückſichtlich deſſen er von den einzelnen Anmeldungen enthoben wurde, Stoffe, die er nicht ſelbſt erzeugt hat, verwendet; oder wer

2. das ſteuerfrei erzeugte Getränke nicht zu ſeinem eigenen, dann der bei ihm in Wohnung und Koſt befindlichen Angehörigen und Dienſtboten Gebrauche verwendet, ſondern vorſchriftswidrig an einen Andern veräußert; oder

3. ohne vorſchriftmäßige Anmeldung, oder ohne die Befreiung von der Anmeldung erlangt zu haben,

a) überhaupt geiſtige Flüſſigkeiten erzeugt, oder

---

1) §. 55, Z. 3 Lit. b, der Vorſchrift; und Hofkammerdekr. v. 25. November 1835, Z. $\frac{52537}{3352}$, an die nied. öſtrr. K. G. Verwaltung.

2) Hofkammerdekr. v. 21. September 1836, Z. $\frac{39969}{2470}$, 3. Abſ., an die K. G. Verw. zu Wien, Linz, Gratz und Laibach.

3) §. 57 der Vorſchrift v. 23. September 1835.

b) ohne vorläufige Steuerzahlung die freigelaſſene Menge eines nied. öſterr. Eimers überſchreitet; oder

4. auf eine andere Art die im §. 162 unter a) enthaltene Vorſchrift übertritt,

begeht eine Gefällsverkürzung, und unterliegt rückſichtlich der Menge, auf die ſich die Uebertretung bezieht, der Entrichtung der Steuergebühr, und den im Strafgeſetze über Gefällsübertretungen verhängten Strafen. Derſelbe kann nebſtdem für immer oder für einen beſtimmten Zeitraum der Begünſtigung der ſteuerfreien Behandlung verluſtig erklärt werden[1]).

§. 165.

Erleichterungen für die Branntwein-Erzeugung unterthäniger Wirthſchaften aus ſelbſt erzeugten Stoffen.

Die in den §§. 158 bis 164 enthaltenen Beſtimmungen in Abſicht auf die Anmeldungen und die Kontrolle bei der ſteuerfreien Branntwein-Erzeugung zum eigenen Gebrauche ſind in Oeſterreich ob und unter der Enns, in Steiermark, in Illyrien und im Küſtenlande auch auf alle jene unterthänigen Wirthſchaften auszudehnen, die bloß aus ſelbſt erzeugten Stoffen und nicht gewerbsmäßig die Branntweinbrennerei treiben. Hiervon iſt bloß der Abſatz b) im §. 161 ausgeſchloſſen, welcher lediglich auf die ſteuerfreie Erzeugung Bezug hat[2]).

Derlei landwirthſchaftliche Brenner ſind daher eben ſo nicht nur an kein beſtimmtes Maß der Maiſchgefäße (§. 124, Z. 2) gebunden, ſondern dürfen ſich hierzu vielmehr unbeſchränkt aller jener Gefäße bedienen, die ſie zu dieſem Behufe verwenden[3]).

In der Regel werden von den Landwirthſchaftsbeſitzern bloß die eigenen Erzeugniſſe zur Branntwein-Erzeugung verwendet. Da nicht mehlige Stoffe gewöhnlich der natürlichen Gährung überlaſſen, und nicht durch künſtliche Mittel in ſteigende Gährung verſetzt werden, ſo haben dieſe Landwirthſchaftsbeſitzer, in ſofern ſie nicht mehlige Stoffe (wozu auch Weintraber gehören), zur Branntwein-Erzeugung verwenden, die Verzehrungsſteuer nicht nach dem vollen Rauminhalte

---

[1]) §. 55 der Vorſchrift v. 23. September 1835.

[2]) Hofkammerdekrete v. 3. Februar 1836, Z. $\frac{4081}{253}$, 6. Abſ., und v. 21. September 1836, Z. $\frac{39969}{2470}$, 2. Abſ., für Oeſterreich ob und unter der Enns und Illyrien; dann v. 21. Februar 1838, Z. $\frac{7035}{421}$, für Steiermark. — Dieſe Erleichterungen haben einſtweilen fortzubeſtehen. (Ebendaſelbſt.)

[3]) Hofkammerdekr. v. 31. Mai 1837, Z. $\frac{22981}{1321}$, an die K. G. Verw. in Wien, Linz, Gratz und Laibach.

der Gährungsgefäße, ſondern nur nach dem Maßgehalte der Stoffe zu entrichten. Würde aber die Branntwein-Erzeugung aus nicht mehligen Stoffen gewerbsmäßig und in großer Ausdehnung mit künſtlichen Gährungsmitteln betrieben, ſo hat die Anmeldung und Verſteuerung nach dem vollen Rauminhalte der Gährungsgefäße zu geſchehen [1]). (Vergl. §. 20.)

§. 166.
Ueberwachung des ſteuerbaren Verfahrens und der Getränk-Vorräthe.

Das Geſetz räumt den Gefällsbehörden und den Aufſichts-Organen zwei Mittel zur Ueberwachung des Verfahrens der Branntwein-Erzeugung ein, nämlich die Verſetzung der Werksvorrichtungen außer Gebrauch und die Reviſionen.

Zur gehörigen Vollziehung dieſer Maßregeln iſt es erforderlich, die Beamten und Angeſtellten, denen die Ausübung der Aufſicht über die Brennereien obliegt, in den Stand zu ſetzen, damit ſie ihren Obliegenheiten vollkommen entſprechen können. Insbeſondere müſſen daher dieſelben verſehen werden:

1. Mit einem Verzeichniſſe der Parteien, deren Ueberwachung ihnen zugewieſen iſt; von jedem Zuwachſe oder Abfalle in dem Stande dieſer Parteien müſſen dieſelben ſtets zeitig in die Kenntniß gelangen.

2. Mit der Beſchreibung der Betriebsräume und Werksvorrichtungen dieſer Parteien, dann den Ergebniſſen der darüber gepflogenen Unterſuchung. (§§. 119 bis 121.)

3. Mit den Beſtimmungen, welche über die Füllung der einzelnen Brennvorrichtungen und über die Brenndauer getroffen worden ſind. (§. 120.)

4. Mit den zur Ueberwachung nothwendigen Werkzeugen und andern Erforderniſſen [2]).

§. 167.
Reviſionen.

Von der Verſetzung der Werksvorrichtungen außer Gebrauch iſt bereits vorn (§§. 122 und 123) ausführlich gehandelt worden.

Die Amtshandlung der Reviſion kann zweifacher Art ſeyn:

a) die ämtliche Nachſchau über die Anmeldungen,

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 16. November 1837, Z. $\frac{32570}{1863}$, an die Gef. und Dom. Hofbuchhaltung, und an die Kam. Gef. Verw. zu Gratz und Laibach; dann v. 3. Februar 1836, Z. $\frac{4081}{253}$, an die Kam. Gef. Verw. zu Wien, Linz und Gratz. — Vergl. auch die Anmerk. 1, S. 184.

[2]) §§. 65 und 66 der Belehrung v. 29. September 1835.

b) Durchſuchungen oder Reviſionen im engeren Sinne.

Die Nachſchau wird vorgenommen, um ſich zu überzeugen, daß der Anmeldung gemäß verfahren werde.

Durchſuchungen finden unabhängig von den Anmeldungen Statt, und bezwecken, zu erfahren, ob kein unangemeldetes Verfahren Platz greife, und ob der Zuſtand der Vorrichtungen und Gefäße, dann der Vorräthe mit den vorhandenen Nachweiſungen im Einklange ſtehe.

Bei der Vornahme der Durchſuchungen iſt ſich nach den dießfalls beſtehenden (allgemeinen) Vorſchriften zu benehmen.

Ueber jede Anmeldung ſoll von dem hierzu beſtimmten Beamten oder Angeſtellten in der Regel an jedem angemeldeten Betriebstage zu verſchiedenen Zeiten Nachſchau gepflogen, und in der Betriebsſtätte durch einen, für den Zweck der Nachſchau erforderlichen Zeitraum verweilt werden. Es iſt eine beſondere Pflicht der leitenden Aufſichts-Beamten und der Obern der einzelnen Abtheilungen der Gefällenwache, dieſen wichtigen Dienſt zweckmäßig zu ordnen. Anhaltspunkte für die entſprechende Ausübung dieſer Dienſtverrichtung gewähren die Anmeldungen, wenn dieſelben gehörig geprüft werden, verbunden mit der Anordnung über die Maiſch- und Brenndauer, und mit der Beſchränkung der Brennzeit auf die Tagesſtunden.

Wurden die Werksvorrichtungen durch Verſiegelung oder auf eine ähnliche Art außer Gebrauch geſetzt, ſo muß ſich der Beamte oder Angeſtellte, dem die Nachſchau obliegt, vor dem angemeldeten Zeitpunkte, in welchem das Verfahren zu beginnen hat, in die Erzeugungsſtätte begeben, um dem Anfange des Verfahrens beizuwohnen.

Die Ergebniſſe der Nachſchau und der Durchſuchungen ſind in eigenen Reviſionsbogen darzuſtellen. Jeder Reviſionsbogen zerfällt in zwei Abtheilungen, deren eine den Inhalt der Anmeldungen, die andere das Ergebniß der Nachſchau und der Durchſuchungen darſtellt.

Für Steuerpflichtige, die zur Buchführung nicht verpflichtet ſind (§. 157), insbeſondere auch für diejenigen, welche Branntwein ſteuerfrei zum eigenen Gebrauche erzeugen (ſo wie für die im §. 165 erwähnten unterthänigen Branntwein-Erzeuger), müſſen Reviſionsbogen in zweifacher Ausfertigung geführt werden. Ein Exemplar bleibt in den Händen der Partei.

Bei den Steuerpflichtigen, die zur Buchführung gehalten ſind, ſoll in angemeſſenen Zeiträumen Einſicht in die Empfangs- und Ausſtoß-Regiſter genommen, und deren Ergebniß wenigſtens Einmal in jedem Monate in dem Reviſionsbogen dargeſtellt werden [1]).

---

[1]) §§. 78 bis 85 der Belehrung v. 29. September 1835.

Dritte Abtheilung.

Einhebung der Verzehrungsſteuer bei der Einfuhr gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten in die Provinzen, in denen dieſelben bei der Erzeugung beſteuert ſind.

§. 168.

Steuerlinie.

Aus Anlaß der verſchiedenen Arten der Verzehrungsſteuer-Einhebung von gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten iſt zwiſchen den Provinzen, in welchen die Verzehrungsſteuer von Branntwein, Branntweingeiſt und andern gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten bei deren Erzeugung eingehoben wird, und zwiſchen dem lombardiſch-venezianiſchen Königreiche, dann Tirol und Vorarlberg eine beſondere Steuerlinie gezogen.

Eben ſo iſt das Königreich Galizien, wo die Erzeugung gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten nach einem geringeren Maßſtabe belegt iſt, durch eine eigene Steuerlinie von Mähren und Schleſien, und dadurch von den übrigen Provinzen geſchieden.

Als die Steuerlinie iſt die Gränze anzuſehen, welche nach der politiſchen Landeseintheilung Tirol und Vorarlberg, dann das lombardiſch-venezianiſche Königreich von den übrigen Provinzen, ferner Galizien von Mähren und Schleſien ſcheidet.

Da übrigens das, zum Königreiche Böhmen gehörige Aſcher-Gebiet im Genuſſe der Steuerfreiheit ſteht, die Verzehrungsſteuer alſo daſelbſt gar nicht eingeführt iſt, ſo iſt dasſelbe in Beziehung auf die gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten, welche aus demſelben nach Böhmen eingeführt werden, ebenfalls von den übrigen Theilen des Königreichs Böhmen geſchieden.

Auf die gedachte Steuerlinie, und die über dieſelbe eingehenden gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten ſowohl bei der Einfuhr, als auch im weiteren Zuge durch die erwähnten Provinzen, finden alle jene geſetzlichen Beſtimmungen Anwendung, welche für die Einfuhr ſteuerbarer Gegenſtände in die, für die Steuer-Einhebung geſchloſſenen Orte, dann für die Durchfuhr durch ſolche Orte, und endlich für die Ueberſchreitung der Steuerlinie gelten [1]).

§. 169.

Steuerämter und Straßen.

Die Verzehrungsſteuer von Branntwein, Branntweingeiſt und andern gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten, welche aus dem lombardiſch-

---

[1]) §. 4 des Hofkammerdekr. v. 23. (nied. öſtrr. Reggs. Cirkul. v. 28.) September 1835, 3 $\frac{41775}{1634}$; und §. 26 der Vorſchr. v. 1. April 1836.

venezianiſchen Königreiche oder aus Tirol und Vorarlberg in die übrigen Provinzen, wo die Verzehrungsſteuer beſteht, eingeführt werden, wird bei den nachbenannten Steuerämtern eingehoben:

a) Von den, aus den lombardiſch-venezianiſchen Provinzen eingehenden gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten bei den Steuerämtern im Küſtenlande zu Robig, Brazzano, Visco und Nogaredo; dann in Kärnthen bei den Aemtern zu Pontafel, Tarvis und Mauthen.

b) Bei der Einbringung aus Tirol und Vorarlberg von den Steuerämtern: in Kärnthen zu Ober-Drauburg, Luggau und Winklern; dann im Gebiete von Salzburg an den Gränzpunkten der Straßen vom Paß Strub, Paß Thurn und von Grießen.

Die Einhebung des Verzehrungsſteuer-Nachtrages von den aus Galizien und der Bukowina in die übrigen Provinzen eingehenden gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten iſt dem mähriſch-ſchleſiſchen Steueramte zu Bielitz übertragen.

Die Straßen, auf denen es geſtattet iſt, gebrannte geiſtige Flüſſigkeiten über die Steuerlinie einzubringen, ſind an den Punkten, in welchen die Steuerlinie dieſelben durchſchneidet, kennbar bezeichnet. Auf allen andern Straßen iſt die Einbringung von Branntwein, Branntweingeiſt und andern gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten verboten [1]).

Die Verſteuerung der aus dem Aſcher-Gebiete nach den übrigen Theilen von Böhmen einzuführenden geiſtigen Flüſſigkeiten hat bei dem Kommerzial-Zollamte in Aſch zu geſchehen [2]).

§. 170.

Erklärung.

Die gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten, welche aus dem lombardiſch-venezianiſchen Königreiche, oder aus Tirol und Vorarlberg, aus Galizien und der Bukowina, oder aus dem Aſcher-Gebiete in die übrigen Provinzen, in denen dieſe geiſtigen Flüſſigkeiten bei der Erzeugung beſteuert ſind, gebracht zu werden beſtimmt ſind, müſſen bei einem der zuvor genannten Steuerämter geſtellt und daſelbſt erklärt (angemeldet, angegeben) werden. Sendungen, welche durch die Poſtwagens-Anſtalt einlangen und durch den Poſtwagen weiter befördert werden, ſind, wenn dieſelben in die Poſtwagens-Karte gehörig eingetragen erſcheinen, wegen des Abganges der Erklärung von dem Amte nicht zurück zu halten, ſondern an eine Legſtätte oder ein Hauptzollamt anzuweiſen, bei welchem die vorſchriftmäßige Erklärung einzubringen iſt.

---

[1]) §§. 1, 2 und 5 des Hofkammerdekr. v. 23. September 1835, Z. $\frac{41775}{1634}$.

[2]) Gubern. Kundmachung für Böhmen v. 13. November 1835, Z. 54716.

Die Erklärung iſt ſchriftlich zu überreichen; nur Reiſende können dieſelbe mündlich abgeben [1]), und auch dann, wenn die Sendung nicht zwei Eimer überſchreitet, kann die Erklärung mündlich geſchehen [2]).

In dieſer Erklärung iſt auszudrücken: die Menge der geiſtigen Flüſſigkeiten, und wofern deren Alkohol-Gehalt den 20. Grad der Beaumé'ſchen Skala bei mittlerer Temperatur (10 Grad Réaumur über 0) überſteigt, auch der Grad ihres Alkohol-Gehaltes; im Uebrigen iſt ſich hinſichtlich der Anmeldungen nach den Beſtimmungen zu benehmen, welche für die Waaren-Erklärungen bei der Einfuhr über die Zoll-Linie in zollämtlicher Beziehung beſtehen [3]).

Es iſt daher in der Erklärung noch insbeſondere anzugeben:

1. Der Vor- und Zuname, dann der Wohnſitz des Verſenders und des Fuhrmannes.

2. Der Ort, an welchen die Sendung beſtimmt iſt.

3. Die Richtung, welche dieſelbe an den Ort der Beſtimmung einzuſchlagen hat.

4. Der Name und Wohnſitz des Empfängers.

5. Die Zahl und Zeichen der Fäſſer oder Behältniſſe.

6. Die Beſchaffenheit des Transportmittels.

Endlich iſt noch zu bemerken, daß

7. Die Menge und Gradhältigkeit für den Inhalt eines jeden Faſſes oder Behältniſſes abgeſondert angegeben werden muß [4]).

§. 171.

Prüfung der Erklärung, und ämtliche Unterſuchung der Sendung. Bemeſſung und Einhebung der Steuergebühr.

Das Amt, bei welchem die Erklärung eingebracht wurde, hat dieſelbe in Abſicht auf ihre Erforderniſſe zu prüfen; und in dem Falle, als nebſt der Erklärung Frachtbriefe oder andere zur Ausweiſung dienende Papiere überreicht wurden, dieſelben mit der Erklärung zu vergleichen, und die Beſtätigung, daß dieſes geſchah, auf der Rückſeite der gedachten Papiere anzuſetzen.

Wurde die Erklärung richtig befunden, oder deren allfällige Mängel nachträglich gehoben, ſo ſchreitet das Amt zur Unterſuchung (Beſchau) der Sendung, insbeſondere in Beziehung auf die Menge und Gradhältigkeit der angegebenen gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten.

Ergibt ſich bei der ämtlichen Unterſuchung zwiſchen dem Inhalte der Erklärung und dem erhobenen Befunde ein Unterſchied in der

---

1) §§. 57, 62 und 63 der Zoll- und St. M Ordnung.

2) Hofkammerdekr. v. 21. November 1838, Z. $\frac{35453}{1448}$, 1. Abſ.

3) §. 3 des Hofkammerdekr. v. 23. September 1835, Z. $\frac{41775}{1634}$.

4) §§. 59 und 60 der Zoll- und St. M. O.

Menge, ſo iſt dieſer Unterſchied nur dann als eine der *Strafe* unterliegende *Unrichtigkeit der Erklärung* zu behandeln, wenn derſelbe *fünf vom Hundert* der angegebenen Menge ausmacht oder überſchreitet; dieſer Unterſchied mag in einem *Ueberſchuſſe* über die angegebene Menge, oder in einem *Abgange* an derſelben beſtehen [1].

Nach gepflogener Unterſuchung hat das Amt die vorſchriftmäßig entfallenden *Gebühren* zu berechnen und einzuheben.

Das Ausmaß der Steuergebühren von den, aus dem lombardiſch-venezianiſchen Königreiche, aus Tirol und Vorarlberg, aus Galizien und der Bukowina, dann aus dem Aſcher-Gebiete in die übrigen Provinzen eingehenden gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten nach Verſchiedenheit des Alkoholgehalts-Grades iſt bereits vorn (§. 23) angegeben worden. Es iſt hier nur noch zu bemerken, daß die Ausmittlung der *Gradhältigkeit* mittelſt der ämtlichen, gehörig zimentirten *Aräometer*, und mit Anwendung der rückwärts angehängten *Reduktions-Tabelle* zu geſchehen hat [2].

§. 172.

Fortſetzung. Vorſchrift über das Verfahren bei der Einfuhr und Durchfuhr geiſtiger Flüſſigkeiten.

In Abſicht auf das Verfahren mit den gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten, welche aus dem *lombardiſch-venezianiſchen Königreiche* oder *Tirol*, oder aus *Galizien* in die übrigen, der allgemeinen Verzehrungsſteuer unterliegenden Länder gebracht, oder durch dieſe Länder *durchgeführt* werden, hat nachſtehende Vorſchrift als Richtſchnur zu dienen:

1. Es iſt geſtattet, die bei der Ueberſchreitung der Steuerlinie von den gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten zu entrichtende Verzehrungsſteuer-Gebühr bei einem Zoll- oder Kontrollsamte in demjenigen Lande, in welchem der zur Verſendung beſtimmte Gegenſtand erzeugt worden iſt, *vorhinein* zu erlegen, oder auf andere Art ſicher zu ſtellen, und denſelben an das Amt, bei welchem die Steuerlinie überſchritten wird, oder an ein Hauptzoll- oder Legſtätteamt innerhalb der Steuerlinie *anweiſen* zu laſſen.

Bei dieſer Anweiſung wird ſich nach den, für die Anweiſung ausländiſcher unverzollter Güter mit den §§. 145, 146, 149, 150 und 151 der Zoll- und St. M. O. feſtgeſetzten Beſtimmungen benommen, und die Bollete aus dem Anweiſungs-Regiſter für den inländiſchen Verkehr (Muſter 9) ausgeſtellt.

2. Die Aemter an der bemerkten Steuerlinie vollziehen rückſicht-

---

[1]) §. 78 der Zoll- und St. M. O.; dann §. 12, Z. 2 der Vorſchr. v. 3. März 1836 — über die Anwendung des G. St. Geſ.

[2]) Hofkammerdekr. v. 23. September 1835, Z. $\frac{41775}{1534}$.

lich der gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten, welche zu denſelben im Eingange über die Steuerlinie in die der Verzehrungsſteuer von ſolchen Flüſſigkeiten bei deren Erzeugung unterliegenden Länder gebracht werden, das Verfahren nach den für die Waaren-Einfuhr über die Zoll-Linie aus dem Auslande beſtehenden Beſtimmungen.

Die Bolleten werden aus dem Eingangs-Regiſter für den inländiſchen Verkehr (Muſter 3) ausgeſtellt. Sofern der Gegenſtand mit einer Verſendungs- oder Bezugskarte verſehen iſt, ſo wird dieſe Urkunde eingezogen, und dem Regiſter angeſchloſſen.

3. Dasſelbe Verfahren (2) findet rückſichtlich derjenigen gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten Statt, die mit einer Anweisbollete bei einem an der Steuerlinie beſtehenden Amte eintreffen, und an dasſelbe angewieſen ſind (1). Die Beſtätigung über das erfolgte Eintreffen der angewieſenen Sendung braucht, wenn dieſelbe die Zoll-Linie nicht überſchritten hat, dem Amte, von dem die Ladung angewieſen worden iſt, nicht zugeſendet zu werden.

4. Sind die bei einem Amte an der Steuerlinie mit einer Anweisbollete einlangenden gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten an ein Hauptzoll- und Legſtätteamt innerhalb der Steuerlinie angewieſen, ſo hat das Eintrittsamt an der Steuerlinie ſich vor allem zu überzeugen, ob nach dem Inhalte der Bollete die Sicherſtellung der beim Eingange über die Steuerlinie entfallenden Steuergebühr vollſtändig geleiſtet worden ſei. Iſt dieſes der Fall, ſo nimmt das Amt die äußere Unterſuchung der Sendung vor, beſtätiget das Eintreffen der Waare auf dem Rücken der Anweisbollete, zeichnet, wenn ſich gegen die Fortſetzung des Transportes kein Anſtand ergibt, die einzuhaltende Straße und Zeit auf dem Rücken der Bollete an, und trägt die Sendung in das Waarenprotokoll ein.

Wegen der Zuſendung der Beſtätigung über das erfolgte Eintreffen des Gegenſtandes an das anweiſende Amt gilt auch hier die unter 3. bemerkte Beſtimmung.

Iſt hingegen die Sicherſtellung entweder gar nicht, oder nicht bis zu dem Orte der Beſtimmung gehörig geleiſtet, oder ergeben ſich überhaupt Anſtände gegen die Fortſetzung des Transportes, ſo fordert das Amt, daß die Verſteuerung geleiſtet werde, oder die Erfüllung der Bedingungen, unter denen der Weitertransport Statt finden kann, erfolge.

5. Bei den an der Steuerlinie beſtehenden Aemtern kann zum Behufe der Steuerentrichtung die Anweiſung gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten an ein innerhalb der Steuerlinie beſtehendes Hauptzoll- oder Legſtätteamt Platz greifen. Das Amt, bei dem um dieſe Anweiſung angeſucht wird, verfährt auf die unter 1. bemerkte Art.

Die zu leiſtende Sicherſtellung hat in dem Betrage der Steuergebühr zu beſtehen.

6. Das innerhalb der Steuerlinie gelegene Hauptzoll- oder Legſtätteamt, an das gebrannte geiſtige Flüſſigkeiten zum Behufe der

Entrichtung der Steuergebühr angewieſen wurden, benimmt ſich nach den für die Einfuhr über die Steuerlinie geltenden Beſtimmungen. (2.)

7. Werden gebrannte geiſtige Flüſſigkeiten **über ausländiſches Gebiet**, einen **Zollausſchluß**, die **See**, oder **Ungarn** und **Siebenbürgen**

a) aus dem lombardiſch-venezianiſchen Königreiche, oder Tirol und Vorarlberg in eines der Länder, in denen die Verzehrungsſteuer von den gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten bei deren Erzeugung eingehoben wird, oder

b) aus Galizien in ein anderes der eben erwähnten Länder

geführt, ſo benimmt ſich das Amt, bei welchem die Anweiſung zum Behufe dieſes Transportes angeſucht wird, nach den Beſtimmungen für die Anweiſung der, im innern Verkehre die Zoll-Linie oder Zwiſchenzoll-Linie berührenden Gegenſtände. Es kann zum Behufe dieſer Anweiſung nicht gefordert werden, daß bei der Abſendung die bei dem Eingange in die erwähnten Länder entfallende Steuergebühr vorhinein ſichergeſtellt werde, wenn nicht der Verſender freiwillig dieſe Sicherſtellung leiſtet. Das an der Zoll- oder Steuerlinie beſtehende Amt, über das die gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten in die gedachten Länder eingebracht werden, verfährt auf die für den Eintritt der, über die Zoll-Linie aus einem Theile des Zollgebietes in den andern übergehenden Gegenſtände feſtgeſetzte Art, und in Abſicht auf die Einhebung der Steuergebühr nach den unter 2, 4 und 5 angegebenen Beſtimmungen.

8. Handelt es ſich um die **Ausfuhr** gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten

a) aus dem lombardiſch-venezianiſchen Königreiche, oder Tirol und Vorarlberg, durch die Länder, in denen die Verzehrungsſteuer von den gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten bei deren Erzeugung eingehoben wird, oder

b) aus Galizien durch eines der übrigen eben genannten Länder

in das Ausland, ſo ſollen die Anordnungen über die Anweiſung inländiſcher Waaren zum Behufe der Ausfuhr aus dem Zollgebiete beobachtet werden.

Der zur Ausfuhr beſtimmte Gegenſtand iſt unter ämtlichen Verſchluß zu legen, und es iſt bei der Anweiſung die für den Eingang in die erwähnten Länder beſtimmte Steuergebühr ſicher zu ſtellen. Auf dieſe Sendungen ſind die §§. 217 und 218 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter anzuwenden. Die Sicherſtellung wird, wenn dieſelbe in Barem geleiſtet worden iſt, von dem Austrittsamte auf Verlangen der Partei bei dem erfolgten Austritte zurückgeſtellt.

9. Sollen gebrannte geiſtige Flüſſigkeiten ohne Berührung der Zoll-Linie

a) aus einem Theile Tirols, Vorarlbergs, oder des lombardiſch-venezianiſchen Königreiches durch die Länder, in denen die Verſteuerung dieſer Flüſſigkeiten bei deren Erzeugung beſteht, in einen andern Theil der erſterwähnten Provinzen, oder

b) durch das lombardiſch-venezianiſche Königreich, Tirol und Vorarlberg aus einem Theile der Länder, in denen die Einhebung der Verzehrungsſteuer von gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten bei deren Erzeugung Statt findet, in einen andern Theil derſelben Länder, oder
c) aus Galizien durch die erwähnten Länder in das lombardiſch-venezianiſche Königreich, Tirol und Vorarlberg
geführt werden, ſo haben die Beſtimmungen der §§. 190, 192, 193 und 195 der Zoll- und St. M. Ordnung, dann des Abſchnittes IV, Hauptſtück IV des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter — mit Ausſchluß desjenigen, was ſich auf die Sicherſtellung und Einhebung der Zollgebühr bezieht, — zur Richtſchnur zu dienen.

Eine Sicherſtellung iſt nur in den unter a) und c) bemerkten Fällen zu fordern. Dieſelbe hat den Betrag der beim Eingange über die Steuerlinie entfallenden Steuergebühr auszumachen. Uebrigens erfolgt die Anweiſung aus dem Anweiſungs-Regiſter für den inländiſchen Verkehr.

10. Iſt das Amt, bei welchem ſich Amtshandlungen rückſichtlich der Steuergebühr von gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten ergeben, auch für das Zoll- oder Kontrolls-Verfahren beſtellt, und macht die Verzehrungsſteuer-Gebühr nicht einen Zuſchlag zu dem Eingangszolle (§. 12) aus, ſo ſind die Regiſter und Ueberſichten über die der Amtshandlung für die Steuergebühr unterzogenen Sendungen gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten abgeſondert von den Regiſtern und Ueberſichten für das Zoll- und Kontrolls-Verfahren zu führen.

11. Die Aemter, bei denen zu den gedachten Amtshandlungen Sendungen gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten aus Gegenden, in denen dieſelben der Kontrolle unterliegen, in einer von der letzteren nicht ausgenommenen Menge vorkommen, haben ihre Aufmerkſamkeit darauf zu richten, ob die Vorſchriften über die Waaren-Kontrolle gehörig beobachtet wurden, und wenn eine Uebertretung dieſer Vorſchriften entdeckt würde, das geſetzmäßige Verfahren zu pflegen [1]).

§. 173.

Verbot der Einfuhr zur Nachtszeit.

Es iſt unterſagt, zur Nachtszeit, d. i. nach Sonnenuntergang und vor Sonnenaufgang das Einbringen gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten über die Steuerlinie zu bewerkſtelligen.

Ausgenommen hiervon ſind jene gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten, welche auf den Haupt- und Poſtſtraßen mit der Fahrpoſt vorkommen, oder welche Reiſende mit ſich führen [2]).

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 21. November 1838, Z. $\frac{35453}{1448}$, 2. bis 12. Abſ., an ſämmtliche Kam. Gef. Verwaltungen und die Kameral-Magiſtrate zu Mailand und Venedig.

[2]) §. 6. des Hofkammerdekr. v. 23. September 1835, Z. $\frac{41775}{1634}$ (nied. öſtrr. Reggs. Cirk. v. 28. September 1835).

Vierte Abtheilung.

Einhebung der Verzehrungsſteuer bei der Einfuhr ſteuerbarer Gegenſtände in die geſchloſſenen Städte, und insbeſondere nach Wien.

§. 174.

Einhebung der Verzehrungsſteuer bei der Einfuhr ſteuerbarer Gegenſtände in die geſchloſſenen Städte im Allgemeinen.

Die Hauptgrundſätze, nach welchen die Einhebung der allgemeinen Verzehrungsſteuer bei der Einfuhr ſteuerbarer Gegenſtände an den Linien der geſchloſſenen Städte Statt findet, ſind für die ſämmtlichen Provinzen gleichförmig. Es ſind zu dieſem Behufe an den Linien der geſchloſſenen Städte an den Punkten, wo der Eingang ſteuerbarer Gegenſtände geſtattet iſt, Verzehrungsſteuer-Aemter aufgeſtellt, und jene Punkte bekannt gemacht und auf eine kennbare Art bezeichnet, bei welchen der Eingang ſolcher Artikel verboten iſt.

Die verſteuerbaren Gegenſtände, welche inner die Linie einer geſchloſſenen Stadt gebracht zu werden beſtimmt ſind, müſſen bei dem Verzehrungsſteuer-Amte, wo ſie eintreffen, mit Bezeichnung ihrer Gattung und Menge angegeben werden. Das Steueramt bemißt nach eingeholter Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angabe die tarifmäßige Gebühr, und händigt gegen Erlag derſelben die Bollete aus

Glaubt der Steuerbeamte in die Angaben einer Partei Zweifel ſetzen zu ſollen, ſo iſt er befugt, mit Anſtand und Beſcheidenheit durch nähere Unterſuchung ſich Aufklärung zu verſchaffen.

Der Durchzug verſteuerbarer Gegenſtände durch die geſchloſſenen Städte iſt in beſtimmten Tagesſtunden und vorgezeichneten Richtungen geſtattet. Wenn Durchzugsladungen zu dieſer Zeit bei dem Linienamte anlangen, und die bezeichnete Richtung einzuſchlagen beſtimmt ſind, werden ſolche ohne Erlag der Verzehrungsſteuer eingelaſſen, und von einem Gefälls-Individuum bis zum Austrittspunkte begleitet.

Eben ſo werden Tranſito-Ladungen ohne Entrichtung der Verzehrungsſteuer zugelaſſen, wenn dieſelben unter der Sperre der Gefällsverwaltung in Verwahrung bleiben [1]).

In Erwägung der Erleichterung und der Vortheile, welche durch die Geſtattung des freien Durchzuges der ſteuerbaren Gegenſtände gegen Depoſitirung oder Sicherſtellung der Gebühren dem Handel ſowohl, als der Subſiſtenz jener Gewerbsleute im Innern der geſchloſſenen Städte erwachſen, denen ſich die durch die Depoſitirung zum Aufent-

---

[1]) §§. 23, 24 und 26 des Verz. St. Geſ. v. J. 1829.

halte in den Städten befugten Durchzugs-Vekturanten zuwenden, iſt ſolchen Fuhren auch ohne weitere ämtliche Begleitung, bloß gegen Depoſitirung der Gebühren beim Eintritte, der freie Durchzug für alle Provinzial-Hauptſtädte in verſchiedenem Umfange der ſteuerbaren Gegenſtände bewilliget worden [1]).

§. 175.

Wien's gefällsämtliche Gränz- und Steuerämter. Einfahrts-Paſſirung.

Unter den geſchloſſenen Städten behauptet die Haupt- und Reſidenzſtadt Wien wie in politiſcher ſo auch in gefällsämtlicher Hinſicht den erſten Platz. Die enorme Konſumtion an ſteuerbaren Gegenſtänden, welche hier Statt findet, wird durch eine ungeheuere Zufuhr nicht nur aus der Umgegend, ſondern aus allen Provinzen, und auch aus dem Auslande befriedigt; und durch den Umſtand, daß Wien den Central-Punkt des öſterreichiſchen Handels bildet, wird die Wichtigkeit der genannten Hauptſtadt von dieſer Seite noch gehoben. Nachdem die Größe des Gefällsertrages hiermit im angemeſſenen Verhältniſſe ſteht, und die politiſchen und die örtlichen Verhältniſſe hier manche beſondere Einrichtung begründen, ſo dürfte es gerechtfertigt erſcheinen, daß der Inhalt der gegenwärtigen Abtheilung vorzugsweiſe den geſetzlichen Beſtimmungen und Einrichtungen gewidmet iſt, welche in Beziehung auf das Verzehrungsſteuer-Gefäll bei der Einfuhr ſteuerbarer Gegenſtände nach Wien beſtehen.

Zum Behufe der Einhebung der tarifmäßigen Steuer-Gebühren ſind an den Linien Wiens an den Punkten, wo der Eintritt ſteuerbarer Gegenſtände geſtattet iſt, Verzehrungsſteuer-Aemter aufgeſtellt, und jene Punkte kennbar bezeichnet, bei welchen der Eingang ſolcher Artikel verboten iſt.

Solche Verzehrungsſteuer-Aemter ſind in Wien die Linienämter Tabor, St. Marx, Favorita, Wienerberg (Matzleinsdorf), Schönbrunn (an der Hundsthurmer-Linie), Mariahilf, Lerchenfeld, Herrnals, Währing, Nußdorf, und das zum St. Marxer-Linienamte gehörige Filialamt zu Erdberg. Ferner beſtehen zur Einhebung der Verzehrungsſteuer inner den Linien am rechten Ufer des Donau-Kanales das Waſſerzoll- und Verzehrungsſteueramt Roßau und jenes am Schanzel; am linken Donau-Ufer das ſogenannte Leopoldſtädter Amt; dann ein beſonderes Mehlſteueramt, auf dem Viehmarkte nächſt der St. Marxer-Linie das Zoll- und Verzehrungsſteueramt für das Horn- und Stechvieh; und auch das Hauptzollamt iſt zur Einhebung der Verzehrungsſteuer berufen.

Zur Vollziehung der Gefällsamtshandlungen rückſichtlich der auf

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 16. März 1832, Z. $\frac{8906}{1114}$.

der Kaiſer-Ferdinands-Nordbahn nach Wien eingehenden und von da abgehenden Transporte von Perſonen, Waaren und andern Gegenſtänden iſt in dem Packhofe der Eiſenbahn nächſt der Taborer-Linie ein Gefällsamt, unter dem Namen: »Verzehrungsſteueramt für die Nordbahn,« aufgeſtellt.

Die gefällsämtliche Linie der Stadt Wien iſt durch die zuvor genannten Linienämter, mit Einſchluß der Inſel Leopoldſtadt, der Freudenau und des ſogenannten kleinen Praters, und durch den vor einigen Jahren an dem Wiener Donau-Kanale ausgeführten Durchſtich durch die Simmeringer-Heide gezogen [1]).

Die obere Waſſergränze auf der Donau bildet das Waſſeramt zu Nußdorf (außerhalb Wien), welches ſich zwar mit keiner Steuereinhebung befaßt, jedoch für alle ſtromabwärts in den Wiener Donau-Kanal einlaufenden Waſſerfahrzeuge, ſo wie das Filial-Steueramt Erdberg für die ſtromaufwärts ziehenden Waſſerfahrzeuge, als Eintrittsamt zu gelten hat [2]).

Alle auf der Donau ſtromabwärts kommenden Fahrzeuge ohne Ausnahme, ſie mögen nach Wien oder nach Ungarn beſtimmt ſeyn, müſſen bei dem Waſſeramte zu Nußdorf zufahren und landen. Jene Fahrzeuge, welche beſtimmt ſind, in den Wiener Donau-Kanal einzufahren, werden dann von dieſem Amte mittelſt einer eigenen Anweis-Expedition an eines der drei Waſſerämter Roßau, Schanzel oder Leopoldſtadt zur Vollziehung des Steuerverfahrens und zur Einhebung der Donau-Waſſermauth-Gebühren angewieſen.

Zur Einfahrt in den Wiener Kanal bedürfen jedoch die größeren Fahrzeuge noch einer beſondern Einfahrts-Paſſirung von Seite des Waſſerzoll- und Verzehrungsſteueramtes Roßau, welchem hier die Leitung der Schiffahrt übertragen iſt; und ohne dieſen Paſſirzettel iſt nur den kleinen, mit Kraut, Obſt, Fiſchen u. dgl. beladenen Waidzillen die Einfahrt geſtattet [3]).

§. 176.

Erklärung (Steueranſage). Form und Inhalt derſelben.

Die rückwärts angehängten Tarife II. und III. bezeichnen die Gegenſtände, welche bei der Einfuhr nach Wien der allgemeinen Verzehrungsſteuer unterliegen, und die Gebührenbeträge, welche von denſelben theils an Verzehrungsſteuer, theils an ſtädtiſchem Zuſchlag zu entrichten ſind.

---

[1]) N. Oe. Reggs. Cirk. v. 29. Junius 1835.

[2]) §. 3 der Inſtruktion für das Waſſeramt zu Nußdorf v. 1. Junius 1797; und §§. 1 und 5 der Inſtr. für die ſämmtl. Waſſerämter v. 24. März 1814.

[3]) §§. 7, 16 und 31 der Inſtr. für das Waſſeramt zu Nußdorf v. J. 1797; dann §§. 2 und 4 der Inſtr. für ſämmtl. Waſſerämter v. J. 1814, und n. ö. Reggs. Cirk. v. 24. März 1814, §. 4.

Die verſteuerbaren Gegenſtände ohne Unterſchied, welche inner die Linien gebracht zu werden beſtimmt ſind, müſſen bei dem Verzehrungsſteueramte, wo ſie eintreffen, mit Bezeichnung ihrer Menge und Gattung angegeben (erklärt, angeſagt, deklarirt) werden [1].

Bei den Linienämtern können die Erklärungen ſowohl mündlich als ſchriftlich abgegeben werden [2]; von den Waſſerzoll- und Verzehrungsſteuerämtern werden über alles auf der Donau nach Wien gelangende Holz ſchriftliche Erklärungen gefordert [3]. (Vergl. §. 180.)

In den Erklärungen müſſen die ſteuerbaren Gegenſtände genau nach dem Tarife und den beſtehenden Vorſchriften angegeben ſeyn; ſie dürfen keine unbeſtimmten Ausdrücke enthalten.

Die Beamten haften für die Annahme unrichtig verfaßter Erklärungen, und haben jeden dem Aerar hieraus erwachſenden Nachtheil zu verantworten; insbeſondere in dem Falle, wo für den unbeſtimmt erklärten Gegenſtand mehrere Tarifsſätze beſtehen, und hiefür die niedere Gebühr berechnet worden wäre, wird die Annahme der unrichtigen Erklärung nach dem §. 346 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter vom Jahre 1836 geahndet [4].

Die Strafbeträge, welche wegen Annahme vorſchriftwidrig verfaßter Erklärungen, wegen unvollſtändiger Aufnahme mündlicher Anſagen, oder wegen Unterlaſſung der Anzeige über die Annahme vorſchriftwidriger Erklärungen verhängt werden, haben demjenigen oder denjenigen zuzufallen, durch deſſen oder deren Aufmerkſamkeit dieſes vorſchriftwidrige Benehmen entdeckt worden iſt [5].

§. 177.
Arten der Erklärungen (Steueranſagen).

Alle nach Wien gebrachten ſteuerbaren, d. h. ſolche Gegenſtände, welche der Entrichtung der Verzehrungsſteuer oder des ſtädtiſchen Zuſchlages bei der Einfuhr über die Linie unterliegen, ſind entweder zum Verbrauche in Wien, oder zur Durchfuhr durch Wien beſtimmt.

Iſt das erſtere der Fall, ſo können dieſelben entweder ſogleich bei dem an der Linie aufgeſtellten Eintrittsamte der Verſteuerung unterzogen werden, oder dieſe Amtshandlung iſt einem innern Amte in der Stadt vorbehalten, wenn nämlich die Partei ſelbſt darum anſucht,

---

[1]) § 24 des Verz. St. Cirk. v. 28. Junius 1829.

[2]) §. 2 der Inſtrukt. für die Linienämter der geſchl. Städte v. J. 1829.

[3]) Zur Erleichterung der Parteien ſind Blankette ſolcher ſchriftlicher Erklärungen über Holz in Druck gelegt, in welchen dann die Parteien bloß die vorgedruckten Rubriken auszufüllen brauchen.

[4]) Hofkammerdekr. v. 20. September 1838, Z. $\frac{36317}{2033}$.

[5]) Hofkammerdekr. v. 13. Junius 1838, Z. $\frac{19149}{1291}$.

die Gebühren bei dem innern Amte entrichten zu dürfen, oder wenn das Eintrittsamt zur Gebühren-Einhebung für dieſe Menge oder Beſchaffenheit ſteuerbarer Gegenſtände nicht ermächtigt iſt, oder dazu zwar ermächtigt iſt, aber wegen Anderer Anſtände dieſe Amtshandlung nicht vornehmen zu können glaubt.

Sind die eingeführten ſteuerbaren Gegenſtände bloß zur Durchfuhr durch Wien beſtimmt, ſo unterliegen ſie keiner Verſteuerung, wenn ſie unmittelbar unter gefällsämtlicher Begleitung durchgeführt, oder während ihres Aufenthaltes in Wien unter gefällsämtlicher Sperre bis zu ihrem Wiederaustritte gehalten, und daher z. B. in ämtlichen Magazinen oder Niederlagen eingelagert werden.

Die Erklärungen an den Linien über die Einfuhr ſteuerbarer Gegenſtände können ſonach entweder zur Verſteuerung, oder zur Anweiſung an ein anderes Amt gemacht werden. Das letztere geſchieht bei Durchfuhrsgegenſtänden überhaupt, ſie mögen ſogleich wieder über ein anderes Linienamt austreten, oder in der Stadt in ämtlichen Magazinen eingelagert werden; dann bei den zum Verbrauche in Wien und zur Verſteuerung beſtimmten Gegenſtänden in dem Falle, wenn die Partei um die Anweiſung an ein anderes Amt ausdrücklich anſucht.

In allen andern Fällen, wenn auch die Menge oder Beſchaffenheit der einzuführenden ſteuerbaren Gegenſtände das Expeditions-Befugniß des Eintrittsamtes überſchreitet, oder das Eintrittsamt wegen anderweitiger Anſtände dieſe Gegenſtände an ein anderes Amt zur gehörigen Amtshandlung anweiſet, kann nicht behauptet werden, daß die Erklärung zur Anweiſung gemacht worden ſey.

Dieſe Unterſcheidung zwiſchen Erklärungen zur Verſteuerung und Erklärungen zur Anweiſung iſt dann von praktiſcher Wichtigkeit, wenn es ſich um Unrichtigkeiten in denſelben handelt, weil die hierauf feſtgeſetzten geſetzlichen Strafbeſtimmungen nach der Art der Erklärung ſich weſentlich unterſcheiden.

§. 178.

Strafbare Unrichtigkeiten der Erklärungen. Straffreie Unterſchiede in der Menge.

Die einer Strafe unterliegenden Unrichtigkeiten in den (ſchriftlichen oder mündlichen) Erklärungen oder Steueranſagen, dieſe mögen zur Verſteuerung oder zur Anweiſung geſchehen, ſind folgende:

1. Wenn ein Gegenſtand, welcher hätte angegeben werden ſollen, gänzlich verſchwiegen, oder

2. Ein Gegenſtand, der nicht vorhanden iſt, angegeben wird.

3. Wenn die Gattung oder Art des ſteuerbaren Gegenſtandes mit einer Benennung angegeben wird, nach welcher zu Folge des Tarifes ein anderer (höherer oder geringerer) Gebührenſatz, als nach der wirklichen Beſchaffenheit des Gegenſtandes, entfällt.

4. Wenn die Menge der Waare nicht übereinſtimmend mit dem

wirklichen Zuſtande des Gegenſtandes der Erklärung angegeben wird, und daher gegen die Erklärung ſich ein Mehr- oder Wenigerbefund ergibt, jedoch dieſer Unterſchied in der Menge nicht von der Art iſt, daß er nach dem Geſetze ſtraffrei zu laſſen iſt [1]).

Als eine ſtrafbare Unrichtigkeit in der Angabe der Menge iſt jeder Unterſchied zwiſchen der angegebenen und der wirklich vorhandenen Menge zu betrachten, in ſofern es ſich um Gegenſtände handelt, die nach der Stückzahl oder nach der Zahl der vorgeſpannten Zugthiere erklärt werden.

Bei allen andern Gegenſtänden wird, ohne Rückſicht auf das Ausmaß der von denſelben gebührenden Abgabe, nur derjenige Unterſchied in der Menge als eine der Strafe unterliegende Unrichtigkeit behandelt, welcher Fünf vom Hundert der angegebenen Menge ausmacht oder überſchreitet, dieſer Unterſchied mag in einem Ueberſchuſſe über die angegebene Menge, oder in einem Abgange an derſelben beſtehen [2]).

Mit Rückſicht auf die Schwierigkeiten jedoch, die der genauen Angabe der auf Schiffen und Flößen aufgeſchlichteten Menge Holzes entgegenſtehen, iſt den Holzhändlern, welche Holz auf der Donau nach Wien bringen, ein freier Spielraum von 15 Perzent bei Deklarirung desſelben in der Art bewilligt, daß im Falle eines 15 Perzent nicht überſchreitenden Mehr- oder Minderbefundes die Verſteuerung bloß nach dem Befunde (d. i. nach dem Ergebniſſe der ämtlichen Unterſuchung oder Beſchau) Statt zu finden, und dann erſt, wenn die Differenz zwiſchen der Angabe und dem Befunde den bewilligten Spielraum überſchreitet, die Strafbehandlung einzutreten hat [3]).

Der gleiche ſtraffreie Spielraum von 15 (oder eigentlich 30) Perzent iſt auch bei der Erklärung von Steinkohlen, die auf dem Wiener Donau-Kanale ankommen, geſtattet [4]).

Jede ſtrafbare Unrichtigkeit der Erklärung wird mit den geſetzlichen Strafen an jenen Perſonen geahndet, welchen die Uebertretung nach den allgemeinen Grundſätzen des Strafgeſetzes über Gefällsübertretungen zuzurechnen iſt. Als Thäter wird in der Regel der Ausſteller der Erklärung, d. i. derjenige angeſehen, der die Erklärung unterſchrieb oder mündlich vorbrachte, oder dieſelbe durch einen Bevollmächtigten ausſtellen oder mündlich vorbringen ließ [5]).

---

1) Vergl. §. 277 und 278 des G. Str. G.

2) §§. 10, 11 und 12 der Vorſchrift v. 3. März 1836 über die Vollziehung des G. Str. G.

3) N. Oe. Reggs. Cirk. v. 19. Auguſt 1835 (Hofkammerdekr. v. 27. Mai 1835, Z. $\frac{21436}{1357}$). Dieſe Begünſtigung eines Spielraumes von 15 Perzent hat fortzubeſtehen. (Hofkammerdekr v. 14. Junius 1837, Z. $\frac{21796}{1262}$).

4) Hofkammerdekr. v. 14. Junius 1837, Z. $\frac{21796}{1262}$.

5) §§. 300 und 301 des G. St. G.

§. 179.
Steuerverfahren bei den Linienämtern.

Die bei dem Linienamte abgegebene Erklärung nimmt der Steuerbeamte in ſein Regiſter auf, bemißt — wenn der Gegenſtand zum Verbrauche in der Stadt beſtimmt und erklärt iſt, und gleich bei dem Eintrittsamte der Verſteuerung unterzogen wird, — die tarifmäßige Steuergebühr ſammt dem entfallenden Gemeindezuſchlage, und fertigt gegen Entrichtung dieſer Gebühren, hiernach gleichlautend die Zahlungs-Bollete aus[1])

Da es den Beamten bei ſchwerer Verantwortung und bei Verluſt ihres Dienſtes verboten iſt, nicht nur in den Amtsbüchern, ſondern auch in den Bolleten Unrichtigkeiten anzuſetzen, oder darin Radirungen vorzunehmen, ſo iſt auch Niemand ſchuldig, eine radirte oder eine ſolche Bollete anzunehmen, welche in ihren weſentlichen Angaben eine Korrektur oder eine weſentliche Unrichtigkeit enthält[2]).

In welcher Art die Zahlungs-Bolleten über jene Brotfrüchte ausgeſtellt werden ſollen, welche bei der Einfuhr nach Wien ſteuerfrei, jedoch beſtimmt ſind, unmittelbar von der Eintrittslinie in eine ſtädtiſche Mühle gebracht zu werden, in welchem Falle dieſelben gleich bei dem Eintritts-Linienamte der Verſteuerung unterzogen werden müſſen, iſt bereits im §. 110, Z. 2 angegeben worden.

Wenn bei der Bemeſſung der tarifmäßigen Gebühr Bruchtheile ſich ergeben, welche $^1/_4$, $^2/_4$ und $^3/_4$ Kreuzer nicht erreichen, ſo müſſen dieſelben zu Gunſten des Aerars als volle Bruchtheile von den Parteien eingezahlt und verrechnet werden[3]); dagegen iſt der Beamte auch ſchuldig, jeder Partei den ihr von der geleiſteten Zahlung allenfalls zurückgebührenden Kreuzer-Bruchtheil unweigerlich hinauszugeben. Das Zurückbehalten der den Parteien hinauszuzahlenden Kreuzer-Bruchtheile iſt ſtreng verboten.

Auf dem Grunde der ausgefertigten Zahlungs-Bollete wird ſodann die Unterſuchung (Beſchau) der Feilſchaft nach Vorſchrift (§§. 189 bis 192) vorgenommen, und wenn kein Anſtand obwaltet, der Partei die Zahlungs-Bollete ausgehändigt; vor der Vornahme der Beſchau ſoll jedoch der Partei die Gattung und Menge der Feilſchaften aus der Bollete vorgeleſen und ſie befragt werden, ob ſie gegen den Inhalt der Bollete etwas einzuwenden habe[4]).

---

1) §§. 2 bis 5 der Inſtrukt. für die Linienämter der geſchloſſenen Städte v. J. 1829.

2) Vergl. § 337 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter v. J. 1836, IV. Theil, III. Hauptſtück, welches auch für Verz. Steuerämter gilt.

3) Hofkammerdekr. v. 17. Dezember 1827, Z. $\frac{52307}{2955}$, und §. 87 der Inſtruktion für die Linienämter v. J. 1829.

4) §. 5 der Inſtrukt. für die Linienämter v. J. 1829.
Zum Zeichen der vollzogenen Unterſuchung (Beſchau) ſoll die Bollete, bevor ſie der Partei ausgefolgt wird, an der linken Ecke, wo das Adlerzeichen ſich befindet, eingeriſſen werden.

Die Befugniß der Gefällsbeamten und Angeſtellten, mit Beſcheidenheit und Anſtand durch nähere Unterſuchung (durch Abzählung, Abwage, Abmeſſung) ſich von der Richtigkeit der durch die Partei gemachten Angabe die Ueberzeugung zu verſchaffen, iſt in dem Geſetze gegründet [1]).

Um vorzüglich jenen Parteien, welche mit ihren Feilſchaften früh den Markt beſuchen wollen, oder Lebensmittel, wie z. B. Grünwaaren, Obſt, Eier, Milch, zum täglichen Verbrauche am frühen Morgen mit Karren oder Butten einführen, die Möglichkeit nicht zu benehmen, an dem Orte ihrer Beſtimmung zeitlich genug einzutreffen, iſt dafür geſorgt, daß an den Linien die Manipulation, ohne Unterſchied der Jahreszeit, in den früheſten Morgenſtunden, ſelbſt vor Anbruch des Tages, begonnen wird. Dieſe Parteien werden vor allen andern abgefertigt [2]). Für ungewöhnliche Fälle, wie z. B. wegen Ankunft von Reiſenden u. dgl., muß bei den Linienämtern auch zur Nachtszeit, wo die Linien geſchloſſen ſind, immer ein Beamter anweſend ſeyn [3]).

§. 180.
Erklärung der auf dem Wiener Donau-Kanale über die Steuerlinie eingehenden ſteuerbaren Gegenſtände.

Ueber die zu Schiffe oder auf Flößen auf der Donau einlangenden ſteuerbaren Gegenſtände, welche nicht zur unmittelbaren Durchfuhr durch Wien beſtimmt ſind, kann die vorſchriftmäßige Erklärung entweder bei dem, am Eingange in den Wiener Donau-Kanale beſtehenden Amte, oder bei einem der Aemter Roßau, am Schanzel oder in der Leopoldſtadt eingebracht werden.

Wird die Erklärung nicht bei dem Eingangsamte überreicht, ſo iſt bei demſelben wenigſtens anzugeben:

a) die Art und nähere Bezeichnung des Fahrzeuges, auf welchem die ſteuerbaren Gegenſtände geladen ſind;
b) der Name und Zuname, und Wohnſitz des Schiffsführers;
c) die Gattung und Art der ſteuerbaren Gegenſtände, die ſich auf dem Fahrzeuge befinden.

Dieſe Angaben können auch mündlich geſchehen.

Haben die ſteuerbaren Gegenſtände, welche auf dem Wiener Donau-Kanale über die Steuerlinie gebracht werden ſollen, die Beſtimmung, unmittelbar durch Wien durchgeführt zu werden, ſo iſt die vorſchriftmäßige Erklärung gleich bei dem Eingangsamte zu überreichen, und es muß hierüber von dem letzteren nach der allgemeinen Vorſchrift (§. 212) eine Durchzugsbollete ausgefertigt werden.

---

[1]) §. 24 des Verz. St. G. v. J. 1829.

[2]) Hofkamm. Präſid. Dekr. v. 8. März 1831, Z. 2518.

[3]) §§. 11 und 12 der Inſtruktion für die Wiener Linienämter v. J. 1817; vergl. §. 96 der Inſtrukt. v. J. 1829.

Wenn aber die Gegenſtände nicht zur unmittelbaren Durchfuhr durch Wien beſtimmt ſind, ſo hat das Eingangsamt einen Anſageſchein auszuſtellen, in welchem die bemerkten Angaben (a, b, c), dann der Landungsplatz, an welchem das Fahrzeug anlegen darf, und das Amt, welches das Verfahren zur Verſteuerung zu vollziehen hat, ausgedrückt wird. Zugleich verſiegelt das Eingangsamt, Falls bei ihm die Erklärung eingebracht wurde, die letztere, und übergibt ſie dem Schiffsführer; dieſem liegt ob, den Anſageſchein und die Erklärung, ohne Verletzung des Siegels, dem Amte, welches die Amtshandlung für die Verſteueruug zu pflegen hat, zu überbringen.

Das Eingangsamt iſt auch berechtiget, eine Begleitung auf das Fahrzeug zu ſtellen.

Es iſt unterſagt, mit dem Fahrzeuge an einem andern als dem bezeichneten Landungsplatze Anker zu werfen, anzulegen, zu landen, das Fahrzeug durch Seile, Boote oder andere ſchwimmende Körper mit dem Ufer in Verbindung zu ſetzen oder auszuladen, wenn nicht die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereigniſſes hierzu zwingt [1]).

§. 181.

Fortſetzung. Steuerverfahren bei den Waſſerämtern.

Wurde die Erklärung nicht bei dem Eingangsamte eingebracht, ſo muß dieſelbe längſtens binnen ſechs Stunden nach dem Eintreffen an dem Landungsplatze, und in jedem Falle noch an demſelben Tage, an dem das Fahrzeug in den Kanal einlief, bei dem betreffenden Verzehrungsſteueramte am Wiener Donau-Kanale überreicht werden.

Unterläßt die Partei, dieſe Verbindlichkeit zu erfüllen, oder ſollte das Fahrzeug in dem Kanal ohne vorſchriftmäßige Erklärung über Nacht bleiben, ſo wird auf Koſten der Partei eine Wache auf das Fahrzeug oder an dem Landungsplatze aufgeſtellt. Für jeden Mann der Bewachung ſind, wenn dieſelbe unter 12 Stunden dauert, 30 Kr., wenn ſie aber mehr als 12 Stunden, jedoch weniger als 24 Stunden beträgt, das Doppelte, bei einer längern Dauer endlich Ein Gulden 30 Kreuzer täglich zu entrichten.

Die Erklärungen müſſen nicht immer für jedes Fahrzeug abgeſondert eingebracht werden; es genügt, daß dieſelben für jeden Transport beſonders überreicht werden. Sollte daher eine Ladung urſprünglich ſchon auf mehrere Fahrzeuge vertheilt, oder aber erſt im Laufe des Transportes auf mehrere Fahrzeuge umgeladen worden ſeyn,

---

[1]) Cirk. der n. ö. L. Regierung v. 25. Julius 1837. — Das Gefällsamt zu Nußdorf, ſo wie das Erdberger Filialamt ſendet täglich an die Wiener Waſſerämter ſogenannte Extrakte über die an jedem Tage an die letzteren angewieſenen Fahrzeuge ein, um das richtige Eintreffen dieſer Fahrzeuge zu überwachen.

ſo kann, in ſofern dieſelben gleichzeitig in den Kanal einlaufen, eine Erklärung für den ganzen Transport eingebracht werden, in welcher jedoch außer dem im Allgemeinen vorgeſchriebenen Inhalte der Deklarazion (Erklärung), die Zahl, Gattung und nähere Bezeichnung der, zu dem einen Transporte gehörigen Fahrzeuge aufzuführen iſt.

Es iſt unterſagt, ſteuerbare Gegenſtände von den Fahrzeugen, wenn gleich auf dem, in dem Anſageſchein bezeichneten Landungsplatze, ohne die hierzu von dem betreffenden Verzehrungsſteueramte erlangte Bewilligung, und anders als in Gegenwart desjenigen oder derjenigen, den oder die das Amt hierzu bezeichnet hat, auszuladen, wenn nicht die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereigniſſes hierzu zwingt [1]).

Nachdem das Fahrzeug an dem, im Anſageſchein bezeichneten Landungsplatze bei dem betreffenden Verzehrungsſteuer- und Waſſerzollamte in der Stadt angelangt, und daſelbſt die vorſchriftmäßige Erklärung überreicht worden iſt, wird daſſelbe ſammt der Ladung einer genauen Beſchau unterzogen; ſofern die Erklärung nicht zur Anweiſung geſchah, hiernach auf dem Grunde der eingelegten Erklärung und des Anſageſcheines von dem Amte die gewöhnliche Zahlungs-Bollete ausgefertigt, und nach erfolgter Berichtigung der Gebühren der Partei ausgehändigt [2]).

Zugleich werden die Donau-Waſſermauth-Gebühren (§. 221) eingehoben, und die dießfällige Ausſchnitts-Bollete ausgefolgt.

Unterliegt aber ein ſolches, in den Wiener Donau-Kanal eingelangtes Fahrzeug der zollämtlichen Behandlung, ſo weiſet das Verzehrungsſteuer- und Waſſerzollamt die Partei mit dem Anſageſcheine an das Hauptzollamt, von welchem dann nach vorgenommener zollämtlicher Unterſuchung (Beſchau) auch die Steuergebühren eingehoben werden [3]).

---

[1]) Cirk. der n. ö. Landes-Regierung v. 25. Julius 1837. (Hofkammerdekr. v. 14. Junius 1837, Z. $\frac{21796}{1262}$.)

[2]) §. 15 der Inſtr. für die Wiener Waſſerämter v. J. 1814. — Es iſt hier auch der ſogenannten Johannſer-Fuhren, d. i. jener Fahrzeuge zu erwähnen, welche alljährlich mit der Marktfähre von St. Johann nach Wien kommen, und mit vielerlei Vrrzehrungsgegenſtänden, die verſchiedenen Eigenthümern gehören, beladen ſind, daher auch bei dem Gefällsamte zu Nußdorf bloß generell, als mit Viktualien beladen, erklärt zu werden pflegen. Bei dem Waſſerzoll- und Verzehrungsſteueramte in der Stadt werden hierüber von den Parteien die mündlichen Erklärungen angenommen, dieſelben auf der Rückſeite des Anſageſcheines des Nußdorfer Amtes angemerkt, hierauf die Beſchau angeordnet, der Befund durch die Beſchauenden auf dem Anſageſcheine beſtätigt, und dann erſt mit Beilegung des letzteren die Gebühr verbucht. (Hofkammer-Präſ. Dekr. v. 23. September 1823, Z. 1736.)

[3]) §. 13 der Inſtr v. J. 1814, dann §. 39 der Inſtr. v. J. 1797.

Vermöge der beſtehenden Donau-Strom-Polizei-Vorſchrift muß die Entladung eines jeden Schiffes oder Floßes binnen drei Mal 24 Stunden nach deſſen Eintreffen an der Anlände beendet ſeyn; und einer ähnlichen Vorſchrift iſt auch die Beladung der Fahrzeuge unterworfen. Die ausgeladenen Sachen müſſen, ſie mögen in der Nähe hinterlegt bleiben, oder bald darauf weiter verführt werden, immer gleich bei dem Ausladen wenigſtens 3 Klafter von dem obern Uferrande gebracht werden. Nach vollendeter Entleerung iſt jedes Fahrzeug längſtens binnen 24 Stunden von der Anlände zu entfernen, damit nie leere Fahrzeuge die Zufahrt neu ankommender erſchweren, oder gar unmöglich machen; und eben ſo ſind entladene Flöße ohne Verzug abzuführen oder auszuſtreifen [1]).

§. 182.

Fortſetzung. Einfuhr des Holzes. Holzſetzerzettel.

Auch für das Holz, welches auf der Donau nach Wien gebracht wird, haben die eben angeführten Vorſchriften zu gelten; nur in Abſicht auf die ämtliche Manipulation beſteht hier eine beſondere Einrichtung.

Die Ausladung des Holzes kann nämlich nicht auf der Stelle vor ſich gehen, ſondern daſſelbe muß erſt ausgeſchoben, und auf der Holzlegſtätte unter der Aufſicht des ſtädtiſchen (magiſtratiſchen) Holzſetzeramtes nach Klaftern aufgerichtet werden. Ueber die abgemeſſene Menge des ſo aufgerichteten Holzes ſtellt dieſes Amt einen ſogenannten Holzſetzerzettel aus. Ein ſolcher Holzſetzerzettel enthält den wirklichen Befund der eingeführten Menge Holzes nach Klaftern, und hat auch dem Verzehrungsſteueramte als Grundlage bei der Bemeſſung der Steuergebühr, und als Kontrolle über die Richtigkeit der, von der Partei erklärten Menge zu dienen. Hiernach wird auch die Zahlungsbollete ausgefertigt, und ohne weiteren Aufſchub die entfallende Gebühr von dem Steueramte eingehoben.

Das Holzſetzeramt iſt jedoch verpflichtet, zwei gleiche Holzſetzerzettel auszuſtellen und dem Verzehrungsſteueramte mitzutheilen. Einer dieſer Holzſetzerzettel wird von dem Steueramte zurückbehalten, und dient demſelben nebſt dem Nußdorfer-Anſageſcheine zum Belege ſeiner Zahlungs-Expedition im Regiſter; der zweite wird, nach Beiſetzung des Expeditions-Nummers, dem Holzſetzeramte zur Einſtellung in ſeine Bücher zurückgeſtellt.

Dem Verzehrungsſteueramte liegt ob, die Ausladungen des Holzes jedesmal durch das ihm zugewieſene Gefällenwach-Perſonal überwachen zu laſſen, und durch häufigere Nachſicht der Amtshandlungen

---

[1]) §. 12 der Donau-Strom-Polizei-Vorſchrift. Hofkanzleidekr. v. 24. Dezember 1827, Z. 30425. (Prov. G. S. für Nied. Oeſterr., X. Theil S. 169, Nr. 62.)

dieſes Perſonals, und durch Nachreviſionen die Verkürzung des Gefälles abzuwenden [1]).

§. 183.

Fortſetzung. Einfuhr der in der Spitelau und Halterau ausgeladenen Feilſchaften, und insbeſondere des Holzes. Blaue Bolleten.

Die vorſtehenden Beſtimmungen finden natürlich auf jene Fahrzeuge und deren Ladungen keine Anwendung, welche zwar in den Wiener Donau-Kanal gebracht, aber auf einem noch außerhalb Wien befindlichen Platze ausgeladen werden. Die Parteien haben daher bei dem Waſſeramte zu Nußdorf jedesmal ausdrücklich zu erklären, ob die Fahrzeuge in Wien, oder auf einem außerhalb Wien befindlichen Platze ausgeladen werden.

Iſt das letztere der Fall, ſo ſtellt das Waſſeramt zu Nußdorf einen Anſageſchein über die beladenen Fahrzeuge, ohne ſpezielle Angabe der Ladung, aus.

Wenn ſteuerbare Gegenſtände (außer Holz), welche auf dem Donau-Kanale einlangen, und in der Spitel- oder Halterau (wo ſie nach dem Syſteme ſteuerfrei ſind) ausgeladen wurden, zu Land auf dem ſogenannten Spitelauer Wege nach Wien eingebracht werden ſollen, ſo muß zuvor bei dem Verzehrungsſteuer- und Waſſerzollamte Roßau über die, zur Einfuhr vorſchriftmäßig zu erklärende Gattung und Menge die Zahlungs-Bollete gelöſet, und die Feilſchaften mit dieſer Bollete zum Behufe der ungehinderten Einfuhr begleitet ſeyn. Bei dem Eintrittspunkte wird von dem Spitelauer Aufſichtspoſten die Ladung mit der Bollete verglichen, und hiernach weiters das Amt gehandelt.

Beſteht die Ladung des Waſſerfahrzeuges aus Holz, welches auf einem außer Wien befindlichen Holzplatze der Spitel- oder Halterau ausgeladen werden ſoll, ſo fertigt das Gefällsamt zu Nußdorf in gleicher Art einen Anſageſchein über das beladene Fahrzeug, ohne ſpezielle Angabe der Ladung, aus. Wenn dann von den, außer der Linie befindlichen Hölzern theilweiſe Einfuhren nach Wien Statt finden ſollen, ſo ſind die Parteien verpflichtet, von Fall zu Fall ſchriftliche Erklärungen über die Menge und Gattung der Hölzer, welche ſie nach Wien einzuführen beabſichtigen, bei dem Waſſerzoll- und Verzehrungsſteueramte Roßau einzulegen, und die Steuergebühr zu bezahlen. Von dem Roßauer Amte wird der Partei die Zahlungs-Bollete ausgefolgt, in welcher die Lagerſtätte ausgedrückt werden muß.

Nebſt dieſer Zahlungs-Bollete hat aber auch das Amt der Partei

---

[1]) §. 11 der Inſtrukt. v. J. 1814, und Hofkammerdekr. v. 27. Mai 1835, Z. $\frac{21436}{1357}$.

gleichzeitig eine entſprechende Anzahl *blauer Bolleten* (welche zu dieſem Zwecke eigens eingerichtet ſind) über eine gleiche Menge Hölzer zu erfolgen, und dieſe, nicht die Zahlungs-Bollete, haben dann zur *Bedeckung* des Holzes bei deſſen Einfuhr nach Wien über den Spitelauer Poſten zu dienen. Dieſe blauen Bolleten ſind auf Viertel- und halbe, dann auf eine und zwei Klafter vorgedruckt. Auf dieſen Bedeckungs-Bolleten hat das Roßauer Amt das Längenmaß der Scheiter auszufüllen, und zur Erleichterung der Ueberſicht auch auf der Zahlungs-Bollete nebſt der Zahl der Kubikklafter die entfallende Zahl der Kurrentklafter anzuſetzen.

Die Bedeckungs-Bolleten ſind von dem Fuhrmanne bei der Einfuhr des Holzes dem Spitelauer Aufſichtspoſten vorzuweiſen, welcher letztere die Ladung mit den Bedeckungs-Bolleten zu vergleichen, und auf der Rückſeite jeder ſolchen Bollete zuverläßig den Tag und die Stunde anzuſetzen hat, wann die Fuhr daſelbſt vorgekommen iſt. Die ſo bezeichneten Bolleten ſind dem Fuhrmanne zur ferneren Bedeckung ſeiner Ladung mitzugeben [1]).

Das Roßauer Amt hat über die Bedeckungs-Bolleten (welche von dem Oekonomate der vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung nur nach genauer Abzählung zu übernehmen, und unter ſicherer Sperre zu halten ſind), eine genaue *Vormerkung* zu führen.

Die mit der Ueberwachung dieſes Bezirkes beauftragten Gefällenwach-Individuen haben die auf dem Spitelauer Wege nach Wien hereinkommenden Holzladungen öfters anzuhalten und ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, ob die Ladung mit den erforderlichen Bedeckungs-Bolleten begleitet werden, und insbeſondere, ob die Bedeckungs-Bolleten in Abſicht auf den Tag und die Stunde gehörig ausgefüllt ſind, und ob die Zeit und der Ort der Anhaltung mit der auf der Bollete angegebenen Stunde im Einklange ſteht.

Alle Holzfuhren, welche ohne ſolche Bolleten, oder mit Bolleten, die rückſichtlich der Stunde oder des Tages ihrer Vidirung bei dem Spitelauer Aufſichtspoſten differiren, oder von dieſem Poſten gar nicht vidirt ſind, betreten werden, ſind in die Strafverhandlung zu ziehen.

---

[1]) Der genannte Aufſichtspoſten hat über das daſelbſt eingeführte Holz eine einfache *Vormerkung* auf eigens vorgedruckten und gehefteten Vormerkbogen zu führen, in welcher der Tag und die Stunde, die Zahl der Bedeckungs-Bollete, der Name des Holzhändlers und jener des Fuhrmannes, endlich das in der Bedeckungs-Bollete ausgedrückte Längenmaß der Scheiter erſichtlich gemacht werden muß.

Wenn das unter dieſen Vorſichten aus der Halter- oder Spitelau eingeführte Holz an dem Orte ſeiner Beſtimmung angelangt iſt, ſo ſind die Bedeckungs-Bolleten von dem, am Wiener Donau-Kanale aufgeſtellten gefällsämtlichen Aufſichtspoſten, ſo weit es möglich iſt, *abzuſtreifen* (einzuziehen), und der Kameral-Bezirks-Verwaltung in beſtimmten Zeiträumen, allenfalls nach Verlauf eines jeden Monats zu übergeben.

Wahrnehmungen, die den Verdacht einer unrichtigen Amtsführung begründen, ſind ſogleich anzuzeigen [1]).

§. 184.

Abänderung der Erklärung.

So wie es den Parteien freiſteht, die bei dem Eingangsamte zur Durchfuhr durch Wien angemeldeten Gegenſtände nachträglich bei dem innern Amte zum Konſumo (Verbrauche) in Wien anzuſagen und zu vergebühren, eben ſo iſt es ihnen nicht verwehrt, eine bei dem Nußdorfer Waſſeramte oder Erdberger Filialamte nicht zur Durchfuhr angemeldete Feilſchaft in der Folge, wenn die dafür entfallenden Konſumo- (Lokal-Steuer-) Gebühren noch nicht entrichtet wurden, und die Feilſchaft nicht aus dem Bereiche der ämtlichen Ueberwachung gekommen iſt, nachträglich zur Durchfuhr zu melden, und gebührenfrei, unter Beobachtung der vorgeſchriebenen Vorſichten aus Wien auszuführen.

Sollten für die Feilſchaften bereits die Gebühren entrichtet worden ſeyn, und die Partei gleichwohl ſie aus Wien gegen Rückvergütung der Gebühren auszuführen beabſichtigen, ſo iſt vorläufig die Genehmigung der vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung anzuſuchen [2]).

§. 185.

Behandlung unrichtiger Erklärungen in Abſicht auf die Steuerbemeſſung.

Aus dem zuvor geſchilderten Gange der Manipulation geht von ſelbſt hervor, daß die Wiener Verzehrungsſteuer-Linienämter erſt dann, wenn die Erklärung bereits verbucht, hiernach die Zahlungs-Bollete ausgefertigt, und die von dem erklärten Gegenſtande entfallende Gebühr eingehoben worden iſt, zur Kenntniß einer Unrichtigkeit der Erklärung gelangen können, weil die Beſchau, die ämtliche Unterſuchung des erklärten Gegenſtandes, wobei der Inhalt der Erklärung mit dem wirklichen Zuſtande der Waare verglichen wird, der Schluß des Steuerverfahrens iſt.

Zeigt ſich nun, daß im Vergleiche mit dem erhobenen Zuſtande der Waare zu wenig an Gebühren entrichtet wurde, ſo muß (unabhängig von dem, wegen jeder ſtrafbaren Unrichtigkeit der Erklärung einzuleitenden Strafverfahren) die Gebühr für den Mehrbefund nachträglich eingehoben, und darüber eine beſondere Zahlungs-Bollete ausgefertigt

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 13. April 1831, Z. $\frac{10548}{963}$, und Dekr. der n. ö. ver. Kam. Gef. Verwaltung v. 30. März 1832, Z. $\frac{3574}{381}$.

[2]) Verordnung der n. ö. Kam. Gef. Verw. v. 16. Julius 1831, Z. $\frac{15259}{1256}$.

werden. Zeigt ſich, daß umgekehrt ein größerer Betrag, als nach dem wirklichen Zuſtande des erklärten Gegenſtandes entfällt, eingehoben worden iſt, ſo ſteht den Linienämtern die Befugniß nicht zu, aus eigener Amtsmacht den zu viel eingehobenen Betrag der Partei zurückzuſtellen.

Da bei den Wiener Waſſerämtern die Beſchau der Waare der Ausfertigung der Bollete und der Einhebung der Gebühr vorausgeht, ſo gelangen dieſe Aemter auch früher zur Kenntniß, ob die Erklärung allenfalls mit dem Zuſtande der Waare nicht übereinſtimmt. Nachdem aber jedenfalls die Erklärung in den ämtlichen Regiſtern bereits verbucht iſt, ſo kann aus Rückſichten der Gefällsſicherheit den Waſſerämtern eben ſo wenig geſtattet werden, bei einem etwa erhobenen Minderbefunde eine geringere Gebühr einzuheben, als welche der Gattung und Menge der verbuchten Feilſchaft entſpricht.

Insbeſondere für die Fälle, wenn von einem zum Verbrauche nach Wien eingeführten ſteuerbaren Gegenſtande eine geringere Menge, oder ein geringer belegter Artikel, als deklarirt worden iſt, bei der Beſchau ſich vorfindet, haben ſich die Linien- ſo wie die Waſſerämter nach folgender Vorſchrift zu benehmen:

Wenn ſteuerbare Gegenſtände zum Konſumo (Verbrauche in der Stadt) gemeldet werden, und gegen die mündliche oder ſchriftliche Erklärung weniger oder ein geringer belegter Artikel bei einem Linien- oder andern Eintrittsamte befunden wird, hat lediglich die Erklärung der Partei zum Anhaltspunkte bei der Vergebührung (d. i. bei der Bemeſſung der Gebühren) zu dienen.

Die Rückvergütung der Gebühren-Differenz, die ſich aus der Verſteuerung der erklärten Menge oder Gattung der ſteuerbaren Gegenſtände gegen den (minderen) Beſchaubefund ergibt, iſt in den Fällen, wo ſie von der Partei in Anſpruch genommen wird, ausſchließend dem Wirkungskreiſe der Kameral-Bezirks-Verwaltung, und beziehungsweiſe der vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung vorbehalten [1]).

Zu dieſem Zwecke haben die Aemter den Beſchaubefund auf der Zahlungs-Bollete mit Buchſtaben anzumerken [2]).

Eine Abweichung von dieſer Vorſchrift findet bloß rückſichtlich der auf der Donau nach Wien eingeführten Hölzer und Steinkohlen Statt. Wenn nämlich bei dem auf der Donau nach Wien gebrachten Brenn-, Bau- und Werkholze gegen die abgegebene Erklärung ſich ein Minderbefund in der Menge ergibt, und eben ſo, wenn

---

[1]) Nach der Beſtimmung des §. 99, Lit. d der Inſtruktion für die Verz. St. Inſpektorate kann die Bezirks-Verwaltung die Rückvergütung der zu viel entrichteten tarifmäßigen Gebühren in jenen Fällen bewilligen, wenn kein gegründetes Bedenken dagegen obwaltet, und wenn die einer Partei zu leiſtende Reſtitution den Betrag von zehn Gulden nicht überſteigt.

[2]) Hofkammerdekr. v. 20. Dezember 1831, Z. $\frac{45133}{4043}$.

minder belegtes Bau- oder Werkholz, als deklarirt wurde, bei der Beſchau gefunden wird, ſo hat die Verſteuerung bloß nach dem Befunde einzutreten, ſo lange die Differenz 15 Perzent nicht überſchreitet; und erſt dann, wenn die Differenz zwiſchen der Erklärung und dem Befunde 15 Perzent überſchreitet, hat die Entrichtung der Gebühr nach der Erklärung zu geſchehen [1]).

Dieſe Begünſtigung iſt in der nämlichen Art, wie für das Holz, auf die Steinkohlen, welche auf dem Donau-Kanale nach Wien gebracht werden, ausgedehnt [2]). (Vergl. §. 194.)

§. 186.
Einfuhr ſteuerbarer Gegenſtände nach Wien auf der Kaiſer-Ferdinands-Nordbahn.

Die Kaiſer-Ferdinands-Nordbahn durchſchneidet die Steuerlinie von Wien in der Nähe des Taborer Linienamtes; eine kurze Strecke der Eiſenbahn ſammt dem Bahnhofe (Stationshofe, Packhofe) fällt innerhalb die gefällsämtliche Linie der Stadt.

Alle auf der Eiſenbahn nach Wien eingeführten ſteuerbaren Gegenſtände müſſen, bevor ſie von der Bahn weggebracht werden, bei dem im Bahnhofe beſtehenden Gefällsamte dem geſetzmäßigen Verfahren unterzogen, und ſofern dieſelben zum Verbrauche innerhalb der Linie beſtimmt ſind, dafür die entfallenden Gebühren entrichtet werden. Dieſer Grundſatz hat ſelbſt in der Ausdehnung zu gelten, daß auch die im Bahnhofe wohnenden Beamten und Diener, ſo wie die Eiſenbahn-Geſellſchaft verpflichtet ſind, für alle der Verzehrungsſteuer oder dem Gemeindezuſchlage unterliegenden Gegenſtände, welche ſie über die allgemeine Steuerlinie ohne Steuerentrichtung in den Bahnhof einbringen, und in demſelben verbrauchen, die Verzehrungsſteuer und den Gemeindezuſchlag zu entrichten.

Dagegen unterliegen jene ſteuerbaren Gegenſtände, welche aus dem, innerhalb der Steuerlinie gelegenen Gebiete in den Bahnhof gebracht werden, keiner beſonderen Verſteuerung.

Die Vorräthe, welche von der Geſellſchaft über die Steuerlinie eingeführt und zu ihrem Bedarfe in den Niederlagen hinterlegt werden, ſind ſo lange, als dieſelben ſich unter ämtlicher Mitſperre befinden, nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen, von der Steuerentrichtung befreit. Dasſelbe gilt von jenen Gegenſtänden, welche von der Eiſenbahn-Geſellſchaft über die Steuerlinie wieder ausgeführt werden.

Unabhängig von der, auf die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung gegründeten Verbindlichkeit zur Ausweiſung des Bezuges, Ur-

---

[1]) Cirk. der n. ö. L. Regierung v. 19. Auguſt 1835, und Hofkammerdekret v. 14. Junius 1837, Z. $\frac{21796}{1262}$.

[2]) Dasſelbe Hofkammerdekr. v. 14. Junius 1837, Z. $\frac{21796}{1262}$.

ſprunges oder der Verzollung der Gegenſtände, rückſichtlich deren die zur Begründung dieſer Verbindlichkeit vorgeſchriebenen geſetzlichen Bedingungen vorhanden ſind, liegt den Bewohnern der im Bahnhofe vorhandenen Gebäude ob, die Verſteuerung oder den Bezug aus dem mit der Steuerlinie umſchloſſenen Gebiete rückſichtlich der, bei ihnen im unverbrauchten Zuſtande befindlichen, der Verzehrungsſteuer oder einem Zuſchlage zu derſelben unterliegenden Gegenſtände auf die an ſie von einem Beamten des im Bahnhofe aufgeſtellten Gefällsamtes oder der Wachanſtalten gerichtete Aufforderung zu beweiſen. Die Unterlaſſung der Erfüllung dieſer Verbindlichkeit zieht, nebſt der Entrichtung der Steuergebühr, die Anwendung der geſetzlichen Strafe (§§. 379 bis 383 des Gef. Str. G.) nach ſich [1]).

Um den Bewohnern der im Bahnhofe befindlichen Gebäude für den Fall, als ſie zur Bezugsausweiſung aufgefordert werden, dieſe Ausweiſung zu erleichtern, werden ihnen über die ſteuerbaren Gegenſtände, die ſie aus dem innerhalb der Steuerlinie gelegenen Gebiete beziehen, von dem Amte Freibolleten ausgeſtellt. Da dieſe Ausweiſung bei ſolcher Menge verzehrungsſteuerpflichtiger Gegenſtände, welche dem gewöhnlichen unmittelbaren Hausbedarfe angemeſſen iſt, nicht gefordert wird, ſo haben ſich dieſelben nur für jene Menge um Freibolleten zu bewerben, rückſichtlich deren ſie beſorgen können, zur Ausweiſung des Bezuges oder der Verſteuerung verhalten zu werden [2]).

Eine Abfindung mit den im Bahnhofe wohnenden oder beſchäftigten Individuen rückſichtlich der Verzehrungsſteuer-Entrichtung findet nicht Statt [3]).

Das im Bahnhofe beſtehende Gefällsamt (Verzehrungsſteueramt für die Nordbahn), dem dieſelben Amtsbefugniſſe zuſtehen, welche dem Taborer Linienamte eingeräumt ſind, hat alle einem Linienamte obliegenden Amtshandlungen für die auf der Nordbahn nach Wien ankommenden und von da abgehenden Perſonen, Waaren und andern Gegenſtände zu vollziehen.

Die mit der Umfangsmauer des Bahnhofes, deſſen Thoren und dem Gitter an der Steuerlinie umſchloſſenen Räume ſind der Amtsplatz dieſes im Bahnhofe beſtehenden Amtes; und es ſind auf dieſelben ſowohl rückſichtlich der Waaren, als auch der ſteuerbaren Gegenſtände, und des Benehmens der dieſe Räume betretenden Perſonen die mit der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung für den Amtsplatz vorgeſchriebenen Beſtimmungen, ſammt den auf die Uebertretung dieſer Beſtimmungen feſtgeſetzten Strafen anzuwenden.

---

[1]) §. 10 des n. ö. Reggs. Circ. v. 17. Auguſt 1838. (Hofkammerdekr. vom 27. Junius 1838, Z. $\frac{26138}{914}$).

[2]) Hofkammerdekr. v. 18. April 1838, Z. $\frac{16263}{914}$.

[3]) Hofkammerdekr. v. 27. Junius 1838, Z. $\frac{26138}{1443}$, 4. Abſ.

Dieſe Räume und die im Bahnhofe befindlichen Gebäude ſind unter ämtliche Aufſicht (Kontrolle) geſtellt.

Die in dem Bahnhofe beſtehenden, unter ämtlicher Mitſperre befindlichen Magazine oder andere zur Aufbewahrung von Gegenſtänden, die einer Amtshandlung des Gefällsamtes unterliegen, beſtimmten Abtheilungen ſind als ämtliche Niederlagen zu betrachten, und nach den für die ämtlichen Niederlagen beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen zu behandeln.

Für den Staatsſchatz wird jedoch von den Gütern, die in dieſen Niederlagen aufbewahrt werden, ein Lagerzins nicht eingehoben [1]).

§. 187.

Fortſetzung.

1. Alle auf der Kaiſer-Ferdinands-Nordbahn ankommenden Güterladungen oder Viehtriebe ſind ſogleich nach ihrer Ankunft in dem Bahnhofe zu dem daſelbſt beſtehenden Gefällsamte, oder ſoweit für dieſelben zu deren Anmeldung im Bahnhofe ein anderer Ort beſtimmt wäre, an denſelben zu ſtellen, vorſchriftmäßig anzugeben, und dem geſetzlichen Verfahren zu unterziehen.

2. Die zur Verſendung aus Wien auf der Eiſenbahn beſtimmten Güterladungen und Viehtriebe müſſen zu dem Gefällsamte, oder ſofern für dieſelben im Bahnhofe ein anderer Ort beſtimmt wäre, an denſelben geſtellt, und dem vorſchriftmäßigen Verfahren bei demſelben unterzogen werden,

a) wenn dieſelben ſolche Gegenſtände enthalten, bei deren Austritt über die Steuerlinie von Wien durch die beſtehenden Vorſchriften eine Amtshandlung angeordnet iſt; oder

b) wenn ein Beamter oder Angeſtellter des Gefällsamtes oder der Wachanſtalten die Stellung der zur Verſendung beſtimmten Gegenſtände zu dem Amte, und deren Unterſuchung bei demſelben fordert.

3. Reiſende und überhaupt Perſonen, die auf der Nordbahn nach Wien ankommen, oder auf derſelben von Wien abzugehen beabſichtigen, und nicht als Begleiter von Güterladungen oder Viehtrieben ohnehin ſich nach den vorſtehenden Beſtimmungen (1. und 2.) zu benehmen haben, ſind verpflichtet, ſich ſogleich nach ihrer Ankunft im Bahnhofe zu dem Gefällsamte zu begeben, und daſelbſt die vorſchriftmäßige Anmeldung oder Erklärung zu machen, wenn ſie Gegenſtände mit ſich führen, oder zum Transporte auf der Eiſenbahn aufgeben oder aufgegeben haben, welche bei der Ueberſchreitung der Steuerlinie in der Richtung, in der ſolche ankommen oder verſendet werden, nach den beſtehenden Vorſchriften einer Amtshandlung des an der Steuerlinie beſtehenden Amtes unterliegen.

4. Auch außer dieſen Fällen iſt Jedermann verpflichtet, bei

---

[1]) §§. 1 bis 5 des n. ö. Reggs. Cirk. v. 17. Auguſt 1838.

der Anweſenheit im Bahnhofe oder dem Austritte aus demſelben auf die Aufforderung eines Beamten oder Angeſtellten des Gefällsamtes oder der Wachanſtalten

a) die Auskunft zu ertheilen, ob er einen der Amtshandlung des Gefällsamtes unterliegenden Gegenſtand bei ſich habe;

b) ſich zu dem Gefällsamte im Bahnhofe zu begeben, und daſelbſt den vorſchriftmäßigen Amtshandlungen Folge zu leiſten;

c) wenn er Gegenſtände, die einer Amtshandlung dieſes Amtes unterliegen, derſelben unterzogen hat, die hierüber erhaltene ämtliche Beſtätigung vorzuzeigen [1]).

§. 188.

Behandlung der zum Betriebe der Eiſenbahnfahrten gehörigen ſteuerbaren Erforderniſſe.

1. Die in den Bahnhof eingeführte, ausſchließlich für die Eiſenbahnfahrten beſtimmte Wagenſchmeere iſt der Entrichtung der Verzehrungsſteuer nicht unterworfen.

2. Für jene der Eiſenbahn-Geſellſchaft gehörigen, nach Wien eingeführten Baumaterialien, welche in den Bahnhof gebracht werden, ſind die Wiener Lokal-Gebühren nach der allgemeinen Vorſchrift zu deponiren, in ſofern ſie nicht unter ämtliche Mitſperre gelegt ſind.

Werden dieſe Baumaterialien wieder über die Steuerlinie von Wien hinausgebracht, ſo findet die Rückvergütung der, bei der Einfuhr derſelben depoſitirten Gebühren in derſelben Art Statt, wie ſolche für die auf der Donau zugeführten Bauhölzer (§. 216) geſtattet iſt.

3. Die Steinkohlen, welche in der Heitzküche zur Erhitzung des in die Dampfmaſchinen zu gießenden Waſſers im Bahnhofe verbraucht, oder zur Verwendung während der Fahrt auf die Lokomotive gebracht werden, ſind von der Entrichtung der Verzehrungsſteuer freigelaſſen.

Zur Erleichterung der Gefälls-Kontrolle und zur Vermeidung jedes Mißbrauches ſind hierbei folgende Beſtimmungen feſtgeſetzt:

a) Alle in dem Bahnhofe einlangenden Steinkohlenſendungen müſſen bei dem im Bahnhofe aufgeſtellten Gefällsamte angemeldet, und dürfen nur in der, für dieſelben beſtimmten Hauptniederlage abgelegt werden.

b) Dieſe Niederlage iſt bei Nacht unter Mitſperre, bei Tag aber bloß unter Ueberwachung zu halten.

c) Die aus der Niederlage zu erhebenden, in der Heitzküche oder zur Verladung auf die Lokomotive zu verwendenden Steinkohlen müſſen jedesmal vorläufig angemeldet und überwacht werden.

---

[1]) §§. 6 bis 9 des n. ö. Reggs. Cirk. v. 17. Auguſt 1838.

d) Ueber die in der Niederlage abzulegenden, und über die, zu den unter c) bezeichneten Zwecken verwendeten Steinkohlen hat das Gefällsamt und die Eiſenbahn-Geſellſchaft eine Aufſchreibung zu führen.

e) Dieſe Aufſchreibung hat der Einhebung der Verzehrungsſteuer-Gebühren in der Art zur Grundlage zu dienen, daß mit Ende jeden Monats der in der Niederlage vorhandene Vorrath erhoben, und dieſer Vorrath ſowohl, als auch die für die Heitzküche und für die Lokomotive im Laufe des Monats herausgenommene Steinkohlenmenge von dem Lagerſtande am Anfange des Monats, mit Hinzurechnung der im Laufe des Monats neu hinzugekommenen Menge abgezogen werde, wodurch ſich die zu anderen Zwecken in dem Bahnhofe verwendete Steinkohlenmenge, für welche die Verzehrungsſteuer zu entrichten, und die Steuerbollete auszufertigen kommt, ergibt.

Die Aufſchreibung hat einen Beleg des Regiſters des Gefällsamtes zu bilden [1]).

§. 189.

Aemtliche Unterſuchung der erklärten Waaren.

Bei den Steuerämtern, welche mit mehr als Einem Beamten beſtellt ſind, kann und darf die Beſchau und Durchſuchung der in der Einfuhr oder Durchfuhr vorkommenden verzehrungsſteuerpflichtigen Feilſchaften oder überhaupt der einer Gefälls-Amtshandlung unterliegenden Gegenſtände von der, dieſen Aemtern zugewieſenen Mannſchaft der Gefällenwache nur unter Aufſicht, Leitung und Mitwirkung von wenigſtens Einem Beamten des Gefällsamtes vorgenommen werden. Eine Ausnahme hiervon macht bloß das Verzehrungsſteuer-Filialamt an der Erdberger Linie, welches ſtatusmäßig nnr mit einem Beamten beſtellt iſt, bei welchem daher die bezeichneten Verrichtungen unter Leitung eines Gefällenwach-Reſpizienten, oder in deſſen Ermanglung eines Oberaufſehers Statt zu finden haben. Der bei dieſem Amte angeſtellte Beamte oder ſein Stellvertreter iſt jedoch verpflichtet, ſo oft es ohne Eintrag für die ihm obliegenden Geſchäfte geſchehen kann, bei dieſen Amtshandlungen der Gefällenwache zu interveniren.

Jedem Steueramte iſt die erforderliche Anzahl Aufſeher und Oberaufſeher beigegeben, mit deren Hülfe und unter der Leitung eines oder mehrerer Beamten die Beſchau, Durchſuchung, Abzählung, Abmeſſung, und Abwägung der im Ein- oder Austritte über die Linien vor-

---

1) Hofkammerdekr. v. 27. Junius 1838, Z. $\frac{26138}{1443}$; dann Dekr. der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 6. Julius 1838, Z. $\frac{14318}{1093}$, und v. 15. Junius 1838, Z. $\frac{11383}{962}$, an die k. Bezirks-Verw. in Wien.

kommenden, oder von einem andern Gefällsamte an daſſelbe angewieſenen Gegenſtände Statt zu finden hat [1]).

Bei dem Verzehrungsſteueramte für das Mehl beſtehen eigene Abwagsbeamte und Hilfs-Individuen, ſo wie bei dem Amte für das Horn- und Stechvieh eigene gefällsämtliche Beſchaubeamte, die das Borſtenvieh auch aus Sanitäts-Rückſichten zu unterſuchen haben. Die Verrichtungen dieſer Individuen ſind durch beſondere Inſtruktionen normirt. Gleichwohl hat ſich die Kontrolle der bei dieſen beiden Aemtern aufgeſtellten Individuen der Gefällenwache auch auf die gefällsämtlichen Verrichtungen dieſer Abwags- und Beſchaubeamten zu erſtrecken.

Auf die Wahl und den Wechſel, ſo wie auf die Disziplinar-Behandlung der Gefällenwach-Individuen, welche jedem Gefällsamte entweder täglich oder nach gewiſſen Zeiträumen beigegeben werden, ſteht dem Gefällsamte kein Einfluß zu. In Beziehung auf den Vollzug der Amtshandlungen rückſichtlich der Beſchau und Durchſuchung der bei dem Amte vorkommenden Gegenſtände ſind jedoch die dem Amte zugetheilten Aufſeher und Oberaufſeher unter die unmittelbare Leitung des Amtes geſtellt; daher ſie den vom Amte, oder von dem den äußern Dienſt leitenden Beamten ausgehenden Anordnungen Folge zu leiſten, und dem Beamten Achtung zu bezeugen haben. Dieſe Amtswirkſamkeit der Beamten erſtreckt ſich aber nicht auf die bei dem Amte fungirenden Reſpizienten, oder die dieſe vertretenden Oberaufſeher, dann auf die im Range höher geſtell-

---

[1]) Die tägliche Beſtimmung jenes oder jener Beamten, unter deſſen oder deren Oberleitung und Aufſicht die Amtshandlungen rückſichtlich der Beſchau und Durchſuchung der gedachten Waaren zu vollziehen ſind, bleibt dem Amtsvorſteher vorbehalten, wenn nicht von der vorgeſetzten Bezirksbehörde dießfalls in einzelnen Fällen eine andere Beſtimmung getroffen wird.

Zur Leitung des Beſchaudienſtes dürfen nur ſolche Individuen beſtimmt werden, welche nebſt der Vertrauenswürdigkeit die hierzu nöthigen Kenntniſſe, die erforderliche Leitungsgabe und Energie, und zugleich ein anſtändiges Benehmen beſitzen. Bei jenen Steuerämtern, wo nur zwei Beamte angeſtellt ſind, haben dieſe in der Beſorgung des Beſchaudienſtes und des Einhebungsgeſchäftes abzuwechſeln. Bei denjenigen Aemtern aber, welche mit mehr als zwei Beamten beſtellt ſind, darf die Oberleitung des Beſchaudienſtes einem minderen Beamten als einem Offizialen ſelbſtſtändig nicht übertragen werden, wenn nicht dieſer mindere Beamte als Offizial ſubſtituirt, oder deſſen Verwendung zum leitenden Beſchaudienſte durch eine ſpezielle Weiſung ausdrücklich bewilligt worden iſt.

Zu dem Beſchaudienſte ſind übrigens keineswegs bloß die Offizialen, ſondern in eben demſelben Maße auch die Kontrollore und Einnehmer berufen; daher rückſichtlich dieſes Dienſtes ein ſteter Wechſel unter dieſen Beamten Statt zu finden hat, in ſofern nicht der eine oder andere Beamte von dieſer Abtheilung des Dienſtes aus beſonderen Gründen von der vorgeſetzten Behörde ausgeſchloſſen wird. Die Offizialen, als verkautionirte Beamte, können und ſollen gleich dem Einnehmer und Kontrollor auch zur Regiſterführung und Einhebung der Gefällsgelder verwendet werden.

ten Beamten der Gefällenwache, deren weſentliche Beſtimmung iſt, die innern und äußern Amtshandlungen der Gefällsämter zu überwachen.

§. 190.
Fortſetzung.

Der die Beſchau leitende Beamte hat, ſo wie der kontrollirende Reſpizient oder Oberaufſeher des Platzes überhaupt dafür zu ſorgen, daß die Beſchauen genau und möglichſt ſchnell vollzogen werden, und daß keine mit ſteuerpflichtigen oder kontrollpflichtigen Gegenſtänden vorkommende Partei zum Nachtheile einer früher erſchienenen in der Abfertigung bevorzugt werde.

Der Beamte, ſo wie die Gefällenwach-Individuen ſind ſtrenge verpflichtet, Parteien, welche das Maß oder Gewicht ihrer Feilſchaften nicht anzugeben wiſſen, auf die Folgen einer unrichtigen Erklärung aufmerkſam zu machen und ſie anzuweiſen, ſich vor Anbringung der Erklärung der ämtlichen Wagen, Maße und vorhandenen Vorrichtungen zur Ausmittlung des Gewichtes oder Rauminhaltes zu bedienen, ſo weit ſolches ohne Störung der Ordnung in den Amtshandlungen geſchehen kann. In dieſer Beziehung hat der Beamte darüber zu wachen, daß ſolchen Parteien der Zutritt zu der Wage von der Gefällenwache nicht verweigert oder erſchwert werde, und daß Parteien weder gezwungen, noch beredet werden, auf das Gerathewohl Anſagen zu machen, und ſich ſo der Gefahr auszuſetzen, in Folge einer bei der Beſchau ſich ergebenden Unrichtigkeit zur Einzahlung eines Strafbetrages verhalten zu werden.

Ein vorzügliches Augenmerk hat der Beamte darauf zu richten, daß die zur Beſchau kommandirten Gefällenwach-Organe von Parteien, ſie mögen ſteuer- oder kontrollpflichtige Gegenſtände mit ſich führen oder nicht, gelegenheitlich ihrer Dienſtverrichtung keine Geſchenke annehmen, weil jede derlei Geſchenkannahme, es mag ein Nachtheil für den Dienſt daraus hervorgegangen ſeyn oder nicht, nach der Verfaſſung für die Gefällenwache die Entlaſſung vom Dienſte nach ſich zieht. Dasſelbe gilt für den Beamten ſelbſt nach dem Amtsunterrichte für die ausübenden Aemter.

Eben ſo hat der Beamte darauf zu ſehen, daß den Parteien von Seite der Gefällenwache mit Art und Anſtand begegnet, und gegen dieſelben auch dann, wenn ſie ſich eine Gefällsübertretung zu Schulden kommen laſſen, mit Mäßigung und der mit dem Geſetze verträglichen Schonung vorgegangen werde, wobei der Beamte ſelbſt mit einem guten Beiſpiele vorzugehen hat.

Der Beamte hat ferner darüber zu wachen, daß die Gefällenwache die Anordnungen über die Güteranweiſungen befolge, und nicht Waaren vom Amtsplatze abfahren laſſe, welche nach §. 262 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung von den Eintrittsämtern an das Hauptzollamt angewieſen werden müſſen.

Den Amtsvorſtehern der größeren Aemter, wenn ſie nicht ſelbſt

den Beſchaudienſt leiten, iſt insbeſondere zur Pflicht gemacht, die zur Beſchau abgeordneten Beamten, ſo wie den ordentlichen, ſchnellen und rechtlichen Gang dieſes Dienſtzweiges häufig zu beaufſichtigen und zu kontrolliren.

§. 191.

Fortſetzung.

Der große Andrang von Parteien, welcher an den Linien Wiens Statt findet, und die zu große Ausdehnung der Bezirke und Plätze, auf welchen Waaren Behufs der Beſchau aufgeſtellt und ausgeladen werden, wie bei den Verzehrungsſteuer-Aemtern am Wiener Donau-Kanale, macht es unmöglich, daß der den äußern Dienſt leitende Beamte der Beſchau und Reviſion eines jeden Gegenſtandes perſönlich beiwohne.

Im Allgemeinen beſteht daher die weſentliche Aufgabe jenes oder jener Beamten, dem oder denen bei einem Amte die Leitung des äußern Dienſtes abwechſelnd obliegt, in der zweckmäßigen und vorſichtigen Verwendung der dazu dem Amte zugetheilten Organe, und in der entſprechenden Anordnung, daß die auf die Beſchau und Durchſuchung der vorkommenden Gegenſtände Bezug nehmenden Amtshandlungen mit thunlichſter Beſchleunigung, in der gehörigen Ordnung, Genauigkeit, Verläßlichkeit und der, mit dem Gefällsintereſſe vereinbarlichen Schonung gegen die Parteien vollzogen werden.

Zur Erlangung einer größeren Beruhigung für die Gefälls-Sicherheit, und zur Verhinderung unbilliger Behandlung der Parteien müſſen aber folgende Amtshandlungen in perſönlicher Gegenwart und unter Kontrolle des den äußern Dienſt leitenden Beamten vorgenommen werden:

1. Die Beſchau und Abzählung des zum Durchtriebe, zur Anweiſung oder Verſteuerung vorkommenden Horn- und Stechviehes.

2. Die Beſchau aller andern Artikel, welche mit einem hohen Steuerſatze belegt ſind, als: Wein, Fleiſch, Wildpret, Fiſche, Butter und Schmalz, Seife, Wachs, Oehl u. ſ. w.

3. Die Beſchau, Abwägung und Abzählung aller im Durchzuge vorkommenden verzehrungsſteuerpflichtigen Artikel ſowohl beim Ein- als beim Austritte ohne Unterſchied, ob für dieſelben die Gebühren depoſitirt, oder ob ſie unter gefällsämtlicher Begleitung von einem zum andern Amte geſtellt werden.

Der Befund iſt von allen Individuen, welche bei der Amtshandlung zugegen ſind, und von dem Begleiter am Rücken der Bollete mit ihrer Namensunterſchrift zu beſtätigen. Daher muß jenes Individuum der Gefällenwache, welches ein Anweis- oder Tranſitogut zu begleiten hat, ſowohl beim Ein- als beim Austritte zur Beſchau der Waare beigezogen werden.

4. Die Abwage ſteuerbarer Gegenſtände auf der großen Brückenwage.

5. Die Abwägung, Abmeſſung und Abzählung ſolcher Gegenſtände, bei denen ein gegründeter Verdacht einer unrichtigen Anſage entſteht, oder wo Behufs der Strafverhandlung die genaue Ausmittlung der richtigen Menge vorauszugehen hat.

6. Die nochmalige Beſchau, oder Nachreviſion ſolcher Gegenſtände, rückſichtlich welcher der den äußern Dienſt leitende Beamte mit Grund vermuthet oder überzeugt iſt, daß eine Gefällsverkürzung Statt gefunden hat, deren Entdeckung entweder wegen Einverſtändniſſes der Gefällenwache mit der Partei, oder wegen Fahrläßigkeit oder Unkenntniß der erſteren in ihren Amtshandlungen unterblieben iſt.

Sind die Umſtände von der Art, daß ſie mit Grund auf ein Einverſtändniß ſchließen laſſen, ſo hat der Beamte durch den Reſpizienten ohne Verzug die Einleitung zu treffen, daß das beſchuldigte Individuum abgelöſet und durch ein anderes erſetzt werde[1]).

§. 192.

Fortſetzung. Leibes-Reviſionen.

7. In den beſtehenden Vorſchriften iſt das Recht der Steuerämter gegründet, Reiſende oder andere Parteien, welche die Erklärung einbrachten, oder welche erklärten, keinen ſteuerbaren oder zollpflichtigen Gegenſtand mit ſich zu führen, bei entſtehendem Verdachte, daß ſich ein ſolcher Gegenſtand bei ihnen am Leibe oder in ihrer Kleidung befinde, aufzufordern, denſelben vorzuzeigen, und wenn ſie dieſer Aufforderung nicht entſprechen, die ämtliche Unterſuchung durch die Anwendung derjenigen Maßregeln zu pflegen, welche außer Zweifel ſetzen, daß die Erklärung richtig ſey.

Bei der Vollziehung der ämtlichen Unterſuchung in dieſen Fällen iſt jedoch Folgendes zu beobachten:

a) Von dem Rechte der Unterſuchung am Leibe darf bei ſchwerer Verantwortung nur bei obwaltendem dringendem Verdachte einer Unrichtigkeit der Erklärung Gebrauch gemacht werden.

b) Bei der Vollziehung der Unterſuchung iſt mit Anſtand, Beſcheidenheit und Schonung des Schamgefühles zu verfahren.

c) Solche Unterſuchungen ſind nicht im Freien auf dem Amtsplatze, ſondern in dem Amtszimmer oder in einem andern zur Amtsunterkunft gehörenden geſchloſſenen Raume vorzunehmen, wenn es dabei auf Entblößung von Theilen des Körpers, die gewöhnlich gedeckt getragen werden, oder auf die Ablegung mehrerer weſentlicher Kleidungsſtücke, und nicht bloß auf die Vorweiſung des Inhaltes der Säcke des Oberkleides, oder auf die Abnehmung von Kleidungsſtücken, die auch im Freien nicht immer getragen wer-

---

[1]) Inſtruktion über die Vornahme der gefällsämtlichen Unterſuchungen bei den Wiener Linien- und Waſſerämtern v. 26. Februar 1838.

den, z. B. des Hutes bei Männern, oder der Handſchuhe ankommt.

d) Leibes-Reviſionen männlicher Individuen müſſen in Gegenwart des, den äußern Dienſt leitenden Beamten vollzogen werden.

e) Frauenzimmer dürfen am Leibe oder an den Kleidern nicht durch Männer, ſondern nur durch vertrauenswürdige weibliche Perſonen, nämlich die Gattin eines Beamten oder Aufſichts-Individuums der ämtlichen Unterſuchung unterzogen werden [1]).

§. 193.
Anweiſung zur Gebühren-Entrichtung.

Die Beamtshandlung ſteuerbarer Gegenſtände, welche in größerer Menge vorkommen, nimmt eine größere Aufmerkſamkeit, Sorgfalt und Genauigkeit von Seite des, dieſe Amtshandlung pflegenden Amtes, folglich auch einen größeren Zeitaufwand in Anſpruch. Sollten die Linienämter ſich auch mit dieſen Gegenſtänden befaſſen, ſo würde bei dem gewöhnlichen Andrange ſo vieler Parteien an den Linien eine, dem Verkehre ſchädliche Stockung in der Abfertigung der vorkommenden Steuerpflichtigen nicht nur die Amtshandlung der Linienämter ſehr erſchweren, ſondern auch einen nachtheiligen Zeitverluſt für die meiſten übrigen Parteien herbeiführen, und die Maßregeln zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gefährden.

Manche Gegenſtände müſſen wieder theils aus Sanitäts-, theils aus Gefälls-Rückſichten der Beurtheilung der Sachverſtändigen unterzogen werden, welche nicht bei allen Linienämtern, und in der nöthigen Anzahl aufgeſtellt werden können.

Hieraus fließt ſchon von ſelbſt die Nothwendigkeit, das Expeditions-Befugniß der Linienämter bei jenen Gegenſtänden zu beſchränken, bei denen es die Vorſorge für die Sicherheit des Staatsſchatzes nicht räthlich macht, dieſelben in unbeſchränkter Menge gleich an den Linien in die Vergebührung nehmen zu laſſen, ſo wie bei ſolchen, welche entweder aus politiſchen oder Sanitäts-Rückſichten an den Linien nicht expedirt werden können. Derlei Gegenſtände ſind der Amtshandlung der in der Stadt befindlichen innern Aemter, als des Hauptzollamtes, des Zoll- und Verzehrungsſteueramtes für das Horn- und Stechvieh, dann des Mehlſteueramtes, vorbehalten, welche Aemter mit dem nöthigen Perſonale, Magazinen, Unterkünften und den ſonſtigen Erforderniſſen verſehen ſind.

Solche Gegenſtände können in der Regel nur bis zu einer gewiſſen Menge an den Linien in die Vergebührung genommen werden. Wenn aber

a) die eingeführte Menge ſteuerbarer Feilſchaften das den Linienämtern eingeräumte Befugniß überſchreitet; oder

---

[1]) Ebenda, und Hofkammerdekr. v. 6. Julius 1836, Z. $\frac{28820}{1648}$.

b) überhaupt, wenn die Partei ausdrücklich die Gebühren bei einem der genannten Aemter zu erlegen verlangt, ſo wie

c) wenn die gedachten Feilſchaften außerdem bei dem Wiener Hauptzollamte einer zollämtlichen Behandlung unterliegen,

ſo hat das Linienamt über die abgegebene Erklärung aus ſeinen Regiſtern bloß eine Anweis-Expedition zu ertheilen, und die Anweis-Bollete ſammt der (etwa eingelegten ſchriftlichen) Erklärung und der allfälligen Gränzzoll-Bollete, nachdem die dem Zwecke entſprechende Unterſuchung der Feilſchaft gepflogen worden iſt, einem verläßlichen Gefällenwach-Individuum zu übergeben, welches die Feilſchaft bis zu dem Amte, an welches die Anweiſung geſchah, insbeſondere in dem dritten Falle an das Hauptzollamt zu begleiten, und daſelbſt die mitgebrachten Dokumente abzugeben verpflichtet iſt.

Die von dieſem Amte erhaltene Beſtätigung[1]) über das richtige Eintreffen der begleiteten Feilſchaft wird von dem Begleitungsmanne dem Eintrittsamte, von dem die Anweiſung geſchah, überbracht, welches damit ſeine Anweis-Expedition im Regiſter bedeckt[2]).

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß auch in Fällen der Anweiſung, wenn durch die Amtshandlung des Linienamtes eine ſtrafbare Unrichtigkeit der Erklärung erhoben wird, gleich bei dieſem Amte hierüber das dem Geſetze entſprechende Verfahren eingeleitet werden muß. Insbeſondere in dem Falle, wenn gleich beim Eintrittsamte eine geringere Menge, als deklarirt wurde, oder eine geringer belegte, als die deklarirte Waare vorgefunden wird, hat dieſes Eintritts-Linienamt auch den Minderbefund auf der Bollete zu bemerken[3]).

---

[1]) Das Hauptzollamt hat dieſe Beſtätigung aus der Jurta des Waarenprotokolles auszufertigen. (Hofkammerdekr. vom 17. Jänner 1838, Z. $\frac{40763}{2282}$.)

[2]) Verordnungen der n. ö. Zollgef. Adminiſtration v. 26. November 1829, Z. $\frac{13593}{1060}$, v. 24. Februar und 20. April 1830, Z. $\frac{1395}{132}$ und $\frac{2594}{534}$.

Die ſämmtlichen Begleitungs-Gebühren, welche ſeither von jenen zoll- und verzehrungsſteuerpflichtigen Waarenladungen entrichtet wurden, die von einem Linienamte zum Behufe der ämtlichen Behandlung an ein anderes Linienamt oder an ein Gefällsamt innerhalb der Stadt gewieſen werden, haben mit 1. Jänner 1837 aufgehört. Es haben daher die Parteien für die Begleitung weder eine Gebühr zu entrichten, noch iſt der zur Begleitung eines Waaren-Transportes beigegebenen Mannſchaft unter ſtrengſter Ahndung geſtattet, hiefür irgend eine Gabe oder ein Geſchenk von den Parteien zu fordern oder anzunehmen. (Hofkammerdekr. v. 21. Dezember 1836, Z. 52119, kundgem. mit dem n. ö. Reggs. Cirk. v. 26. Dezember 1836.)

[3]) Hofkammerdekr. v. 20. Dezember 1831, Z. $\frac{45133}{4043}$.

§. 194.
Anweiſung an das Mehlſteueramt.

Alles Mehl und **Grieſelwerk**, welches entweder als Zuladung oder auch einzeln von wem immer nach Wien gebracht wird, iſt, ſofern deſſen Abwage und Vergebührung bei dem Linienamte ſelbſt Statt finden kann, oder die Partei nicht an das Mehlſteueramt angewieſen zu werden verlangt, ſogleich bei dem Linienamte, über welches der Eintritt erfolgt, in die ordentliche Amtshandlung zu nehmen. Außer dieſem Falle aber iſt die Partei damit an das **Mehlſteueramt anzuweiſen**, und gefällsämtlich dahin zu **begleiten**[1]).

Bekannte und **ſichere Parteien** können auch **ohne Begleitung** von den Linien- oder Waſſerämtern zu dem Mehlſteueramte entlaſſen werden. Ueber die ohne Begleitung angewieſenen Ladungen haben die Anweisämter dem Mehlſteueramte ſogenannte **Wochen-Extrakte** zu überſenden, welche ihnen von demſelben, nach Beiſetzung des Abwags-Nummers einer jeden dahin gelangten, angewieſenen Ladung, zu ihrer Deckung zurückgeſendet werden[2]).

Nach geſchehener Abwage werden von dem Mehlſteueramte die Gebühren eingehoben; dasſelbe führt hierzu die gewöhnlichen Zahlungs-Regiſter, welche jedoch für die Artikel Mehl und Grieſelwerk eigens vorgerichtet ſind[3]). (Vergl. §. 220.)

Da in dem Verzehrungsſteuer-Tarife **alle Gattungen Mehl** gleich beſteuert ſind, ſo hat bei der Bemeſſung der Gebühren das Geſammtgewicht aller Mehlgattungen einer Partei zur Grundlage zu dienen, über welche ſie die vorſchriftmäßige Erklärung (mündlich oder ſchriftlich) bei dem Eingangsamte abgegeben hat. Werden bei der Abwage des Mehles ſtrafbare Differenzen zwiſchen der wirklichen Menge und zwiſchen der Anweis-Bollete und der Erklärung wahrgenommen, ſo iſt nach den Beſtimmungen des Strafgeſetzes über Gefällsübertretungen das Amt zu handeln[4]).

---

1) Dekr. der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 19. Junius 1834, Z. $\frac{10517}{839}$.

2) Dekr. der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 27. Dezember 1833, Z. $\frac{8508}{760}$.

3) Dekr. der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 25. Oktober 1833, Z. $\frac{29132}{3317}$.

4) Hofkammerdekr. v. 6. Julius 1836, Z. $\frac{28765}{1770}$. — Die Verordnung der k. k. Miniſterial-Banko-Hofdeputation v. 27. Dezember 1784, Z. $\frac{467}{36}$, — welche die Vorſchrift enthält, daß alle Müller, welche Mehl nach **Wien** ſenden, dasſelbe zuvor zu Hauſe vorſchriftmäßig **abzuwägen**, und die nach Wien bestimmten Mehlladungen mit **gedruckten Lieferzetteln zu begleiten** haben, in denen, nebſt der Zahl der Säcke, die Gattung und das Gewicht des Mehles angegeben ſeyn muß; und daß im Unterlaſſungsfalle die Mehlwägen an den Linien angehalten, und der Eigenthümer zum Erlage einer Geldſtrafe von **ſechs Reichsthalern** für jeden Wagen verhalten werde, — iſt durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungsſteuer außer Wirkſamkeit getreten. (Ebendaſelbſt.)

In Abſicht jedoch auf die *Bemeſſung der Steuergebühren* für das *an das Mehlſteueramt angewieſene Mehl* beſteht hier bereits ſeit dem Jahre 1804 die Anordnung, daß die *Gebühren* für das Mehl nur *nach dem wagämtlichen Befunde zu bemeſſen* ſind [1]. Dieſe Anordnung, welche durch das Verzehrungsſteuer-Geſetz nicht aufgehoben wurde, enthält eine Begünſtigung der Parteien in jenen Fällen, wo ſich im Vergleiche gegen die Anſage oder Erklärung bei der Abwage ein *Wenigerbefund* ergibt. In dieſer Beziehung iſt dieſelbe aber auch nur auf diejenigen Mehlladungen beſchränkt, welche von dem Eintrittsamte bis zum Mehlſteueramte *ämtlich begleitet* werden.

Von den *nicht ämtlich begleiteten* Mehlladungen ſind in dem Falle eines gegen die Erklärung der Partei ſich ergebenden Wenigerbefundes nach der allgemeinen Regel die Gebühren ſtets nach dem Inhalte der Erklärung und der Anweis-Bollete zu bemeſſen [2]. Da jedoch äußere Umſtände, unabhängig von dem Willen der Partei auf die Verminderung des Gewichtes der Mehlladungen einwirken können, wie z. B. Eintrocknung, Verſtaubung oder Verluſt des Mehles während des Transportes, ſo wird auch bei den nicht begleiteten Mehlladungen über geringe derlei Gewichts-Differenzen bis 10 Pfund noch hinausgegangen; und die Gebühren erſt dann von dem ganzen in der Erklärung angegebenen Gewichte, *nach Abſchlag der geſetzlichen Tara* [3]) eingehoben, wenn dieſes Gewicht den durch die Abwage erhobenen Gewichtsbefund *um 10 Pfund überſteigt* [4].

Den Müllern und Bäckern iſt es übrigens verboten, gefüllte *Säcke über 200 Pfund* im Gewichte zum Mehlſteueramte zu bringen; und auf Säcke, welche ſchwerer als 200 Pfund wiegen, iſt ſchon von Alters her [5] eine *Strafe von 1 Gulden und 30 Kreuzern* geſetzt. In Berückſichtigung des Umſtandes, daß auch äußerliche Urſachen zur Erhöhung des Gewichtes eines Sackes beitragen können, werden jedoch nur die 210 Pfund überſteigenden Säcke der Strafe von 1 Gulden und 30 Kreuzern vom Sacke unterzogen. Die eingebrachten Strafgelder werden unter die Ergreifer verhältnißmäßig vertheilt [6].

---

1) In Folge einer a. h. Entſchl. von dieſem Jahre, bekannt gemacht mit dem Hofkammerdekr. v. 21. Auguſt 1804, Z. $\frac{26705}{1438}$.

2) Dekr. der n. ö. Zollgef. Verw. v. 31. Jänner 1831, Z. $\frac{18210}{3968}$, und der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 9. März 1831, Z. $\frac{1767}{155}$.

3) Da die Verzehrungsſteuer-Gebühren in der Regel nach dem *Nettogewichte* zu bemeſſen ſind, ſo werden von dem Gewichte der vollen Mehlſäcke *drei Perzent als Tara* abgeſchlagen. (Nach der alten Beſtimmung des Hofdekretes v 3. Mai 1787.)

4) Dekr. der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 2. Jänner 1834, Z. $\frac{154}{12}$.

5) Mit dem Hofdekr. v. 1. April 1785.

6) Inſtruktion für das Mehlſteueramt v. J. 1837, und des ehemaligen Mehl-

§. 195.
Gefällsämtliche Behandlung des nach Wien gebrachten Stechviehes.

Die unter den Poſten 11, 12, 13, 14 und 15 des allgemeinen Verzehrungsſteuer-Tarifes genannten Viehgattungen, als: Kälber bis zum Alter eines Jahres, Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpſe, Lämmer, Kitze, Spanferkel, Friſchlinge und Schweine können im lebenden und geſchlachteten Zuſtande bei den Verzehrungsſteuerämtern an der Taborer, Wienerberger (Matzleinsdorfer), Favoriten- und Mariahilfer Linie, dann bei den Wiener Waſſerzoll- und Verzehrungsſteuerämtern ohne Beſchränkung der Zahl ſogleich in Verſteuerung genommen werden.

In dem Falle, daß die Manipulation bei den Waſſerämtern durch Elementar-Ereigniſſe gehemmt iſt, ſteht dem Verzehrungsſteueramte an der Nußdorfer Linie, für die Zeit der Unterbrechung der Manipulation bei den Waſſerämtern, dieſelbe Befugniß zu.

Bei den übrigen Verzehrungsſteuer-Linienämtern, und auch bei dem Nußdorfer Linienamte außer dem erwähnten Falle, dürfen nur kleinere Viehtriebe (bis einſchlüſſig fünf Stücke, und eben ſo geſchlachtetes Vieh nur bis einſchlüſſig fünf Stücke in die Verſteuerung genommen werden. Größere Viehtransporte ſind an die, zu ihrer Expedition beſonders befugten Aemter zu weiſen.

Den Verzehrungsſteuer-Linienämtern iſt jedoch unbenommen, jene Viehtriebe, welche in die Amtshandlung zu nehmen ſie nach dieſen Beſtimmungen berechtiget ſind, auch an das Zoll- und Verzehrungsſteueramt für das Horn- und Stechvieh auf dem Viehmarkte zu St. Marx zur Vornahme der Verſteuerung unter gefällsämtlicher Begleitung anzuweiſen, was auch jedenfalls zu geſchehen hat, wenn

a) für die vorkommenden Triebe von Seite des Verzehrungsſteueramtes für das Horn- und Stechvieh Zoll-Anweiſungen (§. 198) ausgeſtellt wurden, und
b) wenn die Parteien ausdrücklich die Verſteuerung bei dieſem innern Amte verlangen[1]).

---

abwagsamtes v. J. 1800. Dieſe Strafe, welche nicht aus Gefälls-Rückſichten verhängt wurde, wird auch nach der Einführung der allgemeinen Verzehrungsſteuer eingehoben, weil das Verzehrungsſteuer-Geſetz (und auch das Strafgeſetz über Gefällsübertretungen) an jenen Vorſchriften nichts geändert hat. (Verordn. der n. ö. Zollgef. Adminiſtration v. 27. November 1829, Z. $\frac{14472}{1218}$.)

[1]) §§. 1 u. 2 des n. ö. Reggs. Circk. v. 18. Jänner 1836, und §. 1 der Vorſchrift über die gefällsämtl. Behandlung des nach Wien gelangenden Stechviehes v. 18. Jänner 1836, Z. $\frac{1539}{117}$.

c) An jenen Tagen, wo in Wien Viehmarkt gehalten wird, müſſen ebenfalls alle Borſtenvieh-Transporte von mehr als fünf Stücken an dieſes Zoll- und Verzehrungsſteueramt auf dem Viehmarkte angewieſen werden [1]).

§. 196.

Fortſetzung. Verfahren bei der Anweiſung des Stechviehes.

In allen jenen Fällen, wo Stechvieh von den Linien- oder Waſſerämtern an das Zoll- und Verzehrungsſteueramt für das Horn- und Stechvieh angewieſen wird, muß von dem Linien- oder Waſſeramte, bei welchem das Vieh angemeldet wird, für jede Partei nach genauer Abzählung des Viehes im Beiſeyn eines Beamten eine Anweis-Bollete aus dem gewöhnlichen Anweiſungs-Regiſter ausgefertigt werden, welche den Vor- und Zunamen der Partei, die Zahl, Gattung und Nationalität des Stechviehes, ſo wie den Namen des begleitenden Gefälls-Individuums zu enthalten hat. Die Zahl des Viehes muß mit Ziffern und Buchſtaben ausgedrückt ſeyn.

Iſt der Vieh-Transport mit einer Gränzzoll-Anweis-Bollete begleitet, ſo muß dieſe ſammt der ſteuerämtlichen Anweis-Bollete, worin ſich auf die erſtere zu berufen iſt, an das Zoll- und Verzehrungsſteueramt für das Horn- und Stechvieh geleitet werden.

Ueber das richtige Eintreffen des angewieſenen Stechviehes bei dem Verzehrungsſteueramte für das Horn- und Stechvieh übergibt das letztere nach eingeholter vollkommener Ueberzeugung von der Richtigkeit der angewieſenen Zahl der Stücke, dem Begleitungsmanne eine Beſcheinigung, in welcher die Zahl der Anweis-Bollete, der Name des Amtes und der Partei, die Gattung und Menge des auf den Viehmarkt gelangten Stechviehes, der Tag des Eintreffens des Viehes, und der Name des Begleiters anzuführen iſt. Dieſe Beſtätigung, welche aus dem über das Stechvieh, ſo wie über das Hornvieh daſelbſt zu führenden Evidenzhaltungsbuche auszufertigen iſt, muß von dem Begleiter dem Amte, von welchem das Vieh angewieſen wurde, übergeben werden, und dient als Beleg der Anweis-Expedition.

Wenn bei einem Waſſerzoll- und Verzehrungsſteueramte in Wien Stechvieh vorkommt, und daſelbſt nur theilweiſe verſteuert, die nicht verſteuerte Menge aber auf den Viehmarkt zu St. Marx gebracht werden will, ſo hat das Waſſeramt eine Anweis-Expedition an das Stechviehamt auszufertigen, und das Vieh dahin begleiten zu laſſen. Die Nußdorfer Waſſeramts-Anweiſung (Anſageſchein), auf welche ſich in der Anweis-Expedition des betreffenden Waſſerzoll- und Verzehrungsſteueramtes in Wien zu beziehen

---

[1]) Dekr. der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 11. Februar 1836, Z. $\frac{1293}{87}$, 1. Abſatz.

iſt, bleibt bei dem letzteren zur Deckung ſeiner Anweis-Expedition zurück; in dieſer muß ſich zugleich auf den Nummer der Zahlungs-Expedition über die in Verſteuerung genommene Menge Stechvieh bezogen werden.

In den Fällen, wo eine Partei Stechvieh im geſchlachteten Zuſtande, wofür im Orte der Schlachtung die für das offene Land beſtehende Verzehrungsſteuer nach dem Tarife an das Aerar entrichtet worden iſt, nach Wien bringt, und auf die Einrechnung der bereits bezahlten Verzehrungsſteuer in die für Wien beſtehenden Lokalgebühren Anſpruch machen kann (§. 209), und von dem Linien- oder Waſſeramte an das Horn- und Stechviehamt angewieſen wird, muß ſich in der Anweis-Bollete auf die, auf dem offenen Lande ausgefertigte Steuerbollete bezogen, und dieſe ſammt der Anweis-Bollete an das Verzehrungsſteueramt für das Horn- und Stechvieh geleitet werden.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß wenn nicht der Fall einer Anweiſung, ſondern die unmittelbare Verſteuerung eintritt, und die Partei die Einrechnung der auf dem Lande entrichteten Verzehrungsſteuer anſpricht, die Linien- und Waſſerämter bei allen Stechvieh-Transporten, welche ſie in die Verſteuerung zu nehmen befugt ſind (§ 195), auch die Zurechnung der auf dem offenen Lande bereits entrichteten Verzehrungsſteuer unter den vorgeſchriebenen Bedingungen eintreten laſſen können, ohne daß ſie aus dieſem Grunde allein die Partei an das Horn- und Stechviehamt anzuweiſen hätten.

Dasſelbe hat auch dann zu geſchehen, wenn von einem vorkommenden Viehtransporte bei einem Waſſeramte, wie zuvor erwähnt worden iſt, nur ein Theil verſteuert, der nicht verſteuerte Theil aber auf den Viehmarkt zu St. Marx gebracht werden will, wo alſo das Stechviehamt nur rückſichtlich jenes Viehes zu interveniren hat, welches auf den Viehmarkt gebracht wird. Wofern jedoch die Partei ſelbſt anſucht, zur Zahlung der Gebühren für die ganze zu Waſſer eingebrachte Menge Viehes (wenn auch davon bereits ein Theil verkauft, und die Beſchau auf dem Grunde der Nußdorfer Waſſeramts-Anweiſung (Anſageſcheines) und der Erklärung von dem Waſſeramte in Wien gepflogen worden iſt) an das Horn- und Stechviehamt angewieſen zu werden, ſo iſt von dem Waſſeramte jenen Parteien, welche demſelben von dem Horn- und Stechviehamte unter deſſen eigener Verantwortung und Haftung als vollkommen ſicher ſchriftlich namhaft gemacht werden, die Anweis-Expedition in der vorgeſchriebenen Form zu ertheilen [1]).

---

[1]) §§. 3, 4 u. 5 der Vorſchrift v. 18. Jänner 1836, Z. $\frac{1539}{117}$; dann Dekret der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 11. Februar 1836, Z. $\frac{1193}{87}$, 3. und 7 Abſatz.

§. 197.

Fortſetzung. Sanitätsbeſchau des Stechviehes. Wiederauftriebsvieh.

Die Sanitätsbeſchau des nach Wien gebrachten Stechviehes, ſo wie die des Hornviehes, wird, mit Ausnahme der Schweine, von magiſtratiſchen Beſchauern, und zwar unentgeltlich vorgenommen.

Die Sanitätsbeſchau der nach Wien gebrachten Schweine wird von den eigens hierzu beſtellten gefällsämtlichen Borſtenvieh-Beſchauern, ebenfalls unentgeltlich vorgenommen, und zwar auf dem Viehmarkte unmittelbar bei dem dortigen Amte ſelbſt. Jene lebenden oder geſchlachteten Schweine aber, welche von den Linien- oder Waſſerämtern nach ihrem Wirkungskreiſe in die Verſteuerung genommen werden (mit einziger Ausnahme der, mit herrſchaftlichen Lieferſcheinen vorkommenden, zum Privat-Gebrauche beſtimmten wenigen Stücke), ſind von dem Amte mittelſt einer, nebſt der Zahlungs-Bollete auszufertigenden Anweiskarte an einen der gefällsämtlichen Schweinbeſchauer (welche inſtruktionsmäßig mit Rückſicht auf den Bedarf des Publikums in der Stadt und den Vorſtädten entſprechend vertheilt ſind), zur Vornahme der Sanitätsbeſchau zu weiſen. In dieſer Beſchau-Anweiskarte wird der Partei die Verpflichtung auferlegt, innerhalb acht Tagen vom Tage des Eintritts der Schweine gerechnet, dieſelben bei dem darin bezeichneten Schweinbeſchauer der Sanitäts-Beſchau zu unterziehen, und die mit dem Beſchaubefunde und der Unterſchrift des Beſchauers verſehene Karte dem Amte zurückzubringen.

Bei Außerachtlaſſung der vorgeſchriebenen Sanitätsbeſchau unterliegt der Schuldige, wenn er ein Gewerbsmann iſt, der im §. 153 des II. Th. des allgemeinen Strafgeſetzbuches dießfalls feſtgeſetzten Strafe[1]). Andere Private unterliegen in einem ſolchen Falle einer Geldſtrafe von 30 Gulden Wiener Währung bei jeder Betretung, wovon ein Drittheil dem Entdecker, d. i. dem Linienbeamten, ein Drittheil dem allfälligen Denunzianten (Anzeiger), und ein Drittheil dem magiſtratiſchen Straffonde zugewendet wird. Sollte außer dem genannten Entdecker kein beſonderer Denunziant vorhanden ſeyn, ſo haben zwei Drittheile des Strafbetrages in den magiſtratiſchen Straffond einzufließen[2]).

---

[1]) §. 3 des n. ö. Reggs. Cirk., und §. 2 der Vorſchr. v. 18. Jänner 1836, Z. $\frac{1539}{117}$, dann Dekr. der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 11 Februar 1836, Z. $\frac{1293}{87}$, an die Kam. Bezirks-Verwaltung in Wien.

[2]) Hofkammerdekr. v. 3. Mai 1820, Z. $\frac{17556}{885}$, 4. Abſatz. — Dieſes Dekret hat für die Aemter fortan als Direktive zu gelten. (Hofkammerdekr. v. 5. Auguſt 1835, Z. $\frac{34365}{2182}$.)

Ueber jenes Stechvieh, welches auf den Viehmarkt zu St. Marx gebracht worden iſt, und von dort als unverkauft mit der Beſtimmung abgetrieben wird, um am nächſten Tage daſelbſt wieder aufgetrieben zu werden, und über welches die Deckungs-Urkunden vorſchriftmäßig bei dem erſten Auftriebe von dem dortigen Zoll- und Verzehrungsſteueramte zurückbehalten werden, ſind ohne Unterſchied, ob es bekannten und ſichern, oder unſichern Parteien gehört, beſondere Bolleten auszufertigen, und den Parteien zu ihrer einſtweiligen Deckung zu übergeben, und ſich übrigens von dem Amte ſo zu benehmen, wie es im gleichen Falle rückſichtlich des Wiederauftriebs-Hornviehes angeordnet iſt [1]. (§. 202.)

Den Borſtenviehhändlern iſt es geſtattet, ihre Schweintriebe in Wien in Gaſthäuſern oder ſonſt wo immer unterzubringen, ſobald die geſetzliche Verſteuerung derſelben und die Sanitätsbeſchau vorgenommen worden iſt [2].

§. 198.

Fortſetzung. Zoll-Anweiſung für Stechvieh.

Zur Erleichterung und Beförderung des Stechviehhandels iſt das Wiener Zoll- und Verzehrungsſteueramt für das Horn- und Stechvieh ermächtigt, zahlungsfähigen und ſichern Parteien, welche mit ungariſchem Stechvieh nach Wien handeln, unter ſeiner eigenen Dafürhaftung Vieh-Anweis-Urkunden (Zoll-Anweiſungen) auszufertigen, in denen ſolchen Parteien die Bewilligung ertheilt wird, den öſterreichiſchen Einfuhrszoll erſt in Wien gleichzeitig mit der Verzehrungsſteuer und dem ſtädtiſchen Zuſchlage bei dem Horn- und Stechviehamte zu entrichten. Dieſe Urkunden können aber nur über die, in den Verzehrungsſteuer-Tarifs-Poſten 11, 12 und 15 genannten Viehgattungen, nämlich über Kälber unter einem Jahre, Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpſe, dann über Schweine von mehr als 35 Pfund ausgeſtellt werden.

Jede ſolche Zoll-Anweiſung wird unentgeltlich und für die Dauer dreier Monate ausgeſtellt, nach deren unbenütztem Verlaufe die Urkunde dem Amte zurückzuſtellen iſt, widrigenfalls der ſäumigen Partei keine neue derlei Urkunde mehr ertheilt wird [3].

Das Gränzzollamt hat in der Zoll-Anweis-Bollete,

---

1) Dekr. der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. vom 4. Julins 1836, Z. $\frac{13866}{1219}$.

2) Hofkammerdekr. v. 5. Auguſt 1835, Z. $\frac{34365}{2182}$, 10. Abſatz.

3) Die von dem Amte für das Horn- und Stechvieh unter ſeiner Verantwortung auszuſtellenden gedruckten Vieh-Anweis-Urkunden gehören zwar nicht unter die ſtreng zu verrechnenden Amtspapiere; das Amt hat jedoch die Verwendung der dazu gefaßten Druckſorte auszuweiſen. (Dekr. der n. ö. K. G Verw. v. 11. Februar 1836, Z. $\frac{1293}{87}$, 6. Abſatz.)

nebſt der genauen Angabe der Gattung und der mit Buchſtaben anzuſetzenden Zahl des Stechviehes, ſich ausdrücklich auf die Vieh-Anweis-Urkunde des Wiener Stechviehamtes, welche bei dem Gränzzollamte als Beleg des Anweis-Regiſters zu bleiben hat, zu berufen. Eine Urkunde hat für mehrere Triebe keine Gültigkeit; es muß demnach auch jede einzelne Gränz-Anweiſungs-Expedition mit einer eigenen Vieh-Anweis-Urkunde verſehen ſeyn.

Zur Herſtellung des Beweiſes über das richtige Eintreffen der mit Stechvieh von der ungariſchen Gränze nach Wien angewieſenen Parteien, und über die geſchehene Verzollung in Wien haben die Gränzzollämter mit dem Stechviehamte in Wien die für andere Zoll-Anweisgüter vorgeſchriebene Korreſpondenz zu pflegen [1]).

Den Händlern mit ungariſchem Stechviehe, welche in Folge der erhaltenen Vieh-Anweis-Urkunden zur Entrichtung der Zollgebühren an das Horn- und Stechviehamt angewieſen werden, bleibt es unbenommen, auf dem Zuge von der Gränze nach Wien über ihr Vieh auf dem Lande nach Gutdünken zu verfügen; der Zoll muß aber mit Ablauf der Friſt, binnen welcher das Vieh nach der Anweiſungs-Bollete in Wien einzutreffen hatte, bei dem Gränzzollamte, über welches dasſelbe eingetrieben wurde, oder bei dem Zoll- und Verzehrungsſteueramte in Wien, bei dem die Verzehrungsſteuer und der Gemeindezuſchlag von den nach Wien gelangten Stücken entrichtet wird, für die ganze Menge des über die Gränze zugebrachten und nach Wien angewieſenen Viehes berichtiget werden.

Alles Stechvieh, welches aus Ungarn im geraden Zuge nach Wien getrieben wird, muß mit einer Zahlungs- oder Anweis-Bollete des Gränzzollamtes, wo der Uebertritt aus Ungarn geſchah, begleitet ſeyn, widrigens die Partei, welcher das Vieh gehört, zur Verantwortung gezogen würde. Von dem übrigen nach Wien gelangenden Stechviehe wird die Ausweiſung durch die ehemals [2]) vorgeſchriebenen obrigkeitlichen Naturaliſations-Certifikate nicht mehr gefordert; es iſt jedoch dadurch die in den Zollgeſetzen ausgeſprochene Verpflichtung der Händler, im erforderlichen Falle die Verzollung oder den Bezug der Viehſtücke auszuweiſen, nicht aufgehoben [3]). (§. 241.)

§. 199.
Fortſetzung. Viertägiger Kredit.

Dem Zoll- und Verzehrungſteueramte für das Horn- und Stechvieh iſt die Befugniß eingeräumt, nicht nur

---

[1]) Vergl. die §§. 116 und 118 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter v. J. 1836.

[2]) Mit dem n. ö. Reggs. Cirk. v. 26. Februar 1823.

[3]) §§. 5, 9 und 10 des n. ö. Reggs. Cirk., und §§. 6 bis 9 der Vorſchrift v. 18. Jänner 1836, Z. $\frac{1539}{117}$.

den mit Vieh-Anweis-Urkunden betheilten Händlern mit ungariſchem Stechviehe, ſondern überhaupt auch andern, als zahlungsfähig und ſicher bekannten Parteien, welche Stechvieh zu Waſſer oder auf Landwegen nach Wien einführen, zur Entrichtung der Wiener Lokalgebühren — und bei ungariſchem Viehe auch des Gränzzolles — eine Borgefriſt von vier Tagen zuzugeſtehen. Sollten dieſe Gebühren am vierten Tage nach geſchehenem Eintriebe des Stechviehes nach Wien nicht vollſtändig berichtigt ſeyn, ſo werden dieſelben im Exekutionswege eingetrieben.

Für die richtige Einbringung der kreditirten Gebühren bleibt das Zoll- und Verzehrungsſteueramt für das Horn- und Stechvieh verantwortlich.

Eine Partei, welche zweimal die Zahlungsfriſt nicht zuhält, wird als eine unſichere Partei angeſehen, und derſelben darf ohne höhere Bewilligung von dem Stechviehamte in der Folge kein Kredit mehr zugeſtanden werden. Findet ſich eine Partei durch die Verweigerung des viertägigen Kredites von Seite des genannten Amtes beſchwert, ſo bleibt ihr der Rekurs an die Kameral-Bezirks-Verwaltung in Wien freigeſtellt.

Jene Parteien, deren Vieh zur Verſteuerung zu dem Zoll- und Verzehrungsſteueramte für das Horn- und Stechvieh gelangt, und denen von dieſem Amte zur Entrichtung der Wiener Lokalgebühren (der Verzehrungsſteuer und des ſtädtiſchen Zuſchlages) der viertägige Kredit nicht bewilliget wird, haben dieſe Gebühren entweder ſogleich bei der Ankunft auf dem Viehmarkte, oder gleich nach dem Verkaufe, jedenfalls aber noch vor der Wegbringung des Viehes vom Amtsplatze zu entrichten.

Sollte das Vieh ohne vorläufige Steuerentrichtung und vor Ausfertigung der vorgeſchriebenen Bollete ganz oder theilweiſe vom Amtsplatze weggeſchafft werden, ſo iſt die Partei wegen Entziehung der Gebühr, welche einer verſuchten Einſchwärzung des Viehes gleichgeſtellt iſt, nach den geſetzlichen Strafbeſtimmungen zu behandeln.

Ueber die mit Vieh-Anweis-Urkunden verſehenen und Kredit genießenden Stechviehhändler iſt bei dem Zoll- und Verzehrungsſteueramte für das Horn- und Stechvieh eine genaue Vormerkung zu führen, und darin ihr Nationale und ihre Vermögens-Verhältniſſe, wenigſtens in ſo weit ſie dadurch als ſichere Parteien zu betrachten ſind, dann der Umſtand, ob und wie vielmal gegen die eine oder die andere Partei wegen Saumſals in der Einzahlung der Gebühren zur Exekution geſchritten werden mußte, genau aufzuführen [1]).

---

1) §§. 4, 6, 7 und 8 des n. ö. Reggs. Cirk., und §§. 10, 11 und 12 der Vorſchr. v. 18. Jänner 1836, Z. $\frac{1539}{117}$.

§. 200.
Gefällsämtliche Behandlung des nach Wien gebrachten Hornviehes.

Alles nach Wien gelangende Hornvieh iſt entweder zum unmittelbaren Durchtriebe durch Wien (§. 213), oder zum Verbrauche in der Reſidenzſtadt, oder endlich zum Wiederabtriebe nach abgehaltenem Viehmarkte beſtimmt [1]).

Alles Schlachtvieh, welches nach Wien entweder zum Verbrauche in der Stadt, oder zum Wiederabtriebe nach abgehaltenem Viehmarkte eingetrieben wird, iſt, ohne Unterſchied der Zahl, an das Zoll- und Verzehrungsſteueramt für das Horn- und Stechvieh auf dem Viehmarkte zu St. Marx anzuweiſen, und dahin gefällsämtlich zu begleiten. Es findet daher eine Depoſitirung der Gebühren für dieſes Vieh eben ſo wenig, als die früher beſtandene Begünſtigung mehr Statt, daß die Wiener Fleiſchhauer kleinere Viehtriebe von den Linienämtern unmittelbar in ihre Häuſer oder Bänke beziehen können.

Das Eintrittsamt fertigt eine ordentliche Anweis-Bollete aus, in welcher die Zahl der Stücke mit Buchſtaben, unter Angabe der Nationalität (nämlich ungariſches, galiziſches, moldauiſches oder ſonſtiges ausländiſches Vieh), dann die Stunde des Abtriebes von dem Linienplatze ebenfalls mit Buchſtaben anzuſetzen iſt, und die nach geſchehener Abzählung und erfolgter Befunds-Beſtätigung nebſt der das Vieh allenfalls begleitenden Gränzzoll- oder Reſtbollete (§. 201) dem Begleitungsmanne übergeben wird, deſſen Pflicht es iſt, den Viehtrieb zu dem Zoll- und Verzehrungsſteueramte für das Horn- und Stechvieh zu ſtellen.

Der Abzählung des Viehes bei dem Eintritts-Linienamte hat nach der Vorſchrift ſtets ein innerer Beamter, dann ein Gefällenwach-Oberaufſeher und ein Aufſeher nebſt dem Begleitungsmanne beizuwohnen; der erhobene Befund iſt von den genannten Individuen, mit Einſchluß des Begleitungsmannes, mit ihrer Unterſchrift zu beſtätigen.

Das Zoll- und Verzehrungsſteueramt auf dem Viehmarkte zu St. Marx ſchreitet nach Uebernahme der Anweis-Bollete ſogleich zur Abzählung, und zwar durch einen innern Beamten mit Zuziehung zweier Individuen der Gefällenwache und in Gegenwart des Begleiters; der Befund iſt von den dabei intervenirenden Individuen mit Einſchluß des Begleiters auf der Rückſeite der Anweis-Bollete zu beſtätigen.

Wird bei dieſer Reviſion kein Anſtand erhoben, ſo wird das Vieh in die daſelbſt befindlichen Stände eingelaſſen, und das genannte Zoll- und Verzehrungsſteueramt fertigt aus einem eigenen Evidenzhal-

---

[1]) Ueber das in der Beſpannung vorkommende Hornvieh ſind bei den Linienämtern beſondere Vormerkungen zu führen, und bei vorkommenden übermäßigen Beſpannungen ein beſonderes Augenmerk auf die Parteien zu haben. (Hofkammerdekr. v. 22. Julius 1835, Z. $\frac{31617}{1014}$.)

tungsbuche (deſſen Name ſchon ſeine Beſtimmung ausſpricht), in der Form einer Beſtätigung über das richtige Eintreffen des Viehes eine **Referir-Bollete** aus, welche aus dem Evidenzhaltungsbuche ausgeſchnitten, und dem Begleitungsmanne eingehändigt wird, der ſie ſogleich nach ſeiner Zurückkunft dem betreffenden Anweiſungs-Amte zum Belege der Anweis-Regiſter-Jurta zu übergeben hat.

Nach dem Inhalte der erhaltenen Anweis-Bollete, welche dem bezüglichen Poſtnummer in dem Evidenzhaltungsbuche anzuſchließen iſt, hat dann das Zoll- und Verzehrungsſteueramt für das Horn- und Stechvieh in demſelben die Vorſchreibung zu machen [1]).

§. 201.

Fortſetzung. Konſumo-Vieh. Zoll-Anweiſung. Reſtbolleten. Kredit.

Für das in die Ochſenſtände aufgenommene Vieh, welches **zur Schlachtung in Wien** beſtimmt iſt, müſſen vor deſſen Abtriebe in die Stadt die **Lokal-**, und in dem Falle, als es ausländiſches oder ungariſches, noch nicht verzolltes Vieh iſt, auch die **Zoll-Gebühren** bei dem Horn- und Stechviehamte entrichtet, und darüber eine **Zahlungs-Bollete** aus einem gewöhnlichen jurtirten Regiſter ausgefertigt werden. Die geſchehene Vergebührung wird außerdem auch in dem zuvor erwähnten Evidenzhaltungsbuche, mit Berufung auf das Datum und den Nummer der Zahlungs-Bollete, und mit Angabe der Zahl der Stücke, in der dazu beſtimmten Abſtattungs-Kolonne erſichtlich gemacht [2]).

In den Fällen, wo von den, an der Gränze bereits **verzollten** Viehquantitäten **theilweiſe Eintriebe** nach Wien vorkommen, welche vorſchriftmäßig mit der Gränzzoll-Bollete begleitet ſeyn müſſen, wird von dem Horn- und Stechviehamte [3]) die Gränz-Bollete **abgeſtreift**, und für den übrigen zwar verzollten, aber zum Eintritte nach Wien noch nicht geſtellten Theil mit Bezug auf die Gränz-Bollete eine eigene jurtirte ſogenannte **Reſt-Bollete** ausgeſtellt, welche für die theilweiſen Nachtriebe von Vieh die Zoll-Zahlungs-Bol-

---

[1]) Unterricht über die gefällsämtl. Behandlung des nach Wien gelangenden Hornviehes v. 19. Junius 1835, Abſchn. II.

Da bei der dermaligen Manipulation die Linienämter die Certifizirung über das richtige Eintreffen des von ihnen auf den Viehmarkt angewieſenen Viehes durch obige Referir-Bollete erhalten, ſo haben ſie über dieſes Vieh **keine Wochen-Extrakte** mehr zu dieſem Zwecke zu verfaſſen und an das Horn- und Stechviehamt einzuſenden. (Dekr. der n. ö. Gef. Verw. v. 11. Februar 1836, Z. $\frac{1293}{87}$, 8. Abſ.)

[2]) Unterricht v. 19. Junius 1835, Z. $\frac{13869}{1129}$, Abſchn. II. A. (Prov. G. S. für Nieder-Oeſterreich XVII. Bd., S. 455, Nr. 255.)

[3]) Dekr. der u. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 24. Julius 1835, Z. $\frac{17403}{1414}$.

lete zu vertreten hat, und der Partei zu ihrer Deckung auszuhändigen iſt. Eben ſo iſt zu verfahren, wenn ſolche Vieh-Nachtriebe mit Reſt-Bolleten vorkommen [1]).

Zur Erleichterung und Beförderung des Viehhandels iſt das Zoll- und Verzehrungsſteueramt für das Horn- und Stechvieh auch ermächtiget, zahlungsfähigen und ſichern Parteien unter ſeiner eigenen Dafürhaftung Anweis-Urkunden (Zoll-Anweiſungen für Hornvieh) auszufertigen, in welchen ſolchen Parteien die Bewilligung ertheilt wird, die öſterreichiſchen Einfuhrszoll-Gebühren erſt in Wien, gleichzeitig mit der Verzehrungsſteuer und dem Gemeindezuſchlage zu entrichten. Die Ausfertigung ſolcher Zoll-Anweiſungen geſchieht in der Art und unter denſelben Bedingungen, wie dieß rückſichtlich der Zoll-Anweiſungen auf Stechvieh (§. 198) vorgezeichnet iſt [2]).

Auch darf das Horn- und Stechviehamt auf ſeine Gefahr und unter ſeiner eigenen Verantwortung ſolchen, mit Anweis-Urkunden betheilten ſichern Hornviehhändlern ferner geſtatten, die Verzehrungsſteuer und die kreditirten Zollbeträge nicht gleich und noch vor dem Abtriebe des Viehes aus den Ochſenſtänden in die Stadt einzuzahlen, ſondern die Abtragung dieſer Gebühren bis zum nächſten Donnerstag oder Freitag einer jeden Woche (wo der gewöhnliche Wochenmarkt beendet iſt), zu verſchieben. Dieſe Begünſtigung hat aber mit dem Augenblicke aufzuhören, als ſich von irgend einer Partei eine Ueberſchreitung des feſtgeſetzten Borgtermines erlaubt werden ſollte [3]).

§. 202.

Fortſetzung. Abtriebsvieh. Wiederauftrieb.

Ueber das Vieh, welches von dem Ochſenmarkte zurück, oder zum Verbrauche auf dem offenen Lande außerhalb der Reſidenz, über die Linien Wiens wieder ausgetrieben wird, muß eine Abtriebs-Freibollete aus dem nämlichen Zahlungs-Regiſter ohne Leiſtung eines Depoſitums ausgefertigt, und das Vieh bis zum Austrittsamte gefällsämtlich begleitet werden. Bei der Ausfertigung dieſer Freibollete iſt ſowohl in dem Regiſter als in der Freibollete ſelbſt, nebſt Bezeichnung der Linie, bei der der Abtrieb geſchieht, auch immer die Stunde, zu welcher das Vieh von dem Amte auf dem Viehmarkte weggeführt wird, anzumerken.

Die Abtriebs-Freibollete überbringt der Begleitungsmann dem

---

1) Hofkammerdekr. v. 9. Jänner 1834, Z. $\frac{55993}{6323}$.

2) Hofkammerdekr. v. 7. April 1836, Z. $\frac{8333}{446}$.

3) Hofkammerdekr. v. 15. Februar 1837, Z. $\frac{6994}{405}$. und v. 9. Jänner 1839, Z. $\frac{1167}{67}$.

darin bezeichneten Linienamte, welches auf der Rückſeite derſelben den richtigen Austritt des Viehes unter Angabe der Stunde, zu welcher das Vieh die Linie überſchritt, zu beſtätigen, und ſich hierbei ſo zu benehmen hat, wie es im §. 200 rückſichtlich der Beſchau des Viehes und der Befunds-Beſtätigung angegeben und vorgezeichnet iſt. Dasſelbe hat zu dieſem Behufe über das abgetriebene Vieh eine Austritts-Referir-Bollete unter Angabe der Stunde, wann der Austritt des Viehes erfolgte, auszuſtellen, und dem Begleitungsmanne zu übergeben; — ſie dient dem Amte für das Horn- und Stechvieh, welchem der Begleitungsmann dieſelbe zu überbringen hat, zum Belege für ſeine Regiſter-Abtriebs-Poſt. Dieſes letztere Amt hat ſodann das Abtriebsvieh in dem Evidenzhaltungsbuche, mit Berufung auf die Abtriebs-Expedition des Regiſters, in der dazu beſtimmten Kolonne einzuſtellen [1]).

Da die Gränzzoll- oder andere Bolleten über die Verzollung, ſo wie die ſonſtigen Legitimations-Urkunden über die Nationalität alles Schlachtviehes, welches auf den Viehmarkt in Wien gelangt, von dem dortigen Zoll- und Verzehrungsſteueramte vorſchriftmäßig abgeſtreift, und zum Belege ſeiner Expeditionen zurückbehalten werden müſſen, ſo werden über jenes Vieh, welches über die Linien wieder abgetrieben, und worüber die obgedachte Abtriebs-Freibollete von dem Austritts-Linienamte eingezogen wird, aus jurtirten Regiſtern beſondere Deckungs-Bolleten ausgefertigt, welche für die Parteien die Stelle jener Dokumente vertreten, und dieſelben Daten zu enthalten haben, wie die aus den gewöhnlichen Zahlungs-Regiſtern ausgefertigten Zahlungs-Bolleten. Die Jurta in dieſen Regiſtern hat aber aus nichts anderem zu beſtehen, als aus der Zahl und dem Datum des betreffenden Verzehrungsſteuer-Zahlungs-Regiſters (woraus die Abtriebs-Freibolleten ausgefertigt wurde). Zu dieſem Behufe ſind dieſelben Regiſter zu verwenden, welche zu den Zahlungs-Expeditionen beſtimmt ſind, und aus denen die Abtriebs-Freiexpeditionen ausgefertigt werden [2]).

Ueber jenes Schlachtvieh, welches von dem Viehmarkte als unverkauft mit der Beſtimmung abgetrieben wird, um am folgenden Tage daſelbſt wieder aufgetrieben zu werden, und über welches die Deckungs-Urkunden vorſchriftmäßig bei dem erſten Auftriebe von dem Amte für das Horn- und Stechvieh zurückbehalten wurden, ſind ohne Unterſchied, ob es bekannten und ſichern oder unſichern Parteien gehört, aus den eben genannten Abtriebs-Regiſtern beſondere Deckungs-Bolleten auszufertigen, und den Parteien zu ihrer einſtweiligen Deckung zu übergeben. In dieſen Bolleten iſt das Vieh genau

---

1) Unterricht v. 19. Junius 1835, Z. $\frac{13869}{1129}$, Abſch. II. B.

2) Dekr. der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 7. Julius 1836, Z. $\frac{13300}{1166}$, u. v. 25. Oktober 1837, Z. $\frac{22917}{1997}$.

zu beſchreiben, und in dem Falle, als es eine unſichere Partei betrifft, für das Vieh ein Depoſitum im Betrage der darauf haftenden Gebühren einzuheben und auf der Bollete zu beſtätigen. Wenn dann das Vieh nach ſeinem Wiederauftriebe die Beſtimmung zum Abtriebe auf das Land erhält, ſo iſt der Partei das erlegte Depoſitum zurückzuſtellen, und der Rückempfang von derſelben auf der Rückſeite der Bollete, — welche in jedem Falle abgeſtreift, und der neuen Expedition im Regiſter angeſchloſſen werden muß, — zu beſtätigen [1]).

§. 203.

Fortſetzung. Theilungsliſten. Sanitäts-Beſchau. Ein- und Austrieb über die Linien.

Um eine Ueberſicht über alles nach Wien auf den Viehmarkt gebrachte Schlachtvieh erhalten zu können, ſind die auf dem Ochſenmarkte vorkommenden Viehhändler gehalten, dem dortigen Amte nach geſchloſſenem Handel Theilungsliſten über das dahin gebrachte Vieh rückſichtlich ſeiner Beſtimmung zum Verbrauche in der Reſidenzſtadt, oder zum Abtriebe über die Linien zu übergeben, welche die Namen der Käufer nebſt der Stückzahl zu enthalten, und, von dem Amte mit dem Poſtennummer des Evidenzhaltungsbuches bezeichnet, einen Beleg des letzteren zu bilden haben.

Nach Verlauf einer jeden Woche hat das Amt das Evidenzhaltungsbuch durchzugehen, um ſich zu überzeugen, ob alles während der Woche an daſſelbe angewieſene Vieh ordentlich vergebührt, oder zum Abtriebe expedirt worden ſey. Das Evidenzhaltungsbuch iſt ſodann ſammt den Theilungsliſten mit den Regiſtern monatlich an die Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung abzugeben [2]).

Alles Vieh, welches auf den Wiener Viehmarkt gelangt, wird daſelbſt vorſchriftmäßig der Sanitäts-Beſchau durch eigene ſtädtiſche Beſchauer unterzogen.

Rückſichtlich des aus Ungarn kommenden Schlachtviehes und rohen Fleiſches werden Sanitätspäſſe von Seite der politiſchen Behörde nur ausnahmsweiſe und bloß für den Fall gefordert, als in den Ländern der ungariſchen Krone die Rinderſeuche ausgebrochen iſt; wo ſodann die Gränzzollämter mit der Vollziehung dieſer politiſchen Anordnung jedesmal nur ſo lange beauftragt werden, bis der Grund dieſer Verfügung weggefallen iſt, und die von der Vorſicht gebotene Verfügung wieder aufgehoben wird. Es werden ſonach in Wien von den Parteien über ihr aufgetriebenes Schlachtvieh keine Sanitätspäſſe gefordert, da im Allgemeinen kein Grund dazu vorhanden iſt [3]).

Alles Hornvieh, daſſelbe mag im Durch-, oder im Ein- und

---

[1]) Dekr. der n. ö. K. G. Verw. v. 4. Julius 1836, Z. $\frac{13866}{1219}$.

[2]) Unterricht v. 19. Junius 1835, Abſch. II. B.

[3]) Dekr. der n. ö. K. G. Verw. v. 12. Auguſt 1836, Z. $\frac{17884}{1488}$.

Austriebe vorkommen, darf weder vor Sonnenaufgang noch nach Sonnenuntergang bei den Linien ein- und ausgelaſſen werden.

Eben ſo darf in Folge politiſcher Anordnungen an Feſt- oder Feiertagen kein Vieh eingelaſſen werden. Nur wenn in einer Woche zwei Feiertage nach einander fallen, iſt der Eintrieb an dem zweiten Feiertage zu beſtimmten Stunden geſtattet; bloß am Tabor darf an Sonn- und Feiertagen, ohne alle Ausnahme (der Praterfahrt wegen), von 11 Uhr Vormittags an gar kein Vieh eingelaſſen werden.

Allenthalben, mit einziger Ausnahme der St. Marxer-Linie, hat der Ein- und Austrieb durch die dazu beſtimmten Stände oder Einlaßthüren zu geſchehen. Bei der St. Marxer-Linie wird der unmittelbare Eintrieb in die großen Ochſenſtände durch das dazu beſtimmte Thor geſtattet; dieſes Thor iſt jedoch unter gemeinſchaftlicher Sperre des St. Marxer-Linienamtes und des Verzehrungsſteueramtes für das Horn- und Stechvieh zu halten. Kein Vieh darf durch dieſes Thor früher eingelaſſen werden, bis nicht die Anweis-Bollete von dem St. Marxer-Linienamte ausgefertigt worden iſt. Nach Ausfertigung der Anweis-Bollete wird das Thor gemeinſchaftlich geöffnet, und das Vieh im Beiſeyn eines Beamten und zweier Aufſichts-Individuen von Seite des St. Marxer-Linienamtes, dann eines Beamten und zweier Aufſichts-Individuen von Seite des Horn- und Stechviehamtes eingelaſſen, wo dann von dem letzteren die weitere Amtshandlung eben ſo vorgenommen wird, als wenn das Vieh durch die Linie ſelbſt getrieben und bis auf den Viehmarkt begleitet worden wäre [1]).

§. 204.
Weide-Manipulation.

Dasjenige bereits vergebührte Vieh, welches von den Wiener Fleiſchhauern vor die Linien auf die Weide getrieben wird, iſt bei dem Austriebe und Wiedereintriebe in beſondern Weide-Regiſtern förmlich zu bolletiren, und bei dem Rücktriebe die Ausſchnitts-Bollete abzuſtreifen, und der Weide-Eintriebs-Juxta anzukleben, oder an die Cenſurs-Behörde nachzutragen. In den Weide-Abtriebs-Bolleten iſt die Zahl des Viehes mit Buchſtaben anzuſetzen, und die Angabe der Gattung, Farbe und übrigen Kennzeichen beizufügen.

In dem häufig vorkommenden Falle, daß nicht die ganze Menge des auf die Weide ausgetriebenen Viehes auf Einmal zurückgebracht, ſondern nach Bedarf des Eigenthümers in mehreren kleinen Partien theilweiſe wieder eingetrieben wird, hat das Linienamt bei dem erſten vorkommenden derlei Eintriebe die Ausſchnitts-Bollete abzuſtreifen, auf deren Rückſeite die Zahl des wieder eingetriebenen Viehes anzumerken, und unter Berufung auf dieſe Bollete eine neue Expedition auszufertigen, durch welche die Partei für den auf der Weide

---

1) Unterricht v. 19. Junius 1835, Lit. D.

bleibenden Reſt ihres Viehes die nöthige Deckung erhält. In jeder folgenden Expedition dieſer Art iſt ſich dann auf die frühere zu berufen, und dabei eben ſo zu verfahren, bis der letzte Eintrieb erfolgt iſt. Bei dem letzten theilweiſen Rücktriebe iſt jedoch von den Individuen, welche die Beſchau des Viehes vornehmen, der Beſchauakt auf der Weide-Austriebs-Bollete mit Referirung des Weide-Eintriebs-Bolletennummers aufzunehmen, und die ebenfalls mit dem Beſchauakte verſehene Wiedereintriebs-Weide-Bollete der Partei zu ihrer Deckung einzuhändigen [1]).

In ſofern das auf die Weide getriebene Vieh nicht an dem nämlichen Tage zurückgebracht wird, ſind den Parteien von den betreffenden Linienämtern ordentliche ſchriftliche Erklärungen abzuverlangen, in welchen die Weideplätze oder überhaupt die Lokalitäten, wohin das Vieh getrieben wird, angegeben ſeyn müſſen, damit daſelbſt von Zeit zu Zeit Reviſionen durch die Gefällenwache vorgenommen werden können [2]).

§. 205.

Brandmarkung des Hornviehes.

Alles Hornvieh, welches nicht unmittelbar durch Wien durchgetrieben, ſondern auf den Viehmarkt zu St. Marx gebracht wird, es mag ſeine Beſtimmung zum Verbrauche in der Stadt oder zum Wiederabtriebe über die Linien erhalten, wird zum Beweiſe der mit demſelben vollzogenen Amtshandlung vor ſeinem Abtriebe von dem dortigen Amtsplatze mit einem gefällsämtlichen Brande verſehen. Dieſe Brandmarkung geſchieht unentgeltlich auf Koſten des Gefälles, durch den dazu beſtimmten Ochſenmärker.

Zur Verhütung von Unterſchleifen erfordert die Sicherheit des Steuergefälles dieſe ausnahmsweiſe Kontrolls-Maßregel bei dem zum Verbrauche in der Stadt beſtimmten Viehe. Bei dem auf das Land wieder abgetriebenen Viehe vereinigt ſich mit dem Gefällsintereſſe in dieſer Beziehung der gerechte Anſpruch der Parteien auf den Schutz vor grundloſen Beanſtändigungen, wenn ſie den beſtehenden Vorſchriften Genüge geleiſtet haben. Denn alle Deckungsurkunden (wie z. B. Zollbolleten), welche das nach Wien gelangende Schlachtvieh begleiten, werden in Gemäßheit der Manipulations-Vorſchriften der Partei abgenommen, und von dem Amte auf dem Viehmarkte zurückbehalten. Da jenes Vieh, welches von dem Viehmarkte dann über die Linien wieder abgetrieben wird, ohne gehörige Bedeckung wäre, eine zu dieſem Zwecke ausgefertigte Deckungs-Bollete aber dem Gefällsintereſſe nicht genügend erſcheint, ſo iſt es nothwendig, jedem einzelnen Stück Vieh ein kennbares Merkmal aufzudrücken, daß es in Wien der gehö-

---

1) Dekr. der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 7. Julius 1836, Z. $\frac{13300}{1166}$.

2) Unterricht über die gefällsämtliche Behandlung des Hornviehes v. 19. Junius 1835, Abſch. II. C.

rigen Amtshandlung unterzogen, und die daſelbſt geforderte Ausweiſung der Verzollung oder des Urſprunges ordentlich geleiſtet worden ſey. Die Brandmarkung des Land-Abtriebsviehes liefert zugleich den Beweis, daß das damit verſehene Stück in Wien der Sanitäts-Beſchau unterzogen und geſund befunden worden ſey.

Nach Verſchiedenheit der Beſtimmung des Viehes werden zweierlei Brandzeichen angewendet, nämlich der Konſumo-Brand für das zum Verbrauche in Wien beſtimmte Vieh, es mag vom Marktplatze gleich unmittelbar zur Schlachtung gebracht oder zuvor noch auf die Weide getrieben werden; und der Landabtriebs-Brand für jenes Vieh, welches ſeine Beſtimmung zum Wiederabtriebe aus Wien erhält [1]). Das erſtere Brandzeichen beſteht aus den zwei Buchſtaben CW (Consumo Wien), das zweite aus den Buchſtaben LA (Land-Abtrieb) unter einer Krone.

Die von den Wiener Fleiſchern eingeführte Bezeichnung ihres Viehes mit dem ſogenannten Fleiſcher- oder Meiſter-Brande, zur Unterſcheidung ihres Eigenthumes, wird auf dem Viehmarkte auf Koſten der Fleiſcher-Innung durch ihre eigenen Leute beſorgt.

§. 206.
Anweiſung an das Hauptzollamt.

An das Hauptzollamt müſſen, mit Rückſicht auf die beſtehenden Zollvorſchriften, von den Linienämtern folgende Waaren (mit Ausnahme des Viehes) angewieſen werden:

1. Die angewieſenen unverzollten Eingangsgüter, die aus dem Auslande oder einem Zollausſchluſſe, oder aus Ungarn oder Siebenbürgen eingebracht wurden (worunter auch die Durchzugsgüter verſtanden ſind), ohne Unterſchied, ob dieſelben bei der Einfuhr nach Wien der Verzehrungsſteuer unterliegen oder nicht.

2. Die zum Handel oder einem andern Gewerbsbetriebe beſtimmten, der Einfuhrverzollung unterzogenen Waaren, wenn dieſelben von dem Gränzamte aus nach Wien gebracht werden. (§. 257 der Z. u. St. M. O.)

3. Das Gepäcke der Reiſenden, welche bei dem Eingange über die Zoll-Linie nicht der vorgeſchriebenen Amtshandlung unterzogen, ſondern an das Wiener Hauptzollamt angewieſen worden ſind.

4. Webe-, Wirk-, Galanterie- oder Krämerei-Waaren, wenn dieſelben in einer Menge vorkommen, die das im §. 262 der Z. u. St. M. O. feſtgeſetzte Maß überſchreitet.

5. Kontrollpflichtige Waaren in einer von dem Kontrolle nicht ausgenommenen Menge [2]).

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 18. Jänner 1837, Z. $\frac{1741}{86}$.

[2]) §§. 149, 168 und 174 der Vorſchrift v. 31. Jänner 1836.

6. Gegenſtände, um deren Anweiſung an das Hauptzollamt der Waarenführer ſelbſt anſucht; und

7. Ueberhaupt Gegenſtände, rückſichtlich welcher der Verdacht einer Gefällsübertretung beſteht.

Alle andern Güter ſind von den Linienämtern unmittelbar abzufertigen. Frachten, um deren Anweiſung an das Hauptzollamt der Waarenführer anſucht, brauchen, wenn dieſelben in keine, der hier unter 1 bis 5 und 7 aufgezählten Kategorien gehören, nicht begleitet zu werden. Die Linienämter haben die Unterſuchung nur in dem Maße vorzunehmen, als erforderlich iſt, um zu entdecken, ob kein verzehrungsſteuerpflichtiger oder geſetzwidrig über die Zoll-Linie eingebrachter Zoll- oder Staatsmonopols ſteuerpflichtiger Gegenſtand verborgen ſey, und ob die Ladung nicht Waaren, die zu dem Hauptzollamte geſtellt werden müſſen, enthalte.

Bei den Linienämtern darf unter keinem Vorwande eine Hemmung des Verkehres oder eine Verzögerung in der Abfertigung Platz greifen. Die Gefällenwache iſt angewieſen, darüber zu wachen, daß die vorſtehenden Beſtimmungen genau beobachtet werden, daß insbeſondere die Linienämter die Geſtattung, Frachten und Reiſende aus dem zollfreien Inlande wegen des Verdachtes einer Gefällsübertretung an das Hauptzollamt anweiſen zu dürfen, nicht auf Fälle ausdehnen, in denen Grund zum Verdachte nicht vorhanden iſt; und daß unter keinem Vorwande bei den Linienämtern eine nachtheilige Störung des Verkehres, oder eine Anhäufung von Frachten Platz greife [1]).

§. 207.

Fortſetzung.

Die Anweiſung geſchieht mittelſt Anweis- (Aviſirungs-) Bolleten, welche nach den ſchriftlichen Erklärungen oder mündlichen Anſagen der Parteien genau auszufertigen ſind. Die angewieſene Sendung iſt in der Regel gefällsämtlich zu begleiten.

Nach dem Inhalte der Anweis-Bolleten geſchieht in dem hauptzollämtlichen Magazine die Uebernahme, und die Eintragung in das Magazinsbuch.

Die Vergebührung der an das Hauptzollamt angewieſenen ſteuerbaren Gegenſtände hat nach dem Inhalte der Erklärung und der Anweis-Bollete, in der Regel ohne Rückſicht auf einen mindern Beſchaubefund zu geſchehen. Die Rückvergütung einer Gebühr in ſolchen Fällen, wo bei der Beſchau eine geringere Menge oder ein geringer belegter Artikel, als erklärt worden, vorgefunden wird, kann nur ausnahmsweiſe, mit Bewilligung der vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung nach genauer Erhebung aller

---

[1]) Hofkammer-Präſ. Dekr. v. 15. Mai 1836, Z. 3058; und Dekr. der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 26. Mai 1836, Z. $\frac{395}{V.P.}$, 1. Abſ.

Umſtände und dargeſtellter Ueberzeugung, daß dabei eine Gefällsverkürzung nicht bezielt wurde, Statt finden [1]).

Kann der Eigenthümer einer, nach dem Nettogewichte zu verſteuernden Waare nur das Sporko-, nicht aber auch das Nettogewicht angeben, ſo iſt die Tara nach dem Regulativ vom Jahre 1786 in Abſchlag zu bringen, ſofern ſeitdem für dieſen Artikel keine eigene Tara-Ausmittlung erfolgt iſt, woran ſich zu halten wäre. Kann die Partei keines von beiden angeben, oder beſteht für die Sporco angegebene Waare kein Tara-Ausmaß, ſo hat dieſelbe die Bewilligung zur Verſteuerung nach dem Beſchaubefunde bei der vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung anzuſuchen.

Wenn zur Vornahme der weiteren Amtshandlung keine ſchriftliche Erklärung vorliegt, auf welcher die Beſchau zugeſchrieben werden könnte, ſo iſt nach dem Inhalte der Anweis-Bollete ein ſogenannter Laufzettel auszufertigen, und darauf die Beſchau zuzuſchreiben, der erhobene Befund anzuſetzen, und der Laufzettel zur weiteren Expeditionspflege an das Hauptzollamt abzugeben [2]).

Bei den aus Ungarn zur Verzollung nach Wien angewieſenen Waaren, welche der Verzehrungsſteuer unterliegen, haben die gränzzollämtlichen Eſito-Dreißigſt-Bolleten für die Einhebung der Verzehrungsſteuer als Deklarationen zu gelten, mit welchen ſodann die vorgeſchriebene Manipulation vorgenommen wird; wenn es nicht die Parteien vorziehen, an den Linien die vorſchriftmäßigen Erklärungen beſonders zu überreichen [3]).

In der Regel darf die Verabfolgung der ſteuerpflichtigen Waare erſt dann geſchehen, wenn ſich die Partei über die erfolgte Gebührenentrichtung mit der gelöſten Zahlungs-Bollete ausgewieſen hat. Es treten jedoch Fälle ein, wo hiervon eine Ausnahme gemacht, und die Waare früher aus dem Mauthhofe des Hauptzollamtes entlaſſen werden darf, nämlich:

1. Wenn an einem und demſelben Tage ſo viele Wägen mit Schmalz, Käſe u. dgl. Artikeln zu dem Wagmagazine gelangen, daß unausweichlich eine Hemmung im Mauthhofe entſtehen müßte, wenn man ſie verhielte, die Ausfertigung der Zahlungs-Bollete abzuwarten. In dieſem Falle kann jene Partie, über welche der Beſchaubefund bereits gehörig aufgenommen worden iſt, vor der Ausfertigung und Beibringung der Zahlungs-Bollete unter der Bedingung fortgelaſſen werden, daß, ſofern es nicht hieſige bekannte, ganz ſichere Parteien betrifft, die Gebühren gegen Empfangsſchein depoſitirt, und die Parteien in allen ſolchen Fällen verhalten werden müſſen, die richtige

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 20. Dezember 1831, Z. $\frac{45133}{4043}$, 2. und 6. Abſ.

[2]) Verordnung der n. ö. Zollgef. Verw. v. 20. April 1830, Z. $\frac{2594}{534}$.

[3]) Hofkammerdekr. v. 13. Mai 1834, Z. $\frac{19479}{2273}$. (N. ö. Reggs. Cirk. vom 21. Julius 1834.)

Aufnahme des Beſchaubefundes mit ihrer Namensfertigung zu beſtätigen; ſofern ein Beamter oder Angeſtellter der Gefällenwache eine Superreviſion auf der Grundlage des Beſchaubefundes vornehmen will, dieſelbe abzuwarten; dann die zu Einer Expedition gehörigen Artikel niemals theilweiſe wegzuführen.

2. Wenn zu Markte gehörige Artikel, als Fiſche, Krebſe, Fröſche u. dgl. in den frühen Morgenſtunden in dem Mauthhofe ankommen, wo das Hauptzollamt noch nicht geöffnet iſt, haben die im Hauſe wohnenden Waarenbeſchauer darüber einen Laufzettel auszufertigen, ſodann weiter auf die zuvor erwähnte Art vorzugehen; immer aber das Depoſitum im Journalbuche zu protokolliren, und beim Beginnen der Manipulationspflege ſowohl das Depoſitum als die ämtlichen Dokumente dem Beamten im Wagmagazine gegen deſſen, in dem Journalbuche der bezüglichen Poſt beizufügende Empfangsbeſtätigung zur Eintragung in das Magazinsbuch und zur Veranlaſſung der weiteren Expedition zu übergeben.

3. Auf gleiche Art iſt vorzugehen, wenn in den Nachmittagsſtunden nach geſchloſſener hauptzollämtlicher Manipulation ſteuerbare Artikel, welche leicht dem Verderben unterliegen, in dem Mauthhofe ankommen. Uebrigens iſt aber in dieſen beiden Fällen die gepflogene Amtshandlung des Waarenbeſchauers ſtets in dem eingeführten Journalbuche gehörig einzutragen.

Wenn außer den Amtsſtunden Landkutſcher u. dgl. mit ſteuerbaren Kollien vorkommen, ſo hat der Journal haltende Waarenbeſchauer dieſelben zu übernehmen, in das Wagmagazin einzulagern, die Uebernahme mit Berufung auf die Anweis-Bollete in das Journalbuch einzutragen, die Einlagerung auch auf der Anweis-Bollete anzumerken, und am nächſtfolgenden Tage die ſämmtlichen Kollien ſammt der erwähnten Bollete den betreffenden Magazinsbeamten zur ordentlichen Amtshandlung zu übergeben, der ihm die richtige Uebergabe in dem Journalbuche zu beſtätigen hat.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß ſich die Beamten oder Angeſtellten der Gefällenwache in den erwähnten beſondern Fällen auch außer den gewöhnlichen Amtsſtunden in dem Mauthhofe einzufinden, und, ohne den von dem Hauptzollamte zur Amtshandlung zugeſchriebenen Individuen vorzugreifen, nach Umſtänden entweder der Manipulation beizuwohnen, oder Superreviſionen vorzunehmen haben [1]).

§. 208.
Behandlung der mit dem Poſtwagen anlangenden ſteuerbaren Gegenſtände.

Ueber die, unter der Ladung der Brankardwägen befindlichen einzelnen ſteuerpflichtigen Artikel werden von den Linienämtern keine

---

[1]) Verord. der n. ö. Zollgef. Adminiſtration v. 20. April 1830, Z. $\frac{1594}{534}$.

Anweis-Bolleten ausgefertigt, ſondern jeder derlei Wagen wird mit einer Linien-Anweis-Bollete und mit Begleitung eines Gefällenwach-Individuums in den Mauthhof des Hauptzollamtes angewieſen.

Die ganz eigene Manipulation mit den durch die Poſt nach Wien gelangenden ſteuerbaren Gegenſtänden beruht größtentheils auf den beſondern Lokal-Verhältniſſen, insbeſondere auf der genauen Verbindung des Poſtwagens-Magazins mit den Amtslokalitäten des hauptzollämtlichen Magazinsbeamten und des Waarenbeſchauers, und mit dem Lokale der poſtwagenämtlichen Abgabs-Expedition.

Es wird nämlich jeder derlei, von dem Linienamte angewieſene, in den Mauthhof gelangte Poſtwagen daſelbſt während der Amtsſtunden von einem hauptzollämtlichen Magazinsbeamten, außerdem aber von dem, den Journal-Dienſt verſehenden Waarenbeſchauer übernommen, und in dieſem Falle der Aufſicht des Wache haltenden hauptzollämtlichen geſchwornen Trägers übergeben.

Sonach erfolgt die Abladung in Gegenwart eines Magazinsbeamten und Waarenbeſchauers durch die hauptzollämtlichen Träger, welche die einzelnen Frachtſtücke in das Magazin des Poſtwagens-Abgabsamtes überbringen. Nach dieſer Abladung geſchieht die Verbuchung der Frachtſtücke in der Art, daß die aus dem Auslande oder aus Ungarn kommenden, mit Gränzanweiſungs-Bolleten begleiteten Frachtſtücke in einem hauptzollämtlichen Waaren-Protokolle eingetragen, und ſodann von einem hauptzollämtlichen Magazinsbeamten in dem dazu beſtimmten Magazinsbuche protokollirt werden. Die inländiſchen, der Verzehrungsſteuer nicht unterliegenden Gegenſtände werden in einem beſondern Magazinsbuche, und eben ſo die der Verzehrungsſteuer unterliegenden inländiſchen Artikel in einem eigens dazu beſtimmten Magazinsbuche protokollirt; wornach alſo für die mittelſt der Fahrpoſt anlangenden Frachtſtücke dreierlei hauptzollämtliche Magazinsbücher beſtehen.

Die Verbuchung der inländiſchen Artikel in den Magazinsbüchern geſchieht nach der Poſtkarte, welche für die ſteuerpflichtigen Artikel gewiſſermaßen die Stelle der Erklärungen und der linienämtlichen Anweis-Bolleten vertritt. Für die aus dem Auslande oder aus Ungarn kommenden Frachtſtücke, welche ſteuerbare Artikel enthalten, dient die Gränzanweiſungs-Bollete, über welche korreſpondirt wird, zur Kontrolle.

Sobald eine in Wien befindliche Partei die an ſie addreſſirten Frachtſtücke mit inländiſchen Verzehrungsſteuer-Artikeln abholen will, muß ſie das Poſtporto bei dem Poſtwagens-Abgabsamte berichtigen, von welchem ſie mit dem Frachtſtücke dem betreffenden hauptzollämtlichen Magazinsbeamten zur weiteren Beamtshandlung zugewieſen wird. Dieſer fertigt über das Frachtſtück einen Laufzettel aus, welcher den Nummer der Poſt im Magazinsbuche, den Namen der Partei und den Einlagerungstag, nebſt der Angabe des Behältniſſes ſo wie der Verzehrungsſteuer-Gegenſtände enthält.

Mit dieſem Laufzettel verfügt ſich die Partei zu dem Haupt-

zollamte, bei welchem durch einen Oberbeamten die Zuſchreibung der Beſchau geſchieht, und nachdem dieſe ausgewieſen iſt, die Bollete ausgefertigt und die Gebühr berechtigt wird.

Gegen Vorweiſung dieſer Zahlungsbollete wird der Partei das Frachtſtück von dem hauptzollämtlichen Magazinsbeamten ausgefolgt, nachdem derſelbe vorerſt die Zahl und das Datum der Zahlungs-Bollete bei der bezüglichen Poſt im Magazinsbuche eingetragen hat.

Iſt ein Frachtſtück mit verzehrungsſteuerpflichtigen Artikeln, welche in Wien zu verbleiben haben, zwar in der Poſtkarte, aber nicht tarifmäßig erklärt, ſo muß die Partei darüber eine vollſtändige Erklärung einlegen, oder es wird die Vergebührung auf, vorläufig bei dem Vorſtande der vereinten Kameral-Gefällen-Verwaltung eingeholte höhere Bewilligung, nach dem Beſchaubefunde vorgenommen [1]).

Rückſichtlich der ausländiſchen oder ungariſchen Frachtſtücke hat natürlich das gewöhnliche Verfahren bei dem Hauptzollamte Statt.

§. 209.
Einrechnung der auf dem offenen Lande entrichteten Verzehrungsſteuer-Gebühr in Wien.

Die auf dem offenen Lande an das Aerar nach dem Tarife entrichtete Verzehrungsſteuer für die Schlachtung von Vieh wird bei der Einfuhr dieſer verſteuerten Artikel nach Wien von den Verzehrungsſteuerämtern unter der Bedingung eingerechnet, wenn

a) bei der Einfuhr die Zahlungs-Bollete mitfolgt,
b) in derſelben gleich bei ihrer Ausfertigung die Beſtimmung des Viehes nach Wien ausdrücklich aufgenommen iſt, und
c) die Verſendung dahin im geraden Zuge geſchieht [2]).

Zur Vermeidung von Zweifeln wird bemerkt, daß nur die Steuerbolleten der Steuerbezirks-Obrigkeiten oder Linienämter, keineswegs aber Quittungen von Pächtern zur Einrechnung zugelaſſen werden dürfen [3]).

Dieſe Begünſtigung der Gebühren-Einrechnung kann ſonach weder bei den, in der Pachtung ſtehenden, noch ſolchen Parteien eintreten, welche ſich über die Verzehrungsſteuer-Entrichtung mit der Gefälls-Verwaltung abgefunden haben.

---

1) Hofkammerdekr. v. 25. Julius 1835, Z. $\frac{28925}{2799}$. Vergl. §. 197 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter.

2) N. Oe. Reggs. Cirk. v. 11. Auguſt 1830, §. 4 Lit. c.

3) Hofkammerdekr v. 8. September 1830, Z. $\frac{29034}{2402}$, und v. 22. April 1834, Z. $\frac{14841}{1747}$.

§. 210

Gebühren-Borgung für die Einfuhr von Milch.

Jenen Parteien, welche täglich Milch nach Wien bringen, iſt zu ihrer Erleichterung, und zur Vermeidung alles ihnen ſchädlichen Zeitverluſtes, welcher mit der gewöhnlichen Amtsmanipulation verbunden ſeyn könnte, unter einigen nothwendigen Vorſichten die Borgung der Lokal-Gebühren bewilligt.

Dieſelben haben ſich zu dieſem Behufe mit einer Einfuhrskarte zu verſehen, die bloß aus einem Blatte Papier zu beſtehen hat, mit der Fertigung und dem Siegel ihrer Obrigkeit verſehen, und von der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Wien vidirt ſeyn muß. Auf dieſer Einfuhrskarte haben ſie täglich die zur Einbringung in die Stadt beſtimmte Menge Milch entweder ſelbſt mit Buchſtaben einzutragen, oder von einer andern beliebigen Perſon eintragen zu laſſen. Gegen Vorweiſung dieſer Karte, welche bei jedesmaligem Vorkommen hinſichtlich der eingetragenen und eingeführten Milchmenge von dem Linienamte zu vidiren iſt, ſind dieſelben dann ohne weiters frei einzulaſſen.

Zur Entrichtung der Gebühren, gegen Ausfertigung der Bolleten, iſt jede ſolche Partei entweder täglich bei ihrer Rückfahrt, oder nach Verlauf einer jeden Woche zu verhalten. In dem erſteren Falle iſt nach ertheilter Expedition auf der Einfuhrskarte die Gebühren-Entrichtung zu beſtätigen, und nach Verlauf von acht Tagen die Karte abzuſtreifen und der letzten Expedition beizulegen; im letzteren Falle iſt von Woche zu Woche auch die Einfuhrskarte abzuſtreifen, und der bezüglichen Regiſterpoſt anzuſchließen [1]).

§. 211.

Gebührenfreie Durchfuhr ſteuerbarer Gegenſtände durch Wien.

Die Durchfuhr ſteuerbarer Gegenſtände durch Wien iſt geſetzlich ohne Erlag der Verzehrungsſteuer unter der Bedingung geſtattet, daß dieſelben entweder bis zu dem Austrittspunkte gefällsämtlich begleitet, oder bis zu ihrem Wiederaustritte unter gefällsämtlicher Sperre gehalten werden.

Auch ohne ämtliche Begleitung iſt der freie Durchzug durch Wien, bloß gegen Depoſitirung der Gebühren bewilligt.

Zur Hintanhaltung gefällsſchädlicher Unterſchleife bei dem Durchzuge ſteuerbarer Gegenſtände durch Wien haben hierbei im Allgemeinen nachſtehende Vorſichten Statt zu finden:

1. Alle tranſitirenden ſteuerbaren Artikel, ſie mögen unmittelbar von einer Linie Wiens zur andern durchziehen, oder aus ämtlichen Ma-

---

[1]) Hofkammer-Präſ. Dekr. v. 11. September 1829, Z. 6732, und Verordnung der n. ö. Zollgefällen-Adminiſtration vom 14. September 1829, Z. $\frac{10643}{300}$.

gazinen oder innern Aemtern ausgehen, ſind ämtlich zu begleiten, und binnen vier Stunden über die Linie zu ſchaffen. Es bleibt der Partei anheimgeſtellt, dafür zu ſorgen, daß die Ladungen zu einer Tageszeit eintreffen, welche die Einhaltung dieſer Friſt möglich macht.

2. In allen Fällen, wo gegründete Anſtände gegen die Ausführung dieſer Artikel binnen der feſtgeſetzten Friſt (von 4 Stunden) vorkommen, ſind die Verzehrungsſteuer- und Gemeindezuſchlags-Gebühren zu deponiren oder ſicher zu ſtellen, die Kollien, wo es erforderlich iſt, wo nämlich die Abzählung, Meſſung u. ſ. w. die Kontrolle nicht liefert, zu ſiegeln, und die Austrittsfriſt höchſtens auf 24 Stunden zu beſtimmen (vergl. die §§. 213 und 216); in welchem Falle auf der Bollete ſelbſt ſtets die Zeit zu bemerken iſt, binnen welcher ſpäteſtens die Ueberſchreitung der Linien geſchehen ſeyn muß. In einem ſolchen Falle findet alſo eine ämtliche Begleitung nicht Statt.

3. Insbeſondere bei dem Oehle iſt darauf zu ſehen, daß die Transporte den Augen der Gefälls-Organe nicht entzogen werden, indem die Verſiegelung der Gefäße allein die nöthige Sicherheit nicht gewährt [1]).

4. Wenn die Durchfuhr des Holzes (Brenn-, Bau- und Werkholzes) auf dem Wiener Donau-Kanale in einem Zuge durch die Stadt geſchieht, ſo iſt das Fahrzeug ſtets vom Eintrittsamte bis zum Austrittsamte zu begleiten.

Geſchieht aber die Durchfuhr nicht in einem Zuge (wird alſo das Holz durch längere Zeit innerhalb der Linie belaſſen), ſo muß bei der Ausladung des Holzes ſtets eine genaue Beſchau Statt finden; auch ſind die Gebühren derlei tranſitirenden Holzes, wenn es nicht unter ſtreng gefällsämtlichem Verſchluſſe gehalten wird, ſogleich bei der Einfuhr zu deponiren [2]).

5. Auch für die auf der Donau einlangenden Steinkohlen, welche zur Durchfuhr durch Wien erklärt werden, ſind auf gleiche Weiſe, wie es rückſichtlich des Holzes vorgeſchrieben iſt, die Gebühren zu depoſitiren [3]).

§. 212.

Fortſetzung.

Wie alle andern ſteuerbaren Gegenſtände, welche inner die Linien Wiens gebracht zu werden beſtimmt ſind, müſſen auch die zur Durch-

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 10. Junius 1835, Z. $\frac{24949}{1571}$.

[2]) Hofkammerdekr. v. 27. Mai 1835, Z. $\frac{21436}{1357}$ (n. ö. Reggs. Cirk. v. 19. Auguſt 1835); Dekret der n. ö. Kam. Gef. Verw. vom 12. Julius 1835, Z. $\frac{14857}{1199}$.

[3]) Hofkammerdekr. v. 14. Junius 1837, Z. $\frac{21796}{1262}$.

fuhr durch Wien beſtimmten Gegenſtände bei dem Amte, bei welchem ſie eintreffen, mit genauer Angabe ihrer Gattung und Menge erklärt werden. So muß auch über die auf der Donau einlangenden Durchfuhrsgüter, welche zur unmittelbaren Durchfuhr durch Wien beſtimmt ſind, die vorſchriftmäßige Erklärung bereits bei dem Eintrittsamte abgegeben werden. In andern Fällen kann die Erklärung über die auf der Donau ankommenden Durchfuhrsgüter entweder bei dem am Eingange aufgeſtellten Amte, oder erſt bei einem der innern Waſſerzoll- und Verzehrungsſteuerämter überreicht werden. (§. 180.)

Jene ſteuerbaren Durchfuhrsgüter, welche einer zollämtlichen Behandlung bei dem Hauptzollamte unterliegen, ſind von dem Eintrittsamte an das Hauptzollamt anzuweiſen. (§. 206.)

Unterliegen die ſteuerbaren Durchfuhrsgüter keiner zollämtlichen Behandlung bei dem Hauptzollamte, und ſind ſie beſtimmt, unmittelbar ohne Aufenthalt durchgeführt zu werden, und werden die Lokal-Gebühren nicht deponirt oder ſichergeſtellt, wornach alſo der freie Durchzug der Waare nur unter gefällsämtlicher Begleitung geſtattet iſt, ſo hat ſich das Eintrittsamt in folgender Art zu benehmen:

Die von der Partei abgegebene mündliche oder ſchriftliche Erklärung wird in dem Durchfuhrs-Regiſter verbucht, und die Durchfuhrs-Bollete, mit Angabe der Menge und Gattung der durchzuführenden Gegenſtände genau nach den Bezeichnungen des Tarifes ausgefertigt. In dieſer Bollete muß das Amt, bei dem, und die Zeitfriſt, binnen welcher die Waare auszutreten hat, ausgedrückt, und der Name des die Waare begleitenden Gefälls-Individuums angeſetzt werden. Hierauf wird von dem Eintrittsamte die Beſchau nach Vorſchrift vorgenommen, und nach richtigem, und als ſolchen beſtätigtem Befunde die Bollete dem Begleitungsmanne übergeben; die allfällige ſchriftliche Erklärung aber dem Regiſter beigelegt.

Das Austrittsamt ſtellt nach vorgenommener Beſchau und richtigem Befunde über die erhaltene Durchzugs-Bollete aus dem Durchfuhrs-Austritts-Regiſter eine Austritts-Bollete aus, und übergibt ſie dem Begleitungsmanne, welcher dieſelbe dem Eintrittsamte zur Bedeckung der Durchfuhrs-Expedition zu überbringen hat. Die Durchfuhrs-Bollete dagegen wird dem Austritts-Regiſter beigeſchloſſen; die Partei benöthigt kein Beweismittel über den erfolgten Austritt.

Im Falle, als ein zur Durchfuhr angewieſener Artikel von der Partei entweder mit einem andern verwechſelt worden iſt, oder daß an der Menge ein Abgang gefunden wird, ſo iſt in dem erſteren Falle keine, in dem andern Falle aber nur über die wirklich zur Ausfuhr gebrachte Menge eine Austritts-Bollete zu ertheilen. In Betreff der erhobenen Differenzen iſt das Strafverfahren nach dem Geſetze ſogleich einzuleiten, und davon das Eintrittsamt zu verſtändigen. Das Individuum, welches die Waare zu begleiten angewieſen war, iſt, wie es ſich von ſelbſt verſteht, mit in Unterſuchung zu ziehen; und aus dieſem Grunde ſtellt es ſich als nothwendig dar, daß der Begleitungsmann der Be-

ſchau ſowohl bei dem Eintritts- als auch beim Austrittsamte beiwohne [1]).

§. 213.

Fortſetzung. Durchtrieb des Hornviehes.

Das bei den Linienämtern vorkommende Schlachtvieh, welches zum unmittelbaren Durchtriebe durch Wien beſtimmt iſt, wird von dem Eintrittsamte nach erfolgter mündlicher oder ſchriftlicher Erklärung, und nach Ertheilung einer gewöhnlichen Durchzugs-Bollete bis zu dem, von der Partei gewählten Austrittsamte gefällsämtlich begleitet. Eine Depoſitirung der Lokal-Gebühren hat nicht Statt zu finden.

Die Durchzugs-Bollete, in welcher die Zahl der Stücke mit Buchſtaben, unter Angabe der Nationalität, dann die Stunde des Abtriebes von dem Linienplatze ebenfalls mit Buchſtaben anzuſetzen iſt, wird nach geſchehener Abzählung (wobei ſtets ein innerer Beamter und ein Gefällenwach-Oberaufſeher mit einem Aufſeher zugegen ſeyn müſſen), und nach vollzogener Befundsbeſtätigung durch die Beſchau-Kommiſſion dem Begleitungsmanne übergeben, deſſen Pflicht es iſt, den Viehtrieb zu dem Austrittsamte zu ſtellen, und dem Austrittsamte die Durchzugs-Bollete zu übergeben.

Das Austrittsamt hat die Beſchau auf eben die Weiſe vorzunehmen, wie ſie beim Eintrittsamte zu geſchehen hat. Nach richtigem Befunde wird dem Begleitungsmanne zur Ueberbringung an das Eintrittsamt eine ordentliche Referir-Bollete eingehändigt, auf welcher die Beſchau-Kommiſſion den richtigen Austritt unter Angabe der Stunde, wann derſelbe erfolgt iſt, zu beſtätigen hat.

Das Austrittsamt legt die erhaltene Durchzugs-Bollete der Referir-Expedition bei; dagegen dient die Referir-Bollete, welche der Begleitungsmann dem Eintrittsamte überbringt, dem letzteren zum Belege der ausgefertigten Durchzugs-Expedition.

Dem Begleitungsmanne iſt zur Pflicht zu machen, bei der Abzählung des ihm anvertrauten Schlachtviehes ſowohl bei dem Eintritts- als auch bei dem Austrittsamte zugegen zu ſeyn, und den erhobenen Befund mitzufertigen [2]).

§. 214.

Rückvergütung der für Durchfuhrsgüter deponirten Gebühren.

Für die Fälle, wo von den Parteien für ihre durchzuführenden ſteuerbaren Gegenſtände die Gebühren deponirt werden, iſt vorgeſchrieben:

---

[1]) Dekr. der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 1. Oktober 1832, Z. $\frac{21546}{2086}$.

[2]) Unterricht über die gefällsämtliche Behandlung des nach Wien gelangenden Hornviehes v. 19. Junius 1835, Abſchn. I.

1. Die Depoſiten ſind in eigenen Depoſiten-Empfangs-Regiſtern zu verrechnen.

2. Wenn die deponirten Gebühren mehr als Einen Gulden betragen, ſind dieſelben auf der Depoſiten-Bollete nicht bloß mit Ziffern, ſondern auch mit Buchſtaben auszudrücken.

3. Bei dem Austrittsamte hat die Partei den Rückempfang des Depoſitums auf der Rückſeite der Depoſiten-Bollete zu beſtätigen, oder Falls ſie des Schreibens unkundig iſt, von einem Namensunterfertiger beſtätigen zu laſſen, und das übliche Kreuzzeichen beizufügen.

4. Ueber die Rückſtellung der deponirten Beträge ſind gleichfalls eigene Depoſiten-Reſtitutions-Regiſter zu führen.

Das Austrittsamt hat aus dieſen Regiſtern eine Bollete auszufertigen, worin, mit Bezug auf die Depoſiten-Empfangs-Bollete, der Austritt der Waare, der Tag und die Stunde des Austrittes, und der reſtituirte Betrag erſichtlich zu machen iſt. Dieſe Depoſiten-Reſtitutions-Bollete kommt dem Eintrittsamte zuzuſenden, und von demſelben der Depoſiten- (Empfangs-) Jurta beizulegen. Die abzuſtreifende und am Rücken zu beſtätigende Depoſiten-Empfangs-Bollete (3.) dient ſodann dem Austrittsamte zum Belege der Reſtitutions-Expedition [1]).

§. 215.

Fortſetzung. Für die mittelſt der Fahrpoſt weiter verſendeten Waaren.

Da rückſichtlich der, mittelſt der Fahrpoſt aus Wien weiter verſendeten ſteuerbaren Gegenſtände der Austritt derſelben über die Linie auf dem Rücken der Depoſiten-Bollete, nach der im vorigen Paragraphe enthaltenen Vorſchrift, von Seite der Linienämter nicht beſtätigt wird, und aus dem Grunde auch nicht beſtätigt werden kann, weil die Poſtwägen nicht ſo wie andere Wägen bei ihrem Austritte an den Linien der ämtlichen Beſchau unterzogen werden können: ſo hat bei dieſen Gegenſtänden, mit Rückſicht auf die in Wien beſtehenden örtlichen Verhältniſſe, ein etwas abweichendes Verfahren Statt.

Alle verzehrungsſteuerpflichtigen Gegenſtände, welche mittelſt der Fahrpoſtanſtalt von Wien verſendet werden ſollen, müſſen zu

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 30. Junius 1831, Z. $\frac{21948}{1837}$. — Wird ein zur Durchfuhr durch Wien erklärter Gegenſtand, welcher gegen Depoſitirung der Gebühren eingelaſſen wurde, nicht wieder ausgeführt, ſo ſind natürlich die erlegten Gebühren verfallen; und da die Geſtattung der Gebühren-Depoſitirung für Durchfuhrsgüter die Bewilligung enthält, die Waaren gegen Einziehung der Gebühren in der Stadt zu belaſſen, ohne die urſprünglich abgegebene Erklärung zur Durchfuhr bei dem Amte in eine Erklärung zum Verbrauche, d. i. zur Verſteuerung förmlich umzuändern, oder von der geänderten Beſtimmung der Waaren eine Anzeige zu erſtatten, ſo findet auf ſolche Fälle auch die Strafbeſtimmung des §. 358 des Gef. Str. G., analog dem §. 357, keine Anwendung.

dieſem Zwecke ſchon bei der Einfuhr nach Wien zur Durchfuhr erklärt, und dafür bei dem Hauptzollamte die Lokal-Gebühren depoſitirt werden.

Bei dem Hauptzollamte ſind die Behältniſſe, in welchen dieſe Artikel verſendet werden, nach vorgenommener Beſchau ämtlich zu verſiegeln und zu der Fahrpoſtanſtalt begleiten zu laſſen, von welcher die erfolgte Uebernahme der Gegenſtände zur Verſendung mittelſt der Fahrpoſt auf dem Rücken der Depoſiten-Bollete beſtätigt werden muß; und nur gegen Vorweiſung und Abſtreifung dieſer, mit der Beſtätigung der Poſtwagens-Expedition verſehenen Depoſiten-Bollete ſind die erlegten Lokal-Gebühren für die verſendeten Artikel der Partei zurückzuzahlen.

Für den Fall, als eine Partei die bereits auf die bezeichnete Art von dem Hauptzollamte zur Fahrpoſtanſtalt gelangten Gegenſtände vor der Verſendung wieder zurücknehmen ſollte, iſt hiervon gleich unmittelbar von der Fahrpoſtanſtalt das Hauptzollamt zur Verhinderung ungebührlicher Reſtitutionen in die Kenntniß zu ſetzen [1]).

§. 216.
Fortſetzung. Für Holz.

In Betreff der Zurückſtellung der depoſitirten Gebühren für das auf dem Donau-Kanale eingebrachte, und zum Durchzuge durch Wien erklärte Brenn-, Bau- und Werkholz (§. 211, Z. 4) bei deſſen Austritte aus Wien, haben folgende Beſtimmungen zur Richtſchnur zu dienen:

Jeder Holzhändler hat, ſo oft er eine Holzverſendung über die Linien Wiens beabſichtiget, bei jenem Amte, bei welchem die Gebühren-Depoſitirung geſchah, eine ſchriftliche Erklärung mit Berufung auf die Depoſiten-Bollete einzulegen, und dieſes Amt dem Holzhändler über die auszuführende Holzmenge eine Durchzugs-Bollete auszuſtellen.

In der Bollete und der Juxta iſt, mit Hinweiſung auf die Depoſiten-Bollete und die Erklärung der Partei, das Jahr, der Monat und der Tag der Expedition, der Name der Partei und des Amtes, bei welchem das Holz austreten ſoll, anzumerken, und die Holzmenge jedesmal mit Buchſtaben auszuſchreiben; die ſchriftliche Erklärung der Partei aber dem Regiſter beizulegen.

Nach gepflogener Beſchau und richtigem Befunde, welcher von den betreffenden Individuen zu beſtätigen iſt, wird die Durchzugs-Bollete der Partei ausgehändigt; eine gefällsämtliche Begleitung findet nicht Statt.

---

[1]) Dekr. der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 30. Jänner 1834, Z. $\frac{2625}{267}$, und v. 2. März 1837, Z. $\frac{4617}{366}$.

Bei dem Austrittsamte muß das zum Austritte beſtimmte Holz von dem Gefällenwach-Perſonale und einem Beamten beſchaut werden. Nach vorgenommener Beſchau und erfolgtem Austritte iſt ſodann eine Austritts-Bollete mit Berufung auf die Tranſito-Bollete des Waſſeramtes auszufertigen, und von denjenigen, welche die Beſchau vorgenommen haben, zu unterſchreiben.

Die Tranſito-Bollete wird ſodann dem Austritts-Regiſter beigelegt, und die Austritts-Bollete der Partei eingehändigt, und nur gegen Abſtreifung dieſer Bollete und Beibringung der Depoſiten-Empfangs-Bollete von Seite der Partei iſt dann die Rückzahlung der, für die ausgeführten Holzquantitäten entfallenden Gebühren bei demjenigen Waſſeramte zu leiſten, bei welchem die Depoſitirung der Gebühren geſchah [1]).

§. 217.

Gebührenfreie Ein- und Wiederausfuhr von Schafen und Lämmern zur Impfung.

Für jene Lämmer und Schafe, welche zum Behufe der Impfung in die, am Wiener Thierarznei-Inſtitute neu errichtete Schafpocken-Impfanſtalt nach Wien gebracht und ſodann wieder ausgeführt werden, dürfen, wenn dieſe Thiere bei demſelben Linienamte, wo ſie eingeführt wurden, wieder austreten, und gegen Beobachtung der nachſtehenden Manipulations-Vorſichten die erlegten Verzehrungsſteuer- und Gemeindezuſchlags-Gebühren zurückerſtattet werden:

Die zu dem bemerkten Zwecke bei den Linien eingetriebenen Schafe müſſen mit einem gehörig ausgefertigten Certifikate verſehen ſeyn, und die dafür zu berichtigenden Gebühren ſind in den Depoſiten-Empfangs-Regiſtern zu verbuchen. Wird dann partienweiſe oder auf Einmal die ganze Anzahl Schafe, welche vermöge der ausgefertigten Depoſiten-Bollete expedirt worden ſind, wieder ausgetrieben, ſo muß zur vollen Beglaubigung von der Impfanſtalt auf der Rückſeite dieſer Bollete die Anzahl der zum Austriebe beſtimmten Schafe, und nebſtbei die ämtliche Beſtätigung, daß dieſe zum Austritte beſtimmte Anzahl Schafe wirklich als abgeimpft von der Impfanſtalt kommen, beigeſetzt ſeyn, und überdieß die Beidrückung des Amtsſiegels Statt finden.

Die Reſtitution findet jedoch nicht für jeden theilweiſen Austrieb Statt, ſondern die theilweiſen, jedenfalls von einem Beamten und zwei Gefällenwach-Individuen beſtätigten Austriebe müſſen auf der Rückſeite der urſprünglichen Depoſiten-Bollete abgeſchrieben werden. Iſt die Depoſiten-Bollete durch die theilweiſen Austriebe erſchöpft, dann hat das Amt, bei welchem der Austrieb geſchah, eben ſo, als

---

[1]) Dekr. der n. ö. Kam. Gef. Verw. v. 18. Oktober 1835, Z. $\frac{23748}{2028}$.

wenn der Austrieb der ganzen Anzahl Schafe auf Einmal erfolgte, das Depoſitum zurückzuſtellen und in dem Depoſiten-Reſtitutions-Regiſter zu verbuchen.

Um die Benützung der gedachten Impfanſtalt zu erleichtern, iſt überdieß noch die Begünſtigung eingeräumt, daß von bekannten und ſichern Parteien, welche Schafe zur Impfung nach Wien bringen, der Erlag der Verzehrungsſteuer nicht gefordert werde; in welchem Falle jedoch von den Linienämtern eine genaue Vormerkung der ein- und austretenden Schafe geführt werden muß, damit, wenn der Austritt der eingeführten Schafe binnen der, von der Partei angegebenen Friſt nicht erfolgt, von jedem in Wien verbliebenen Stück Schafvieh, deſſen Umſtehung in der Anſtalt nicht glaubwürdig erwieſen iſt, die Verzehrungsſteuer eingehoben werde [1]).

§. 218.

Nebengebühren. Lagerzins. (Niederlags-Gebühren.)

Die zollämtlichen Niederlagen ſind eigentlich bloß zur Aufnahme der Waaren, welche einer zollämtlichen Amtshandlung unterliegen, beſtimmt. Dieſelben werden jedoch auch zur Einlagerung inländiſcher, einer zollämtlichen Amtshandlung nicht unterworfener, und daher auch ſowohl inländiſcher als ausländiſcher verzehrungsſteuerbarer Gegenſtände benützt.

Für dieſe Einlagerung ſteuerpflichtiger, d. h. ſolcher Gegenſtände, welche bei der Einfuhr nach Wien der Verzehrungsſteuer und dem Gemeindezuſchlage unterliegen, ſind die ſogenannten Niederlags-Gebühren (der Lagerzins) nach folgenden Beſtimmungen zu entrichten:

1. Für die erſten zehn Tage (Reſpekttage), den Tag, an welchem die Einlagerung geſchieht, mit eingerechnet, iſt kein Lagerzins zu entrichten [2]).

2. Die Niederlags-Gebühr iſt mit 5 Kreuzern Conventions-Münze monatlich von jedem Wiener Zentner des vollen Sporko-Gewichtes feſtgeſetzt. Die Einhebung hat nach Monaten zu geſchehen. Iſt ein Monat nicht vollſtändig abgelaufen, ſo iſt die Gebühr für jeden Tag mit einem Sechstheile ($^1/_6$) eines Kreuzers in der Art einzuheben, daß Bruchtheile, die unter Einem Viertel-Kreuzer ſtehen, für einen Pfennig anzunehmen ſind.

3. Beträgt das Gewicht eines Packes nicht einen vollen Wiener Zentner, ſo iſt der Lagerzins von jeder Gewichtsmenge, die zehn Pfund nicht überſchreitet, mit einem Zehntheile der für einen ganzen Zentner entfallenden Gebühr zu entrichten, und hierbei jeder Bruch-

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 4. Oktober 1837, Z. $\frac{40442}{2265}$, und Dekr. der nied. öſterr. K. G. Verw. v. 18. Oktober 1837, Z. $\frac{22415}{1966}$.

[2]) Hofkammerdekr. v. 28. November 1838, Z. $\frac{44369}{3031}$.

theil unter einem Viertel-Kreuzer mit einem Pfennig anzunehmen, dergeſtalt, daß von einem Packe bis einſchlüſſig 10 Pfund $^{5}/_{10}$ Kreuzer, bis 20 Pfund 1 Kreuzer, bis 30 Pfund 1$^{5}/_{10}$ Kreuzer, bis 40 Pfund 2 Kreuzer u. ſ. f. monatlich zu leiſten iſt.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß in dem Falle, wo das Gewicht eines Packes einen oder mehrere Zentner um weniger als 90 Pfund überſchreitet, rückſichtlich der Gewichtsmenge, um die das Gewicht des Packes einen oder mehrere volle Zentner überſteigt, eben dasſelbe Ausmaß in Anwendung zu kommen hat [1]).

4. Wenn mehrere Waarenpäcke, die jedoch zu einer und derſelben Expedition gehören, und worüber nur Eine Bollete ausgefertigt wurde, eingelagert werden, ſo iſt die Niederlags-Gebühr nach dem Geſammtgewichte aller Päcke zu berechnen und einzuheben; ſofern die Auslagerung dieſer Päcke zu verſchiedenen Zeiten vor ſich gehen ſollte, iſt die Niederlags-Gebühr natürlich von dem ganzen Theilgewichte, welches jedesmal ausgelagert wird, einzuheben [2]).

§. 219.
Siegel-Gebühr.

Jene Parteien, bei deren ſteuerpflichtigen Gegenſtänden nach den beſtehenden Vorſchriften in der ämtlichen Manipulation Wachsſiegel angelegt werden müſſen, haben dafür die ſyſtemmäßige Gebühr mit Einem Kreuzer pr. Stück zu entrichten, da die Anlegung der Siegel nicht nur die Sicherheit des Gefälles bezweckt, ſondern auch ihnen den Vortheil einer ſchnelleren Expedition gewährt [3]).

§. 220.
Politiſche Waggebühr.

Mit der Einführung der allgemeinen Verzehrungsſteuer hat die Einhebung eines Waggeldes von Amtswegen für ſteuerbare Gegenſtände gänzlich aufgehört. Seit dieſer Zeit iſt auch das Waggeld in Beziehung auf ſteuerbare Gegenſtände aus der Zahl der Nebengebühren getreten.

Es beſteht jedoch in Wien noch die ſogenannte politiſche Waganſtalt zum Schutze des Privatverkehres und zur Erleichterung der Parteien. Dieſelbe ſteht unter der Verwaltung der Gefälls-Be-

---

1) Hofkammerdekr. v. 16. April 1833, Z. $\frac{13890}{1333}$, und v. 20. Junius 1833, Z. $\frac{27746}{2625}$; dann Dekr. der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 4. Julius 1833, Z. $\frac{17020}{1545}$.

2) Hofkammerdekr. v. 20. März 1834, Z. $\frac{10920}{1058}$.

3) Dekr. der n. ö. Kam. Gef. Verw. v. 26. Jänner 1832, Z. $\frac{1796}{190}$.

hörden, und zwar als rechtlich erworbenes Eigenthum des Gefälls-ärars [1]).

Es beſteht durchaus kein Zwang für die Partei, es iſt im Gegentheile bloß dem freien Willen derſelben überlaſſen, von dieſer Anſtalt Gebrauch zu machen.

Eine ſolche Waganſtalt iſt namentlich auf den beiden Wiener Viehmarktplätzen, hauptſächlich zur Abwägung der vorkommenden verſchieden Stechviehgattungen, unter dem Namen der Kälberwaganſtalt, bei dem Waſſerzoll- und Verzehrungsſteueramte Roßau am Donau-Kanale, und bei dem Zoll- und Verzehrungsſteueramte auf dem Viehmarkte nächſt der St. Marxer Linie aufgeſtellt.

Für die Benützung dieſer Waganſtalt iſt von den Parteien eine Gebühr von einem Kreuzer pr. Stück zu entrichten. Dieſe Waggebühr muß jedoch nur von jenem Viehe bezahlt werden, welches auf den politiſchen Wagen wirklich gewogen wird [2]).

Eine ähnliche politiſche Waganſtalt, welche von den Parteien zur Abwage der verſchiedenartigſten Gegenſtände benützt wird, iſt auch in dem Mauthhofe des Hauptzollamtes, und an mehreren andern Orten aufgeſtellt. Das Mehlabwagsamt vollzieht die Abwägung des Mehles in der für die Steuerbemeſſung erforderlichen Art, dem Geſetze gemäß, unentgeltlich. Verlangt aber eine Partei, daß Mehl nach einzelnen Gattungen getrennt gewogen, und über

---

[1]) Das urſprünglich der Stadt Wien mit dem Privilegium v. 12. März 1526 verliehene Waggefäll in Wien beſtand in dem Rechte, von der Abwägung jener Artikel, welche die Parteien im Privatverkehre freiwillig einer Abwage unterzogen, ſo wie auch von der Abwägung ſolcher Güter, die als Gegenſtände des öffentlichen Verkehres einer zoll-, aufſchlags- oder ſtadtmauthämtlichen Behandlung unterlagen, Gebühren einzuheben. Dieſes Waggefäll wurde bereits im J. 1769 von der k. k. Mauthgefällen-Adminiſtration in Pacht genommen, und ſodann in Folge einer allerhöchſten Entſchließung von dem Kameral-Aerar um einen baren Kaufſchilling von 200.000 Gulden Conv. Münze von dem Wiener Magiſtrate vertragsmäßig am 2. Jänner 1787 vollkommen auf ewige Zeiten eingelöſt. (Verordnung der k. k. Bankal-Gefällen-Direktion v. 7. Auguſt 1786, Z. 7709.)

Dieſes von dem a. h. Aerar ſeitdem in der Stadt und in den Vorſtädten von Wien ausgeübte eigenthümliche Recht des Bezuges von Waggebühren iſt mit der Einführung der allgemeinen Verzehrungsſteuer nur zum Theile, nämlich rückſichtlich jener Gegenſtände erloſchen, welche im öffentlichen Verkehre einer verzehrungsſteuerämtlichen Behandlung unterliegen. Insbeſondere jener Theil des Waggefälles, welcher das politiſche Waggefäll genannt wird, und ſich auf die Einhebung von Gebühren für die, von den Parteien freiwillig einer Abwage unterzogenen Gegenſtände bezieht, wird noch fortan ausgeübt; und es ſind zu dieſem Behufe in der Stadt und in den Vorſtädten an verſchiedenen Orten, wie z. B. auf dem Viehmarkte, Heumarkte, Fiſchmarkte, auf der Seilerſtätte u. ſ. w. mehrere dergleichen Wagen aufgeſtellt.

[2]) Dekret der nied. öſterr. ver. Kam. Gef. Verw. v. 3. Auguſt 1832, Z. $\frac{20268}{4536}$.

das Gewicht jeder Gattung eine Beſtätigung ertheilt werde, ſo iſt von derſelben die Waggebühr mit zwei Kreuzern für jeden Zentner, und mit einem Kreuzer für jede Menge unter einem Zentner zu entrichten [1]).

§. 221.
Donau-Schiffahrts-Gebühren.

Die ſeit den früheren Zeiten in Oeſterreich beſtandenen Waſſermäuthe von den auf der Donau ſtromauf- und abwärts vorkommenden Waſſerfahrzeugen, als: das Bodenrecht, der Zillenaufſchlag, das Haftgeld, die Waſſerroßmauth und die Fahnenausſteck-Gebühr, ſind durch die Einführung der allgemeinen Verzehrungsſteuer unberührt geblieben. Dieſelben werden — mit Ausnahme des Bodenrechtes, welches im Jahre 1830 aufgelaſſen worden iſt [2]) — noch immer nach ihrem früheren Beſtande eingehoben. Der angehängte Tarif IV. enthält die nähere Beſtimmung und das Ausmaß dieſer Gebühren.

Da den Wiener Waſſerämtern die Einhebung dieſer Waſſermauth-Gebühren obliegt, ſo erſcheint es nicht unzweckmäßig, die dießfälligen Beſtimmungen hier anzureihen.

1. Der Zillenaufſchlag iſt nur von beladenen Zillen und Flößen, ſie mögen in Wien verbleiben oder nach Ungarn gehen, von oben herab oder von unten hinauf kommen, entweder zu Nußdorf, oder bei den Waſſerämtern Roßau, Schanzel oder in der Leopoldſtadt zu entrichten. Lediglich jene Schiffe, welche mit Brennholz beladen von unten herauf kommen, zahlen nur die Hälfte des ausgemeſſenen Zillenaufſchlages.

Von der Entrichtung dieſes Aufſchlages ſind bloß die waſſerbau- und oberſtſchiffämtlichen Schiffe gegen gehörige Legitimation befreit [3]).

Bei der Beſtimmung des Zillenaufſchlages von Flößen iſt folgende Richtſchnur zu beobachten:

a) Auf der Erklärung muß der Beſchaubefund der Floßbäume, deren Gattung und die ſtückweiſe Abzählung von den Beſchau-Individuen beſtätigt ſeyn.

b) Hinſichtlich der Floßbäume muß beſtimmt angegeben werden, wie viele Bäume im Waſſer gehen, wie viele beladen ſind, und wie viele leer im Waſſer gehen.

c) Da die Beſtimmung des Zillenaufſchlages von Flößen nur nach dem Inhalte der Ladung vorgenommen werden kann, ſo ſind auch die aufgezogenen Stämme (in der Hinſicht, daß 9 Laden, 7 bis 8 Pfoſten, 9 bis 10 Bankladen, und 14 bis 15 Feilladen gewöhnlich auf ein Bloch gerechnet werden) gleichfalls als Ladung anzuſehen.

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 21. Februar 1838, Z. 6658.

[2]) N. Oeſt. Reggs. Cirk. v. 26. April 1830.

[3]) §§. 7 und 8 des n. ö. Reggs. Cirk. v. 23. März 1814.

d) Von dem Bauholze ſind ein Pfund-Laden oder Pfoſten-Gattungen zu 240 Stück, von Weinſtöcken 9000 Stück, von Platteinen 100 Stück auf 1/3 Oberländer- oder ein Gadenfloß, von Schindeln aber hundert tauſend Stück als Ladung für ein Oberländer Floß anzunehmen. Von einem mit Gütern beladenen Floß iſt der Zillenaufſchlag jederzeit nach der vollen Anzahl der Bäume einzuheben.

e) Beſteht die Ladung der Fahrzeuge oder Flöße auch aus ſteuerbaren Feilſchaften, ſo muß von dem Amte in dem Zillenaufſchlags-Regiſter ſich zugleich auf den Verzehrungsſteuer-Expeditions-Nummer berufen werden, unter welchem die geladenen ſteuerbaren Feilſchaften in den Verzehrungsſteuer-Zahlungs-Regiſter verbucht ſind [1]).

Jene Parteien, welche den tarifmäßigen Zillenaufſchlag für ihre Fahrzeuge bei dem Waſſerzollamte in Engelhartszell ordnungsmäßig geleiſtet haben, und ſich über deſſen Entrichtung mit der von dem Engelhartszeller Amte darüber ausgefertigten Bollete bei den Wiener Donau-Waſſerämtern gehörig auszuweiſen vermögen, haben daſelbſt gegen Abſtreifung dieſer Bollete unter den nachſtehenden Bedingungen keine weitere Zillenaufſchlags-Gebühr für die betreffenden Fahrzeuge mehr zu entrichten.

Dieſe Bedingungen zur Verhütung von Unterſchleifen ſind:

a) daß aus dem Inhalte der Engelhartszeller Bollete der Umſtand, ſie gehöre wirklich zu dem Fahrzeuge, klar erſichtlich ſey;

b) daß in dieſer Bollete die Beſtimmung des Fahrzeuges nach Wien ausdrücklich vorkomme;

c) daß innerhalb ſechs Monaten vom Tage der Ausfertigung der Bollete in Engelhartszell mit dieſer Bollete die geleiſtete Gebührenzahlung nachgewieſen werde; indem nur für den genannten Zeitraum dieſe Zahlung auf die Fahrt nach Wien bezogen, und die letztere als Fortſetzung oder integrirender Theil der in Engelhartszell angegebenen Fahrt behandelt werden darf.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß in Engelhartszell die Zurückſtellung der Zillenaufſchlags-Gebühren für die daſelbſt ausgefertigten Bolleten nicht Statt finden darf [2]).

2. Das Haftgeld iſt ohne Rückſicht, ob die Fahrzeuge beladen oder leer ſind, ob ſie in Wien bleiben oder weiter gehen, von allen Fahrzeugen und Flößen, die ſich an dem Anländeplatze an Haft legen, in Wien und zu Nußdorf zu entrichten, wofür ſie 8 Tage angehängt bleiben können. Nach 8 Tagen iſt für jeden Tag eine Nachtrags-Gebühr zu entrichten [3]). Dieſer Nachtrag des Haftgeldes wird von dem Tage der Anweiſung des Fahrzeuges an,

---

[1]) 18. Abſatz der Inſtrukt. für die Wiener Waſſerämter v. J. 1814.

[2]) Hofkammerdekr. v. 26. April 1838, Z. $\frac{11456}{492}$. (N. Oeſt. Reggs. Cirkul. v. 25. Mai 1838.)

[3]) §. 10 des n. ö. Reggs. Cirk. v. 23. März 1814.

nach Abſchlag der freien 8 Tage, bis zum Tage der Entrichtung der Gebühren[1]) gerechnet, ſelbſt dann eingehoben, wenn das Fahrzeug auch bereits aus dem ämtlichen Hafte weggebracht worden wäre[2]).

3. Die Waſſerpferd- oder Waſſerroßmauth wird zur Beſtreitung der Herſtellungs- und Unterhaltungskoſten für ſämmtliche Hufſchläge an der Donau in dem Erzherzogthume ob und unter der Enns, von jedem an die Schiffe geſpannten Pferde bei den Waſſerämtern zu Theben, Nußdorf, Stein und Ybbs, dann zu Struden und Engelhartszell eingehoben. Ausgenommen davon ſind nur die königl. ungariſchen Proviant- und Militär-Transportsſchiffe[3]).

4. Die Fahnenausſteck-Gebühr iſt für jedes, den Donauſtrom abwärts oder aufwärts fahrende befrachtete Schiff oder Floß, auch wenn es Aerarialgut führt, — mit Ausnahme der Roßplätten mit oder ohne Schiffspferden, dann der leeren Seilmutzen, Stoyer-Plätten und Waidzillen, — zu erheben, jedoch nur Einmal abzunehmen; und zwar von denjenigen Fahrzeugen, die nur bis Stein gehen, bei dem Mauthamte zu Stein, und von denjenigen, die nach Wien oder nach Ungarn fahren, bei dem Amte zu Nußdorf[4]).

---

[1]) D. i. bis zum Tage der Entrichtung der »Waſſerbau-Aufſchläge« (Waſſermauth-Gebühren), nicht aber bis zum Tage der Entrichtung der Verzehrungsſteuer. (Hofkammerdekr. v. 28. Junius 1837, Z. $\frac{26560}{1520}$.)

[2]) 19. Abſ. der Inſtrukt. v. J. 1814.

[3]) Patent v. 30. Mai 1792 (Goutta's G. S., 1. B., S. 232, Nr. 173); dann Hofdekr. für Oeſterreich ob der Enns v. 30. Mai 1792.

[4]) Hofkammerdekr. v. 28. Dezember 1823, Z. 52618 (n. ö. Reggs. Cirkul. v. 14. Jänner 1824, Z. 63306).

Drittes Hauptſtück.

Von dem Exekutions-Verfahren.

§. 222.

Von den Verzehrungsſteuer-Rückſtänden.

Mit Rückſicht auf die verſchiedenen Arten, auf welche die Verzehrungsſteuergelder einfließen, können ſich Rückſtände an der allgemeinen Verzehrungsſteuer ergeben:

a) Bei abgefundenen Parteien, wenn ſie die bedungenen Abfindungsraten zur beſtimmten Zeit nicht entrichten;

b) Bei andern ſteuerpflichtigen Parteien, wenn ihnen zur Steuerentrichtung eine Zufriſtung, ein Kredit bewilliget worden iſt, und ſie die ſchuldigen Zahlungen in den feſtgeſetzten Friſten nicht vollſtändig berichtigen;

c) Bei Verzehrungsſteuer-Pächtern, wenn ſie den Pachtſchilling zur gehörigen Zeit nicht erlegen; endlich

d) Bei den Steuerbezirks-Obrigkeiten, wenn ſie die Steuerabfuhr zur vorſchriftmäßigen Zeit nicht leiſten.

Daß die gedachten Rückſtände jener ſteuerpflichtigen Parteien, welchen zur Entrichtung der ſchuldigen Gebühren ein Kredit zugeſtanden worden iſt, und die Abfuhrs-Rückſtände der Steuerbezirks-Obrigkeiten ihrem Weſen nach wirkliche Steuerrückſtände ſind, unterliegt keinem Zweifel; weil bei den erſteren die Verpflichtung zur Entrichtung dieſer, zu Rückſtänden erwachſenen Gebühren (zunächſt und unmittelbar) in der Unternehmung ſteuerpflichtiger Handlungen begründet iſt, und bei den letzteren die zu leiſtenden Abfuhren durch nichts anders, als den Inbegriff der eingehobenen Steuergelder gebildet ſind.

Bei abgefundenen Parteien wird die Verpflichtung zur Entrichtung der bedungenen Abfindungsſumme zwar zunächſt aus dem Abfindungs-Vertrage hergeleitet. Allein durch dieſen Vertrag verpflichtet ſich die Partei, für alle in einem gewiſſen Zeitraume von ihr vorzunehmenden ſteuerpflichtigen Handlungen ein gewiſſes Pauſchquantum als Steuer zu entrichten. Die Abfindungs-Pauſchalien ſind alſo Steuerleiſtungen, aus dem Titel der Steuerpflichtigkeit entſprungen, deren Quantum bloß, nebſt andern Nebenbeſtimmungen durch den Abfindungs-Vertrag feſtgeſetzt iſt. Durch dieſe von dem gegenſeitigen Uebereinkommen abhängenden, vertrags-

mäßigen Beſtimmungen wird die *Natur der Forderung* nicht im geringſten geändert; — die Abfindungs-Pauſchalien ſind und bleiben *landesfürſtliche Steuern* [1]), und genießen als ſolche alle *Vorrechte*, welche dieſen durch die beſtehenden Geſetze eingeräumt ſind

Auch bei Verzehrungsſteuer-*Pächtern* iſt die Verpflichtung zur Entrichtung des Steuer-Pachtſchillinges in einem *Vertrage* begründet. Für das Recht, die geſetzlich beſtimmte Steuergebühr von den in der Pachtung begriffenen Parteien für ſich einzuheben, übernimmt nämlich der Pächter durch den Pachtvertrag die Verbindlichkeit, einen beſtimmten Betrag zu entrichten, welcher zwar unter die Einnahmen des Verzehrungsſteuer-Gefälles gehört, und in dieſer Beziehung als Steuerertrăgniß erſcheint; an und für ſich aber (dem Pächter gegenüber) nichts anders, als ein gewöhnlicher Beſtandzins (Pachtſchilling) iſt. Die Verzehrungsſteuer-Pachtſchillings-Beträge ſind Leiſtungen, die auf einem *rein privatrechtlichen Titel* beruhen; die Verpflichtung zur Entrichtung des Pachtſchillings iſt *einzig und allein* in dem wechſelſeitigen Uebereinkommen, in dem Vertrage begründet, welcher von der Gefälls-Verwaltung mit dem Pächter (der in dieſer Beziehung gegen das Aerar in keinem andern obligatoriſchen Verhältniſſe ſteht), abgeſchloſſen worden iſt. Es finden demnach in Gemäßheit des §. 290 des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches zwiſchen der Gefälls-Verwaltung im Namen des Aerars und dem Pächter im Allgemeinen dieſelben Rechte und Pflichten Statt, welche rückſichtlich der Pachtverträge zwiſchen Privaten überhaupt in dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche feſtgeſetzt ſind.

Aus dieſer wichtigen Unterſcheidung ergeben ſich zum Theile von ſelbſt die Rechtsmittel, welche der Gefälls-Verwaltung zur Einbringung von Abfindungs-Pauſchalien und Verzehrungsſteuer-Pachtſchillings-Beträgen zu Gebote ſtehen.

Durch die beſtehenden Vorſchriften, und durch die denſelben gemäß abgeſchloſſenen Verträge iſt zwar die Einbringung von Abfindungs-Pauſchalien und Pachtſchillings-Rückſtänden in gewöhnlichen Fällen auf *gleiche* Weiſe geſichert, indem hinſichtlich beider ſowohl die politiſche als die gerichtliche Exekution eingeleitet, und alle im Geſetze gegründeten Sicherſtellungsmittel erwirkt werden können. Praktiſch zeigt ſich aber obige Unterſcheidung *in Konkursfällen*, wo es ſich um die Einbringung dieſer Rückſtände aus der Kridamaſſe handelt; weil nach eben dieſem Unterſchiede die Klaſſifikation der Rückſtände im Konkurſe verſchieden ausfällt, und darnach die Wahrſcheinlichkeit der Befriedigung des Aerars mit ſeinen Forderungen größer oder geringer iſt.

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 14. März 1831, Z. $\frac{4305}{364}$. (Goutta's G. S. 57. B., S. 73.)

§. 223.

Eintreibung der Verzehrungsſteuer-Rückſtände.

a. An kreditirten Gebühren.

Die Einbringung jener Verzehrungsſteuer-Gebühren, zu deren Entrichtung den Parteien ein Kredit zugeſtanden wurde, iſt durch die geſetzlichen Bedingungen hinreichend geſichert, ohne deren Vorhandenſeyn der Kredit gar nicht bewilliget werden darf; denn entweder wird von dem Steuerpflichtigen für den geborgten Betrag eine beſondere, vollſtändige, geſetzmäßige Sicherſtellung geleiſtet, oder es ſind die Umſtände ſchon ſo beſchaffen, daß über die Zahlungsfähigkeit desſelben und die richtige Einbringung der Gebühr kein gegründeter Zweifel obwaltet.

Die Behörden und Aemter ſind überhaupt angewieſen, in allen Fällen, wo eine kreditirte Steuergebühr zur gehörigen Zeit nicht vollſtändig entrichtet iſt, dafür zu ſorgen, daß ſogleich die vorſchriftmäßigen Schritte zur exekutiven Eintreibung des Rückſtandes eingeleitet werden.

Auch die Einbringung der, den Erzeugern gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten zugefriſteten oder geborgten Steuerbeträge geſchieht auf die, für die Einbringung rückſtändiger Verzehrungsſteuer-Gebühren (überhaupt) vorgeſchriebene Art. In den Fällen, wo die vorgeſchriebene Sicherſtellung für dieſe Steuerbeträge durch die Einräumung eines Pfandrechtes auf eine angemeſſene Menge Branntwein oder Branntweingeiſt geleiſtet worden iſt (§. 148, Z. 3), werden dieſe zur Sicherſtellung in ämtliche Verwahrung übergebenen geiſtigen Flüſſigkeiten von dem Amte, bei dem ſich dieſelben in Verwahrung befinden, in dem zur Einbringung des Rückſtandes erforderlichen Maße auf die für den Verkauf von Niederlagsgütern zur Tilgung des Lagerzinſes vorgeſchriebene Art durch öffentliche Feilbietung veräußert.

Ueber die Frage, ob der Steuerbetrag, für welchen eine Erweiterung der Zahlungsfriſt oder Borgung bewilliget wurde, gebühre, und ob die zur Zahlung eingeräumte Friſt verſtrichen ſey, dient die Beſtätigung des Amtes, bei dem ſich die Gebühr in Vorſchreibung befindet, zum Beweiſe, und es hat darüber weder gegen den Steuerpflichtigen ſelbſt, noch gegen jemand Andern ein gerichtliches Verfahren Platz zu greifen [1]).

In wiefern durch die Nichtzuhaltung der Zahlungstermine die Begünſtigung des Kredites verwirkt werde, iſt an den bezüglichen Orten bereits erwähnt worden.

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 23. September 1835, Z. 41212. (§§. 13 und 14 des n. ö. Reggs. Cirkul. v. 2. Oktober, §§. 19 und 20 des galiz. Kreisſchr. v. 3. Oktober 1835.)

§. 224.

b. Der Abfindungs-Rückſtände.

Wenn eine ſteuerpflichtige Partei mit dem Erlage einer Monatsrate des Abfindungs-Pauſchals die vorgeſchriebene Friſt nicht einhält, ſo hat die Steuerbezirks-Obrigkeit unverzüglich zur Sicherſtellung des Rückſtandes die Pfändung des Schuldners einzuleiten, und dafür zu ſorgen, daß im Verfolg der weiteren geſetzmäßigen Exekutionsgrade der Betrag des Ausſtandes eingebracht werde[1]).

Der Abfindungs-Vertrag bleibt zwar fortan für die ganze Zeit ſeiner Dauer in Wirkſamkeit; der Gefälls-Verwaltung bleibt es jedoch unbenommen, denſelben als erloſchen zu erklären, oder aber auf deſſen Fortſetzung zu dringen, und zur Sicherſtellung[2]) und Hereinbringung der weiteren Zahlungsraten in den feſtgeſetzten Friſten die erforderlichen Einleitungen nach ihrem Gutdünken auf Gefahr und Koſten der abgefunden Partei zu treffen[3]).

Hat der Pächter eine rückſtändige Abfindungsrate zu fordern, ſo weiſet er den Ausſtand mit Beilegung ſeines Pachtvertrages der Steuerbezirks-Obrigkeit aus, welche verpflichtet iſt, den Rückſtand auf die ſo eben bezeichnete Art hereinzubringen und an den Pächter abzuführen[4]).

§. 225.

c. Der Pachtſchillings-Rückſtände.

Bleibt der Pächter mit einer Monatsrate ſeines Pachtſchillings im Rückſtande, ſo iſt dieſer Ausſtand zuvörderſt aus der Kaution des Pächters zu berichtigen, ſogleich eine neue Verpachtung auszuſchreiben, und die Koſten dieſer Maßregel und der allenfalls dem Gefälle erwachſene Schaden aus dem Reſte des Kautions-Betrages zu bedecken[5]).

In Anſehung jener Forderungen aber, welche die Staatsverwaltung an den Verzehrungsſteuer-Pächter zu ſtellen hat, und durch den Kautionsbetrag nicht bedeckt findet, ſind mit Rückſicht auf den, nach dem Hofkanzleidekrete vom 29. Junius 1820[6]) in die Aerarial-(Pacht-) Verträge aufgenommenen Vorbehalt alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen; daher erforderlichen Falls der ausſtändige Pachtzins auch im politiſchen Wege eingetrieben werden ſoll; — wogegen dem Pächter der

---

[1]) §. 28 des Verz. St. G. v. J. 1829.

[2]) Hier iſt die Forderung einer Kaution (§. 57) an ihrem Platze. Vergl. auch §. 919 des allg. bürgerl. G. B.

[3]) Hofkammerdekr. v. 22. Julius 1830, Z. $\frac{26609}{2185}$. (In Niederöſterr. kundgem. mit Reggs. Cirk. v. 11. Auguſt 1830.)

[4]) §. 29 des Verz. St. G.

[5]) §. 30 des Verz. St. G., und Hofdekr. v. 11. Mai 1833, Nr. 2611 der J. G. S.

[6]) Goutta's G. S., 43. B., S. 566.

Rechtsweg für alle Anſprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen ſteht [1]).

Dieſemnach iſt durch die Pachtverträge der Gefälls-Verwaltung in einem ſolchen Falle, wenn der Pächter mit dem Erlage einer Monats-rate des Pachtſchillings im Rückſtande bleibt, das Recht vorbehalten, den Ausſtand ohne weiters durch die Kaution zu bedecken, zugleich aber die weitere Einhebung des Gefälles einſtweilen durch einen, von der Gefällsbehörde aufzuſtellenden, allenfalls von der Steuerbezirks-Obrigkeit zu beeidigenden Sequeſter beſorgen zu laſſen, und auf Gefahr und Unkoſten des ſäumigen Pächters das Pachtobjekt neuerdings feilzubieten; Falls aber die Pachtverſteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit den ſteuerpflichtigen Parteien, oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und ſich rückſichtlich der Unkoſten, ſo wie der allfälligen Differenz in beiden Fällen an der Kaution, und wenn dieſelbe nicht hinreicht, an ſeinem übrigen Vermögen ſchadlos zu halten. Ein allenfalls ſich ergebendes günſtigeres Reſultat der Feilbietung oder Abfindung, oder der tarifmäßigen Beſchreibung gereicht aber nur dem Gefälle zum Vortheile [2]). (§. 68.)

§. 226.

d. Rückſtände der Steuerbezirks-Obrigkeiten.

Wenn die Steuerbezirks-Obrigkeit mit der Abfuhr der eingehobenen Verzehrungsſteuer-Beträge, oder der eigenen Schuldigkeit, wofern ſie als Dominium ſich im Betriebe einer ſteuerpflichtigen Unternehmung befindet, über drei Tage nach Ablauf des Monats im Rückſtande bleibt, hat die Kameral-Bezirks-Verwaltung bei dem Kreisamte den Betrag des Ausſtandes nachzuweiſen, welchem es obliegt, ohne Aufſchub die Eintreibung desſelben im Exekutionswege zu veranlaſſen [3]).

Dieſe Vorſchrift hat auch in jenen Provinzen zu gelten, in welchen den Steuerbezirks-Obrigkeiten andere Termine feſtgeſetzt ſind, bis zu welchen ſie die Steuerabfuhren geleiſtet haben müſſen, als: in Galizien, in Böhmen, Mähren und Schleſien. Sollte daher in dieſen Provinzen eine Obrigkeit mit Außerachtlaſſung des vorgezeichneten Termines die Steuerabfuhr zur beſtimmten Zeit nicht leiſten, ſo ſoll auf dem Grunde des Verzehrungsſteuer-Geſetzes über die, von der Bezirks-Verwaltung an die Kreisbehörde zu erſtattende Anzeige mit den vorgeſchriebenen Exekutionsmitteln von Seite der Kreisämter vorgegangen werden [4]).

---

1) Hofdekr. v. 11. Mai 1833, 2. Abſ., Nr. 2611 der J. G. S. (in N. Oeſt. kundgem. mit Reggs. Cirk. v. 27. April 1833).

2) Hofkammerdekr. v. 17. Auguſt 1830, Z. $\frac{26460}{2176}$.

3) §. 31 des Verz. St. G. v. J. 1829.

4) Finanz-Miniſt. Dekr. v. 23. November 1829, Z. 9307, für Böhmen, Hofkanzleidekr. v. 22. Dezember 1829, Z. 4858, für Galizien, und Hofkammerdekr. v. 18. Jänner 1830, Z. 1571, für Böhmen.

§. 227.
Haftung für die Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften.

Wo ein Ausſtand aus vernachläßigter Beobachtung der beſtehenden Vorſchriften verloren geht, hat der ſchuldtragende Theil dem Gefälle, und rückſichtlich dem Pächter für den Verluſt zu haften [1]).

§. 228.
Anwendung der Exekutionsarten.

Zur Beſeitigung aller Zweifel über die, zur Einbringung rückſtändiger Verzehrungsſteuer= (und Zoll=) Gebühren anzuwendenden Exekutionsarten ſind [2]) nachſtehende Beſtimmungen zur Richtſchnur feſtgeſetzt:

1. Die Anwendung der Exekutionsmittel zur Einbringung rückſtändiger Verzehrungsſteuer= (und Zoll=) Gebühren kann entweder bei den politiſchen oder gerichtlichen Behörden angeſucht werden.

2. Diejenige Exekutionsart iſt zu wählen, welche die Eintreibung der Gebühr unter Beobachtung der Geſetze am ſchleunigſten und mit dem geringſten Koſtenaufwande erwarten läßt.

Die Beurtheilung, welcher Weg zur Eintreibung des Ausſtandes der angemeſſenſte ſey, iſt jederzeit der Gefälls=Verwaltung überlaſſen [3]).

3. Gegen Grundbeſitzer, vorzüglich der unterthänigen Klaſſe, muß, wo die Tilgung auf eine denſelben minder ſchädliche Art bewirkt werden kann, das leichtere Tilgungsmittel ergriffen, daher, ehe zur Veräußerung der Realität geſchritten wird, die Einbringung durch Verſteigerung der leichter entbehrlichen Mobilar=Effekten verſucht werden [4]).

4. In den Fällen, wo es wahrſcheinlich iſt, daß der rückſtändige Betrag durch die Pfändung und den Verkauf von Fahrniſſen oder die Sequeſtration der Einkünfte einer Rea=

---

1) §. 32 des Verz. St. G. v. J. 1829.

2) Mit dem Hofkammerdekr. v. 27. Dezember 1831, Z. $\frac{8360}{848}$ (polit. G. S., 59. B., S. 223), als Beilage zum Hofdekr. v. 10. Februar 1832, Nr. 2548 der J. G. S.

Auf die durch dieſe Vorſchriften vorgezeichnete Art hat auch die Einbringung der Vermögensſtrafen, welche durch die Vollziehung der auf dem Gegenſtande und den Hilfsmitteln der Uebertretung ruhenden Haftung nicht eingebracht werden, in dem Maße zu geſchehen, als das G. Str. G. (§. 116, Z. 1 dieſes Geſetzes) es geſtattet, in ſofern der Betrag, um deſſen Einbringung es ſich handelt, einhundert Gulden nicht überſchreitet. (§. 894, G. Str. G.)

3) Hofkammerdekr. v. 26. Februar 1833, Z. $\frac{8772}{977}$, an die n. ö. K. G. Verw.

4) Dieſe Anordnung enthält bereits auch das Juſtizhofdekr. v. 31. Jänner 1800 Nr. 492. — In Tirol gibt es nach der Landes=Verfaſſung keine unterthänigen Grundbeſitzer dieſer Art.

lität werde eingebracht werden können, iſt die Exekution im politiſchen Wege anzuſuchen. Dieſes hat insbeſondere in der Regel gegen unterthänige Beſitzer zu geſchehen [1]).

5. Zur Erwirkung dieſer Exekution hat die Gefälls-Bezirksbehörde ſich an die politiſche Obrigkeit zu wenden. Bei dem Kreisamte iſt das Einſchreiten bloß dann zu ſtellen, wenn die Ortsobrigkeit die Eintreibung unterläßt, oder wenn es ſich um die Eintreibung eines Rückſtandes von einem Dominikal-Grundbeſitzer handelt.

6. Auf liegende Güter und Grundſtücke, oder auf Rechte, die auf liegenden Gütern und Grundſtücken haften oder verſichert ſind, kann im politiſchen Wege keine andere Exekutionsart als die Sequeſtration der Einkünfte Platz greifen.

So oft im politiſchen Wege dieſe Exekutionsart verhängt wird, muß durch die Behörde, welche dieſe Exekution bewilligte, hiervon zugleich die Landtafel- oder Grundbuchsbehörde in die Kenntniß geſetzt werden, damit die hängende Sequeſtration in die öffentlichen Bücher eingetragen werde. Eine ähnliche Verſtändigung hat auch, ſobald die Sequeſtration aufhört, zum Behufe der Löſchung in den öffentlichen Büchern zu geſchehen [2]).

7. Iſt die Wahrſcheinlichkeit nicht vorhanden, daß der Rückſtand durch die den politiſchen Behörden eingeräumten Exekutionsmittel ſchleunig und mit geringer Schwierigkeit werde können eingebracht werden, ſo hat die Kameral-Gefällen-Verwaltung der Kammer-Prokuratur eine beglaubigte Abſchrift des Zahlungs-Auftrages [3]) ſammt der Nachweiſung, daß ſolcher in Rechtskraft übergieng oder von der Oberbehörde beſtätiget wurde, mitzutheilen. Der Kammer-Prokuratur liegt ob, um die Exekution im gerichtlichen Wege einzuſchreiten.

---

[1]) Was die Frage wegen der Priorität betrifft, welche bei Sequeſtrationen zum Behufe der Einbringung von Steuerrückſtänden in Kolliſionsfällen den verſchiedenen Steuergattungen eingeräumt iſt, ſo hat als Vorſchrift zu dienen: daß in den Fällen, in denen wegen Verzehrungsſteuer-Rückſtänden die Sequeſtration eines Gutes eintritt, zwar die laufenden direkten Steuern ohne Störung vor Allem abzutragen ſind, jedoch der ganze übrig bleibende reine Ertrag, ohne Rückſicht auf die etwa noch auf dem Gute laſtenden Grundſteuer-Rückſtände, bloß zur Abtragung der Verzehrungsſteuer-Rückſtände zu verwenden iſt; wovon lediglich dann eine Ausnahme gemacht werden darf, wenn bei einem bevorſtehenden Konkurſe zu befürchten ſteht, daß die älteren Grundſteuer-Rückſtände unbedeckt bleiben könnten, in welchem Falle die mehr als drey Jahre ausſtehenden Rückſtände der direkten Steuer vorzugsweiſe abzutragen ſeyn werden. (Hofkammerdekr. v. 13. Auguſt 1835, Z. 34030, in der gal. P. G. S., 17. Bd., S. 632, Nr. 203.)

[2]) Die Anwendung der Militär-Exekution zur Eintreibung von Verzehrungsſteuer-Rückſtänden iſt nicht geſtattet. (Hofkammerdekr. vom 26. Februar 1833, Z. $\frac{8772}{677}$, an die n. ö. K. G. Verw.

[3]) Sofern es ſich um die Eintreibung einer ausſtändigen Vermögensſtrafe handelt, des Straferkenntniſſes, Urtheiles.

8. In Abſicht auf die Bewilligung und Vollſtreckung der Exekutionsmittel ſind von den Behörden die beſtehenden Vorſchriften und Geſetze genau zu beobachten [1]).

9. Handelt es ſich um die Sicherſtellung einer durch ein Fauſtpfand nicht vollſtändig verſicherten Zahlung auf einem Grundbeſitze, ſo iſt ſich ſtets an die Kammer-Prokuratur wegen Vornahme der erforderlichen Schritte zu wenden [2]). Uebrigens iſt den Gefällsbehörden das Recht nicht benommen, zur Sicherſtellung äräriſcher Forderungen auch ohne Mitwirkung des Fiskalamtes, und ohne Mitfertigung eines Advokaten bei der zuſtändigen Ortsbehörde in allen jenen Fällen die entſprechenden Geſuche zu überreichen, in welchen dieſelben nach den Geſetzen auch von andern Parteien ohne Unterfertigung eines Advokaten überreicht oder mündlich angebracht werden können [3]).

10. Die den Gefälls-Bezirks-Behörden übertragene Amtshandlung iſt in Gegenden, wo für das in der Rede ſtehende Gefäll kein Bezirksamt beſteht, von der Gefällen-Landesbehörde vorzunehmen.

11. Die in dem Verzehrungsſteuer-Geſetze und in den nachgefolgten Verordnungen enthaltenen Beſtimmungen rückſichtlich des Exekutions-Verfahrens bleiben in Wirkſamkeit.

Durch die gegenwärtigen Beſtimmungen wird in den beſtehenden Grundſätzen über den Weg, auf welchem die Richtigkeit (Liquidität) und das Ausmaß einer Gefälls-Gebühr zu verhandeln iſt, nichts geändert.

Um aber gleich bei der urſprünglichen Verhandlung den Gegenſtand erſchöpfend zu erörtern, und zu verhindern, daß nicht wegen unvollſtändiger Beleuchtung desſelben unſtatthafte Forderungen, von denen bei einer genauen Aufklärung ſpäter wieder abgegangen werden müßte, geſtellt werden, iſt in den Fällen, in denen es ſich bloß um die Einbringung einer Gebühr handelt, zu deren Entrichtung der Partei eine Zufriſtung zugeſtanden wurde, ſtets die Partei über den Anſpruch, der

---

1) »Wenn es auf die Eintreibung eines landesfürſtlichen Gefälles ankommt, »ſoll die Sache a) keinerdings in eine gerichtliche Einklagung »oder rechtliches Verfahren geleitet, ſondern von der Obrigkeit in »dieſen Fällen auf Anrufen der Beamten die Exekution unmittelbar geleiſtet; b) in denen hierbei auffallenden Pfändungen, Feilbietungen und »Schätzungen beweglicher und unbeweglicher Güter ſich in der Art des Benehmens und der Friſten nach Vorſchrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung geachtet werden.« (Hofdekr. v. 19. Jänner 1784, Nr. 228 der J. G. S.)

2) »Zur Erwirkung der Verbote, Sequeſtrationen, Arreſte und anderweitiger Sicherſtellungsmittel in den, in der Gerichts-Ordnung vorgeſehenen Fällen hat das Fiskalamt ſich lediglich durch Darthuung hängender Inquiſitionen, oder durch Vorlegung der Verordnungen der Hof- und Länderſtellen zu legitimiren.« (Hofdekr. v. 18. September 1786, Lit. c, Nr. 577 der J. G. S.)

3) Verordnung der n. ö. Landes-Regierung v. 26. April 1829, Z. 22279, in Folge Hofdekr. v. 11. April 1829, Nr. 2393 der J. G. S. — Vergl. Hofdekr. v. 10. April 1794, Nr. 169 der J. G. S.

gegen ſie erhoben wird, im kürzeſten Wege zu vernehmen, und mit ihren allfälligen Einwendungen zu hören; wie auch derſelben nach Erwägung der von ihr vorgebrachten Bemerkungen, dann nach vollſtändiger Erörterung des Sachverhaltes mittelſt einer, den letzteren deutlich darſtellenden Verordnung die zu entrichtende Gebühr bekannt zu machen. In dieſen Verordnungen ſoll immer ausdrücklich beigeſetzt werden, daß der Partei die Berufung an die Oberbehörde binnen 14 Tagen freigeſtellt bleibe.

Damit nicht von Seite der Parteien gegen ſolche Erläſſe unſtatthafte Einſprüche erhoben, und die Einbringung der Gebühren verzögert werde, ſind in denſelben alle unrichtigen Benennungen zu vermeiden. Es iſt ſich daher in den eben erwähnten Verordnungen nie des Ausdruckes »Erkenntniß« u. dgl. zu bedienen, ſondern es ſind dieſelben mit dem Ausdrucke »Verordnung« oder »Zahlungsauftrag« zu bezeichnen [1]).

§. 229.

Fortſetzung.

Im Nachhange zu der vorſtehenden Hofkammer-Verordnung vom 27. Dezember 1831 wurde von der allgemeinen Hofkammer, im Einverſtändniſſe mit der vereinigten Hofkanzlei und der oberſten Juſtizſtelle, unterm 2. April 1833 [2]) zur allgemeinen Nachachtung vorgeſchrieben:

12. Wenn bei Eintreibung der Verzehrungsſteuer-Abfindungs-Pauſchalien und Pachtzins-Rückſtände von Seite der zahlungspflichtigen Parteien zwar die Richtigkeit des ſchuldigen Betrages anerkannt, aber irgend eine Gegenforderung geſtellt, und wegen dieſer die Zahlung des Ausſtandes ganz oder theilweiſe verweigert wird, ſo iſt die rückſtändige Abfindungsrate, ſie mag nun dem Aerar oder einem in deſſen Rechte getretenen Pächter zu entrichten ſeyn, nach ihrer Eigenſchaft als landesfürſtliche Steuer in dem, von dem Verzehrungsſteuer-Geſetze vorgezeichneten Wege (§. 224) ohne Rückſicht auf allfällige Gegenforderungen des Zahlungspflichtigen einzubringen.

Gegenforderungen, welche der Zahlungspflichtige an den Gefällspächter ſtellen zu können meint, ſind abgeſondert im vorſchriftmäßigen Wege geltend zu machen [3]).

13. Rückſichtlich der Pachtzins-Rückſtände, welche ein mit der Staatsverwaltung in einem Vertragsverhältniſſe ſtehender

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 30. März 1833. (Goutta's G. S., 59. B., S. 111, Nr. 85.)

[2]) Als Hofdekret v. 11. Mai 1833, Nr. 2611 in der J. G. S.

[3]) Eine Kompenſation der Steuerforderung und einer Gegenforderung des Zahlungspflichtigen an das Aerar kann ſchon nach der Natur der Sache nicht Statt finden, weil zu einer Kompenſation erforderlich iſt, daß die zu kompenſirenden Forderungen gleichartig ſeyen, was hier wohl der Fall nicht ſeyn kann. (Vergl. die §§. 1438 und 1441 des allg. bürgerl. G. B.)

Pächter der Verzehrungsſteuer-Einhebung dem Aerar ſchuldig iſt, iſt nach den vorn (§. 225) angegebenen Beſtimmungen zu verfahren.

§. 230.
In Konkursfällen.

Der Konkurs-Prozeß iſt eine Geſammt-Exekution auf das Vermögen des Schuldners; die ſämmtlichen Gläubiger erwerben durch die Konkurs-Eröffnung das ausſchließende Recht, alles dem Schuldner gehörige Vermögen (natürlich, in ſo weit es nach Verſchiedenheit unſerer Geſetze in die Konkursmaſſe einbezogen werden darf), in Beſitz zu nehmen, zu verwalten, und zu ihrer verhältnißmäßigen Befriedigung zu verwenden [1]).

Unter dieſen Gläubigern iſt auch das Aerar mit ſeinen allfälligen Forderungen an den Kridatar begriffen, dergeſtalt, daß es ſeine Anſprüche nur nach Vorſchrift der allgemeinen Konkurs-Ordnung vom 1. Mai 1781 und der dazu gehörigen, einen integrirenden Beſtandtheil derſelben ausmachenden Novellen und Deklarationen geltend machen kann.

Es iſt hier nun die Frage zu erörtern, wie Rückſtände an Verzehrungsſteuer-Gebühren, Abfindungs-Pauſchalien und Verzehrungsſteuer-Pachtzins-Rückſtände eingebracht werden können, wenn über das Vermögen des Steuerpflichtigen oder des Verzehrungsſteuer-Pächters der Konkurs eröffnet wird.

In den beſtehenden Geſetzen iſt die Eröffnung des Konkurſes nirgends als eine Erlöſchungsart des Abfindungs- oder Pachtvertrages erklärt; und auch nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte iſt mit der Konkurs-Eröffnung keine ſolche auflöſende Wirkung verbunden [2]). Es kann ſonach keinem Zweifel unterliegen, daß auch nach ausgebrochenem Konkurſe der Abfindungs-, ſo wie der Pachtvertrag durch die ganze Zeit ſeiner Dauer in Wirkſamkeit bleibt; wofern nicht, — wie bereits oben (§§. 46 und 77) angedeutet wurde, — die Gefälls-Verwaltung denſelben als erloſchen zu erklären findet.

Damit aber die Gefälls-Verwaltung ſich den Vorſchriften der allgemeinen Konkurs-Ordnung und den nachgefolgten Verordnungen gemäß benehmen könne, und zur Kenntniß von der Eröffnung des Konkurſes gelange, hat der Konkursrichter, wenn ihm aus dem Geſtändniſſe des Schuldners, aus dem obrigkeitlichen Protokolle oder aus ſonſtigen Umſtänden bekannt wird, daß eine der fiskalämtlichen Vertretung zugewieſene Forderung einſchreite, die Anzeige jedesmal der Gerichtsſtelle des Fiskus zu machen, damit das Fiskalamt deſſen verſtändigt, und zu Anmeldung und Liquidirung der Forderung verhalten werde [3]).

---

1) Hofdekr. v. 4. Junius 1824, Nr. 2012 der J. G. S.

2) Vergl. die §§. 1091, 1112 und 1121 des a. b. G. B.

3) Hofdekr. v. 15. Jänner 1787, Nr. 617 der J. G. S.

§. 231.
Anmeldung und Liquidirung der Verzehrungsſteuer-Rückſtände.

Die vor Eröffnung des Konkurſes verfallenen Steuerbeträge, und insbeſondere die Abfindungs-Rückſtände müſſen von dem Fiskalamte in Vertretung des Gefälles bei der Konkursbehörde gehörig angemeldet werden [1]).

In Rückſicht der erſt nach eröffnetem Konkurſe verfallenen Steuern bedarf es keiner Anmeldung; ſie ſind von dem Vermögens-Verwalter zu berichtigen, und in der Rechnung über die Verwaltung der Maſſe in Ausgabe zu bringen.

Ueber die Verbindlichkeit der Maſſe oder des Gemeinſchuldners (Kridatars) zur Bezahlung der Steuern, oder über den Betrag der Steuerrückſtände kann auch im Konkurſe keine gerichtliche Verhandlung oder Entſcheidung Statt finden. Die Konkurs-Inſtanz hat die durch Amtsurkunden oder Verfügungen politiſcher oder Kameral-Behörden ausgewieſenen Steuerrückſtände bloß dem Maſſevertreter und Vermögens-Verwalter bekannt zu machen, in das Klaſſifikations-Urtheil aufzunehmen, und die Berichtigung derſelben, in ſoweit es nach den Geſetzen und dem Zuſtande der Maſſe möglich iſt, zu veranſtalten. Dem Maſſevertreter bleibt unbenommen, gegründete Einwendungen gegen die Forderungen der Steuerämter bei höheren politiſchen und Kameral-Behörden anzubringen [2]).

Ueber die Richtigkeit (Liquidität) der Forderung des Fiskus, und die Klaſſe dieſer Forderung im Konkurſe hat nicht die Konkurs-Inſtanz, ſondern das Landrecht der Provinz (als des Fiskus privilegirter Gerichtsſtand) zu erkennen, welches dieſes Erkenntniß der Konkurs-Inſtanz mittelſt Schreiben zu eröffnen hat, damit dieſelbe dieſe liquidirte und klaſſifizirte Forderung dem Klaſſifikations-Urtheile einſchalten könne [3]).

§. 232.
Klaſſifikation der Verzehrungsſteuer-Rückſtände.

Was die Klaſſifikation der Verzehrungsſteuer- und namentlich der Abfindungs-Rückſtände betrifft, ſo ſteht ihnen im

---

1) Hofkammerdekr. v. 14. März 1831, Z. $\frac{4305}{364}$, 1. Abſ. (Goutta's G. S. 57. Bd., S. 73); dann Hofdekr. v. 3. Februar 1821, Nr. 1737 der J. G. S. »ſind anzuzeigen oder anzumelden;« und Hofdekret vom 23. September 1796, Nr. 312 der J. G. S. »anzuzeigen, aber nicht vor »dem Konkurſe zu liquidiren.«

2) Hofdekr. v. 3. Februar 1821, Nr. 1737 der J. G. S.

3) §. 6 der allg. Konk. Ordn. v. J. 1781, und Hofdekr. v. 15. Jänner 1787, Lit. r: »wo ſodann die etwann rege werdenden Prioritäts-Prozeſſe, ſo »weit ſie den Fiskus betreffen, ebenfalls vor deſſen Gerichtsſtelle zu ver»handeln ſind.«

Konkurſe dasſelbe geſetzliche **Vorzugsrecht** zu, welches den übrigen landesfürſtlichen Steuern und Abgaben zukommt [1]).

Die landesfürſtlichen Gaben ſind nach dem §. 16 der allgemeinen Konkurs Ordnung »ſo zu klaſſifiziren, wie es bisher, Kraft der beſtehenden Geſetze, üblich war.« Dieſen zu Folge gehören dieſelben rückſichtlich des **Mobilar-Vermögens** des Kridatars als Vorzugsposten in die **erſte Klaſſe** unmittelbar nach den vorzüglichſt privilegirten Begräbniß- und Trauerunkoſten, und den Liedlohns-Rückſtänden von den letzten drei Jahren [2]); rückſichtlich des **unbeweglichen Vermögens** in die **zweite Klaſſe** nach den Hypothekar-Gläubigern am letzten Orte. Sofern aber ein ſolcher Steuerrückſtand ſelbſt ſchon landtäflich, ſtadt- oder grundbücherlich vorgemerkt wäre, ſo kommt demſelben unter den Hypothekar-Gläubigern diejenige **Priorität** zu, wie ſolche durch die Einverleibung erworben wurde [3]).

§. 233.

Anmeldung und Klaſſifikation der Pachtzins-Rückſtände.

Die **Pachtſchillings-Rückſtände** müſſen zwar ebenfalls bei der Konkursbehörde gehörig **angemeldet** werden; allein auf die Forderungen aus dem, mit dem Verzehrungsſteuer-Pächter abgeſchloſſenen Vertrage kommt dem Aerar das ihm rückſichtlich der Abfindungs-Rückſtände zuſtehende Vorzugsrecht **nicht** zu [4]).

Derlei Pachtzins-Rückſtände ſind daher, in ſoweit ſie durch die geleiſtete Pachtkaution nicht gedeckt ſind, als bloße Kontraktsforderungen des Fiskus in die **vierte Klaſſe** der Gemeingläubiger zu klaſſifiziren [5]). Die Gefällspächter in Bezug auf die von den Steuerpflichtigen eingebrachten Steuerbeträge als **bevollmächtigte Einnehmer** des Aerars anzuſehen, und deßhalb in Konkursfällen für ihre Schuld an das Aerar die **dritte** Klaſſe in Anſpruch zu nehmen, iſt weder in den Geſetzen, noch im Rechte gegründet, weil dieſe Pächter mit dem Aerar in keinem ſolchen Dienſtverhältniſſe ſtehen [6]).

---

1) Hofkammerdekr. v. 14. März 1831, Z. $\frac{4305}{364}$, 2. Abſ. (Goutta's G. S., 57. B., S. 73.)

2) Patent v. 10. November 1764, dann §. 15 der allg. K. O. v. J. 1781.

3) Patent v. 22. Junius 1756, dann Handlungs- und Falliten-Ordnung v. 19. Jänner 1758, in der Sammlung der Geſetze M. Thereſiens, III. B., S. 308 und 357, Nr. 434 und 485.

4) Hofkammerdekr. v. 14. März 1831, Z. $\frac{4305}{364}$, 1. und 3. Abſ. (Goutta's G. S., 57. B., S. 73.)

5) §. 21 der allg. Konk. Ordn. v. J. 1781.

6) Hofkammerdekr. v. 10. Julius 1832, Z. $\frac{17844}{2129}$, an die illyr. Kameral-Gefällen-Verwaltung.

§. 234.
Ueber die Separat-Exekution der Verzehrungsſteuer- und Pachtzins-Rückſtände bei einem ausgebrochenen Konkurſe.

Es gehört unter die viel beſtrittenen Fragen: ob eine vor dem Ausbruche eines Konkurſes erwirkte und eingeleitete gerichtliche Exekution nach dem Ausbruche des Konkurſes fortgeführt, d. h. ob nach Eröffnung des Konkurſes eine gerichtliche Separat-Exekution geführt werden könne. Wenn z. B. von dem Fiskalamte wegen eines Verzehrungsſteuer- oder Pachtzins-Rückſtandes bei ſeinem Gerichtsſtande die Pfändung erwirkt, und bereits die Bewilligung zur Vornahme der exekutiven Feilbietung erworben wäre, ſo entſteht die Frage, ob, wenn nun der Konkurs über den Rückſtändner eröffnet wurde, auch die Feilbietung noch vorgenommen werden könne?

Die Frage ſcheint ſich aus dem Wortlaute und dem einfachen Sinne des §. 6, in Zuſammenhaltung mit dem §. 7 der allg. Konkurs-Ordnung genügend beantworten zu laſſen.

So lange nicht die gerichtliche Einantwortung erfolgt iſt, bleibt ein in der Exekution begriffener Gegenſtand noch immer ein Eigenthum des Exekuten (Schuldners), und gehört daher unter ſein Vermögen. Mit der Eröffnung des Konkurſes wird zugleich das Vermögen des Verſchuldeten in die Konkursmaſſe gezogen; und alle, welche Forderungen an den Verſchuldeten haben, werden aufgefordert, dieſelben anzumelden (§. 7 der a. K. O.). Auch Verzehrungsſteuer-, Abfindungs- und Pachtzins-Rückſtände müſſen gehörig angemeldet werden (§§. 231 und 233).

So lange eine Forderung nicht berichtigt, ein Rückſtand nicht getilgt iſt, iſt noch immer eine Forderung, ein Rückſtand vorhanden. Wenn auch eine Forderung, rückſichtlich welcher die Exekution im Zuge iſt, nicht füglich eine anhängige Streitſache genannt werden kann (welche zu Folge des §. 6 der a. K. O. an die Konkurs-Inſtanz verwieſen werden muß), weil ſie bereits entſchieden iſt, und der Realiſirung zugeführt wird, ſo iſt die Separat-Exekution durch die Eröffnung des Konkurſes aus dem Grunde gehemmt, weil ſie unmöglich gemacht iſt; indem von dem Augenblicke an, wo der Konkurs eröffnet wurde, das geſammte Vermögen des Kridatars (alſo auch der gepfändete Gegenſtand) in den ausſchließenden Beſitz aller Gläubiger übergegangen iſt, mit dem ausſchließenden Rechte, dasſelbe zu verwalten, und zu ihrer verhältnißmäßigen Befriedigung zu verwenden; wornach Ein Gläubiger allein aus dem (gepfändeten) einzelnen Vermögensſtücke ſeine Befriedigung nicht mehr erholen kann. Der §. 6 der allg. K. O. ſpricht von jenen Forderungen, welche noch nicht erwieſen ſind; was mit den Forderungen an den Kridatar überhaupt, alſo den noch nicht erwieſenen ſowohl als den bereis erwieſenen ohne Unterſchied zu geſchehen habe, beſtimmt der §. 7, Lit. d der allg. K. O.: »ſie ſind bei

»dem Konkursrichter anzumelden und zu liquidiren; widrigens dieſelben, »ſelbſt wenn ſie auf ein liegendes Gut des Verſchuldeten vorgemerkt »wären, nicht berückſichtiget, ſondern zurückgewieſen werden.« (§. 29 der allg. K. O.)

Iſt ſohin die gerichtliche Separat-Exekution unmöglich gemacht, ſo fällt ſie von ſelbſt weg, und der Exequent muß ſeine Forderung, obwohl ſie ſchon erwieſen iſt, neuerdings bei dem Konkursrichter, der Fiskus bei ſeinem Gerichtsſtande, liquidiren.

Dagegen macht die Eröffnung des Konkurſes dem, in der Landesverfaſſung gegründeten Rechte der ſtändiſchen Sequeſtration wegen Kontributions- (Steuer-) Rückſtänden keinen Abbruch; ſondern dieſe Sequeſtration kann ungeachtet des eröffneten Konkurſes nicht nur fortgeſetzt, ſondern auch neu verhängt werden [1].

Da die Abfindungs-Pauſchalien landesfürſtliche Steuern ſind, und ſonach alle dieſen zuſtehenden Vorrechte genießen, ſo wird auch die über eine abgefundene Partei wegen Abfindungs-Rückſtänden im politiſchen Wege eingeleitete exekutive Sequeſtration, ungeachtet des über dieſelbe eröffneten Konkurſes, fortgeſetzt und auch neu verhängt werden können.

Die wegen Verzehrungsſteuer-Pachtſchillings-Rückſtänden verhängte politiſche Sequeſtration aber, welche nur in dem Pachtvertrage gegründet, und auch nicht wegen Steuerrückſtänden verhängt iſt, kann, nachdem über den Pächter der Konkurs ausgebrochen iſt, eben ſo wenig fortgeſetzt als neu verhängt werden. Wenn ſohin die Einhebung der Verzehrungsſteuer in dem Pachtbezirke bei dem Ausbruche des Konkurſes bereits der Sequeſtration unterzogen wäre (und die Gefälls-Verwaltung ſich nicht beſtimmt fände, den Pachtvertrag aufzuheben), ſo könnte die Einhebung nicht mehr für Rechnung des Aerars allein, ſondern nur für Rechnung der Konkursmaſſe geſchehen, wo ſodann das Aerar mit ſeiner Forderung in jener Klaſſe die Befriedigung erhält, welche ihm zu Folge des Pachtvertrages gebührt.

---

[1]) Hofdekr. v. 23. September 1796, Nr. 312 der J. G S.: »und muß der »Kontributions-Rückſtand bei ausgebrochenem Konkurſe zwar dem Ver»mögens-Verwalter angezeigt, es muß aber nicht vor dem Konkurs »liquidirt werden.« (Ebendaſelbſt.) Gerade durch dieſe Ausnahme wird die eben vertheidigte Regel der Unſtatthaftigkeit einer Separat-Exekution nach ausgebrochenem Konkurſe beſtätiget, nach der bekannten Rechtsregel: casus lege exceptus firmat regulam in casibus non exceptis. Es geht nämlich daraus hervor, daß in der Regel nach dem Ausbruche des Konkurſes eine Separat-Exekution weder neu verhängt, noch die verhängte fortgeführt werden könne.

Viertes Hauptſtück.

Von dem innern Verkehre mit ſteuerbaren Gegenſtänden und den Maßregeln zur Ueberwachung desſelben.

§. 235.

Freiheit des Verkehres.

Den auf geſetzmäßige Art aus dem Auslande oder den Zollausſchlüſſen bezogenen, und den im Zollgebiete erzeugten Waaren iſt in demſelben, mit Beobachtung der Handels- und Gewerbsvorſchriften, der freie Verkehr geſtattet, ſo weit nicht eine beſondere Vorſchrift eine Ausnahme von dieſem Grundſatze, oder eine Beſchränkung desſelben anordnet [1]).

Insbeſondere iſt die ſeit dem Jahre 1812 beſtandene Anordnung, der zu Folge die Einfuhr des friſchen Fleiſches nicht nur aus Ungarn und Ober-Oeſterreich nach Nieder-Oeſterreich, ſondern auch von dem flachen Lande der Provinz nach Wien, und ſogar von einem Orte des flachen Landes in einen andern verboten war, gegenwärtig aufgehoben, und der Verkehr mit dem friſchen Fleiſche vom Stech- und Schlachtviehe unter Beobachtung der beſtehenden Gewerbs- und Sanitäts-Vorſchriften vollkommen frei gegeben [2]).

§. 236.

Allgemeine Maßregeln zur Ueberwachung des innern Verkehres.

Unter die geſetzlichen Maßregeln zur Ueberwachung des innern Verkehres im Allgemeinen gehört:

1. Die Verpflichtung der Parteien zur Ertheilung der Auskünfte im Transporte.
2. Die Berechtigung der Gefällsbeamten und Angeſtellten zum Eintritte in die Verkaufsſtätten und Niederlagen der Gewerbetreibenden.
3. Die Vornahme von Durchſuchungen (Reviſionen).
4. Die Einſichtnahme in die Gewerbsbücher.

---

[1]) §. 254 Zoll- und St. M. Ordnung.

[2]) Hofkammerdekr. v. 5. Auguſt 1835, Z. $\frac{32045}{989}$, an die niederöſterr. Regierung und die K. G. Verwaltung.

5. Die Verpflichtung der Parteien zur Ausweiſung des Bezuges, Urſprunges, der Verzollung oder Verſteuerung; und

6. Die Benützung der Anzeigen über Gefällsübertretungen.

§. 237.
1. Verbindlichkeit zur Ertheilung der Auskünfte im Transporte.

Die Frachtführer, Packträger und Viehtreiber ſind verpflichtet, ſobald ſie den Transport von Waaren beſorgen, auf Verlangen der Gefällsbeamten und der Angeſtellten der Gränz- oder Gefällenwache die ihnen zur Ausweiſung dienenden Papiere vorzuzeigen, und genau anzugeben, wo, wann und von wem ſie die Gegenſtände, deren Uebertragung an einen andern Ort ſie vollziehen, übernahmen, dann wohin und an wen dieſelben beſtimmt ſeyen.

Dieſer Verbindlichkeit ſind auch andere Perſonen unterworfen, wenn ſie den Transport von Waaren in einer ihren Bedarf auffallend überſchreitenden Menge, oder unter Umſtänden vollziehen, unter denen eine ausdrückliche Vorſchrift anordnet, daß die Ladung mit einer ſchriftlichen Bedeckung verſehen ſeyn müſſe [1]).

§. 238.
2. Recht der Gefällsbeamten, in die Verſchleißſtätten und Niederlagen der Gewerbetreibenden einzutreten.

Auch außer den Fällen, in denen es zum Behufe einer Durchſuchung oder der Einſicht in die Gewerbsbücher auf vorſchriftmäßige Weiſe geſchieht, iſt den Gefällsbeamten und den Angeſtellten der Gränz- oder Gefällenwache geſtattet, in die Verſchleißſtätten, Kaufläden oder Waaren-Niederlagen der ſteuerpflichtigen Gewerbetreibenden bei Tage, d. i. nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, ſo oft ſie es angemeſſen finden, einzutreten, und daſelbſt durch eine dem Zwecke angemeſſene Zeit zu verweilen.

Die Beamten und Angeſtellten, welche dieſe Befugniß ausüben, müſſen aber mit einem beſondern hierzu erhaltenen, und den Gewerbetreibenden namentlich bezeichnenden ſchriftlichen Auftrage der Kameral-Bezirks-Verwaltung verſehen ſeyn, und ſich auf Verlangen des Gewerbetreibenden mit dieſem Auftrage ausweiſen.

Von dieſer Befugniß darf in jedem Falle nur ohne Störung des regelmäßigen Gewerbsbetriebes Gebrauch gemacht werden. Auch kann außer den Fällen, in denen die Bedingungen einer Durchſuchung vorhanden ſind, nicht gefordert werden, daß man die genannten Räume in einem Zeitpunkte, in welchem dieſelben für den Gewerbsbetrieb gewöhnlich nicht geöffnet ſind, bloß für den Zweck öffne, damit ein Ge-

---

[1]) §. 269 Z. u. St. M. O.

fällsbeamter oder Angeſtellter der Gränz= oder Gefällenwache eintreten könne[1]).

§. 239.

3. Durchſuchungen.

Die hierzu beauftragten Beamten und Angeſtellten ſind berechtigt, in den Gewerbs= und Verſchleißſtätten der Gewerbetreibenden, welche ein ſteuerbares Verfahren ausüben, ſo oft ſie es erforderlich finden, Nachforſchungen zu pflegen, die vorhandenen Vorräthe ſteuerbarer Gegenſtände aufzunehmen, und die Nachweiſungen über dieſelben nach Maß der, von Seite des Inhabers zur Ausweiſung beſtehenden Verbindlichkeit zu fordern.

Dieſe Amtshandlungen ſollen aber in der Regel nur an Werktagen, und nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang vorgenommen werden. Eine Abweichung von dieſem Grundſatze kann Platz greifen, wenn die Gewerbsausübung bei Nacht, oder an einem andern als an einem Werktage Statt findet, oder wenn der gegründete Verdacht einer Gefällsübertretung in der Art vorhanden iſt, daß ſich zur Verhinderung oder Entdeckung derſelben die Vornahme oder Fortſetzung der Amtshandlung zu einer, von der obigen Beſtimmung abweichenden Zeit als erforderlich darſtellt.

Auch ſoll bei dieſen Amtshandlungen jede für den Zweck der Ueberwachung nicht unumgänglich nothwendige Hemmung oder Unterbrechung der Gewerbsausübung in ihrem geordneten Gange ſorgfältig vermieden werden[2]).

Die näheren Beſtimmungen in Beziehung auf die Vornahme von Durchſuchungen ſind bereits in den §§. 114 bis 117 angegeben worden.

§. 240.

4. Einſicht in die Gewerbsbücher und deren Durchſicht.

Daß die zur Buch= oder Regiſterführung verpflichteten ſteuerpflichtigen Gewerbsunternehmer gehalten ſind, bei den gefällsämtlichen Durchſuchungen die Regiſter, Rechnungen, Ausweiſe nebſt den Zahlungs=Bolleten zur Einſicht vorzulegen, auch dieſelben auf Verlangen jedesmal dem Gefällsbeamten oder Angeſtellten auszufolgen, und im Allgemeinen die Regiſter monatlich abzuſchließen und der Gefällsbehörde zu überreichen, wurde in den §§. 111 und 116 bemerkt.

Bei andern Gewerbsunternehmern kann die Einſicht in die Gewerbsbücher nur in zwei Fällen gefordert werden, nämlich entweder aus denſelben Gründen, aus welchen die Einleitung einer Unterſuchung geſtattet iſt, oder in dem Falle, wenn der Bezug einer Waare von

---

1) §. 270 Z. u. St. M. O.

2) §. 271 und 272 Z. u. St. M. O.

einem Dritten auf den Gewerbsunternehmer, um deſſen Bücher es ſich handelt, ausgewieſen wird. In dieſen Fällen ſind die Angeſtellten, welche eine Durchſuchung vollziehen, bloß berechtigt, unmittelbar während derſelben die Einſicht der Bücher rückſichtlich derjenigen Stellen, die ſich auf beſtimmt bezeichnete Waaren-Empfänge, Verſendungen oder Verkaufsposten beziehen, zu verlangen. Es kommt ihnen ferner zu, einzelne Blätter oder Theile der Gewerbsbücher, rückſichtlich deren der gegründete Verdacht obwaltet, daß dieſelben Unrichtigkeiten oder Spuren von Gefällsübertretungen enthalten, vereint mit der obrigkeitlichen oder dem Gemeindevorſtande angehörenden Perſon, welche der Durchſuchung beiwohnt, unter gemeinſchaftliche Siegel zu legen, und die Weiſung der Kameral-Bezirks-Verwaltung über die zu treffende weitere Verfügung einzuholen.

Allen Beamten und Angeſtellten iſt zur ſtrengen Pflicht gemacht, den Inhalt der Bücher und die Aufſchlüſſe, die ſie daraus ſchöpfen, gewiſſenhaft als ein unverbrüchliches Dienſtgeheimniß zu behandeln [1]).

§. 241.

5. Ausweiſung des Bezuges, Urſprunges, der Verzollung oder Verſteuerung.

Die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung und die an den zuſtändigen Orten angeführten Verzehrungsſteuer-Vorſchriften enthalten die Bedingungen, unter denen die Verbindlichkeit zur Ausweiſung des Bezuges, Urſprunges, der Verzollung oder Verſteuerung eintritt, und von dem Rechte, die Ausweiſung zu fordern, Gebrauch gemacht werden darf. Die zum Behufe der gedachten Nachweiſung zuläßigen Beweismittel und die Art der Beweisführung ſind in dem Strafgeſetze über Gefällsübertretungen beſtimmt.

Zur Vervollſtändigung wird hier nur noch auf die im §. 205 erwähnte Eigenthümlichkeit hingedeutet, welche im Grunde der beſtehenden Manipulationsvorſchriften rückſichtlich des auf dem Wiener Viehmarkte der gefällsämtlichen Behandlung unterzogenen Hornviehes beſteht. Bei dieſem Viehe bildet die gefällsämtliche Brandmarkung einen weſentlichen Beſtandtheil der vorſchriftmäßigen Ausweiſung.

Uebrigens wird ſich hinſichtlich der Ausweiſung über Hornvieh noch auf die §§. 201 und 204, und dann auf die Vorſchriften in Betreff der Kaiſer-Ferdinands-Nordbahn in Wien (§§. 186 bis 188) bezogen.

§. 242.

6. Anzeigen über Gefällsübertretungen.

Ein nicht unwichtiges Mittel zur Ueberwachung iſt die Benützung der Anzeigen über Gefällsübertretungen.

---

[1]) §§. 287, 288, 289 und 295 Z. u. St. M. O.

Dieſe Anerkennung liegt ſchon darin, daß durch das Geſetz dem Anzeiger in dem Falle, als die Anzeige zur Entdeckung einer angezeigten Gefällsübertretung und zur Verhängung einer Strafe geführt hat, eine Belohnung, unter gewiſſen Bedingungen die Strafloſigkeit, und überhaupt die Geheimhaltung ſeines Namens zugeſichert wird.

Von der andern Seite erſcheint aber das Recht eines jeden Staatsbürgers auf einen guten Namen, und die ausgeſprochene, möglichſt unbeſchränkte Freiheit im Verkehre und in der Ausübung der Gewerbe nicht minder wichtig, und verdient eine eben ſo gerechte als billige Rückſicht und den beſondern Schutz der Staatsverwaltung. Daß dieſe Rückſichten von dem Geſetzgeber nicht unbeachtet geblieben ſind, leuchtet aus den dießfälligen geſetzlichen Anordnungen deutlich hervor.

Von Anzeigen darf überhaupt nur mit aller Vorſicht, und nur bei dem Vorhandenſeyn hinlänglicher Bürgſchaften Gebrauch gemacht werden.

Die zur Entdeckung oder Unterſuchung der Gefällsübertretungen beſtellten Behörden, Aemter oder einzelnen Angeſtellten ſind verbunden, jede an ſie gelangende Anzeige anzunehmen. Auch bei den politiſchen Obrigkeiten kann die Anzeige gemacht werden. Es liegt dieſer ob, dieſelbe ohne Verzug dem nächſten Gefällsamte oder dem Beamten, welchem die Leitung der in dieſer Gegend aufgeſtellten Abtheilungen der Gränz- oder Gefällenwache anvertraut iſt, wenn aber die Anzeige gegen eine Gefällsbehörde, gegen ein Gefällsamt oder einen im Gefällsdienſte Angeſtellten gerichtet wäre, der Behörde mitzutheilen, welcher der Angezeigte unmittelbar untergeordnet iſt.

Anzeigen dürfen der Einleitung einer Durchſuchung oder dem Auftrage, die Gewerbsbücher zur Einſicht vorzulegen, in den Fällen, in denen dieſe Maßregeln nur wegen gegründeten Verdachtes einer Gefällsübertretung zuläßig ſind, nicht zum Anlaſſe dienen, wenn nicht die Uebertretung und die Umſtände, unter denen dieſelbe Statt fand oder verübt werden ſoll, oder die Umſtände, die ſich auf den Ort der Aufbewahrung des Gegenſtandes der Uebertretung oder den Aufenthalt des Thäters beziehen, deutlich in der Anzeige angegeben werden, und wenn nicht dieſelbe von einer Perſon herrührt, von der es wahrſcheinlich iſt, daß ſie Kenntniß von den durch ſie angegebenen Umſtänden beſitze [1]).

§. 243.

Fortſetzung.

Die Anzeigen können ſchriftlich oder mündlich eingebracht werden. Ueber die mündlichen Anzeigen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Anzeiger eigenhändig zu unterſchreiben, oder wenn er des Schreibens nicht fähig wäre, mit ſeinem Handzeichen zu verſehen iſt. Auf den ſchriftlichen Anzeigen hat der Gefällsbeamte oder Angeſtellte den Ort und den Tag, an welchem er dieſelbe empfieng,

---

[1]) §§. 297 und 298 Z. u. St. M. O.

dann die Stunde, wann dieſes geſchah, auf deren Rückſeite mit Worten anzuſetzen.

Die Gefällsbehörden, Aemter, Beamten und Angeſtellten, welche zur Annahme der Anzeigen berufen ſind, und welche häufig in die Lage kommen, ſolche Anzeigen zu übernehmen, ſind mit beſondern Einreichungs-Regiſtern verſehen, in welche alle vorgekommenen mündlichen und ſchriftlichen Anzeigen genau nach der Zeitordnung eingetragen werden müſſen, und aus denen dem Anzeiger über die eingebrachte Anzeige eine Beſcheinigung ertheilt wird.

Wurde die Anzeige bei einer Obrigkeit eingebracht, ſo ertheilt ihm dieſe darüber die Beſtätigung.

Die Auszahlung der Belohnungen (Strafantheile) an die Anzeiger darf nur gegen Einlegung dieſer Beſcheinigung über die Anzeige Statt finden [1]).

Der Anzeiger muß ſtets in der Anzeige ſeinen Namen, Stand und Aufenthalt angeben. Er kann aber dieſe Angabe verſiegeln und fordern, daß dieſelbe geſiegelt aufbewahrt, und nur von einem Beamten, der zur Veranlaſſung der vorſchriftmäßigen Verfügungen über die Anzeige berufen iſt, oder von den, zur Unterſuchung oder Entſcheidung der angezeigten Uebertretung beſtellten Behörden geöffnet werde. Anzeigen, denen die Angabe des Namens fehlt, oder denen eines der im vorigen Paragraphe bezeichneten Erforderniſſe abgeht, können zwar zu vorläufigen Nachforſchungen benützt, in keinem Falle aber Durchſuchungen, der Abforderung der Gewerbsbücher, oder überhaupt der Unterſuchung einer Gefällsübertretung zum Grunde gelegt werden, wenn nicht aus den erhobenen Umſtänden ein rechtlich begründeter Verdacht hervorgeht.

Sollte ſich durch die gepflogenen Erhebungen zeigen, daß eine Anzeige, von welcher Gebrauch gemacht wurde, erdichtet oder die Wahrheit in derſelben argliſtig entſtellt worden ſey, ſo iſt die Verhandlung, zur Anwendung der allgemeinen Strafgeſetze gegen den Anzeiger, der hierzu berufenen Behörde zu übergeben [2]).

Beſondere Maßregeln zur Ueberwachung des innern Verkehres.

§. 244.

A. Im Gränzbezirke.

Die beſondern Maßregeln zur Ueberwachung des Verkehres unterſcheiden ſich in Beziehung auf den Gränzbezirk (wo ein ſolcher beſteht), und auf das innere Zollgebiet.

Beſtimmte Gegenſtände ſind im Gränzbezirke bei der Uebertragung an einen andern Ort, bei der Aufbewahrung oder im Handel

---

1) §§. 1 bis 4, 6, 9 und 16 des Amtsunterrichtes zum G. Str. G.

2) §§. 299 und 304 Z. u. St. M. O.

einer beſondern Aufſicht (Kontrolle) unterworfen; dieſelben werden kontrollpflichtige Waaren genannt. Die Gewerbetreibenden, welche kontrollpflichtige Gegenſtände erzeugen, bereiten oder umſtalten, überhaupt aber Handeltreibende ſind rückſichtlich ihres Gewerbsbetriebes im Gränzbezirke unter ämtliche Aufſicht geſtellt [1]).

Von den der allgemeinen Verzehrungsſteuer unterliegenden Gegenſtänden ſind ausländiſche Weine, Branntwein, Branntweingeiſt und andere geiſtige Flüſſigkeiten im Gränzbezirke kontrollpflichtig. Außer den Fällen, wo der Bezug oder die Verſendung dieſer Getränke und Flüſſigkeiten zum Behufe eines Gewerbsbetriebes geſchieht, iſt jedoch von der Controlle ausgenommen eine Menge von einem halben Eimer Wein, und von einem Achtel-Eimer Branntwein, Branntweingeiſt oder anderer gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten [2]). Die Schweizer- und Bodenſee-Weine ſind einſtweilen gänzlich von der Waaren-Kontrolle im vorarlbergiſchen Gränzbezirke ausgeſchloſſen [3]).

Auch iſt einſtweilen geſtattet, daß Branntwein und Branntweingeiſt bei der Verſendung im galiziſchen Gränzbezirke nach den Grundſätzen der für das innere Zollgebiet geltenden einfachen Kontrolle (§. 245) behandelt werde. Dieſe Bewilligung beſchränkt ſich jedoch auf den in Galizien erzeugten Branntwein, und erſtreckt ſich nicht auf die gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten, welche aus andern Ländern des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates oder aus dem Auslande bezogen werden [4]).

In Nieder-Oeſterreich und Steiermark iſt gegen die Gränze von Ungarn gegenwärtig ein Gränzbezirk nicht errichtet.

Die beſonderen Ueberwachungs-Maßregeln im Gränzbezirke beſtehen:

1. In dem Verbote des Transportes von Waaren überhaupt aus, oder nach einem im Gränzbezirke gelegenen Orte bei Nacht, ohne beſondere ausdrückliche ämtliche Bewilligung hierzu.

2. In der Aufſicht über den Transport der im Gränzbezirke kontrollpflichtigen Waaren, ſowohl bei der Verſendung aus einem im Gränzbezirke gelegenen Orte, als auch bei Verſendungen aus dem innern Zollgebiete in den Gränzbezirk.

3. In der Aufſicht über die Vorräthe von Waaren überhaupt bei Gewerbetreibenden ſo wie bei andern Parteien.

4. In der Forderung von ſchriftlichen Deckungen über den Bezug und die Verſendung von Gegenſtänden des Gewerbsbetriebes.

---

[1]) §§. 337 und 350 der Z. u. St. M. O.

[2]) §§. 138 und 139 der Vorſchrift v. 31. Jänner 1836.

[3]) Hofkammerdekr. v. 12. Julius 1837, Z. $\frac{29045}{1658}$.

[4]) Hofkammerdekr. v. 22. Auguſt 1838, Z. $\frac{30509}{2089}$. (Galiz. Guber. Kurrende v. 15. September 1838, Z. 64495.)

5. In der Aufſicht über die Ausübung der Gewerbe und insbeſondere über Handeltreibende.

6. In einigen Vorſichten und Beſchränkungen bei der Errichtung und Ausübung von Gewerbsunternehmungen im Gränzbezirke [1]).

§. 245.

B. Im innern Zollgebiete.

Wie im Gränzbezirke, ſo ſind auch im innern Zollgebiete gewiſſe Gegenſtände bei ihrer Verſendung, Aufbewahrung oder im Handel einer beſondern Aufſicht unterworfen, d. h. kontrollpfichtig.

Die Ausübung der Gewerbe, welche ſich mit der Erzeugung, Bereitung oder Umſtaltung kontrollpfichtiger Gegenſtände, dem Handel mit denſelben oder deren Kleinverkaufe beſchäftigen, iſt unter ämtliche Aufſicht geſtellt. Solche Gewerbetreibende dürfen die zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen, der Kontrolle unterliegenden Gegenſtände, wenn ſie dieſelben nicht unmittelbar aus dem Auslande oder einem Zollausſchluſſe vorſchriftmäßig beziehen, nur entweder von andern Gewerbetreibenden dieſer Klaſſe, oder von Kaufleuten und Großhändlern an ſich bringen [2]).

Die Waaren-Kontrolle im innern Zollgebiete iſt eine zweifache, die geſchärfte und die einfache Kontrolle.

Bei der Verſendung, Abtretung und Aufbewahrung der unter die geſchärfte Kontrolle geſtellten Gegenſtände finden dieſelben Vorſchriften Anwendung, welche für die Verſendung, Abtretung und Aufbewahrung kontrollpflichtiger Gegenſtände im Gränzbezirke beſtehen [3]).

Das Weſen der einfachen Kontrolle beſteht darin, daß Gegenſtände, welche derſelben unterliegen,

a) bei der Abtretung an einen Gewerbetreibenden zum Behufe des Gewerbsbetriebes oder bei der Verſendung an einen andern Ort in einer von der Kontrolle nicht ausgenommenen Menge, ſowohl im Transporte an den Ort der Beſtimmung, als auch während der Aufbewahrung im ungebrauchten Zuſtande mit

---

[1]) §§. 335 bis 359 Z u. St. M. O. — Die Grundherrſchaften in Galizien bedürfen zur Ausübung des Schankrechtes keiner beſondern Bewilligung, da ihnen daſſelbe kraft des Propinationsrechtes nach der Landesverfaſſung zuſteht; die einzelnen Schänker, welche ſie aufſtellen, ſind hingegen bloß als Bevollmächtigte oder Beſtellte des Propinationsberechtigten zu betrachten. Hieraus folgt, daß die Beſtimmungen des §. 353 der Z. u. St. M. O. weder auf die Propinationsberechtigten noch auf die Schänker anwendbar ſind. (Hofkammerdekr. v. 22. Auguſt 1838, Z. $\frac{30509}{2089}$; galiz. Gub. Kurr. v. 15. September 1838, Z. 64495.)

[2]) §§. 361 und 363 Z. u. St. M. O.

[3]) §. 248 des Amtsunterrichtes zur Z. u. St. M. O.

der ſchriftlichen Beſtätigung (Bezugsnote, Frachtbrief) desjenigen, der ſolche abtrat oder verſendete, verſehen ſeyn müſſen.

b) Bei den Verſendungen in der erwähnten Menge zu dem Kontrollsamte im Orte der Abſendung, und wenn ſich daſelbſt keines befindet, zu dem nächſten in der eingeſchlagenen Richtung gelegenen, und jedesmal zu dem Kontrollsamte in dem Orte der Beſtimmung, wenn daſelbſt ein ſolches beſteht, geſtellt werden müſſen. Das Amt, zu welchem dieſe Gegenſtände geſtellt werden, nimmt die vorgeſchriebene Amtshandlung vor.

c) Bei Verſendungen in gewiſſen Fällen während des Transportes zu Aemtern oder Wachabtheilungen geſtellt werden müſſen [1]).

Von den der Verzehrungsſteuer unterliegenden Gegenſtänden ſind im innern Zollgebiete der einfachen Kontrolle unterworfen: Branntwein, Branntweingeiſt, Arrak, Rhum, Liqueurs und andere verſüßte geiſtige Getränke [2]), dann ausländiſche Weine [3]).

§. 246.

Schriftliche Deckungen kontrollpflichtiger Waaren. Dauerzeit ihrer Gültigkeit zur Ausweiſung.

Die ſchriftlichen Beſtätigungen (Bezugsnoten, Frachtbriefe), mit denen kontrollpflichtige Gegenſtände bei ihrer Abtretung an Gewerbetreibende zum Behufe des Gewerbsbetriebes, und bei Verſendungen an einen andern Ort begleitet ſeyn müſſen (§. 245 Lit. a.), haben auszudrücken:

1. Den Namen und Wohnſitz des Verkäufers oder Verſenders, des Empfängers und desjenigen, durch den die Sendung geſchieht.

2. Die Gattung und Menge der Waare, nach den Benennungen und Maßſtäben, nach denen dieſelben gewöhnlich im Verkehre vorkommen.

3. Die Zahl und Zeichen der Behältniſſe.

4. Den Weg, auf dem dieſelben verſendet werden, und den Zeitraum, binnen welchem ſolche am Orte der Beſtimmung einzutreffen haben.

Dieſelben können auf dem Transporte weder außer der bezeichneten Straße, noch nach Ablauf der zur Zurücklegung des Weges vor-

---

1) §. 249 des Amtsunterrichtes zur Z. u. St. M. O.

2) Hofkamm. Präſ. Dekr. v. 19 Dezember 1835, Z. 7730, für N. Oe kundgemacht mit Reggs. Cirkulare v. 23. Dezember 1835.

3) Hofkammerdekr. v. 7. Junius 1836, Z. $\frac{23573}{779}$. (Für N. Oe. kundgem. mit Reggs. Cirk. v. 19. Julius 1836.) Unter dieſe ausländiſchen Weine gehören: Kapwein, dann alle franzöſiſchen, deutſchen, ſpaniſchen, portugieſiſchen und überhaupt alle andern ausländiſchen Weine, welche gegenwärtig unter Poſt Nr. 619 des Zolltarifes vom 1. November 1838 begriffen ſind. (Ebenda.)

behaltenen Friſt, noch endlich in dem Falle, wenn ſolche mit dem Zuſtande der Waarenſendung nicht übereinſtimmen, als Ausweiſung angenommen werden, wenn nicht erwieſen wird, daß ein zufälliges Ereigniß hinderte, die beſtimmte Straße oder Zeitfriſt einzuhalten [1]).

Nicht nur die hier genannten, ſondern überhaupt die zur Ausweiſung des Bezuges, Urſprunges, der Verzollung oder Verſteuerung ausgeſtellten Urkunden über ausländiſche Weine und gebrannte geiſtige Flüſſigkeiten können im Allgemeinen während der Dauer eines Jahres vom Tage ihrer Ausſtellung, auch für einen ſpäteren Erwerber, zum Behufe dieſer Ausweiſung angenommen werden [2]).

Wenn jedoch der Abſatz, Verbrauch oder die Bearbeitung dieſer bei einem Gewerbetreibenden vorhandenen kontrollpflichtigen Gegenſtände nicht vor Ablauf des Jahres erfolgt, ſo ſteht es dem Gewerbetreibenden zu, dieſen Umſtand wenigſtens vierzehn Tage vor Ablauf des Jahres [3]) der Kameral-Bezirks-Verwaltung mit dem Anſuchen anzuzeigen, damit die für die Annehmbarkeit jener Urkunden geltende Friſt verlängert werde; widrigens dieſelben bei der Ausweiſung nicht beachtet würden [4]).

Die Bezirksbehörden ſind ermächtiget, die Gültigkeitsdauer der Deckungsurkunden für die hier genannten Getränke und Flüſſigkeiten im innern Zollgebiete bis auf höchſtens ſechs Monate zu verlängern. Ausgedehntere Verlängerungen ſind der Landesbehörde vorbehalten, die aber ſolche nur bei beſonders rückſichtswürdigen Umſtänden, und nicht mit einem längeren Zeitraume als im Gränzbezirke höchſtens mit drei Monaten, im innern Zollgebiete mit einem Jahre bewilligen darf. In dieſe Verlängerungen muß, wenn ein Legſtätte- oder Hauptzollamt, oder die Bezirksbehörde bereits eine Erweiterung zugeſtanden hätte, die letztere ſtets eingerechnet werden. Die Aemter und Gefällsbehörden ſind dafür verantwortlich, von der ihnen eingeräumten Ermächtigung nur mit Vorſicht, aus wichtigen Gründen und mit genauer Beobachtung der vorgezeichneten Bedingungen Gebrauch zu machen. In jedem Falle ſoll die Verlängerung nur mit jenem Zeitraume bewilliget werden, welcher nach den Verhältniſſen des Erwerbers

---

[1]) §§. 348, 349 und 369 Z. u. St. M. O.

[2]) §§. 120 und 123 der Vorſchrift v. 31. Jänner 1836 (n. ö. Reggs. Cirk. v. 1. Februar 1836), über die Vollziehung der Z. u. St. M. O.

[3]) Die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten beſtellten Behörden ſind ermächtiget, nach Maß der ihnen eingeräumten Befugniſſe die Verlängerung der für die Anwendbarkeit der Deckungsurkunden vorgeſchriebenen Zeiträume auch dann zu bewilligen, wenn die Verlängerung zwar nicht vierzehn Tage vor Ablauf des vorgeſchriebenen Zeitraumes, jedoch noch ehe derſelbe vollſtändig verſtrichen iſt, angeſucht wurde, und zugleich die übrigen vorſchriftmäßigen Bedingungen zur Gewährung des Anſuchens vorhanden ſind, insbeſondere der Verdacht eines verübten oder verſuchten Mißbrauches der Urkunde, oder einer Gefällsverkürzung nicht obwaltet. (Hofkammerdekr. v. 21. April 1837, Z. $\frac{8934}{463}$.)

[4]) §. 362 Z. u. St. M. O.

und der Beſchaffenheit der Waare zu dem Abſatze oder Verbrauche derſelben wahrſcheinlicher Weiſe noch erforderlich iſt [1]).

§. 247.
Kontrolle bei der Verſendung von Wein oder gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten im innern Zollgebiete.

Ausländiſche *Weine* (§. 245) in einer Menge von *nicht mehr als Einem nied. öſterr. Eimer* [2]), und *gebrannte geiſtige Flüſſigkeiten* in einer *fünf nied. öſterr. Eimer nicht überſchreitenden Menge* ſind bei der *Verſendung* an einen andern Ort im innern Zollgebiete *von aller Kontrolle ausgenommen*; dieſelben können daher in der erwähnten Menge frei und ohne alle Beſchränkung, und ohne mit einer ſchriftlichen Deckung während des Transportes verſehen zu ſeyn, verſendet werden, ſofern ſie nicht an einen Gewerbetreibenden zum Behufe des Gewerbsbetriebes abgetreten werden.

Werden jedoch *Weine* in einer Menge von *mehr als Einem* Eimer, und gebrannte geiſtige Flüſſigkeiten in einer Menge von *mehr als fünf Eimern* [3]) verſendet, und befinden ſich dieſelben nicht auf einem Transporte, für den eine Zoll- (oder Steuer-) Bollete zur Deckung dient, ſo muß die Ladung nicht nur mit einer *Deckungsurkunde* während des Transportes begleitet ſeyn, ſondern es ſind noch bei der Abſendung, bei dem Eintreffen im Orte der Beſtimmung und während des Transportes folgende Vorſchriften zu beobachten [4]):

I. Stellung zu einem Kontrollsamte bei der Abſendung.

Befindet ſich in dem Orte der Abſendung ein Zollamt oder ein anderes zu den Amtshandlungen der Waaren-Kontrolle ermächtigtes Amt, ſo muß die Ladung zu dieſem Amte gebracht, daſelbſt *erklärt*, und die *Nachweiſungen* über den Bezug der von dem Verſender

---

[1]) Hofkammer. Präſ. Dekr. v. 9. März 1836, Z. 1623; und §§. 126 und 127 der Vorſchrift v. 31. Jänner 1836 zur Z. u St. M. O. — Die Erläſſe, mit welchen derlei Verlängerungen der Gültigkeitsdauer *bewilliget* werden, ſind *taxfrei* zu behandeln. (Hofkammerdekr. vom 26. April 1836, Z. $\frac{17970}{1618}$.)

[2]) Hofkammerdekr. v. 7. Junius 1836, Z. $\frac{23573}{779}$, kundgem. in N. Ö. mit dem Reggs. Cirk. v. 19. Julius 1836.

[3]) §. 141 der Vorſchrift v. 31. Jänner 1836 zur Z. u. St. M. O. — Nach den Verzehrungsſteuervorſchriften ſind die gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten bei ihrer Verſendung auch dann ſchon kontrollpflichtig, wenn ihre Menge *fünf n. ö. Eimer erreicht*. (§. 58 der Vorſchrift v. 23. September 1835.) Allein dieſe Beſtimmung iſt durch die ſpätere, zuvor erwähnte Vorſchrift v. 31. Jänner 1836 außer Wirkſamkeit getreten.

[4]) Rückſichtlich der Verſendungen von Branntwein und Branntweingeiſt im galiziſchen Gränzbezirke vergl. die Bemerkung im §. 244.

nicht ſelbſt erzeugten Gegenſtände geleiſtet werden. Iſt hingegen in dem Orte der Abſendung kein ſolches Amt aufgeſtellt, nimmt aber die Sendung eine Richtung, in welcher ein ſolches Amt beſteht, ſo ſollen dieſelben zu dieſem Amte, und Falls mehrere ſolche Aemter an der einzuſchlagenden Straße beſtünden, zu dem nächſten dieſer Aemter geſtellt werden.

Dieſe Anordnung erſtreckt ſich jedoch nicht auf Sendungen mit der Fahrpoſt aus einem Orte, in dem ſich kein Kontrollsamt befindet[1]).

§. 248.

Fortſetzung. Verfahren des Amtes.

Die Amtshandlungen in Abſicht auf ſolche Verſendungen betreffen: die Unterſuchung der zur Verſendung erklärten und geſtellten Gegenſtände, die Prüfung der beigebrachten Nachweiſungen, die Einziehung der beigebrachten Deckungen, die ämtliche Ausfertigung zur Beſtätigung der vollzogenen Amtshandlung, und die Anlegung des ämtlichen Verſchluſſes.

Das Amt hat ſich nämlich

1. Von der Menge und Beſchaffenheit der Sendung durch Vornahme der (äußern und innern) Unterſuchung zu überzeugen.

Bei Erklärungen über Verſendungen (oder Abtretungen) kontrollpflichtiger Waaren zum Behufe des Kontrollverfahrens wird nur derjenige Unterſchied zwiſchen der angegebenen und der wirklich vorhandenen Menge als eine der Strafe unterliegende Unrichtigkeit in der Angabe der Menge behandelt, welche zwei vom Hundert der angegebenen Menge ausmacht oder überſchreitet; dieſer Unterſchied mag in einem Abgange an der angegebenen Menge oder in einem Ueberſchuſſe derſelben beſtehen[2]).

2. Die zur Nachweiſung beizubringenden Urkunden beſtehen in Bolleten, Verſendungskarten, Bezugskarten, Bezugs- oder Verkaufsnoten. Das Amt prüft, ob dieſelben mit den vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen ſind, insbeſondere ob ſie auf die Perſonen lauten, denen ſie zur Deckung dienen ſollen, oder ob ſie an dieſelben gehörig abgetreten wurden, und ob ſie mit Rückſicht auf den, ſeit ihrer Ausſtellung verſtrichenen Zeitraum zur Annahme der Deckung geeignet ſeyn.

3. Die zur Nachweiſung beigebrachten Urkunden ſind jedesmal einzuziehen und dem Regiſter beizulegen. Wird nicht die ganze in der Nachweiſung enthaltenen Menge verſendet, ſo hat das Amt der Partei auf ihr Verlangen über den ihr verbleibenden Reſt entweder eine Erſatzbollete oder eine Bezugskarte auszuſtellen.

---

[1]) §§. 370 und 371 Z. u. St. M. O.

[2]) §. 12 Z. 1 der Vorſchrift v. 3. März 1836, und §. 230 des Amtsunterrichtes zur Z. u St M. O.

4. Zur Beſtätigung der vollzogenen Amtshandlung fertigt das Amt eine Erſatzbollete oder eine Verſendungskarte[1]) aus, je nachdem der Ausweiſung eine Bollete oder eine andere Urkunde zum Grunde liegt. Wird zur Ausweiſung eine Verſendungskarte beigebracht, und die ganze in derſelben angeführte Menge wieder weiter verſendet, ſo hat das Amt keine neue Verſendungskarte auszuſtellen, ſondern jene mit Berufung auf den Nummer des Waaren-Protokolles bloß zu vidiren, und die ämtliche Fertigung mit dem Amtsſiegel beizurücken[2]).

5. Iſt die Sendung in den Gränzbezirk oder an einen Ort beſtimmt, in welchem ein zu den Amtshandlungen der Waaren-Kontrolle ermächtigtes Amt aufgeſtellt iſt, ſo wird der ämtliche Verſchluß angelegt, und die Sendung an dieſes Amt angewieſen. Den Aemtern iſt jedoch vorbehalten, auch in andern Fällen, wenn ſie es nothwendig finden, die Sendung unter ämtlichen Verſchluß zu legen, und an ein dem Orte der Beſtimmung nahe gelegenes Gefällsamt (zur Abnahme des Verſchluſſes) anzuweiſen; der Partei darf aber aus dieſem Anlaſſe ein erheblicher Umweg nicht zugemuthet werden[3]).

Gebrannte geiſtige Flüſſigkeiten dürfen nur in dem Falle unter ämtlichen Verſchluß (Zollſiegel) gelegt werden, wenn ſie beſtimmt ſind, an einen Ort gebracht und daſelbſt abgelegt zu werden, in dem ſich ein Zoll- oder Steueramt oder ein anderes zur Waaren-Kontrolle ermächtigtes Gefällsamt befindet, — oder wenn dieſelben die Beſtimmung zur Ausfuhr über die Zoll-Linie in das Ausland oder nach Ungarn oder Siebenbürgen, oder über eine der zwiſchen den verſchiedenen Provinzen für die Verzehrungsſteuereinhebung gezogenen Steuerlinien erhielten[4]).

6. Iſt der Ort, aus dem die Verſendung geſchieht, auch mit einer Steuerlinie umgeben, an welcher Steuerämter aufgeſtellt ſind, ſo muß die Ladung beim Austritte zu einem dieſer Aemter geſtellt, und demſelben die zur Ausweiſung dienenden Urkunden vorgelegt werden. Daſſelbe ſetzt auf der zur Ausweiſung dienenden Urkunde die Beſtätigung der vollzogenen Amtshandlung, und wenn jene nicht ſchon die einzuſchlagende Straße und den zu beobachtenden Zeitraum ausdrückt, beides nach Vernehmung des Waarenführers an[5]).

---

[1]) Für die Ausſtellung der Bezugs- und Verſendungskarten, ſo wie der Erſatzbolleten und Nebenbolleten wird ein Zettelgeld nicht eingehoben. (Hofkamm. Präſ. Dekr. v. 12. März 1836, Z. 1699, in N. Oeſt. kundgem. mit dem Reggs. Cirk. v. 14. März 1836, §. 3.)

[2]) §§. 231 bis 233 des Amtsunterrichtes zur Z. u. St. M. O.

[3]) §§. 372 und 373 Z. u. St. M. O.

[4]) §. 59 der Vorſchrift v. 23. September 1835.

[5]) §§. 149 und 168 der Vorſchrift vom 31. Jänner 1836 zur Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung.

§. 249.

II. Kontrolle auf dem Transporte.

Beſteht die Sendung
a) aus gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten, oder iſt
b) überhaupt die Ladung unter ämtlichen Verſchluß gelegt, und
c) nimmt die Sendung eine Richtung, in welcher mehrere Kontrollsämter beſtehen,

ſo muß dieſelbe wenigſtens in dem Bezirke jeder Kameral-Gefällen-Verwaltung zu Einem ſolchen Amte geſtellt werden. Iſt auf dem Wege ein Hauptzollamt, ſo darf dasſelbe nicht übergangen werden. In ſofern auf dem Zuge eine im Innern des Zollgebietes beſtehende Zwiſchenzoll- (oder Steuer-) Linie berührt wird, iſt die Sendung zu dem an dieſer Linie beſtehenden Amte zu ſtellen.

Der Waarenführer iſt verpflichtet, die ämtliche Deckungsurkunde aufzubehalten, den ämtlichen Verſchluß unverletzt zu bewahren, die in der Urkunde vorgezeichnete Straße und die zur Zurücklegung beſtimmte Friſt einzuhalten, und die Ladung bei den ihm darin bezeichneten Aemtern zu ſtellen.

Das Amt, bei dem die Ladung geſtellt wird, hat dieſelbe zu unterſuchen, und wenn kein Anſtand erhoben wird, auf der die Ladung begleitenden Urkunde über den Vollzug ſeiner Amtshandlung die Beſtätigung zu ertheilen, und zugleich die auf dem weiteren Zuge einzuſchlagende Straße ſo wie die Zeitfriſt erſichtlich zu machen, binnen welcher die Ladung bei dem nächſten Amte einzutreffen hat.

Derlei Sendungen dürfen auf dem Transporte nirgends als in ämtlichen Niederlagen einer Zoll-Legſtätte abgeladen, und nur in ämtlichen Niederlagen unter ämtlicher Aufſicht verladen werden; und es iſt dieſes, wenn es geſchah, auf der Rückſeite der Deckungsurkunde ſchriftlich zu beſtätigen.

Wird der Sendung ganz oder zum Theile eine andere Richtung ertheilt, als urſprünglich erklärt wurde, ſo iſt dieſelbe bei einer auf dem vorgezeichneten Straßenzuge gelegenen Legſtätte zu ſtellen, und daſelbſt von dem Waarenführer dieſe Aenderung ſchriftlich oder mündlich anzuzeigen, worüber dann die entſprechende Amtshandlung eingeleitet wird [1]).

§. 250.

Fortſetzung.

Wurde die Sendung nicht unter ämtlichen Verſchluß gelegt, und beſteht dieſelbe nicht in gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten, ſo muß die Ladung während des Transportes nur in dem Falle geſtellt werden, wenn derſelben eine andere Richtung ertheilt wird. Befindet ſich nämlich vor oder an der Stelle, wo von der frühern Richtung abge-

---

[1]) §§. 153, 155, 156, 159, 164 und 375 Z. u. St. M. O.

gangen wird, oder auf der neugewählten Richtung ein Kontrollsamt, ſo iſt die Ladung zu demſelben zu ſtellen. Wenn aber in der erwähnten Richtung kein zu den Amtshandlungen der Waaren-Kontrolle ermächtigtes Amt beſteht, ſo iſt die Sendung zu der nächſten Abtheilung der Gefällenwache zu ſtellen, und die gewählte Richtung anzuzeigen. Das Amt oder die Gefällenwache vollzieht, wenn die Waare weder bei der Abſendung noch auf dem Transporte bei einem Amte dem vorſchriftmäßigen Verfahren unterworfen wurde, das letztere; im entgegengeſetzten Falle bemerkt dasſelbe oder dieſelbe auf der die Sendung begleitenden Beſtätigungsurkunde die neue Richtung und den Zeitraum, binnen welchem die Sendung im Orte der Beſtimmung einzutreffen hat [1]).

Wird auf dem Transporte einer Sendung von Wein oder gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten ein mit einer Steuerlinie umſchloſſener Ort berührt, an deſſen Zugängen Steuerämter beſtehen, ſo muß die Ladung mit Vorweiſung der ſie deckenden Begleitungsurkunde bei dem Eintrittsamte geſtellt werden, welches dieſelbe nach Vornahme der äußern Unterſuchung an das in dem Orte befindliche Kontrollsamt zur Vornahme der vorgeſchriebenen Amtshandlung anweiſet. Bei dem Wiederaustritte aus dieſem Orte iſt die Ladung bei dem Austrittsamte zu ſtellen, und daſelbſt wie im §. 248, Z. 6, ſich zu benehmen [2]).

Setzt der Waarenführer auf dem Wege an den Ort der Beſtimmung einen Theil der nicht unter ämtlichen Verſchluß gelegten Ladung ab, ſo hat er ſich von dem Empfänger der abgeſetzten Waare eine ſchriftliche Empfangsbeſtätigung ertheilen zu laſſen, in welcher die Gattung und Menge des abgeſetzten Gegenſtandes, dann der Tag und Ort, an welchem und wo die Waare abgeſetzt wurde, auszudrücken iſt. Dieſelbe kann auf der Rückſeite der die Sendung begleitenden Beſtätigungsurkunde angeſetzt werden [3]).

Branntwein und Branntweingeiſt, welcher mit einer Verſendungskarte unter ämtlichem Verſchluſſe verſendet wird, kann auf dem Transporte an den Ort der Beſtimmung im innern Zollgebiete freigelaſſen werden

a) Von der Stellung zu den, auf der vorgezeichneten Straße gelegenen Hauptzollämtern, Zoll-Legſtätten oder Kontrollsämtern, außer den Fällen, wo mit demſelben eine Steuerlinie um einen geſchloſſenen Ort, oder eine Steuerlinie, die rückſichtlich der Ver-

---

[1]) §. 376 Z. u. St. M. O. Wurde die Ladung in dem hier bemerkten Falle zu einer Abtheilung der Gefällenwache geſtellt, ſo iſt dieſelbe nur dann, wenn der gegründete Verdacht eines Unterſchleifes entſteht, an das nächſte Kontrollsamt zu begleiten, und wenn ſich keines in der Nähe befindet, mit Zuziehung einer obrigkeitlichen Perſon oder eines Gliedes vom Gemeindevorſtande der innern Unterſuchung zu unterziehen; wobei ſich übrigens nach §. 251 (oben) zu achten iſt. (§. 249 des Amtsunterrichtes zur Z. u. St. M. O.)

[2]) §§. 149 und 168 der Vorſchrift v. 31. Jänner 1836 zur Z. u. St. M. O.

[3]) §. 377 Z. u. St. M. O.

zehrungsſteuer-Einhebung eine Provinz von der andern ſcheidet, überſchritten wird; und

b) Wenn derſelbe durch einen mit Steuerlinien umſchloſſenen Ort, ohne in dieſem Orte abgelegt oder über Nacht gelaſſen zu werden, durchgeführt wird, — außer der Stellung zu dem Eingangs- und dem Austrittsamte, von jener zu dem im Orte beſtehenden Hauptzoll-, Legſtätte- oder Kontrollsamte, ſo weit der Verdacht einer Gefällsübertretung nicht obwaltet.

Die Aemter, welche Verſendungskarten über gebrannte geiſtige Flüſſigkeiten ausſtellen, brauchen daher den Branntwein und Branntweingeiſt, auf dem Transporte im innern Zollgebiete, am Rücken der Verſendungskarte nicht an Zwiſchenämter zu weiſen.

In Rückſicht auf die im Orte der Beſtimmung vorzunehmende Amtshandlung, und insbeſondere auf die Abnehmung des ämtlichen Verſchluſſes iſt ſich jedoch nach den beſtehenden Vorſchriften zu benehmen [1]).

§. 251.
III. Stellung vor der Ablegung in dem Orte der Beſtimmung.

Erhielt die Sendung die Beſtimmung, an einen Ort gebracht zu werden, in welchem ſich ein zu den Amtshandlungen der Waaren-Kontrolle ermächtigtes Amt befindet, ſo muß dieſelbe nach dem Eintreffen in dieſem Orte, und **vor der Ablegung** in demſelben zu dem Amte **geſtellt** werden. Bei demſelben wird wie bei der Abſendung (§. 248) verfahren. Ward die Sendung an das Amt unter ämtlichem Verſchluſſe angewieſen, ſo nimmt daſſelbe den letzteren ab, unterſucht die Menge und Gattung der Waare, und beſtätiget die vollzogene Amtshandlung auf der Rückſeite der die Waare begleitenden Erſatzbollete oder Verſendungskarte [2]).

Die Anweiſung **zur Abnahme des ämtlichen Verſchluſſes** kann außerdem an eine Abtheilung der Gefällenwache oder an andere Organe geſchehen, welche ausnahmsweiſe zur Abnahme des ämtlichen Verſchluſſes ermächtiget wurden. Die Abtheilungen der Gefällenwache beſchränken ſich auf die äußere Unterſuchung der Ladung und auf die Abnahme der Siegel, ſofern ſich kein Bedenken ergibt; dieſe Amtshandlung wird in das Stellungsbuch eingetragen, auf der Rückſeite der ämtlichen Ausfertigung beſtätiget, und von demjenigen, der die Amtshandlung vornahm, unterſchrieben. Zeigt ſich aber ein Bedenken, insbeſondere wenn die Friſt, binnen welcher die Sendung hätte eintreffen ſollen, auffallend überſchritten worden wäre, und die Ueberſchreitung durch ein zufälliges Ereigniß nicht glaubwürdig gerechtferti-

---

[1]) Hofkammerdekr. v. 21. November 1838, Z. $\frac{35453}{2448}$, an alle Kam. Gef. Verwaltungen mit Ausnahme jener für Tirol.

[2]) §. 374 Z. u. St. M. O.

get wird, ſo iſt die Sendung zu dem nächſten Kontrollsamte zu ſtellen, und wenn ein ſolches zu weit entfernt wäre, mit Zuziehung einer obrigkeitlichen Perſon oder eines Gliedes vom Gemeindevorſtande der nähern Unterſuchung zu unterziehen. Zu dieſer Unterſuchung iſt jedoch nur ein Reſpizient oder ein im Range höher ſtehender Beamter der Gefällenwache berufen.

Andere zur Abnahme des Verſchluſſes ermächtigte Organe benehmen ſich auf die, für die Abtheilungen der Gefällenwache vorgezeichnete Weiſe mit der Abweichung, daß im Falle von Anſtänden dieſelben nicht zur näheren Unterſuchung ſchreiten, ſondern die wahrgenommenen Bedenken dem nächſten Kontrollsamte oder dem Unterinſpektor oder Reſpizienten der Gefällenwache, in deſſen Bezirke der Ort gelegen iſt, ohne Verzug anzeigen, und inzwiſchen das Erforderliche vorkehren, damit in dem Zuſtande der Waare keine Aenderung vor ſich gehe.

Die Aemter oder Abtheilungen der Gefällenwache, zu welchen Waaren wegen Abnahme des ämtlichen Verſchluſſes geſtellt werden, dürfen unter keinem Vorwande geſtatten, daß die Waaren bei der Partei unter ämtlichem Verſchluſſe bleiben, und daß die Abnahme des letzteren auf einen ſpätern Zeitpunkt verſchoben werde. Vielmehr iſt dieſe Amtshandlung, wenn nicht die Waare bei einer Zoll-Legſtätte oder einem Hauptzollamte in ämtliche Verwahrung übergeben wird, ſtets ſogleich, nachdem die Waare in dem Standorte des Amtes oder der Abtheilung der Gefällenwache eintraf, und dieſes dem Amte gemeldet wurde, zu vollziehen[1]).

§. 252.

Ausſtellung von Bezugs- oder Verſendungskarten auf mündliches Anſuchen.

Wenn Gewerbetreibende, welche zur Buchführung nicht verpflichtet ſind (oder im Gränzbezirke auch nicht gewerbetreibende Perſonen), um ſich von der Ausſtellung einer ſchriftlichen Bezugskarte, eines Frachtbriefes oder ſchriftlichen Abtretung von Deckungsurkunden zu befreien, das Geſchäft, um das es ſich handelt, dem Kontrollsamte anzeigen, ſo hat daſſelbe nach vorausgegangener Unterſuchung der Waare mit Rückſicht auf den Umſtand, ob die Waare in dem Orte verbleibt oder weiter verſendet wird, eine Bezugs- oder eine Verſendungskarte auszuſtellen[2]).

§. 253.

Deckung des verſteuerten Viehes und Fleiſches bei der Abtretung oder Verſendung.

In dem §. 14 wurde erwähnt, in wie fern jeder Private, wenn er Vieh ſchlachtet, und daſſelbe ganz oder zum Theile an Andere

---

[1]) §. 235 des Amtsunterrichtes zur Z. u. St. M. O.

[2]) §. 239 des Amtsunterrichtes zur Z. u. St. M. O.

verkauft, zur Steuerentrichtung verpflichtet iſt, und in welchen Fällen der Bezug des ſchon verſteuerten Fleiſches einer abermaligen Verſteuerung unterliegt.

Die zum weiteren Verkaufe beſtimmten oder an andere ſteuerpflichtige Gewerbsunternehmer abgeſetzten Vieh- oder Fleiſchgattungen müſſen dann bei ihrer Weiterverſendung mit der Zahlungsbollete, welche vor der Unternehmung jener ſteuerpflichtigen Handlung vorſchriftmäßig gelöſt wurde, begleitet werden [1]).

Rückſichtlich der aus Ungarn nach Wien gehenden Stechviehtransporte wird ſich auf den §. 198, und rückſichtlich des Hornviehes auf den §. 201 bezogen.

---

[1]) §. 4 Lit. b. des nied. öſterr. Rggs. Cirk. v. 11. Auguſt 1830; und illyr. Gub. Kurrende v. 7. Oktober 1830, Z. 23285.

Fünftes Hauptſtück.

Von den Gefällsübertretungen und deren Beſtrafung.

Erſter Abſchnitt.

Von den Gefällsübertretungen und deren Beſtrafung überhaupt.

§. 254.

Begriff und Eintheilung der Gefällsübertretungen.

Die Uebertretungen der Vorſchriften über die allgemeine Verzehrungsſteuer werden nach dem Strafgeſetze über Gefällsübertretungen geſtraft.

Gefällsübertretungen überhaupt ſind Handlungen oder Unterlaſſungen, durch welche die zur Handhabung der indirekten Abgaben erlaſſenen Geſetze und Vorſchriften übertreten werden. Sieht man auf ihre unmittelbare Folge, ſo ſind ſie entweder Gefällsverkürzungen, d.i. ſolche Uebertretungen, durch welche eine indirekte Abgabe dem Staatsſchatze oder derjenigen Perſon entzogen wird, der das Recht zum Bezuge mit den Befugniſſen des Staatsſchatzes eingeräumt wurde; oder andere Uebertretungen von Gefällsvorſchriften, bei denen dieß der Fall nicht iſt.

In Abſicht auf die Beſchaffenheit und Wichtigkeit der Folgen ſind die Gefällsübertretungen vom Geſetze in drei Gattungen geſchieden: 1) Schleichhandel, 2) ſchwere Gefällsübertretungen, und 3) einfache Gefällsübertretungen. Als Schleichhandel und ſchwere Gefällsübertretungen ſind nur jene Uebertretungen zu betrachten, welche das Geſetz ausdrücklich dafür erklärt. Alle übrigen gehören zu der Gattung der einfachen Gefällsübertretungen [1]).

§. 255.

Zurechnung.

Die angebliche Unkenntniß der übertretenen Vorſchrift hebt die Zurechnung der Uebertretung nicht auf. Auch der Abgang des

---

[1]) §§. 1, 6, 7, 8, 9 und 11 G. Str. G.

böſen Vorſatzes befreit in der Regel nicht von der geſetzmäßigen Strafe.

Der Verſuch einer Gefällsübertretung iſt nur in jenen Fällen, wo das Geſetz es ausdrücklich anordnet, und auch da nur in ſofern der Beſtrafung zu unterziehen, als der Vollzug der Uebertretung nicht aus dem Willen des Thäters oder durch Zufall, ſondern durch die Aufmerkſamkeit der Gefällsbeamten oder Diener, oder durch das auf die Verhinderung der Uebertretung gerichtete Wirken anderer Perſonen unterblieb.

Unter dem Verſuche einer Gefällsübertretung ſind ſolche Handlungen oder Unterlaſſungen zu verſtehen, welche ſich als der Anfang der Ausführung einer Gefällsübertretung, oder als diejenige Vorbereitung darſtellen, welche erforderlich iſt, um die Uebertretung, wenn kein äußeres Hinderniß eintritt, zu vollbringen, welche jedoch wegen Hinzutritt eines äußeren Hinderniſſes, durch Zufall oder wegen Unvermögens der die Uebertretung verſuchenden Perſon nicht zur Vollbringung der Uebertretung führte.

In ſofern dieſe Bedingung der Zurechnung vorhanden iſt, findet die geſetzlich beſtimmte Strafe Anwendung auf den Verſuch aller Gefällsübertretungen, welche als Schleichhandel zu betrachten ſind, ſo wie der ſchweren Gefällsübertretungen bei der Anmeldung und der Vollziehung des ſteuerbaren Verfahrens[1]).

§. 256.

Urheber und Thäter.

Jede Gefällsübertretung wird nicht nur dem unmittelbaren Thäter, der dieſelbe durch ſeine Handlung oder Unterlaſſung begieng, ſondern auch dem Urheber derſelben zugerechnet. Die Uebertretungen, rückſichtlich welcher die Mitſchuldigen oder die Theilnehmer zur Strafe zu ziehen ſind, werden durch das Geſetz ausdrücklich bezeichnet.

Als Urheber einer Gefällsübertretung überhaupt iſt derjenige zu betrachten, der einen Andern

1. durch die Ertheilung eines Auftrages, die Vorſchrift zu übertreten, oder

2. dadurch, daß er ihn zur Uebertretung beſtellte, oder

3. durch Gewalt oder Drohung, oder

4. durch Zuwendung oder Zuſicherung eines Lohnes, eines Geſchenkes oder überhaupt eines beſtimmten Vortheiles zu der Uebertretung beſtimmt hat.

Als Urheber einer Uebertretung, die das Geſetz unter Schleichhandel oder ſchwere Gefällsübertretungen reiht, iſt überdieß auch Jedermann anzuſehen, der

---

1) §§. 13, 14, 18 und 184 G. Str. G.

5. einen Andern durch Rath, Ueberredung, Unterricht, abſichtliche Erregung oder Benützung eines Irrthumes, oder auf eine andere Weiſe zur Verübung der Uebertretung beſtimmt hat; oder

6. das Gelingen der Uebertretung verſicherte (aſſekurirte), d. i. den im Falle des Mißlingens entſtehenden Verluſt auf ſich nahm, oder auf ſich zu nehmen verſprach[1]).

§. 257.

Mitſchuldige.

Mitſchuldige einer Gefällsübertretung ſind die Perſonen, welche

1. dieſelbe auf eine, nicht die Zurechnung als Urheber gegen ſie begründende Art veranlaßten oder herbeiführten;

2. die Uebertretung beförderten, unterſtützten oder erleichterten; oder

3. ſich vor oder während der Verübung der Uebertretung mit dem Urheber, Thäter oder einem andern Mitſchuldigen über eine, nach vollbrachter That zu leiſtende (außerdem als Theilnehmung anzuſehende) Hilfe, oder über einen Antheil an dem Vortheile aus der Uebertretung einverſtanden haben.

Als Mitſchuldiger am Schleichhandel oder einer ſchweren Gefällsübertretung iſt bloß derjenige zu ſtrafen, dem eine der hier unter 2. und 3. aufgeführten Handlungen oder Unterlaſſungen zur Laſt fällt, insbeſondere aber der

a) zur Vollführung der Uebertretung durch Mitwirkung, Rath, Anleitung oder Unterricht behilflich war; oder
b) die zur Ausführung erforderlichen Hilfsmittel verfertigte oder herbeiſchaffte; oder
c) Hinderniſſe, die der Ausführung im Wege ſtanden oder dieſelbe erſchwerten, hinwegräumte[2]).

§. 258.

Theilnehmer.

Als Theilnehmer einer Gefällsübertretung werden diejenigen betrachtet, welche, nachdem dieſelbe vollbracht war, — ohne vor oder bei der Uebertretung Statt gefundenes Einverſtändniß mit dem Urheber, Thäter oder Mitſchuldigen, —

1. Vortheil von der Uebertretung zogen, oder

2. einwirkten, den durch die Uebertretung bezweckten Vortheil zu verwirklichen, zu erhöhen oder zu ſichern; oder

3. der Uebertretung Vorſchub geleiſtet haben.

---

1) §§. 19, 20, 27 und 173 des G. Str. G.

2) §§ 24 und 174 des G. Str. G.

Ferner rückſichtlich des Schleichhandels oder einer ſchweren Gefällsübertretung, wer

4. Gegenſtände, die von Außen mit Bevortheilung einer Verbrauchsabgabe in geſchloſſen erklärte Orte oder Gebietstheile eingebracht, oder die durch eine ſchwere Gefällsübertretung erzeugt oder bereitet wurden, an ſich bringt, aufbewahrt, oder weiter verbreitet; oder

5. die Uebertretung, deren Anzeige ihm nach ſeinem Amte, ſeinem Dienſte oder ſeiner Beſchäftigung obliegt, anzuzeigen unterläßt; oder

6. die Hilfeleiſtung — bei der Nachforſchung zur Entdeckung der Uebertretung, des Uebertreters oder des Gegenſtandes der Uebertretung, oder bei der Anhaltung des Uebertreters, des Gegenſtandes oder der Hilfsmittel der Uebertretung, — ungeachtet er hierzu ſeinem Amte, Dienſte oder ſeiner Beſchäftigung nach verpflichtet iſt, ohne gültigen Grund unterläßt, verweigert oder zum Nachtheile der Amtshandlung verzögert, und hierdurch die Uebertretung abſichtlich begünſtigt [1]).

§. 259.

Strafarten. Vermögensſtrafen.

Die zur Ahndung der Gefällsübertretungen geſtatteten Strafarten ſind Vermögensſtrafen und Arreſt.

Die Vermögensſtrafen beſtehen entweder in Geldſtrafen oder in dem Verfalle von Waaren oder andern Gegenſtänden. Der Bemeſſung der Geldſtrafen, welche das Geſetz mit einem verhältnißmäßigen Theile oder dem Mehrfachen einer Abgabengebühr beſtimmt, iſt, wenn eine Gefällsverkürzung oder der Verſuch einer Gefällsverkürzung Statt fand, diejenige Abgabe, welche durch die Uebertretung verkürzt oder in die Gefahr der Verkürzung geſetzt wurde, ſammt den zu derſelben gehörenden Zuſchlägen zum Grunde zu legen. Sind durch die Uebertretung zwei oder mehrere getrennte Abgaben verkürzt oder gefährdet, ſo müſſen dieſelben vereint der Strafbemeſſung zum Grunde gelegt werden. Unter dieſen Abgaben ſind aber die Nebengebühren, wie z. B. Siegelgebühr, Lagerzins u. dgl. nicht begriffen [2]).

---

[1]) §§. 25 und 175 des G. Str. G.

[2]) §§. 36, 37, 44 und 45 des G. Str. G. — In den Fällen, in denen wegen der vorſchriftwidrigen Rektifikation des Branntweines oder Branntweingeiſtes auf höhere Grade, oder wegen vorſchriftwidriger Umſtaltung desſelben, eine nach dem Betrage der entfallenden Abgabe zu bemeſſende Strafe zu verhängen iſt, ſoll der Strafbemeſſung derjenige Betrag der Abgabe zum Grunde gelegt werden, welcher von dem, den Gegenſtand der vollbrachten oder verſuchten Uebertretung ausmachenden Branntweine oder Branntweingeiſte in dem Falle der Erzeugung desſelben aus Stoffen von höherem Zuckergehalte entfallen würde. (§. 23 der Vorſchr. v. 1. April 1836, zum G. Str. G.) — Lutter (Läuter-Maiſch) iſt bei ſeiner Verwendung zur Branntwein-Erzeugung als konzentrirte Flüſſigkeit anzuſehen, von welcher die Verzeh-

§. 260.
Fortſetzung. Arreſt.

Die Strafe des Arreſtes hat zwei Grade. Der erſte wird mit Arreſt ohne Zuſatz, oder durch einfachen Arreſt, der andere durch den Ausdruck ſtrenger Arreſt bezeichnet.

Die kürzeſte Dauer des Arreſtes iſt 24 Stunden, die längſte vier Jahre [1]).

Die Arreſtſtrafe iſt in der Regel für die ganze ausgeſprochene Dauer ununterbrochen zu vollziehen. Würde jedoch hierdurch der gewöhnliche rechtliche Erwerb des Verurtheilten oder ſeiner Familie in Verfall gerathen, und beſteht die Strafe bloß in einfachem Arreſte, ſo kann die Vollziehung in einigen Abtheilungen Statt finden. Zwiſchen den einzelnen Abtheilungen darf jedoch kein längerer Zwiſchenraum als höchſtens vierzehn Tage gelaſſen werden [2]).

§. 261.
Verſchärfung der Strafen.

Die für Gefällsübertretungen feſtgeſetzten Strafarten können verſchärft werden, aber nur in dem Maße, als das Geſetz beſtimmt.

Im Allgemeinen enthält jede Vereinigung zweier oder mehrerer Strafarten eine Verſchärfung. Beſondere Arten der Strafverſchärfung ſind aber

1. der Verluſt von Rechten und Befugniſſen;
2. die Abſchaffung aus einem Orte oder Bezirke, aus einem Lande oder aus ſämmtlichen Ländern;
3. die Bekanntmachung des Namens des Uebertreters.

Der Arreſt kann außerdem noch auf dieſelbe Art verſchärft werden, wie der Arreſt nach den allgemeinen Strafgeſetzen für ſchwere Polizei-Uebertretungen, nämlich durch Faſten, durch ſchwerere oder öffentliche Arbeit und durch körperliche Züchtigung (ſo weit die letztere als Arreſtverſchärfung bei ſchweren Polizei-Uebertretungen noch geſtattet iſt). Die Verſchärfung durch öffentliche Ausſtellung (im Kreiſe) findet aber wegen Gefällsübertretungen nie Statt [3]).

---

rungsſteuer nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugniſſes (§. 21) zu entrichten iſt. (Hofkammerdekr. v. 14. Oktober 1835, Z. $\frac{45254}{1864}$.)

1) §§. 56 und 60 G. Str. G.

2) §§. 58 und 59 G. Str. G.

3) §§. 63 bis 67 G. Str. G. — Im Falle einer körperlichen Züchtigung darf jedoch die Zahl der Stock- oder Ruthenſtreiche, auf welche in demſelben Strafurtheile gegen einen Beſchuldigten erkannt wird, in Allem fünf und zwanzig nie überſteigen. (Dekret des oberſten Gefälls-Gerichtes v. 28. Jänner 1837, Z. $\frac{149}{8}$.) — Bei den leitenden Gefällsbehörden wird ſich der Fall nur höchſt ſelten ergeben, daß

§. 262.
Strafbemeſſung.

Bei der Bemeſſung der Strafe ſoll, wo das Geſetz dieſelbe nicht mit einer beſtimmten unwandelbaren Größe ausſpricht, auf die *mildernden* und *erſchwerenden* Umſtände Rückſicht genommen werden. Dieſelben ſind mit *gleicher* Sorgfalt in Erwägung zu ziehen, und in dem Maße als dieſe oder jene überwiegend ſind, muß die Strafe zwiſchen dem, für die Uebertretung vom Geſetze feſtgeſetzten höchſten und geringſten Ausmaße *erhöht* oder *vermindert* werden.

Bei der Bemeſſung der Geld- oder Arreſtſtrafe ſoll, — wenn die Strafe nicht mit einer beſtimmten unwandelbaren Größe feſtgeſetzt iſt, — auch auf die perſönlichen Verhältniſſe des Uebertreters Rückſicht genommen, daher auf dasjenige Strafausmaß erkannt werden, das dem Beſtraften zwar empfindlich iſt, jedoch demſelben kein ausgedehnteres Uebel zufügt, als der klaren Abſicht des Geſetzes entſpricht [1]).

Werden mit Gegenſtänden, die der Verzehrungsſteuer unterliegen, *andere* als die, auf die Verzehrungsſteuer ſich beziehenden Vorſchriften übertreten, ſo ſind die für die Uebertretung *dieſer* Vorſchriften feſtgeſetzten Strafen in Anwendung zu bringen.

---

die Bedingungen vorhanden wären, unter denen von dieſem Mittel der Strafverſchärfung Gebrauch gemacht werden darf. Dieſelben haben hierbei Folgendes zu beobachten:

1. Da die Uebertretungen, auf welche das Geſetz, unabhängig von der Vermögensſtrafe, die Arreſtſtrafe verhängt, von den mindern Straffälligkeiten ausgeſchloſſen ſind, ſo kann wegen dieſer Straffälligkeiten die Strafverſchärfung durch körperliche Züchtigung nicht Platz greifen, wenn nicht die Umſtände ſo beſchaffen ſind, daß
   a) die Vermögensſtrafe in Arreſt umgeändert werden muß, und
   b) zugleich durch die Dauer des Arreſtes, in der dieſe Umänderung erfolgt, der gewöhnliche Erwerb des Uebertreters oder ſeiner Familie in Verfall geräth, daher eine Abkürzung der Arreſtſtrafe erforderlich iſt.
2. Bei der Entſcheidung der Frage, ob die körperliche Züchtigung als Strafverſchärfung anzuwenden ſey, ſollen ſich die, in den §§. 97 und 118 des G. Str. G. vorgezeichneten Grundſätze gegenwärtig gehalten werden. Kann der Zweck, für welchen das Geſetz die Abkürzung der Dauer des Arreſtes geſtattet, durch ein milderes Verſchärfungsmittel oder mit einem geringeren Nachtheile für den Verurtheilten, als durch die körperliche Züchtigung erreicht werden, ſo iſt auf die letztere nicht zu erkennen.
3. Die Zahl der Streiche, auf welche in demſelben Strafurtheile gegen einen Beſchuldigten von einer *leitenden Gefällsbehörde* erkannt wird, darf in Allem *zehn Streiche* nie überſchreiten.
4. Die Beſchränkungen, welche das *allgemeine Strafgeſetzbuch* II. Th. für die Anwendung der körperlichen Züchtigung, insbeſondere in den §§. 15, 16, 438 feſtſetzt, ſind, ſo weit dieſelben durch die gegenwärtige Weiſung nicht noch enger beſchränkt werden, genau zu beobachten.

(Hofkammerdekr. v. 15 Februar 1837, Z. $\frac{6503}{344}$.)

[1]) §§. 86, 88, 95 bis 97 G. Str. G.

Wurden zugleich oder zu verſchiedenen Zeiten mit demſelben oder mit verſchiedenen Gegenſtänden zwei oder mehrere Gefällsübertretungen begangen, über welche das Strafverfahren zugleich gepflogen wird, ſo iſt die Strafe für jede Uebertretung nach dem geſetzmäßigen Ausmaße beſonders zu bemeſſen; ausgenommen, wenn das Strafverfahren gegen dieſelbe Perſon wegen zweier oder mehrerer Uebertretungen zugleich gepflogen wird,

a) deren jede nach dem Geſetze mit Arreſtſtrafe belegt iſt, oder

b) welche mit demſelben Gegenſtande begangen wurden, und für welche die Strafe auf der Grundlage

α) desſelben Werthbetrages dieſes Gegenſtandes, oder

β) einer und derſelben von dieſem Gegenſtande entfallenden Abgabe zu bemeſſen iſt.

In dem unter a) bemerkten Falle iſt die Dauer des Arreſtes nach jener Uebertretung zu verhängen, auf die das Geſetz die längere Strafe verhängt; der Grad und die Schärfe des Arreſtes aber nach derjenigen, auf welche die ſtrengere Strafe feſtgeſetzt iſt.

Im zweiten Falle (b) iſt die Strafe nach jener Uebertretung zu beſtimmen, für welche das Geſetz ein größeres Strafausmaß feſtſetzt.

Uebrigens iſt in beiden Fällen zugleich die, mit einer mindern Strafe belegte Uebertretung als ein erſchwerender Umſtand zu betrachten [1]).

In einem Urtheile darf gegen einen Uebertreter die Vermögensſtrafe in der Regel nie geringer, als mit zwei Gulden, für Schleichhandel oder ſchwere Gefällsübertretungen aber nie unter fünf Gulden bemeſſen werden. Ausgenommen hiervon ſind bloß die Fälle, in denen der Uebertreter bei der Entdeckung der Uebertretung den entfallenden Strafbetrag an ein zur Uebernahme desſelben befugtes Amt erlegt oder vollſtändig ſicherſtellt, und von ſeiner Seite die Bedingungen erfüllt, unter denen nach dem Geſetze von der Unterſuchung des Straffalles und der Schöpfung eines Urtheiles abgelaſſen werden kann (jedoch nicht abgelaſſen, ſondern ein Urtheil geſchöpft wird, vergl. §. 270) [2]).

§. 263.

Fortſetzung. Umänderung der Strafen.

Im Allgemeinen kann die für eine Uebertretung beſtimmte Strafart mit einer andern nicht verwechſelt werden. Die im Geſetze ausgeſprochene Geldſtrafe iſt aber in Arreſt umzuändern,

1. wenn die verhängte Geldſtrafe, — ſo weit dieſelbe nicht durch die Veräußerung der angehaltenen Sache gedeckt iſt, — aus dem Vermögen und dem Einkommen des Verurtheilten, dann desjenigen, der für die Strafe haftet, entweder gar nicht oder doch nicht ein-

---

[1]) §§. 105 und 107 G. Str. G.; dann §. 29 der Vorſchrift v. 1. April 1836.

[2]) §§. 38, 207, 269, 549 des G. Str. G.

gebracht zu werden vermag, ohne den zu entrichtenden Geldbetrag während eines ſehr ausgedehnten Zeitraumes (der das mit der Vollführung der ordentlichen Exekutionsmittel auf das Vermögen des Schuldners gewöhnlich verknüpfte Zeiterforderniß bedeutend überſchreitet), im Rückſtande zu laſſen, oder ohne durch die Einbringung des Strafbetrages den ferneren Unterhalt desjenigen, von dem ſolcher einzubringen iſt, oder ſeiner Familie bedeutend zu erſchweren; oder

2. wenn es ſich um die Beſtrafung eines Minderjährigen handelt, und das vormundſchaftliche Gericht ſich gegen die Einbringung aus dem Vermögen und Einkommen desſelben erklärt;

3. wenn die erkennende Behörde einen Theil des Betrages, für den ein Anderer haftet, dem Haftenden nicht aufzuerlegen findet.

In dieſen Fällen hat ſich die Umänderung der Geldſtrafe bloß auf denjenigen Theil zu erſtrecken, deſſen Einbringung ohne die gedachten nachtheiligen Folgen nicht Statt finden kann.

Gelangt der Verurtheilte während der Dauer oder noch vor der Vollziehung des Arreſtes durch eigene Mittel oder fremde Beihilfe in die Lage, den Strafbetrag ganz oder zum Theile zu entrichten, ſo ſoll die Zahlung des Betrages, welcher durch die zum Theile erlittene Arreſtſtrafe noch nicht abgebüßt wurde, angenommen, und der Arreſt nur für denjenigen Theil der geſetzlich ausgeſprochenen Geldſtrafe vollſtreckt werden, welchen der Sträfling nachträglich bar zu erlegen unterließ [1]).

Die wenigen Fälle, in denen umgekehrt die geſetzlich verhängte Arreſtſtrafe in eine Vermögensſtrafe umgeändert werden darf, enthält der §. 241. G. Str. G. [2]).

§. 264.

Beſtrafung des Schleichhandels.

Bei den Uebertretungen, welche als Schleichhandel zu betrachten ſind, unterſcheidet das Geſetz in Abſicht auf die Strafbeſtimmung zwiſchen Schleichhandel als Gefällsverkürzung, und jenem Schleichhandel, welcher mit beſonders bedenklichen Umſtänden verbunden iſt. Dieſe letzteren Uebertretungen ſind von dem Geſetze beſtimmt bezeichnet, und unter dem Ausdrucke »frevelhafter Schleichhandel« begriffen.

Der Schleichhandel als Gefällsverkürzung wird mit dem Fünf- bis Zehnfachen der Abgaben geſtraft, welche durch denſelben verkürzt oder der Bevortheilung ausgeſetzt wurden [3]). Sind überwiegende

---

[1]) §§. 115 — 117, 120 G. Str. G.

[2]) Dieſe Beſtimmung findet auch bei den, im §. 273 des G. Str. G. bezeichneten gleichartigen ſchweren Gefällsübertretungen Anwendung.

[3]) Es dürfte kaum nothwendig ſeyn, zu bemerken, daß hier, wo nur von Schleichhandel in Beziehung auf das Verzehrungsſteuer-Gefäll die Rede iſt, der Werthsſtrafe für Schleichhandel mit ein-, durch- oder auszuführen verbotenen Gegenſtänden (§. 203 des G. Str. G.) nicht wohl eine Erwähnung geſchehen kann.

mildernde Umſtände vorhanden, ſo kann die Strafe bis zum zweifachen Betrage der gedachten Abgaben gemildert werden. Im Falle der Wiederholung des Schleichhandels kann gegen einen Uebertreter, der wegen Schleichhandel bereits geſtraft wurde, die Strafe bis zum Fünfzehnfachen der erwähnten Abgaben geſteigert werden.

Nebſt den feſtgeſetzten Vermögensſtrafen iſt wegen vollbrachten oder verſuchten Schleichhandels der Verfall der, im §. 209 des G. Str. G. bezeichneten Hilfsmittel des Schleichhandels auszuſprechen, wenn dieſelben bei dem Urheber, Thäter oder Mitſchuldigen der Uebertretung gefunden werden.

Auch können gleich im erſten Falle der Betretung Gewerbetreibende, denen zum Behufe ihres Gewerbsbetriebes der Bezug eines ſteuerbaren Gegenſtandes entweder gebührenfrei oder gegen ein günſtigeres, als das allgemeine Ausmaß bewilliget wurde, der Gewerbsbefugniß verluſtig erklärt werden, wenn ſie dieſe ihnen eingeräumte Begünſtigung zum Schleichhandel oder zur Unterſtützung des Schleichhandels mißbrauchen [1]).

§. 265.

Des frevelhaften Schleichhandels.

Die verſchiedenen Arten des Schleichhandels, welche das Geſetz wegen der dabei eintretenden beſonders erſchwerenden Umſtände als frevelhafter Schleichhandel bezeichnet, ſind folgende:

1. Wiederkehrender Schleichhandel;
2. Schleichhandel mit gewaffneter Hand;
3. Schleichhandel mit Zuſammenrottung;
4. Schleichhandel mit Gewaltthätigkeit;
5. Schleichhandel mit Beſtechung;
6. Verſicherter Schleichhandel;
7. Schleichhandel mit falſchen, verfälſchten oder unterſchobenen Urkunden;
8. Schleichhandel mit Verletzung des ämtlichen Verſchluſſes;
9. Schleichhandel mit fremdem Eigenthume.

Dem frevelhaften Schleichhandel wird endlich

10. auch die Errichtung oder Fortſetzung von Schleichhandel-Geſellſchaften, der Beitritt zu einer ſolchen, die Mitſchuld und die Theilnehmung an einer ſolchen Geſellſchaft beigezählt [2]).

Für den frevelhaften Schleichhandel ſind Arreſtſtrafen feſtgeſetzt, welche ſtets neben den Vermögensſtrafen zu verhängen ſind, die den Schleichhandel (nach dem vorhergehenden Paragraphe) als Gefällsverkürzung treffen [3]).

---

[1]) §§. 202, 204, 209, 210 und 212 G. Str. G.

[2]) §§. 220 und 221 G. Str. G.

[3]) §. 240 G. Str. G.

Bei den unter 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 genannten Arten finden aber die dafür feſtgeſetzten Arreſtſtrafen nur in ſofern Statt, als nach der Beſchaffenheit des Falles nicht die Beſtrafung nach den allgemeinen Strafgeſetzen eintritt. Iſt auch das letztere der Fall, ſo haben doch alle Folgen, welche das Geſetz an die Verübung des frevelhaften Schleichhandels knüpft, einzutreten [1]).

§. 266.

Schleichhandel-Geſellſchaften.

Eine Schleichhandel-Geſellſchaft, eine Art des frevelhaften Schleichhandels, iſt die Vereinigung zweier oder mehrerer Perſonen, welche eingegangen wird, a) um Schleichhandel, die Bereitung oder Herbeiſchaffung von Hilfsmitteln für denſelben, die Verſicherung des Gelingens der Unternehmungen desſelben, oder überhaupt deſſen Unterſtützung, Erleichterung, Beförderung oder Verbergung; oder b) um die Ausführung, Unterſtützung, Erleichterung oder Verbergung von ſchweren Gefällsübertretungen gegen die dem Schleichhandel ausgeſetzten Staatsgefälle (d. i. Zoll, Staatsmonopole und Verzehrungsſteuer), oder die Verſicheruug des Gelingens ſolcher ſchwerer Gefällsübertretungen — als wiederkehrendes Geſchäft zu treiben.

Die bloße Vereinigung zu dieſem Zwecke iſt alſo ſchon eine Gefällsübertretung, ohne daß eine der beabſichtigten Uebertretungen wirklich vollbracht oder auf eine zurechnungsfähige Art verſucht worden iſt. Die vom Geſetze gegen Schleichhandel-Geſellſchaften verhängte Strafe iſt Arreſt; wurden aber von der Geſellſchaft oder ihren Gliedern einzelne Uebertretungen vollbracht oder verſucht, ſo finden gegen die Schuldigen und Theilnehmer die für dieſe Uebertretungen beſtimmten Strafen neben der, ſie als Schuldige oder Theilnehmer an der Schleichhandel-Geſellſchaft treffenden Arreſtſtrafe Anwendung. Ueberdieß verfällt in dem Falle, als von der Schleichhandel-Geſellſchaft eine oder mehrere der beabſichtigten Uebertretungen wirklich vollbracht oder auf eine zurechnungsfähige Art verſucht worden ſind, jeder Urheber der Geſellſchaft noch insbeſondere in eine Geldſtrafe von 200 bis 2000 Gulden, und jeder Thäter von 100 bis 1000 Gulden [2]).

§. 267.

Beſtrafung der ſchweren Gefällsübertretungen.

Die ſchweren Gefällsübertretungen werden, wo nicht das Geſetz eine andere beſondere Beſtimmung enthält, mit dem Vierfachen bis zum Achtfachen der Abgaben geſtraft, welche durch die Uebertretung verkürzt oder der Bevortheilung ausgeſetzt wurden.

---

[1]) §§. 225, 227, 232, 237, 238, 239 und 250 G. Str. G.

[2]) §§. 251, 261 bis 263 G. Str. G.

Bei dem Vorhandenſeyn überwiegender mildernder Umſtände kann die Strafe bis zum Zweifachen der gedachten Abgaben gemildert werden. Dagegen kann aber die Strafe gegen einen Uebertreter, der wegen Schleichhandel oder einer ſchweren Gefällsübertretung bereits geſtraft worden iſt, bis zum Zwölffachen der gedachten Abgaben geſteigert werden [1]).

Werden ſchwere Gefällsübertretungen unter denſelben beſonders erſchwerenden Umſtänden begangen, unter denen das Geſetz den Schleichhandel als frevelhaften Schleichhandel erklärt, ſo finden im Allgemeinen unter den gleichen Bedingungen dieſelben Arreſtſtrafen neben den zuvor erwähnten Vermögensſtrafen Anwendung, welche das Geſetz auf die ähnliche Art des frevelhaften Schleichhandels feſtſetzt [2]).

Zur Verſchärfung der Strafe kann auch ein Gewerbetreibender, welcher

a) wegen Schleichhandel zweimal, oder
b) wegen frevelhaften Schleichhandel einmal und wegen einer ſchweren Gefällsübertretung einmal; oder
c) wegen ſchwerer Gefällsübertretungen dreimal, oder
d) wegen ſchwerer Gefällsübertretungen unter einem der eben gedachten, beſonders erſchwerenden Umſtände zweimal

geſtraft wurde, ſeiner Gewerbsbefugniß verluſtig erklärt werden, wenn die Sachen, mit denen er die der Beſtrafung unterzogenen Uebertretungen begieng, zur Gattung derjenigen gehören, die einen Gegenſtand ſeines Gewerbsbetriebes ausmachen, und wenn er ſich mit Gegenſtänden dieſer Gattung neuerdings einer ſchweren Gefällsübertretung ſchuldig macht.

Unter denſelben Umſtänden können auch Handlungsdiener, Beſtellte oder Gewerbs-Gehilfen anderer Gewerbetreibenden zur Erlangung einer Gewerbsbefugniß, mit deren Gegenſtänden ſie ſchwerer Gefällsübertretungen ſchuldig erkannt werden, unfähig erklärt werden. Der Name derſelben iſt in einem ſolchem Falle bekannt zu machen [3]).

§. 268.

Sächliche Haftung.

Der Gegenſtand einer Gefällsverkürzung (unter welche Uebertretungen in der Regel nach dem Geſetze Schleichhandel und ſchwere Gefällsübertretungen gehören [4]), und des ſtrafbaren Verſuches einer Gefällsverkürzung haftet für die den Straffall treffenden Vermögensſtrafen. Der Gegenſtand anderer Uebertretungen haftet nur dann, wenn deren Eigenthümer ſtrafbar iſt oder perſönlich für die

---

[1]) §. 265 G. Str. G.

[2]) Vergl. §§. 271 bis 273 G. Str. G.

[3]) §§. 275 und 276 G. Str. G.

[4]) Ebenda §. 12.

Uebertretung haftet, oder wenn durch das Geſetz oder einen Vertrag die Haftung der Sache ausdrücklich feſtgeſetzt iſt.

Gleich dem Gegenſtande, d. h. in allen Fällen, wenn der Gegenſtand, haften als Hilfsmittel der Uebertretung

a) der äußere Umſchlag, die Kiſten, Fäſſer, Säcke und ähnliche, zur Aufbewahrung des Gegenſtandes erforderliche Behältniſſe, in denen derſelbe gefunden wird; und

b) die mit dem Gegenſtande vermengten, oder mit demſelben in eine nicht wohl trennbare Verbindung geſetzten Hilfsmittel oder andern Sachen.

Die Transportmittel haften für die entfallenden Vermögensſtrafen bei jenen Gefällsübertretungen, wegen welcher der Waarenführer ſtrafbar iſt, oder für welche derſelbe haftet; oder auch dann, wenn ſie als Hilfsmittel des vollbrachten oder verſuchten Schleichhandels dienten, und die geſetzlichen Bedingungen dieſer Haftung vorhanden ſind.

Andere als die hier genannten Hilfsmittel der Gefällsübertretungen haften nur dann, wenn entweder deren Eigenthümer ſtrafbar iſt oder perſönlich haftet, oder wenn deren Haftung durch das Geſetz oder einen Vertrag ausdrücklich feſtgeſetzt iſt.

Die ſächliche Haftung wird dadurch vollzogen, daß, wenn die Geldſtrafe nicht erlegt wird, die haftende Sache veräußert, und der gelöſte Preis nach Berichtigung der gebührenden Abgabe zur Einbringung der Geldſtrafe verwendet wird [1]).

§. 269.
Erlöſchung der Strafen.

Die geſetzmäßige Strafe erliſcht durch die Vollziehung derſelben, durch den, vor der rechtskräftigen Entſcheidung des Straffalles erfolgten Tod des Uebertreters, durch die von dem Geſetze, oder von den Behörden nach ihrem Wirkungskreiſe zugeſtandene Nachſicht, oder durch die nach der Vorſchrift des Geſetzes vollendete Verjährung [2]).

Ablaſſung von dem Strafverfahren.

§. 270.
Bedingungen der Ablaſſung.

Wer wegen einer Gefällsübertretung angehalten wurde oder zur Rede geſtellt wird, kann anſuchen, daß von der Vollziehung des geſetzmäßigen Strafverfahrens abgelaſſen werde.

---

1) §§. 147, 148 bis 151, 162 und 211 G. Str. G.

2) §§. 466, 470 bis 491 G. Str. G.

Dieſem Anſuchen darf jedoch keine Folge gegeben werden,

1. wenn es ſich um eine Uebertretung handelt, auf welche durch das Geſetz die Arreſtſtrafe verhängt, oder

2. in dem Strafausmaße eine Abſtufung feſtgeſetzt iſt, und entweder Anzeigungen über erhebliche erſchwerende Umſtände vorhanden ſind, oder der Beſchuldigte wegen einer verwandten oder einer Gefällsübertretung derſelben Art bereits geſtraft worden iſt [1]; endlich

3. wenn die Umſtände mit Wahrſcheinlichkeit darauf ſchließen laſſen, daß die Uebertretung nicht vollſtändig entdeckt worden ſey, oder daß dieſelbe nicht vereinzelt Statt gefunden habe, ſondern daß vor, bei oder nach derſelben eine oder mehrere andere verwandte Uebertretungen verübt worden ſeyen; oder daß nebſt dem um die Ablaſſung Anſuchenden noch eine oder mehrere Perſonen als Schuldige oder Theilnehmer an der Uebertretung eintreten, rückſichtlich welcher kein Grund vorhanden iſt, von dem Verfahren abzulaſſen.

Außer dieſen von der Ablaſſung ausgeſchloſſenen Fällen iſt Bedingung dieſes Anſuchens:

a) daß der Anſuchende auf die Vertheidigung Verzicht leiſtet, und zugleich

b) vor dem Beginnen des ordentlichen Verhöres jenen Strafbetrag bar erlegt oder auf eine angemeſſene Art ſicherſtellt, welcher nach dem mindeſten für dieſe Uebertretung, ohne Rückſicht auf beſondere mildernde Umſtände feſtgeſetzten Strafausmaße entfällt; daher

---

[1]) Es unterliegt jedoch keinem Anſtande, gegen jemanden, gegen den von dem Verfahren wegen einer oder mehrerer Gefällsübertretungen abgelaſſen worden iſt, ſobald er einer Uebertretung derſelben Art oder einer verwandten Uebertretung beſchuldigt wird, nochmals von dem Verfahren abzulaſſen, wenn es entweder zweifelhaft iſt, ob der Beſchuldigte wegen der früheren Uebertretungen als ſchuldig zu betrachten ſey, oder wenn dieſe Uebertretungen mit Rückſicht auf ihre Beſchaffenheit, die Wichtigkeit des Gegenſtandes, den Zeitraum, der ſeit ihrer Verübung verſtrich, und überhaupt die obwaltenden Umſtände nicht als erhebliche Erſchwerungsgründe betrachtet werden können.

Insbeſondere können ſich bei den Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten der Steueranſagen in geſchloſſenen Orten die Fälle häufig ergeben, in denen auf das Anſuchen derſelben Perſon mehrere Male unbedenklich von dem geſetzmäßigen Verfahren abgelaſſen werden kann.

Ueberhaupt kommt es bei der Entſcheidung der Frage, ob gegen einen Beſchuldigten wiederholt von dem geſetzmäßigen Verfahren abzulaſſen ſey, auf die Würdigung aller Verhältniſſe an, damit weder ein Beſchuldigter, gegen den wichtige Erſchwerungsgründe vorliegen, durch die Ablaſſung vom Verfahren der ſeiner Schuld angemeſſenen Strafe entzogen, noch auch umgekehrt durch die ungegründete Verweigerung der Ablaſſung vom geſetzmäßigen Verfahren, die durch das Geſetz beabſichtigte Vereinfachung des Verfahrens und Erleichterung der Parteien, die Berückſichtigung verdienen, vereitelt werde. (Hofkammerdekr. v. 21. September 1836, Z. $\frac{40731}{2378}$.)

bei Schleichhandel das Fünffache, bei ſchweren Gefälls-Uebertretungen das Vierfache der Gebühr, nach welcher die Strafe zu bemeſſen iſt [1]).

Wurde das Anſuchen erſt nach dem Anfange des ordentlichen Verhöres angebracht, ſo ſind die Behörden an dieſes Strafausmaß nicht gebunden, ſondern es ſteht ihnen zu, einen den erhobenen Umſtänden angemeſſenen Betrag auszuſprechen, bei deſſen Erlag von dem Strafverfahren abgelaſſen wird [2]).

§. 271.

Behörden, die zur Gewährung ermächtiget ſind.

Bevor das ordentliche Verhör des Beſchuldigten begonnen hat, ſind zur Gewährung des Anſuchens ermächtiget:

1. Die einhebenden Gefällsämter [3]), bei denen der Gegenſtand der Uebertretung angehalten, oder die Thatbeſchreibung aufgenommen, oder denen dieſelbe zur geſetzmäßigen Amtshandlung eingeſendet wurde, und zwar:

a) ohne Unterſchied des entfallenden Strafbetrages, in Abſicht auf die, in den §§. 306 und 307 aufgeführten Ungenauigkeiten der Steueranſagen (Erklärungen);

b) in andern Fällen aber, wenn der zu erlegende Strafbetrag bei Hauptzollämtern oder Zoll-Legſtätten zehn, bei den Linien- und Verzehrungsſteuerämtern in geſchloſſenen Städten [4]), ſo wie bei

---

[1]) §§. 541 und 545 G. Str. G.

[2]) Ebenda §. 544, Z. 2. Sie ſind daher berechtiget, in dieſen Fällen den zu erlegenden Betrag über das, unter b) erwähnte Strafausmaß zu ſteigern, und demſelben auch die Vergütung der etwa aufgelaufenen Unterſuchungskoſten hinzuzuſchlagen. Dagegen iſt aber auch der Beſchuldigte, wenn er ſich nicht urſprünglich zu der auferlegten Leiſtung verpflichtete, an dieſelbe nicht gebunden, und kann die Vollziehung des ordentlichen Verfahrens fordern. (Hofkammerdekret vom 6. Julius 1836, Z. $\frac{29155}{1662}$.)

[3]) Die Verzehrungsſteuer-Aemter, ſo wie die Zollämter, und die zu den Amtshandlungen der Waaren-Kontrolle beſtellten Aemter ſind zur Ablaſſung vom geſetzmäßigen Verfahren nicht bloß bei jenen Uebertretungen berechtiget, welche gegen das Gefäll, für welches ſie beſtellt ſind, gerichtet ſind, ſondern überhaupt bei Uebertretungen gegen alle Gefälle, für welche das Strafgeſetz über Gefälls-Uebertretungen gilt. Es können daher die Verzehrungsſteuer-Aemter nach ihrem Wirkungskreiſe auch bei Uebertretungen des Zoll-, des Poſt-, des Stempel-Gefälles u. ſ. w. vom geſetzmäßigen Verfahren ablaſſen. (Hofkammerdekret vom 12. Mai 1837, Z $\frac{54710}{3100}$.)

[4]) Von den Verzehrungsſteuerämtern in Wien ſind jene an den Linien Tabor, St. Marx, Wienerberg, Mariahilf, dann das Verzehrungsſteueramt für das Horn- und Stechvieh, und das Verzehrungsſteueramt in der Roßau, — in Prag die Verzehrungsſteuerämter am Augezder-Thor, Kornthor, Roßthor und Spittelthor, dann das Moldauzoll- und Verzehrungsſteueramt Wegton — in Beziehung auf die hier er-

andern, den Kommerzial-Zollämtern gleichgeſtellten Gefällsämtern fünf, und bei mindern Gefällsämtern zwei Gulden nicht überſchreitet.

2. Die außer dem Sitze der Kameral-Bezirksverwaltungen zur Unterſuchung der Gefällsübertretungen beſtellten Beamten, wenn der Strafbetrag 25 Gulden nicht überſteigt.

3. Die Kameral-Bezirks-Verwaltungen, wenn der Strafbetrag 100 Gulden nicht überſteigt; und

4. Die Kameral-Gefällen-Landesbehörde in allen andern Fällen.

Wird das Anſuchen aber erſt, nachdem das ordentliche Verhör des Beſchuldigten begonnen hat, geſtellt, ſo ſind zur Gewährung desſelben bloß ermächtiget:

a) Die Bezirks-Verwaltungen, wenn der Strafbetrag 100 Gulden nicht überſchreitet;

b) Bei höheren Strafbeträgen die Gefällen-Landesbehörde.

Auch ſind in einem ſolchen Falle die geſetzmäßigen Schritte des begonnenen Verfahrens weder zu hemmen, noch zu unterbrechen, bis über das Anſuchen entſchieden iſt[1]).

§. 272.

Geſuch um die Ablaſſung.

Derjenige, der das Anſuchen ſtellte, daß von der Vollziehnng des geſetzmäßigen Strafverfahrens abgelaſſen werde, darf von dieſem Anſuchen, ehe ihm die Gewährung oder Zurückweiſung bekannt gemacht wurde, nicht zurücktreten, wenn nicht ſeit dem Zeitpunkte, in welchem das Anſuchen geſtellt wurde, ein Zeitraum von 60 Tagen verſtrichen iſt, ohne daß ihm die Gewährung oder Zurückweiſung bekannt gemacht wurde.

Das Anſuchen um die Ablaſſung kann jederzeit, vor, bei oder nach der Aufnehmung der Thatbeſchreibung, vor, bei oder nach dem Verhöre mündlich oder mittelſt einer ſchriftlichen Eingabe angebracht werden.

Handelt es ſich um eine Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit einer Steueranſage, oder einer Unregelmäßigkeit im Waarentransporte (§§. 279 bis 288, 290, 350 bis 353 und 372 Gef. Str. G.), und überſteigt der bei dem Anſuchen zu erlegende Strafbetrag nicht 10 Gulden,

wähnte Ermächtigung zur Ablaſſung von dem geſetzmäßigen Verfahren auf dem Grunde des §. 543 G. Str. Geſ., den Zoll-Legſtätten gleichgeſtellt. (Hofkammerdekret vom 14. März 1838, Z. $\frac{1128}{63}$.) Dieſe genannten Aemter ſind alſo ermächtigt, von dem geſetzmäßigen Verfahren in den obgedachten Fällen abzulaſſen, wenn der zu erlegende Strafbetrag zehn Gulden nicht überſchreitet. — Die gleichen Amtsbefugniſſe, welche dem Linienamte Tabor in Wien eingeräumt ſind, ſtehen auch dem dortigen Verzehrungsſteueramte für die Nordbahn zu. (§. 186.)

[1]) §§. 543 und 544 G. Str. G.

ſo kann ſelbſt von der Aufnahme einer Thatbeſchreibung, oder eines Protokolls über das mündlich geſtellte Anſuchen abgegangen werden.

Wurde das Anſuchen zurückgewieſen, ſo kann der Geſuchſteller binnen 14 Tagen nach Empfang des abweislichen Beſcheides den Rekurs an die Kameral-Bezirks-Verwaltung oder an die Kameral-Landes-Verwaltung ergreifen. Gegen die von der Kameral-Landes-Verwaltung ausgeſprochene oder beſtätigte Zurückweiſung des Anſuchens findet aber kein Rekurs Statt.

Wurde das Anſuchen zurückgewieſen, ſo wird in der Regel der erlegte Betrag oder die auf andere Art geleiſtete Sicherſtellung zurückgeſtellt; und dem Beſchuldigten kann in einem ſolchen Falle der abweislichen Erledigung ſeines Geſuches, ſein Anſuchen und die damit verbundene Verzichtleiſtung auf die Vertheidigung zu gar keinem Nachtheile gereichen[1]).

§. 273.

Ermächtigung der Behörden und Aemter zur Ermäßigung des entfallenden Strafbetrages bei der Ablaſſung.

Die Verzehrungsſteuerämter in Wien, dann die Zollämter und die außer dem Sitze der Kameral-Bezirks-Verwaltungen beſtellten unterſuchenden Beamten ſind ermächtigt, in Fällen, in denen das ohne Rückſicht auf beſondere mildernde Umſtände feſtgeſetzte mindeſte Strafausmaß das Fünffache der Gebühr ausmacht, und der hiernach entfallende Strafbetrag das oben (§. 271) für jedes dieſer Aemter oder Beamten geſetzlich feſtgeſetzte Maß nicht überſteigt, wenn wichtige Milderungsumſtände klar vorliegen, die ſich ergebende Strafe bei der Ablaſſung vom rechtlichen Verfahren bis auf das Zweifache der Gebühr zu mäßigen[2]).

Das Anſuchen um die Ablaſſung mag vor oder nach dem Beginnen des ordentlichen Verhöres geſtellt worden ſeyn, ſo ſind die Kameral-Bezirks-Behörden ermächtiget, wenn erhebliche mildernde Umſtände klar vorliegen, und der geſetzlich entfallende Strafbetrag 100 Gulden nicht überſchreitet, denſelben, indem vom Verfahren abgelaſſen wird, bis auf den vierten Theil dieſes Betrages zu mäßigen.

Den Kameral-Landes-Behörden iſt eingeräumt, den Strafbetrag bei dem Vorhandenſeyn erheblicher Milderungsumſtände bis auf ein Viertheil zu mäßigen, wenn derſelbe 2000 Gulden

---

1) §§. 542, 547, 548, 549 und 551 G. Str. G. — Rückſichtlich der Ablaſſung vom Verfahren im Falle einer Steuerpachtung vergl. oben §. 72 und die Anmerk. 6. S. 86.

2) Hofkamm. Präſ. Dekr. v. 15. Mai 1836, Z. 3057. Dieſe Ermächtigung hat unter denſelben Bedingungen fortzubeſtehen. (Hofkammerdekr. v. 14. Febr. 1838, Z. $\frac{53894}{3339}$, an die nied. öſterr. K. Gef. Verw.)

nicht überſchreitet[1]); und in Fällen, wo der Thatbeſtand der Uebertretung vollſtändig erhoben iſt, und der Strafbetrag 500 Gulden nicht überſchreitet, ſobald ſehr wichtige Milderungsgründe klar vorliegen, welche nicht durch entgegenſtehende erſchwerende Umſtände geſchwächt werden, können die Landes-Behörden die zu entrichtende Leiſtung ſelbſt auf einen geringeren Betrag als den vierten Theil des Strafbetrages mäßigen[2]).

---

[1]) §. 32 des Amtsunterrichtes zum G. Str. G.

[2]) Hofkammerdekr. v. 21. September 1836, Z. $\frac{30390}{1739}$.

In Beziehung auf die Freilaſſung zahlungsunfähiger, in Verhaft genommener Gefällsübertreter, welche um die Ablaſſung vom geſetzmäßigen Verfahren anſuchen, von Seite der zur Ablaſſung ermächtigten Aemter, Beamten und Angeſtellten, ſind einſtweilen nachſtehende Beſtimmungen erlaſſen und zur Nachachtung vorgeſchrieben worden:

1. Die Aemter, Beamten und Angeſtellten, denen die Ablaſſung vom geſetzmäßigen Verfahren wegen Gefälls-Uebertretungen eingeräumt iſt, ſind ermächtiget, in Fällen, in denen der nach dem G. Str. G. §. 541 Z. 1 (oben §. 270 Lit. b) entfallende Strafbetrag fünf Gulden, — und ſofern die Befugniß des Amtes, Beamten oder Angeſtellten zur Ablaſſung vom geſetzmäßigen Verfahren auf ein unter fünf Gulden ſtehendes Ausmaß beſchränkt iſt, dieſes Ausmaß — nicht überſchreitet, einen Beſchuldigten, der wegen Schleichhandel angehalten, und im Grunde der unter Z. 3 des §. 558 des G. Str. G. ausgedrückten Umſtände in Haft genommen worden iſt, noch vor der Entſcheidung des Straffalles auf freien Fuß zu ſetzen, wenn

a) der Beſchuldigte ein förmliches Geſtändniß mit den im §. 681 des G. Str. G. vorgezeichneten Erforderniſſen über die ihm zur Laſt fallende Uebertretung abgelegt, auf die Vertheidigung Verzicht geleiſtet, und um die Ablaſſung vom geſetzmäßigen Verfahren angeſucht hat; zugleich aber

b) durch die Zurücklaſſung des Gegenſtandes und der Hülfsmittel der Uebertretung, und ſo weit er andere, zur Exekutionsführung geeignete Zahlungsmittel beſitzt, durch die Anwendung derſelben nach ſeinen Kräften bemüht war, den entfallenden Strafbetrag zu tilgen; nebſtdem

c) keiner derjenigen Umſtände obwaltet, welche zu Folge des §. 545 G. Str. G. (oben §. 270) die Gewährung des Anſuchens um die Ablaſſung von dem geſetzmäßigen Verfahren ausſchließen.

2. Sind dieſe Bedingungen (1) vereint vorhanden, ſo findet die Freilaſſung des verhafteten Beſchuldigten Statt, nachdem derſelbe wenigſtens 24 Stunden, oder wenn der auf die oben bemerkte Art (1. Lit. a) nicht getilgte oder ſichergeſtellte, und nach den bekannten Verhältniſſen des Beſchuldigten uneinbringliche Betrag der entfallenden Strafe zwei Gulden erreicht, ſo viele Tage, als dieſer Betrag Gulden enthält, in der Haft zugebracht hat; wobei, ſofern der gedachte Betrag Einen Gulden überſchreitet, alle Theilbeträge, die 60 Kreuzer nicht erreichen, außer Anſchlag bleiben.

3. Den Aemtern, Beamten und Angeſtellten, denen die Ablaſſung vom geſetzmäßigen Verfahren in den bemerkten Fällen eingeräumt iſt, liegt ob:

a) wenn die Thatbeſchreibung nicht von einer Obrigkeit, oder einer nach dem §. 656 G. Str. G. zuſammengeſetzten Behörde aufgenom-

§. 274.

Umfang und Bedingung zur Anwendung der geſetzlichen Strafbeſtimmungen.

Die ſtrafbaren Uebertretungen der Vorſchriften über die allgemeine Verzehrungsſteuer beziehen ſich entweder auf das ſteuerbare Ver-

---

men, und in derſelben nicht ſogleich die hier unter 1. Lit. a. vorgeſchriebene Erklärung abgegeben worden iſt, vorzukehren, daß hierüber von einer Obrigkeit im Grunde des §. 539 G. Str. G., oder von einer nach den §§. 656 und 657 Lit. b. G. Str. G. zuſammengeſetzten Behörde ein Protokoll aufgenommen werde;

b) ſorgfältig zu erwägen, ob die übrigen im 1. und 2. Abſatze dieſer Verordnung vorgeſchriebenen Bedingungen zur Freilaſſung des Beſchuldigten eintreten;

c) die Thatbeſchreibung, und ſofern ein Protokoll aufgenommen wurde, dasſelbe ſchleunigſt der Kameral-Bezirks-Verwaltung mit dem, auf der Rückſeite eines dieſer Aktenſtücke oder einem Umſchlagsbogen anzuſetzenden Beiſatze zu verſehen:

»Wird der k. k. Bezirks-Verwaltung zu...... zur Genehmigung »der angeſuchten Ablaſſung von dem geſetzlichen Verfahren mit der »Bemerkung vorgelegt, daß der entfallende Strafbetrag ... Gulden ».... Kreuzer ausmacht, wovon .... Gulden .... Kreuzer berichtigt (oder ſichergeſtellt) wurden, und daß

aa) *im Falle der Beſchuldigte bereits auf freien Fuß geſetzt worden wäre,*

»der Beſchuldigte N. N., nachdem derſelbe ſich durch...... (Stun»den oder Tage) in Verhaft befand, am...... 18.. auf freien Fuß »geſetzt worden ſey.«

bb) *Im Falle der Beſchuldigte ſich bei der Einſendung der Thatbeſchreibung noch im Verhafte befindet,*

»der Beſchuldigte N. N., nachdem er ſich ſeit...... 18.. im Ver»hafte befindet, am...... 18.., wenn dem Unterzeichneten nicht »früher eine andere Weiſung zukömmt, werde auf freien Fuß geſetzt »werden.«

d) Die Beſchuldigten, bei denen die mit der gegenwärtigen Verordnung vorgeſchriebenen Bedingungen vorhanden ſind, nicht über die im 2. Abſatze angeordnete Dauer in Haft zurückzuhalten.

e) Ueberhaupt dieſe Verhandlungen thätigſt zu beſchleunigen.

f) Mit dem 15. und letzten eines jeden Monats *Verzeichniſſe* derjenigen Beſchuldigten, rückſichtlich deren von der eingeräumten Ermächtigung der Freilaſſung Gebrauch gemacht wurde, nach dem hierzu vorgeſchriebenen Muſter der Kameral-Bezirks-Verwaltung vorzulegen. Die nicht vor der Vorlegung dieſes Verzeichniſſes eingeſendeten Thatbeſchreibungen und Protokolle ſind demſelben anzuſchließen. Dieſes hat auch insbeſondere rückſichtlich aller Straffälle zu geſchehen, für welche die Dauer der Haft nach dem im 2. Abſatze beſtimmten Ausmaße mit einem ſo kurzen Zeitraume entfällt, daß vor Ablauf desſelben die Erledigung der Bezirks-Verwaltung nicht zu erwarten iſt. Iſt im Laufe eines halbmonatlichen Zeitraumes ein ſolcher Fall nicht vorgekommen, ſo unterbleibt die Vorlegung dieſes Verzeichniſſes.

4. Die Empfänge und Ausgaben, welche aus Anlaß der in der Rede ſtehenden Straffälle vorkommen, ſind in das *Regiſter über geringe Straffälle* aufzunehmen.

fahren, oder auf den Verkehr mit ſteuerbaren Gegenſtänden über Steuerlinien, oder auf einige andere beſondere Einrichtungen und Anordnungen, welche zur Ueberwachung des Gewerbsbetriebes, und des inneren Verkehres beſtehen, und den Schutz des Staatsſchatzes vor Verkürzungen und Unterſchleifen bezwecken.

Die geſetzlichen Strafbeſtimmungen werden jedoch in den Fällen nicht angewendet, in denen für den Steuerpflichtigen durch die Abfindung mit der Steuerverwaltung oder dem Pächter derſelben die Vorſchrift, um deren Uebertretung es ſich handelt, außer Wirkſamkeit getreten iſt [1]).

Zweiter Abſchnitt.

Uebertretungen der Vorſchriften über das ſteuerbare Verfahren.

§. 275.

Eintheilung.

Die ſtrafbaren Uebertretungen der Vorſchriften über das ſteuerbare Verfahren beſtehen entweder in einem geſetzwidrigen ſteuerbaren Verfahren, oder in Unregelmäßigkeiten in demſelben, oder ſie beziehen ſich auf die Führung der vorgeſchriebenen Bücher oder Regiſter über den ſteuerpflichtigen Gewerbsbetrieb.

I. Geſetzwidriges ſteuerbares Verfahren.

§. 276.

1. Unangemeldetes Verfahren. Vollbrachte Uebertretung.

Wird das ſteuerbare Verfahren von Jemanden, der zur Anmeldung desſelben verpflichtet iſt, vorgenommen, ohne daß dasſelbe der

---

5. Die Bezirks-Verwaltung hat die eingeſendeten Thatbeſchreibungen und Protokolle zu prüfen, und ſofern vorſchriftmäßig vorgegangen wurde, die Erledigung an das Gefällsamt, bei dem ein Empfang oder eine Ausgabe für den Straffall Statt findet, oder vorzukommen hat, beiläufig in folgender Art zu erlaſſen: »Die angeſuchte Ablaſſung vom geſetzmäßigen »Verfahren wird genehmigt, und die vorſchriftmäßige Verrechnung der »ſich auf den Straffall beziehenden Empfänge und Ausgaben bewilligt.«

Befindet ſich der Beſchuldigte zu der Zeit, wo die Thatbeſchreibung erledigt wurde, noch in Verhaft, ſo kann die Bezirks-Verwaltung, ſofern Gründe vorhanden ſind, unter das im 2. Abſatze vorgezeichnete Ausmaß rückſichtlich der Dauer der Haft herabzugehen, dieſe Abkürzung verfügen. Die Erledigung kann auch über mehrere bei demſelben Amte in Vorſchreibung befindliche Straffälle vereint erlaſſen werden. In dieſem Falle wird ſolche auf einem, über ſämmtl. Straffälle zu verfaſſenden Verzeichniſſe angeſetzt. (Hofkammerdekret v. 28. Junius 1837, Z. $\frac{26739}{1501}$.)

[1]) §. 22 der Vorſchrift v. 1. April 1836.

Vorſchrift gemäß vorläufig angemeldet, und die geſetzmäßige Amtshandlung gepflogen worden iſt, ſo wird dadurch die ſchwere Gefälls-Uebertretung des unangemeldeten ſteuerbaren Verfahrens verübt [1]).

Dieſe Uebertretung wird verübt, und als vollbrachte Uebertretung beſtraft, wenn — ohne daß die vorgeſchriebene Anmeldung angebracht und die zu leiſtende Gebühr entrichtet worden iſt, und die ämtliche Beſtätigung hierüber ſich bei dem Steuerpflichtigen befindet, —

1. Von Jemanden

a) ein Biergebräude begonnen, d. i. der Braukeſſel untergezündet, oder

b) aus den von der Bier-Erzeugung zurückgebliebenen Stoffen Nachſudbier oder irgend ein anderes Nebengetränke, deſſen Erzeugung ohne vorläufige Anmeldung verboten iſt, bereitet wird.

2. Außer den für die Einhebung der Verzehrungsſteuer als geſchloſſen erklärten Orten Getränke, für welche die Steuer vom Verkaufe im Kleinen zu entrichten iſt, und zwar

a) in allen Ländern, wo die allgemeine Verzehrungsſteuer eingeführt iſt, Wein, Weinmoſt oder Obſtmoſt,

b) in den Ländern und Bezirken, in denen die Verzehrungsſteuer für gebrannte geiſtige Flüſſigkeiten von dem Ausſchanke zu entrichten iſt, Branntwein, Branntweingeiſt, Rhum, Arrak, Punſch-Eſſenz, Roſoglio, Liqueur und verſüßte geiſtige Getränke

in die Gewerbsſtätte oder Aufbewahrungsräume eines Gaſt- oder Schankwirthes, oder überhaupt eines Steuerpflichtigen, der den Verkauf einer der erwähnten Flüſſigkeiten im Kleinen ausübt, und welchem die im § 107 u. 108 angeführte Begünſtigung (die Getränke erſt bei ihrer Verwendung zum Kleinverkaufe verſteuern zu dürfen), nicht zukömmt, gebracht werden.

3. In den Ländern, in denen die Verzehrungsſteuer vom Branntwein und Branntweingeiſt bei der Erzeugung dieſer Flüſſigkeiten eingehoben wird,

a) mehlige Stoffe eingemaiſcht, das iſt

aa) ſofern ſie ſich in dem zur Maiſchbereitung geeigneten Zuſtande befinden, in die Gährungsgefäße gebracht, oder

bb) ſofern ſich dieſelben nicht in dem zur Maiſchbereitung geeigneten Zuſtande befinden, in den Gährungsgefäßen demjenigen Verfahren unterzogen werden, das erforderlich iſt, um ſie in den zur Maiſchbereitung geeigneten Zuſtand zu verſetzen; oder

b) folgende Stoffe, als

aa) nicht mehlige zur Branntwein-Erzeugung geeignete Stoffe, oder

bb) Lutter, oder

---

[1]) §. 324 G. Str. G.

cc) Stoffe von höherem Zuckergehalte (§. 21), oder
dd) Branntwein oder Branntweingeiſt in den Fällen, für welche die Anmeldung angeordnet, iſt zur Rektifikation auf höhere Grade, oder zur Bereitung von Roſoglio, Liqueur oder andern mit verſchiedenen Stoffen verſetzten geiſtigen Flüſſigkeiten,

auf die Brennvorrichtung gebracht werden.

4. In allen Ländern, in denen die allgemeine Verzehrungsſteuer eingeführt iſt,

a) Vieh, das dieſer Steuer unterliegt, von Fleiſchern oder andern Perſonen, denen die Steuerentrichtung vor der Schlachtung obliegt, geſchlachtet wird, oder
b) außerhalb der, für die Einhebung der Verzehrungsſteuer als geſchloſſen erklärten Orte Fleiſch im rohen Zuſtande von Jemanden, der die Steuer vom Fleiſche mittelſt einer Abfindung entrichtet, an einen Fleiſchhauer, Wirth oder Jemanden, der ſich mit dem Verkaufe von Fleiſch im rohen Zuſtande beſchäftiget, und ſich nicht über die Steuerentrichtung mit der Steuerverwaltung oder dem Pächter derſelben abgefunden hat, veräußert wird [1]).

5. In den geſchloſſenen Städten, in denen die Steuer vom Mehle, ſtatt bei der Einfuhr über die Steuerlinie, bei der Vermahlung des Getreides zu entrichten iſt, Brotfrüchte, die dieſer Steuer unterliegen, in die Mühle gebracht werden [2]).

§. 277.

Fortſetzung.

Als unangemeldet iſt auch das Verfahren zu betrachten und nach denſelben Strafbeſtimmungen zu behandeln:

6. Wenn ein Steuerpflichtiger, — dem die Begünſtigung zugeſtanden iſt, die Steuergebühr von den im Kleinverkaufe ſteuerbaren Getränken (§. 276, Z 2) nicht bei der Einbringung in die Aufbewahrungsräume (Einkellerung), ſondern erſt bei der Verwendung der Getränke zum Kleinverkaufe entrichten zu dürfen, — aus einem Gefäße ohne vorläufige Anmeldung, Steuerentrichtung und Erlangung der ämtlichen Beſtätigung, Getränke der erwähnten Art zum Kleinverkaufe nimmt.

Die Strafe wird nach der geſammten Menge Getränke, welche zur Zeit der Uebertretung in dem Gefäße enthalten iſt, bemeſſen; wobei die Gefäße, wenn nicht das Gegentheil erwieſen wird, für voll angenommen werden.

---

[1]) Nachdem zu Folge der, im §. 14, Z. 3 angeführten geſetzlichen Beſtimmungen der Käufer, welcher die Verzehrungſteuer vom Fleiſche nach dem Tarife entrichtet, und nicht der (abgefundene) Verkäufer ſteuerpflichtig iſt, ſo erſcheint in dem vorliegenden Falle nicht der Verkäufer, ſondern der Käufer als das Subjekt der Beſtrafung.

[2]) §. 1 der Vorſchrift v. 1. April 1836, über die Anwendung des G. Str. G. auf die Uebertretungen, die ſich auf die Verzehrungsſteuer beziehen.

7. Wenn Jemand, dem die ſteuerfreie Getränkerzeugung aus Stoffen einer beſtimmten Art, insbeſondere in jenen Ländern, wo die Verzehrungsſteuer vom Branntwein und Branntweingeiſt bei der Erzeugung dieſer Flüſſigkeiten eingehoben wird, die Bereitung von Branntwein zum eigenen Gebrauche bewilliget iſt, die Befreiung von der Steuerentrichtung erlangt, indem er

a) fälſchlich angibt, daß die Bedingungen der Steuerbefreiung vorhanden ſeyen, oder

b) Stoffe, rückſichtlich deren dieſe Bedingungen nicht eintreten, vorſchriftwidrig zur ſteuerfreien Getränkerzeugung verwendet [1]).

§. 278.

Verſuch dieſer Uebertretung.

Ob eine Handlung oder Unterlaſſung als Verſuch der ſchweren Gefällsübertretung des unangemeldeten ſteuerbaren Verfahrens zu betrachten ſey, ſoll in den Fällen, für welche die Vorſchrift nicht eine ausdrückliche Anordnung enthält, nach der Beſchaffenheit der Handlung oder Unterlaſſung mit Beobachtung der für die Zurechnung des Verſuches im §. 18 des G. Str. G. vorgeſchriebenen Bedingungen (§. 255) beurtheilt werden [2]).

Insbeſondere iſt aber auch als Verſuch des unangemeldeten ſteuerbaren Verfahrens zu betrachten, wenn in den Ländern, wo die Verzehrungsſteuer vom Branntwein und Branntweingeiſt bei deſſen Erzeugung erhoben wird,

1. Eine jener Vorſchriften, welche im §. 124, Z. 5, Lit. a bis d enthalten ſind, oder die Vorſchrift wegen des früheren Beginnens des ſteuerbaren Verfahrens in jenen Brennereien, in denen die Verwendung von Vormaiſchbottichen, Kühlſchiffen u. dgl. geſtattet iſt (§. 131); oder

2. Rückſichtlich der nicht mehligen Stoffe eine, der im §. 133, Lit. a und b angegebenen Beſtimmungen übertreten wird.

Die Strafe dieſes Verſuches iſt nach dem Betrage der Abgabe zu bemeſſen, welcher

a) ſo weit es ſich um die Branntwein-Erzeugung aus mehligen Stoffen handelt, einem der Menge der Stoffe, mit denen der Verſuch Statt fand, gleichkommenden Maiſchraume; oder

b) bei der Erzeugung aus nicht mehligen Stoffen der Menge der zu dem Verſuche verwendeten Stoffe entſpricht [3]).

§. 279.

2. Abweichungen von dem angemeldeten Verfahren.

Die einer Beſtrafung nach den folgenden Beſtimmungen unterliegenden Abweichungen von dem angemeldeten ſteuerbaren Verfahren ſind:

---

[1]) §. 2 derſelben Vorſchrift v. 1. April 1836.
[2]) §. 3 dieſer Vorſchrift v. 1. April 1836.
[3]) §. 4 der Vorſchrift v. 1. April 1836.

1. Wenn das Verfahren mit Gegenſtänden oder Stoffen, die einer höheren Abgabe als die Angemeldeten unterliegen, oder

2. mit einer größeren Menge, als angemeldet worden iſt, vorgenommen; oder

3. wenn durch das Verfahren eine größere Menge ſteuerbarer Gegenſtände, oder

4. eine andere Gattung, Art oder Beſchaffenheit hervorgebracht wird, als angemeldet worden; oder

5. wenn das Verfahren mit andern Gewerbsvorrichtungen oder Gefäßen, als den angemeldeten, oder

6. an einem andern, als dem angemeldeten oder vorſchriftmäßigen Orte, oder

7. zu einer andern als der angemeldeten Zeit Statt findet; oder

8. wenn dasſelbe durch einen längeren, als den angemeldeten oder durch die Vorſchrift beſtimmten Zeitraum fortgeſetzt wird[1]).

§. 280.

a. Mit andern Stoffen oder einer gröſzeren Menge.

Wird in den Fällen, für welche die in der Anmeldung auszudrückende Angabe der Stoffe vorgeſchrieben iſt, das Verfahren

α) mit Gegenſtänden oder Stoffen, die einer höheren Abgabe als die Angemeldeten unterliegen, oder

β) mit einer größeren Menge der angegebenen Gegenſtände oder Stoffe, als angemeldet worden iſt, vorgenommen, ſo wird dadurch eine ſchwere Gefällsübertretung verübt.

Die Strafe iſt nach dem Betrage zu bemeſſen, um welchen die im Grunde der Anmeldung entfallende Abgabe geringer iſt, als die dem wirklich Statt gefundenen Verfahren entſprechende Gebühr[2]).

Dieſe ſchwere Gefällsübertretung wird verübt:

1. Wenn in den Ländern, wo die Verzehrungsſteuer vom Branntwein und Branntweingeiſt bei der Erzeugung zu entrichten iſt,

a) das Brennverfahren mit mehligen oder nicht mehligen Stoffen angemeldet, und dagegen mit Stoffen von höherem Zuckergehalte allein oder gemengt mit den angemeldeten Stoffen vorgenommen, oder

b) das im §. 276, Z. 3 bemerkte Verfahren mit Stoffen, die einer höheren Abgabe als die angemeldeten unterliegen, vorgenommen, oder

c) zu dem Brennverfahren oder Abzuge eine größere Menge, als angemeldet worden iſt,

aa) nicht mehliger Stoffe, oder

bb) von Stoffen höheren Zuckergehaltes, oder

cc) von Branntwein und Branntweingeiſt zur Rektifikation auf höhere Grade, oder zur Bereitung von Roſoglio, Liqueur oder an-

---

[1]) §. 325 G. Str. G.

[2]) §. 326 G. Str. G.

dern mit verſchiedenen Stoffen verſetzten geiſtigen Flüſſigkeiten verwendet wird.

2. Wenn das angemeldete Verfahren

a) mit in dem Kleinverkaufe der Steuerentrichtung unterliegenden Getränken, oder

b) mit Viehſtücken, die einer höheren Abgabe, als die angemeldeten unterliegen, vorgenommen wird; oder

3. Wenn überhaupt

a) zur Bier-Erzeugung, oder

b) zu dem angemeldeten Verfahren mit den, in dem Kleinverkaufe ſteuerbaren Getränken, oder

c) zur Schlachtung, oder ſo weit ſich die Steuerentrichtung nach der Menge des verkauften Fleiſches richtet, zur Veräußerung von Fleiſch[1]), oder

d) zur Vermahlung von Brotfrüchten in den oben §. 276, 3. 5 erwähnten geſchloſſenen Städten

eine größere Menge der angemeldeten Gegenſtände, als in der Anmeldung angegeben wurde, verwendet wird.

In dem unter 1. Lit. a aufgeführten Falle wird die Strafe nach dem Unterſchiede zwiſchen der Abgabe von dem angemeldeten Verfahren und jener bemeſſen, welche ſich, wenn der Brand beendigt wurde, von den Erzeugniſſen desſelben, oder wenn ſolcher unvollendet blieb, von den Erzeugniſſen ergibt, die während der angemeldeten Dauer des Brandes von demſelben hätten erlangt werden können[2]).

§. 281.

b. Erzeugung einer größeren Menge oder einer andern Beſchaffenheit.

Wird durch das Verfahren eine größere Menge, als angemeldet worden iſt, hervorgebracht, ſo wird dadurch eine ſchwere Gefällsübertretung verübt, wenn

a) die Abgabe nach der Menge und Beſchaffenheit des durch das Verfahren bezweckten Erzeugniſſes bemeſſen, oder wenn

b) durch die Verzehrungsſteuer-Vorſchriften (obgleich ſich die Abgabe nach einem andern Maßſtabe als nach der Menge und Beſchaffenheit des Erzeugniſſes richtet), unterſagt iſt, in Abſicht auf die Menge des Erzeugniſſes von der Anmeldung überhaupt abzuweichen, oder hierbei ein freigelaſſenes beſtimmtes Maß zu überſchreiten.

In dem erſten dieſer zwei Fälle (a) iſt die Strafe auf derſelben Grundlage, wie bei der im §. 280 erwähnten Uebertretung auszuſprechen. Richtet ſich aber das Ausmaß der Abgabe nach einem, von der Menge und Beſchaffenheit des Erzeugniſſes verſchiedenen Maßſtabe, ſo iſt der zur Grundlage der Strafbeſtimmung anzunehmende Betrag der Ab-

---

1) Oder ſo weit ſich die Steuerentrichtung nach der Menge des erkauften Fleiſches richtet, zum Bezuge von Fleiſch.

2) §. 5 der Vorſchrift v. 1. April 1836.

gabe nach demjenigen Verhältniſſe zu beſtimmen, in welchem das wirkliche Erzeugniß die angemeldete Menge überſchreitet, in der Art daß, wenn das Erzeugniß z. B. um ein Zehntheil größer iſt, als die angemeldete Menge, auch ein Zehntheil der Gebühr, die zu Folge der Anmeldung bemeſſen wurde, der Strafbeſtimmung zum Grunde zu legen iſt.

Wird durch das Verfahren eine andere Gattung, Art oder Beſchaffenheit Verbrauchsgegenſtände, als angemeldet wurden, hervorgebracht, und richtet ſich die Abgabe nach der Beſchaffenheit des gewonnenen Erzeugniſſes, ſo wird, in ſofern der hervorgebrachte Gegenſtand einer höheren Abgabe als der angemeldete unterliegt, durch dieſe Abweichung eine ſchwere Gefällsübertretung verübt.

Die Strafe iſt gleichfalls nach der im §. 280 enthaltenen Beſtimmung zu bemeſſen.

Richtet ſich aber die Abgabe nicht nach der Beſchaffenheit des gewonnenen Erzeugniſſes, und unterliegt der hervorgebrachte Gegenſtand nicht einer höheren Abgabe als der angemeldete, ſo iſt dieſe Abweichung von der Anmeldung dann als eine ſchwere Gefällsübertretung zu ſtrafen, wenn die Verzehrungsſteuer-Vorſchriften es ausdrücklich als eine Gefällsverkürzung verbieten, in der angemeldeten Erzeugung oder Bereitung von der angegebenen Art, Gattung oder Beſchaffenheit der gedachten Gegenſtände abzugehen. Die Strafe wird auf der Grundlage der von dem vorgenommenen Verfahren gebührenden Abgabe bemeſſen.

In ſofern jedoch die Verzehrungsſteuer-Vorſchriften eine ſolche Abweichung zwar verbieten, aber nicht als eine Gefällsverkürzung erklären, ſo iſt dieſelbe als eine Unregelmäßigkeit im ſteuerbaren Verfahren nach §. 348 G. Str. G. zu ſtrafen [1]).

Die hier genannten ſchweren Gefällsübertretungen werden verübt, wenn

1. eine größere Menge Bier, oder

2. in den Ländern, in denen die Verzehrungsſteuer von gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten bei deren Erzeugung eingehoben wird,

a) aus Stoffen von höherem Zuckergehalte, oder

b) im Wege der Rektifikation von Branntwein oder der Bereitung von Roſoglio, Liqueur u. dgl. aus Branntwein oder Branntweingeiſt

eine größere Menge, oder (ſofern die Angabe der Gradhältigkeit vorgeſchrieben iſt) Flüſſigkeiten von höherem Gradgehalte, als in der Anmeldung angegeben worden iſt, erzeugt werden.

Derſelben Uebertretung macht ſich in dieſen Länder auch derjenige ſchuldig, dem

3. die ſteuerfreie Erzeugung einer beſtimmten Menge Getränke bewilliget iſt, wenn er dieſe Menge überſchreitet [2]).

---

[1]) §§. 327, 328, 329 G. Str. G.

[2]) §. 6 der Vorſchrift v. 1. April 1836.

§. 282.

c. Vornahme des Verfahrens mit andern Gewerbsvorrichtungen oder Gefäßen.

Wird das ſteuerbare Verfahren mit andern, als den in der Anmeldung angegebenen Werksvorrichtungen oder Gefäßen vollzogen, ſo enthält dieſe Abweichung eine, nach der im §. 280 angegebenen Beſtimmung zu ſtrafende ſchwere Gefällsübertretung, wenn ſich das Ausmaß der Abgabe nach dem Rauminhalte oder der Beſchaffenheit der Gewerbsvorrichtungen oder Gefäße richtet, und wenn zugleich die Gebühr ſich nach den in Anwendung gebrachten Vorrichtungen oder Gefäßen mit einem größeren Betrage, als nach der Anmeldung, ergibt [1]).

Dieſe ſchwere Gefällsübertretung wird begangen, wenn in den Ländern, in denen die Verzehrungsſteuer von gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten bei deren Erzeugung eingehoben wird, bei der Erzeugung geiſtiger Flüſſigkeiten aus mehligen Stoffen,

1. das Ueberlaufen der Maiſche durch eine mechaniſche Vorrichtung an den Gährungsgefäßen gehindert, oder die überfließende Maiſche aufgefangen, oder überhaupt auf irgend eine Art der Rauminhalt der angemeldeten Gährungsgefäße über den angemeldeten Umfang derſelben vergrößert wird; oder

2. Gährungsgefäße von größerem Rauminhalte als angemeldet wurde, verwendet werden [2]).

Die Anwendung anderer als der mittelſt der Anmeldung angegebenen Vorrichtungen oder Gefäße iſt, wenn zwar die oben bemerkten Bedingungen nicht vorhanden ſind, jedoch die Verzehrungsſteuer-Vorſchriften die Angabe der Vorrichtungen oder Gefäße in der Anmeldung anordnen, als eine Unregelmäßigkeit im ſteuerbaren Verfahren nach §. 348 des G. Str. G. zu ſtrafen [3]).

§. 283.

d. Verfahren an einem andern Orte.

Jedes ſteuerbare Verfahren, das an einem andern als dem angemeldeten Orte Statt findet, iſt als unangemeldet zu betrachten, und unterliegt der für die Unterlaſſung der Anmeldung beſtehenden Strafbeſtimmung (§. 276) [4]).

Insbeſondere bei der Erzeugung gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten wird in den Ländern, wo dieſe Flüſſigkeiten bei der Erzeugung beſteuert ſind, als ein unangemeldetes Verfahren behandelt und beſtraft

a) jede Einmaiſchung mehliger, zur Erzeugung gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten geeigneter Stoffe außerhalb der angemeldeten Erzeugungsſtätte;

---

[1]) §. 330 G. Str. G.

[2]) §. 7 der Vorſchrift v. 1. April 1836.

[3]) §. 331 G. Str. G.

[4]) §. 332 G. Str. G., und §. 8 der Vorſchrift v. 1. April 1836.

b) jede Aufbewahrung eingemaiſchter mehliger Stoffe oder gährender oder reifer Maiſche außer der angemeldeten Erzeugungsſtätte [1].

§ 284.

e. Beginnen vor der vorſchriftmäßigen Zeit. Regel.

Wird das angemeldete Verfahren früher begonnen, als es nach der Vorſchrift hätte geſchehen ſollen, ſo iſt ſolches — rückſichtlich der demſelben unterzogenen Gegenſtände oder Stoffe, ſofern ſich aber die Abgabe nach dem Rauminhalte oder der Beſchaffenheit der Vorrichtungen oder Gefäße richtet, rückſichtlich der in Verwendung gekommenen Vorrichtungen oder Gefäße, — als nicht angemeldet zu betrachten.

Die Strafbeſtimmung wegen Unterlaſſung der Anmeldung (§. 276) iſt nach Maß der erwähnten Gegenſtände, Stoffe, Gewerbsvorrichtungen oder Gefäße in Anwendung zu bringen; das heißt, es ſoll der Strafbemeſſung zum Grunde gelegt werden:

a) In dem Falle, wo die Beſteuerung nach der Menge und Beſchaffenheit der verwendeten ſteuerbaren Gegenſtände oder Stoffe geſchieht, die Abgabe von allen Gegenſtänden oder Stoffen, die vor dem vorſchriftmäßigen Zeitpunkte dem Gewerbsverfahren unterzogen wurden.

b) In dem Falle, wo ſich die Steuerentrichtung nach dem Rauminhalte oder der Beſchaffenheit der Gewerbsvorrichtungen oder Gefäße richtet, die Abgabe, die ſich nach dem Maßſtabe aller vor dem vorſchriftmäßigen Zeitpunkte in Verwendung genommenen Gewerbsvorrichtungen oder Gefäße ergibt.

c) In dem Falle, wo ſich die Bemeſſung der Steuer nach der Menge der hervorzubringenden Erzeugniſſe richtet, die Abgabe von derjenigen Menge der ſteuerbaren Erzeugniſſe, welche — nach dem auf der Grundlage der Anmeldung auszumittelnden Verhältniſſe — der Menge der, vor dem vorſchriftmäßigen Zeitpunkte dem ſteuerbaren Verfahren unterzogenen Gegenſtände oder Stoffe entſpricht [2].

§. 285.

Fortſetzung.

Handelt es ſich jedoch um ein ſteuerbares Verfahren, durch welches den demſelben unterworfenen Gegenſtänden oder Stoffen eine ſo weſentliche Umſtaltung ertheilt wird, daß das Erzeugniß einer andern Gattung oder Art, als dieſelben, angehört, — iſt der Zeitraum von dem Beginnen des Verfahrens bis zu dem Zeit-

---

[1] §. 9 derſelben Vorſchrift v. 1. April 1836.

[2] §. 333 G. Str. G.

punkte, wo daſſelbe hätte begonnen werden ſollen, nicht ſo bedeutend, daß das Verfahren vor dieſem letzteren Zeitpunkte beendiget werden kann, — und wurde daſſelbe auch in der Wirklichkeit nicht vor dieſem Zeitpunkte beendiget: ſo iſt der Strafbemeſſung derjenige Theil der nach dem vorhergehenden §. 284 zu beſtimmenden Abgabe zum Grunde zu legen, welcher dem Verhältniſſe entſpricht, in dem der zur Beendigung des Verfahrens erforderliche Zeitraum zu jenem ſteht, um welchen das Verfahren vor dem vorſchriftmäßigen Zeitpunkte begonnen wurde.

Iſt zwar die Uebertretung erwieſen, läßt ſich jedoch das der Strafbemeſſung zum Grunde zu legende Verhältniß nicht mit voller Genauigkeit ausmitteln, ſo ſoll getrachtet werden, daſſelbe wenigſtens mit annähernder Genauigkeit auszumitteln; und ſofern auch dieß unmöglich wäre, ſo iſt die Strafe mit einem angemeſſenen Betrage auszuſprechen, der nicht unter dem geringſten für die Uebertretung beſtimmten Strafausmaße zu ſtehen, und nicht das höchſte geſetzliche Strafausmaß der Geldſtrafen zu überſchreiten hat[1]).

Die nach dieſer Beſtimmung zu beſtrafende ſchwere Gefällsübertretung wird verübt, wenn

1. Ein Biergebräude vor der angemeldeten Zeit begonnen, oder

2. In den Ländern, in denen die Verzehrungsſteuer vom Branntwein und Branntweingeiſt bei deſſen Erzeugung eingehoben wird,

a) die Einmaiſchung mehliger Stoffe vor dem Tage, für welchen dieſelbe angemeldet wurde, begonnen, oder

b) Maiſche aus mehligen Stoffen, oder einer der im §. 276, Z. 3, Lit. b. genannten Stoffe vor der Zeit, — welche zum Beginnen des Brandes oder Abzuges für den Tag, an dem die Uebertretung verübt wurde, angemeldet worden oder allgemein feſtgeſetzt iſt, — auf die Brennvorrichtung gebracht wird; und

wenn ferner der Zeitraum von dem Beginnen des Verfahrens und jenem Zeitpunkte, wo ſolches hätte begonnen werden ſollen, nicht ſo bedeutend iſt, daß daſſelbe vor dieſem letzteren Zeitpunkte beendiget werden konnte, — d. i. (1) das Biergebräude vollendet, oder (2. Lit. a.) die Maiſche zur Reife gebracht, oder (2. Lit. b.) der Brand oder Abzug der auf die Brennvorrichtung gebrachten Stoffe beendigt werden konnte, — und wenn das Verfahren auch wirklich vor dem erwähnten Zeitraume nicht beendiget wurde.

Der Strafbemeſſung iſt derjenige Theil der Abgabe zum Grunde zu legen, der dem Verhältniſſe entſpricht, in welchem der zur Beendigung des Verfahrens, — nämlich (1) zur Beendigung des begonnenen Gebräudes, oder (2. Lit. a.) zur Beendigung der Maiſchgährung, oder (2. Lit. b) zur Vollendung des begonnenen Brandes oder Abzuges, — erforderliche Zeitraum zu jenem ſteht, um den das Verfahren vor dem vorſchriftmäßigen Zeitpunkte begonnen wurde.

---

1) §. 334 G. Str. G.

Wäre aber der Zeitraum von dem wirklichen Beginnen des Verfahrens bis zu dem Zeitpunkte, wo dasſelbe hätte begonnen werden ſollen, ſo bedeutend, daß das Verfahren vor dieſem Zeitpunkte beendigt wurde oder doch beendigt werden konnte, ſo iſt dieſes Verfahren als nicht angemeldet zu betrachten, und nach der Beſtimmung der §§. 276 und 284 zu behandeln [1]).

Die gegenwärtigen Beſtimmungen finden auch auf den Verſuch dieſer Gefällsübertretung Anwendung. Als ein ſolcher Verſuch ſind insbeſondere die im §. 278 unter 1 und 2 aufgeführten Handlungen zu betrachten [2]).

§. 286.

f. Fortſetzung des Verfahrens über die vorſchriftmäßige Dauer.

Wird das ſteuerbare Verfahren in den Fällen, in welchen die Dauer des Verfahrens entweder allgemein feſtgeſetzt, oder die Angabe derſelben in der Anmeldung auszudrücken angeordnet iſt, über die Dauer, bis zu welcher dasſelbe hätte beendigt werden ſollen, in der Art fortgeſetzt, daß Gegenſtände oder Stoffe, mit denen das Verfahren nicht vor dem Schluſſe dieſer Zeitdauer begonnen wurde, erſt nach demſelben dem Verfahren unterworfen werden, ſo iſt das letztere rückſichtlich dieſer Gegenſtände oder Stoffe, — in ſofern aber die Abgabe ſich nach dem Rauminhalte der zum ſteuerbaren Verfahren verwendeten Gewerbsvorrichtungen oder Gefäße richtet, rückſichtlich des Rauminhaltes der Vorrichtungen oder Gefäße, die zu dem Verfahren mit den gedachten Gegenſtänden verwendet wurden, — als nicht angemeldet zu betrachten, und die Strafbeſtimmung für die unterlaſſene Anmeldung (§. 276) auf die im §. 284 bemerkte Art in Anwendung zu bringen [3]).

Werden daher

1. Zu einer Zeit, in welcher das angemeldete Biergebräude beendigt ſeyn ſoll, zur Erzeugung von Bier oder eines Nebengetränkes geeignete Stoffe auf den Braukeſſel gebracht, oder

2. In den Ländern, wo die Verzehrungsſteuer vom Branntwein und Branntweingeiſt bei deſſen Erzeugung eingehoben wird,

a) mehlige Stoffe nach dem Tage, an dem die Einmaiſchung hätte vorgenommen werden ſollen, eingemaiſcht (§. 276, Z. 3, Lit. a.), oder

b) Maiſche aus mehligen Stoffen, oder ein Stoff von der im §. 276 unter 3, Lit. b. aufgeführten Art nach dem Zeitpunkte auf die Brennvorrichtung gebracht, in welchem der für den Tag, um den es ſich handelt, angemeldete Brand oder Abzug beendigt ſeyn ſoll,

---

[1]) §. 11 der Vorſchrift v. 1. April 1836.

[2]) Ebenda §. 12.

[3]) §. 335 G. Str. G.

ſo iſt die Verwendung dieſer Stoffe als unangemeldet zu behandeln, und unterliegt den eben angedeuteten Strafbeſtimmungen der §§. 324, 333 und 335 des G. Str. G. [1]).

§. 287.

Fortſetzung.

Wird in den Fällen, in welchen

a) die Abgabe ſich nach der Menge und Beſchaffenheit des hervorgebrachten Erzeugniſſes richtet, oder

b) das Verbot beſteht, eine größere als die angemeldete Menge durch das Gewerbsverfahren hervorzubringen,

das ſteuerbare Verfahren mit Gegenſtänden oder Stoffen, mit denen daſſelbe bereits vor dem Zeitpunkte, wo ſolches hätte beendigt werden ſollen, begonnen wurde, nach dieſem Zeitpunkte fortgeſetzt, ſo iſt dieſe Abweichung von der Vorſchrift als eine ſchwere Gefällsübertretung zu ſtrafen.

Der Strafbemeſſung iſt jener Betrag der Abgabe zum Grunde zu legen, welcher demjenigen Verhältniſſe entſpricht, das zwiſchen der vorſchriftmäßigen Dauer des Verfahrens und dem Zeitraume beſteht, um den dieſe Dauer überſchritten wurde. Kann dieſes Verhältniß nicht mit Genauigkeit ermittelt werden, ſo iſt hierbei eben ſo zu verfahren, wie dieß im §. 285 in dem gleichen Falle angegeben iſt [2]).

Hierher gehört der Fall, wenn

1. Ein Biergebräude, oder
2. In den Ländern, in denen die Verzehrungsſteuer vom Branntwein und Branntweingeiſt bei deſſen Erzeugung eingehoben wird, ein Brand zur Erzeugung gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten aus Stoffen von höherem Zuckergehalte

nach dem Zeitpunkte, in welchem das Gebräude oder der Brand beendigt ſeyn ſoll, mit gehörig angemeldeten Gegenſtänden oder Stoffen, mit denen das Verfahren bereits vor dieſem Zeitpunkte begonnen worden iſt, fortgeſetzt wird [3]).

In andern als den hier und im vorhergehenden Paragraphe behandelten Fällen iſt die Fortſetzung des ſteuerbaren Verfahrens über die vorſchriftmäßige Dauer als eine Unregelmäßigkeit im ſteuerbaren Verfahren nach dem §. 348 des G. Str. G. zu ſtrafen [4]).

§. 288.

Fälle des Verfahrens vor oder nach der vorſchriftmäßigen Zeit bei dem Getränkverſchleiße, der Schlachtung oder Vermahlung.

Als unangemeldet iſt das Verfahren zu betrachten, und nach den in den §§. 276, 284 und 286 enthaltenen Strafbeſtimmungen als

[1]) §. 13 der Vorſchrift v. 1. April 1836.
[2]) §. 336 G. Str. G.
[3]) §. 14 der Vorſchrift v. 1. April 1836.
[4]) §. 337 G. Str. G.

ſchwere Gefällsübertretung zu behandeln, wenn vor der angemeldeten Zeit, oder nach Ablauf des zur Beendigung des angemeldeten Verfahrens erforderlichen Zeitraumes

1. Getränke, von denen die Steuer im Kleinverkaufe zu entrichten iſt (§. 276, Z. 2), in die Gewerbsſtätte oder die Aufbewahrungsräume des Steuerpflichtigen eingebracht werden, oder

2. eine Schlachtung von ſteuerbarem Viehe vorgenommen, oder Fleiſch, deſſen Veräußerung der Verzehrungsſteuer unterliegt, veräußert wird [1]), oder

3. in den geſchloſſenen Städten, in denen die Steuer vom Mehle, ſtatt bei der Einfuhr über die Steuerlinie, bei der Vermahlung des Getreides zu entrichten iſt, Getreide in die Mühle gebracht wird [2]).

§. 289.

3. Vorſchriftwidrige Umſtaltung, Hinwegbringung oder Aufbewahrung ſteuerbarer Gegenſtände.

Als ſchwere Gefällsübertretung wird beſtraft:

1. Wenn, ungeachtet ein Verbot beſteht, dem zu Folge den durch das ſteuerbare Verfahren gewonnenen Erzeugniſſen in den Gewerbsräumen fremde Stoffe nicht zugeſetzt werden dürfen, dieſes vorgenommen, und dadurch entweder die Menge vermehrt oder die Beſchaffenheit auf eine Art geändert wird, zu Folge welcher der durch den Zuſatz dargeſtellte Gegenſtand einer höheren Abgabe, als jener im urſprünglichen Zuſtande unterliegt.

Wurde durch einen Zuſatz zu den Erzeugniſſen eines ſteuerbaren Verfahrens nach deſſen Beendigung verbotwidrig die Beſchaffenheit desſelben geändert, iſt aber der hierdurch dargeſtellte Gegenſtand nicht mit einer höheren Abgabe, als die Erzeugniſſe in dem urſprünglichen Zuſtande belegt, ſo ſoll die Uebertretung dieſes Verbotes bloß als eine Unregelmäßigkeit im ſteuerbaren Verfahren nach §. 348 des G. Str. G. behandelt werden [3]).

Als ſchwere Gefällsübertretung iſt ferner zu ſtrafen:

2. Wenn Gegenſtände, welche zu Folge der Verzehrungsſteuer-Vorſchriften vor Beendigung des ſteuerbaren Verfahrens oder vor einem andern durch die Vorſchrift beſtimmten Zeitpunkte aus den Gewerbsräumen nicht hinweggebracht werden dürfen, vor dem vorſchriftmäßigen Zeitpunkte aus dem letzteren hinweggebracht werden.

3. Wenn bei Jemanden, der das ſteuerbare Verfahren als Gewerbe betreibt, Gegenſtände, die nach den Verzehrungsſteuer-Vorſchriften mit der ämtlichen Beſtätigung (Bollete) über die Er-

---

[1]) Oder Fleiſch, deſſen Bezug der Verzehrungsſteuer unterliegt, bezogen wird.

[2]) §. 10 der Vorſchrift v. 1. April 1836.

[3]) §. 340 G. Str. G.

füllung der vorſchriftmäßigen Bedingungen der Erzeugung, Bereitung oder Erwerbung dieſer Gegenſtände verſehen ſeyn ſollen, in den Gewerbsräumen oder an andern Orten, wo dieſelben nach den erwähnten Vorſchriften mit jener Beſtätigung verſehen ſeyn ſollen, ohne die letztere gefunden werden.

4. Wenn aus den Büchern, die der Gewerbetreibende führt, eine größere Menge oder eine andere Gattung ſteuerbarer Gegenſtände abgenommen wird, als durch die von ihm beigebrachten ämtlichen Beſtätigungen ausgewieſen erſcheint.

Der Strafbemeſſung wird zum Grunde gelegt:

In dem erſten Falle, a) wenn die Beſchaffenheit des Gegenſtandes durch den Zuſatz eines fremden Stoffes geändert wurde, der Betrag, um welchen die Abgabe von dem, zu Folge der Aenderung dargeſtellten Gegenſtande jene von demſelben im urſprünglichen Zuſtande überſchreitet; b) wenn die Menge des Gegenſtandes vermehrt wurde, die Abgabe von dem durch den Zuſatz erlangten Zuwachſe an der Menge.

In dem zweiten Falle die Abgabe, die von der vorſchriftwidrig hinweggebrachten Menge entfällt.

Im dritten und vierten Falle die Abgabe, die von den nicht gehörig ausgewieſenen Gegenſtänden entfällt [1]).

§. 290.
Fortſetzung.

Dieſe ſchweren Gefällsübertretungen ſind vorhanden:

1. Wenn zu Bier in der Bräuerei oder in den Räumen, welche zur Aufbewahrung des Bräuerzeugniſſes verwendet werden, Waſſer oder ein anderer Stoff, durch den die Menge des Getränkes einen Zuwachs erhält, zugeſetzt wird.

2. Wenn aus den Betriebsräumen

a) der Bier-Erzeugung, oder

b) der Erzeugung gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten aus Stoffen von höherem Zuckergehalte in den Ländern, in denen die Verzehrungsſteuer vom Branntwein oder Branntweingeiſt bei deſſen Erzeugung eingehoben wird,

vor Ablauf der angemeldeten oder vorgeſchriebenen Dauer des Gebräudes oder Brandes, Erzeugniſſe des gedachten Verfahrens hinweggebracht werden.

3. Wenn in der Gewerbsſtätte oder in den Aufbewahrungsräumen der Stoffe oder Erzeugniſſe des ſteuerbaren Verfahrens,

a) eines Bierbräuers Bier,

b) eines Schänkers oder überhaupt eines Steuerpflichtigen, welcher den Verkauf im Kleinen von den im Kleinverkaufe ſteuerbaren Getränken treibt, und nicht die im §. 277, Z. 6 erwähnte Begünſti-

---

1) §§. 338 und 339 G. Str. G.

gung erlangt hat, — ſteuerbare Getränke, deren Verkauf im Kleinen er treibt;

c) eines Steuerpflichtigen in den Ländern, in denen Branntwein und Branntweingeiſt bei der Erzeugung beſteuert iſt, welcher aus mehligen oder nicht mehligen Stoffen gebrannte geiſtige Flüſſigkeiten erzeugt, — eingemaiſchte mehlige Stoffe, oder reife oder gährende Maiſche, oder nicht mehlige, in den für die Getränk-Erzeugung erforderlichen Zuſtand verſetzte Stoffe;

d) eines Fleiſchers, Wirthes, Fleiſchſelchers oder überhaupt eines Gewerbetreibenden, der zum Behufe ſeines Gewerbsbetriebes Schlachtungen ſteuerbaren Viehes ausübt, und zur Anmeldung derſelben verpflichtet iſt, — geſchlachtetes Vieh der bemerkten Art, oder Fleiſch im rohen oder zubereiteten Zuſtande von ſolchem Viehe;

e) eines Müllers in den vorn (§. 276, Z. 5) gedachten geſchloſſenen Städten, dem die Anmeldung des Getreidebezuges für die Vermahlung obliegt, — ſteuerbare Brotfrüchte oder Mehl,

ohne die vorgeſchriebene ämtliche Beſtätigung über die Anmeldung und Entrichtung der gebührenden Abgabe gefunden, oder aus den Büchern oder Regiſtern, die der ſteuerpflichtige Gewerbetreibende führt, erhoben werden [1]).

§. 291.

4. Vorſchriftwidrige Veräußerung oder Bereitung.

Perſonen, denen die Erzeugung oder Bereitung der, einer Verbrauchs-Abgabe unterworfenen Gegenſtände zu ihrem eigenen Gebrauche ſteuerfrei geſtattet, dagegen aber die Veräußerung der von ihnen erzeugten oder bereiteten Gegenſtände ohne Anmeldung und Entrichtung der Abgabe unterſagt iſt, machen ſich einer ſchweren Gefällsübertretung ſchuldig, wenn ſie die von ihnen erzeugten oder bereiteten Gegenſtände ohne Anmeldung und Steuerentrichtung an Jemanden veräußern, oder ſteuerbare Gegenſtände für Rechnung Anderer erzeugen oder bereiten.

Dieſelben unterliegen nebſt der Strafe, welche für die ſchwere Gefällsübertretung nach Maß der vorſchriftwidrig veräußerten, erzeugten oder bereiteten Menge bemeſſen wird, auch der auf die unbefugte Ausübung eines ſteuerpflichtigen Gewerbes feſtgeſetzten Strafe von 2 bis 50 Gulden [2]).

Als ein erſchwerender Umſtand iſt dabei zu betrachten, wenn die Veräußerung an einen Gewerbetreibenden, deſſen Gewerbe in der Erzeugung, Bereitung oder dem Verkaufe von Gegenſtänden derſelben Art beſteht, geſchieht, oder wenn die Erzeugung oder Berei-

---

1) § 15 der Vorſchrift v. 1. April 1836.

2) §. 341 G. Str. G.

tung ſteuerbarer Gegenſtände für Rechnung eines ſolchen Gewerbetreibenden vollzogen wird [1]).

Dieſe ſchwere Gefällsübertretung wird in den Ländern, in denen der Branntwein und Branntweingeiſt bei der Erzeugung beſteuert iſt, von jenem Grundbeſitzer verübt, welchem die ſteuerfreie Erzeugung gebrannter geiſtiger Flüſſigkeiten zum eigenen Gebrauche in einer beſtimmten Menge bewilligt iſt, wenn er Getränke, deren ſteuerfreie Erzeugung ihm geſtattet iſt, vorſchriftwidrig an einen Andern veräußert oder für Rechnung eines Andern erzeugt oder bereitet [2]).

Derjenige, der gegen die Vorſchrift ſteuerbare Gegenſtände von einer der obgedachten Perſonen an ſich bringt, oder durch ſie erzeugen oder bereiten läßt, wird nach Beſchaffenheit der Umſtände als Mitſchuldiger oder Theilnehmer der ſchweren Gefällsübertretung behandelt, wenn derſelbe

1. mit Gegenſtänden der Uebertretung ein ſteuerbares Gewerbe treibt, oder

2. wußte, oder doch aus der Beſchaffenheit oder dem Preiſe der Sache, der Beſchäftigung oder den perſönlichen Verhältniſſen des Verkäufers, oder aus andern Umſtänden offenbar hätte entnehmen ſollen, daß die Vorſchrift übertreten werde [3]).

§. 292.

II. Unregelmäßigkeiten im ſteuerbaren Verfahren.

Eine Strafe von 2 bis 50 Gulden iſt zu verhängen, wenn

1. In den Fällen, in denen zu Folge der Verzehrungsſteuer-Vorſchriften zum Antritte eines Gewerbes, oder zur Uebertragung der Gewerbsausübung an einen andern Ort eine vorläufige Anmeldung oder die Einholung eines Erlaubnißſcheines erforderlich iſt [4]), die Erfüllung dieſer Anordnungen unterlaſſen; oder

2. Ein ſteuerpflichtiges Gewerbe, nachdem die Einſtellung des Gewerbsbetriebes angezeigt wurde, gleichwohl fortgeſetzt; oder

3. Die vorgeſchriebene Beſchreibung der Gewerbs-Vorrichtungen und der Gewerbsſtätte nicht überreicht wird, ſo weit die Einbringung dieſer Beſchreibung nicht bereits in der Einholung des Erlaubnißſcheines begriffen iſt.

---

[1]) §. 342 G. Str. G.

[2]) §. 16 der Vorſchrift v. 1. April 1836.

[3]) §. 343 G. Str. G.

[4]) Auch die Bier-Erzeugung zum eigenen Hausbedarfe unterliegt den im allgemeinen für die Bier-Erzeugung beſtehenden Vorſchriften, und gehört zu jenen Gewerbsunternehmungen, welche der gegenwärtige §. 344 des G. Str. G., und der §. 10 des Verzehrungsſteuer-Geſetzes vom Jahre 1829 umfaßt. (Hofkammerdekret vom 28. Junius 1837 Z. $\frac{25265}{1438}$.)

Mit einer Strafe von 2 bis 10 Gulden iſt vorzugehen gegen einen ſteuerpflichtigen Gewerbetreibenden, der die Vorſchrift

4. wegen Anbringung einer äußern kennbaren Bezeichnung an der Gewerbsſtätte, oder

5. über die Einſtellung des Gewerbsbetriebes, oder

6. wegen der zu erſtattenden Anzeige über die, in dem Stande der Gewerbsgehilfen vorgegangenen Aenderungen zu beobachten unterließ [1].

Es iſt hier nicht zu überſehen, daß ein ſteuerpflichtiger Gewerbsunternehmer, bei welchem keine Abfindung zu Stande gekommen iſt, nach dem Verzehrungsſteuer-Geſetze verbunden iſt, von dem Dienſtperſonale denjenigen oder diejenigen namhaft zu machen, welche die Aufſicht über die übrigen führen. Hieraus folgt, daß der Gewerbsunternehmer, welcher die tarifmäßige Gebühr entrichtet, auch nur jene Veränderung in dem Stande der Dienſtindividuen anzuzeigen ſchuldig iſt, die ſich in der Perſon eines ſolchen Individuums ergab, welches über ſeine andern Dienſtleute die Aufſicht zu führen hat, und welches, da es nach der Vorſchrift bei der Beſchreibung der Gewerbslokalitäten allein der Gefällsbehörde namhaft zu machen war, bei derſelben ausſchließend in Vormerkung zu halten iſt. Wenn daher ein Gewerbsunternehmer auch alle ſeine Dienſtleute ohne Unterſchied namentlich angibt (wozu er geſetzlich nicht verpflichtet iſt), ſo macht er ſich doch nur dann der hier erwähnten Uebertretung ſchuldig, wenn er eine Aenderung anzuzeigen unterläßt, die ſich in der Perſon jener Individuen ergab, welche über die andern die Aufſicht führen.

Uebrigens bleibt es nach dem Verzehrungsſteuer-Geſetze jedem Steuerpflichtigen unbenommen, die Aufſicht über das, bei der ſteuerpflichtigen Unternehmung in Verwendung ſtehende Perſonal unmittelbar ſelbſt zu übernehmen, in welchem Falle aber der Steuerpflichtige ſolches bei der Beſchreibung der Lokalitäten zu erklären hat; wie er dann auch gehalten iſt, wenn er die Aufſicht in der Folge an Einen oder Mehrere überträgt, gemäß der gedachten geſetzlichen Beſtimmung die Veränderung anzuzeigen [2].

§. 293.

Fortſetzung.

7. Wird in der, von einem ſteuerpflichtigen Gewerbetreibenden nach den Vorſchriften zu überreichenden Beſchreibung der Gewerbs-Vorrichtungen und der Gewerbsſtätte (d. i. der Räume, in denen das ſteuerpflichtige Gewerbe betrieben wird, oder die Gegenſtände des Gewerbsbetriebes aufbewahrt werden), eine weſentliche Unrichtigkeit

---

1) §§. 344 und 345 G. Str. G.

2) Hofkammerdekr. v. 13. September 1830, Z. $\frac{32207}{2673}$, an die ob der ennſiſche K. G. Verwaltung.

angegeben, ſo iſt eine Strafe von 5 bis 200 Gulden, mit Rückſicht auf die Wichtigkeit und die Menge der Unrichtigkeiten, dann die Größe der zu beſorgenden Gefahr auszuſprechen.

Als eine weſentliche Unrichtigkeit iſt jede Hinweglaſſung oder falſche Angabe, durch welche eine Gefällsverkürzung erleichtert, oder die Entdeckung einer ſolchen Uebertretung ſchwieriger gemacht wird, zu betrachten; insbeſondere wenn in der Beſchreibung der Gewerbsſtätte eine Verbindung derſelben gegen außen, oder mit andern zur Gewerbsſtätte gehörenden Räumen, — die urſprünglich in der Beſchreibung, und wenn die Vorſchriften die nachträgliche Angabe bei dem zu pflegenden ämtlichen Augenſcheine geſtatten, wenigſtens bei dieſem hätte angegeben werden ſollen, — verſchwiegen worden iſt [1].

8. Dieſelbe Strafe iſt zu verhängen, wenn in der Einrichtung der Gewerbsſtätte oder Gewerbs-Vorrichtungen ohne die vorgeſchriebene Anzeige eine erhebliche Aenderung vorgenommen wird.

Als eine erhebliche Aenderung der Gewerbs-Vorrichtungen oder der Gewerbsſtätte iſt anzuſehen:

a) Die Anwendung neuer, in der Beſchreibung nicht angegebener Vorrichtungen oder Gefäße von der Gattung derjenigen, deren Angabe vorgeſchrieben iſt; oder

b) Die Vergrößerung der angemeldeten Vorrichtungen oder Gefäße, deren Rauminhalt in der Beſchreibung angegeben werden muß; oder

c) Jede Aenderung der Vorrichtungen, Gefäße oder des Gebäudes, welche geeignet iſt, zur Erzeugung, Bereitung oder Aufbewahrung einer größeren Menge, oder zur Erzielung einer andern Beſchaffenheit der Verbrauchsgegenſtände, als dieſes nach der Beſchreibung der Fall iſt, zu dienen; oder

d) Jede Erweiterung der Gewerbsſtätte; oder

e) Die Eröffnung einer neuen Verbindung der Gewerbsſtätte mit den außer derſelben gelegenen Räumen [2].

§. 294.

Fortſetzung.

Wenn in den Fällen, wo nach den Gefälls-Vorſchriften die Gewerbs-Vorrichtungen oder Gefäße, welche zu einem ſteuerbaren Verfahren verwendet werden, mit einer ämtlichen Bezeichnung verſehen ſeyn müſſen,

a) die ämtliche Bezeichnung, — mit der die gedachten Vorrichtungen oder Gefäße verſehen wurden, ehe das ſteuerbare Verfahren gänzlich eingeſtellt, und darüber, falls die Erſtat-

---

[1] §. 346 G. Str. G.

[2] §. 347 G. Str. G. — Dieſe Strafe findet auch bei Uebertretungen Anwendung, welche durch eine vorſchriftwidrige Benützung der großen Brückenwagen bei der Einfuhr ſteuerbarer Gegenſtände nach Wien begangen werden, und in der letzten Anmerkung zu dem Verzehrungsſteuer-Tarife für Nieder-Oeſterreich näher bezeichnet ſind.

tung einer Anzeige vorgeſchrieben iſt, die letztere erſtattet worden iſt, — verletzt wird, oder

b) Vorrichtungen oder Gefäße, die mit der ämtlichen Bezeichnung verſehen ſeyn ſollen, ohne die letztere zum ſteuerbaren Verfahren verwendet werden,

ſo iſt, wenn nicht die im vorſtehenden Paragraphe enthaltene Strafbeſtimmung Anwendung findet, mit Beobachtung der im §. 452 des G. Str. G. vorgezeichneten Grundſätze, ein Betrag von 2 bis 50 Gulden wegen dieſer Uebertretungen der zur Sicherſtellung der Staatsgefälle beſtehenden Einrichtungen als Strafe zu verhängen [1]).

§. 295.

Fortſetzung.

Alle andern als die, in den §§. 276 bis 294, 297 bis 299, 318 bis 325, 327 und 328 aufgeführten Abweichungen von den Vorſchriften über die Ausübung der ſteuerbaren Gewerbe, oder über die Aufbewahrung der durch das ſteuerbare Verfahren gewonnenen Erzeugniſſe oder bezogenen Gegenſtände, werden als Unregelmäßigkeiten des ſteuerbaren Verfahrens mit einer Strafe zwiſchen 2 bis 100 Gulden belegt [2]).

Dieſe Strafe iſt insbeſondere zu verhängen:

1. Wenn eine vorgeſchriebene Anmeldung in andern als in den, mittelſt der vorſtehenden §§. 276 bis 291 bezeichneten Fällen unterlaſſen wird.

2. Wenn eine nicht als ſchwere Gefällsübertretung zu ſtrafende Abweichung von dem angemeldeten ſteuerbaren Verfahren Statt findet.

3. Wenn die von dem Steuerpflichtigen zu führenden Bücher oder Regiſter nicht in der vorgeſchriebenen Zeit vorgelegt werden.

4. Wenn bei einer Durchſuchung oder bei den Amtshandlungen zur Ueberwachung des ſteuerbaren Verfahrens die vorgeſchriebene Hilfeleiſtung verweigert wird.

5. Wenn ein ſteuerpflichtiger Gewerbetreibender bei einer Durchſuchung oder andern Amtshandlung zur Ueberwachung ſeines Gewerbsbetriebes abweſend iſt, und Niemand beſtellt hat, der in ſeinem Namen der Amtshandlung beizuwohnen ermächtigt iſt [3]).

§. 296.

Erſchwerende Umſtände.

Nebſt den von dem Strafgeſetze über Gefällsübertretungen im Allgemeinen als erſchwerend bezeichneten Umſtänden ſind insbeſon-

---

1) §. 454 G. Str. G., und § 28 der Vorſchrift v. 1. April 1836.

2) §. 348 G. Str. G., und §. 20 der Vorſchrift v. 1. April 1836.

3) §. 21 der Vorſchrift v. 1. April 1836.

dere rückſichtlich des geſetzwidrigen ſteuerbaren Verfahrens, und der in den §§. 281, 282, 287, 289, 293, Z. 8, Lit. a, und §. 295 aufgeführten Unregelmäßigkeiten im Verfahren als erſchwerende Umſtände zu betrachten:

1. Wenn die Uebertretung in einem Zeitpunkte verübt wird, in welchem den zur Handhabung der Gefälls-Vorſchriften beſtimmten Beamten, Angeſtellten oder Dienern, oder andern mit denſelben gleiche Rechte ausübenden Perſonen der Eintritt in die Gewerbsräume ohne Beiziehung des von der Obrigkeit oder dem Gemeindevorſtande beizugebenden Beiſtandes nicht geſtattet iſt, insbeſondere

2. Wenn die Uebertretung in Fällen, in denen die Anmeldung nicht auf die Vornahme des Verfahrens bei Nacht lautet, bei Nacht Statt findet; oder

3. Wenn zur Vollführung der Uebertretung ſich beſonderer für dieſen Zweck veranſtalteter Vorrichtungen bedient, oder zur Verhinderung der Entdeckung von ſolchen Vorrichtungen Gebrauch gemacht wird; oder

4. Wenn das Behältniß, in welchem ein Gegenſtand der Uebertretung aufbewahrt wird, oder der Raum, welcher einem ſolchen Gegenſtande zur Aufbewahrung dient, mit einem ungewöhnlichen oder beſonders für die Verbergung der Uebertretung eingerichteten Behältniſſe verſehen iſt [1]).

5. Wenn in den Ländern, in denen die Verzehrungsſteuer vom Branntwein und Branntweingeiſt bei der Erzeugung desſelben eingehoben wird, eine Einmaiſchung oder die Verwendung der Brennvorrichtung vor oder nach der feſtgeſetzten Einmaiſchungs- oder Brennzeit (§. 126) geſchieht [2]).

III. Vorſchriftwidrige Buch- oder Regiſterführung.

§. 297.

a. Unterlaſſene oder nicht übereinſtimmende Eintragung einer Urkunde in die Bücher.

Stellt ein Steuerpflichtiger, der ein ſteuerbares Verfahren ausübt, und zur Führung von Regiſtern oder Büchern über die Stoffe oder Erzeugniſſe dieſes Verfahrens verpflichtet iſt, über den Bezug eines, zur Ausübung des ſteuerbaren Verfahrens erworbenen Gegenſtandes, oder über die Veräußerung oder Verſendung eines ſolchen Gegenſtandes oder eines ſteuerbaren Erzeugniſſes eine Urkunde aus, und hat er die Menge und Beſchaffenheit des Gegenſtandes, über welchen die Urkunde ausgeſtellt wurde, nicht der Vorſchrift gemäß übereinſtimmend mit der Urkunde in die Gewerbs-

---

[1]) §. 349 G. Str. G.

[2]) §. 24 der Vorſchrift v. 1. April 1836.

bücher (Regiſter) eingetragen, ſo verübt er dadurch eine ſchwere Gefällsübertretung.

Die Strafe wird, wenn der Gegenſtand, über welchen die Urkunde ausgeſtellt worden iſt, in dem Regiſter gar nicht eingetragen wurde, nach der ganzen in der Urkunde ausgedrückten Menge; wenn aber entweder die Menge oder die Beſchaffenheit des Gegenſtandes verſchieden von dem Inhalte der Urkunde in das Regiſter eingetragen wurde, nach dem Betrage bemeſſen, um welchen die Gebühr von der in dem Regiſter eingetragenen Menge und Beſchaffenheit ſich von jenem nach dem Inhalte der Urkunde unterſcheidet[1]).

Sind jedoch die Umſtände ſo beſchaffen, daß die unterbliebene oder unrichtig erfolgte Eintragung des Inhaltes der Urkunde zur Unterſtützung oder Verhehlung einer Gefällsübertretung zu dienen nicht geeignet iſt, und daß dieſelbe offenbar aus Mangel an Aufmerkſamkeit oder durch eine Irrung Statt fand, ſo findet bloß die für Unregelmäßigkeiten in der Buchführung (§. 299) beſtimmte Strafe Anwendung[2]).

§. 298.

b. Unterlaſſene oder unrichtige Führung, unterlaſſene Aufbewahrung der Regiſter.

Steuerpflichtige, welche zur Buch- oder Regiſterführung verbunden ſind, und dieſe Bücher zu führen, oder während des vorgeſchriebenen Zeitraumes aufzubewahren unterlaſſen, werden mit einer Strafe von 2 bis 100 Gulden belegt[3]).

Werden aber die Regiſter in der Art unrichtig geführt, daß hierdurch

1. der Umfang, Gang oder die Beſchaffenheit des unter Aufſicht geſtellten ſteuerpflichtigen Betriebes unrichtig dargeſtellt, oder
2. einer Gefällsübertretung Hilfe geleiſtet, oder
3. die Entdeckung einer Gefällsübertretung erſchwert oder unmöglich gemacht wird, ſo iſt eine Strafe von 5 bis 200 Gulden zu verhängen[4]).

§. 299.

c. Andere Unregelmäßigkeiten.

Unregelmäßigkeiten in der Führung der Bücher oder Regiſter werden an denjenigen, welche zur Führung dieſer Bücher oder Regiſter verbunden ſind, mit einer Strafe von 2 bis 50 Gulden geahndet[5]).

---

1) §. 19 der Vorſchrift v. 1. April 1836, und §. 387 G. Str. G.

2) §. 388 G. Str. G.

3) §. 390 G. Str. G.

4) §. 389 G. Str. G.

5) §. 391 G. Str. G.

§. 300.
Erſchwerender Umſtand.

Als erſchwerend bei der Unterlaſſung der angeordneten Regiſterführung, dann bei der unrichtigen oder unregelmäßigen Führung der Gewerbsbücher (Regiſter) oder vorgeſchriebenen Vormerkungen iſt der Umſtand zu betrachten, daß der Gewerbsbetrieb, rückſichtlich deſſen die Uebertretung Statt findet, ſich mit einem ſteuerbaren Verfahren beſchäftiget, oder unter Aufſicht (Kontrolle) geſtellt iſt [1]).

Dritter Abſchnitt.
Uebertretungen im ſteuerpflichtigen Verkehre über Steuerlinien.

§. 301.
1. Geſetzwidrige Ein- und Durchfuhr ſteuerbarer Gegenſtände.

Durch die geſetzwidrige Einbringung ſteuerbarer Gegenſtände in Orte oder Gebietstheile, welche für die Steuereinhebung als geſchloſſen erklärt worden ſind, wird Schleichhandel verübt, wenn Gegenſtände, von denen die Verzehrungsſteuer oder ein Zuſchlag zu derſelben bei dem Eingange in die gedachten Orte oder Gebietstheile zu entrichten iſt,

1. In einen Ort oder Gebietstheil, deſſen Steuerlinie mit einhebenden Gefällsämtern beſetzt iſt, ohne daß das vorſchriftmäßige Verfahren von Seite eines dieſer Aemter vollzogen wurde, zum Verbrauche oder zur Aufbewahrung in dieſem Orte oder Gebietstheile eingebracht werden; oder

2. In ſofern ein an der Steuerlinie aufgeſtelltes Amt dieſe Gegenſtände an ein anderes in dem Orte oder Gebietstheile, oder an deſſen Steuerlinie aufgeſtelltes Amt anwies, zu dieſem Amte nicht überbracht, ſondern vorſchriftwidrig in dem Orte oder Gebietstheile abgelegt werden; oder

3. Im Falle an der Steuerlinie Gefällsämter nicht beſtehen, dagegen aber die Ablegung der genannten, von außen eingebrachten Gegenſtände nur nach Vollziehung des von einem Amte im Orte zu pflegenden Verfahrens geſtattet iſt, von außen in den Ort eingebracht, und daſelbſt ohne Beobachtung der geſetzmäßigen Bedingungen abgelegt werden.

4. In einem für die Steuereinhebung als geſchloſſen erklärten Orte oder Gebietstheile vom Amtsplatze, oder aus der ämtlichen Niederlage eines Amtes, an das dieſelben zur Amtshandlung oder zur

---

[1]) §. 392 G. Str. G.

Aufbewahrung gelangten, ohne Vollziehung des geſetzmäßigen Verfahrens hinweggebracht werden; oder

5. Sofern die Aufbewahrung der ſteuerbaren Gegenſtände in einem, für die Steuereinhebung geſchloſſen erklärten Orte unter amtlichem Verſchluſſe geſtattet worden iſt, ohne Vollziehung des geſetzmäßigen Verfahrens vorſchriftwidrig aus dem amtlichen Verſchluſſe genommen werden[1]).

§. 302.

Fortſetzung.

Als ein Verſuch des Schleichhandels iſt anzuſehen, wenn Gegenſtände, die der Verzehrungsſteuer oder einem Zuſchlage zu derſelben bei der Einfuhr in Orte oder Gebietstheile, die für die Steuereinhebung als geſchloſſen erklärt wurden, unterliegen,

1. In einem dieſer Orte oder Gebietstheile, oder in deſſen Nähe, die Steuerlinie mag mit Gefällsämtern beſetzt ſeyn oder nicht, auf einen Weg, deſſen Benützung den gedachten Gegenſtänden entweder unbedingt oder in der Menge, in der dieſelben vorkommen, oder zu der Zeit unterſagt iſt, zu welcher ſolche auf dieſen Weg gelangen, gebracht, oder

2. Ohne Beobachtung der vorgeſchriebenen Bedingungen durch einen der erwähnten Orte oder Gebietstheile durchgeführt werden[2]).

Als verſuchter Schleichhandel iſt ferner zu ſtrafen,

3. Wenn gegen das beſtehende Verbot mit einem Fahrzeuge, das mit ſteuerbaren Gegenſtänden beladen und in den Wiener Donau-Kanal eingebracht worden iſt, an einem andern als dem, von dem Eingangsamte bezeichneten Landungsplatze Anker geworfen, angelegt, gelandet, das Fahrzeug durch Seile, Boote oder andere ſchwimmende Körper mit dem Ufer in Verbindung geſetzt oder ausgeladen wird, ſofern nicht die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereigniſſes hierzu zwingt; oder

4. Wenn im Wiener Donau-Kanale gegen das beſtehende Verbot ſteuerbare Gegenſtände von einem Fahrzeuge, wenn gleich auf dem im Anſageſcheine bezeichneten Landungsplatze, ohne die hierzu von dem betreffenden Verzehrungsſteueramte erlangte Bewilligung, und anders als in Gegenwart desjenigen oder derjenigen, den oder die das Amt hierzu bezeichnet hat, ausgeladen werden, ſofern nicht die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereigniſſes dazu zwingt[3]). (Vergl. §§. 180 und 181.)

---

[1]) §. 189 G. Str. G., und §. 25, Z. 1 der Vorſchr. v. 1. April 1836.

[2]) §. 196 G. Str. G., und §. 25, Z. 1 der Vorſchr. v. 1. April 1836.

[3]) §§. 5 und 9 des niederöſterr. Reggs. Cirkul. v. 25. Julius 1837.

§. 303.

2. Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in der Steueranſage oder Erklärung.

a. Bei der Durchfuhr oder Anweiſung.

Enthält eine Erklärung oder Anſage, welche über die der Verzehrungsſteuer oder einem Zuſchlage zu derſelben unterliegenden Gegenſtände zum Behufe des ämtlichen Verfahrens bei der Einfuhr, oder ſofern an der Steuerlinie keine Aemter beſtehen, vor der Ablegung in einem geſchloſſenen Orte oder Gebietstheile, eingebracht wird, in Abſicht auf die Gattung, Art oder Menge dieſer Gegenſtände eine Unrichtigkeit, ſo wird — wenn die ſteuerbaren Gegenſtände entweder zur Durchfuhr oder zur Anweiſung an ein, in dem Orte oder Gebietstheile, oder an der Steuerlinie beſtehendes Amt erklärt wurden[1]), — dadurch Schleichhandel in folgenden Fällen verübt:

1. Wird ein Gegenſtand, der vorhanden iſt, und hätte angegeben werden ſollen, verſchwiegen, ſo iſt die Strafe wegen Schleichhandel durch geſetzwidrige Einfuhr dieſes Gegenſtandes zu verhängen.

2. Wenn die Gattung oder Art des ſteuerbaren Gegenſtandes unrichtig erklärt wird, ſo iſt die Unrichtigkeit als Schleichhandel durch die geſetzwidrige Einfuhr des vorhandenen Gegenſtandes zu ſtrafen.

3. Wenn endlich die Menge geringer als die wirklich vorhandene Menge angegeben wurde, ſo findet die Strafe wegen Schleichhandel durch die geſetzwidrige Einfuhr jener Menge Anwendung, um welche ſich die Angabe der Erklärung von der wirklichen Menge des Gegenſtandes unterſcheidet[2]).

---

[1]) Dieß ſetzt alſo voraus, daß der Steuerpflichtige um die Anweiſung an ein anderes (Linien- oder inneres) Amt anſuchte, und daß er zu dieſem Behufe die Erklärung einbrachte. Hat aber der Steuerpflichtige bei dem am Eingange in den Ort (oder Bezirk) beſtehenden Steueramte die Erklärung zur Verſteuerung eingebracht, und kann dieſes Amt das Verfahren nicht pflegen, weil die Menge oder Beſchaffenheit der Gegenſtände die Befugniſſe desſelben überſchreitet, oder weil dasſelbe glaubt, daß andere Anſtände obwalten, werden daher die erklärten ſteuerbaren Gegenſtände unter ämtlicher Begleitung an das im Orte aufgeſtellte Amt geſendet: ſo kann nicht behauptet werden, dieſe Gegenſtände ſeyen zur Anweiſung an ein anderes Amt erklärt worden. Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in einer ſolchen Erklärung ſind demnach unter den milderen Beſtimmungen des Strafgeſetzes über Gefällsübertretungen §. 290, Z. 2 begriffen, und nach den obigen §§. 305, 306 und 307 zu behandeln. (Hofkammerdekr. v. 27. Julius 1836, Z. $\frac{32074}{1848}$.)

[2]) §. 279 G. Str. G.

§. 304.

Fortſetzung.

Wurde a) ein Gegenſtand, der nicht vorhanden iſt, oder b) die Menge größer als diejenige erklärt, welche wirklich vorhanden iſt, ſo iſt dieſe Unrichtigkeit zwar nicht als Schleichhandel zu ſtrafen, jedoch mit einer Strafe zwiſchen dem Doppelten und dem Vierfachen der Gebühr zu belegen, die von dem als vorhanden erklärten Gegenſtande oder von der Menge entfällt, um welche die Angabe der Erklärung den wirklichen Befund überſchreitet.

Wenn aber

1. dieſe Unrichtigkeit bei dem Amte, bei dem die Erklärung geſchah, entdeckt wird, und geht

2. nach vollſtändiger Unterſuchung der erklärten Feilſchaften aus den Umſtänden deutlich hervor, daß bei dieſer unrichtigen Angabe weder eine Gefällsverkürzung, noch die Verbergung einer andern Unrichtigkeit oder überhaupt eine Gefällsübertretung beabſichtiget wurde, und

3. überſteigt in dem Falle, wo die Menge größer als der wirkliche Befund angegeben wurde, der Unterſchied nicht ein Fünftheil der wirklich vorhandenen Menge, ſo iſt wegen dieſer Ungenauigkeit der Erklärung die Strafe zwiſchen der Hälfte bis zum Doppelten des, von dem als vorhanden erklärten Gegenſtande, oder von dem Unterſchiede in der Menge ſich ergebenden Gebührenbetrages zu bemeſſen [1]).

§. 305.

b. In andern Fällen.

In allen andern, als den genannten (§§. 303 und 304) Fällen werden Unrichtigkeiten in den Steueranſagen oder Erklärungen nur in folgenden Fällen als Schleichhandel betrachtet und geſtraft:

1. Wenn ein vorhandener ſteuerbarer Gegenſtand gänzlich verſchwiegen, oder

2. Wenn die Gattung oder Art dergeſtalt unrichtig erklärt wird, daß

a) die Gebühr nach der Angabe der Erklärung mit einem geringeren Betrage, als von dem wirklichen ſteuerbaren Gegenſtande entfällt; oder

b) ſtatt einem der Gebührenentrichtung unterliegenden ein gebührenfreier Gegenſtand angegeben wird.

3. Wenn die angegebene Menge um mehr als ein Fünftheil geringer iſt, als die wirklich vorhandene Menge, und wenn nicht der Unterſchied von der Art iſt, daß er nach der Beſchaffenheit des Falles, zu Folge der Vorſchrift (§. 178), ſtraffrei zu bleiben hat [2]).

---

[1]) §. 280 G. Str. G.

[2]) §. 283 G. Str. G.

Den Maßſtab der Strafbemeſſung hat in dieſen Fällen abzugeben:

a) Die Abgaben-Gebühr von dem Gegenſtande, der gänzlich verſchwiegen oder ſtatt deſſen ein nicht belegter Gegenſtand angegeben worden iſt;

b) In allen andern Fällen derjenige Betrag, um welchen die nach der Steueranſage oder Erklärung entfallende Gebühr geringer iſt als jene, die dem wirklichen ſteuerbaren Gegenſtande entſpricht [1]).

§. 306.

Fortſetzung.

Wurde in den Fällen, von denen der vorhergehende Paragraph handelt, in der Erklärung die Menge geringer als die wirklich vorhandene Menge angegeben, überſchreitet aber der Unterſchied nicht ein Fünftheil der letzteren, jedoch das Ausmaß, welches nach dem Geſetze ſtraffrei bleibt (§. 178), ſo wird die, von dem Unterſchiede in der Menge entfallende Gebühr, nebſt der Entrichtung der letzteren, als Strafe für die Ungenauigkeit der Erklärung verhängt [2]).

§. 307.

Fortſetzung.

Iſt endlich in den gedachten Fällen die Unrichtigkeit der Erklärung von der Art, daß

1. Von dem erklärten Gegenſtande eine höhere Gebühr als von dem wirklichen Gegenſtande entfällt;
2. Die Menge größer als wirklich vorhanden iſt; oder
3. Ein nicht vorhandener Gegenſtand erklärt wird, ſo iſt wegen der Ungenauigkeit in der Abfaſſung der Erklärung die Hälfte desjenigen Betrages als Strafe zu erlegen, um welchen die Gebühr nach den Angaben der Erklärung die von dem wirklichen Gegenſtande entfallende Gebühr überſchreitet.

Geht jedoch aus den Umſtänden hervor, daß die Erklärung unrichtig geſtellt wurde, um die Bedeckung für geſetzwidrig bezogene Gegenſtände zu erſchleichen, eine Gefällsverkürzung zu verhehlen, oder die Maßregeln der Beaufſichtigung zu vereiteln, — und vermag der Ausſteller der Erklärung die unrichtige Abfaſſung derſelben nicht genügend aufzuklären, ſo iſt die Strafe mit dem Doppelten bis zu dem Vierfachen des gedachten Betrages, um den die Gebührenbemeſſung nach der Erklärung jene nach dem wirklichen Befunde überſchreitet, auszuſprechen [3]).

---

[1]) §. 284 G. Str. G.

[2]) §. 285 G Str. G.

[3]) §. 286 G. Str. G. — Dieſe in den obigen §§. 305, 306 und 307 (G. Str. G. §§. 283 bis 286) enthaltenen geſetzlichen Strafbeſtimmungen fin-

§. 308.

3. Unregelmäßigkeiten im Transporte angewieſener ſteuerbarer Gegenſtände.

Folgende Unregelmäßigkeiten im Transporte ſteuerbarer Gegenſtände, welche zur Bewahrung der Verzehrungsſteuer oder zur Vornahme der für die Steuereinhebung vorgeſchriebenen Amtshandlung unter ämtlichem Verſchluſſe oder ämtlicher Begleitung an ein anderes Amt angewieſen wurden, ſind an dem Waarenführer (in ſofern ihn nach der Beſchaffenheit des Falles nicht die Strafe des vollbrachten oder verſuchten Schleichhandels trifft), ſo wie an dem Urheber der Uebertretung, mit einer Strafe von 2 bis 50 Gulden zu ahnden; wenn nämlich

1. Mit einem angewieſenen ſteuerbaren Gegenſtande von der Straße, welche für den Transport desſelben vorgeſchrieben iſt, abgewichen, oder

2. Die Stellung desſelben bei einem Zwiſchenamte, bei welchem der Gegenſtand zur Einſichtnahme in die Deckungspapiere und zur Beſichtigung des Zuſtandes der Sendung zu ſtellen iſt, unterlaſſen wird, oder wenn

3. Derſelbe in Fällen, in denen es unterſagt iſt, oder ohne Beobachtung der vorgeſchriebenen Bedingungen, auf ein anderes Transportmittel überladen, oder

4. Ohne Erfüllung der geſetzmäßigen Bedingungen abgelegt, oder

5. Zu einem andern Amte als demjenigen, an das derſelbe angewieſen war, gebracht wird [1]).

Als erſchwerende Umſtände ſind rückſichtlich dieſer Uebertretungen, nebſt den von dem Strafgeſetze im Allgemeinen beſtimmten Erſchwerungsgründen zu betrachten:

a) Wenn die Gegenſtände, mit denen die Uebertretung Statt findet, unverſteuerte Gegenſtände ſind;
b) Wenn die Abweichung von der vorgeſchriebenen Straße, die Umladung oder Ablegung entweder bei Nacht oder im Gränzbezirke geſchieht, oder
c) Wenn die Stellung des Gegenſtandes bei mehr als einem Amte unterbleibt, oder
d) Wenn das Amt, bei dem die Stellung einer Durchfuhrſendung unterlaſſen wird, dasjenige iſt, das auf dem Zuge zunächſt nach dem Eintritte über die Steuerlinie oder zunächſt vor dem Austritte über die Steuerlinie hätte berührt werden ſollen, oder

---

den auch Anwendung auf die Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten in den Erklärungen über jene ſteuerbaren Gegenſtände, welche auf dem Donau-Kanale über die Steuerlinie der Stadt Wien eingeführt werden, und die nicht unmittelbar zur Durchfuhr durch Wien beſtimmt ſind, die Erklärung mag bei dem Eingangsamte, oder bei einem am Wiener Donau-Kanale beſtehenden Amte (Roßau, Schanzel, Leopoldſtadt) eingebracht worden ſeyn. (§. 10 des n. ö. Reggs. Cirk. v. 25. Julius 1837.)

[1]) §. 350 G. Str. G.

e) Wenn die Abweichung von der Vorſchrift einer als Schleichhandel ſtrafbaren Uebertretung zum Anlaſſe, zur Unterſtützung oder zur Erleichterung diente, jedoch die Umſtände nicht ſo beſchaffen ſind, daß dem Waarenführer die Mitſchuld oder Theilnehmung am Schleichhandel zugerechnet werden kann[1]).

§. 309.

Fortſetzung. Verſpätetes Eintreffen.

Langt eine angewieſene Sendung ſteuerbarer Gegenſtände bei einem Amte, bei dem dieſelbe zur Einſichtnahme in die Deckungspapiere und zur Beſichtigung des Zuſtandes der Ladung zu ſtellen iſt, oder an das dieſelbe angewieſen ward, ſpäter ein, als dieſes hätte geſchehen ſollen, und vermag der Waarenführer die Verſpätung nicht auf die vorſchriftmäßige Art zu rechtfertigen, ſo iſt gegen denſelben eine Strafe von 2 bis 10 Gulden zu verhängen, wenn ihn nicht die Strafe wegen vollbrachten oder verſuchten Schleichhandels trifft[2]).

§. 310.

4. Unterlaſſene Beweisführung über die Stellung angewieſener ſteuerbarer Gegenſtände an ein Amt.

Unterläßt der Ausſteller der Erklärung zu beweiſen, und kann auch von Amtswegen nicht erhoben werden, daß ein ſteuerbarer Gegenſtand, der

a) von einem Steueramte an ein anderes angewieſen wurde, zu dem letzteren geſtellt, oder der

b) zur Durchfuhr durch einen geſchloſſenen Ort oder Bezirk angemeldet wurde, durch dieſen Ort oder Bezirk durchgeführt und aus demſelben vorſchriftmäßig hinausgebracht worden ſey,

ſo iſt die Unterlaſſung dieſes Beweiſes an dem Ausſteller der Erklärung, — ſo weit nicht deſſen Haftung durch den Ablauf des geſetzmäßigen Zeitraumes erloſch, — als eine ſchwere Gefällsübertretung zu ſtrafen, und die andern Perſonen obliegende Haftung zur Einbringung des entfallenden Strafbetrages nach dem Umfange und der Beſchaffenheit der ſie treffenden Verbindlichkeit geltend zu machen[3]).

---

[1]) §. 351 G. Str. G.

[2]) §. 352 G. Str. G.

[3]) In den Fällen jedoch, wo ſteuerbare Gegenſtände gegen Gebühren-Depoſitirung zur Durchfuhr durch Wien erklärt, und vom Eintrittsamte der vorſchriftmäßigen Unterſuchung unterzogen wurden, aber der Beweis des Statt gefundenen Austrittes nicht beigebracht wird, iſt ſich nach der Analogie des §. 357 G. Str. G. zu benehmen, daher wenn ſonſt kein Grund dazu vorhanden iſt, das Strafverfahren nicht einzuleiten, weil die Bewilligung der Durchfuhr ſteuerbarer Gegenſtände gegen Depoſitirung der Gebühren gleichſam die Geſtattung in ſich ſchließt, dieſe Gegenſtände innerhalb der Linien zum Verbrauche zu beziehen. (Dekret der n. ö. ver. Kam. Gef. Verwaltung v. 5. April 1838, Z. $\frac{6733}{491}$.)

Die Strafe iſt in dieſem Falle nach dem für den Schleichhandel als Gefällsverkürzung vorgezeichneten Maßſtabe (§ 264) zu bemeſſen. Derſelben ſind die Angaben der Erklärung in Abſicht auf die Gattung, Art und Menge der ſteuerbaren Gegenſtände, — in ſo weit aber die Unrichtigkeit der Erklärung erwieſen wäre, die erhobene wirkliche Menge, Gattung oder Art der gedachten Gegenſtände zum Grunde zu legen [1]).

§. 311.

Fortſetzung.

Wird aber bewieſen, daß der ſteuerbare Gegenſtand geſetzwidrig in dem Orte oder Bezirke zurückbehalten worden ſey, und werden die Perſonen, denen dieſer Schleichhandel zuzurechnen iſt, entdeckt und zur Strafe gezogen, ſo hat zwar rückſichtlich des Gegenſtandes, für welchen dieſe Beſtrafung wegen Schleichhandels eintritt, die im vorhergehenden Paragraphe erwähnte Strafe nicht Platz zu greifen. Der Ausſteller der Erklärung wird jedoch hierdurch eben ſo wenig als andere Perſonen, welche für die Erklärung haften, der Haftung für die geſetzmäßig ſich ergebenden Strafen, ſo weit die Bedingungen dieſer Haftung vorhanden ſind, enthoben [2]).

§. 312.

5. Unterſchiede zwiſchen den angewieſenen ſteuerbaren Gegenſtänden und der Bollete.

Wird bei einer angewieſenen Sendung ſteuerbarer Gegenſtände, nachdem dieſelbe von dem Amte, bei welchem die Erklärung oder Anſage zum Behufe der Anweiſung geſchah, hinweggebracht worden iſt, auf dem Transporte oder bei einem Amte, zu dem dieſelbe gelangte, entdeckt, daß die Gattung, Art oder Menge der vorhandenen ſteuerbaren Gegenſtände, die Zahl oder Beſchaffenheit der Päcke oder Behältniſſe nicht mit der Bollete und der, dieſer zum Grunde liegenden Erklärung übereinſtimme, ſo iſt zu unterſuchen, ob auf dem Zuge die Ladung oder ein Theil derſelben geſetzwidrig abgelegt oder ausgetauſcht, oder ob derſelben etwas beigepackt wurde.

Wird ein vollbrachter oder verſuchter Schleichhandel durch die Unterſuchung erhoben, ſo iſt gegen die Schuldigen und Theilnehmer die geſetzmäßige Strafe zu verhängen. In Abſicht auf die dem Ausſteller der Erklärung oder andern Perſonen für die Erklärung obliegende Haftung hat die im §. 311 enthaltene Beſtimmung zu gelten [3]).

---

[1]) §§. 354, 355 und 358 G. Str. G.

[2]) §§. 356 und 358 G. Str. G.

[3]) §. 359 G. Str. G.

§. 313.

Fortſetzung.

Kann aber nicht erhoben werden, auf welche Art ſich der bemerkte Unterſchied ergab, und leiſtet hierüber der Ausſteller der Erklärung oder derjenige, der für die Erklärung haftet, nicht die *genügende Aufklärung*, ſo iſt rückſichtlich jenes Theiles der Sendung, rückſichtlich deſſen der erwähnte Unterſchied beſteht, und die Aufklärung nicht genügend geleiſtet wurde, die *Unterlaſſung dieſer Aufklärung* in nachſtehenden Fällen als eine *ſchwere Gefällsübertretung* mit Anwendung der in dem §. 310 angegebenen Strafbeſtimmungen zu beſtrafen:

a) Wenn ein Gegenſtand, welcher in der Erklärung angegeben wurde, gänzlich *fehlt*, oder

b) Wenn ein mit einer *geringeren* Gebühr, als von dem erklärten oder angeſagten Gegenſtande entfällt, belegter Gegenſtand ſtatt des erklärten, oder

c) Wenn eine *geringere Menge* gefunden wird, als welche in der Erklärung angegeben iſt.

Der Strafbemeſſung iſt in den *erſten zwei* Fällen die Gebühr von dem in der Erklärung angegebenen Gegenſtande, im *dritten* Falle aber die Gebühr von der im Vergleiche gegen die Erklärung *fehlenden Menge* zum Grunde zu legen.

Wird die Sendung in *andern*, als in den eben aufgeführten (a. b. c.) Beziehungen mit der Erklärung nicht übereinſtimmend gefunden, ſo ſind wegen der *Unrichtigkeit* der Erklärung die im §. 303 enthaltenen Strafbeſtimmungen (für *Schleichhandel*) anzuwenden [1]).

§. 314.

6. Vermeidung von Aemtern. Ueberſchreitung von Mauern, Wällen, Gräben.

Außer den Fällen, in denen die geſetzlichen Strafbeſtimmungen wegen vollbrachten oder verſuchten Schleichhandels, wegen Mitſchuld oder Theilnehmung an demſelben Anwendung finden, iſt eine Strafe *von 10 bis 50 Gulden* zu verhängen gegen *Reiſende, Fuhrleute* oder *Poſtknechte*, welche

a) bei dem Eingange in einen, für die Steuereinhebung geſchloſſenen Ort oder Bezirk, einem an der Steuerlinie aufgeſtellten Gefällsamte, zu welchem die Stellung angeordnet iſt, *ausweichen*, oder

---

[1]) §. 360 G. Str. G. — Aus dieſer geſetzlichen Beſtimmung folgt auch, daß in jenen Fällen, wo ein *Mehrbefund* gegen die Erklärung erhoben wird, welcher die bei den Erklärungen (Steueranſagen) geſetzlich geſtatteten *ſtraffreien Mengenunterſchiede* nicht überſchreitet, die Verhängung einer Strafe eben ſo wenig einzutreten hat, als ſolche urſprünglich, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung ſogleich entdeckt worden wäre, Statt gefunden hätte. (Hofkammerdekr. v 23. Mai 1838, Z. 17952.)

b) an einem ſolchen Amte vorüberfahren oder vom Amte abfahren, ehe die vorſchriftmäßige Amtshandlung gepflogen oder von dem Amte hierzu die Zuſtimmung ertheilt wurde.

Wer die Mauern, Gräben oder Wälle, mit denen ein für die Steuereinhebung geſchloſſener Ort umgeben iſt, außer den geſtatteten Zugängen auf vorſchriftwidrige Art überſchreitet, unterliegt, wenn die Handlung nicht als Schleichhandel, Mitſchuld oder Theilnehmung an demſelben ſtrafbar iſt, einer Strafe von 2 bis 10 Gulden[1]).

§. 315.

7. Verletzung der öffentlichen Bezeichnungen, der Wälle, Mauern und Gräben.

Wer

a) die zur Bezeichnung der Steuerlinie um geſchloſſene Orte oder Bezirke, oder der für den Transport ſteuerbarer Gegenſtände in der Umgegend eines ſolchen Ortes oder Bezirkes geſtatteten oder unterſagten Wege aufgeſtellten Säulen, Pflöcke, Schranken, Schlagbäume, Steine oder Tafeln beſchädiget, die auf denſelben erſichtliche Bezeichnung verletzt, unkennbar macht oder ändert, oder wer

b) die Mauern, Wälle oder Gräben um einen für die Steuereinhebung geſchloſſen erklärten Ort beſchädigt, oder einen Theil des Grabens ausfüllt oder auszufüllen ſucht,

wird, — wenn ſolches nur aus Unachtſamkeit geſchah, mit einer Strafe von 2 bis 10 Gulden, — wenn die Uebertretung aber abſichtlich oder aus Muthwillen Statt fand, von 10 bis 50 Gulden, außer den Fällen, in denen die Beſtrafung nach den allgemeinen Strafgeſetzen Platz greift, belegt[2]).

§. 316.

8. Eigenmächtige Oeffnung eines Amtsſchrankens.

Einer Strafe von 5 bis 50 Gulden unterliegt derjenige, der, wenn gleich ohne Verübung einer Gefällsverkürzung, einen Amtsſchranken (Schlag- oder Sperrbaum) eigenmächtig und ohne Zuſtimmung des Amtes oder desjenigen, dem die Gefällseinhebung daſelbſt oder die Bewachung des Amtsſchrankens anvertraut iſt, öffnet[3]).

§. 317.

Uebertretungen im ſteuerpflichtigen Verkehre mit gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten.

Für die Einhebung der Verzehrungsſteuer von den gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten, welche

---

[1]) §. 463 G. Str. G.

[2]) §. 464 G. Str. G.

[3]) §. 465 G. Str. G.

1. aus dem lombardiſch-venezianiſchen Königreiche, aus Tirol und Vorarlberg, oder

2. aus Galizien

in die Länder eingebracht werden, in denen die Verzehrungsſteuer von den gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten bei deren Erzeugung eingehoben wird, ſind dieſe Länder, wie bereits oben angedeutet wurde (§. 168), durch die Steuerlinie, welche dieſelben von den unter 1. und 2. genannten Gebietstheilen ſcheidet, geſchloſſen.

Alle für die Einfuhr ſteuerbarer Gegenſtände in Orte, welche für die Steuereinhebung als geſchloſſen erklärt ſind, dann für die Durchfuhr dieſer Gegenſtände durch ſolche Orte, endlich für die Ueberſchreitung der Steuerlinie geltenden Beſtimmungen des Strafgeſetzes über Gefällsübertretungen, insbeſondere die in dem gegenwärtigen Abſchnitte aufgeführten §§. 189, 196, 290, 353, 358, 359, 360, 463, 464, 465 dieſes Geſetzes finden auf die erwähnte Steuerlinie und die über dieſelbe eingehenden gebrannten geiſtigen Flüſſigkeiten ſowohl bei der Einfuhr als auch in dem weiteren Zuge durch die gedachten Länder Anwendung [1]).

Vierter Abſchnitt.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 318.

1. Verletzung des ämtlichen Verſchluſſes.

Wer den an eine Waare, an eine Gewerbsvorrichtung, an ein Transportmittel oder ein wie immer geartetes Behältniß gelegten ämtlichen Verſchluß, zum Behufe der Vollbringung oder Verbergung des Schleichhandels verletzt, abnimmt, überträgt oder eröffnet, macht ſich dadurch des frevelhaften Schleichhandels ſchuldig, und iſt mit einfachem oder ſtrengem Arreſte von acht Tagen bis zu drei Monaten, und bei ſehr erſchwerenden Umſtänden bis zu ſechs Monaten zu ſtrafen. Die Anwendung dieſer Strafbeſtimmung findet jedoch nur in denjenigen Fällen Statt, in denen nicht die Beſtrafung nach den allgemeinen Strafgeſetzen eintritt [2]).

Dieſelbe Beſtimmung hat unter der gleichen Bedingung auch dann zu gelten, wenn die erwähnte Verletzung des ämtlichen Verſchluſſes zum Behufe der Vollbringung oder Verbergung einer ſchweren Gefällsübertretung geſchah [3]).

---

[1]) §. 26 der Vorſchrift v. 1. April 1836.

[2]) §. 278 G. Str. G.

[3]) §. 283, Z. 5., G. Str. G. — Privatſiegel ſchließt das Geſetz nicht unbedingt von der Anwendung zum ämtlichen Verſchluſſe aus. Bloß der

Wird aber *außer* den hier genannten Fällen der ämtliche Verſchluß *geöffnet* oder *verletzt*, ſo iſt gegen den *Urheber* und *Thäter* ſowohl, als auch gegen jeden *Mitſchuldigen* und *Theilnehmer* (wenn nicht die Beſtrafung nach den *allgemeinen Strafgeſetzen* Statt findet), eine Strafe *von 5 bis 200 Gulden* zu verhängen.

Die Strafe iſt mit einem *angemeſſenen* Betrage nach ſorgfältiger Erwägung aller Umſtände zu beſtimmen.

Nach Maß dieſer Verhältniſſe iſt, je bedeutender, wichtiger und gefährlicher ſich die Uebertretung darſtellt, auch die Strafe mit einem höhern Betrage auszuſprechen.

Läßt ſich weder der Urheber, noch der Thäter, noch ein Mitſchuldiger oder Theilnehmer der geſetzwidrigen Eröffnung oder Verletzung des ämtlichen Verſchluſſes mit Beſtimmtheit ausmitteln, oder kann keine dieſer Perſonen zur Strafe gezogen werden, und rechtfertiget

1. der Fuhrmann oder überhaupt derjenige, der den Transport des unter Verſchluß gelegten Gegenſtandes beſorgte, oder
2. derjenige, der den unter Verſchluß gelegten Gegenſtand in Verwahrung übernahm, oder
3. derjenige, der über die unter Verſchluß geſtellten Räume oder Transportmittel die *Aufſicht* führt,

die Statt gefundene Eröffnung oder Verletzung nicht durch ein *zufälliges* oder anderes, *von ihm unabhängiges Ereigniß*, an welchem oder an deſſen unterbliebener Abwendung er keine Schuld trägt, ſo iſt, — wenn ihm die Anbringung des Verſchluſſes, ehe dieſer eröffnet oder verletzt wurde, *bekannt gemacht* worden iſt, — gegen ihn auf eine Strafe *von 2 bis 100 Gulden* zu erkennen [1]). (Vergl. §§. 90 und 108, Z. 8)

§. 319.

2. Verweigerung des Eintrittes der Gefällsbeamten zum Behufe einer Amtshandlung.

Verweigert Jemand Beamten oder andern Angeſtellten,

a) die von dem, ihnen eingeräumten Rechte, in Gewerbsſtätten oder Waaren-Niederlagen der Gewerbetreibenden einzutreten, Gebrauch machen, oder

---

§. 553 G. Str. G. ordnet die Anwendung des *ämtlichen* Siegels für die in Beſchlag genommenen Gegenſtände an. Vorzüglich bei der Handhabung der Vorſchriften über die Verzehrungsſteuer können ſich häufig die Fälle ergeben, in denen von einem Gefällsbeamten oder Angeſtellten, oder einem *Pächter* der Verzehrungsſteuer, der mit einem Amtsſiegel nie verſehen ſeyn kann, Privatſiegel als ämtlicher Verſchluß gebraucht werden. (Hofkammer-Erlaß v. 7. September 1838, Z. $\frac{33612}{2312}$, an die ſteiermärkiſche Kam. Gef. Verwaltung.)

[1]) §§. 452 und 453 G. Str. G.

b) die ſich einfinden, den Vorſchriften gemäß eine Durchſuchung in einer Gewerbsſtätte, Wohnung oder in andern Räumen vorzunehmen, oder

c) die ſich einfinden, dem Gewerbsverfahren beizuwohnen, ohne geſetzlichen Grund

α) den Eintritt in die Räume, in die ſie einzutreten verlangen, oder in denen ſie eine Durchſuchung vornehmen oder einem Gewerbsverfahren beiwohnen wollen, β) die Vornahme der Durchſuchung, oder γ) die Eröffnung der Päcke, Behältniſſe oder Räume, deren Eröffnung gefordert wird, oder δ) die Vorweiſung der vorhandenen Waaren, oder der Gewerbsbücher oder Urkunden, deren Vorweiſung geſetzlich vorgeſchrieben iſt, ſo iſt eine Strafe von 10 bis 100 Gulden zu verhängen.

War aber die Verweigerung von der Art, daß zur Hinwegräumung der durch dieſelbe entſtandenen Hinderniſſe Gewalt angewendet werden mußte, und greift nicht die Behandlung nach den allgemeinen Strafgeſetzen Platz, ſo iſt einfacher oder ſtrenger Arreſt von acht Tagen bis zu ſechs Monaten in folgenden Fällen zu verhängen, wenn die Verweigerung Statt fand,

1. um Schleichhandel oder eine ſchwere Gefällsübertretung zu verüben; oder

2. um Schleichhandel oder eine ſchwere Gefällsübertretung der Entdeckung, oder

3. um den Gegenſtand oder Thäter des Schleichhandels oder einer ſchweren Gefällsübertretung der Entdeckung oder Ergreifung zu entziehen [1]).

§. 320.

3. Hinwegbringung, Vertilgung oder Umſtaltung von Gegenſtänden bei Durchſuchungen oder andern Amtshandlungen.

Wurden

a) in den Fällen, wo die erwähnte (§. 319) geſetzwidrige Verweigerung Statt fand, in dem Zeitraume zwiſchen der Verweigerung und der Vollziehung des Eintrittes oder der Amtshandlung, oder

b) wenn gleich ohne Verweigerung des Eintrittes oder der Folgeleiſtung, während der Durchſuchung oder während der, zur Ueberwachung des ſteuerbaren Verfahrens Statt findenden Amtshandlung

ſteuerbare Gegenſtände ohne Kenntniß und Zuſtimmung der Beamten oder Angeſtellten, die ſich zum Behufe der Durchſuchung oder der bemerkten Amtshandlung einfanden,

1. Aus den gedachten Räumen, Päcken oder Behältniſſen hinweggebracht, oder

2. In dieſen Räumen vertilgt, oder

---

[1]) §§. 455 und 456 G. Str.-G.

3. Rückſichtlich ihrer Beſchaffenheit auf eine Art geändert, welche dieſelben der Anwendung der Gefällsgeſetze zu entziehen geeignet iſt, ſo wird jede dieſer Handlungen ſowohl, als auch deren Verſuch als ſchwere Gefällsübertretung an jedem Schuldigen oder Theilnehmer, welcher nicht durch die beſondere Beſtimmung des Strafgeſetzes von der Zurechnung ausgenommen iſt (§. 177 G. Str. G.), beſtraft [1]).

Iſt nach den obwaltenden Verhältniſſen die Hinwegbringung, Vertilgung oder Aenderung der ſteuerbaren Gegenſtände geeignet, eine Gefällsverkürzung zu vollführen oder der Entdeckung zu entziehen, ſo muß die Abgabe, welche in Gefahr geſetzt iſt, von den Gegenſtänden, die hinweggebracht, vertilgt oder geändert wurden, oder deren Hinwegbringung, Vertilgung oder Aenderung verſucht worden iſt, der Strafbemeſſung zum Grunde gelegt werden.

Läßt ſich dieſe Gebühr nicht mit Beſtimmtheit ausmitteln, ſo iſt eine Strafe von 5 bis 200 Gulden zu verhängen [2]).

§. 321.

4. Verweigerung der geforderten Auskünfte im Waaren-Transporte.

Verweigert jemand, der den Transport von Waaren beſorgt, ohne geſetzlichen Grund die ihm nach der Vorſchrift obliegende Ertheilung der Auskünfte und Vorzeigung der dem Transporte zur Ausweiſung dienenden Papiere auf die Aufforderung der hierzu berechtigten Angeſtellten, ſo iſt eine Strafe von 2 bis 50 Gulden zu verhängen [3]).

§. 322.

5. Mißbrauch einer zugeſtandenen Begünſtigung von Seite eines Gewerbetreibenden.

Mißbraucht ein Gewerbetreibender, dem der Bezug, die Erzeugung oder Bereitung eines der Verzehrungsſteuer unterliegenden Gegenſtandes frei von der gebührenden Abgabe, oder gegen eine geringere als die allgemein feſtgeſetzte Gebühr bewilliget worden iſt, dieſe Bewilligung zu andern als den, in der ertheilten Geſtattung begriffenen Zwecken, oder überläßt er den Gegenſtand vorſchriftwidrig an jemand andern, ſo macht ſich derſelbe einer ſchweren Gefällsübertretung ſchuldig [4]).

Der Strafbemeſſung in den Fällen der Vollbringung oder des Verſuches dieſer Uebertretung (§. 362 G. Str. G.) iſt der Betrag

---

1) §. 457 G. Str. G.; — vergl. §. 177 daſelbſt.

2) §. 458 G. Str. G.

3) §. 459 G. Str. G.

4) §. 361 G. Str. G. und §. 27 der Vorſchrift vom 1. April 1836.

der von dem Gegenſtande entfallenden Gebühr, ſofern dem Gewerbetreibenden der letztere frei von der Abgabe zugeſtanden worden iſt; Falls aber die Bewilligung gegen ein minderes als das allgemeine Ausmaß der Gebühr geſchah, jener Betrag zum Grunde zu legen, um welchen dieſes Ausmaß die ausnahmsweiſe zugeſtandene Leiſtung überſchreitet.

Nebſt dieſer Vermögensſtrafe kann der Gewerbetreibende ſogleich im erſten Falle der Betretung des weiteren Genuſſes der ihm bewilligten Begünſtigung verluſtig erklärt werden [1]. (Vergleiche §§. 164 und 291.)

Ein nach dieſen geſetzlichen Strafbeſtimmungen zu behandelnder Fall iſt vorhanden, wenn in einem für die Einhebung der Verzehrungsſteuer geſchloſſenen Orte ein Bierbräuer, dem in dieſem Orte die Erzeugung von Bier gegen Entrichtung des für das offene Land beſtehenden mäßigeren Steuerſatzes, unter der Bedingung der Ausfuhr aus dem Orte geſtattet iſt, dieſe Bewilligung mißbraucht, indem er Bier, für das er dieſe günſtigere Behandlung anſpricht oder erlangte, in dem Standorte ſeiner Gewerbsausübung an Verbraucher abſetzt, d. i. zu einem andern als dem durch die Geſtattung bezeichneten Zwecke verwendet [2].

§. 323.

6. Unterlaſſene Ausweiſung des Bezuges, Urſprunges, der Verſteuerung oder Verzollung.

Unterläßt Jemand, der ein ſteuerpflichtiges, folglich unter Kontrolle geſtelltes Gewerbe ausübt, die ihm zu Folge der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung oder der beſondern Verzehrungsſteuer-Vorſchriften obliegende Verbindlichkeit zur Ausweiſung des Bezuges, Urſprunges, der Verſteuerung oder Verzollung in andern als den, im §. 289 unter Z. 3 bemerkten Fällen über die an ihn vorſchriftmäßig ergangene Aufforderung zu erfüllen, ſo macht er ſich einer ſchweren Gefällsübertretung ſchuldig, wenn

---

[1] §§. 363 und 364 G. Str. G.

[2] Hofkammerdekret v. 27. Julius 1836, Z. $\frac{32074}{1848}$. — Der Fall iſt derſelbe, und das Verhältniß iſt dadurch nicht geändert, wenn auch, wie z. B. in Wien (§. 98), der Bräuer bei der Erzeugung zwar die höhere Steuergebühr für den geſchloſſenen Ort entrichten muß, ihm aber die Rückvergütung eines Theiles des erlegten Betrages für jene Menge Bier bewilliget iſt, welche er erzeugt und dann aus dem Orte ausführt; und wenn z. B. in den Fäſſern, in welchen er angeblich Bier ausführt, bloß Waſſer oder etwas anderes, oder auch gar nichts enthalten iſt, oder die zur Ausfuhr angemeldete Menge größer iſt als jene, welche wirklich ausgeführt wurde. Indem der Bräuer dann die Gebühren-Reſtitution für Bier anſpricht und erlangt, welches er nicht ausgeführt hat, mißbraucht er die ihm eingeräumte Begünſtigung.

1. Einer oder mehrere jener Verdachtsgründe vorhanden ſind, bei deren Vorhandenſeyn die erwähnte Ausweiſung zu Folge der §§. 324 und 325 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung gefordert werden ſoll.

2. Wenn der Gegenſtand in die Reihe der kontrollpflichtigen Waaren im Gränzbezirke gehört, und im Gränzbezirke gefunden wird.

3. Wenn derjenige, der die Ausweiſung zu leiſten unterläßt, wegen Schleichhandel oder einer dem Schleichhandel verwandten ſchweren Gefällsübertretung einmal, oder wegen des Abganges der vorgeſchriebenen Ausweiſung zweimal geſtraft wurde[1]).

Dieſe Unterlaſſung der vorſchriftmäßig geforderten Ausweiſung iſt aber als einfache Gefällsübertretung mit dem Zweifachen bis zum Vierfachen der Einfuhrszoll- (rückſichtlich der Verſteuerungs-Ausweiſung der Steuer-) Gebühr zu ſtrafen, wenn es ſich in andern, als den bemerkten (1. 2. 3.) Fällen um die Ausweiſung von Gegenſtänden oder Waaren handelt,

a) die einen Gegenſtand des Gewerbsbetriebes desjenigen ausmachen, dem die Ausweiſung obliegt, oder

b) die nicht kontrollpflichtig im Gränzbezirke ſind, aber im Gränzbezirke gefunden werden; oder

c) die im inneren Zollgebiete unter einfache Kontrolle geſtellt ſind.

Bei erheblichen mildernden Umſtänden kann dieſe Strafe bis zur Hälfte der Gebühr gemäßigt werden[2]).

§. 324.

Fortſetzung.

In allen andern, als den eben erwähnten Fällen iſt wegen der gedachten unterlaſſenen Ausweiſung die Strafe mit der Hälfte bis zum Zweifachen der Gebühr zu verhängen. Bei erheblichen mildernden Umſtänden kann dieſelbe bis zum ſechsten Theile der Gebühr gemäßigt werden.

Als ein erſchwerender Umſtand der unterlaſſenen Ausweiſung des Bezuges, Urſprunges, der Verſteuerung oder Verzollung iſt zu betrachten, wenn derjenige, dem die Verbindlichkeit zur Ausweiſung des Bezuges obliegt, angab, die Waare ſey im Zollgebiete erzeugt oder bereitet worden, und wenn das Gegentheil erwieſen wird.

Die in dieſem und dem vorſtehenden Paragraphe angeführten Strafbeſtimmungen finden wegen Unterlaſſung der erwähnten Ausweiſung nur gegen diejenigen Perſonen Anwendung, gegen welche die Strafe nicht wegen des, mit der auszuweiſenden Sache vollbrachten oder verſuchten Schleichhandels Platz greift[3]).

---

1) §. 379 G. Str. G., und §. 18 der Vorſchrift v. 1. April 1836.

2) §. 380 G. Str. G.

3) §§. 381, 382, 383 G. Str. G.

§. 325.

7. Verabreichung oder Zuſicherung von Geſchenken an Gefällsbeamte oder Diener.

Wer, indem er Schleichhandel vollbringt oder verſucht, einem Beamten oder Angeſtellten, in deſſen Berufe es gelegen iſt, die Gefällsübertretungen zu entdecken oder zu hindern, ein Geſchenk in Geld, Waaren oder einem andern Vortheile verabreicht, anbietet, oder einen beſtimmten Vortheil verſpricht, — derſelbe mag hierzu von dem Beamten oder Angeſtellten aufgefordert worden ſeyn oder nicht, — begeht frevelhaften Schleichhandel, nämlich Schleichhandel mit Beſtechung; wenn nicht aus den Umſtänden offenbar hervorgeht, daß ſeine Abſicht weder auf die Verübung von Schleichhandel, noch auf die Abwendung des Beamten oder Angeſtellten von der Erfüllung ſeiner Pflicht gerichtet war.

Die Strafe dieſes frevelhaften Schleichhandels iſt, ſofern nicht die Beſtrafung nach den allgemeinen Strafgeſetzen Statt findet, einfacher oder ſtrenger Arreſt von 8 Tagen bis zu ſechs Monaten [1]).

Die nämliche Strafbeſtimmung iſt in Anwendung zu bringen, wenn bei der Vollführung oder bei einem ſtrafbaren Verſuche einer ſchweren Gefällsübertretung unter denſelben Umſtänden ein Geſchenk verabreicht, angeboten oder zugeſichert worden iſt [2]).

Wer außer dieſen Fällen einem Beamten, Angeſtellten oder Diener einer Gefällsbehörde, eines Gefällsamtes, der Gränz- oder Gefällenwache aus Anlaß ſeiner Amts- oder Dienſtverrichtung ein Geſchenk verabreicht, anbietet oder verſpricht, derſelbe mag hierzu von dem Beamten, Angeſtellten oder Diener aufgefordert worden ſeyn oder nicht, iſt — ſofern er nicht nach den allgemeinen Strafgeſetzen einer Strafe unterliegt, — mit dem Zehn- bis Zwanzigfachen des verabreichten, angebotenen oder verſprochenen Geſchenkes zu ſtrafen [3]).

---

1) §§. 231 und 232 G. Str. G.

2) §. 273, Z. 3 G. Str. G.

3) §. 462 G. Str. G. — Wer einem in der Ausübung des Dienſtes begriffenen Angeſtellten der Gränzwache ein Geſchenk anbietet, verabreicht oder aufzudringen ſucht, macht ſich dadurch einer thätlichen Beleidigung der Wache ſchuldig, und iſt daher zu verhaften und zur nächſten Obrigkeit zur geſetzmäßigen Amtshandlung abzuſtellen; wo ſodann zu entſcheiden ſeyn wird, ob das Verabreichen oder Anbieten des Geſchenkes nach dem allgemeinen Strafgeſetze, oder nach §. 462 des G. Str. G. zu beſtrafen iſt. (§§. 55 und 56 der Dienſtvorſchrift für die Gränzwache, und Hofkammerdekret v. 31. Jänner 1838, Z. $\frac{1657}{112}$, an ſämmtl. K. G. Verw. und die beiden Kam. Magiſtrate.) Die Annahme von Geſchenken von Seite der Gränzwache wird gleich im erſten Falle mit Arreſt und zugleich mit Dienſtesentlaſſung beſtraft. (§. 69 der Verfaſſung der Gr W.)

§. 326.

8. Widerrechtliche Behandlung des Steuerpflichtigen.

Die Handlungen oder Unterlaſſungen, durch welche Jemand von den zur Handhabung der Gefällsvorſchriften beſtellten Beamten oder Angeſtellten, oder andern, die Rechte des Staatsſchatzes ausübenden Perſonen bei der Bemeſſung oder Einhebung einer Abgabe überhalten, oder überhaupt in den ihm durch das Geſetz eingeräumten Rechten oder Befugniſſen gekränkt wird, — ſind nicht als Gefällsübertretungen zu betrachten. Die Beſtrafung dieſer geſetzwidrigen Handlungen oder Unterlaſſungen findet auf dem geſetzmäßigen Wege nach den hierüber beſtehenden Vorſchriften Statt[1]. (Vergl. §. 70, Z. 5.)

§. 327.

9. Unrichtigkeiten in der Ausſtellung oder dem Gebrauche von Urkunden, oder in Zeugenausſagen.

Schleichhandel mit falſchen, verfälſchten oder unterſchobenen Urkunden wird verübt:

1. Wenn ein Gewerbetreibender zur Verhehlung des Schleichhandels in der Führung ſeiner Gewerbsbücher eine Unrichtigkeit begeht, oder dieſelben verfälſcht, oder nebſt denſelben andere unrichtige Bücher führt; oder

2. Wenn Jemand, um Schleichhandel auszuführen oder zu verbergen, oder um Gegenſtände, die durch den Schleichhandel bezogen worden ſind, zu verbreiten, oder der Anwendung der Strafe zu entziehen, wiſſentlich von falſchen, verfälſchten oder unrichtigen Urkunden (was immer für einen) Gebrauch macht oder zu machen verſucht, oder Urkunden, die zwar echt und richtig, aber für andere Gegenſtände oder eine andere Beſtimmung ausgefertigt worden ſind, bei einer Behörde, einem Amte oder bei einem, der Uebertretung nachforſchenden Beamten oder Angeſtellten beibringt.

Wenn nicht die Beſtrafung nach den allgemeinen Strafgeſetzen eintritt, iſt die Strafe wegen dieſes frevelhaften Schleichhandels einfacher oder ſtrenger Arreſt von acht Tagen bis zu drei Monaten; welche bei ſehr erſchwerenden Umſtänden zu ſtrengem Arreſte bis zu ſechs Monaten geſteigert werden kann.

Die gleiche Strafe hat Platz zu greifen, wenn zur Ausführung oder Verhehlung einer ſchweren Gefällsübertretung in der Führung der Bücher, der Errichtung, Aenderung oder Anwendung von Urkunden eine der bemerkten Unrichtigkeiten Statt gefunden hat[2].

§. 328.

Fortſetzung.

Außer dieſen (§. 327) Fällen aber, und wenn nicht die Beſtrafung nach den allgemeinen Strafgeſetzen Statt findet, iſt mit einer Strafe von 5 bis 200 Gulden zu belegen:

---

[1] §. 4 G. Str. G.

[2] §. 236, 237 und 273 Z. 4 G. Str. G.

1. Wer a) zur Ausweiſung des Bezuges, Urſprunges, der Verzollung oder Verſteuerung von Gegenſtänden, oder b) zur Ausführung oder Verbergung einer Gefällsübertretung, oder c) um den Uebertreter oder den Gegenſtand der Uebertretung der Entdeckung, oder der Anwendung der Strafe zu entziehen, von falſchen oder verfälſchten Urkunden, die für den bemerkten Zweck verfertiget, oder auf eine dazu geeignete Art verfälſcht wurden, oder von ſolchen Urkunden Gebrauch macht oder zu machen verſucht, mittelſt deren über den Bezug, Urſprung, die Verzollung oder Verſteuerung eines Gegenſtandes eine weſentliche, für den bemerkten Zweck dienliche Unrichtigkeit beſtätiget wird; vorausgeſetzt, daß ihm die unechte und unrichtige Beſchaffenheit aller dieſer Urkunden bekannt iſt.

2. Wer zur Ausführung oder Verbergung einer Gefällsübertretung, oder um den Uebertreter oder den Gegenſtand der Uebertretung der Entdeckung oder der Anwendung der Strafe zu entziehen, Urkunden, die für andere Gegenſtände, oder für eine andere Beſtimmung ausgefertiget wurden, bei einer Behörde, einem Amte, oder einem der Uebertretung nachforſchenden Beamten oder Angeſtellten beibringt; oder

3. Wer auch außer den Fällen, in denen Schleichhandel oder eine ſchwere Gefällsübertretung Statt findet,

α) Urkunden zur Deckung oder Ausweiſung von Gegenſtänden, für welche dieſelben nicht ausgeſtellt wurden, an einen Andern abtritt, oder

β) unter Umſtänden, unter denen die Bedingung zur Zurechnung der Mitſchuld oder Theilnehmung vorhanden iſt, falſche, unrichtige oder verfälſchte Urkunden der unter 1. bemerkten Art verbreitet.

4. Wer bei ſeiner Vernehmung als Zeuge — durch ein zur Erhebung des Thatbeſtandes oder zur Unterſuchung der Gefällsübertretungen berufenes Amt oder eine hierzu beſtellte Behörde — ein falſches Zeugniß über einen Umſtand ablegte, welcher, wenn er für wahr angenommen worden wäre, dazu beigetragen hätte, den Uebertreter oder den Gegenſtand der Uebertretung der Entdeckung, oder der Anwendung der Strafbeſtimmungen zu entziehen, ſofern er dieſe Unrichtigkeit ſeiner Zeugenausſage nicht durch einen unwillkürlichen Irrthum zu rechtfertigen vermag [1].

§. 329.

10. Verletzung der Verbindlichkeit zur Mitwirkung oder Beiſtandleiſtung bei Amtshandlungen.

Die Handlungen oder Unterlaſſungen, durch welche landesfürſtliche, obrigkeitliche oder bei Gemeinden angeſtellte Beamte oder Diener, oder Glieder des Gemeindevorſtandes, die ihnen durch das Geſetz auferlegte Pflicht — zur Handhabung der Gefälls-

---

[1]) §. 461 G. Str. G.

Vorſchriften mitzuwirken, oder den hierzu beſtellten Beamten und Angeſtellten **Beiſtand zu leiſten**, — verletzen oder dieſelbe **nicht gehörig** erfüllen, ſind, mit Ausnahme der Fälle, in denen das Geſetz dieſe Handlungen oder Unterlaſſungen ausdrücklich für Gefällsübertretungen, **Mitſchuld** oder **Theilnehmung** an einer Gefällsübertretung erklärt, **nicht** unter den Gefällsübertretungen begriffen.

Landesfürſtliche Beamte oder Diener, denen eine ſolche Handlung oder Unterlaſſung zur Laſt fällt, ſollen von ihrer **vorgeſetzten Behörde** nach den für ihr Dienſtverhältniß beſtehenden Vorſchriften zur Verantwortung und gehörigen Ahndung gezogen werden.

Obrigkeitliche oder bei **Gemeinden** angeſtellte Beamte oder Diener, dann Glieder des **Gemeindevorſtandes**, die ſich einer der bemerkten Handlungen oder Unterlaſſungen ſchuldig machen, ſind von dem **Kreisamte** mit einer, der Beſchaffenheit des Falles **angemeſſenen Geld**- oder **Arreſt-Strafe** zu belegen[1]).

---

[1]) §. 5 G. Str. G.

Anhang.

Von der Belohnung der Anzeiger und Ergreifer.

Belohnung der Anzeiger.

§. 330.

Ausmaß der Belohnung.

Für jede Anzeige, welche zur Entdeckung einer angezeigten Gefällsübertretung, und zur Verhängung einer Strafe geführt hat, iſt dem Anzeiger durch das Geſetz ein Antheil an dem eingebrachten Strafbetrage als Belohnung zugeſichert. Das Ausmaß der Belohnung richtet ſich jedesmal nach der Verſchiedenheit des Straffalles; und es haben hierbei folgende geſetzliche Beſtimmungen als Richtſchnur zu dienen:

1. Wurde bloß der Gegenſtand der Uebertretung ergriffen, und konnte nicht auch der Uebertreter zur Strafe gezogen werden, ſo wird dem Anzeiger ein Drittheil des eingefloſſenen Strafbetrages,

2. In andern Fällen ein Drittheil der geſetzmäßig entfallenden Vermögens- oder Geldſtrafe, ſoweit dasſelbe durch den Preis des ergriffenen Gegenſtandes der Uebertretung gedeckt iſt, als Belohnung erfolgt; jedoch ſtets ohne Abzug der durch die Ergreifung der ſtraffälligen Sache oder Perſon, dann durch die Unterſuchung und Entſcheidung des Straffalles verurſachten Ausgaben.

Wenn in dieſem letzteren Falle (2) das Drittheil des wirklich eingefloſſenen Strafbetrages den Preis des ergriffenen Gegenſtandes überſchreitet, ſo wird dem Anzeiger dieſes Drittheil des wirklich eingefloſſenen Strafbetrages ohne Abzug der erwähnten Ausgaben erfolgt[1]).

3. Wird die Strafe im Rechte zwar begründet erkannt, jedoch aus Gnade nachgeſehen, oder unter das für die Uebertretung feſtgeſetzte mindeſte Ausmaß gemildert, ſo wird die Belohnung nach dieſem mindeſten Ausmaße berechnet, und ſo weit dieſelbe durch den Preis des ergriffenen Gegenſtandes der Uebertretung gedeckt iſt, an den Anzeiger geleiſtet. Auf dieſelbe Art iſt zu verfahren, wenn die

---

[1]) §§. 18 und 20 der Vorſchrift v. 3. März 1836, dann §. 300 der Zoll- und St. M. Ordnung.

ausgeſprochene Geldſtrafe wegen Uneinbringlichkeit in eine Arreſtſtrafe umgewandelt werden mußte [1]).

4) Hat die Anzeige zur Entdeckung und Beſtrafung einer Gefällsübertretung geleitet, auf welche das Geſetz eine perſönliche Strafe ſelbſtſtändig, und nicht bloß als Umwandlung oder Verſchärfung einer Geldſtrafe verhängt, ſo erhält der Anzeiger eine, von den Behörden nach der Wichtigkeit des Straffalles zu bemeſſende Geldbelohnung [2]).

§. 331.

Fortſetzung.

Sind über einen Straffall zwei oder mehrere Anzeigen eingebracht worden, und enthalten ſie dieſelben Angaben, ſo gebührt die Belohnung bloß demjenigen Anzeiger, welcher die Anzeige zuerſt angebracht hat. Wären aber die Anzeigen in demſelben Zeitpunkte angebracht worden, ſo iſt die Belohnung unter die Anzeiger zu gleichen Theilen umzulegen.

Enthalten endlich die in demſelben oder zu verſchiedenen Zeitpunkten angebrachten Anzeigen nicht dieſelben Angaben, ſo hat die Kameral-Bezirks-Verwaltung, bei welcher der Straffall verhandelt wird, mit Rückſicht auf die Wichtigkeit der einzelnen Angaben und den Gebrauch, der von denſelben gemacht wurde, unter Freilaſſung des binnen 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an, einzubringenden Rekurſes zu beſtimmen, in welchem Verhältniſſe die Anzeiger an der Belohnung Theil zu nehmen haben [3]).

Sind in einem Straffalle zwei oder mehrere Beſchuldigte zu einer Strafe verurtheilt worden, und war die Anzeige nicht gegen Alle gerichtet, ſo wird der Bemeſſung der Belohnung derjenige Strafbetrag zum Grunde gelegt, welcher den in der Anzeige angegebenen Beſchuldigten trifft [4]).

§. 332.

Anzeiger, welche keinen Anſpruch auf eine Belohnung haben.

Anzeiger, die ihren Namen anzugeben unterließen, oder die einen falſchen Namen ſtatt des ihrigen angaben, haben keinen Anſpruch auf eine Belohnung [5]).

Jeder Anzeiger erhält über die Anzeige eine, auf vorgedrucktem Papiere auszufertigende ſchriftliche Beſtätigung; ohne Bei-

---

[1]) §. 301 Z. und St. M. O.

[2]) §. 302 Z. und St. M. O.

[3]) §. 21 der Vorſchrift v. 3. März 1836.

[4]) Ebenda §. 22.

[5]) §. 303 Z. und St. M. O.

bringung dieſer ſchriftlichen Beſtätigung wird die Belohnung nicht ausgezahlt[1]). (§ 243.)

Hat Jemand, der nach ſeinem Amte oder Dienſte verpflichtet iſt, Gefällsübertretungen zu entdecken oder anzuzeigen, eine Gefällsübertretung angezeigt, ſo erlangt er dadurch keinen Anſpruch auf die dem Anzeiger zugeſicherte Belohnung[2]).

§. 333.

Geſetzlich zugeſicherte Strafloſigkeit des Anzeigers.

a. Für einen Urheber oder Mitſchuldigen vor der That.

War ein Urheber oder Mitſchuldiger einer Gefällsübertretung noch vor Vollbringung derſelben thätig bemüht, der Ausführung der Uebertretung vorzubeugen, dieſelbe zu hindern, oder den Nachtheil, den dieſelbe hervorzubringen geeignet iſt, abzuwenden, und hat er auch, ehe die Uebertretung vollbracht worden iſt, auf die im §. 476 G. Str. G. beſtimmte Art ſeinen Zurücktritt von der Uebertretung am gehörigen Orte und zur gehörigen Zeit angezeigt, ſo ſind auf ihn die geſetzlich entfallenden Vermögensſtrafen, ſo wie die allfällige Arreſtſtrafe ſammt allen Strafverſchärfungen nicht anzuwenden[3]).

§. 334.

b. Für einen Thäter oder Mitſchuldigen nach der That.

Wenn ein Thäter oder Mitſchuldiger einer Gefällsübertretung, der wegen einer verwandten Gefällsübertretung noch nicht geſtraft worden iſt, unter den im §. 477 des G. Str. G. vorgeſehenen Umſtänden längſtens binnen 14 Tagen nach Vollbringung der Uebertretung freiwillig

a) den Gegenſtand und die, gleich dem Gegenſtande für die Strafe haftenden Hilfsmittel der Uebertretung, ſofern ſich beide, oder dieſe oder jener in ſeiner Gewahrſame befinden, überliefert, und zugleich

b) die ſich auf die Verübung der Uebertretung und auf die Verwendung, dann Aufbewahrung des Gegenſtandes der Uebertretung beziehenden Umſtände, ſo weit dieſelben ihm bekannt ſind, vollſtändig und der Wahrheit gemäß angibt,

ſo werden — wenn die Uebertretung weder frevelhaften Schleichhandel enthält, noch unter ſolchen erſchwerenden Umſtänden Statt fand, wegen welcher das Geſetz die Arreſtſtrafe verhängt, — gegen ihn die Vermögensſtrafen, die ihn nach dem Geſetze zu treffen hätten, nicht angewendet.

---

1) §. 23 der Vorſchrift v. 3. März 1836.

2) Ebenda §. 19.

3) S. §. 476 G. Str. G.

§. 335.

c. Für einen Theilnehmer.

Der §. 478 des G. Str. G. enthält die Bedingungen, unter denen gegen einen Theilnehmer einer Gefällsübertretung, welcher die ihm rückſichtlich der Uebertretung und ſeiner Theilnehmung an derſelben bekannten Umſtänden binnen einer beſtimmten Zeit am gehörigen Orte angibt, die Vermögensſtrafen, in die er nach ſeiner Theilnehmung zu verfallen hätte, nicht angewendet werden.

Belohnung der Ergreifer.

§. 336.

Wer als Ergreifer zu betrachten iſt.

Auch den Ergreifern des Gegenſtandes einer Gefällsübertretung oder des Uebertreters werden aus den Strafgeldern Belohnungen erfolgt[1]).

Um es aber möglichſt zu vermeiden, daß aus dieſem Anlaſſe grundloſe Anhaltungen gemacht, Neckereien gegen die Parteien verübt und dem Verkehre vorſchriftwidrige Hemmungen in den Weg gelegt würden, hat das Geſetz von dieſer Betheilung der Ergreifer alle jene Strafgelder ausgeſchloſſen, welche

a) wegen Unregelmäßigkeiten im Waaren-Transporte, oder

b) wegen der Verweigerung der geforderten Auskünfte im Waaren-Transporte

einfließen[2]).

Als Ergreifer iſt Jedermann zu betrachten:

1. Der nach ſeinem Amte oder Dienſte verpflichtet iſt, Gefällsübertretungen zu entdecken, und durch ſeine Aufmerkſamkeit eine Gefällsübertretung mit dem Erfolge entdeckt hat, daß ein Strafbetrag eingefloſſen iſt.

2. Der einen Gegenſtand einer Gefällsübertretung oder einen Uebertreter angehalten, oder bei der Anhaltung eines Gegenſtandes einer Gefällsübertretung oder eines Uebertreters mitgewirkt hat.

3. Der — im Falle verſucht wird, einen angehaltenen Gegenſtand einer Gefällsübertretung der ämtlichen Verwahrung, oder einen angehaltenen Uebertreter der Haft, und dadurch dieſen oder jenen der Anwendung des Strafgeſetzes über Gefällsübertretungen zu entziehen, — dieſen Verſuch durch ſeine Wachſamkeit verhindert, ohne daß er zur Verwahrung oder Bewachung der angehaltenen Sache oder Perſon beſtellt, oder nach ſeinem Dienſte oder Amte verpflichtet war[3]).

---

[1]) §. 24 der Vorſchrift v. 3. März 1836.

[2]) Ebenda §. 25.

[3]) § 26 der Vorſchrift v. 3. März 1836. — Um allfälligen Streitigkeiten vorzubeugen, welche Perſonen bei einem aufgebrachten Straffalle als Ergreifer

§. 337.

Ergreifer, welche an der Belohnung keinen Theil zu nehmen haben.

Die den Ergreifern zugeſicherte Belohnung ſind zu beziehen nicht berechtiget:

1. Jeder bei einer leitenden Gefällsbehörde, bei einem ausübenden Gefällsamte, bei der Gränz- oder der Gefällenwache dienende Beamte, Angeſtellte oder Diener, welchem eine Schuld oder Theilnehmung, oder überhaupt ein pflichtwidriges Verſchulden an der Verübung oder Verbergung der Gefällsübertretung, um die es ſich handelt, zur Laſt fällt; insbeſondere welcher den Uebertreter zur Verübung der Uebertretung aufforderte, ihm ſeine Hilfeleiſtung oder die Unterlaſſung der Entdeckung zuſicherte, oder ihn auf andere Art zur Vollführung oder zum Verſuche der Uebertretung ermunterte.

2. Die Beamten oder Angeſtellten, welche die Erhebung des Thatbeſtandes einer Gefällsübertretung, oder die Unterſuchung eines Beſchuldigten oder Haftenden pflegen,

a) ſowohl in Abſicht auf die Gefällsübertretung, über welche ſie dieſe Amtshandlung vollziehen, ſo weit nicht die mit dem §. 515 des G. Str. G. geſtattete Ausnahme Platz greift;

b) als auch rückſichtlich anderer Uebertretungen oder Beſchuldigten, die ſie durch die Erhebung des Thatbeſtandes oder Unterſuchung entdecken, und ſelbſt oder durch Andere der Anwendung des Strafgeſetzes über Gefällsübertretungen zuführen.

3. Ueberhaupt alle für das Konzeptfach bei den leitenden Gefällsbehörden beſtellten Beamten und Angeſtellten. Hierunter ſind jedoch die Beamten und Angeſtellten der den leitenden Gefällsbehörden beigegebenen Rechnungs-Kanzleien und Rechnungs-Abtheilungen, dann der Buchhaltungen, denen die Prüfung der Gefälls-Rechnungen zugewieſen iſt, nicht begriffen [1].

Bei den Bezirks-Behörden gehören alſo hierher nebſt dem Vorſteher,

a) die Kommiſſäre oder Adjunkten,

b) die Konzepts-Praktikanten,

---

zu betrachten ſeyen, und dadurch einen Anſpruch auf die geſetzliche Belohnung haben, iſt angeordnet, daß auf der über den Straffall aufzunehmenden Thatbeſchreibung diejenigen, welche die Anhaltung vollzogen, ihre Unterſchrift getrennt von jenen anzuſetzen haben, welche, ohne bei der Anhaltung mitgewirkt zu haben, bloß der Aufnahme der Thatbeſchreibung beiwohnen, oder welche, erſt nachdem die Anhaltung vollzogen war, zur Behauptung derſelben, zum Transporte der angehaltenen Perſon oder Sache, oder zur Auffindung von Beweiſen u. dgl. mitwirkten. Es iſt Individuen, welche nicht unmittelbar bei der Vollziehung der Anhaltung thätig waren, ſtrenge unterſagt, ſich als Ergreifer zu unterſchreiben. (§. 20 des Amtsunterr. zum G. Str. G.)

[1]) §. 27 der Vorſchrift v. 3. März 1836.

c) diejenigen Offizialen, die zu Konzeptsarbeiten, und nicht bloß in der Rechnungs-Abtheilung oder zu Kanzleigeſchäften verwendet werden; dann
d) der Inſpektor der Gefällenwache, und
e) diejenigen Unter-Inſpektoren der Gefällenwache, welche zu Folge des §. 511 G. Str. G. zu Erhebungen und Unterſuchungen über Gefällsübertretungen beſtellt werden [1]).

§ 338.

Bemeſſung der Belohnung der Ergreifer.

Die Belohnung der Ergreifer wird aus dem wirklich eingefloſſenen Strafbetrage ertheilt. Zur Ausmittlung der Belohnungen iſt von dem eingefloſſenen Strafbetrage keine andere Ausgabe abzuziehen, als in dem Falle, wenn die Entdeckung oder Ergreifung über eine vorläufige Anzeige geſchah, der zur Belohnung des Anzeigers nach dem Geſetze beſtimmte Betrag [2]).

Der eingefloſſene, und in dem eben erwähnten Falle nach Abzug der für den Anzeiger beſtimmten Belohnung übrig bleibende Strafbetrag wird in dem Maße zur Belohnung der Ergreifer verwendet, daß, wenn bloß der Gegenſtand der Uebertretung ergriffen wurde, nicht aber auch der Uebertreter zur Strafe gezogen werden konnte, vier Sechstheile, — in andern Fällen aber fünf Sechstheile des gedachten Betrages den Ergreifern erfolgt werden [3]).

Die Belohnung der Ergreifer iſt nach demjenigen Strafbetrage zu bemeſſen, zu deſſen Verhängung und Einbringung ihre, den Anſpruch auf die Belohnung begründende Handlung führte; daher diejenigen, welche

a) eine Uebertretung entdeckten,
b) einen Gegenſtand der Uebertretung ergriffen, oder
c) einen Uebertreter anhielten,

wenn durch die Thätigkeit anderer Ergreifer, oder durch die Erhebung des Thatbeſtandes, oder die Unterſuchung andere Uebertretungen entdeckt oder andere Sachen oder andere Perſonen der Anwendung des Strafgeſetzes unterzogen wurden, — die Belohnung nur nach dem Strafbetrage zu beziehen haben, der in dem erſten Falle (a) für die von ihnen entdeckte Uebertretung, in dem zweiten Falle (b) rückſichtlich des von ihnen angehaltenen Gegenſtandes, in dem dritten Falle (c) gegen die von ihnen angehaltene Perſon verhängt und eingebracht worden iſt.

Führte ihre Thätigkeit mittelbar zur Entdeckung anderer Uebertretungen, zur Ergreifung anderer Gegenſtände, oder zur Anhaltung anderer Perſonen, ſo bleibt den leitenden Gefälls-Behörden vorbehalten, den Ergreifern, im Verhältniſſe ihres Verdienſtes, aus

---

1) Hofkamm. Präſ. Dekr. v. 9. März 1836, Z. 1623.

2) §. 28 der Vorſchrift v. 3. März 1836.

3) Ebenda §. 29.

den Ueberſchüſſen der Strafgelder eine angemeſſene Belohnung zu bewilligen [1]).

§. 339.

Beſondere Belohnungen der Ergreifer.

Die leitenden Gefällsbehörden ſind auch ermächtigt, den Ergreifern aus den Ueberſchüſſen der Strafgelder angemeſſene Belohnungen, mit Rückſicht auf die Schwierigkeit und Wichtigkeit der Leiſtung zu bewilligen:

1. Wenn der eingebrachte Strafbetrag durch die Belohnung des Anzeigers erſchöpft, oder auf einen ſehr geringen Betrag vermindert wird.

2. Wenn die verhängte Strafe wegen Uneinbringlichkeit ganz oder mit einem namhaften Theile in die Arreſtſtrafe umgeändert wird.

3. Wenn es ſich um eine Uebertretung handelt, wegen welcher das Geſetz die Arreſtſtrafe als ſelbſtſtändige Strafart verhängt [2]).

Hierher gehören insbeſondere die Fälle, in denen Schleichhandel mit gewaffneter Hand, mit Zuſammenrottung oder mit Gewaltthätigkeit verübt wurde, oder eine ſchwere Gefällsübertretung unter einem der, in den §§. 272 und 273 Z. 1 G. Str. G. aufgeführten erſchwerenden Umſtände (nämlich mit Zuſammenrottung, oder mit Anwendung von Drohung, Widerſetzlichkeit oder Gewaltthätigkeit) Statt fand. Wurde in ſolchen Fällen die Anhaltung eines oder mehrerer Schuldigen vollzogen, und war dieſelbe mit beſonderer Anſtrengung von Seite der die Ergreifung vollſtreckenden Perſonen, oder mit einer ungewöhnlichen Gefahr für dieſelben verbunden: ſo kann die Bezirksbehörde bis zu einem Betrage von fünf Gulden, die Landesbehörde aber bis zum einem Betrage von fünf und zwanzig Gulden an denjenigen oder diejenigen, welche bei dieſer Anhaltung ein beſonderes Verdienſt erworben haben, unabhängig von den vorſchriftmäßig gebührenden Strafantheilen und Belohnungen eine außerordentliche Belohnung aus den Ueberſchüſſen der Strafgelder erfolgen laſſen [3]).

§. 340.

Vertheilung der Belohnung unter die Ergreifer. Vorgebühr.

Vollführten zwei oder mehrere Ergreifer vereint die Entdeckung einer Gefällsübertretung, die Anhaltung eines Uebertreters, oder die Ergreifung einer Sache, ſo empfängt der Anführer, der die Entdeckung, Anhaltung oder Ergreifung leitete, in dem Falle,

---

[1]) §. 30 der Vorſchrift v. 3. März 1836.

[2]) §. 31 der Vorſchrift v. 3. März 1836.

[3]) Hofkammerdekr. v. 1. Junius 1836, Z. $\frac{18613}{1029}$.

wo die Entdeckung durch eine Reviſion (Durchſuchung) erfolgte, ein Viertheil, — in andern Fällen aber ein Zehntheil des ganzen den Ergreifern, die unter ſeiner Leitung handelten, für dieſe Leiſtung gebührenden Betrages der Belohnung als Vorgebühr.

Der Reſt wird nach Köpfen, mit Einſchluß des Anführers, auf alle Ergreifer, die vereint wirkten, vertheilt.

Ward die Entdeckung, Anhaltung oder Ergreifung von getrennten Abtheilungen, deren Anführer ſich nicht unter gemeinſchaftlicher Leitung befanden, vollzogen, ſo wird die Vorgebühr unter die Anführer zu gleichen Theilen vertheilt.

Wenn die Entdeckung, Anhaltung oder Ergreifung von Individuen der Gränzwache vollführt wurde, ſo beträgt die Vorgebühr in jedem Falle ohne Unterſchied nur ein Zehntheil des für alle Ergreifer entfallenden Betrages der Belohnung; und es verſteht ſich hierbei von ſelbſt, daß die beſondere Vorgebühr für den Anführer nicht Platz greift, wenn die Ergreifung ſich bloß durch das zufällige Auffinden eines Uebertreters oder eines Gegenſtandes der Uebertretung, und nicht in Folge der von dem Anführer getroffenen Verfügung ergab [1]).

§. 341.

Leitungs- (Reſpizienten-) Gebühr für die Obern der Gränz- und der Gefällenwache.

Die Ober-Kommiſſäre und Kommiſſäre der Gränzwache haben von den Straffällen, welche die Mannſchaft der Kompagnie aufbrachte, und die Inſpektoren und Unter-Inſpektoren der Gefällenwache vor denjenigen Straffällen eine Leitungsgebühr zu beziehen, welche die ihnen untergeordneten, einem Amte nicht dauernd zur Dienſtleiſtung zugewieſenen Individuen der Gränz- oder Gefällenwache durch ihre Dienſtverrichtung begründeten.

Dieſe Leitungsgebühr beträgt in dem Falle, wo die Ergreifersantheile mit vier Sechstheilen des eingefloſſenen Strafbetrages bemeſſen werden, ein Zehntheil, wo aber der Ergreifersantheil fünf Sechstheile ausmacht, ein Fünftheil des für eine wohlthätige Anſtalt erübrigenden Ueberſchuſſes.

---

[1]) §. 32 der Vorſchrift v. 3. März 1836, und §. 56 der Verfaſſung der Gränzwache. — Bei den Verzehrungsſteuer- Linien- und Waſſerämtern in Wien hat der den Beſchaudienſt leitende Beamte nur von jenen Straffällen, welche durch ſein unmittelbares Einſchreiten entdeckt und erhoben wurden, den auf ihn entfallenden Ergreifers-Antheil zu beziehen, jedoch auf eine Vor- und Leitungsgebühr keinen Anſpruch. (§. 12 der Inſtruktion vom 26. Februar 1838 über die Vornahme der gefällsämtlichen Unterſuchungen bei der Einfuhr oder Durchfuhr durch Wien.)

Die Vertheilung der Leitungsgebühr unter die einzelnen Beamten geſchieht nach dem Maßſtabe der Gehalte. Von dem Bezuge derſelben ſind aber jene Inſpektoren und Unter-Inſpektoren der Gefällenwache ausgeſchloſſen, welche nebſt den Verpflichtungen ihres unmittelbaren Berufes zur Aufnahme von Unterſuchungen über Gefällsübertretungen beſtellt werden [1]).

§. 342.

Bezeichnung derjenigen, welche auf eine Vor- oder Leitungsgebühr Anſpruch zu machen haben.

Um

a) In den Fällen, in welchen zwei oder mehrere Ergreifer vereint die Entdeckung einer Gefällsübertretung, die Anhaltung eines Uebertreters oder die Ergreifung einer Sache vollführten, dem Anführer, der die Entdeckung, Anhaltung oder Ergreifung leitete, die ihm zukommende Vorgebühr zu ſichern; ferner

b) Um den Gränzwach-Ober-Kommiſſären und Kommiſſären, dann den Gefällenwach-Inſpektoren und Unter-Inſpektoren in den Fällen, wo von einer ihnen untergeordneten Mannſchaft Kontrebande aufgebracht werden, die ihnen bewilligte Reſpizienten- oder Leitungsgebühr gehörig zuzuwenden, und

c) Um die mit der Vorſchreibung und Verrechnung der Straffälle beauftragten Aemter in den Stand zu ſetzen, ihre Amtshandlung vorſchriftmäßig vornehmen zu können,

müſſen in den Thatbeſchreibungen die Leiter der Anhaltungen und Ergreifungen (wenn unter den Ergreifern das Verhältniß von Leitern zu den Geleiteten wirklich obwaltet), ſo wie die Gränzwach-Ober-Kommiſſäre und Kommiſſäre, dann die Gefällenwach-Inſpektoren und Unter-Inſpektoren, deren Mannſchaft als Ergreifer zur Aufbringung eines Kontrebandes wirkte, immer namentlich, und mit deutlicher Beifügung ihrer Eigenſchaft als Leiter oder als die erwähnten Vorgeſetzten der Wachanſtalten angeführt werden; widrigens bei Verrechnung der Kontrebande auf ſie die ihnen nach dem Geſetze gebührende Rückſicht nicht genommen werden kann [2]).

Gemeinſchaftliche Beſtimmungen.

§. 343.

Berückſichtigung der Hilfsmittel der Uebertretung.

Bei der Bemeſſung der Belohnung für die Anzeiger und Ergreifer ſind die Hilfsmittel der Gefällsübertretung in dem Maße

---

[1]) Hofkamm. Präſ. Dekr. v. 3. März 1836 Z. 6996, dann §. 57 der Verf. der Gränzwache, und §. 62 jener der Gefällenwache.

[2]) Umlaufſchreiben der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 19. November 1836, Z. $\frac{21713}{2353}$.

gleich dem Gegenſtande der Uebertretung zu behandeln, als dieſelben zur Einbringung eines Strafbetrages dienten [1]).

§. 344.

Ueberſchüſſe der Strafgelder.

Die von den Vermögensſtrafen nach der Belohnung der Anzeiger und Ergreifer erübrigenden Ueberſchüſſe ſind zur Beſtreitung der, mit dem geſetzlichen Verfahren zur Entdeckung und Unterſuchung der Gefällsübertretungen, dann der Einbringung der Vermögensſtrafen verbundenen Auslagen zu verwenden.

An dieſe Ueberſchüſſe hat aber auch die von dem Verurtheilten zu leiſtende Vergütung der Koſten einzufließen.

Die ſich darſtellenden Ueberſchüſſe werden einer wohlthätigen öffentlichen Anſtalt gewidmet, in ſofern nicht der Bezug dieſer Beträge durch das Geſetz oder einen Vertrag andern Perſonen zugewendet wurde. Dieſe reinen Ueberſchüſſe ſind für das, einer Kameral-Gefällen-Verwaltung zugewieſene Gebiet als ein vereintes Ganzes zu behandeln [2]).

§. 345.

Behandlung der Antheile, die nicht ausgezahlt werden.

Die 1. auf einen Anzeiger oder Ergreifer, der freiwillig ſeinen Anſpruch auf eine Belohnung aufgibt, oder

2. Auf einen Anzeiger, der ſeinen Namen anzugeben unterließ, oder einen falſchen ſtatt des ſeinigen angab, oder der die ſchriftliche Beſtätigung über die angebrachte Anzeige nicht beibringt (§. 332), oder

3. Auf einen Ergreifer, der von dem Bezuge einer Belohnung ausgeſchloſſen iſt (§. 337), entfallenden Antheile einer Belohnung; ſo wie

4. Die Leitungsgebühren jener Inſpektoren und Unter-Inſpektoren der Gefällenwache, welche von dem Bezuge dieſer Gebühren ausgeſchloſſen ſind (§. 341), wachſen den Ueberſchüſſen der Strafgelder zu [3]).

§. 346.

Belohnung der Anzeiger und Ergreifer in Pachtungsfällen.

Die in den §§. 330 bis 332, und 336 bis 345 aufgeführten ſämmtlichen Vorſchriften finden in dem Falle einer Verzehrungsſteuer-

---

[1]) §. 33 der Vorſchrift vom 3. März 1836.

[2]) Hofkamm. Präſ. Dekr. vom 3. März 1836, Z. 6996.

[3]) §. 34 der Vorſchrift vom 3. März 1836, und §. 62 der Verfaſſung der Gefällenwache.

Pachtung auf die in deren Bezirke verübten Gefällsübertretungen und die von denſelben einfließenden Strafgelder nur in ſofern Anwendung, als nicht durch den Pachtvertrag dem Pächter die Verfügung über die einfließenden Strafgelder überlaſſen worden iſt [1]).

---

[1]) §. 35 der Vorſchrift vom 3. März 1836. (Vergl. §. 7a oben).

Berichtigungen.

S. 32 ſoll der Anfang des §. 22 lauten:

Die Bierbräuer in **Nieder-Oeſterreich**, in **Oeſterreich** ob der **Enns** und **Salzburg**, in **Steiermark** und in **Illyrien**[1]), in ſofern ſie zur Branntwein-Erzeugung u. ſ. w.

Dagegen hat der zweite Abſatz desſelben Paragraphes zu beginnen:

Den Bierbräuern in **Nieder-Oeſterreich** iſt jedoch auch geſtattet u. ſ. f.

S. 118 iſt am Schluſſe des §. 94 folgender Beiſatz einzuſchalten:

Da die in Oeſterreich ob der Enns und Salzburg für das **Unterzeug Märzenbier** geſetzlich beſtimmte längſte Gährungsfriſt von vierzehn Tagen häufig zur wirklichen Vollendung der Gährung nicht hinreicht, ſo unterliegt es keinem Anſtande, dieſe Friſt auf **ein und zwanzig Tage** zu erweitern. Auch iſt es der Kameral-Gefällen-Verwaltung unbenommen, für jene Fälle, in denen nachgewieſen wird, daß unter beſondern, *auf zufällige* vorübergehende Umſtände gegründeten Verhältniſſen mit dieſer Gährungsfriſt nicht ausgereicht wird, dieſelbe bis auf **acht und zwanzig Tage** auszudehnen. Zur Ertheilung dieſer Bewilligung kann auch vertrauenswürdigen Unter-Inſpektoren der Gefällenwache die Befugniß eingeräumt werden, damit auch diejenigen Bräuer, welche von dem Sitze der Bezirks-Verwaltungen entfernt ſind, an dieſer Beſtimmung Theil nehmen können[2]).

---

1) Hofkammerdekr. vom 30. Dezember 1835, Z. $\frac{57200}{3647}$, und vom 21. September 1836, Z. $\frac{39969}{2470}$, für Oeſterreich ob der Enns und Salzburg; vom 21. Junius 1837, Z. $\frac{25852}{1477}$, und vom 20. Februar 1839, Z. $\frac{7397}{444}$, für Steiermark; dann vom 16. November 1837, Z. $\frac{32570}{1863}$, für Illyrien.

2) Hofkammerdekr. vom 4. Jänner 1837, Z. $\frac{473}{20}$.

der Gebühren, [...]uslande, aus Ungarn oder
[...]n ſind.

Poſt-Nummer.		[...]e von dieſen Gegenſtänden zu entrichten ſind, wenn dieſelben						
		[...]e in was [...]eil der Mo- [...] werden.		aus Ungarn oder Siebenbürgen in eine andere erbländiſche Provinz eingeführt werden.				
		[...]uſammen.		Einzeln.		Zuſammen.		
		[...]	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Bier in Fäſſe[...]							
	an Eingan[...]		4	. .	24	} .	40	
	an Verzeh[...]			. .	16			
	Bier an den [...]							
	an Eingan[...]		25	. .	24	} 1	1	
	an Verzeh[...]			. .	37			
	Bier bei der [...] gen Th[...]							
	an Verzeh[...]		37	. .	. . .	. .	. . .	
2	Eſſig, geme[...]		44	. .	22	. .	22	
3	Fleiſch, friſ[...] nommen[...]							
	an Eingan[...]		50	. .	$12^{1}/_{2}$	} . .	$37^{1}/_{2}$	
	an Verzeh[...]			. .	25			
	Fleiſch bei d[...] gen Th[...]							
	an Verzeh[...]		25	. .	. . .	. .	. . .	
4	Fleiſch, geſc[...]							
	an Einga[...]		55	1	15	} 1	40	
	an Verzeh[...]			. .	25			
	Fleiſch, geſ[...] aus dem [...]							
	an Verzeh[...]		25	. .	. . .	. .	. . .	
5	Weizen und [...]							
	an Eingan[...]		$22^{2}/_{4}$	. .	$11^{1}/_{4}$	} .	$15^{1}/_{4}$	
	an ſtändiſ[...]		. . .	. .	4			
6	Weizen, tü[...]							
	an Eingan[...]		17	. .	$8^{2}/_{4}$	} .	$12^{2}/_{4}$	
	an ſtändiſ[...]		. . .	. .	4			

ſtab c ung.	Gebühren, welche von dieſen Gegenſtänden zu entrichten ſind, wenn dieſelben							
	aus dem Auslande in was immer für einen Theil der Monarchie eingeführt werden.				aus Ungarn oder Siebenbürgen in eine andere erbländiſche Provinz eingeführt werden.			
	Einzeln.		Zuſammen.		Einzeln.		Zuſammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
porco.	..	16	..	16	..	8	.	12
o	..	...	..	...	..	4		
o	..	15	..	15	..	$7\frac{2}{4}$	.	$11\frac{2}{4}$
o	..	...	..	...	..	4		
o	..	40	..	40	..	20	.	24
o	..	...	..	...	..	4		
o	..	11	..	11	..	$5\frac{2}{4}$	.	$9\frac{2}{4}$
o	..	...	..	...	..	4		
o	..	13	..	13	..	$6\frac{2}{4}$	.	$10\frac{2}{4}$
o	..	...	..	...	..	4		
o	..	17	..	17	..	$8\frac{2}{4}$	.	$12\frac{2}{4}$
o	..	...	..	...	..	4		
o	..	$24\frac{2}{4}$	..	$24\frac{2}{4}$	..	$12\frac{1}{4}$	.	$16\frac{1}{4}$
o	..	...	..	...	..	4		
o	..	$12\frac{2}{4}$	..	$12\frac{2}{4}$	..	$6\frac{1}{4}$	.	$10\frac{1}{4}$
o	..	...	..	...	..	4		
o	..	$13\frac{2}{4}$	..	$13\frac{2}{4}$	..	$6\frac{3}{4}$	.	$10\frac{3}{4}$
o	..	...	..	...	..	4		
o	..	$32\frac{2}{4}$	..	$32\frac{2}{4}$	..	$16\frac{1}{4}$	.	$20\frac{1}{4}$
o	..	...	..	...	..	4		
o	1	21	1	21	..	$40\frac{2}{4}$	.	$44\frac{2}{4}$
o	..	...	..	...	..	4		
o	..	12	..	12	..	6	.	10
o	..	...	..	...	..	4		

Post-Nummer.		…he von diesen Gegenständen zu entrichten sind, wenn dieselben					
		…e in was …eil der Mo= …t werden.		aus Ungarn oder Siebenbürgen in eine andere erbländische Provinz eingeführt werden.			
		…usammen.		Einzeln.		Zusammen.	
		.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
19	Mehl:						
	an Einga.		24	..	12	.	16
	an ständi.		...	..	4		
20	Weine, un Flasch						
	an Einga.		...	..	36	2	...
	an ständi.		...	1	24		
21	Branntwe geistig der Ei ihrer liegen						
	an Verze.		...	2	...	30	...
	Bei der Einf zolle:						
	an Verz.		...	1	...	40	...

*) Bier, wenn esvember 1838, Poſt Nr. 33.) — Bier, wel=
ches in Flaſch

1) Bier, welchesührt wird, unterliegt nur dann dem obigen
geringeren S Anweisgut behandelt, und erſt in Ga=
lizien der Verzo

2) Der zollfreiem Verzehrungsſteuer=Zuſchlage nicht befreit.
(Zolltarif vom

3) 5) 6) Hofkammeung §. 12.

4) Zolltarif vom 1enommen wurde, iſt nebſt dem im Zolltarife
beſtimmten EinSchlachtung des Viehes vorgeſchriebene Ver=
zehrungsſte

7) Hofkammerdekre November 1838, Poſt Nr. 58.

8) Kundmachung de Poſt Nr. 58.

Nieder-Oeſterreich

vom 15. Oktober 1833.

Maßſtab der Belegung.	Betrag der Verzehrungsſteuer-Gebühr: für das Land und die kleinern Städte: bei der Erzeugung. fl.	kr.	bei dem Verſchleiße. fl.	kr.	für die Stadt Wien: bei der Erzeugung. fl.	kr.	bei der Einfuhr. fl.	kr.	Städtiſcher Zuſchlag in Conventions-Münze. fl.	kr.	dr.
.ö. Eimer	(S. §. 20 bis 23)		..	..	(S. §. 20 bis 23)		..	..	..	36	..
detto			..	..			..	..	..	36	..
detto			..	..			..	..	..	36	..
detto	..	..	1	20	..	..	2	..	..	24	..
detto	..	..	1	..	..	..	1	30	..	18	..
detto	..	..	..	20	..	..	..	40	..	8	..
detto	..	..	..	..	..	..	..	40	1	26	..
detto	..	45	..	..	1	30	..	45	..	13	..
detto	..	..	..	..	..	..	..	20	..	5	..
m Stücke	..	..	2	..	..	..	7	30	1	..	..
detto	..	..	..	20	..	..	1	20	..	16	..
detto	..	..	..	8	..	..	..	30	..	7	..
detto	..	..	..	5	..	..	..	20	..	4	..
detto	..	..	..	15	..	..	1	..	..	12	..
detto	..	..	..	30	..	..	2	..	..	24	..
ien. Zent.	..	..	..	25	..	..	2	37	..	35	..

Maßſtab der Belegung.	Verzehrungsſteuer-Gebühr				Städtiſcher Zuſchlag			Zuſammen		
	für die Stadt Wien									
	bei der Erzeugung.		bei der Einfuhr.		in Conventions-Münze.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
Wiener Zentner	..	..	..	6	..	2	..	..	8	..
detto	..	..	..	6	..	3	..	..	9	..
detto	..	..	..	12	..	3	..	..	15	..
detto	..	..	..	6	..	1	..	..	7	..
detto	..	..	..	18	..	4	2	..	22	2
detto	..	..	..	36	..	9	..	..	45	..
detto	..	..	2	..	..	24	..	2	24	..
detto	..	..	1	20	..	16	..	1	36	..
detto	..	..	2	35	..	37	..	3	12	..
detto	..	..	1	30	..	22	..	1	52	..
Wiener Maß	..	..	..	1/2	..	1/16	..	..	9/16	..
100 Stück	..	..	..	6	..	..	2	..	6	2
Wiener Zentner	..	..	5	..	1	15	..	6	15	..
detto	..	..	1	40	..	20	..	2	..	..
Kubik-Klafter	..	..	..	50	..	20	..	1	10	..
detto	..	..	..	50	..	20	..	1	10	..
Wiener Zentner	..	..	..	4	..	1	3	..	5	3
detto	..	..	..	1	..	..	1	..	1	1
detto	..	..	..	8	..	2	..	..	10	..
detto	..	..	..	34	..	8	..	..	42	..
detto	..	..	..	4	..	1	..	..	5	..
1000 Stück	..	..	1	18	..	18	..	1	36	..
Kubik-Klafter	..	..	3	36	..	54	..	4	30	..

Poſt-Nummer.	Be	ungssteuer-ebühr bei der Einfuhr		Städtiſcher Zuſchlag			Zuſammen		
		für die Stadt Wien							
				in Conventions-Münze.					
		fl.	kr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
	Plattenſt	. .	24	. .	6	. .	. .	30	. .
	Bauſand	. .	4	. .	1	. .	. .	5	. .
	Kalk . .	. .	18	. .	4	. .	. .	22	. .
	Gips (mit	. .	4	. .	1	. .	. .	5	. .
	Schindel 15. Dez								

¹) Hofkammerdekre

²) Hofkammerdekret

³) Wenn ein ſolche ſches Fleiſch zu unterziehen; eben ſo wenn von demſelben g meral-Gefällen-Verwaltung vom 23. April 1835, Z. $\frac{8968}{754}$.)

⁴) Nied. öſterr. Re

⁵) und ⁶) Nied. öſ $\frac{166}{439}$.)

⁷) Nied. öſterr. Re

⁸) Hofkammerdekre

eſterreich.

Bei Gegenſtänden ſt Nr. 4 und 6.

werden, ſind die Gebühr ein aus Kartoffelſtärke erzeugtes, weinartiges Dekret vom 17. Oktober rmengt vorkommt, nach den für Wein beſte- ſtmoſt in dem Falle zu verſteuern, wenn es

Bei der Vergebüh mt. (Hofkammerdekret vom 6. Julius 1836, iſt, — mit Ausnahme d Abzug oder ſogenannt lius 1829, Z. 5279.)

Poſt Nr. 5.

Getränk Wein oder Moſt ſey, iſt ſich einzig

Als legales Wer hen Eigenſchaften des Getränkes zu halten; und geiſtiger Flüſſigkeiten in enſchaft deſſelben ein Zweifel entſteht, oder die Aräometer mit Bea erzehrungsſteuer-Beamten nicht begnügt, das nius 1829, Z. 4124, chverſtändiger einzuholen. (Hofkammerdekr. v.

Hofkammerdekr. v. 14.

erklärten Getreidegattung abgeſchlagen, und nur von dem hiernach verblei-
ewichte der Ladung, die auf das Stroh gelegte Gebühr abgenommen werden
ıerdekr. v. 28. Oktober 1835, Z. $\frac{39919}{2514}$, und v. 30. Junius 1836, Z. $\frac{27705}{1694}$.)

Zu Poſt Nr. 36.

e bürgerlichen Küchengärtner in den Wiener Vorſtädten Erdberg und er genießen die zu ihrem Gewerbsbetriebe nothwendige Begünſtigung, daß inhebung der Verzehrungsſteuer von den, unter Tarifs-Poſt Nr. 36 genann- üſen und Küchenwaaren, welche ſie aus ihren vor der St. Marxer- genen Küchengärten im ungereinigten Zuſtande bei der Linie nach ringen, nur die Hälfte des Brutto-Gewichtes zur Grundlage der neſſung genommen wird. (Hofkammerdekr. v. 2. April 1833, Z. $\frac{15262}{1699}$.)

Zu Poſt Nr. 38 und 39.

iſche Feigen ſind als friſches Obſt zu verſteuern. Getrocknete Fei- die Pomeranzen, Citronen, Datteln, Roſinen und andere ichte unterliegen der Verzehrungsſteuer nicht. (Hofkammerdekret vom r 1830, Z. $\frac{1265}{107}$, an alle Zollgefällen-Verwaltungen.)

Zu Poſt Nr. 44.

r Rahm und das Obers (Schmetten) iſt nach dem Tarifsſatze wie Milch ern; der Topfen unterliegt der Verzehrungsſteuer nicht. (Hofkammer- n 4. Dezember 1829, Z. $\frac{46576}{4778}$, an die obderennſ. Zollgef. Verw.)

Zu Poſt Nr. 47.

kusnußöhl unterliegt bei der Einfuhr nach Wien der Verzehrungsſteuer Tarifsſatze Poſt Nr. 47. (Hofkammerdekr. v. 17. Jänner 1838, Z. $\frac{2003}{111}$, der n. ö. ver. Kam. Gef. Verw. v. 29. Jänner 1838, Z. $\frac{2422}{189}$.)

Zu Poſt Nr. 48 und 49.

ı den Wiener Linienämtern wurde ſeit den früheren Jahren, für Rechnung chen Holzſetzeramtes, für alles Brennholz, welches Private unmittelbar von ı, und nicht von den Wiener Holzlegſtätten bezogen, eine ſogenannte Holz- bühr eingehoben. Nachdem aber ſeit 1. Junius 1834 die Holzſetzergebühr ızern Wiener Währung pr. Klafter nur auf den Holzlegſtätten, und ahin gebrachten Brennholze eingehoben werden darf, ſo hat der Bezug die- ren an den Linien für ſtädtiſche Rechnung mit demſelben Tage aufgehört. ggs. Cirk. v. 21. Mai 1834.)

Zum Anhange, Poſt: Honig.

ı dem Honigwaſſer, das eigentlich nur durch Waſſer verdünnter Honig e Verzehrungsſteuer und der Gemeindezuſchlag nach dem für Honig beſte- rifsſatze abzunehmen. (Hofkammerdekr. v. 25. April 1838, Z. $\frac{15962}{891}$.)

Zum Anhange, Poſt: Schieferſteine.

Beibehaltung des im Tarife ausgedrückten Verzehrungsſteuer-Ausmaßes für rſteine iſt geſtattet, daß nicht nach der Stückzahl, ſondern, in Folge der lten Reduktion der Stückzahl auf das Gewicht, nach dem letzteren die gsſteuer erhoben, und mit 7 3/5 Kreuzern vom Zentner bei der Einfuhr nach ben werde. Dieſelbe kann zur Erleichterung der Parteien, und wofern in nden Fällen kein Grund zur Beſorgniß einer Verkürzung des Gefälles ob- ch Pferdelaſten zu 10 Zentnern pr. Pferd bemeſſen und eingeho- n. (Hofkammerdekr. v. 14. Dezember 1836, Z. $\frac{53455}{3276}$.)

Zu hren, wenn zwar der Wagen, auf dem ſich eine
Feuerherdpl ndet, mit der ämtlichen Bezeichnung über deſſen
Wien der Verzehrungsſt der Witterung und den Straßenkoth einen ſo
ätte, daß die Partei um die Richtigſtellung der
tsmenge anſucht, und der Wagen ſich vor der
Dunggips, ni es von den anklebenden fremden Beſtandtheilen
Wien von der Verzehru n läßt; oder
merdekr. v. 9. Auguſt 18 den Beſtandtheilen des Wagens nach der ämt-
btes eine weſentliche Aenderung vorgenommen
Gewich ung der urſprünglichen Gewichtsbeſtimmung ent-
Anſuchen der Partei erforderlich macht.
Zur Erhebun ntliche Erhebung des Gewichtes der zum Trans-
meine Verzehrungsſteuer Gegenſtänden geeigneten Laſt- oder Frachtwagen
Brückenwagen, we nen Verzehrungsſteuer-Linienämtern, die mit
Wiens (gegenwärtig n anzuſuchen. Dieſe Erhebung und Bezeichnung
Wienerberger Linie Gebühr, jedoch nur in denjenigen Tagesſtun-
genden Beſtimmungen zu er der Verkehr gehemmt, noch das Amt in der
1. Bei den Verzeh verfahrens geſtört wird.
beſtehen, ſind dieſe Wag tlichen Bezeichnung verſehenen Wagen, in deſ-
die Steuergebühr nach d theilen eine Aenderung vorgenommen, durch
ausſchließend oder doch hr als 25 Pfund vermindert wird, ſo
als: Brot, Mehl, Ha zur Einfuhr verzehrungsſteuerpflichtiger Gegen-
äpfeln u. ſ. w. beladen iſt Erklärung der Gegenſtände, welche nach dieſer
Der Gebrauch de erzogen werden, auch die in dem Gewichte des
weiſe auferlegt, ſondern dem Steueramte anzugeben.
2 Die Erhebung
den großen Brückenwage
dem die keinen Beſtandth gens verfälſcht, oder eigenmächtig von einem
Gegenſtande, um deſſen gen, ſo ſoll, unabhängig von den Strafen, die
herabgenommen worden eſetzen, oder wegen der Unrichtigkeit der
erhobenen Geſammtgewic age nach dem Gefälls-Strafgeſetze Platz greifen,
3. Iſt das Gewic beſtimmte Strafe verhängt werden.
rungsſteueramte vollzoge n die vorſtehenden Beſtimmungen unter 4. und
lung mit einer ämtlichen ſelbe zur Ausmittlung ſeines Gewichtes zu dem
nung ausgedrückte Gewi wird, eine Aenderung vorgenommen worden,
benen Geſammtgewichte z zurückgefordert wird, als nach dem Gewichte
4. Iſt der Wagen ichen Gewichtsausmittlung wirklich vorhanden
findet, nicht mit der ämt n rückſichtlich der Menge der verzehrungsſteuer-
die Gebühr einſtweilen m rtei hierdurch der Verſteuerung entzieht, oder
entfallenden Betrage erle widrige Ablegung dieſer Menge der erwähnten
den. Wird aber der leer r den Schleichhandel feſtgeſetzten Strafen
handlung vollzog, zurüc
ziehung der ausgeſtellten weilen geſtattet, daß daſſelbe an das Mehlab-
Wagens entfallende Betr hung des Steuerverfahrens angewieſen werden
Wünſcht die Parte lladungen bei einem mit einer großen Brücken-
ſo iſt ihr ſolche zu ertheil der Verſteuerung zu unterziehen wünſchen, ſol-
das Gewicht des Wagens Ladung zu dieſem Behufe an das Mehlabwags-
trages von der Partei zu §§. 194 und 220.) Hofkammerdekr. v. 21. Fe-
Zurückerſtattung kann in
zogen wird, angeſetzt wer

f

Einfuhr nach Wien zu entrichtenden Verzehrungsſteuer-
m 15. Dezember 1832.

Maßſtab der Belegung.	In Conventions-Münze zu entrichtender Betrag								
	an Verzehrungs-Steuer			an ſtädtiſchem Zuſchlag			Zuſammen		
	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.	fl.	kr.	dr.
1 Stück	4	12	. .	1	3	. .	5	15	. .
detto	. .	54	. .	. .	13	2	1	7	2
detto	. .	32	. .	. .	8	. .	. .	40	. .
detto	. .	10	. .	. .	2	2	. .	12	2
detto	. .	4	. .	. .	1	. .	. .	5	. .
detto	. .	1	$1\frac{1}{2}$	. .	. .	$1\frac{1}{2}$	. .	1	3
detto	. .	. .	$2\frac{1}{4}$	. .	. .	$\frac{3}{4}$	. .	. .	3
detto	. .	2	$1\frac{1}{2}$	. .	. .	$2\frac{1}{2}$	. .	3	. .
detto	. .	7	$\frac{4}{5}$	. .	1	$3\frac{1}{5}$	. .	9	. .
detto	. .	5	$2\frac{1}{2}$	. .	1	$1\frac{1}{2}$	. .	7	. .
detto	. .	11	$2\frac{1}{4}$	. .	2	$3\frac{3}{4}$	. .	14	2
detto	1	28	$\frac{4}{5}$	. .	22	$\frac{1}{5}$	1	50	1
detto	. .	4	$1\frac{1}{2}$	. .	1	$\frac{1}{2}$	. .	5	2
detto	. .	2	. .	. .	. .	2	. .	2	2
detto	. .	1	$\frac{3}{4}$	. .	. .	$1\frac{1}{4}$	. .	1	2
detto	. .	. .	$2\frac{1}{4}$	. .	. .	$\frac{3}{4}$	. .	. .	3
detto	. .	. .	$1\frac{1}{2}$	. .	. .	$\frac{1}{2}$	. .	. .	2
detto	. .	. .	$\frac{3}{4}$	. .	. .	$\frac{1}{4}$	. .	. .	1
detto	. .	. .	$1\frac{1}{2}$	. .	. .	$\frac{1}{2}$	. .	. .	2
detto	. .	1	. .	. .	. .	1	. .	1	1
2 Stück	. .	1	. .	. .	. .	1	. .	1	1
1000 Stück	. .	4	$2\frac{1}{4}$	. .	1	$\frac{3}{4}$	. .	5	3

Tarifspoſt-Nummer.		der Unterabtheilungen zum Grunde liegen, und Hölzer genau zu berückſichtigen ſind.
I.		
	a.	
	b.	
	c.	
	d.	
	e.	
	f.	
		lang.
	g.	
II.		m t.
	a.	
	b.	
III.		
	a.	
	b.	
	c.	
IV.		
	a.	bis 4 Zoll dick.
		Zoll dick.
		Zoll dick.
		darüber dick.
		und darüber dick.
	b.	darüber dick.
		itte über $2^1/_2$ Zoll dick.
		über $2^1/_2$ Zoll dick.
		te über $2^1/_2$ Zoll dick.

i ch t

erkhölzer gemachten Unterabtheilungen zum Grunde liegen,
ind Verſteuerung dieſer Hölzer genau zu berückſichtigen ſind.

bis 12 Zoll breit, in der Mitte 2 bis 2½ Zoll dick.
12 Zoll breit, in der Mitte 2 bis 2½ Zoll dick.
s 12 Zoll breit, in der Mitte 2 bis 2½ Zoll dick.
it, in der Mitte 2 Zoll und darüber dick.
reit, in der Mitte 1 bis nicht ganz 2 Zoll dick.
s 18 Zoll breit, in der Mitte 1 bis nicht ganz 2 Zoll dick.
12 Zoll breit, in der Mitte 1 bis nicht ganz 2 Zoll dick.
Zoll breit, in der Mitte 1 bis nicht ganz 2 Zoll dick.
2 Zoll breit, in der Mitte 1 bis nicht ganz 2 Zoll dick.
12 Zoll breit, in der Mitte 1 bis nicht ganz 2 Zoll dick.
:, in der Mitte unter 1 Zoll dick.
4 Zoll breit, in der Mitte ½ Zoll dick.
lang, 11 bis 12 Zoll breit, in der Mitte 1 bis nicht ganz 2 Zoll dick.
it, in der Mitte von ½ bis nicht ganz 2 Zoll dick.
Zoll breit, in der Mitte unter 1 Zoll dick.
l breit, in der Mitte unter 1 Zoll dick.
Zoll breit, in der Mitte unter 1 Zoll dick.
Zoll breit, in der Mitte unter 1 Zoll dick.
it, in der Mitte unter 1 Zoll dick.
itte ½ Zoll dick.
Mitte ½ Zoll dick.
bis 1 Zoll dick.
Zoll dick.
te ½ bis ¾ Zoll dick.
reit, in der Mitte ½ Zoll dick.
½ bis ¾ Zoll dick.
¼ Zoll dick.
der Mitte ¾ Zoll dick.
, in der Dicke, als ein ungeſäumter unvollſtändiger Ladentheil ungleich

ttungen.

Mitte bis ¾ Zoll dick.
1 bis 1½ Zoll dick.
breit, in der Mitte 1 bis nicht ganz 1½ Zoll dick.
Zoll dick.
bis 3 Zoll dick.
der Mitte 1½ Zoll und darüber dick.

ite und Dicke.
ite und Dicke.
cke.
, 2 bis 3 Zoll dick.
bis 18 Schuh lang, 3 bis 3½ Zoll breit, 2 bis 3 Zoll dick.

(Zum §. 21 und 171.)

eratur.

Thermometer-grade.	6m	7m	8m	9m	31m	32m	33m	34m	35m	36m	37m	38m	39m	40m
0°	7	8	10	11	33	34	35	36	36	37	38	39	40	41
1°	7	8	10	11	33	34	35	36	36	37	38	39	40	41
2°	7	8	9	11	33	33	34	35	36	37	38	39	40	41
3°	7	8	9	11	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
4°	7	8	9	11	32	33	34	35	36	37	38	39	41	41
5°	7	8	8	10	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
6°	7	8	9	10	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
7°	7	8	8	10	32	33	34	35	36	37	38	38	39	40
8°	6	8	8	10	32	33	34	34	35	36	37	38	39	40
9°	6	8	8	10	32	32	34	34	35	36	37	38	39	40
10°	6	8	8	10	32	32	33	34	35	36	37	38	39	40
11°	6	7	8	10	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
12°	6	7	8	9	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40
13°	6	7	8	10	31	32	33	34	35	36	37	37	38	39
14°	6	7	8	9	31	32	33	34	35	35	36	37	38	39
15°	6	6	7	9	31	31	33	34	34	35	36	37	38	39
16°	6	6	7	8	30	31	32	33	34	35	36	36	37	38
17°	6	6	7	8	30	31	32	33	34	35	36	36	37	38
18°	6	6	7	8	30	31	32	33	34	35	36	36	37	38
19°	6	6	7	8	30	31	32	33	34	35	36	36	37	38
20°	5	6	7	8	30	31	32	33	34	35	35	36	37	38
21°	5	6	7	8	30	31	32	33	34	35	35	36	37	37
22°	5	6	6	8	29	30	31	32	33	34	35	36	37	37
23°	5	6	6	7	29	30	31	32	33	34	35	36	37	37
24°	5	6	6	7	29	30	31	32	33	34	35	36	37	37

ng

ometers

belle

amte.

lle mitten zwiſchen zwei Theilſtriche der Skala fällt, ſo wird der gerin
angenommen. Unter Einſenkungsſtelle wird jene verſtanden, welche der
der Flüſſigkeit entſpricht.
Der ſo beobachtete Aräometergrad muß nun auf eine beſtimmte Nor-
nperatur reduzirt werden. Deßhalb iſt es nöthig, ſeine Temperatur
en. Man nimmt zu dieſem Ende die zweite, das Thermometer ent-
lechhülſe, öffnet ſie vorſichtig, zieht das wieder in einem Sacke befindliche
er, jedoch ohne deſſen Glaszylinder mit der Hand zu faſſen, heraus, und
n die Glasröhre, welche die geiſtige Flüſſigkeit enthält, damit der mit
gefüllte Zylinder des Thermometers ſich in der Flüſſigkeit befinde, und
bis zu welchem Grade die Queckſilber-Säule reicht, wenn ſie ſich nicht
gt, ſondern ruhig auf einem Punkte ſteht. Bleibt das Ende der Säule
ei Theilſtrichen ſtehen, ſo hat man wieder jenen Grad, welchem ſie näher
Falls ſie genau auf die Mitte zwiſchen zwei Theilſtrichen weiſet, den ge-
rad als Wärmegrad der Flüſſigkeit anzuſehen. Steht das Thermometer
o hat man die Flüſſigkeit in ihrem Gefäße an einem Orte, wo die Tem-
er o iſt, ſo lange ſtehen zu laſſen, oder das Gefäß mit der Hand zu um-
ſie eine Temperatur über o angenommen hat, oder, Falls dieſes nicht
Temperatur als 0° anzuſehen, und das weitere Verfahren darnach ein-

iſt nun auf ſolche Weiſe der Aräometer- und Thermometergrad der Flüſſigkeit
t und angemerkt, ſo geht man zum Gebrauche der Reduktions-Ta-
r. An dieſer Tabelle bezeichnet die erſte horizontale Zeile, deren Ziffern der
m angehängt iſt, die Aräometergrade; die erſte links ſtehende vertikale
nde) Zeile hingegen, deren Ziffer das Zeichen ° angehängt iſt, die Ther-
ade. Fährt man nun auf dieſer Tabelle mit dem Finger von dem Aräo-
, den die zu vergebührende Flüſſigkeit hat, herab, bis man in die Zeile
lche den Thermometergrad der Flüſſigkeit ausweiſet, ſo gibt die an dieſer
ndliche Zahl den Aräometergrad an, nach welchem die Stärke des Wein-
Branntweines zu beurtheilen iſt.
Nach jedesmaligem Gebrauche muß die Glasröhre ſowohl, als das Aräome-
ermometer gut abgetrocknet, und an einem ſichern Orte, jedoch nicht in
oder nahe am warmen Ofen, aufbewahrt werden.
Im Falle ein Thermometer oder Aräometer zerbrochen wird, iſt es Pflicht
lirenden Beamten, die hölzerne Einfaſſung des Thermometers, auf der
ala befindet, oder die papierene Skala des Aräometers an die vorgeſetzte
nzuſenden, und ſich ohne Verzug um ein anderes Inſtrument zu bewerben.
rboten, ein Inſtrument zu gebrauchen, welches nicht von der vor-
Behörde zu dem Zwecke der Unterſuchung ausgefolgt worden iſt.

en, am 14. Oktober 1829.

(Zum §. 221.)

ren.

Post-Nummer.		Conventions-Münze. fl.	kr.
	Für S bloß das Haftgeld zu ent- ri		
1.	Ein a ndurchschnittenen Ladengat- t ichten	1	. .
2.	Wenn Blöcken um . . . . . m 40 kr. u. s. w. zu entrichten.	. .	20
3.	Hinge Zillenaufschlage frei; folg- li mmen zu bezahlen, u. s. f.		
4.	Ein S en wird ein doppeltes Ga- d	. .	18
5.	Was n Achtel der ganzen Gebühr v . . . . f 2 1/2 kr. u. s. f. zu entrichten.	. .	2 1/4
6.	Der Z bgabe.		
7.	Ein F ichtschneutzen oder 40 Paar g t, und es ist davon zu ent- ri	. .	9
8.	Jeder Gebühr von 9 kr. zu verge- b . . . . w von 1/8 kr. ein Pfennig zu e		1 1/8
9.	Wenn richten.		
10.	Ein in theilten Floß- und Gaden- b en	. .	45
11.	Für ei	. .	15
12.	Für je ne besonders . . . . . . zu	. .	1
13.	Wenn . . . . v bezahlen.	. .	1
14.	Für ei	. .	10

	Conventions-Münze	
	fl.	kr.
naße für jeden Stamm	. .	$^1/_4$
on 40 zu 40 Stämmen täglich zu zahlen	. .	1
ntrichten	. .	5
ter 7) bemerkten Holzgattungen enthält, ſo iſt für		
es	. .	$^1/_8$
nmen, oder von 40 zu 40 Paar der oben erwähnten		
. . . .	. .	1
mt zu bezahlen	. .	18
oder Gadenbäume beigefügt ſind, daß das Haftgeld		
r. überſteigt, ſo verliert das Floß in Anſehung des		
avon das klaſſenmäßige Haftgeld nach der Zahl der		
. . . .	. .	1
a u t h,		
S t e i n u n d Y b b s, d a n n i n O e ſ t e r r e i c h o b		
z e l l z u e n t r i c h t e n i ſ t.		
. . . .	. .	12
tärtransportſchiffe befreit. (Patent v. 30. Mai 1792,		
- G e b ü h r.		
Floß, auch wenn es Aerarialgut führt, iſt zu ent-		
. . . .	. .	6
njenigen Fahrzeugen, die nur bis Stein gehen, bei		
ach Ungarn gehen, bei dem Mauthamte zu Nußdorf.		
hiffspferden, dann die leeren Seilmutzen, Stoyer-		
Z. 52618.)		

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dessary, Alois

Systematisches Handbuch der Gesetze und Vorschriften über die in k. k. ö
sterreichischen Staaten bestehende allgemeine Verzehrungssteuer

Wien 1839

J.austr. 11 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542639-2